This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

1961 von Aalen

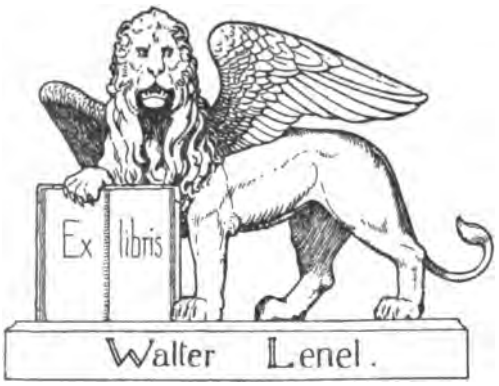
Ex libris
Walter Lenel.

Beiträge

zur

Rechts- und Wirtschaftsgeschichte.

Gesammelte Beiträge

zur

Rechts- und Wirtschaftsgeschichte

vornehmlich

des deutschen Bauernstandes.

Von

Theodor Knapp
Dr. phil.
Rector des Gymnasiums in Tübingen.

Tübingen
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung
1902.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

1961 von Aalen

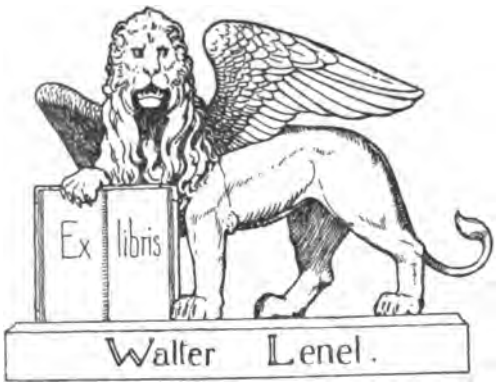
Ex libris
Walter Lenel.

Beiträge

zur

Rechts- und Wirtschaftsgeschichte.

Seite

II. Bemerkungen über südwestdeutsche Leibeigenschaft (Kurbayern und Reichsstadt Heilbronn) 85
III Ueber die vormalige Verfassung der Landorte des jetzigen Oberamts Heilbronn 96
Vorbemerkung 96
I. Staat 98
Vogtgericht und Ruggericht 111
Heeresfolge 112
Nutzbare Rechte des Gerichtsherrn 113
1. Abgaben 114
2. Fronen 131
II. Kirche 149
Anhang. Zehnten 151
III. Gemeinde 158
Die Dorfgemeinde 158
Gemeindeämter 168
Anhang: Frevel und Bussen 180
IV. Wirtschaftsverfassung 182
V. Leibeigenschaft 226
IV. Die Gnadenlehen des Klosters Adelberg 233
V. Gomaringen im 16. und 17. Jahrhundert 252
VI. Das ritterschaftliche Dorf Haunsheim in Schwaben 261
Verfassung 262
Besitzverhältnis 287
Hofbauern 288
Lehenbauern 300
Söldner 306
Zehnten 317
Fronen 318
Leibeigenschaft 323
Herrenland und Unterthanenland 327
Abschluss 330
VII Bäuerliche Verhältnisse im Gebiet der Stadt Zürich zur Zeit der Reformation 331
VIII. Zur Geschichte der Bauernbefreiung in Ost- und Westpreussen 1719—1808, insbesondere über die Bedeutung der Patente vom 16. Jan. und vom 10. Juli 1719 und der Verordnung vom 8. Nov. 1773 333
IX. Ueber Leibeigenschaft in Deutschland seit dem Ausgang des Mittelalters 346
X. Die Grundherrschaft im südwestlichen Deutschland vom Ausgang des Mittelalters bis zu der Bauernbefreiung des 19. Jahrhunderts 389
XI. Das Reformationsrecht in Deutschland seit dem Westfälischen Frieden 449
Wort- und Sachverzeichnis 457
Verzeichnis der Orte und Herrschaften 476

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt angeführten Titel von Büchern und Aufsätzen.

AB = Archivbericht. Vgl. S. 1.
B = Böckingen.
Baumann, Geschichte des Allgäus. 3 Bände. Kempten 1881—1895.
BNL = Böckinger Buch der Neulosen. Vgl. S. 39 § 4 A. 1.
Böhlau, Ueber Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg. Zeitschrift für Rechtsgeschichte X (1872) S. 357—426.
Bossert, fränkisches Gemeinderecht. Württembergische Vierteljahrshefte IX (1886) S. 71 ff., 119 ff., 225 ff., 277 ff.
Brentano, Warum herrscht in Altbayern bäuerlicher Grundbesitz? Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1896 Nr. 4—6.
v. Brünneck, Aufhebung = v. Brünneck, Die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung Friedrichs des Grossen und das allgemeine preussische Landrecht. Zeitschrift für Rechtsgeschichte XXIII (1889) S. 24—62. XXIV (1890) S. 101—150.
v. Brünneck, Ostpreussen = v. Br., Die Leibeigenschaft in Ostpreussen. Zeitschrift für Rechtsgeschichte XXI (1887) S. 38—66.
v. Brünneck, Pommern = v. Br., Die Leibeigenschaft in Pommern. Zeitschrift für Rechtsgeschichte XXII (1888) S. 104—152.
Buck, oberdeutsches Flurnamenbuch. Stuttgart 1880.
C oder Cod. Max. = Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis oder neu verbessert- und ergänzt-Chur-Bayrisches Landrecht; in Kraft getreten 1756.
DA = Dienstanweisung.
Fin. A. = Finanzarchiv zu Ludwigsburg.
Fl = Flein.
Fr = Frankenbach.
Fuchs, der Untergang des Bauernstandes in Neuvorpommern und Rügen. Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg i. E., herausgegeben von G. F. Knapp, VI. 1888.
Gothein, Die Hofverfassung auf dem Schwarzwald, dargestellt an der Geschichte des Gebietes von St. Peter. ZGO NF 1, 257—316.
Grossmann, Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16.—18. Jahrhundert. Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen IX, 4. 1890.
Grünberg, Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien. Leipzig 1893 f.
H = Heilbronn.
H = Heilbronner Archiv.

handschr. = handschriftlich.

Haun, Bauer und Gutsherr in Kursachsen. Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg IX. 1892.

Hausmann, Die Grundentlastung in Bayern. Abhh. aus dem staatsw. Seminar zu Strassburg X. 1892.

Hesse, Verden = Hesse, Entwicklung der agrarrechtlichen Verhältnisse im Stifte, späteren Herzogtum Verden. Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle, herausgegeben von Conrad. 27. Band.

Heyd, Bibliographie der württembergischen Geschichte. Stuttgart 1895 f.

HR = Hauptrecht.

Inama = v. Inama-Sternegg, deutsche Wirtschaftsgeschichte. II. III 1. Leipzig 1891. 1899.

IPO = Instrumentum Pacis Osnabrucensis. Die Urkunde des mit den Schweden zu Münster 1648 abgeschlossenen Friedens.

Jäger, Geschichte der Stadt Heilbronn. Heilbronn 1828.

KB = Kirchenbuch.

Kern bezeichnet die von A. Kern gesammelten Belege (S. 83—93) in G. F. Knapp und A. Kern, Die ländliche Verfassung Niederschlesiens. Schmollers Jahrbuch XIX (1895) S. 69—93.

G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preussens. Leipzig 1887. (Knapp II bezeichnet den zweiten Teil dieses Werks.)

Derselbe, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. Leipzig 1891.

Derselbe, Grundherrschaft und Rittergut. Leipzig 1897.

Korn, Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg bis 1700. Zeitschrift für Rechtsgeschichte XI (1873) S. 1—44.

Kötzschke, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Grossgrundherrschaft Werden an der Ruhr. Leipzig 1901.

Kr. = Kreittmayr, Anmerkungen zum Codex Maximilianeus. München 1759 ff.

Landtag 1798 = Der Landtag im Herzogtum Württemberg im Jahr 1798 Tübingen und Stuttgart 1798.

LO = Landesordnung.

Londorp, Acta publica. Frankfurt 1668 ff.

Ludwig, Baden = Ludwig, der badische Bauer im 18. Jahrhundert. Abhandlungen aus dem staatsw. Seminar zu Strassburg XVI. 1896.

Ludwig, Elsass = Ludwig, Die deutschen Reichsstände im Elsass und der Ausbruch der Revolutionskriege. Strassburg 1898.

MGL = J. J. Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen. Frankfurt und Leipzig 1773.

mhd = mittelhochdeutsch.

mitt. = Mitteilungen der badischen historischen Kommission; der ZGO beigegeben.

J. J. Moser, Kurze Einleitung in die württembergische Staats- und Landesverfassung. 1752. Handschrift der Landesbibliothek zu Stuttgart. Cod. jur. fol. 239.

Moser, Lasten = R. Moser, Die bäuerlichen Lasten der Württemberger. Stuttgart 1832.

NG = Neckargartach.

OA bezeichnet die württembergischen Oberamtsbeschreibungen.

R = Reyscher, Sammlung altwürttembergischer Statutarrechte. Tübingen 1834.
R mit römischer Zahl = Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze. Stuttgart und Tübingen 1828 ff.
RPr = Ratsprotokoll.
Schmid = Handschriftliche Aufzeichnungen aus dem Nachlass des † Prälaten Schmid (des Verfassers des Schwäbischen Wörterbuchs) im Besitz des Herrn Oberstudienrats Dr. v. Pressel in Cannstatt; Auszüge aus Ratsprotokollen und andern Akten der Reichsstadt Ulm.
Schwäb. Baurengüter = Urkunden über die schwäbischen Baurengüter (aus Zeil, Wolfegg, Ulm, Isny); historisch und statistisches Magazin vornemlich von Oberteutschland, 2. Heft, Kempten 1786, S. 145—154.
SR = Seelenregister. Vgl. S. 64.
StA = Staatsarchiv zu Stuttgart.
StK = Faber, Europäische Staatskanzlei. Nürnberg 1697 ff.
Stocker, Gemmingen = Stocker, Chronik der Familie v. Gemmingen und ihrer Besitzungen. 1865 ff.
VG = Vogtgericht; VGB = Vogtgerichtsbuch. Vgl. S. 59.
Wächter, Geschichte, Quellen und Literatur des württembergischen Privatrechts. Stuttgart 1839—42.
Walxheim: Ed. Wörner (Pfarrer in Haberschlacht OA. Brackenheim), Walxheimer Chronik Band II 1895, handschriftlich. (Das Dorf liegt im OA. Ellwangen und gehörte zur Grafschaft Oettingen.)
WB = Wörterbuch.
Wigand, Minden = W., Provinzialrechte von Minden, Ravensberg u. s. w. Leipzig 1834.
Wigand, Paderborn = W., Provincialrechte von Paderborn und Corvey. Leipzig 1832; darin aufgenommen Osnabrücksche Eigentumsordnung von 1722.
Wittich = Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.
Wittich, Hessen = W., die ländliche Verfassung Hessens im 18. Jahrhundert. Quartalblätter des historischen Vereins für das Grossherzogtum Hessen. Neue Folge, Band I S. 99—104.
Württemb. Bauer = Th. Knapp, Der Bauer im heutigen Württemberg nach seinen Rechtsverhältnissen vom 16. bis ins 19. Jahrhundert. Württembergische Neujahrsblätter, Neue Folge Blatt 7. Stuttgart 1902.
WVH = Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte.
ZGO = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. NF = Neue Folge.
ZWFr = Zeitschrift des historischen Vereins für das württembergische Franken. NF wie vorhin.

Erst während des Drucks ist in meine Hand gekommen: Heerwagen, die Lage der Bauern zur Zeit des Bauernkriegs in den Taubergegenden. Nürnberg 1899; dazu einige fränkische Dorfordnungen in den Mitteilungen des germanischen Nationalmuseums 1901 f.

Berichtigungen und Nachträge.

S. 5 l. Männer[3]) . . . Neulosen[4]) . . . Weihnacht[5]) . . .

S. 12, 3 l. Fall[5]).

Zu S. 45 A. 8. Es heisst im Ratsprotokoll: Der Schultheiss zu NG sei gar kindisch; wan man ihm schon etwas befiehlt, sei alles vergessen. Auch hat der Nachschultheiss Clauss Wolff anzeigt, dass er in zwei Jahren kein Frevelgericht gehalten habe. Wolff wird an des alten statt zum Schultheissen geordnet. — Im VGB ist dieser W seit 1580 als Schultheissenamptsverweser oder -verwalter oder -statthalter bezeichnet; dies ist dasselbe, was seit 1623 Anwald-Schultheiss, Schultheiss-Anwald, dann Anwald schlechthin heisst. — Er wird aber durch das Wort Nachschultheiss doch wohl nicht als künftiger Nachfolger, sondern als Unterschultheiss bezeichnet; vgl. Aftervogt = Untervogt in Fischers Schwäbischem Wörterbuch, sowie Nachvogt hier S. 362 n.

S. 62 A. 3 l. medii aevi.

S. 136 A. 2. Michelfeld liegt im sogenannten kleinen Odenwald links vom Neckar.

Zu S. 143 Mitte. Vielmehr: der Säumige muss einen Taglohn zum Vertrinken hergeben und selbst mittrinken, sonst hat er noch einen Pfenning mehr zu zahlen; vgl. S. 165 A. 2.

S. 167 A. 3 l. foro domicilii.

S. 169 A. 2 statt Verzeichnis I l. S. 168 A. 2.

S. 175. A. 2. l. Gomaringen 1539.

S. 184 A. 2 l. Ingersheim.

S. 203 Mitte l. Bereich der Gerichtsherrschaft.

Zu S. 217 A. 1. Das Beispiel von Gschwend macht keine Schwierigkeit, da die Lehen ja recht wohl auch einzechtige Güter sein können; vgl. S. 397.

S. 266 Z. 7 l. Zöschingen.

Zu S. 295. Ueber den Wechsel der Ausdrücke Erblehen, Erbrecht und Eigentum vgl. Kr. zu Cod. M. IV 7, 25 S. 465: Es alterieren auch die Expressiones (im Stift- und Erbrechtsbrief), welche mehr auf ein dominium plenum als utile vel directum zu deuten scheinen, den contractum emphyteuticum keineswegs, wenn man nur sonst de animo emphyteusin constituendi sattsam gesichert ist.

S. 397 A. 11 l. Indersdorf.

S. 415 l. Möggingen.

S. 442 A. 4 l. Dogern.

I.

Ueber die vier Dörfer der Reichsstadt Heilbronn.

Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des deutschen Bauernstandes von der Mitte des 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts.

Vorbemerkung.

Der Inhalt der vorliegenden Arbeit ist fast ohne Ausnahme aus ungedruckten Quellen geschöpft; und zwar sind es ganz überwiegend Quellen erster Ordnung, wie Protokolle, Erlasse, Dienstanweisungen, amtliche Schreiben, Rechnungen, Kirchenbücher u. dgl. In zweiter Linie kamen mir einige ebenfalls ungedruckte „Archivberichte" („Relationes ex actis") zu statten, die auf Grund der im Heilbronner Archiv befindlichen Urkunden an Bürgermeister und Rat erstattet worden sind; und zwar 1770 über das Besteurungswesen auf den Dörfern; ebenfalls 1770 über „der Neckargartacher anmasslichen Rekurs an herzoglich württembergischen Lehenshof bei vorgehabter Einführung eines neuen Steuerfusses de 1732—47"; 1783 über das Hauptrecht; Abschrift dieses Berichts mit einigen Aenderungen von 1815; 1798 über „der Dörfer Praestanda gegen die Stadt". Sie sind von ungleichem Wert und mit Vorsicht zu benützen; ebenso eine Mitteilung der Stadt an Kurmainz 1666 über die Behandlung der Heilbronnischen Leibeigenen (s. Urkunde 6). Wo ich aus diesen Berichten etwas entnommen habe, ist das immer ausdrücklich angegeben; ebenso wenn ich aus gedruckten Quellen geschöpft habe[1]). Wo nichts Besonderes bemerkt ist, gehen meine thatsächlichen Angaben durchweg auf jene Quellen erster Ordnung zurück.

Die meisten von mir benützten Urkunden liegen im städtischen Archiv zu Heilbronn. Das alte Repertorium speciale verzeichnet die auf die Dörfer im allgemeinen bezüglichen Urkunden unter der Ueberschrift „Dörfer", diejenigen, die sich nur mit einem von ihnen befassen, unter dem Namen dieses Dorfes. Eine beträchtliche Anzahl von Urkunden, die ins alte Rep. spec. nicht eingetragen sind, enthält das neue Repertorium unter III K. Gebraucht habe ich ferner Ratsprotokolle, Rechnungen der Steuerstube, das „Staatenbuch" (Sammlung von Dienstanweisungen, angefangen 1766), endlich eine Sammlung von Erlassen (Protocollum Decretorum), die mit dem Jahre 1639 beginnt.

Sodann habe ich auf den Rathäusern der vier Dörfer manches gefunden, was für meine Zwecke zu verwenden war; so namentlich zu Neckargartach ein Vogtgerichtsbuch (s. § 67) von 1567—1654; zu Frankenbach ein Buch

[1]) Jägers Geschichte der Stadt Heilbronn, 1828, enthält nur wenige und unzuverlässige Angaben über den Gegenstand der vorliegenden Abhandlung.

über Aemterersetzungen u. dgl. von 1746 ff., zu Flein Gerichtsbücher von 1585 an und Bürgermeisterrechnungen seit 1654. Einzelne Angaben habe ich dem Böckinger „Dorfsbuch und Belegs- und Unterpfandsbuch angefangen 1630“ (der Zusatz giebt an, was der Inhalt ist) und dem „Producol des Dorfs B“ 1699—1749 (Gerichtsprotokoll) entnommen. Von grösstem Werte waren mir endlich, besonders für die Untersuchungen über die Leibeigenschaft, die Kirchenbücher, namentlich das zu Böckingen, das bis ins Jahr 1581 zurückgeht.

Die Arbeit beschränkt sich im wesentlichen auf die Zeit von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Ende der reichsstädtischen Freiheit 1802. Die spätere Entwickelung gehört der württembergischen Geschichte an. Zur Festsetzung der oberen Grenze bestimmte mich einerseits die Dürftigkeit der Urkunden, die aus früherer Zeit erhalten sind, andrerseits die Thatsache, dass um die Mitte des 16. Jahrhunderts sowohl in der Behandlung der Leibeigenschaftsverhältnisse (§ 35) als auch in der Gemeindeverfassung (§ 68) eine entscheidende Wendung eingetreten ist. Uebrigens habe ich keinen Anstand genommen, wo die Sache dies wünschenswert erscheinen liess, über die bezeichneten Grenzen hinauszugehen.

Erster Hauptteil.

Die Leibeigenschaft in den Dörfern der Stadt Heilbronn.

§ 1. **Ausdehnung der Leibeigenschaft.** Der Reichsstadt Heilbronn gehörten vier Dörfer: Böckingen, Flein, Frankenbach, Neckargartach.

Die Einwohner dieser Dörfer waren in der hier behandelten Zeit mit ganz wenigen Ausnahmen Leibeigene.

Ausgenommen waren in der Regel die Pfarrer. Immerhin findet sich einmal, 1590—1624, ein leibeigener Pfarrer: Andreas Kellermann zu Frankenbach, in seltsamem Widerspruch mit seinem leibeigenen Stande als Pfarrherr bezeichnet. Im 18. Jahrhundert war in allen 4 Dörfern das Pfarrhaus nach Heilbronn verbürgert; mit dem Heilbronner Bürgerrecht verträgt sich aber die Leibeigenschaft nicht; der Heilbronner Bürger ist ein freier Mann. Die Schulmeister waren meistens Leibeigene.[1]) Doch begegnen uns im 17. Jahrhundert zu Böckingen zwei kaiserliche Notarii, gestorben 1628 und 1631, die dort Gerichtsschreiber und Schulmeister waren; einer ist ausdrücklich als Bürger zu Heilbronn bezeichnet; von dem andern lässt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen, dass er das gewesen sei. In Frankenbach ist seit 1783

(§ 1.) [1]) Beispiele von 1611—1790.

auch das Schulhaus nach Heilbronn verbürgert, der Schulmeister also Heilbronner Bürger, während sein 1782 verstorbener Vorgänger noch Frankenbacher Bürger und leibeigen war. Nach Heilbronn verbürgert ist endlich zu Fr seit 1783, zu B seit 1787 das Schafhaus; der Bewohner war in diesen Fällen ein Bestandschäfer oder Beständer, d. h. Pächter der Schäferei, nicht ein bezahlter Gemeindediener.

Eine Sonderstellung nahmen ferner die Schutzverwandten (§ 49) ein. Es waren das bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts wohl durchweg besitzlose Leute, von denen nichts zu erheben war; deshalb legte keine Herrschaft Wert darauf, sie unter ihre Leibeigenen zu zählen.[2])

Diese wenigen Ausnahmen abgerechnet, waren die Einwohner der 4 Dörfer samt und sonders Leibeigene.

§ 2. **Sprachgebrauch.** In den spärlichen Urkunden aus dem 14. und 15. Jahrhundert, die sich auf die Heilbronnischen Dörfer beziehen, findet sich, so viel ich sehe, das Wort leibeigen noch nicht; wohl aber ist da die Rede von eigenen Leuten 1342,[1]) 1372,[2]) 1408,[3]) 1438,[4]) die einer Herrschaft eigen zugehörig oder zu eigen ergeben sind (1438). 1345 kommt der mehrdeutige[5]) Ausdruck arme Leute vor.

Die Ausdrücke leibeigen und Leibeigenschaft finde ich zum erstenmal 1514 in einem Briefwechsel der Stadt H mit dem Pfleger derer von Willer (Weiler) auf Lichtenberg; dann in einem Auszug aus dem Heilbronner Ratsprotokoll von 1519. Aus dem Jahre 1529 ist ein Verzeichnis der zu Fr wohnenden „leibeigenen leut dero von heylprun“ erhalten. Seitdem sind die Wörter leibeigen und Leibeigenschaft ganz geläufig. Daneben gebrauchen Bürgermeister und Rat von H 1537 das Wort Leibsarme. Man sagt: einer Herrschaft mit Leibeigenschaft verwandt 1514, mit Leibeigenschaft 1514 oder mit dem Leib 1560 zugehörig, der Leibeigenschaft halben zugethan 1540, mit der Leibeigenschaft verwandt und zugethan 1568, 1577, mit der Leibeigenschaft behaftet 1578, einer Herrschaft Leibs halb verwandt 1581, mit dem Leib zugethan 1623, mit Leibeigenschaft verhaftet 1659, mit dem Leib zugehörig 1665 oder verfangen 1685, mit dem Leib irgendwohin oder einer Herrschaft dienen 1684, mit dem Leib auf die Stadt H oder nach H oder anderswohin oder auch Einem Ehrsamen Rat der Stadt H weisen[6]) 1661, 1687, 1698, oder

[2]) Vgl. aber § 13.

(§ 2.) [1]) Jäger I 117. [2]) Jäger I 175. [3]) Im Membranaceum des Archivs; nicht 1450 und nicht „leibeigene Leute“, wie Jäger I 255 angiebt. [4]) Jäger I 202. [5]) Vgl. Wächter 151 f. [6]) Vgl. § 5.

zeigen 1730 ff., wofür auch zeugen geschrieben wird 1743 ff.:[7]) man spricht endlich von Leibeigenschaft gegen eine Herrschaft.[8]) Der, dem einer mit Leibeigenschaft zugethan ist, heisst sein Leib(s)-herr.[9])

§ 3. **Vieldeutigkeit des Ausdrucks Leibeigenschaft.** Das Wort Leibeigenschaft kann sehr Verschiedenes bedeuten. Leibeigenschaft im strengsten Sinn, die dem Herrn freie Verfügung über den Leibeigenen einräumt, war zu der hier behandelten Zeit in Russland zu Hause, in Deutschland nicht. Aber auch die deutschen Leibeigenen befanden sich je nach Recht und Gewohnheit der einzelnen Landschaften in sehr verschiedener Lage;[1]) so ist man genötigt, für jedes einzelne Gebiet zu untersuchen und festzustellen, was hier die Leibeigenschaft mit sich brachte.

§ 4. **Einteilung der Leibeigenen in den vier Dörfern.** Unter den leibeigenen Bewohnern der Heilbronnischen Dörfer müssen wir dabei zwei Klassen unterscheiden. Sie sind zwar sämtlich Unterthanen der Stadt H — von diesem Unterthanenverhältnis soll im zweiten Hauptteil (§ 66) gehandelt werden — aber sie sind nur zum Teil Leibeigene der Stadt H, zu einem andern Teil Leibeigene auswärtiger Herrschaften. Leibeigenschaft und Unterthanenverband durchkreuzen sich.

Wir beschäftigen uns zunächst mit denjenigen Einwohnern der vier Dörfer, die nicht nur Heilbronnische Unterthanen, sondern zugleich Heilbronnische Leibeigene waren.

Erster Abschnitt.

Rechtsstellung der Leibeigenen in den vier Dörfern.

I. Die Leibeigenen der Stadt Heilbronn.

1. Weisung.

§ 5. **Weisbuch; Hergang bei der Weisung.** Im Archiv zu H findet sich ein Buch von mässiger Dicke, in beschriebenes Pergament gebunden, mit der Ueberschrift: „Leibaigne leut der Statt Hailpron 1563.“ [1]) Es enthält die Protokolle über die Weisung der

[7]) Beides Ersatz für das missverstandene weisen. [8]) Repertorium des Archivs, 18. Jahrhundert. [9]) Leibs- und Halsherr in dem Eid der teutschordischen Leibeigenen 1666. S. Urkunde 3.

(§ 3.) [1]) Vgl. Abhandlung IX: Ueber Leibeigenschaft in Deutschland u.s.w.

(§ 5.) [1]) Ich bezeichne es als Weisbuch.

Heilbronner Leibeigenen[2]) samt den jedesmal aufgenommenen Namenslisten von 1563 bis 1633 (Flein 1634). Aus diesen Aufzeichnungen geht hervor, dass die Heilbronnischen Leibeigenen, aber nur die Männer,[2]) um 1563 alljährlich, seit 1566 alle zwei Jahre, seit 1572 alle drei Jahre an St. Stephans Tag (26. Dezember) „zu fruer tagzeit ungemanet und ungeboten" zu H erscheinen mussten, um zu weisen oder (seit 1621) sich zu weisen, d. h. sich zu stellen; und zwar kamen nicht nur diejenigen Heilbronnischen Leibeigenen, die in den vier Dörfern, sondern auch diejenigen, die auswärts wohnten; von diesen war jeder einem bestimmten unter den vier Dörfern zugewiesen, mit dessen Leibeigenen er sich zu stellen hatte. Die Namen, die von der letzten Weisung her in der Liste standen, wurden aufgerufen, und in der Liste bemerkt, wer abwesend oder gestorben war, häufig auch eine Bemerkung beigesetzt, die sich auf das Hauptrecht (§ 13) bezog. Am Ende der Liste jedes Dorfes wurden die Neulosen[3]) beigefügt, d. h. diejenigen, die seit der letzten Weisung ins Gemeinsrecht aufgenommen und dadurch weisungspflichtig geworden waren.

Dass diese Weisung nicht etwa 1563 neu eingeführt worden ist, beweist das Ratsprotokoll, wo sie 1534 auf Weihnacht,[4]) 1540 und sonst auf St. Stephan mit Berufung auf das alte Herkommen angesetzt ist.

§ 6. Weisgeld. Bei der Weisung zahlte jeder Leibeigene einen kleinen Betrag. Ursprünglich galt die Zahlung als freiwillige Gabe. Das geht nicht nur aus dem Sprachgebrauch hervor, sofern bis zum Jahre 1590 der stehende Ausdruck lautet: „die haben geschenkt" . . . , sondern auch aus der wechselnden Höhe des Betrags. Zwar die meisten geben 6 kr. Aber immerhin finden sich unter 4218 Fällen 190 Abweichungen. 16mal kommt es vor, dass nur 5 kr bezahlt werden. Dagegen giebt Lenz Oelschlager von Flein 1570 $22^1/_2$ ß, d. h. nach der damaligen Münzwährung einen Schilling (= $3^3/_7$ kr) und 3 Kreuzer. Kilian Storr von Flein zahlt 1568 6 kr 3 Heller, um sich dann das nächstemal vollends zu 7 kr aufzuschwingen. Diese Zahl kommt 23 mal vor; verhältnismässig am häufigsten aber 8 kr, nämlich 129mal. Zu 9 kr erheben sich in der ganzen Zeit nur 5 Bauern, lauter Fleiner; zu 10 kr 3, ebenfalls Fleiner; zu 11 kr ein Böckinger; 12 kr kommen im ganzen 7 mal vor, und Hans Halbgewachsen aus B giebt 1565 gar 14 kr.

[2]) Vgl. Urkunde 1. [3]) Die einzige Ausnahme ist Hans Rappolts von Neckarsulm Frau Maria 1624. [4]) Vgl. § 47. [5]) Vermutlich nur ein ungenauer Ausdruck eben für den Stephanstag.

Manche zahlen jedesmal 8 kr, andere meistens 8, dazwischen 6 oder umgekehrt; manche wechseln regelmässig zwischen 6 und 8; andere setzen eine Ehre darein, immer über dem Satz von 6 kr zu bleiben, zahlen aber verschiedene Beträge: wieder andere geben für gewöhnlich 6, dazwischen hinein aber auch einmal 5 kr.

Aus diesen Schwankungen geht hervor, dass bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts das Gepräge der Freiwilligkeit nicht ganz verloren gegangen war.

Mehr und mehr setzt sich aber eine bestimmte Regel fest. Am frühesten bereitet sie sich bei den Neckargartachern vor, bei denen in 16 unter 22 Weisungsjahren keine andere Zahl als 6 kr vorkommt. Im ganzen finden sich 1593 noch 17, 99 nur noch 4, 1603 noch 3, 1608 wieder 4, 1611 eine einzige Abweichung von dem regelmässigen Satz. Seitdem zahlt alles 6 kr. Nur 1621 kommen 6 Bauern mit 12 kr, also dem doppelten des jetzt feststehenden Satzes vor; vermutlich hat es damit eine besondere Bewandtnis, der ich aber leider nicht auf die Spur gekommen bin.

Auch im Sprachgebrauch kommt die Veränderung zum Ausdruck. Seit 1603 heisst es im Protokoll der Weisung nicht mehr: die haben geschenkt . . , sondern: die haben Weisgeld geben . . .

Also eine mindestens nach ihrer Höhe vom freien Willen des einzelnen abhängige Gabe wird durch die Macht des Herkommens in eine erzwungene Abgabe von festem Betrag verwandelt.

Ich habe mich deshalb so lange bei diesem Gegenstand aufgehalten, weil mir scheint, er habe etwas Typisches, könne als Muster gelten. So wie hier ist gewiss hundert- und tausendmal in diesen bäuerlichen Verhältnissen freie Wahl fast unmerklich durch starre Regel verdrängt worden, an die Stelle der Freiwilligkeit der Zwang getreten.

§ 7. **Eid der Leibeigenen.** [1]) Die Neulosen (§ 5) unter den Leibeigenen hatten einen Eid zu leisten, worin sie versprachen, nicht nur selbst ihren Leibeigenschaftspflichten getreulich nachzukommen, sondern auch andere Leibeigene der Stadt, die sich der Weisung entzögen, den Burgermeistern der Stadt anzuzeigen. Den älteren Leibeigenen wurde eine Formel vorgelesen, die sie an ihren früher geschworenen Eid erinnerte.

§ 8. **Weismahl.** Auf die Weisung folgte eine Mahlzeit, an der sich einerseits die leibeigenen Bauern beteiligten, andererseits die

(§ 7.) [1]) Vgl. Urkunde 2.

Herren und Diener oder Knechte aus der Stadt, die bei der Weisung anwesend waren. Die Mahlzeit wurde im Wirtshaus gehalten. Das Mahl wurde vorher verdingt; und zwar steigt 1563 bis 1603 der Preis der Mahlzeit für einen Herrn von 15 kr auf 13 Batzen = 52 kr, für einen Bauer von 10 kr auf $7^1/_2$ Batzen = 30 Kreuzer. Ob dies aus wachsender Ueppigkeit oder aus einer allgemeinen Steigerung der Preise zu erklären ist, weiss ich nicht zu sagen. Wahrscheinscheinlich wirkte beides zusammen. Dass der Preis für den Herrn verhältnismässig mehr gestiegen ist als der für den Bauern, weist immerhin auf gesteigerte Ansprüche des Städters hin.

Für die Mahlzeit wurde zunächst das „Schenkgeld" (1563), das von den Bauern geschenkte Geld, oder, wie es seit 1604 heisst, das Weisgeld verwandt; doch nicht ganz: einen Gulden erhielten die Bauern „zu vertrinken", und 4 Batzen wurden „in die Kuchen [Küche] geschenkt." Das Weisgeld reichte aber nicht aus. Der Rest wurde aus der Stadtkasse gedeckt. Die Stadt hatte also nicht nur keinen Gewinn von dem Weisgeld, sondern sie musste noch etwas darauflegen.

Seit 1608 wurde das Weismahl „wegen allerhand fürgefallener Ungelegenheit eingestellt"; die Bauern wurden mit Geld abgefunden; und zwar bekam jeder Schultheiss 12 Batzen, jeder Bauer und Diener 9 Batzen = 36 kr, also das Sechsfache des gewöhnlichen Weisgelds; 1633 jeder Schultheiss, Schütz und Bauer $^1/_2$ Gulden = 30 kr.

§ 9. **Abgang der Weisung und Ersatz dafür.** Seit dem dreissigjährigen Kriege kam die Weisung ab. Während sie früher nur ganz ausnahmsweise ausgefallen oder um ein bis zwei Jahre hinausgeschoben worden war, fand zwischen den Jahren 1624 und 1633 keine Weisung statt. Die letzte fiel ins Jahr 1633. 1655 wurde zu NG beim Vogtgericht (§ 67) eine Art Weisung, aber nur für dieses eine Dorf, angestellt; vermutlich ebenso in den andern drei Dörfern. Sämtliche im Dorfe wohnhaften Heilbronner Leibeigenen wurden vorgeladen, „diejenigen, die sich bereits vor dem leidigen Krieg zu H gewisen, ihrer gethonen Pflichten erinnert, die andern aber mit leiblichem Aid beladen." Mit dem Ausdruck: vor dem Krieg ist die Weisung von 1633 gemeint; nach der Schlacht bei Nördlingen 1634 war der Krieg erst in seiner vollen Schwere über die Stadt hereingebrochen. Eine Weisung nach alter Art, an St. Stephan, zu Heilbronn, fand nicht mehr statt.[1])

(§ 9.) [1]) Wiewohl der Bericht an Kurmainz 1666 (Urkunde 6) von der Weisung als einer noch bestehenden Einrichtung spricht.

1672 legte der Schulmeister Hans David Hammann zu Flein im Auftrag des Rats ein Verzeichnis der Leibeigenen an, 5 Bücher in Folio, je eines für jedes Dorf, dazu ein Uebersichtsbuch. Das für Flein sowie ein gleichzeitiges Verzeichnis derjenigen Leibeigenen, die auswärts wohnten, ist noch vorhanden.

Am Ende des 17. Jahrhunderts bekam der Landkommissar (§ 69) die Aufgabe, unter Aufsicht des Vogts (§ 67) die Listen der Leibeigenen zu führen. Von Zeit zu Zeit wurde das ganze Dorf durchgegangen und festgestellt, wer der Stadt H, wer anderen Herrschaften leibeigen sei. Man nannte dies Leibeigenschafts-Renovatur (Erneurung).

Ueber die Seelenregister 1774 ff. s. § 69.

Mit der Weisung verschwindet auch das Weisgeld [2]) sowie der Eid der Leibeigenen.

2. Leibhuhn.

§ 10. **Ueber Hühnersteuern im allgemeinen.** Zu den Lasten der Heilbronnischen Leibeigenen gehören die Leibhühner oder Leibhennen, die dem Vogt (§ 67) zufallen. Mit dem Wort Leibhuhn wird im 18. Jahrhundert Rauchhuhn gleichgesetzt. [1]) Das Leibhuhn wird nämlich nur von Personen erhoben, die einen eigenen Rauch, eine eigene Haushaltung haben. [2])

Nicht jeder, der einer Herrschaft ein Huhn zu geben hat, ist damit als ihr Leibeigener gekennzeichnet. Es wurden aus den vier Dörfern Geflügelzinse an das Ritterstift Wimpfen im Thal, an das Kloster Lichtenstern, an das Hospital zu Wimpfen, an das zu Heilbronn entrichtet, [3]) obgleich diese Körperschaften samt und sonders keine Leibeigenen in den Heilbronner Dörfern hatten. Aber auch die Hühnerzinse, die für die Stadt H in ihren Dörfern erhoben wurden, beruhten grossenteils nicht auf Leibeigenschaft. Es liegen im Heilbronner Archiv Verzeichnisse von Ern-, [4]) Sumer-, Fasnacht-

[2]) Für die auswärts wohnenden Heilbronnischen Leibeigenen ist noch 1659 das „schuldige gewöhnliche Weisgeld" von 6 kr jährlich erwähnt.

(§ 10.) [1]) Syndikus Wolfram 1703. Heilbronn an den Kaiser 1750. [2]) An das Verzeichnis der Leibhühner zu NG 1585 (§ 11) schliesst sich ein weiteres Verzeichnis der neulosen (vgl. § 5) d. h. in diesem Fall neu verheirateten Frauen an, ein Beweis, dass sie vor ihrer Verheiratung diese Abgabe nicht leisteten. Ausdrücklich ist dies ausgesprochen für die Leibeigenen des Klosters Bebenhausen in der Pflege Roseck 1672 R 202. So hat auch im Ulmischen 1783 der Leibeigene am nächsten Martinitag nach seiner Hochzeit zum erstenmal seine Leibgebühr zu entrichten (Schmid). [3]) NG an den Kaiser 1750. Verzeichnis der fremden Herrschaften u. s. w. zustehenden Zehnten u. s. w. 1796. [4]) Ernhühner = Ernthühner = Sommerhühner. Im „Alten

und Martinshühnern aus den Jahren 1531, 32, 48, 50, 85, 1613. Hier ist jedesmal nicht nur der Name des Pflichtigen genannt, sondern auch das Haus oder Grundstück, von dem die Abgabe zu entrichten ist, durch Angabe der Nebenlieger oder „Anstosser" genau bezeichnet; zuweilen ist der Name des Besitzers durchgestrichen und ein anderer dafür eingesetzt, während die Beschreibung ebenso wie die Abgabe unverändert bleibt. Weitere Verzeichnisse von Sommer- und Fasnachthühnern aus den Jahren 1579 und 85 finden sich auf den letzten Seiten des Vogtgerichtsbuchs (§ 67) auf dem Rathaus zu NG. Die Leute, die hier verzeichnet sind, geben meist je ein Huhn; es kommen aber auch solche vor, die 3, $2^1/_2$, 2, $1^1/_2$, $^1/_2$ Huhn zu entrichten haben. Vergleicht man die Namen mit denen im Weisbuch (§ 5), so findet man viele Männer, die nicht Heilbronnische Leibeigene sind; manche sind nachweisbar pfälzische Leibeigene. [5])

Aus alle dem geht hervor, dass die bisher behandelten Hühnersteuern keine Leibeigenschaftsabgaben, sondern dingliche Lasten sind, dass sie auf dem Besitze ruhen. Demgemäss sind auch nur Männer und Wittfrauen in diesen Verzeichnissen zu finden.

§ 11. **Leibhühner anfangs nur von Frauen.** Eine ganz andere Bewandtnis hat es nun aber mit einer weiteren Liste von 1585 im Vogtgerichtsbuch (§ 67) zu NG, überschrieben: „Leibs Hünerr zuo Neckhergartich." Hier haben wirs, wie der Name zeigt, mit einer Abgabe zu thun, die aus der Leibeigenschaft abgeleitet ist, mit einer rein persönlichen Belastung. Demgemäss wird denn auch hier von jeder Person ein Huhn erhoben.

Die Liste enthält 35 Pflichtige, wozu noch 18 Neulose[1]) kommen: und zwar sind das lauter Frauen. So sind auch 1529 in einem Verzeichnis der „leibaigenen leut dero von heylprun, die dem Vogt zu Fr leibshühner geben," neben einem Mann, der eine Gans giebt und vermutlich nur aus Versehen hier aufgenommen ist, lauter Weiber angeführt, 10 an der Zahl, von denen Leibhühner erhoben werden. Desgleichen finde ich 1515 und 1614 Frauen erwähnt, von denen die Stadt Leibhennen einzieht, nirgends aber im 16. und im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts Männer, denen diese Auflage gemacht würde.

Es scheint demnach, es seien in dem angegebenen Zeitraum

Kopeibuch" des Predigerklosters zu Wimpfen aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts (Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt) kommen (S. 120) in einem Kaufbrief von 1415 zwei Sommerhühner vor, in der Ueberschrift aber heisst es: zwei Ernhühner. Mhd erne = Ernte. [5]) Verzeichnis pfälzischer Leibeigener zu NG 1578.

(§ 11.) [1]) Vgl. §. 10 A. 2.

Leibhennen nur von weiblichen Leibeigenen eingezogen worden, was auch anderswo die Regel war.[2]) Die regelmässige Erstattung der Leibhenne hatte dann für die weiblichen Leibeigenen die gleiche Bedeutung wie für die männlichen die Weisung.

§ 12. **Spätere Verschiebung.** Anders seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Aus den Jahren 1654, 63, 70, 71 sind Verzeichnisse von Leibhühnern oder -hennen vorhanden, die zu Flein verfallen sind. Hier sind neben einigen Wittfrauen lauter Männer verzeichnet, wie in den Listen § 10.[1]) So weiss denn auch ein Schreiben an Kurmainz 1666[2]) nichts davon, dass die Leibhenne die Abgabe der leibeigenen Frauen sei, sondern schreibt sie allgemein den Leibeigenen zu; ebenso ein Archivbericht von 1798 und eine Bittschrift der Dörfer von 1816. Diese Veränderung erklärt sich aus einer Verwechslung mit den andern Hühnersteuern, die um so näher lag, weil schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu Fr der Ausdruck Fasnachthuhn nicht nur für eine von Häusern und Gütern erhobene Abgabe,[3]) sondern daneben auch abwechselnd mit Leibhuhn für die persönliche Abgabe leibeigener Frauen gebraucht wird,[4]) während sonst allerdings im 16. Jahrhundert,[5]) ja selbst im 18.[6]) Fasnacht- und Leibhühner auseinandergehalten werden.

Die Verschiebung der Last von der Frau auf den Mann war in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wo in zahlreichen Ehen der eine Teil der Stadt Heilbronn, der andere einer auswärtigen Herrschaft leibeigen war, keineswegs eine gleichgültige Sache. Man darf wohl sagen, sie wäre unter gewöhnlichen Verhältnissen, in Zeiten der Ruhe und Ordnung gar nicht möglich gewesen. Ein Zweifel über die Verpflichtung konnte nur eintreten, wenn die Abgabe jahrelang nicht erhoben worden war. Das wird nun aber für die zweite Hälfte des 30jährigen Krieges und die nächsten Jahre angenommen werden müssen. Die Folgen der Schlacht bei Nördlingen trafen die Umgebung von Heilbronn mit entsetzlicher Wucht. Eine „Fisadation“ (Visitation) von 1642 legt beredtes Zeugnis davon ab. Zu

[2]) Z. B. in Württemberg.

(§ 12.) [1]) Nach dem Verzeichnis von 1670 wird mehreren Männern die Leibhenne wegen eines Kindbetts erlassen. Das ist eine Rücksicht, die sehr häufig vorkommt, gleichviel ob sich der Anspruch an die Henne auf Leibherrschaft oder auf Grundherrschaft gründet, ob Mann oder Frau pflichtig ist. Wenn aber einem „wegen seiner Frauen Tod“ die gleiche Vergünstigung gewährt wird, so scheint hier eine Ahnung durchzuschimmern, dass eigentlich die Abgabe nicht den Mann, sondern die Frau treffen sollte. [2]) S. Urkunde 6. [3]) Verzeichnisse von 1532, 1550, 1655. [4]) 1529. [5]) NG 1585 s. § 10 f. RPr 6. Juni 1587. [6]) H an den Kaiser 1750.

NG zählte man 1633 112, 1642 noch 60 Bürger; zu Flein gab es 1642 noch 12 Stück Vieh, davon 7 eigen, 5 gemietet. Wie konnte man da an regelmässige Erhebung der Abgaben, insbesondere der Leibhennen denken? Als man nach dem Kriege die alten Rechte wieder geltend machte, da mochte manches in Vergessenheit geraten sein; die Urkunden der Stadt aber waren noch 1655 „in ziemlicher Unordnung". [7])

So wird man denn annehmen dürfen, zwischen 1634 und 1654 sei die Pflicht, eine Leibhenne zu geben, von den Frauen auf die Vorstände der Haushaltungen, Männer und Witwen, übergegangen.

Uebrigens taucht die Erinnerung an den früheren Rechtszustand noch im 18. Jahrhundert auf. In einem Streit mit NG 1706 ff. spricht die Stadt nur von leibeigenen Frauen zu NG, die das Leibhuhn zu liefern schuldig seien. Freilich hatte die Frage, so wie gerade zu NG damals die Dinge lagen, jetzt fast keine Bedeutung mehr. Denn um 1706 gab es zu NG kaum eine einzige Ehe, wo nicht beide Teile, Mann und Frau, Heilbronnische Leibeigene gewesen wären; [8]) da war es gleichgültig, ob man die Henne von dem Mann oder von der Frau verlangte. Aehnlich lagen die Dinge zu Flein; anders freilich zu Böckingen und Frankenbach.

Die Verwechslung der Leibhenne mit anderen Hühnersteuern macht es begreiflich, wenn die Neckargartacher in einer Beschwerde an den Kaiser 1748 [9]) die Behauptung aufstellen, die Leibhühner würden nicht von ihrer Person, sondern von ihren Gütern gereicht. Diese Behauptung ist durchaus unbegründet; das geht nicht nur aus der bisherigen Untersuchung hervor, sondern schon aus der Thatsache, dass der einzelne Pflichtige, mag er viel oder wenig Güter besitzen, immer ein Leibhuhn zahlt, nicht mehr und nicht weniger, wie es bei anderen Hühnersteuern vorkommt. [10]) So wird denn auch jene Behauptung später nicht festgehalten; vielmehr bezeichnet die vorhin erwähnte gemeinsame Eingabe der Dörfer 1816 die Erstattung eines jährlichen Leibhuhns als einen Ausfluss der Leibeigenschaft.

Die Stadt ihrerseits versichert in einem Schreiben von 1798 [11]), die Stadtkasse erhebe von den Leibeigenen fremder Herrschaften kein Leibhuhn. Wenn gleichwohl in einem Einzugsregister von 1791 ein pfälzischer Leibeigener zu NG [12]) unter denen erscheint, die Leibhühner abgeliefert haben, so hätte die Stadt, falls ihr der Widerspruch zwischen diesem Eintrag und jener Versicherung vorgerückt

[7]) Schreiben der Stadt an Bernhard Ludwig von Neipperg. [8]) Vgl. § 38 Mitte. [9]) AB 1798. [10]) S. § 10. [11]) AB 1815. [12]) Michel Hanck vgl. SR 1790.

worden wäre, nicht nötig gehabt, zu der sophistischen Erklärung zu greifen, das Leibhuhn oder vielmehr das dafür bezahlte Geld [13]) komme ja nicht der Stadtkasse, sondern dem Vogte zu, sondern sie hätte ohne Zweifel geantwortet, in diesem Falle habe der Mann das Leibhuhn für seine Frau gegeben, die allerdings Heilbronnische Leibeigene war.[14])

Als Ergebnis kann mit grosser Wahrscheinlichkeit festgestellt werden: die Leibhenne wurde bis zum 30jährigen Kriege nur von Frauen erhoben, dagegen nach diesem Kriege von Männern und Witwen, wenn diese Heilbronnische Leibeigene waren; war der Mann einer fremden Herrschaft, die Frau der Stadt H leibeigen, so hatte er an ihrer Statt eine Leibhenne zu geben; waren Mann und Frau fremde Leibeigene, was nach Ausweis der Seelenregister noch am Ende des 18. Jahrhunderts zu Fr und B zuweilen vorkam, nun, dann bekam der Vogt eben aus diesem Hause kein Leibhuhn.

Uebrigens wurde statt der Leibhenne schon im 17. Jahrhundert zuweilen,[15]) im 18. regelmässig[16]) Geld bezahlt; im 18. Jahrhundert 15 kr.[17])

3. Hauptrecht[1]).

Dafür auch bestes Haupt,[2]) Hauptgeld,[3]) Hauptfall,[4]) Fall,) Leibfall,[6]) Sterbfall,[7]) Mortuarium.[8])

§ 13. **Ausdehnung der Verpflichtung.** Beim Tode des Leibeigenen erhob von seiner Hinterlassenschaft der Leibherr eine Abgabe, die gewöhnlich Hauptrecht genannt wird. Nicht nur Männer, sondern auch Hausfrauen und Witwen waren dem HR unterworfen[1]); desgleichen Unverheiratete, wenn sie eigenes Vermögen hatten.[2]) Ein Bericht von 1815 versichert, das HR sei nur von bürgerlichen, niemals von unverbürgerten Personen erhoben worden. Ich finde das durch Beispiele von 1740 und 1758 bestätigt; dagegen lassen

[13]) S. am Ende dieses §. [14]) SR. [15]) Fl 1670. [16]) AB 1798. [17]) NG an den Kaiser 1750.

(Zu 3.) [1]) Hauptquelle für das HR: Inventarien aus B von 1666 an. Urkunden über Hauptrechter aus NG von 1677 an. Auszug aus den Steuerstubenrechnungen 1559—1600. Akten über Hauptrechter 1740. Weitere Urkunden darüber um 1760. Bitte der 4 Dörfer um Aufhebung der Leibeigenschaft 1816. [2]) Schreiben an Kurmainz 1666, s. Urkunde 6. [3]) Eingabe von NG 1730 s. AB 1770. [4]) 1706. 1728. 1731. RPr 1759. [5]) 1737; vgl. aber auch § 16. [6]) 1565. RPr 1614. DA des reisigen Schultheisen 1633 s. § 68. 1717, 22, 27, 28; vgl. aber § 16. [7]) RPr 1750, 54. [8]) Zuweilen seit der Mitte des 18. Jahrhunderts. — Bei pfälzischen Leibeigenen auch Todfall 1667. 1712; von einem württemb. Leibeigenen Hauptlon RPr 1539.

(§ 13.) [1]) Beispiele von 1624, 1680, 1740. [2]) 1760, 61. 1816.

sich für das Ende des 18. Jahrhunderts aus den Steuerstubenrechnungen einige Schutzverwandte (§ 49) nachweisen, von denen HR erhoben worden ist (1793). Also ein schwankendes Verfahren.

§ 14. **Betrag des Hauptrechts.** Das Hauptrecht hat seinen Namen daher, dass der Leibherr das Recht hatte, aus der Hinterlassenschaft des Leibeigenen das beste Haupt, d. h. das beste Ross oder, wenn kein Pferd da war, das beste Stück Vieh an sich zu nehmen. Soweit die Heilbronnischen Urkunden zurückreichen, ist aber das beste Haupt immer abgekauft worden;[1]) was hätte auch die Stadt, die keinen landwirtschaftlichen Betrieb hatte, mit einem Ackergaul oder einem Stück Vieh anfangen sollen? Und zwar wurde nicht einfach der Marktpreis des Tieres erlegt, sondern es wurde in jedem einzelnen Fall zwischen der Stadtkasse und den Erben ein Vergleich abgeschlossen.[2]) War über die Höhe der Abfindung die Stadt anderer Meinung als die Hinterbliebenen des Leibeigenen, so hatte sie Mittel genug, ihre Auffassung durchzusetzen; und so mag denn nicht selten einfach den Erben ein Betrag bestimmt worden sein, den sie zu zahlen hatten; wie denn auch zuweilen der Ausdruck vorkommt: „Ist den Erben das HR gesetzt worden auf...“[3])

Für die Zeit vom Jahre 1666 an sind zahlreiche Vermögensaufnahmen vorhanden, auf deren Rückseite häufig der Betrag des HRs angegeben ist. Aus diesen Angaben geht hervor, dass sich die Höhe des HRs damals zwar im allgemeinen nach dem Wert der Hinterlassenschaft richtete, dass aber lange Zeit kein bestimmtes Verhältnis zwischen beiden festgesetzt war; es wurden zwischen 1666 und 1700 Beträge von 4 bis zu 10,4% des Vermögens erhoben. Man nahm Rücksicht auf die Verhältnisse der Hinterbliebenen; Gunst und Fürsprache mögen dabei eine grosse Rolle gespielt haben.

Der Vorschlag, ein für allemal einen bestimmten Teil des Vermögens als HR festzustellen, einen gewissen Prozentsatz zu bestimmen, wurde schon 1587 bei Rat eingebracht,[4]) aber abgelehnt. Unter den Klagen, die 1706 ff. von den Neckargartachern gegen Heilbronn vorgebracht wurden, war auch die, dass die Stadt neuerdings angefangen habe, 10% der Hinterlassenschaft als HR zu erheben, was durch einige Hauptrechtsurkunden von 1703 und 1705 bestätigt

(§ 14.) [1]) Die Bemerkung „abkauft“ häufig im Weisbuch 1570—1624. [2]) Dafür die Ausdrücke: vertragen (Weisbuch 1566—1608), verglichen (1668—94), vertaidigt (1691—92), getaidigt (DA 1633 s. § 68), billigmässige Taidigung (Schreiben an Kurmainz 1666 s. Urkunde 6). [3]) 1693. 1700. [4]) RPr 20. Dez. „ob mans dem hundert gulden nach nehmen oder auf dem besten haupt oder vich pleiben solle lassen.“

wird. Die Stadt versprach, sich in Zukunft mit 5% zu begnügen, und so ist es denn seither nicht nur in NG, sondern in sämtlichen 4 Dörfern gehalten worden.

§ 15. **Behandlung der fahrenden Habe.** Dabei wurden nicht nur die liegenden Güter, sondern auch die fahrende Habe dem HR unterworfen. Zwar behaupteten noch 1665 die Schultheissen von Flein und Böckingen, es sei altes Herkommen, dass bloss die liegenden Güter verhauptrechtet würden,[1]) und sträubten sich gegen die Beiziehung des beweglichen Vermögens. Es half aber nichts. In den Vermögensaufnahmen von B ist die fahrende Habe seit dem Jahre 1666, aus dem die erste dieser Urkunden stammt, in der Regel berechnet; in einzelnen Fällen allerdings wird sie auch später noch vermisst:[2]) 1726 wusstens die Dörfer gar nicht mehr anders, als dass sie beigezogen werden müsse.

§ 16. **Der Leibgulden.** Die Schulden wurden abgezogen. Weil aber die Güter herkömmlicherweise fürs Hauptrecht zu einem Preise angeschlagen wurden, der weit unter dem Verkaufswert blieb,[1]) so kam es häufig auch bei wohlhabenden Leuten vor, dass ihre Schulden den für das HR angesetzten Wert des Vermögens überstiegen, so dass die Stadt eigentlich nichts bekommen hätte. In solchen Fällen erlaubte sie sich im 18. Jahrhundert, nach ihrem Ermessen einen Hauptrechtsbetrag anzusetzen, meist einen Gulden. Ein Gulden wurde zuweilen selbst von den Hinterbliebenen solcher Leute erhoben, die bettelarm verstorben waren, natürlich nur dann, wenn Angehörige vorhanden waren, die wenigstens soviel zahlen konnten.[2]) Man hatte dafür das Wort Leib(s)gulden[3]) oder Sterbgulden.[4]) Auch die Ausdrücke Fall und Leibfall, oft gleichbedeutend mit HR,[5]) wurden zuweilen in diesem engeren Sinne gebraucht: „nur den Fall", „nur den Leibfall";[6]) vermutlich ist dabei an einen Geldbetrag für den in älterer Zeit geforderten Rock zu denken.[7])

Wo freilich gar nichts ist, da hat bekanntlich selbst der Kaiser sein Recht verloren. So kann es nicht überraschen, wenn man Einträge findet wie den folgenden von 1756: „weilen aber beede niemalen was gehabt, sondern im Bettel verstorben, so bringt man ein: 0."[8])

(§ 15.) [1]) Vermutlich eine Verwechslung mit dem Güterhauptrecht. [2]) 1683, 90, 91, 92, 93.

(§ 16.) [1]) AB 1783. Bericht des Landkommissars 1798. [2]) 1758. [3]) 1758. 1798. 1816. [4]) 1756. [5]) S. S. 12 A. 5 und 6 zu 3). [6]) 1707. 1740. [7]) Vgl. § 26: Pfalz 1697. [8]) Im Amt Schorndorf erhielten, wenn der leibeigene Mann gar nichts hinterliess, die armen Leute von der Herrschaft wegen um

§ 17. HR von Uebergaben und Schenkungen. Um sich gegen Verkürzung ihrer Ansprüche zu sichern, erhob die Stadt das HR auch wenn Eltern ihren Kindern bei Lebzeiten ihr Vermögen übergaben.[1]) Für Schenkungen unter Lebenden verfügte ein Erlass von 1736[2]), sie sollten in ein besonderes Verzeichnis eingetragen und beim Tode des Schenkers verhauptrechtet werden.

4. Loskauf.

Dafür auch Leib(s)ledigung,[1]) Abkaufung,[2]) Leibsbefreiung,[3]) Manumission.[4])

§ 18. Die Fälle, in denen Loskauf notwendig war. Wollte ein Heilbronner Leibeigener aus einem der vier Dörfer in ein fremdes Gebiet auswandern, so musste er sich erst von seiner Leibeigenschaft loskaufen. Die Stadt legte (ganz im Gegensatz gegen das Verhalten der Kurpfalz § 36) keinen Wert darauf, die Zahl ihrer Leibeigenen in fremdem Gebiete zu vermehren. Im Gegenteil wurde schon 1553 den auswärts wohnenden Leibeigenen der Stadt nahegelegt, sich loszukaufen, und um 1685 bemühte sich die Stadt mit Erfolg, eine ganze Anzahl solcher Leute zum Abkauf zu bestimmen. Offenbar hielt sie die Mühe, die es kostete, die Verzeichnisse dieser Leute richtig zu führen und die schuldigen Abgaben von ihnen einzutreiben, sowie die Gefahr der Verwicklung mit den Herrschaften, in deren Gebiet sie wohnten, für grösser als den Gewinn, den man sich von ihnen versprechen konnte.

Auch wer aus einem der vier Dörfer in die Stadt H ziehen wollte, musste sich vorher loskaufen; die Stadt duldete in ihren Mauern keine Leibeigenschaft.[1])

Im 16. Jahrhundert war selbst beim Zug aus einem Heilbronner Dorf ins andere Loskauf nötig.[2]) Als jedoch die Bestimmung durchgeführt war, dass niemand in eines der vier Dörfer aufgenommen werden dürfe, der sich nicht in die Leibeigenschaft der Stadt ergebe (§ 41), verzichtete die Stadt schliesslich auf den Loskauf

Gottes willen 6 Heller. Moser, Lasten 180.

(§ 17.) [1]) Erstes Beispiel 1728. [2]) AB 1783.

(Zu 4.) [1]) 1558, 1661, 81, 98, 1702, 14; sich leibsledigen RPr 7. Dez. 1553. [2]) 1633, 1682. [3]) 1672, 76, 1700, 1720. [4]) 1798 ff.

(§ 18.) [1]) S. z. B. Schreiben an Kurmainz 1666 s. Urkunde 6. [2]) RPr 31. Mai 1558 (vgl. Jäger II 143 A): wo fürohin leibeigen leut von einem eins rats dorf in das ander ziehen und faren wollen, das sie nit sollen angenommen werden, sie haben dann zuvor ir leibsledigung zu weg gebracht.

dessen, der aus einem ihrer Dörfer ins andre übersiedeln wollte, da er ja ihr Leibeigener blieb.[3])

§ 19. **Betrag des Loskaufgeldes.** Der Betrag des Loskaufgeldes war bis tief ins 18. Jahrhundert hinein nicht festgestellt. 1685 z. B. heisst es in einem Vermerk auf einer Bittschrift um Loskauf: erkauft umb 32, wollten geben 24. Aus Böckingen sind zahlreiche Vermögensaufnahmen zum Behuf der Leibsledigung von 1666 bis 1733 vorhanden. Aus ihnen geht hervor, dass sich die Loskaufsumme zwischen 3,9 (einmal sogar nur 0,5) und 33,3 % des angegebenen Vermögens bewegte. Im ganzen kann man sagen, der Prozentsatz war um so geringer, je grösser das Vermögen war.

1756 erklärt die Stadt,[1]) die Loskaufsumme betrage $2^1/_2$ % des Vermögens. So mags in jener Zeit mit grösseren Vermögen gehalten worden sein; für kleinere wird noch 1760 von Fall zu Fall durch Ratsbeschluss der Betrag festgesetzt; und zwar band man sich keineswegs an jene Grenze.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts galten die $2^1/_2$ % allgemein als der feststehende Satz.[2]) Zu der Gebühr für die Leibsbefreiung kam noch die Nachsteuer hinzu, die im 18. Jahrhundert 10 % des Vermögens betrug. Sie berührt uns hier nicht, da sie nicht auf der Leibeigenschaft beruhte, sondern ganz allgemein vom Bürger in der Stadt so gut wie vom Unterthanen auf dem Dorf beim Wegzug erlegt wurde.

§ 20. **Austausch zweier Leibeigener.** Zuweilen kam es vor, dass zwei Herrschaften zwei Leibeigene oder vielmehr ihre Ansprüche an diese miteinander austauschten. Ein Beispiel von 1643 findet sich auf einem der letzten Blätter des Weisbuchs (§ 5).[1]) Ein Heilbronnischer Leibeigener hatte sich aus Fr nach Biberach (jetzt im Oberamt H) verheiratet, das damals der Reichsstadt Wimpfen gehörte. Die Stadt H verzichtete nun zu Gunsten der Stadt W auf ihre Ansprüche an diesen Leibeigenen, während die Stadt W die ihrigen an einen Bauern zu NG der Stadt H abtrat. 1778 machte H dem kurpfälzischen Amt Hilsbach einen ähnlichen Vorschlag; er wurde aber zurückgewiesen.

---

[3]) Bericht von 1803; vgl. auch § 38 Schluss. In Baden bestand die Verpflichtung für den entsprechenden Fall bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft. Ludwig, Baden 46.

(§ 19.) [1]) S. 11 der „aktenmässigen Geschichtserzählung" über den Aufruhr zu NG. Heilbronn 1756, gedruckt; im Archiv zu H. [2]) Bericht des Landkommissars (vgl. § 69) 1803. Bittschrift der Dörfer 1816.

(§ 20.) [1]) Vgl. Urkunde 5.

§ 21. **Bitten um Aufhebung der Leibeigenschaft.** Was dem einzelnen beim Wegzug ohne Anstand verwilligt wurde, das erbaten sich 1699 die Heilbronnischen Leibeigenen auf den vier Dörfern insgesamt und ohne die Absicht auszuwandern: sie suchten um Aufhebung der Leibeigenschaft nach und boten dafür Erhöhung ihrer Steuer an. Das Gesuch wurde ernstlich in Erwägung gezogen; aber schliesslich verlief die Sache im Sand. Hauptsächlich fürchtete H durch eigenmächtiges Vorgehen zu NG dem Lehensherrn des Dorfes. dem Herzog von Württemberg, einen Vorwand zu feindseligem Auftreten, wohl gar zur Aneignung des Dorfes zu geben.

1706 ff. war dann in Verhandlungen zwischen H und Württemberg über NG wieder von der Abschaffung der Leibeigenschaft, wenigstens in diesem Dorfe, die Rede, und H zeigte sich nicht abgeneigt. Aber auch diesmal wurde der Gedanke nicht verwirklicht. Eine dunkle Erinnerung an die Vorgänge von 1699 ff. und gewisse Aeusserungen, die damals gefallen sein sollten, erhielt sich noch Jahrzehnte lang bei den Fleinern, die sich 1725 überhaupt nicht mehr als Leibeigene bekennen wollten und deshalb an den Reichshofrat gingen; natürlich ohne Erfolg. In einer Eingabe des Dorfes Flein 1802 wird die schüchterne Hoffnung ausgesprochen, dass vielleicht der Magistrat „geruhen dörfte, uns die Bande der Leibeigenschaft ganz zu lösen, die uns besonders bei dem Blicke in die Zukunft drücken.“ Dieser Zusatz ist ohne Zweifel als Hinweis auf die bevorstehende Einverleibung in Württemberg zu verstehen, die in der That, wenigstens vorübergehend, eine Erhöhung der Leibeigenschaftslasten zur Folge hatte. Nach einem Erlass von 1811 erhob nämlich die württembergische Regierung beim Loskauf ausser den herkömmlichen $2^1/_2$ % auch noch $1^1/_2$ pro gratia (für die Gnade — eine sehr allgemeine Begründung), von jungen Weibspersonen überdies noch weitere $1^1/_2$ % pro propagatione (für die Fortpflanzung, weil nämlich die Leibeigenschaft, wenn sie sich nicht losgekauft hätten, von ihnen auf ihre Kinder übergegangen wäre).[1]) Demnach wäre es allerdings für die vier Dörfer höchst erwünscht gewesen, wenn sich die Reichsstadt H unmittelbar vor dem Verlust ihrer Selbständigkeit noch entschlossen hätte, sie von der Leibeigenschaft zu befreien. Aber gerade der Hinblick auf die bevorstehende Unterwerfung unter Württemberg musste einen solchen Schritt sehr gewagt erscheinen lassen. Er unterblieb denn auch; und so wurden die sämtlichen Einwohner der vier Dörfer, die bisher

(§ 21.) [1]) Vgl. § 44.

Leibeigene der Stadt H gewesen waren, 1803 württembergische Leibeigene.

Rechtsstellung der fremden Leibeigenen in den vier Dörfern.

a. Gegenüber ihrem auswärtigen Leibherrn.

§ 22. **Allgemeines.** Wie die Stadt H Leibeigene hatte, die ausserhalb ihres Gebietes ansässig waren, so hat es andererseits in den Heilbronner Dörfern jederzeit solche Leute gegeben, die einer fremden Herrschaft leibeigen waren. Grundsätzlich hatten diese ihren auswärtigen Leibherren gegenüber im allgemeinen die gleichen Verpflichtungen wie die Heilbronnischen Leibeigenen gegenüber der Stadt H. Thatsächlich aber wurden Verschiedenheiten dadurch herbeigeführt, dass die einen, die Heilbronnischen Leibeigenen, in dem Gebiete ihres Leibherrn wohnten und demnach zugleich seine Unterthanen, seiner obrigkeitlichen Gewalt unterworfen waren, während die anderen mit ihrem auswärtigen Leibherrn zwar durch das Band der Leibeigenschaft, nicht aber durch den Unterthanenverband verknüpft waren. Natürlich war es im ersten Fall für den Leibherrn leichter als im zweiten, seine Ansprüche aufrecht zu halten, durchzusetzen und wohl auch zu steigern, da er sich hiezu der Zwangsmittel der landesherrlichen Gewalt bedienen konnte.

§ 23. 1) **Weisung.** Wie sich die Leibeigenen der Stadt H, die in fremden Ortschaften wohnten, noch im Anfang des 17. Jahrhunderts zu bestimmter Zeit in H zur Weisung einzustellen hatten (§ 5), so mussten ohne Zweifel ursprünglich alle die Leibeigenen fremder Herrschaften, die in den Heilbronner Dörfern ansässig waren, an einem festgesetzten Tage weisen, worauf sie dann ein Weismahl erhielten. In den Heilbronnischen Urkunden finden sich davon nur vereinzelte Spuren. So hat sich Hans Neher von NG als Leibeigener derer von Willer (Weiler) bekannt an St. Stephans Tag 1513. So wurden die Hohenlohischen Leibeigenen aus den Heilbronner Dörfern Ende des 16. Jahrhunderts alle drei Jahre, zuweilen auch nach einem oder zwei Jahren erfordert. Im Huldigungseid der teutschordischen Leibeigenen 1666 [1]) ist die Verpflichtung enthalten, „sich jährlich, als Leibeigenen gebührt, zu gewöhnlicher Zeit zu weisen.“ Die württembergischen Leibeigenen im Heilbronner Gebiet werden auf 17. August 1664 nach Lauffen geladen, um dort ihr „Weismahl“ oder „ihr Mahl wegen der Leibeigenschaft“ zu empfangen; ebenso die zu Böckingen auf den 20.

(§ 23.) [1]) S. Urkunde 3.

März 1738. Ein Vertrag zwischen H und der Herrschaft Neipperg 1753 enthält die Angabe, dass früher nach altem Herkommen den Neippergischen Leibeigenen aus den Heilbronner Dörfern ein Weismahl gereicht worden, dieses aber längst abgegangen sei. Zum Ersatz sollen sie in Zukunft alle 3 Jahre je 20 kr erhalten (vgl. § 8). Dass zu den württembergischen Mahlzeiten 1664 und 1738 auch Weiber geladen werden, ebenso dass Neipperg Männern und Weibern die Abfindung für das Weismahl zugesteht, scheint eine Abweichung von dem ursprünglichen Brauche, wornach nur Männer bei der Weisung erschienen (vgl. § 5). Sie erklärt sich wohl auch (vgl. § 12) aus der Verwirrung des 30jährigen Krieges. Zu der Mahlzeit von 1738 wird ein Weib geladen, das schon 1704 gestorben ist; es muss also für die württembergischen Leibeigenen 1738 zum erstenmal wieder seit Jahrzehnten ein Weismahl gehalten worden sein.

Kurpfälzischen Leibeigenen, darunter solchen aus Fr, soll zu Hilsbach noch 1802 ein Leibims gegeben worden sein.[2]) Sonst finde ich für die Leibeigenen der Kurpfalz in den vier Dörfern Weisung und Weismahl nirgends erwähnt; dagegen wird von ihnen 1667, ebenso im 18. Jahrhundert von den Neippergischen Leibeigenen ein Weisgeld eingezogen, offenbar ein Ueberrest der Weisung. Ein Leibbuch der Pfalz wird 1684 erwähnt; ferner zu verschiedenen Zeiten Renovaturen (vgl. § 9) fremder Leibeigener. Vorgenommen wurden solche Erneuerungen teils durch Bevollmächtigte der fremden Herrschaften,[3]) teils auf ihr Gesuch durch die Schultheissen der Dörfer unter Aufsicht der Vögte[4]) (§ 67).

§ 24. 2) **Leibhuhn und Leibsteuer.** Leibhühner erhob Württemberg von seinen Leibeigenen in den Heilbronnischen Dörfern; und zwar 1554 ausdrücklich von leibeigenen Frauen. 1545 werden als Abgaben württembergischer Leibeigener Leibsteuer und Leibhühner neben einander erwähnt:[1]) die Vermutung liegt nahe, dass jene von den Männern, diese von den Weibern erhoben worden seien (vgl. § 11). Die Leibsteuer betrug 1545 jährlich 5 kr. 1554 stand es den Weibern frei, statt des Leibhuhns ebenfalls 5 kr zu zahlen. Dann war thatsächlich zwischen den Abgaben der männlichen und der weiblichen Leibeigenen kein Unterschied mehr und eine Verwechslung leicht möglich. Trotzdem werden noch 1738 Mannsteuern

[2]) Kameralamt Heilbronn Repertorium M 2 Fach B 1: Frankenbach. Ablösungsurkunde von 1838. [3]) Hohenlohe 1605, 1608. Nördlinger von Thalheim 1610. Neipperg 1741. [4]) So Neipperg 1656.

(§ 24.) [1]) „Ihr gebührlich Leibsteuer, auch gebührlich Hühner."

und Leibhennen vom Vogt zu Lauffen auseinander gehalten. Dagegen 1750[2]) fordert er Leibhühner von Männern und Weibern; jetzt ist also der Unterschied vergessen.[3])

Neipperg erhebt 1590 zwei Schilling Heller von einem Mann, ein alt Huhn von einem Weib. Ein Leibhuhn hat auch eine Frau nach Crailsheim (Ansbachischer Herrschaft) 1678 zu liefern.

So wird denn auch von dieser Seite her die Annahme bestätigt, dass die Leibhenne ursprünglich die Abgabe der weiblichen Leibeigenen gewesen sei (vgl. § 11).

Hohenlohe unterscheidet 1608 männliche und weibliche Leibeigene wenigstens durch die verschiedene Höhe des geforderten Geldes; jene zahlen 12, diese 8 kr.

Bei andern Herrschaften ist nur im allgemeinen von einer Leibsteuer,[4]) einem Leibzins,[5]) einem „Leibsschilling oder Bet“,[6]) einem Leibgroschen[7]) die Rede.

§ 25. **Hühnervogt.** Mit der Aufsicht über ihre Leibeigenen in den Heilbronnischen Dorfschaften betrauten manche Herrschaften einen Hühnervogt oder -faut. Dies konnte ein Gemeinsmann des Dorfes, also ein Unterthan der Stadt H sein;[1]) oder aber hatte er seinen Sitz auswärts im Gebiete seines Leibherrn.[2])

Der Hühnervogt hatte über die Leibeigenen seiner Herrschaft innerhalb des Dorfs oder Bezirks, für den er bestellt war, ein Verzeichnis zu führen und ihre Abgaben zu erheben. Ueber seine eigenen Bezüge erfahren wir nur, dass dem pfälzischen Hühnervogt 1684 beim Tod einer pfälzischen Leibeigenen der beste Rock zugekommen sei.

§ 26. 3) **Hauptrecht.** Starb ein Bewohner eines Heilbronnischen Dorfes, der einer auswärtigen Herrschaft leibeigen war, so zog diese von seiner Hinterlassenschaft das HR ein. In einem Neippergischen Lagerbuch von 1590 war die Bestimmung enthalten, es solle in solchen Fällen „das beste Haupt Vieh oder, so der keines vorhanden, das beste Oberkleid“ gegeben werden, und dieser Anspruch wurde 1741 nach langer Unterbrechung wieder hervorgeholt.

---

[2]) RPr 5. März. [3]) Wenn wirs nicht vielleicht nur mit einer Ungenauigkeit des Heilbronner Protokollführers zu thun haben. [4]) Von Weiler 1514, von Mann und Frau. [5]) Pfalz 1600, unbestimmt von wem. 1672, 1680, beidemal von Männern. [6]) Teutschorden 1666 ebenso. [7]) Derselbe 1796 „von verheirateten Personen beiderlei Geschlechts.“

(§ 25.) [1]) Württemb. Hühnervögte 1554 zu B und Fl, 1628 zu Fl, ein Neippergischer 1655 zu B. [2]) So pfälz. Hühnervögte 1667, 72, 84, 1712.

Desgleichen soll nach einer Ablösungsurkunde von 1838[1]) das kurpfälzische Amt Hilsbach als HR ein Stück Vieh, bei minder Bemittelten einen Rock eingezogen haben. Wie vorhin (§ 25) erwähnt, fiel dieser dem Hühnervogt zu; wenn 1697 der pfälzische Hühnervogt von einer verstorbenen armen Frau 1 fl zum Leibfall erhebt, so ist das ohne Zweifel als Abkauf des Rocks aufzufassen. Ueberhaupt ist es von mehreren Herrschaften, zum Teil schon aus dem 16. Jahrhundert,[2]) bezeugt, dass sie sich mit den Hinterbliebenen vertrugen, das HR teidigten.[3]) Dabei richteten sie sich ebenso wie Heilbronn nach dem Betrage der Hinterlassenschaft. Sie waren aber in minder günstiger Lage als H, sofern ihnen natürlich die genaue Kenntnis der Vermögensverhältnisse abging, die sich die Stadt von ihren Unterthanen leicht verschaffen konnte. Diese zeigte sich sehr spröde, wenn sie von einer fremden Herrschaft in solchen Angelegenheiten um genauere Auskunft gebeten wurde; es lag ihr gar nichts daran, die Einträglichkeit der Leibeigenschaftsrechte zu Gunsten fremder Herren zu steigern.[4]) So kam es, dass sich die pfälzischen Leibeigenen der vier Dörfer nach ihrer eigenen Aussage um die Mitte des 17. Jahrhunderts in wesentlich günstigerer Lage befanden als ihre Mitbürger, die der Stadt H leibeigen waren; sie behaupten 1667, sie seien bisher mit einem Todfall von $2^1/_2$—3 fl gar leidenlich davongekommen. Ist diese Angabe richtig, so waren auch hier (vgl. § 19) die Aermeren verhältnismässig schwerer belastet als die Reicheren; denn wie oben erwähnt, wurde 1697 von einer armen Frau doch 1 fl, also ein Drittel dessen, was angeblich ein Wohlhabender zu zahlen hatte, zum Leibfall eingezogen, was an den Heilbronnischen Leibgulden erinnert (s. § 16).

Einen festen Satz finde ich zuerst von Württemberg 1696 in Anspruch genommen, und zwar, wie bei den auf württembergischem Boden ansässigen württembergischen Leibeigenen üblich war, von 100 Pfd. (1 Pfd. = 43 kr) 1 fl, also etwa 1,4 %. Diese Forderung konnte aber ohne förmliches Inventar nicht verwirklicht werden, das denn auch schon um 1686 verlangt wurde. Die Stadt weigerte sich noch 1737, ein Inventar auszuliefern; 1772 dagegen wird dies als üblich bezeichnet. Und zwar erhoben spätestens seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die fremden Herrschaften ebenso wie die Stadt selbst 5 % des Nachlasses. Damit war die Gleichheit zwischen H und den fremden Leibherren hergestellt, die in anderer Form be-

(§ 26.) [1]) Vgl. § 23 A. 2. [2]) Württemberg 1539. Berlichingen 1560. Neipperg 1654. Pfalz 1683, 1712. [3]) Vgl. § 14 A. 2. [4]) 1539, 1628, beidemal Württemberg gegenüber. 1667, 84 gegenüber der Pfalz.

standen hatte, so lange allgemein wirklich das beste Haupt eingezogen worden war. Uebrigens bemühte sich die Stadt immer noch durch kleine Künste das HR der fremden Leibeigenen etwas herabzudrücken.

§ 27. 4) **Loskauf.** Loskaufen musste sich der Leibeigene einer fremden Herrschaft natürlich bei diesem seinem auswärtigen Leibherrn. Notwendig war dies, wenn er in die Stadt H als Bürger aufgenommen werden wollte. Zuweilen bedurfte es unzähliger Gänge und vieler Bitten, bis das Ziel erreicht war. Was den Betrag des Loskaufgeldes betrifft, so behielt sich die Herrschaft Neipperg in einem Vertrag von 1753 ausdrücklich freie Hand vor; in einem bestimmten Fall 1754 erhob sie 10 % des Vermögens. Ebenso verlangt der Teutschorden 1796 „die gewöhnlichen 10 % vom Vermögen"; also viermal so viel als die Stadt H von ihren Leibeigenen.[1])

§ 28. 5) **Huldigung.** Einen Huldigungseid beim Regierungswechsel verlangte der Teutschorden 1666; er berief sich dafür auf ein uraltes Herkommen. Dieses Herkommens wollte sich zwar die Stadt nicht entsinnen, gieng aber nach einigem Sträuben doch auf die Forderung ein, nachdem der teutschordische Amtmann zu Neckarsulm die Eidesformel[1]) vorgelegt hatte, in der die Stadt nichts Verfängliches fand. Nach der Beeidigung, die zu Neckarsulm stattfand, erhielten die Leibeigenen eine „Leibsmahlzeit". 1694 wird dieser „Eid der Treue" noch einmal erwähnt.

1744 mussten sich die pfälzischen Leibeigenen aus NG und Fr in Hilsbach stellen und gelegentlich der Erblandshuldigung des Kurfürsten[2]) „den gewöhnlichen Leibseid leisten".

b. Gegenüber der Stadt Heilbronn.

§ 29. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts machte H den Versuch, diejenigen seiner Unterthanen in den vier Dörfern, die einer fremden Herrschaft leibeigen waren, zugleich als seine Leibeigenen zu behandeln, so dass diese Leute doppelte Leibeigenschaft zu tragen gehabt hätten. 1663 wurde das beim Vogtgericht (§ 67) zu B sämtlichen fremden Leibeigenen dieses Dorfes, 8. Januar 1667 durch einen Erlass denen aller vier Dörfer für den Fall angedroht, dass sie sich nicht von ihrer fremden Leibeigenschaft loskauften.

(§ 27.) [1]) Vgl. § 10. Baden verlangte von seinen Leibeigenen 5—10 %. Ludwig, Baden 47.

(§ 28.) [1]) Vgl. Urkunde 3. [2]) Es handelt sich um den Uebergang der Kurpfalz an eine neue Linie des regierenden Hauses; deshalb hielt man wohl besondere Massregeln für nötig.

Für diejenigen fremden Leibeigenen, die neu ins Bürgerrecht der Dörfer aufgenommen wurden, ward diese Drohung beim VG zu B 1665, 76, 85, und in einem Erlass an sämtliche Dorfschaften vom 14. Oktober 1686 wiederholt. Das VG zu B 1686 schreitet von der Drohung weiter zu der Voraussetzung, dass solche fremde Leibeigene mit der Aufnahme ins Bürgerrecht ohne weiteres doppelter Leibeigenschaft verfallen seien und sich nur durch Loskauf von der fremden Herrschaft aus dieser Lage befreien könnten. 1692 und 94 aber versteigt sich die Stadt gegenüber der teutschordischen Regierung zu Mergentheim zu der Behauptung, es sei ein uraltes und seit unvordenklichen Zeiten ersessenes Herkommen, dass die zu NG wohnenden teutschherrischen Leibeigenen Heilbronn mit gleicher Leibspflicht zugethan seien.

In der That erscheinen 1693 vor dem VG zu B zwei neu verheiratete, zu Böckingen als Töchter von Gemeinsleuten geborene Leibeigene fremder Herrschaften, die sich verpflichten, gleichzeitig der Stadt H leibeigen zu sein.

Demgemäss erhob denn auch die Stadt mehrmals, um 1686 und 1737, den Anspruch, von der Hinterlassenschaft fremder Leibeigener das Hauptrecht zu erhalten, während der auswärtige Leibherr „nur den Leibfall“ (1686; vgl. § 16) oder „nur überhaupt ein Leidenliches“ (1737) einziehen sollte. Ein Archivbericht von 1783 versichert, von der Hinterlassenschaft fremder Leibeigener erhebe sowohl der auswärtige Leibherr als auch die Stadt Hauptrecht.

Das Missliche dieser Forderung konnte sich die Stadt selbst nicht verhehlen. Es ist „leicht zu ermessen“, heisst es in einem Schreiben an die teutschordische Regierung 1692, „dass [in solchen Fällen] ratione des Hauptrechts leicht Streit sich ereignen kann, indem entweder der erste Leibherr oder wir zurückstehen oder solches doppelt entrichtet werden müsste, jenes aber weder ihm noch uns zuzumuten und dieses den Leuten etwas schwer fällt.“

Es lässt sich denn auch nicht nur für den Anfang des 17. Jahrhunderts, sondern gerade auch für die Zeit, wo die angegebenen Drohungen und Behauptungen ausgesprochen wurden, mit voller Sicherheit aus den Rechnungen der Steuerstube nachweisen, dass die Stadt von den fremden Leibeigenen, auch von den teutschordischen zu NG, auch von den ausdrücklich bei der Aufnahme mit doppelter Leibeigenschaft bedrohten, kein HR erhoben hat. [1]) Es ist bei unerfüllten Ansprüchen geblieben. [2])

(§ 29.) [1]) 1679, 87, 89, 93, 90, 94, 96, 99, 1702, 24, 40, 43, 59, 63, 72, 76, 84. Dazu für 1667 Erklärung der pfälzischen Leibeigenen vgl. § 26; für 1670

Anhang.

§ 30. Die bisherige Darstellung umfasst alle Wirkungen derjenigen Leibeigenschaft, die auf den Heilbronnischen Dörfern bestand.

Auf Besitz- und Eigentumsverhältnisse hatte sie lediglich keinen Einfluss. Sie hinderte den Leibeigenen nicht, Haus und Güter, geschweige denn fahrende Habe zu verschenken und zu verkaufen; nach seinem Tode ging sein Vermögen an seine Kinder über, und es machte dabei keinen Unterschied, wenn diese einer andern Herrschaft leibeigen waren als ihr Vater. [1]) Ausdrücklich erklärt die Stadt 1750: „Magistrat gesteht den dasigen Einwohnern [den Neckargartachern] das Eigentum ihres Vermögens gerne ein.“ Dieses Zugeständnis geht zwar etwas zu weit, da Häuser und Güter grossenteils Lehen, also Eigentum nicht des Inhabers, sondern eines Grundherrn waren; mit der Leibeigenschaft hat aber dieser Lehensverband nichts zu schaffen; der Leibeigene einer Herrschaft kann ein Lehen von einer anderen Herrschaft empfangen; Lehensverband oder Grundherrschaft und Leibeigenschaft durchkreuzen sich.

An die Scholle war der Leibeigene der Heilbronner Dörfer nicht gebunden. Die Auswanderung war allerdings durch die Nötigung zum Loskauf dem Gemeinsmann des Dorfes schwerer gemacht als dem freien Bürger der Stadt (vgl. § 18 f.). Aber es ist mir nur ein einziger Fall begegnet, in dem der Wegzug verweigert wurde, und hier lagen ganz besondere Gründe vor. [2])

HRsurkunden aus B; für 1740 Eingabe des Waisengerichts zu B, des Schultheissen zu NG, Aufzeichnung der Steuerstube; Schreiben der Stadt 1798 in einem AB 1815, ein zweites von 1816. Bericht des Kameralamts H 1815. 1689 ist ein verstorbener Böckinger nicht abgekauft worden, „weil er nach Hilspach auch leibeigen gewesen“. Hier wird also die Annahme doppelter Leibeigenschaft festgehalten und doch kein HR für Heilbronn erhoben. — Wenn von Hans Michel Aberlin, der 1676 als Hohenlohischer Leibeigener ins Bürgerrecht zu B aufgenommen worden ist, 1683 nach seinem Tode für die Stadtkasse HR eingezogen wird, so wird er sich eben in der Zwischenzeit von seinem früheren Leibherrn losgekauft haben. [2]) Wenn zu verschiedenen Zeiten von seiten der Stadt die Behauptung aufgestellt wird, die Einwohner des Dorfs Fr (1651) oder aller 4 Dörfer (1666 in dem Bericht an Kurmainz vgl. Urkunde 6; AB 1783) seien samt und sonders der Stadt leibeigen, so widerspricht diese Behauptung dem wirklichen Sachverhalt. Vgl. auch § 40.

(§ 30.) [1]) Die Leibeigenschaft ging von der Mutter auf die Kinder über, vgl. § 44. [2]) Es sollte auf die Kurpfalz, in deren Gebiet 1778 ein Heilbronner Leibeigener aus NG übersiedeln wollte, ein Druck ausgeübt werden, indem jenem die Leibsledigung und damit die Erlaubnis zum Wegzug nur unter der Bedingung in Aussicht gestellt wurde, dass die Kurpfalz ihrerseits die letzte ihr noch leibeigene Person in NG frei lasse. Die Bedingung

§ 31. Die **Fronen**, die von den Einwohnern der vier Dörfer geleistet wurden, haben mit der Leibeigenschaft nichts zu thun. Dies gilt vornweg von den Dorffronen, welche zum Vorteil der gesamten Dorfgemeinde von den Gemeinsmännern geleistet wurden; aber auch von den herrschaftlichen Fronen, die die Stadt in Anspruch nahm. Denn diese leisteten die Bauern nicht als Leibeigene, sondern als Unterthanen; sie hatten ihren Ursprung nicht im Privatrecht, sondern im öffentlichen Recht. Zwar hat die Stadt einmal 1748 gegenüber dem Reichshofrat die Behauptung aufgestellt: dass die Dorfbewohner ungemessene (also vom Belieben der Stadt abhängige, zeitlich nicht begrenzte) Fronen zu leisten hätten, sei ein Ausfluss ihrer Leibeigenschaft. [1]) Es ist das aber nur eine willkürliche Behauptung, ebenso willkürlich wie die Erklärung in einer Denkschrift der Stadt 1761, es sei allgemeine Regel, dass der Unterthan ungemessen diene, oder die Aufstellung in einem von Worms, Speier und andern Reichsunmittelbaren gegen Kurpfalz gerichteten Schreiben [2]), es sei ein Recht des Grundherrn, ungemessene Fronen aufzulegen. Auch findet sich nirgends eine Spur davon, dass in der Forderung der Fronen die Stadt einen Unterschied gemacht hätte zwischen solchen Dorfbewohnern, die ihr, und solchen, die auswärtigen Herren leibeigen waren. So wird denn auch in einer Bittschrift der Fleiner 1803 ausdrücklich erklärt, Heilbronn habe von den Leibspflichtigen [als solchen] keine Dienste gefordert.

Auch die auswärtigen Herrschaften verlangten von ihren Leibeigenen keine Fronen. Das war nicht überall so. In gewissen benachbarten Gebieten waren die kurpfälzischen Leibeigenen ihrem auswärtigen Leibherrn, eben dem Kurfürsten von der Pfalz, fronpflichtig und diese Verpflichtung wurde 1667 durch den Heilbronner Schiedsspruch (vgl. § 37) ausdrücklich anerkannt. [3]) Dagegen hebt die Stadt in einem Schreiben an Kurpfalz 1666 mit gutem Bedacht hervor, die pfälzischen Leibeigenen in ihren Dörfern hätten keine besonderen Rechte noch Lasten. Die pfälzische Regierung erhob keinen Widerspruch, und in den Heilbronnischen Urkunden lässt sich von derartigen weitergehenden Anforderungen fremder Herrschaften keine Spur finden.

§ 32. In einem Gutachten des Syndikus Wolfram 1703 taucht der Gedanke auf, man könnte vielleicht den Ertrag der Leibeigenschaft über das bisherige Mass hinaus steigern. Mög-

wurde nicht erfüllt, und der Mann durfte nicht fort.

(§ 31.) [1]) AB 1798. Geschichtserzählung (vgl. § 19 A. 1) S. 63. [2]) Londorp VII 403. [3]) Ebd. IX 486b.

lich, dass ihm dabei die Behandlung der pommerischen Leibeigenen vorschwebte, auf die er ein paar Jahre nachher (1706) in einem anderen Gutachten ausdrücklich hinweist. Allerdings hätte Heilbronn von den pommerischen Edelleuten noch manches lernen können. Doch ist nie ein ernstlicher Versuch gemacht worden, die Einwohner der Heilbronner Dörfer in eine Leibeigenschaft nach pommerischem Muster hinabzudrücken.

Als einen bescheidenen Anlauf dazu wird mans bezeichnen können, wenn die Stadt um 1700 in ihren Streitigkeiten mit fremden Herrschaften, die in den Heilbronnischen Dörfern Leibeigene hatten, mehrmals die Behauptung aufstellt,[1]) der Leibeigene dürfe sich nicht ohne Erlaubnis seines Leibherrn mit einer fremden Leibeigenen verheiraten. Es ist dies nur ein vorübergehender Einfall. Weder vorher noch nachher findet sich eine Spur davon, dass der Leibeigene der Stadt H als solcher Heiratserlaubnis nötig gehabt hätte.[2]) Zwar bestimmt ein Erlass von 1687, „dass hinfüro keine Person [auf den Dorfschaften] .. proklamiert oder gar kopuliert werden dürfe, sie habe sich denn zuvor bei dem Herrn Vogt (§ 67) angemelt und von ihm dessentwegen einen beglaubten Ausrufschein nachgewiesen.“ Aber ausdrücklich ist diese Verpflichtung den Leibeigenen auswärtiger Herrschaften ebensowohl wie denen der Stadt H auferlegt; und in dem einzigen mir bekannten Fall, in dem die Heiratserlaubnis von der Stadt wirklich versagt worden ist, waren er und sie fremde Leibeigene[3]). Es ergiebt sich daraus, dass die Verpflichtung nicht auf die Leibeigenschaft, sondern auf den Unterthanenverband begründet ist; nicht der Leibherr erhebt hier den Anspruch, dass seine Erlaubnis vor der Heirat eingeholt werde, sondern die Obrigkeit.[4])

§ 33. So stellt sich denn als abschliessendes Ergebnis heraus, dass die Leibeigenschaft auf den Heilbronnischen Dörfern, mindestens seit dem Abgang der Weisung, nicht viel mehr war als eine besondere Art der Besteurung. Um ein sicheres Urteil über die Schwere dieser Belastung zu gewinnen, müsste man das ganze Besteurungswesen der Stadt in den Kreis der Betrachtung hereinziehen. Bezeichnend ist jedenfalls, dass die Dörfer selbst 1816 in einer Eingabe an die württembergische Regierung erklärten und durch Zahlen nachzuweisen suchten, dass sie in der reichsstädtischen Zeit sehr viel leichtere Lasten zu tragen

(§ 32.) [1]) 1692; 1703. [2]) Ausdrücklich wird dies geleugnet in der § 31 angeführten Eingabe der Fleiner 1803. [3]) RPr 20. Sept. 1687. Vgl. § 38 Mitte. [4]) So verhält sichs auch mit dem Erlass von 1578 § 35.

gehabt hätten als jetzt. Anstössig war eigentlich nur der herabwürdigende Name.[1])

Zweiter Abschnitt.

Bemühungen der Stadt, alle Einwohner der vier Dörfer zu Heilbronnischen Leibeigenen zu machen.

I. Verhalten gegen fremde Leibeigene.

§ 34. **Begründung.** Dass der Stadt die Anwesenheit fremder Leibeigener in ihren Dörfern nicht angenehm war, lässt sich leicht begreifen, wenn man hört, dass 1519 Herzog Ulrich von Württemberg seine Leibeigenen zu Flein und sonst aufforderte, zu seinem Heere zu stossen.[1]) Aehnliche Ansprüche erhob die Kurpfalz um 1660 gegenüber ihren Leibeigenen in manchen benachbarten Gebieten.[2]) Allerdings nicht auch in den Heilbronnischen Dörfern;[3]) aber wer bürgte dafür, dass dies nicht doch irgend einmal geschehen würde, und wie sollte sich dann Heilbronn als ein „ring frei glid des heiligen römischen Reiches"[4]) einer solchen Zumutung erwehren? Uebrigens musste an sich schon der seit dem Beginne der Neuzeit erstarkende Gedanke einer geschlossenen Staatseinheit mit dem Hereingreifen solcher fremden Rechte unvereinbar scheinen.[5]) So führt denn H von der Mitte des 16. bis ins 18. Jahrhundert einen unaufhörlichen Kampf mit der fremden Leibeigenschaft in seinen Dörfern.

§ 35. **Kein fremder Leibeigener wird von auswärts aufgenommen.** Zunächst bemühte sich die Stadt, wenigstens zu verhindern, dass sich fremde Leibeigene von auswärts in ihren Dörfern niederliessen. Ein Erlass von 1553[1]) verordnete, es sollten keine

---

(§ 33.) [1]) Die Fleiner bitten in einer Eingabe 1803, wenn man auch das HR fortbestehen lassen wolle, möge man wenigstens das Prädikat der Leibeigenschaft aufhören lassen, womit den Missverständnissen und der daraus entspringenden Geringschätzung der nicht leibeigenen Nachbarn abgeholfen würde.

(§ 34.) [1]) Auszug aus dem RPr vom 9. Okt. 1519; vgl. Jäger II 5. [2]) Vgl. den Schriftenwechsel im Wildfangstreit, insbesondere Londorp IX 487 a: Pfalz verlangte das Recht, seine Leibeigenen in gewissen benachbarten Gebieten zum Kriegsdienst aufzubieten und die Bewaffneten zu mustern, arma indicendi lustrandique armatos. [3]) Vgl. § 31 Schluss. [4]) H an den pfälz. Schultheissen zu Mosbach 1601; ähnlich an Württemberg 1712. [5]) Vgl. Schreiben der Stadt 1789: „Da die verschränkten Dominia in einer Ortschaft zuweilen Unannehmlichkeiten verursachen".

(§ 35.) [1]) Vgl. Urkunde 4. In einem Schreiben an den pfälz. Schultheissen

fremden Leibeigenen mehr in den 4 Dörfern aufgenommen werden, wenn sie sich nicht zuvor von ihrer fremden Leibeigenschaft losgekauft hätten. Freilich liess die Befolgung dieser Vorschrift in den nächsten Jahrzehnten noch viel zu wünschen übrig. Einem pfälzischen Schreiben von 1578 ist ein Verzeichnis solcher Personen beigelegt, die zwischen 1546 und 1578 ins Bürgerrecht zu NG aufgenommen worden seien, obwohl sie als Leibeigene in die pfälzische Kellerei Neckarelz gehörten; es sind 6 Männer und 5 Frauen, von denen im ganzen 5 nach 1553, eine sogar noch 1577 „angangen", d. h. ansässig geworden sein soll. Deshalb wurde 1578 ein neuer Erlass veröffentlicht, der die Heirat mit auswärtigen Leibeigenen bei Gefahr der Ausweisung verbot. [2]) Auch später kommt H immer wieder auf diesen Grundsatz zurück. [3]) Und er wurde nicht nur ausgesprochen, sondern auch wirklich befolgt. Mit Hilfe des Weisbuchs (§ 5) und des Böckinger Kirchenbuchs lassen sich allein in B 1586—1604 13 Frauen, 1584—1638 7 Männer nachweisen, die von auswärts nach B hineinheirateten und dabei Heilbronner Leibeigene wurden. Aus den erhaltenen Protokollen über die Aufnahme ins Bürgerrecht der Dörfer von 1655 (§ 47) geht hervor, mit welch peinlicher Strenge die Stadt darüber wachte, dass kein fremder Leibeigener sich in einem der 4 Dörfer niederlasse. Untersucht man mit Hilfe des Kirchenbuchs die fremden Leibeigenen, die 1667 zu B wohnten, sowie die sämtlichen 96 fremden Leibeigenen (Männer, Weiber und Kinder), die im Seelenregister von B 1782 aufgeführt sind, so ergiebt sich, dass bei keinem einzigen seine auswärtige Leibeigenschaft auf Einwanderung beruht, dass vielmehr alle ihre Vorfahren in weiblicher Linie [4]) bis zum Ende des 16. Jahrhunderts hinauf [5]) zu B geboren sind. [6])

Gegen diese Strenge hatten die Dörfer selbst, wenigstens in

von Mosbach 1578 wird behauptet, es sei schon 1540 eine solche Ordnung ergangen. Es findet sich aber davon in den Urkunden, namentlich auch im RPr, sonst keine Spur; auch erwähnt die Stadt selbst diesen angeblichen Erlass von 1540 später nicht mehr. [2]) Der Fall, der zu diesem Verbot den Anlass gegeben hat, beweist, dass es sich nur um solche Leibeigene fremder Herrschaften handelt, die von auswärts in eines der Dörfer hineinheiraten wollen. Gerichtet ist der Erlass nicht etwa nur an die Leibeigenen der Stadt, sondern an ihre sämtlichen Unterthanen, vgl. § 32. [3]) 1588. 1666 (Bericht an Kurmainz vgl. Urkunde 6). 1686 (Erlass vom 14. Okt.). 1692. 1769 (DA der Vögte vgl. § 67). [4]) Nur auf diese kommt es an, vgl. § 44. [5]) Weiter zurück lassen sie sich nicht verfolgen. [6]) Die einzige scheinbare Ausnahme (Bechtle) beruht auf einem Versehen im SR, vgl. SR 1781, 85, 87; RPr 26. Jan. 1773: er ist freigeboren und mit dem Eintritt ins Bürgerrecht zu B Leibeigener der Stadt geworden, vgl. § 41.

den letzten Jahrzehnten vor dem 30jährigen Kriege, nichts einzuwenden. Sie sahens nämlich damals überhaupt nicht gern, wenn jemand zu ihnen hineinheiratete, da sie vorher schon übersetzt seien.[7]) Also über die Abweisung waren Stadt und Dörfer einig; dagegen waren die Gründe verschieden: für die Stadt stand nicht wie für die Dörfer die Gefahr der Uebervölkerung, sondern die Unbequemlichkeit des Vorhandenseins fremder Leibeigener im Heilbronnischen Gebiet in erster Linie. So kommt es denn auch vor, dass ein Auswärtiger, den das Dorfgericht abgewiesen hat, von der Stadt ins Gemeinsrecht des Dorfes aufgenommen wird, sobald er sich von der fremden Leibeigenschaft loskauft.[8])

§ 36. **Fortsetzung. Streitigkeiten mit der Pfalz.** Diesen Bemühungen, fremde Leibeigene fernzuhalten, suchte im 16. und 17. Jahrhundert ein Nachbar mehrmals Schwierigkeiten zu bereiten; das war die Kurpfalz. Es ist wiederholt (§ 31, 34) erwähnt worden, dass diese gerade hinsichtlich der Leibeigenschaft besondere Rechte für sich in Anspruch nahm; darunter das Recht, für ihre Leibeigenen Aufnahme in die benachbarten Gebiete zu verlangen. Ueber dieses angebliche Privilegium[1]) oder Regale[2]) beklagten sich mehrere Nachbarn der Pfalz in dem sogenannten Wildfangstreit 1653—67.[3]) Auch die Stadt Heilbronn hatte mehrmals Anlass, sich gegen diesen Anspruch zu wehren, und behauptete in der That mannhaft ihre landesherrliche Selbständigkeit. Wenn bis zum Jahre 1578 ab und zu pfälzische Leibeigene ins Gemeinsrecht der Dörfer aufgenommen wurden (§ 35), so geschah dies vermutlich aus Fahrlässigkeit. Mit Bewusstsein hat die Stadt in dem genannten Jahre zum letztenmal eine Ausnahme gemacht, indem sie einer pfälzischen Leibeigenen aus Neckarburken, die sich mit einem Heilbronnischen Leibeigenen zu NG verheiratet hatte, die Aufnahme ohne Lösung von der pfälzischen Leibeigenschaft gewährte, aber ausdrücklich nur für „diesmal der kurfürstlichen Pfalz allein zu unterthänigsten Ehren und keiner Gerechtigkeit". Als sich der pfälzische Schultheiss zu Mosbach 1600 auf jenes Zugeständnis berief und es als ein allgemein gültiges Abkommen hinstellen wollte, wurde dieser Versuch entschieden zurückgewiesen, und seitdem hat sich die Stadt nie wieder jener Forderung der Pfalz gefügt.[4])

[7]) 1578. 1584. 1588 mehrmals. 1597. 1612. [8]) 2 Fälle 1588 vgl. mit dem Weisbuch 1590; 1597 vgl. mit dem Weisbuch 1599.

(§ 36.) [1]) So bezeichnet in pfälzischen Schreiben 1578, 85, 1600, 1602, 1712. [2]) Desgl. 1568. [3]) Londorp IX 354b, 357b. Zur Erklärung des Namens vgl. § 43; über den ganzen Streit K. Brunner, Der pfälzische Wildfangstreit.

§ 37. Eingeborene sollen von fremder Leibeigenschaft gelöst werden. Bürgermeister und Rat begnügten sich aber nicht damit, fremden Leibeigenen den Einzug in ihre Dörfer zu verwehren, sondern sie machten auch wiederholt den Versuch, solche Leibeigene fremder Herrschaften, die bereits in einem der vier Dörfer wohnten, ja hier geboren waren, von ihrer fremden Leibeigenschaft zu lösen.

Dabei fanden sie einen Bundesgenossen an — dem dreissigjährigen Kriege. So lange dieser dauerte, waren manche auswärtige Herrschaften und namentlich die Pfalz nicht in der Lage, ihre Leibeigenschaftslisten pünktlich nachzuführen, und nach dem Friedensschluss konnte das Versäumte nur schwer und unvollständig nachgeholt werden. Heilbronn aber fühlte sich nicht veranlasst,

Innsbruck 1896. [4]) Zwar finde ich im 17. Jahrhundert einen Gemeinsmann zu Fr, der trotz seiner pfälzischen Leibeigenschaft ins Gemeinsrecht daselbst aufgenommen worden ist: Andreas Hägele aus Weingarten in der Pfalz, nach Fr verheiratet 1651 (KB). Aber es scheint, er habe sich bei der Aufnahme als Freigeborenen ausgegeben, und man habe damals, unmittelbar nach dem 30jährigen Kriege, also in einer Zeit mangelhafter Ordnung, versäumt, rechtzeitig eine Urkunde von ihm zu verlangen. Wenigstens ist sein Geburtsbrief, der ausdrücklich ausspricht, Hägele sei und bleibe ein pfälzischer Leibeigener, erst im Jahr 1661, nicht wie sonst vor seiner Aufnahme ins Gemeinsrecht ausgestellt. Er selbst behauptet noch 1667, „er sei niemalen leibeigen gewesen, sondern durch einen Wildfang [§ 43] sei er [vom pfälz. Amt Bretten, ohne Zweifel so lang er noch in Weingarten war] angezogen [worden].“ — Einen ganz ähnlichen Streit hatte Kurpfalz 1600 mit dem deutschen Orden. Der Kommentur zu Heilbronn verweigerte einer in Fr geborenen pfälzischen Leibeigenen, die sich mit einem Sontheimer verheiratet hatte, die Aufnahme in das deutschordische Sontheim, ehe sie sich von der Leibeigenschaft gelöst habe. Auf kurpfälzische Beschwerde erklärte die Mergentheimer Regierung, die Person solle eingelassen werden, wenn sich Kurpfalz ausdrücklich verpflichte, nichts andres zu verlangen als jährliche Leibsbet (vgl. § 24 Schluss) und zu begebenden Fällen das HR. Der Schultheiss und Fauteiambtsverwalter (Faut = Vogt) zu Mosbach stellte die Versicherung aus, einem kurfürstlichen Befehl gemäss, wie er ausdrücklich versicherte. In einem Schreiben der Mergentheimer Regierung an den Kommentur wird ausgesprochen, die bisherigen Schwierigkeiten seien daher gekommen, dass sich Kurpfalz nicht mit Leibsbet und HR begnügt, sondern einer Obrig- und Botmässigkeit und also consequenter der Turken- und anderer Steuern und Uflagen (vgl. im Verzeichnis unter Türkensteuer) habe anmassen wöllen. Wenn der jetzige Kurfürst davon abgehe, habe man keinen Grund, weiter die Aufnahme zu verweigern schon aus Besorgnis vor Wiedervergeltung; man sollte aber der Sicherheit wegen eine eigene Erklärung des Kurfürsten erhalten. Dieser stellte die verlangte Versicherung aus. Aber der Kommentur erklärte, ganz abgesehen von der Leibeigenschaft könne der Mann wegen seiner Armut, die Frau wegen anstössigen Lebenswandels nicht aufgenommen werden. Demnach wurde die Aufnahme abgeschlagen. Staatsfilialarchiv Ludwigsburg, Commende Heilbronn Nr. 301.

dem zuweilen recht unfreundlichen Nachbar dabei seine Unterstützung zu leihen. So kam es, dass sich 1667 zu NG nicht weniger als 44 Personen fanden, die zwar wussten, dass sie pfälzische Leibeigene seien, denen aber in 30 Jahren kein Leibsschilling (§ 24) abgefordert worden war, so dass sie nicht sicher wussten, in welches Amt sie gehörten.[1]) Solche Leute waren und blieben ihren auswärtigen Leibherren verloren.

Immerhin war noch eine beträchtliche Anzahl fremder Leibeigener vorhanden, was die Stadt unangenehm empfand. Sie nahm einen Anlauf, um damit aufzuräumen.

1663 wurden beim Vogtgericht zu B sämtliche fremde Leibeigene dieses Dorfes, 1667 die aller vier Dörfer aufgefordert, sich von ihrem auswärtigen Leibherrn loszukaufen, und die Drohung hinzugefügt, sie sollten sonst zugleich als Heilbronnische Leibeigene behandelt werden, so dass sie dann doppelte Leibeigenschaft zu tragen hätten.[2]) Dabei handelte die Stadt offenbar unter dem Eindruck des vorhin (§ 36) erwähnten Wildfangstreites und der Verhandlungen, die zu Heilbronn in dieser Sache geführt und durch das sogenannte laudum Heilbronnense,[3]) den Spruch der zu Schiedsrichtern erwählten Gesandten Frankreichs und Schwedens, im Februar 1667 abgeschlossen wurden. Sie konnten der Stadt recht deutlich zum Bewusstsein bringen, wie misslich es sei, fremde Leibeigene zu Unterthanen zu haben. Es wurden zwischen der Stadt und der Kurpfalz Verhandlungen über den Loskauf gepflogen, und diese zeigte sich nicht abgeneigt. Die Betroffenen baten aber, sie mit dieser Zumutung zu verschonen, ohne Zweifel, weil sie sich unter der pfälzischen Leibeigenschaft besser befanden als unter der Heilbronnischen.[4]) Es wurde auch in der That nichts daraus, und eine neue Mahnung 1669 hatte ebensowenig Erfolg.

§ 38. **Fortsetzung.** Was als allgemeine Massregel misslungen war, suchte die Stadt von Fall zu Fall durchzusetzen. Insbesondere wurde Heirat und Bewerbung ums Bürgerrecht dazu benützt. Nicht genug, dass die Aufnahme Auswärtiger an die vorausgegangene Lösung von fremder Leibeigenschaft geknüpft wurde: auch wenn zwei Einheimische, von denen eines — wenn nicht gar beide — einer fremden Herrschaft leibeigen war, heiraten wollten oder geheiratet hatten und um Aufnahme ins Bürgerrecht baten, wurde ihnen bei dieser Gelegenheit der Loskauf von ihrem auswärtigen

(§ 37.) [1]) Bretten, Hilsbach, Neckarelz, Wiesloch kamen in Betracht. — Einzelne ähnliche Fälle 1656. 1662, 65. 71. [2]) § 29. [3]) Londorp IX 486a—489a. [4]) § 26.

Leibherrn entweder dringend empfohlen [1]) oder geradezu befohlen [2]) und an diesen Befehl mehrmals die Drohung geknüpft, dass sie andernfalls doppelt leibeigen sein sollten. [3]) Zuweilen kauften sich die Leute wirklich los. [4]) Aber oft genug kam es auch vor, dass sie dies trotz allem Drängen nicht konnten oder nicht wollten.

Dies bewog die Stadt, noch einen Schritt weiter zu gehen und fremden Leibeigenen, die in ihren Dörfern wohnten (nicht erst — wie § 35 — von auswärts hereinziehen wollten), entweder geradeswegs die Heirat zu verbieten oder doch die Aufnahme ins Bürgerrecht (die auch der Eingeborene nötig hatte, s. § 47) zu verweigern, so lange nicht die fremde Leibeigenschaft gelöst war. Der erste Fall dieser Art, aus dem Jahre 1687, ist bereits in anderem Zusammenhang besprochen worden (§ 32). Damals hat die Stadt ihren Willen thatsächlich wenigstens zur Hälfte durchgesetzt: der Mann, ein teutschordischer Leibeigener, heiratete statt der württembergischen Leibeigenen, mit der er zuerst versprochen war, eine Heilbronnische Leibeigene. Dagegen in zwei weiteren Fällen 1703 und 1712, wobei sichs um pfälzische Leibeigene handelte, scheiterte der Versuch an der entschiedenen Einsprache der Pfalz. Sie hatte die Stadt nicht zwingen können, pfälzische Leibeigene von auswärts in ihre Dörfer aufzunehmen (§ 36); um so kräftiger verwahrte sie sich dagegen, dass Eingeborene, Kinder von Gemeinsleuten Heilbronner Dörfer, nur deshalb vom Gemeinsrecht des Dorfes ferngehalten werden sollten, weil ihre im Gemeinsrecht des Dorfes stehenden Mütter pfälzische Leibeigene waren. In dem Falle von 1712 lag der Stadt besonders viel daran, ihren Willen durchzusetzen; denn das Mädchen, um das sichs handelte, war damals die einzige noch übrige pfälzische Leibeigene zu NG. Wäre sie vollends von der pfälzischen Leibeigenschaft gelöst worden, so wäre NG ganz von pfälzischen Leibeigenen gesäubert gewesen. Bürgermeister und Rat wandten sich sogar an die württembergische Regierung, damit diese mit Rücksicht auf ihre Lehenshoheit über NG bei der pfälzischen Regierung ein gutes Wort für den Loskauf einlege. Württemberg weigerte sich aber, dies zu thun, und H musste sich fügen: 1703 [5]) wie 1712 [6]) fand die anfangs verweigerte Hochzeit statt, ohne dass die fremde Leibeigenschaft abgelöst wurde. Ein schüchterner Ver-

(§ 38.) [1]) 1661, 1687. [2]) 1670, 71, 73, 1703. [3]) 1665, 76, 85, 86 s. § 29. [4]) 1661, 65. [5]) KB von Fr. 1703. Die damals Verheiratete stirbt 1743 (ebd.) und zahlt nach Ausweis der Steuerstubenrechnung kein HR nach H. [6]) KB von NG 1712 vgl. mit VGB von NG 1748, wornach der Sohn der damals Verheirateten ebenfalls noch pfälzischer Leibeigener ist.

such 1742 war ebenso vergeblich. Die Stadt fand sich darein und liess es geschehen, dass sich fremde Leibeigene, die in ihren Dörfern geboren waren, so gut wie die Heilbronnischen Leibeigenen verheirateten. Dagegen bliebs dabei, dass von auswärts keine Person, die fremder Herrschaft mit dem Leib zugethan war, ins Dorf hereinheiraten durfte.

Schwankend war die Behandlung des Falls, dass ein fremder Leibeigener aus einem Heilbronner Dorf ins andere heiraten wollte. Nach einem Erlass von 1558 [7]) musste er sich zuvor von seinem Leibherrn loskaufen. Aber 1662 machte eine teutschordische Leibeigene dieser Forderung gegenüber geltend, sie sei doch vorher auch „hinter einem Rat gesessen", d. h. im Unterthanenverband der Stadt gewesen, und diese Vorstellung wurde als berechtigt anerkannt. So wurden denn auch später in solchen Fällen keine Schwierigkeiten erhoben. [8])

§ 39. **Fortsetzung.** Da es auf diesem Wege nicht gieng, suchte die Stadt durch andere Mittel den Loskauf von fremder Leibeigenschaft zu erwirken. 1754 erklärten sich zwei Böckinger bereit, ihre Weiber von der Herrschaft Neipperg loszukaufen; sie fanden es aber zu drückend, wenn ihnen dann die Stadt, in deren Leibeigenschaft sie eben damit eintraten (§ 42), beim Tode der von Neipperg losgekauften Weiber HR abgefordert hätte, so dass sie zuerst den Loskauf und hinterdrein das HR hätten bezahlen müssen. Die Stadt gab ihnen die Zusicherung, dass ihren Weibern kein HR abgefordert werden solle, sondern erst ihren Kindern und weiteren Nachkommen. Auf diesen Vorgang beriefen sich dann 1759 und 60 andere, die ihre Weiber von fremden Herrschaften losgekauft hatten und nun für sie der Stadt das HR zahlen sollten; da sie aber so unvorsichtig gewesen waren, sich nicht vor dem Loskauf ein bindendes Versprechen geben zu lassen, mussten sie zufrieden sein, dass man ihnen wenigstens nur die Hälfte des HRs anrechnete.

Später kam es vor, dass zwei pfälzischen Leibeigenen zu Fr, die zu Gemeindeämtern gewählt wurden, der Loskauf zur Bedingung gemacht wurde. Es führte das zu einer Beschwerde des pfälzischen Amtes Hilsbach. Diese wurde zwar von der Stadt zurückgewiesen; aber die beiden Frankenbacher kauften sich trotz der wiederholten Aufforderung nicht los.

§ 40. **Ergebnis.** So gelang es denn der Stadt nicht, mit der fremden Leibeigenschaft in ihren Dörfern ganz und gar aufzuräu-

[7]) S. § 18 A. 2. [8]) Z. B. 1736.

men; aber immerhin führten ihre beharrlichen Bemühungen dahin, dass die Zahl der fremden Leibeigenen ganz bedeutend zusammenschmolz.

1584 waren zu B, wie eine Vergleichung des Kirchenbuchs mit dem Weisbuch (§ 5) ergiebt, unter 8 verstorbenen Männern nur 2 Heilbronnische Leibeigene, 1591 unter 6 nur einer, 1607 [1]) unter 22 nur 5, 1631 unter 10 nur 4. Am Ende des 30jährigen Krieges hatte sich das Verhältnis schon wesentlich geändert: man zählte 1642 70 Bürger samt den Witwen, es gab aber um 1665 [2]) nur 17 erwachsene Männer, die fremde Leibeigene waren. 1782 waren unter 727 verbürgerten Personen (Männer, Weiber und Kinder zusammengerechnet) 96, unter 160 Bürgern 16 fremde Leibeigene. Zu NG waren 1633 unter 112 selbständigen Männern 51 Heilbronnische, demnach 61 fremde Leibeigene. 1667 zählte man noch 18 Männer, die nach auswärts leibeigen waren, [3]) während es 1682 im ganzen 86 Bürger gab. [4]) 1791 waren unter 735 verbürgerten Einwohnern 2 fremde Leibeigene. Zu Fr hatten 1529 nur 6 Frauenspersonen Leibhühner zu entrichten; [5]) dagegen gab es 1672 nur noch 14 erwachsene fremde Leibeigene, 4 Männer und 10 Frauen. Die Zahl der erwachsenen männlichen Heilbronnischen Leibeigenen betrug jetzt 70—72, während diese 1563: 19, 1633: 18 Köpfe stark gewesen waren. Zu Flein waren 1672 11 Männer und 10 Frauen auswärtigen Herrschaften, 49 Männer und 55 Frauen der Stadt H leibeigen, 1791 gab es unter 785 verbürgerten Einwohnern einen fremden Leibeigenen.

Die bunte Mannigfaltigkeit der Herrschaften, denen Leibeigene angehören, verschwindet mehr und mehr. Noch 1667 zählte man zu B 8, zu Fl 7, zu Fr 6, zu NG 5 fremde Leibherren; 1791 zu B 3, in den andern Dörfern je einen.

II. Verhalten gegen Freie.

§ 41. **Freiwillige Ergebung in die Leibeigenschaft der Stadt.** Das Streben der Stadt war nicht nur darauf gerichtet, dass alle ihre Unterthanen in den vier Dörfern von fremder Leibeigenschaft gelöst, sondern auch darauf, dass sie alle der Heilbronnischen Leibeigenschaft unterworfen würden. Die fremden Leibeigenen,

(§ 40.) [1]) „Anno pestis". KB. [2]) Nach einem Verzeichnis, das angeblich von 1655 ist, in Wahrheit frühestens von 1665, wie das KB und eine Liste von 1656 beweist. [3]) Im ganzen 85 Personen. [4]) Handschriftlicher Zusatz zu den Statuten von 1541 auf dem Rathaus zu NG. [5]) S. § 11, zweiter Absatz; von den dort angegebenen 10 wohnten 4 zu Grossgartach.

denen als Bedingung für ihre Aufnahme in eines der vier Dörfer der Loskauf von der fremden Leibeigenschaft auferlegt wurde, blieben nicht etwa im Besitze der Freiheit, die sie soeben von ihrem bisherigen Leibherrn erkauft hatten, sondern sie mussten sich dazu bequemen, Leibeigene der Stadt H zu werden. Dasselbe Los hatten die Freigeborenen, die das Bürgerrecht in einem der vier Dörfer erwerben wollten. Dass ein Freigeborener, um in ein Heilbronnisches Dorf aufgenommen zu werden, seine Freiheit opferte und sich in die Leibeigenschaft der Stadt begab, kam sehr häufig vor. [1]) Aus den Ländern weltlicher wie geistlicher Fürsten, aus reichsstädtischen wie reichsritterschaftlichen Gebieten kamen solche Freigeborene. Auch Heilbronner Bürger und Bürgerskinder verschmähten es nicht, Gemeinsleute auf den Dörfern zu werden. Nun bestimmte zwar ein Ratsschluss von 1614, wer von der Stadt hinaus in die Dörfer ziehe, solle nicht als leibeigen betrachtet werden. Aber es war dabei wohl an solche Fälle gedacht wie die der beiden Schulmeister zu B um 1630 (§ 1), die vermutlich gar nicht ins Gemeindrecht des Dorfes aufgenommen sein wollten, sondern Heilbronner Bürger blieben. Jedenfalls seit dem Ende des 17. Jahrhunderts stand es fest, dass auch Heilbronner mit dem Eintritt ins Gemeindrecht des Dorfes Leibeigene der Stadt wurden, der sie oder ihre Eltern als Bürger angehört hatten. [2])

§ 42. **Erzwungener Eintritt in die Leibeigenschaft der Stadt.** Von allen diesen Leuten konnte die Stadt behaupten, sie seien durch freiwilligen Entschluss Heilbronnische Leibeigene geworden; es habe sie ja niemand gezwungen, sich gerade in einem der vier Dörfer niederzulassen; die Landesobrigkeit, in diesem Falle Bürgermeister und Rat, habe das Recht, die Aufnahme in ihr Gebiet an beliebige Bedingungen zu knüpfen. [1]) Aber es kamen auch Fälle vor, wo von freiwilliger Ergebung keine Rede sein konnte, sondern der Eintritt in die Heilbronnische Leibeigenschaft geradeswegs erzwungen wurde.

Die Rugordnung von 1552 [2]) enthält die Bestimmung, wer Einwohner wisse, die keinen Leibherrn hätten, Männer oder Frauen, der solle solches anzeigen. In der That wird beim Ruggericht 1552 ein Weib zu Fl, ein Mann zu NG, ein Ehepaar zu B angezeigt, die keinen Leibsherrn hätten. Also damals kam es, wenn auch als seltene Ausnahme, noch vor, dass freie Leute unter den Gemeinsleuten in Heil-

(§ 41.) [1]) Nachzuweisen von 1581 bis 1801. [2]) Geschichtserzählung u. s. w. (s. § 19 A. 1) S. 11. Beispiele von 1680. 1692. 1716. 1766.

(§ 42.) [1]) 1611. 1694. [2]) Vgl. Urkunde 16.

bronnischen Dörfern sassen. Diese Leute wurden jetzt in die Leibeigenschaftslisten der Stadt eingetragen.[3]) War diese Massregel einmal vorgenommen, und wurde streng darauf gehalten, dass von auswärts niemand mehr in die Dörfer aufgenommen wurde, der sich nicht in die Leibeigenschaft der Stadt begab (§ 41), dann war dafür gesorgt, dass es nie wieder Freie unter den Gemeinsleuten der Dörfer geben konnte;[4]) denn die Leibeigenschaft vererbte von der Mutter auf ihre sämtlichen Kinder (§ 44).

Dass der 30jährige Krieg eine ganze Anzahl Leibeigener von ihren auswärtigen Leibherren losmachte, ist früher (§ 37) gezeigt worden. Auch diese wurden von der Stadt nicht etwa nunmehr als Freie anerkannt, sondern — natürlich ohne dass sie um ihre Einwilligung gefragt wurden — in die Heilbronnischen Leibeigenschaftslisten eingetragen.[5]) Zuweilen gieng die Stadt dabei nicht mit der nötigen Vorsicht zu Werke. Es lassen sich mehrere Fälle nachweisen, in denen fremde Leibeigene weiblichen Geschlechts als Heilbronnische Leibeigene eingetragen wurden,[6]) während später die fremde Herrschaft ihre Ansprüche an sie oder ihre Kinder geltend machte und durchsetzte.[7])

Endlich ist noch die Möglichkeit ins Auge zu fassen, dass sich fremde Leibeigene, die in einem der vier Dörfer als Kinder von Gemeinsleuten geboren und daselbst ansässig waren (nicht erst von auswärts dahin ziehen wollten), von ihrem auswärtigen Leibherrn loskauften (vgl. § 37—39). Für solche Fälle entschied ein Ratsschluss von 1614, dass der oder die Losgekaufte eben damit der Heilbronnischen Leibeigenschaft verfallen sei; und so ist es denn auch seither gehalten worden. 1667 reichten zwar die pfälzischen Leibeigenen, die man zum Loskauf von ihrer fremden Leibeigenschaft drängte (§ 37), eine Bittschrift ein, man möge doch diejenigen, die sich loskauften, mit der Heilbronnischen Leibeigenschaft

---

[3]) Einer von ihnen, Wendel Straub zu NG, findet sich Weisbuch 1563 im ältesten der erhaltenen Jahrgänge, unter den Leibeigenen der Stadt. [4]) Im 17. Jahrhundert finde ich zwei Töchter von Gemeinsleuten Heilbronnischer Dörfer, die freigeboren zu sein behaupten, NG 1624 und B 1659. Im ersten Fall hatte vermutlich, im zweiten nachweisbar die Mutter dieser angeblich freien Tochter von auswärts ins Dorf hineingeheiratet, und es war ihr, wie es scheint, gelungen, sich der Eintragung in die Liste der Heilbronnischen Leibeigenen zu entziehen. Die Stadt liess aber den Anspruch nicht gelten, sondern beharrte darauf, dass die Heirat ins Dorf die Ergebung in die Leibeigenschaft der Stadt zur Folge gehabt habe. [5]) Vgl. Erlass 8. Juli 1677. [6]) 1680, 1707, 1710 dreimal. [7]) Nachzuweisen aus dem SR 1782 mit Hilfe des KBs.

verschonen. Die Bitte hatte aber keinen Erfolg; es blieb dabei, dass jeder verbürgerte Einwohner eines Heilbronnischen Dorfes, der nicht einer fremden Herrschaft leibeigen war, als Leibeigener der Stadt behandelt wurde.

§ 43. **Fortsetzung. Wildfangsrecht.** Die Stadt übte damit aus, was anderswo mit dem Namen Wildfangsrecht bezeichnet wurde. Wer keinen „nachfolgenden Herrn" hatte, d. h. von niemand als Leibeigener in Anspruch genommen wurde, der wurde an manchen Orten von dem Landesherrn, in einigen der Pfalz benachbarten Gebieten von dem pfälzischen Kurfürsten „durch einen Wildfang angezogen",[1] „als ein in der Wilde umherirrender Mensch aufgefangen",[2] d. h. zum Leibeigenen gemacht. Einmal 1672 suchte Kurpfalz dieses Recht auch auf Heilbronnischem Boden auszuüben, gegenüber einem freigeborenen Bürger der pfälzischen Stadt Eppingen, der sich 16 Jahre vorher zu B niedergelassen hatte und durch diesen Zug aus einer „gemauerten Stadt" in ein offenes Dorf der pfälzischen Leibeigenschaft verfallen sein sollte. Die Stadt wies aber den Anspruch sehr entschieden zurück; das Wildfangsrecht der Pfalz erstrecke sich nicht auf Heilbronnisches Gebiet. In der That ist eine ähnliche Forderung von der Pfalz, soviel ich sehe, nie wieder erhoben worden.

Wenn sich die Stadt bei dieser Gelegenheit nicht nur auf eine „ohnverruckte beständige Observanz von mehr als 200 Jahren hero", sondern auch auf Privilegien römischer Kaiser und Könige beruft, wornach alle Unterthanen in den vier Dörfern, die keinen nachfolgenden Leibsherren haben, ohne weiteres der Stadt leibeigen sein sollen, so wird man die 200 Jahre als etwas übertrieben betrachten dürfen,[3] in den angeblichen Privilegien aber eine Erfindung sehen müssen, die nur eben dem augenblicklichen Zwecke zu dienen schien; wenigstens finde ich sonst nirgends auch nur die leiseste Andeutung davon, dass die Stadt solche Urkunden besessen hätte. In dem Streit mit Württemberg über NG 1706 ff. wurde das Recht der Stadt, fremde Leibeigene, die sich von ihrer auswärtigen Herrschaft losgekauft hätten, als ihre Leibeigenen zu behandeln, von Württemberg angefochten. Da hätte die Stadt ganz gewiss mit ihren Privilegien nicht hinter dem Berge gehalten, wenn sie solche gehabt hätte. Sie

(§ 43.) [1]) Fr. 1667. [2]) Grimm, Rechtsaltertümer 327. Das Wort Wildfang wird auch von der Person gebraucht. [3]) Wenigstens finden sich bei Ruggerichten 1512, 1516, 1529 keine Aufforderungen und keine Anzeigen wegen solcher Einwohner, die keinen nachfolgenden Herrn haben, sondern erst 1552; vgl. § 42.

berief sich aber nur auf das uralte Herkommen, und Württemberg gab sich damit zufrieden.

§ 44. **Abschluss.** So bestand denn in den vier Heilbronnischen Dörfern eine sogenannte Lokalleibeigenschaft;[1]) d. h. alle verbürgerten Einwohner dieser Dörfer waren Leibeigene;[2]) ein Teil, und zwar im 18. Jahrhundert eine kleine Minderheit,[3]) war fremden Herrschaften mit Leibeigenschaft zugethan; die andern waren Leibeigene der Stadt Heilbronn.

Für beide Klassen war die Leibeigenschaft erblich, und zwar gieng sie von der Mutter (nicht vom Vater) auf die Kinder über.[4])

Solange der Leibeigene im Dorfe blieb, war es ihm unmöglich, sich von der Leibeigenschaft loszumachen. Verliess er das Dorf, so hörte damit die Leibeigenschaft nicht von selbst auf, sondern er musste sich loskaufen.

Zwischen den Bürgern und den Unterthanen der Stadt oder, anders ausgedrückt, zwischen den Bürgern der Stadt und den Bürgern der Dörfer bestand der schroffste Gegensatz: der Bürger der Stadt war notwendig frei, der Bürger des Dorfs war notwendig leibeigen.

Dieser Zustand blieb bestehen, solange die Stadt ihre Reichsfreiheit bewahrte. Die Aufhebung der Leibeigenschaft in den vier Dörfern fällt nicht mehr in den Rahmen der vorliegenden Abhandlung; sie gehört der württembergischen Geschichte an.[5])

Zweiter Hauptteil.

Gemeindeverfassung und landesherrliche Regierung.

Erster Abschnitt. Die Dorfgemeinde.

§ 45. **Gemeinsmann.** Der vollberechtigte Angehörige der Dorfgemeinde heisst im amtlichen Sprachgebrauch gewöhnlich Gemeinsmann, seltener Bürger. In den Kirchenbüchern finden sich daneben im 17. und 18. Jahrhundert die Ausdrücke bürgerlicher

(§ 44.) [1]) Bittschrift der Dörfer um Aufhebung der Lokalleibeigenschaft 1816. servitus localis 1706. [2]) Ueber die unverbürgerten s. § 1. [3]) 1791 gab es unter 2975 ortsanwesenden Einwohnern der vier Dörfer 158 fremde Leibeigene. [4]) „Das Kind folgt der Mutter.“ Schreiben der Stadt 1514. Partus sequitur matrem. Gutachten des Syndikus Woltram 1703. [5]) Vgl. § 70.

Inwohner, Bürger und Gemeinsmann, Bürger und Inwohner, bürgerlicher Inwohner und Gemeinsmann. Alle diese Bezeichnungen sind vollkommen gleichbedeutend; dieselbe Person wird bald so, bald so genannt. Die Seelenregister Ende des 18. Jahrhunderts gebrauchen den Ausdruck: verbürgerte Unterthanen.

§ 46. **Beruf der Gemeinsleute.** Die Gemeinsleute sind sämtlich Grundbesitzer, betreiben aber oft daneben ein Handwerk. Häufig kommt es vor, dass auch der Schulmeister als Gemeinsmann oder Bürger bezeichnet, beim Vogtgericht (§ 67) förmlich ins Bürgerrecht aufgenommen,[1]) in den Seelenregistern (§ 69) unter den verbürgerten Unterthanen aufgeführt wird, dass er das Amt eines Richters,[2]) auch des Anwalts[3]) (§ 54) bekleidet, dass er zum Schultheissen ernannt wird.[4]) Aus alle dem geht hervor, dass sichs hier nicht um einen blossen Ehrentitel handelt,[5]) sondern dass diese Schulmeister wirkliche Gemeindeglieder waren. In anderen Fällen dagegen wird ausdrücklich bemerkt, dieser oder jener Schulmeister sei kein Bürger gewesen.[6]) Der Pfarrer wird nirgends Gemeinsmann oder Bürger (des Dorfes) genannt.[7])

§ 47. **Erwerbung und Verlust des Gemeinderechts**[1]). Wer Gemeinsmann werden wollte, musste förmlich ins Gemeinde-[2]) oder Bürgerrecht aufgenommen werden; ebenso seine Frau.

Wer sich um die Aufnahme bewirbt oder eben erst aufgenommen worden ist, heisst n e u l o s.[3])

Einen Anspruch auf die Aufnahme ins Bürgerrecht der Dörfer erkannte die Stadt niemand, auch den Kindern der Gemeinsleute

(§ 46.) [1]) Fl 1737. [2]) Fr 1650. NG 1677. B 1698. NG 1734. [3]) Fl 1694. NG 1729. [4]) Wobei er seinen Schuldienst entweder fortführt (Fl um 1700) oder aufgiebt (Fl 1760). [5]) Wie von Maurer, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland I 155 meint. [6]) B 1740, vgl. auch § 1. [7]) Vgl. § 1.

(§ 47.) [1]) Böckinger Buch der Neulosen (BNL) 1655—1724; auf der Decke fälschlicherweise als Vogtgerichtsbuch bezeichnet. VGB Fl 1735—1802. Das VGB von NG verzeichnet die Neulosen regelmässig seit 1699, vereinzelt schon früher. [2]) Gemeindrecht, Gemeindsrecht, Gemeinrecht. [3]) Mehrzahl die Neulosen, einmal auch (NG 1585) die Neulös. Was das Wort ursprünglich bedeutet, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Das Schreiben an Kurmainz 1666 Urkunde 6 will es daraus erklären, dass sich die Leute, die in eines der Dörfer aufgenommen werden wollten, zuvor von ihrer Leibeigenschaft gegen auswärtige Herrschaften losmachen müssten. Davon kann aber keine Rede sein: der Ausdruck wird ohne Unterschied von Auswärtigen und Eingeborenen, Heilbronnischen und fremden Leibeigenen gebraucht. Man könnte denken, es sei einer gemeint, der neu mit einem Los, einem Anteil an der Dorfmark, ausgestattet worden sei; aber das Wort Los findet sich nirgends im Heilbronnischen Sprachgebrauch so angewandt. Vielleicht heisst neulos der, der neu von der väterlichen Gewalt losgeworden ist. Damit würde die Anwendung auf neu

nicht zu.[4]) Indes wurde sie diesen natürlich in der Regel ohne Anstand gewährt. Meist fiel sie bei ihnen mit der Verheiratung zusammen.

Ein Fremder hat selbstverständlich vollends keinen Anspruch auf Erteilung des Gemeinrechts.

Die Aufnahme ist zunächst Sache der Dorfobrigkeit.[5]) Es kommt vor, dass sich Schultheiss und Gericht weigern, einen als Gemeinsmann anzunehmen.[6])

Die Stadt behielt sich die Bestätigung vor, die beim Vogtgericht (§ 67) erfolgte.[7]) Insbesondere nahm sie das Recht in Anspruch, Auswärtige zurückzuweisen oder ihnen Bedingungen für die Aufnahme aufzuerlegen.[8]) Andrerseits konnte sich, wer von der Dorfobrigkeit abgewiesen war, an Bürgermeister und Rat wenden.[9])

Ein Auswärtiger. der aufgenommen werden wollte, musste sich einkaufen.[10]) Das Geld hiess Bürgergeld; es fiel in die Gemeindekasse.

Jeder neue Bürger hatte seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts einen Feuereimer zu stiften[11]) oder das Geld dafür zu erlegen.[12]) Zu NG wurde 1581 verordnet, jeder, so zu einem Gemeinsmann uff- und angenommen werde, solle zween geschlacht

verheiratete Frauen (§ 10 A. 2) stimmen. [4]) 1703. [5]) DA der Vögte 1769. Beispiele von 1739, 48, 61, 65, 66, 1801, 1802. [6]) Vgl. § 35 A. 8. [7]) 1578; im übrigen vgl. A. 1 und 5. Nach dem überwiegenden amtlichen Sprachgebrauch wird der Neulos durchs Vogtgericht ins Bürgerrecht aufgenommen. Dass sichs aber in Wahrheit nur um die Bestätigung der schon vorläufig erfolgten Aufnahme handelt, zeigt neben den A. 5 angeführten Beispielen am deutlichsten die Thatsache, dass manche Leute, eingeborene Kinder von Gemeinleuten, in den amtlichen Seelenregistern schon unter den verbürgerten Unterthanen erscheinen, ehe sie noch mit ihrem Gesuch vor das VG getreten sind. Uebrigens wird auch in den Vogtgerichtsbüchern zuweilen der Ausdruck: Bestätigung des erlangten Gemeinderechts gebraucht (NG 1761—3. 1776), oder heisst es: Aufnahme ins Gemeindsrecht und dessen Bestätigung (NG 1765). [8]) Vornehmlich Lösung von fremder Leibeigenschaft. 1569 VGB zu NG vgl. § 35 f. 41. 42. [9]) Vgl. § 35 A. 8. [10]) Erlass von 1612; eine Mannsperson mit 10, eine Weibsperson mit 5 fl. So noch im 18. Jahrhundert zu B. Fl forderte im 18. Jahrh. von einem Mann 15 fl. (Bürgermeisterrechnungen zu Fl.) 1662 wird zu B auch drei Eingeborenen, Leibeigenen fremder Herrschaften, ein Bürgergülden auferlegt; vielleicht war diese Forderung, die ich sonst nirgends an Einheimische gestellt finde, eines der Mittel, den Loskauf von fremder Leibeigenschaft zu betreiben. (Vgl. § 37 ff.) Der erwähnte Erlass von 1612 setzt ausserdem fest, ein Auswärtiger müsse bei der Meldung ums Bürgerrecht ein Vermögen von 100 fl. nachweisen, und gebraucht dafür das Wort Bürgergeld. Diese Bestimmung scheint aber 1618 (RPr 29. Okt.) wieder aufgehoben worden zu sein. [11]) Beschlossen für B 1667. [12]) B 1670; so gehalten im 18. Jahrh.

Bäum uff die Almut[13]) zu setzen, derselbigen abzuwarten und solche ufzubringen schuldig sein.

Bei der Aufnahme hatte der Neulos einen Eid der Gehorsame zu schwören.[14])

Der Gemeinsmann konnte sein Bürgerrecht resignieren[15]) oder aufsagen;[16]) eine Zahlung war damit nicht verbunden. Wer nach auswärts heiratete[17]) oder sonst verzog,[18]) gieng eben damit seines Bürgerrechts verlustig. Das Gemeinderecht konnte auch zur Strafe entzogen werden.[19])

§ 48. **Rechte der Gemeinsleute.** Der Gemeinsmann hat ein Anrecht auf den Genuss oder Ertrag der Gemeingüter. Diese wurden entweder gemeinsam benützt[1]) oder wurde der Ertrag[2]) oder die Güter selbst an die Gemeinsleute unentgeltlich ausgeteilt[3]) oder verpachtet.[4])

Bei solchen Verpachtungen und anderen Gelegenheiten bestand die Sitte, dass entweder die ganze Bürgerschaft oder doch die Vorsteher auf Gemeindekosten zehrten.[5]) Die Stadt suchte dem Uebermass zu steuern, während „statt einer recompens vor habende Bemühung [Belohnung für die gehabte Mühe den Vorstehern] ein ziemlicher, verantwortlicher Trunk erlaubt" sein sollte.[6]) Schliesslich wurden diese Gemeinzehrungen überhaupt verboten.[7])

Der Gemeinsmann hat das Recht der Marklosung; d. h. wenn ein Grundstück innerhalb der Markung verkauft werden soll, hat er ein Vorkaufsrecht vor einem auswärtigen Liebhaber.[8])

---

[13]) = Allmand s. § 48 A. 4. [14]) Vgl. Urkunde 8. [15]) BNL 1663. [16]) ebd. 1693. [17]) B 1656 KB. [18]) Fl 1787 VGB. [19]) 1634.

(§ 48.) [1]) So meistens die Weide. [2]) Holzgabe zu NG 1600. [3]) 1578. 1597. 1662. 1679 s. AB 1770. [4]) 1668. 1679 s. A. 3. Gleichbedeutend ist verbeutet, z. B. 1781. 1685 beklagen sich einige Böckinger, dass man von der Allmand zu dem Gemeindegut ziehe. Es scheinen hier mit Gemeindegut die von der Gemeinde ausgeteilten oder verpachteten, mit Allmand die gemeinsam benutzten Güter gemeint zu sein. [5]) Als Zehrungen werden wohl auch die „Verehrungen" aufzufassen sein, die 1551 vom Vogt zu NG festgesetzt wurden (handschriftlicher Zusatz zu den Statuten von 1541 auf dem Rathaus zu NG): der Gemein auf weissen Sonntag, auf Pfingsttag, nachträglich hinzugefügt: auf Neujahrstag (so noch 1776 Neujahrszechen), auf Aschermittwoch; dem jungen Volk am Jahrstag (= Neujahrstag; s. Grimms Wörterbuch); ob auch die Verehrung, die den Weibern auf den weissen Sonntag, den Pfingsttag, den Aschermittwoch ausgesetzt wird, weiss ich nicht zu sagen. [6]) 1633. 1660. 1698. [7]) 1796. [8]) Beispiele RPr 9. Juni 1590, 3. August 1616, 24. März 1781. Doch geht der Marklosung nach einer Entscheidung von 1762 die Gültlosung vor: wenn ein Stück eines mit einer grundherrlichen Abgabe belasteten Ackers verkauft werden soll, so hat derjenige, der ein andres Stück dieses Ackers besitzt, auch wenn er in einem andern Dorfe

Nur dem Gemeinsmann sind die Gemeindeämter zugänglich;[9]) und zwar nur, wenn er ehlich geboren ist.[10])

§ 49. **Schutzverwandte.** Von den Gemeinsleuten sind scharf geschieden die Beisitzer oder Schutzverwandten, die „sich hier im Schutz aufhalten". Es sind Handlanger, Taglöhner, aber auch Handwerker; zuweilen ausgediente Soldaten; oder alte Leute, die bei einer ins Dorf verheirateten Tochter wohnen. Häufig sind sie von der Gemeinde als Hirten oder Totengräber angestellt. Meist sind sie von auswärts hereingezogen; hie und da aber auch Söhne einheimischer Gemeinsmänner. Auch weibliche Schutzverwandte kommen vor, sowohl Witwen als ledige Personen. Dienstboten gelten nicht als Schutzverwandte.[1])

Die Schutzverwandten zahlten in die Gemeindekasse ein Schutzgeld, jährlich meist 1—4 fl., und waren hinsichtlich der Fronen den Gemeinsleuten gleichgestellt.[2])

Auch sie wurden von der Dorfobrigkeit aufgenommen. Genehmigung des Vogtes war dazu nötig.[3])

§ 50. **Begüterte Insassen.** Eine Mittelstellung zwischen Bürgern oder verbürgerten Unterthanen und eigentlichen Schutzverwandten oder Beisitzern nehmen in den Seelenregistern des 18. Jahrhunderts die „zwar unverbürgerten, doch begüterten Soldaten, Schutzverwandten und Insassen" ein. Ueber ihre Rechte und Pflichten habe ich nichts Näheres finden können. Sie müssen den Bürgern sehr nahe stehen; denn sie werden in den Uebersichtslisten mit diesen, nicht mit den Beisitzern zusammengezählt; von ihrer Hinterlassenschaft erhebt die Stadt wie von den Bürgern das Hauptrecht;[1]) im Kirchenbuch werden sie nicht selten als Gemeinsmänner bezeichnet.[2]) Häufig werden sie, nach längerem oder kürzerem Aufenthalt am Ort, ins Gemeinsrecht aufgenommen.[3])

§ 51. **Zahlenverhältnis der verschiedenen Klassen.** Im Seelenregister von B 1782 finden sich unter 183 Männern 160 verbür-

---

wohnt, ein Vorkaufsrecht selbst vor einem Bürger des Dorfs, zu dessen Markung der Acker gehört. Es lag im Vorteil des Gültherrn, des Empfängers jener Abgabe, wenn der zerstückelte Acker in der Hand eines Besitzers vereinigt wurde, weil dann die Erhebung der Abgabe weniger Schwierigkeiten machte. [9]) Ausnahme: das Amt des Gerichtschreibers s. § 55. [10]) BNL 1700.

(§ 49.) [1]) SR. [2]) Bericht des Landkommissars 1767. Bürgermeisterrechnungen auf dem Rathaus zu Fl von 1654 an; solche für die andern Dörfer aus dem 18. Jahrhundert im Heilbronner Archiv. [3]) 1769.

(§ 50.) [1]) Beispiele aus den Steuerstubenrechnungen 1785, 86, 91, 98. [2]) Einer ist resignierter Richter, ist also früher Gemeinsmann gewesen. [3]) Fl 1788. NG 1786, 1794.

gerte Unterthanen, 12 „unverbürgerte Unterthanen und begüterte Soldaten und Beisassen“ (darunter 3 Soldaten und ein Invalid), 11 Schutzverwandte oder Beisitzer. Auch in den andern Dörfern bilden die unverbürgerten Unterthanen und die Schutzverwandten eine kleine Minderheit.

§ 52. **Ausmärkische.** Leute, die auswärts wohnten (Ausmärkische), aber in der Dorfmark Güter besassen, hatten im Dorfe keinerlei bürgerliche Rechte; dagegen mussten sie von Rechts wegen die öffentlichen Lasten mittragen, was jedoch nicht immer beobachtet wurde.[1])

Uebrigens sah man Verkauf an Ausmärkische überhaupt nicht gerne. So wurde 1608 ein Verbot in Erinnerung gebracht, wornach kein Neckargartacher ein Grundstück auf Frankenbacher Markung kaufen sollte. 1774 wurde der Gemeinde B ein schon früher ergangenes Verbot eingeschärft, keine Feldgüter auf der Markung an Auswärtige zu verkaufen.

Zweiter Abschnitt. Die Dorfobrigkeit.

1. Der Schultheiss.[1])

§ 53. Erster Vorsteher der Gemeinde[2]) ist der (Dorf-)Schultheiss.[3]) Die Einwohner heissen seine Dorfsverwandten und Stabangehörigen[4]) oder Stabsuntergebenen,[5]) wobei der Stab als das Zeichen der richterlichen Gewalt anzusehen ist.

Der Schultheiss wurde vom Vogt (§ 67) erwählt,[6]) genauer: vorgeschlagen,[7]) vom Rat verordnet[8]) und vereidigt.[9]) Manchmal wurde zuvor das Gutachten der Richter über die Besetzung der Schultheissenstelle eingeholt.[10]) Der neu verordnete Schultheiss wurde vom Vogt in Begleitung einiger anderen Herren aus der Stadt der ganzen Gemeinde vorgestellt und empfing von ihr das Handgelübde des Gehorsams.[11])

Meist wird der Schultheiss aus dem Gericht genommen. Es kommt aber auch vor, dass ein Vierundzwanziger (§ 56) Schultheiss wird,[12]) oder gar einer, der weder im Gericht noch im Vier-

(§ 52.) [1]) 1659 AB von 1770.

(§ 53.) [1]) Aid eines Dorfschultheissen 1623. Vgl. Urkunde 12. Eid und Pflicht eines D. 1780. Vergl. Urkunde 13. [2]) So bezeichnet 1780 s. A. 1. [3]) Auch Schulz 1740. [4]) 1634. [5]) 1663, 1667. [6]) B 1694 KB. [7]) DA des Vogtes 1769. [8]) 1586 ff. [9]) Im 16. Jahrhundert zuweilen in der Steuerstube statt vor Rat. [10]) Fl 1662. [11]) B 1662. Fl 1721, 1733. [12]) NG 1608, 65, 91.

undzwanziger sitzt.[13]) Immer aber muss er in der hier behandelten Zeit ein Gemeinsmann sein.[14])

In der Regel bleibt der Schultheiss lebenslänglich im Amt.[15]) Doch kann er auch Alters halber[16]) oder aus anderen Gründen[17]) des Amtes entlassen oder wegen einer Verfehlung abgesetzt werden.[18])

Der Schultheiss nimmt eine Doppelstellung ein; er ist einerseits Gemeindevorstand, andrerseits Hilfsbeamter der städtischen oder, wie man auch sagen kann landesherrlichen Regierung.[19]) In jener Eigenschaft liegt ihm ob Abhaltung des Gerichts, Ausübung der Polizei, Ueberwachung der Dorfbeamten, Aufsicht über die Gemeindegüter, die öffentlichen Gebäude und das sonstige Eigentum der Gemeinde, Verteilung der öffentlichen Lasten. In allen wichtigeren Fällen hat er die Gemeindevertretung beizuziehen. An ihn wenden sich fremde Herrschaften, die im Dorf etwas zu suchen haben; z. B. ersuchen sie ihn, er möge ihre Leibeigenen auffordern, sich zu stellen; derartige Aufträge soll er aber nicht ohne Vorwissen und Einwilligung des Vogtes ausführen.[20]) Als Hilfsbeamter der städtischen Regierung hat er dafür zu sorgen, dass die der Stadt schuldigen Abgaben und Dienste im Gange bleiben, insbesondere jeden Todesfall anzuzeigen, damit das Hauptrecht eingezogen werden könne,[21]) überhaupt aber jeden Auftrag, den ihm der Vogt oder Bürgermeister und Rat erteilen, unweigerlich auszuführen.

Der Schultheiss erhielt teils gar keine,[22]) teils eine sehr bescheidene Besoldung;[23]) für gewisse Verrichtungen Taggelder.[24]) Im 16. und 17. Jahrhundert lieferte ihm die Stadt alle 3 Jahre einen Rock oder Mantel in der Stadt Farben oder das Tuch dazu.[25]) Man-

---

[13]) Fr 1748. [14]) Anders der reisige Schultheiss s. § 68. [15]) So stirbt B 1742 Herr Johann Rudolf, in die 47 Jahr gewesener Schultheiss dahier, aet. 90 Jahr 9 Monat KB. [16]) NG 1586. 1686, 99. [17]) So 1716 Schultheiss Hans Philipp Hagner von NG, der schon 1694 um Erlassung des Schultheissenamts gebeten hatte, weilen er ein armer Mann und über diesem Amt seine Nahrung hindansetzen müsse. [18]) Fr. 1730. Einen gewesenen Schultheissen wird wohl das Wort Ausschuld bedeuten: der Ausschuld Veit Diez, Michel Eberle, Peter Muntzig, alle des Gerichts u. s. w. RPr 20. Mai 1618. [19]) Er gelobt demgemäss „eines ehrsamen Rats und gemeiner Stadt H, nit weniger des Fleckens N Recht und Gerechtigkeit, Nutzen und Bestes zu befördern". 1623 s. Urkunde 12. Was er als landesherrlicher Hilfsbeamter zu thun hat, gehört eigentlich in den 3. Abschnitt; es wird aber schon hier behandelt, weil man sonst kein Gesamtbild von seiner Thätigkeit erhielte. Ueber den reisigen Sch. s. § 68. [20]) 1666. [21]) 1665. [22]) NG 1694. [23]) Zu B im 18. Jahrh. 12 fl. jährlich. Zu Flein 1767, 78: 5 fl. jährlich; der Dorfschütz erhielt hier gleichzeitig 10—15 fl. [24]) NG 1551. [25]) 1545 und sonst.

cherlei kleine Vorteile wurden ihm herkömmlicherweise zugestanden.[26]) Bei diesem geringen Einkommen ist es kein Wunder, dass minder vermöglichen Leuten das Schultheissenamt als drückende Last erschien.[27]) Andere freilich bewog die Aussicht auf Einfluss und Ansehen, sich darum zu bewerben.[28])

2. Der Anwalt.[1])

§ 54. Als Amtsgehilfe[2]) und Stellvertreter des Schultheissen erscheint gegen das Ende des 16. Jahrhunderts ein Schultheissenamtsverweser oder -verwalter oder -statthalter,[3]) auch Anwalt-Schultheiss[4]) oder Schultheiss-Anwalt,[5]) später, etwa seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, immer einfach Anwalt.[6])

Der Anwalt gehört immer dem Gericht an und nimmt[7]) regelmässig die erste Stelle unter den Richtern ein. Sein Amt behält er meist, bis er stirbt oder Schultheiss wird, was nicht selten geschieht,[8]) aber keineswegs die Regel ist.[9]) Indes kommt es auch vor, dass er seiner Stelle entlassen wird.[10])

Mit seinem Einkommen verhält sichs ähnlich wie mit dem des Schultheissen.[11]) Wie dieser wird er auf den Vorschlag des Vogts vom Rat verordnet. Ebenso

3. der Gerichtsschreiber.[1])

§ 55. Sehr häufig, im 18. Jahrhundert regelmässig, war das Amt mit dem des Schulmeisters verbunden, auch wenn dieser nicht Gemeinsmann war.[2]) Zweimal findet sich ein kaiserlicher Notarius, Gerichtsschreiber und Schulmeister.[3]) Einmal ist der Anwalt zu-

---

[26]) Zuweilen Haltung des Gemeindefarren, Steuerfreiheit für einen bestimmten Teil des Vermögens (Fl 1794) u. a. [27]) NG 1694 vgl. A. 17. [28]) Fl 1760.

(§ 54.) [1]) Eid und Pflicht eines Anwalts auf den Dörfern, 18. Jahrh., im „Staatenbuch" (s. Vorbemerkung); vgl. VGB NG 1655 ff. [2]) Ein Beispiel für seine Verwendung im „Dorfsbuch" auf dem Rathaus zu B 1739: „T(estatur) anstatt des Schultheissen, weilen er schreibens unerfahren, N. N., Anwalt". [3]) NG 1580 ff. VGB. [4]) NG seit 1623; ebenso B 1594, 1609, 1635 KB. [5]) NG 1636 VGB. [6]) Für den Sprachgebrauch vgl. Gerichtsbuch auf dem Rathaus zu Fl 1585: „und ist solch neu Gerichtbuch angefangen worden unter dem Schultheissen W. Wagner, seinem Anwalt V. Götzen" . . . [7]) Zu NG seit 1586. [8]) Daher heisst er einmal Nachschultheiss RPr 8. Nov. 1586. [9]) Oft genug wird er übersprungen. [10]) z. B. NG 1706. Fl. 1764. [11]) Im 18. Jahrh. bekam er in Flein nichts, in B jährlich 10 fl.

(§ 55.) [1]) Staat eines Gerichtsschreibers und Schulmeisters auf den Dörfern 1748; abgeändert 1782 im Staatenbuch (s. Vorbemerkung). Auch Dorfschreiber B 1624 KB. [2]) Erstes Beispiel für die Verbindung Fr 1611. [3]) B 1628, 1631 KB vgl. § 1.

gleich Schulmeister und Gerichtsschreiber.[4]) Im 17. Jahrhundert kommt es auch vor, dass der Gerichtsschreiber aus dem Gericht[5]) oder aus dem Vierundzwanziger[6]) (§ 56) genommen wird. 1796 wurde beschlossen, bei Erledigung der Stellen Schuldienst und Gerichtsschreiberei zu trennen.

4. Gericht und Vierundzwanziger.

§ 56. **Zahl der Mitglieder; Benennung.** Dem Schultheissen steht zur Seite das Gericht und eine weitere Behörde, deren Name von einer Zahl hergenommen ist: Vierundzwanziger, Sechzehner u. s. w.

Das Gericht besteht aus 12 Mitgliedern. Das einzelne Mitglied heisst Gerichtsverwandter, Richter, des Gerichts.[1])

Neben den Richtern stehen noch 4—12 „aus der Gemeind". Gewöhnlich werden sie nach der Zahl benannt, die sie mit den Richtern zusammen ausmachen; giebt es also neben den 12 Richtern 12 aus der Gemeinde, so werden diese 12 (und nur sie) als Vierundzwanziger bezeichnet.[2]) Also der Name, der eigentlich sämtliche Mitglieder beider Behörden umfasst, ist auf die beschränkt, denen der höhere Ehrentitel Richter nicht zukommt.[3])

Die Zahl wechselt. Zu NG giebt es Vierundzwanziger bis 1635. In diesem Jahr enthält das Vogtgerichtsbuch[4]) folgenden Eintrag: „Weilen leider die eingerissene leidige Pest vor einem Jahr vil Leut hinweck gerafft, dannenhero die Anzal der vier und zweinziger eingestellt und selbige uf die Achtzehner gericht werden mueßen." 1658 heisst es dann: „NB.! Dismalen war auf Begehren Schultheisen und Gerichts die Zahl der Achtzehener mit 20 Personen ersterkt, umb willen den übrigen die Geschäft in was zu schwer fielen." Diese Zwanziger bleiben bis 1802. In Flein finde ich „12 von der Gmaind" (1512) oder Vierundzwanziger (1633), Vierzehner (1642). Sechzehner (1644), endlich Achtzehner (seit 1653). In B ist der Wechsel noch stärker.[5]) Fr hatte um 1660 nur Richter, aber schon 1666 daneben 4 Sechzehner, und so bliebs hier bis zuletzt.

Den Namen „Rat", der in Württemberg für diese Behörde ganz geläufig war, gestanden ihr Bürgermeister und Rat von H nicht

---

[4]) NG 1729. [5]) B 1605 KB. [6]) 1624 ebd.

(§ 56.) [1]) Auch Gerichtsperson B 1603 KB. Gerichtsmann 1622 ebd.; Akten der Steuerstube um 1740 mehrmals. Gerichtsbeisitzer 1710 BNL. [2]) „Die zwolf von der gmaind, so man Vierundzwainziger nennet." NG 1583 ff. VGB. Auch die Gesamtheit der 12 heisst der vierundzwanziger. [3]) Vgl. patres conscripti mit Mommsens Erklärung röm. Staatsrecht III 840. [4]) s. § 67. [5]) 18ner, 24ger, 18ner, 20ger, 18ner, 20ger.

zu: er wurde der höchsten Behörde der Stadt vorbehalten. Als 1609 der Schultheiss zu Flein eine Urkunde ausstellte, die mit den Worten begann: „wir Sch., Gericht und Rat", wurde ihm „ein guter, starker Filz gelesen" (Verweis gegeben) und harte Strafe angedroht. Dagegen berichtet die Stadt 1803 an die kurfürstlich württembergische Organisationskommission, die 18ner zu Fl heissen auch Ratspersonen, die 20ger zu NG und B Ratsverwandte.[7])

Gericht und Vierundzwanziger zusammen werden als Ehrbarkeit bezeichnet.[8])

§ 57. **Eintritt und Austritt der Richter.** Die Richter wurden von Schultheiss und Gericht mit Stimmenmehrheit gewählt, und zwar beim Vogtgericht (§ 67) unter dem Vorsitz des Vogts. Im 18. Jahrhundert wollte die Stadt dem Gericht nur noch ein Vorschlagsrecht zugestehen und wies die eigentliche Entscheidung den Vertretern der Stadt, dem Vogt oder den Vogtgerichtsherren (§ 67) zu:[1]) eine Beschränkung der Selbstverwaltung, eine Ueberspannung des landesherrlichen Regierungsrechtes, für die uns noch mehr Beispiele begegnen werden.

Verwandtschaft und Verschwägerung galten seit dem Ende des 17. Jahrhunderts als Hindernis der Aufnahme ins Gericht.[2]) Der Rat konnte im einzelnen Fall davon entbinden.[3])

Meist wurden die Richter aus dem Vierundzwanziger genommen.[4])

---

[7]) Registratur des Oberamts Heilbronn A 25 [3]. [8]) RPr 1632 von einem 24ger: ungeachtet er ein Mitglied der Ehrbarkeit ist. 1646 beschweren sich Schultheiss und samptliche Richter zu NG über einen 18ner, er sei nicht düchtig, länger in der Ehrbarkeit neben ihnen zu sitzen, weil er in jüngster Ernd sich untreu im Zehenden erzeigt habe; er wird dann wirklich seiner „Ehrenstell" enthoben. 1662 stirbt zu B Matthäus Grässlin, Schultheiss, alt 77 Jahr, in der Ehrbarkeit 33 Jahr, viermal Burgermeister, 20 Jahr Schätzer und Untergänger, 4 Jahr Heiligenpfleger, 7 Jahr und 14 Wochen Schultheiss. KB.

(§ 57.) [1]) Geschichtserzählung (vgl. § 19 A. 1) S. 69. vgl. Eingabe von NG an den Kaiser 1750. Erlass von 1770: „Die von der [städtischen] Obrigkeit gesetzten Gemeindevorstehere". Bericht des Vogts v. NG 1802: Die neuen Richter werden von den Richtern selbst vorgeschlagen, von dem Vogt ernannt und bestätigt; eine Vermischung zweier Auffassungen. [2]) Vorher nicht. 1608 beschwerten sich die Richter zu B, dass der Schultheiss viel Verwandte im Gericht habe. Noch 1676 wird ins Gericht zu NG der Sohn des Schultheissen und der Bruder eines Richters aufgenommen. Dagegen gilt derartiges 1692 schon als eine Ausnahme, die nur durch ganz besondere Gründe — Mangel an tauglichen Leuten — gerechtfertigt werden könne. 1769 werden die Vögte ausdrücklich angewiesen, darauf zu sehen, dass die Richter nicht allzunahe verwandt oder verschwägert seien. [3]) NG 1764. Fl 1781. [4]) NG 1569—1654 von 64 neuen Richtern 54; 1655—1802 treten ebd. nur 5 Personen ins Gericht, die nicht vorher im 20ger gesessen

Am Ende des 18. Jahrhunderts wird zuweilen Meldung um Aufnahme ins Gericht erwähnt.

Die Wahl galt bis zum nächsten Vogtgericht. Da mussten dann die Richter der Reihe nach abtreten, und es wurde „von einem zum andern geredt,[5]) d. h. über die Tauglichkeit des gerade Abgetretenen hatten sich die Anwesenden auszusprechen. War nichts gegen ihn einzuwenden, so wurde er „bei seinem Amt belassen“;[6]) und dies war die Regel: wer einmal „im Gericht saß“, der blieb meist darin bis zu seinem Tod. So starben zu B im Laufe des einen Jahres 1736 vier Richter mit 57, 79, 84, 87 Jahren.[7]) Ausnahmsweise kommt Abdankung[8]) und Absetzung[9]) vor. Dieser konnte Suspension bis zum Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens vorausgehen.[10])

§ 58. **Eintritt und Austritt der Vierundzwanziger.** Die 12 Vierundzwanziger, die 6 Achtzehner u. s. w. hatten nicht wie das Gericht das Recht der Selbstergänzung, sondern sie wurden vom Gericht gewählt; während der Wahl hatten sie sämtlich abzutreten.[1]) Um 1800 wird zuweilen erwähnt, dass sich jemand zum 20ger gemeldet habe.[2]) Auch dieses Wahlrecht wurde von der Stadt zum Vorschlagsrecht hinabgedrückt.[3]) Jährliche Wiederwahl bis zum Tode oder bis zur Aufnahme ins Gericht war auch hier die Regel, Abdankung oder Absetzung[4]) die Ausnahme.

Sichere Aussicht auf den Eintritt ins Gericht hatten die Vierundzwanziger ursprünglich nicht.[5]) Mit der Zeit aber stellte sich immer mehr die Regel fest, dass, wer einmal „im Vierundzwanziger sass“, früher oder später auch ins Gericht vorrückte.[6]) Ja es wird

sind; zu Fl 1755—1802 nur einer. Etwas häufiger kam der Fall zu Fr vor, wo es neben dem Gericht nur 4 Sechzehner gab: 1747—87 sind hier 37 Richter neu gewählt worden, darunter 6 „aus der Gemeind“ (1785), d. h. nicht aus dem 16ner. [5]) NG 1567 ff. Vgl. Urkunde 18. [6]) NG 1584. confirmiert NG 1678 ff. Fl 1745. bestätigt NG 1745 ff. erneuert und bestätigt Fr 1746 ff. [7]) KB. Ein 94jähriger Richter Fl 1767. „Aeltester Richter“ wird als ehrende Auszeichnung gebraucht. [8]) Meist hohen Alters halben wie NG 1733; aber auch wegen üblen Gehörs Fr 1763. [9]) z. B. NG 1702. [10]) NG 1659.

(§ 58.) [1]) Fl. 1746, 47. [2]) z. B. NG 1802 [3]) vergleiche § 57. [4]) Z. B. Fl 1775 bei einem, der in Konkurs geraten war. Zuweilen ging ebenfalls Suspension voraus. NG 1646, 1786. [5]) NG 1567—1636 sind aus dem 24ger (seit 1635: 18ner) 49 Personen ins Gericht gekommen, 38 nicht; von jenen sind manche nur ein Jahr, andere bis zu 21 Jahren im 24er gewesen; von den 38 anderen manche bis zu 34 Jahren, und zwar soweit sich dies feststellen lässt, mit zwei Ausnahmen bis zu ihrem Tod. [6]) NG 1750—1802 verschwinden nur noch 7 Personen aus dem 20ger, ehe sie ins Gericht kommen; 2 davon sind abgesetzt worden, 3 kurz nach dem Eintritt in den 20ger gestorben; dagegen treten 29 aus dem 20ger ins Gericht ein. Aehnlich in Fl und Fr.

zuweilen dem 24ger ein förmlicher Anspruch auf den Eintritt ins Gericht zuerkannt. [7]) Doch gieng diese Beschränkung der Wahlfreiheit nicht so weit, dass nicht die Richter aus bewegenden Gründen die Aufnahme eines 24gers hätten ablehnen können. Die Folge war, dass sich die 24ger meistens wohl hüteten, es mit den Richtern zu verderben, von denen ihr Eintritt ins Gericht abhing. [8])

§ 59. **Obliegenheiten des Gerichts und des Vierundzwanzigers.** [1]) Das Gericht, in dem der Schultheiss oder sein Anwalt den Vorsitz führt, (wenn ihn nicht der Vogt oder der Landkommissar übernimmt), [2]) ist nicht nur, wie sein Name sagt, Gerichtsbehörde, sondern zugleich Verwaltungsbehörde. Beiderlei Obliegenheiten erfüllt es teils für sich allein, teils gemeinsam mit dem 24ger. In welchen Fällen dieser beizuziehen sei, scheint nicht ganz fest bestimmt gewesen zu sein; seine Anwesenheit ist in den Gerichtsbüchern bei gleichartigen Geschäften bald erwähnt bald nicht. Im allgemeinen wird man sagen können; seine Mitwirkung war bei den Verwaltungsgeschäften und den Beurkundungen (der Ausübung der nicht streitigen Gerichtsbarkeit) erforderlich, bei den eigentlichen Gerichtsverhandlungen nicht; übrigens nahm er auch dort gegenüber dem Gericht eine untergeordnete Stellung ein.

Wir beschäftigen uns zunächst mit der richterlichen Thätigkeit des Gerichts.

Die noch im 17. Jahrhundert übliche Bezeichnung „offen Gericht“ [3]) erinnert an die frühere Oeffentlichkeit der Verhandlungen, bei denen die gesamte Gemeinde den „Umstand“ bildete.

[7]) Fr 1747 heisst es von einem neuerwählten 16ner: „dafern der Richterrang noch bei Lebzeiten seines Vaters an ihn käme“. Denen, die wegen zu naher Verwandtschaft nicht aus dem 24ger ins Gericht vorrücken konnten, wurde im 18. Jahrh. zuweilen für den Fall, dass jenes Hindernis weggeräumt würde, der Rang vor denen vorbehalten, von denen sie übersprungen wurden. Fl 1738. NG 1742. Fr 1767. NG 1794. 1797 wurde dies abgeschafft. [8]) Vortrag des Vogts von NG an Bürgermeister und Rat zu Ende des 18. Jahrhunderts; in den Vogtamtsakten von NG. Er schlägt vor, keinen 20ger u. s. w. mehr ins Gericht aufzunehmen, sondern dieses aus der Gemeinde zu ergänzen, damit die 20ger sich nicht durch den Wunsch, ins Gericht aufgenommen zu werden, abhalten lassen, den Richtern auf die Finger zu sehen in Beziehung auf Zechen, Sportelsucht, Ausführung der Befehle der Regierung u. s. w. Ein Bescheid ist nicht gegeben.

(§ 59.) [1]) Gerichtsbücher auf dem Rathaus zu Flein von 1585 an; eigentliche Gerichtsverhandlungen sind hier erst seit 1640 aufgezeichnet, vorher bloss Urkunden über Vermögensgeschäfte. — „Producol“ des Dorfs B 1699—1749 auf dem Rathaus zu B. Vgl. der richter aid, der aid der zwelf von der gmaind 1512 Urkunde 9. 10. [2]) s. am Ende des §. [3]) oder offen judicium.

Im Anfang des 17. Jahrhunderts [4]) findet sich noch die Unterscheidung zwischen gewöhnlichem und Gastgericht; der zweite Ausdruck bezeichnet das unaufschiebliche Gericht, das der Fremde verlangen kann, wenn er gegen einen Einheimischen zu klagen hat.[5])

Vor das Dorfgericht kamen einerseits bürgerliche Streitigkeiten,[6]) andererseits leichtere Vergehungen und Uebertretungen; diese teils auf Antrag des Verletzten[7]) teils von Amts wegen;[8]) im 17. Jahrhundert wird dafür häufig die Formel gebraucht, dass der Schultheiss „als Kläger im Namen unserer hohen Obrigkeit zu H" auftritt.

Erkennen konnte das Dorfgericht auf Geldstrafen[9]) und Gefängnis.[10])

Sachen, die „ihm zu schwer fallen wollen", verweist das Dorfgericht an den Rat der Stadt oder an den Vogt.[11])

Berufung konnte vom Urteil des Gerichts je nach der Beschaffenheit der Sache an Bürgermeister und Rat oder an Schultheiss und Gericht der Stadt eingelegt werden, jedoch nicht bei Sachen von weniger als 10 fl Wert.[12])

Straffälle schwererer Art und „alle übrige zur höheren Gerichtsbarkeit gehörige Sachen"[13]) waren der Stadt vorbehalten. Im einzelnen war die Grenze vielfach schwankend.[14])

Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurde die selbständige Gerichtsbarkeit[15]) der Dorfgemeinde bis auf einen kleinen Rest beseitigt. Seit 1730 wird in den Gerichtsbüchern immer häufiger die Anwesenheit des Vogts oder des Landkommissars (§ 69) oder beider erwähnt. Doch wird noch 1749 manchmal ohne sie verhandelt.[16]) Aber die Dienstanweisung der Vögte 1769 erwähnt keine selbständige Thätigkeit der Dorfgerichte mehr, und thatsächlich trat 1760—77 nach Ausweis des Fleiner Gerichtsbuchs das Dorfgericht für sich allein nicht mehr zu eigentlichen Gerichtsverhandlungen zusammen. Wenn also dem Schultheissen noch in seiner Dienstanweisung von

---

[4]) 1623. [5]) Grimm, Rechtsaltertümer 402. [6]) Unter diesen Begriff fallen die „strittigen Sachen" oder „Streitsachen" und der grösste Teil der „Klagsachen". [7]) Dies der kleinere Teil der „Klagsachen". [8]) Dies die „Frevelsachen". [9]) Sie fielen, jedenfalls seit dem 17. Jahrh., nicht in die Gemeindekasse, sondern in die Stadtkasse (Steuerstube). 1633. 1698. 1740. [10]) Das Dorfgefängnis hiess das Narrenhäuslein. Fl 1652. B 1658. [11]) NG 1636. Fl 1656. [12]) Statuten v. 1541 s. Jäger II 133 f.; so noch um 1740. [13]) „Als Ehesachen, Verhängung der Konkursprozesse, Dispensationsfälle u. dgl." DA der Vögte 1769. [14]) 1614, 1617. [15]) Erlass von 1665: „wie nun die gemeine Frevel und Bussen nachmalen dem Schulth. und Richter daselbsten [zu Fl] dem Herkommen nach abzustrafen überlassen werden". [16]) Wie auch in einem Gutachten um 1740 die Anwesenheit des Vogts noch nicht als Regel

1780 die Pflicht auferlegt wird, das Gericht zu rechter Zeit zu halten und in allen Streitsachen gerechten Ausspruch zu thun, so wird hier etwas von ihm verlangt, was ohne Zweifel gar nicht mehr in seiner Macht lag.

Für den Wechsel der Anschauungen von der Selbständigkeit des Dorfgerichts ist bezeichnend, dass Syndikus Geyling (1736—56[17]) in einem Gutachten[18]) über die Zuständigkeit der Dorfgerichte zuerst schrieb: was für eine Jurisdiktion denen Schultheissen, Anwälten und Richtern auf den allhiesigen Dorfschaften zukomme, dann auf dem Rand hinzufügte: mit Zuziehung der Herren Vögte, dann all dies durchstrich und durch folgende Fassung ersetzte: den Herren Vögten mit Zuziehung der Schultheissen u. s. w.

Häufig wenden sich streitende Parteien an das Gericht mit der Bitte, sie zu vergleichen; es wird dann jeder von beiden auferlegt, ein paar Mass Wein zu zahlen.

Vor Schultheiss, Gericht und Achtzehner werden sodann Verkäufe und verwandte Geschäfte vollzogen und zur Urkund ins Gerichtsbuch eingetragen (nicht streitige Gerichtsbarkeit). Nach einem Erlass von 1773 genügt Anzeige beim Gerichtsschreiber.

Als Verwaltungsbehörde nehmen Schultheiss, Gericht und Vierundzwanziger neue Bürger auf (vgl. § 47); sie verteilen die öffentlichen Lasten wie Umlagen,[19]) Einquartierung u. dgl.;[20]) sie hören die Rechnungen ab;[21]) sie haben den Flurzug oder Markungsumgang vorzunehmen und die abgehenden Steine mit den Angrenzern zu setzen;[22]) endlich bestellen sie die Gemeindediener[23]) (§ 65).

Alle diese Verwaltungsgeschäfte stehen unter der Oberaufsicht städtischer Beamter (§ 67 ff.). Auch auf diesem Gebiete wird die Selbständigkeit der Dorfgemeinde mehr und mehr beschränkt. So unterlag im 18. Jahrhundert die Bestellung der Gemeindediener der Genehmigung des Vogts.[24]) Selbst bei der vorläufigen Aufnahme neuer Bürger war zuweilen[25]) der Vogt anwesend, obwohl doch die Stadt schon dadurch hinreichend geschützt war, dass diese vorläufige Aufnahme beim Vogtgericht bestätigt werden musste.[26])

angenommen wird. [17]) S. Jäger II 273. [18]) Ohne Jahr. [19]) Diese Verteilung der Umlagen heisst Subkollektation z. B. 1633. [20]) Wobei immer wieder Beschwerden über Unbilligkeit erhoben werden. 1662; zwei Archivberichte von 1770 mit Nachrichten über Beschwerden von 1678, 1737. [21]) Zu NG waren bis 1606 eigene Beamte dafür aufgestellt s. § 62 A. 23. [22]) 1796. [23]) VGB v. Fr; Geschichtserzählung (s. § 19 A. 1) S. 71. [24]) ebd. [25]) 1765. 1801. 1802. [26]) § 47 A. 7.

§ 60. **Ruggericht.** Im vorigen Abschnitt ist der Kreis richterlicher Thätigkeit behandelt, innerhalb dessen das Dorfgericht seine anfängliche Selbständigkeit im Laufe der Zeit verloren hat. Anders verhält sichs mit dem Ruggericht. Dessen Leitung lag ursprünglich in den Händen des Vogts, wurde aber später aus besonderen Gründen vorübergehend dem Dorfschultheissen überlassen.

Zum Ruggericht wurde die gesamte Gemeinde zusammenberufen. und die Gemeinsleute mussten schwören, alles Ordnungswidrige anzugeben, was ihnen bekannt sei, gleichviel, ob sichs um Verletzung oder Schädigung einzelner Personen, der Dorfgemeinde oder der Stadt, um Uebertretung göttlicher oder menschlicher Ordnung handelte.[1]) 1552 wurde eine Rugordnung festgestellt,[2]) welche in einer Reihe Rugartikel die wichtigsten Punkte angab, über die man sich aussprechen solle. Diese Rugordnung wurde nun jedesmal zum Beginn des Ruggerichts verlesen.

Im 16. Jahrhundert wurde das Ruggericht vom Vogt abgehalten. Aber in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts geriet es in Vergessenheit. 1605 teilte der Bürgermeister Feyerabend dem Rate mit, er habe im Vogtbuch gefunden, dass die Vögte das Ruggericht zu halten hätten; aber erst 1608 beschloss man, es solle demnächst wieder abgehalten werden. Ich finde jedoch kein Zeugnis dafür, dass dies auch wirklich geschehen wäre.

1633 erhielten die reisigen Schultheissen, die damals bestellt wurden (s. § 68), den Auftrag, alle Vierteljahre ein Ruggericht *mit* Vorwissen des Vogtes zu halten. Als sie aber 1636 entlassen wurden, ging die Leitung an den Dorfschultheissen über, den wir im Fleiner Gerichtsbuch von 1641 bis 1658 als Vorsitzenden finden.[3])

Da man bei dieser Handhabung der Sache keine Bürgschaft dafür hatte, dass der Vorteil der Stadt immer gewahrt werde, verbot ein Erlass von 1659 den Schultheissen, in Zukunft anders als mit Vorwissen der Vögte Ruggericht zu halten. In der That wird 1659, 62, 63, 64, 68 der Vogt als anwesend oder geradezu als Leiter erwähnt. An die Stelle des Vogts tritt aber auch jetzt wieder mehrmals der Schultheiss, jedoch ausdrücklich im Namen und auf Befehl des Vogtes.[4])

Was die Behandlung der angezeigten Missstände und Verfehlungen betrifft, so geht aus den Urkunden des 17. Jahrhunderts hervor, dass teils auf der Stelle Abhilfe oder Strafe verfügt, teils

(§ 60.) [1]) 1516. Vgl. Urkunde 15. [2]) S. Urkunde 16. [3]) Auch hier ist einmal (1657) die Formel angewandt, dass der Schultheiss als Kläger im Namen der Herrschaft auftritt. Vgl. § 59. [4]) Fl 1667, 69.

dem Rat zu H Anzeige erstattet wurde, der dann seine Entscheidung in einem Erlass hinaussandte.[5])

Allmählich schlief die ganze Einrichtung ein. Aus dem 18. Jahrhundert sind noch zwei Protokolle von Ruggerichten vorhanden, mit denen jetzt Kirchenvisitationen verbunden waren.[6]) 1769 war das Ruggericht aus dem Gebrauch gekommen.[7])

§ 61. Einkünfte und Vorrechte der Richter und Vierundzwanziger. Weder Richter noch Vierundzwanziger erhielten eine Besoldung;[1]) dagegen waren ihnen für gewisse Geschäfte Taggelder oder „Taglohne" ausgesetzt. Im 16. Jahrhundert[2]) ist zuweilen von einem Trunk auf Unrechts Kosten d. h. auf Kosten der unterliegenden Partei die Rede. Ueber Zehrungen auf Gemeindekosten ist schon früher (§ 48) das Nötige gesagt worden.

Die Richter waren durch einen eigenen Kirchenstuhl ausgezeichnet.[3]) Das Verlangen, dass im Kirchengebet ausdrücklich des Schultheissen, der Richter und Sechzehner gedacht werden solle, das von den Vorstehern einiger Dörfer an die Pfarrer gerichtet und da und dort auch erfüllt worden war, wurde 1770 vom Rat ernstlich zurückgewiesen; es sei nur im allgemeinen für die „von der Obrigkeit gesetzten Gemeindsvorstehere" zu beten.

1663 forderten die Söhne der Richter Befreiung von der Aushebung; auch dieser Anspruch wurde abgelehnt, die Entscheidung über die Söhne der Schultheissen aufgeschoben.

5. Sonstige Gemeindebeamte.[1])

§ 62. Die sonstigen Gemeindebeamten — auch Richter und Vierundzwanziger werden als Beamte oder Amtleute bezeichnet — wurden beim Vogtgericht (§ 67) je auf ein Jahr gewählt.

Folgende Beamte finden sich in allen vier Dörfern:

a) Zwei Bürgermeister, von denen der eine aus dem Gericht durch die Vierundzwanziger, der andere aus den 24 durch das Gericht gewählt wurde.[2]) Wiederwahl war fürs nächste Jahr

---

[5]) In einem solchen Erlass von 1665 ist das Tubacktrinken d. h. das Rauchen bei 5 fl Strafe verboten. [6]) 1717, 1733. [7]) DA der Vögte.

(§ 61.) [1]) Zu Fr ist 1786 von einer Richtergabe die Rede, die von Martini bis Martini gehe. Vermutlich ist dies ein bestimmter Anteil am Gemeindegut. Dass Schultheiss und Richter da und dort ein „Gemeinrecht oder -gab . . an Wiesen und Krautbetten" haben, ist auch 1633 erwähnt. Von NG wird 1802 ausdrücklich angegeben, dass Richter und 20ger keinen Genuss von Gemeingütern haben. [2]) NG 1551. [3]) NG 1702. Fl 1787. NG 1802.

(§ 62.) [1]) Die folgenden Angaben fast durchweg aus den Vogtgerichtsbüchern. (Vgl. § 67.) [2]) So schon 1516. Nur einmal Fl 1749 sind beide aus

nicht möglich,[3]) aber für ein späteres. Zu NG und B ging am Ende des 18. Jahrhunderts das Bürgermeisteramt in regelmässiger Reihenfolge von einem Richter und ebenso von einem Zwanziger zum andern;[4]) also auch wieder starre Regel statt freier Wahl. Die Obliegenheit des Bürgermeisters war die Verwaltung der Dorfkasse.[5])

b) Zwei Heiligenpfleger,[6]) immer aus dem Gericht. Meist behielt der HPfl sein Amt zwei Jahre lang, in der Weise, dass jedes Jahr der eine von beiden austrat, der andere blieb. Sie verwalteten das Vermögen der Kirche, das als Eigentum des Kirchenheiligen angesehen wurde.[7])

c) Drei bis fünf Untergänger[8]) oder Feldrichter,[9]) alle aus dem Gericht. Im 18. Jahrhundert setzte sich die Regel fest, dass Schultheiss und Anwalt immer unter ihnen waren.[10]) 1696 wurde bestimmt, die Untergänger sollten nicht mehr ohne erhebliche Ursachen wechseln, sondern „wegen der erlangten Wissenschaft" Jahr für Jahr bestätigt werden. Sie hatten bei Streitigkeiten über Nachbarschaftsverhältnisse in Dorf und Feld den Augenschein zu nehmen.[11])

d) Waisenrichter, immer aus dem Gericht. Zu NG wurden lange Zeit die Waisenrechnungen vom Schultheissen mit einigen nach seinem Belieben ausgewählten Richtern abgehört; seit 1634 aber wurden zwei WR beim Vogtgericht bestellt. Seit 1719 wurde der Schultheiss, der auch bisher schon den Vorsitz geführt hatte, als erster von drei Waisenrichtern mitgezählt; zweiter war jetzt immer der Anwalt. Das Amt galt jetzt als lebenslänglich. War einer wegen hohen Alters oder Krankheit nicht mehr fähig, der Amtspflicht nachzukommen, so wurde er nicht seines Amtes enthoben, sondern man gab ihm einen Stellvertreter an die Seite. Die Waisenrichter hatten die Hinterlassenschaften aufzunehmen, Teilungen zu vollziehen, Vormünder dem Vogt vorzuschlagen, Waisenrechnungen abzuhören. Im 18. Jahrhundert standen sie unter der besonderen Aufsicht des Landkommissars (§ 69). Zu Böckingen hiessen sie bis ins 18. Jahrhundert hinein Schätzer, oder auch Waisen- und Teilrichter.[12])

dem Gericht. [3]) Ausnahmen NG 1747/48. Fl 1759/60. Fr 1778—87. [4]) Zu Flein nicht, zu Fr wenigstens nicht nachweisbar. [5]) Eid und Pflicht der Dorfbürgermeister 1795. [6]) NG seit 1582. [7]) Eid und Pflicht der Heiligenpfleger auf den Dörfern 1795. [8]) So NG Fl B. [9]) So Fr und einmal (1758) NG. [10]) Vermutlich war der Schultheiss schon früher als Leiter des Untergangs thätig gewesen, nur nicht ausdrücklich als solcher aufgeführt worden, weil man eben seine Teilnahme als selbstverständlich betrachtete. Vgl. d) [11]) Vgl. W 46. [12]) Vielleicht sind auch die Feldschätzer 1730 (AB 1770)

e) Zwei Frevelmeister[13]) hatten die Geldstrafen einzuziehen: meist wurden sie aus dem Gericht genommen; Wiederwahl war möglich.

f) Zur Einziehung und Ueberwachung der für die Stadt erhobenen Verbrauchssteuern, Zölle und ähnlicher Abgaben waren aufgestellt: Ungelter[14]) oder Umgelder,[15]) Weinsiegler,[16]) Fleischschätzer[17]) oder -acciser, Viehzoller,[18]) Zöllner[19]) oder Zoller[20]) schlechtweg, Stand- und Messgeldeinnehmer.[21]) 1773—93 waren Viehzoll und Fleischaccis, sowie Stand- und Messgeld von der Stadt verpachtet; nachher wurden sie wieder durch Gemeindebeamte erhoben.[22])

Weitere Gemeindebeamte, die ich nur in einem oder einzelnen der vier Dörfer nachweisen kann, sind folgende: zwei Rechnungverhörer zu NG, gewählt wie die Bürgermeister, bis 1606;[23]) zur Verwaltung des Vermögens der Pfarrei und der Almosenstiftungen Pfarr-[24]) und Almosenpfleger;[25]) zur Aufsicht über die Fronen, hauptsächlich Unterhaltung der Gemeindewege, Fronsetzer oder -beseher (Fl); zur Regelung des Pferchrechts Pferchmeister (ebd.); Feldbeseher (Fr), die den richtigen Anbau der Güter zu überwachen haben; eine ähnliche Aufgabe kommt wohl den Baumgärtnern zu (Fr); Hägemaier[26]) sorgen für den Hagen d. h. den Gemeindestier (Fl); den Gesundheitszustand der Tiere untersuchen die Ross- und Viehbeschauer und vermutlich auch die Schafmeister; die Wasser- oder Wässermeister haben die Aufsicht über die Bewässerung der Wiesen, die Bronnenmeister über den Zustand der Brunnen; zur Ausübung der Gewerbepolizei sind Mühlmeister und Brodwäger auf-

dieselben Beamten. [13]) NG seit 1624; auch Frevel(ein)sammler, — einnehmer. [14]) NG seit 1593. [15]) Seit 1601 Umbgèlter oder (seit 1671) = gelder; Umgelder seit 1736, vereinzelt schon früher; der Gerichtsschreiber zu Fr schreibt seit 1789 Ohmgelder. [16]) B 1730. Was sie zu thun hatten, geht aus der Wirtschaftsordnung des Reichsdorfs Surburg bei Hagenau 1590 hervor, die bestimmt, der Wirt dürfe kein Fass anzapfen, das nicht vorher aufgeschrieben und versiegelt sei (ZGO NF 14, 226). Versiegelt wurde der Spund, damit nicht während des Ausschenkens Wein nachgefüllt und dadurch Ungeld hinterzogen werden könne. [17]) Seit 1692. Sie hatten das zum Verkauf bestimmte Vieh abzuschätzen; vgl. Dorfordnung von Wachbach (OA. Mergentheim) 1506 einer, der do fleisch aushaubt, ehe dan es ime geschatzt wurd, der soll . . : geben . . 2 ß puss. ZWFr 1852, 93. [18]) Ohne Zweifel erhebt der Viehzoller den Zoll vom eingeführten, der Fleischacciser die Abgabe vom geschlachteten Vieh. [19]) Fr 1746. [20]) Fr 1787. [21]) NG 1794 ff. [22]) RPr 25. Febr. 1773. 23. Nov. 1793. [23]) 1606 wurde beschlossen, die Rechnungen sollten wie in den andern Flecken von Schultheiss, Gericht und 24ger abgehört werden. [24]) Fr. [25]) NG seit 1613, Fl. [26]) Auch Heckenmeier, Hagemeister

gestellt; Feuerbeseher haben die Feuerstätten zu besichtigen;[27]) auch eigene Feuerreuter giebt es in Fr. Zwei Prokuratores haben ihre Mitbürger vor dem Dorfgericht zu vertreten;[28]) neben ihnen erscheinen[29]) zwei Gerichtspfleger mit unbekanntem Auftrag. Endlich giebt es Stubenmeister, die bei gemeinsamen Zechen die Aufsicht zu führen haben.[30])

§ 63. **Fortsetzung.** Die meisten dieser Aemter wurden mit Richtern, einige mit Vierundzwanzigern u. s. w. besetzt. Häufungen mehrerer Aemter waren ganz gewöhnlich. So kommt Fr 1746 ein Richter vor, der zugleich Pfarrpfleger, Feldrichter, Umgelder, Frevelmeister und Schafmeister ist.

Einen förmlichen Anspruch auf ein Amt gewährte der Sitz im Gerichte nicht. Jedoch kommt es nur ganz ausnahmsweise vor, dass ein Richter nie zu einem Amte gelangt.[1]) Die Zahl der Fälle, in denen der einzelne ein Amt überkommt, ist im 16. Jahrhundert sehr verschieden; später tritt grössere Gleichmässigkeit ein.

Zu Frankenbach, wo es neben den 12 Richtern im 18. Jahrhundert nur vier Sechzehner gab, reichten diese 16 Männer nicht hin, um alle die vielen Aemter und Aemtchen zu besetzen. Hier finden sich daher in gewissen Stellungen regelmässig Leute „aus der Gemeinde", d. h. solche, die weder im Gericht noch im Sechzehner sitzen; so die zwei Procuratores und einer von den drei Feldbesehern.

Alle diese Beamten wurden ursprünglich von den Richtern — einige, namentlich der eine Bürgermeister von den Vierundzwanzigern — gewählt; aber auch hier[2]) sank das Wahlrecht im 18. Jahrhundert zu einem blossen Vorschlagsrecht herab, während die eigentliche Ernennung dem Vogt oder den sämtlichen Vogtgerichtsherren (§ 67) zugewiesen wurde.[3])

Beim Antritt ihres Amtes hatten die Beamten — Richter und Vierundzwanziger mit eingeschlossen — einen Eid abzulegen;[4]) die-

---

alles Fl zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts. [27]) Alle in Fr 18. Jahrhundert. Feuerbeseher schon in der Rugordnung von 1552, Urkunde 16. [28]) Z. B. Fl 1653 Gerichtsbuch; auch führen sie die Neulosen (§ 47) ein B 1657 ff. Fl seit 1762. NG um 1800). [29]) Fr 1746. [30]) Fr, NG; vgl. Neckargartacher Zech- und Stubenordnung 1589, wo sie auch Vierzehntagner genannt werden. Wer sich gegen die Ordnung vergeht, hat meistens je nach Umständen die grosse oder die kleine Flasche Wein zur poen zu geben, „ohne alle Gnad"; die kleine hält 4 Mass.

(§ 63.) [1]) Man sagt daher auch zuweilen: Die Aemter werden ausgeteilt NG 1671 oder umgeteilt NG 1672 f. [2]) Vgl. § 57 Anfang. [3]) Geschichtserz. von 1756 (§ 19 A. 1) S. 69. Fl. 1799. B 1800. [4]) Vgl. Urkunde 11.

jenigen, die in ihrem Amte blieben, wurden auf ihren früher abgelegten Eid verwiesen.

Alle in diesem Abschnitt angeführten Aemter waren unbesoldete Ehrenämter; nur die Bürgermeister erhielten da und dort eine feste, aber sehr bescheidene Besoldung.[5]) Für bestimmte Geschäfte waren Taggelder ausgesetzt.[6])

§ 64. **Einfluss der Leibeigenschaft auf die Besetzung der Aemter.** Für die Besetzung sämtlicher Aemter, das des Schultheissen eingeschlossen, war es bis tief ins 17. Jahrhundert hinein ganz gleichgültig, ob der Mann der Stadt H oder einer anderen Herrschaft leibeigen war. 1567—1633 sind zu NG unter 7 Schultheissen nur 2 Heilbronner Leibeigene. Im Gericht sitzen daselbst 1567 unter 12 Mitgliedern 2, höchstens 3, 1633: 4—6 Heilbronner Leibeigene. Noch 1655—62 war der Schultheiss zu Böckingen nach Neckarsulm, also dem deutschen Orden, um dieselbe Zeit der Anwalt zu Flein nach Lauffen, also dem Herzog von Württemberg leibeigen. Seither kann ich keinen Schultheissen oder Anwalt mehr nachweisen, der fremder Leibeigener wäre. Es scheint, Bürgermeister und Rat von H sahen darauf, dass die Stellen, über die sie frei zu verfügen hatten, nur mit Heilbronner Leibeigenen besetzt wurden. Dagegen im Gericht und Sechzehner finden sich noch gegen das Ende des 18. Jahrhunderts fremde Leibeigene, und die Stadt liess dies, wenn auch widerwillig, geschehen.[1])

Anhang. Gemeindediener.

§ 65. Von den Gemeindebeamten sind die Gemeindediener scharf geschieden; sie werden von Schultheiss, Richter und Sechzehner „angenommen" und dabei ihr Gehalt festgesetzt. Gemeindediener sind der (Dorf)schütz, der Feldschütz, die Berg-, d. h. Weinberghüter, die Nachtwächter,[1]) der Totengräber, die Hirten. Sie können Gemeinsleute, können aber auch Schutzverwandte sein. Zuweilen werden mehrere dieser Dienste von einer Person gleichzeitig versehen.

Bei einigen untergeordneten Beamten wie den Pferchmeistern begnügte man sich mit dem blossen Handschlag (der Handtreue). 1796 ff. [5]) NG 1551 nach altem Brauch jeder 1 Seckel und 4 Schilling Pfening. B 18. Jahrh. 8 fl. [6]) Vgl. § 61.

(§ 64.) [1]) vgl. § 39 am Ende.

(§ 65.) [1]) Zu B 1668 eingeführt; vorher hatten die Gemeinsleute abwechselnd diesen Dienst zu leisten.

Dritter Abschnitt. Landesherrliche Regierung.

§ 66. Die landesherrliche Gewalt der Stadt Heilbronn. Die Dörfer waren der landesherrlichen Gewalt der Stadt H unterworfen.[1])

Die Einwohner der Dörfer sind der Stadt H Unterthanen und werden als solche den Bürgern gegenübergestellt;[2]) auch unterscheidet man beide als Bürgerschaft und Bauernschaft.

Gleichbedeutend mit Unterthan ist Hintersass.[3]) Zur Bezeichnung des Unterthanenverhältnisses dienen die Ausdrücke: hinter einem sitzen[4]) oder wohnen,[5]) hintern teutschen Meister ziehen,[6]) sich hinter eine Herrschaft setzen;[7]) man spricht vom Einzug von einer Herrschaft hinter die andere.[8]) Eine ausführliche Umschreibung findet sich in einem Erlass von 1519; den württembergischen Leibeigenen, die von Herzog Ulrich zum Zuzug aufgefordert waren,[9]) gab der Rat auf ihr Begehren diese Antwort: „sie wissens wol, hinder wem sie sitzen, wes hinderses sie send und wem sie on mittel underthan, wem sie gehorsam globt und geschworen haben, were sie mit thür und angel zu beschliessen hab."

Ob die Dorfbewohner Gemeinsleute oder Schutzverwandte, Heilbronnische oder fremde Leibeigene sind, macht für ihr Unterthanenverhältnis keinen Unterschied; wie andrerseits Einwohner fremder Dörfer, Unterthanen andrer Landesherren, der Stadt H mit Leibeigenschaft zugethan sein können: Unterthanenverband und Leibeigenschaft durchkreuzen sich.[10])

Den höchsten Behörden der Stadt sind auch die Dörfer und ihre Einwohner unterworfen. Regierungsbehörde sind Bürgermeister und Rat. Ihnen steht das Recht der Gesetzgebung und Verordnung sowie der Besteurung, ihnen die letzte Entscheidung über die Aufnahme von Gemeinsleuten und Schutzverwandten, ihnen die Bestellung des Schultheissen, seines Anwalts und des Gerichtsschreibers zu. In die höhere Gerichtsbarkeit teilt sich der Rat mit dem Stadtgericht, dessen Vorsitzender der (Stadt-)Schultheiss ist.

Beschwerden über die städtische Regierung konnten die Dörfer beim Reichshofrat zu Wien anbringen, und sie haben von diesem Rechte wiederholt Gebrauch gemacht. Ausserdem wandten sich die Neckargartacher, solange das Dorf württembergisches Lehen war,

---

(§ 66.) [1]) Der Ausdruck Landesherr im Entwurf eines Schreibens von 1611. [2]) Z. B. Ratsschluss von 1599 s. AB 1770. [3]) 1512, vergl. Urkunde 8. 1519. 1553, vgl. Urkunde 4. 1602. In einem Schreiben eines pfälzischen Beamten 1568 wird das Wort Undersassin gebraucht. [4]) 1519. [5]) 1568. [6]) 1578. [7]) 1666 vergl. Urkunde 6. [8]) 1597. [9]) Vgl. § 34. [10]) Vgl. § 4.

nicht selten klagend an die württembergische Regierung als ihren Lehenhof, bis 1754 die württembergische Lehenshoheit abgekauft wurde. Seitdem stand auch den Neckargartachern nur noch die Beschwerde bei Kaiserlicher Majestät oder, was dasselbe ist, beim Reichshofrat offen.

§ 67. **Der Vogt.**[1]) Die laufenden Regierungsgeschäfte kamen nicht an Bürgermeister und Rat, sondern sie wurden in ihrem Namen und an ihrer Statt von dem Vogt besorgt. Er war für die Dorfbewohner die eigentliche Verkörperung der landesherrlichen Gewalt, wurde auch ausdrücklich ins Kirchengebet eingeschlossen.[2])

Jedes Dorf hatte seinen eigenen Vogt. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts waren die drei Bürgermeister, die es seit 1552 gab, Vögte von Böckingen, Flein und Neckargartach, der (Stadt-)Schultheiss Vogt von Frankenbach.[3])

Der neu verordnete Vogt wurde durch einen der schon vorher im Amte befindlichen Heilbronner Bürgermeister der Dorfgemeinde vorgestellt und feierlich eingesetzt, wobei die Bauern ihm einen Huldigungseid zu schwören hatten.[4]) In der Regel geschah dies auf dem Rathause des Dorfes; ausnahmsweise auf dem zu Heilbronn.[5])

Jährlich einmal hatte der Vogt über sein Dorf das Vogtgericht zu halten.[6]) Der Ort des Vogtgerichts war bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts regelmässig das Rathaus des Dorfes, ausnahmsweise das zu Heilbronn, seither immer dieses.[7]) Der Vogt erschien in Begleitung anderer Heilbronner Herren; bis ins 17.

(§ 67.) [1]) Amt und Eid der Herren Vögte 1769. [2]) 1770. [3]) Seitdem giebt der Stadtschultheiss, wenn er Bürgermeister wird, die Vogtei von Fr ab und übernimmt eine der andern; früher hatte er sie in diesem Falle beibehalten. [4]) Protokolle von 1528, 29 s. Urkunde 17, weitere Protokolle von 1575 an in den Vogtgerichtsbüchern von NG; ebd. der Huldigungseid; dieser auch in dem von Fl; er stimmt fast wörtlich überein mit der neuen Bürger Eid 1567, Urkunde 8. [5]) so während des 30jähr. Krieges 1623, 1648; während des französischen Krieges 1690 und 91. [6]) VGB von NG 1567—1654 auf dem Rathaus daselbst; daraus das Protokoll von 1567 Urkunde 18. VGB von NG 1655—1802 im Heilbronner Archiv; desgleichen das von Flein 1735—1802. Diese Bücher sämtlich in Folio. Auf dem Rathaus zu Fr ist ein Buch in Quart, überschrieben: Gerichtsprotokoll über Aemterersetzungen 1746 bis 96. (Die letzten Blätter von 1791 an sind weggerissen.) Es ist das nicht ein Vogtgerichtsprotokoll, das vom städtischen Syndikus geführt sein müsste, sondern eine Abschrift der neugewählten oder bestätigten Gemeindebeamten von der Hand des Frankenbacher Gerichtsschreibers. Beigefügt sind Protokolle über Bestellung der Gemeindediener u. a. — Vgl. eine Aufzeichnung um 1800: „Vogtgericht. Form." Heilbronner Archiv III Kd 27. Ferner Geschichtserzählung (§ 19 A. 1) S. 69 ff. [7]) NG seit 1674, VGB, vgl. Geschichts-

Jahrhundert hinein wechseln diese; allmählich setzte sich die Regel fest, die 1683 zum förmlichen Beschluss[8]) erhoben wurde, dass immer die sämtlichen 4 Vögte, der oberste Steuerherr und der Syndikus, der das Protokoll führte, als „Vogtgerichtsherren“[9]) dem Vogtgericht anwohnen sollten.

Beim Vogtgericht wurde nicht etwa, wie man aus dem Namen schliessen sollte, Recht gesprochen, sondern Gericht. Vierundzwanziger und die anderen Aemter — ausser dem des Schultheissen, des Anwalts und des Gerichtsschreibers — besetzt, die neu gewählten Beamten vereidigt, die im Amte bleibenden auf ihren früheren Eid verwiesen. Sodann wurden die Rechnungen abgehört.[10]) Ausserdem wurden Verordnungen oder Rügen des Rates mitgeteilt und wie beim Ruggericht Beschwerden und Anfragen entgegengenommen.[11]) Endlich wurden die Neulosen vorgestellt und beeidigt, nachdem sie schon zuvor vom Dorfgericht vorläufig aufgenommen worden waren.[12]) Diese Neulosen wurden entweder in ein eigenes Buch[13]) oder ins Vogtgerichtsbuch[14]) eingetragen.

An das Vogtgericht schloss sich, solang es auf dem Dorf abgehalten zu werden pflegte, eine Mahlzeit an.

Auf die regelmässige Abhaltung des jährlichen Vogtgerichts wurde bis ins 18. Jahrhundert hinein strenge gehalten. War der Vogt selbst etwa durch Krankheit verhindert, so musste er einen Stellvertreter schicken.[15]) Grössere Unterbrechungen kommen erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vor.[16])

Der Vogt hatte ferner bis ins 18. Jahrhundert hinein in seinem Dorfe das Ruggericht zu halten. Darüber[17]) sowie über seine Teil-

erzählung a. O. [8]) eingetragen auf einem der letzten Blätter des VGBs von Flein. [9]) oder VGsdeputati; auch Mitglieder des VGskollegii NG 1765; vogtgerichtliche Deputation Geschichtserz. a. O. Für den obersten Steuerherrn konnte der zweite, für den Syndikus der Stadtschreiber eintreten. Um 1800 wurde von diesen VGsherrn, bei den Wahlen z. B., förmlich abgestimmt. [10]) was vorläufig schon von der Dorfobrigkeit geschehen war (§ 59). [11]) 1597. 1618. 1621. 1634. 1685 BNL beschweren sich einige über den Schultheissen, „dass er so viel Gericht halte, werde viel dabei getrunken, von den Bürgermeistern bei nächtlicher Weil gejuchzt, auch geflucht; wo solches andere thäten, würden sie abgestraft.“ [12]) ein einzelner Fall von 1569 VGB NG. Die nächste Erwähnung erst aus dem 17. Jahrh. [13]) BNL 1655—1724 vgl. § 47 A 1; das Buch enthält nebenbei auch Protokolle über Ruggerichte, Einsetzung neuer Schultheissen u. dgl. [14]) vgl. § 47 A. 1. Um 1700 schwuren die eingeborenen Neulosen von NG ihren Bürgereid nicht beim VG, sondern im Dorf vor dem Schultheissen (VGB 1702); seit 1735 aber (wie die Böckinger immer) beim VG; es war dies eine der Beschwerden der Neckargartacher 1747. [15]) NG 1621, 67, 76. [16]) So ist zu NG zwischen 1751 und 58, zu Fr zwischen 78 und 85, zu NG zwischen 87 und 94 kein VG gehalten worden. [17]) § 60.

nahme am Dorfgericht[18]) ist schon früher das Nötige bemerkt worden.

Ausserdem hatte er in aller und jeder Beziehung die Oberaufsicht über die Amtsführung der Gemeindebehörden und -beamten, auch über Kirche und Schule, und überhaupt über alles, was im Dorfe vorging. Gemeindeversammlungen durften nur mit seinem Wissen und Willen stattfinden.[19]) Insbesondere hatte er auf die Leibeigenschafts- und alle anderen Rechte der Stadt ein wachsames Auge zu richten, namentlich dafür zu sorgen, dass keine fremden Leibeigenen ohne Leibsledigung aufgenommen würden.

Andrerseits hatte der Bauer einen Anspruch darauf, fremden Herrschaften gegenüber vom Vogt beschützt und vertreten zu werden.[20])

Wenn der Vogt angewiesen war, alle zweifelhaften Fälle von Bedeutung dem Rat zur Entscheidung vorzulegen, so war dies offenbar — und die Natur der Dinge verlangte das — eine sehr unbestimmte Vorschrift; es kam ganz auf die Persönlichkeit des Vogts an, was er für zweifelhaft und was er für bedeutend halten wollte.

Ueber den Vogt konnte man sich bei Rat beschweren.[21])

Von den Heilbronner Leibeigenen in seinem Dorf erhielt der Vogt die Leibhühner.[22]) Ferner werden Vogtsbäche erwähnt, worin er das Fischrecht hatte;[23]) auch vom Böckinger See hatte er die Nutzung.[24]) Bei gewissen Gelegenheiten, z. B. auf Neujahr, bekam er Geschenke aus der Dorfkasse. Die gesamten Einkünfte des Vogts aus NG beliefen sich Ende des 18. Jahrhunderts auf 78 fl 27 kr.

§ 68. **Der reisige Schultheiss.** Der Vogt war ein hochgebietender Herr, der im 18. Jahrhundert Ihro Herrlichkeit genannt wurde; es wäre unter seiner Würde gewesen, wenn er sich in die kleinlichen Einzelheiten der Verwaltung gemengt hätte. Dazu waren Beamte untergeordneten Ranges aufgestellt.

Als Hilfsbeamten der landesherrlichen Regierung haben wir den Dorfschultheissen kennen gelernt (§ 53). Aber der war Gemeinsmann seines Dorfes, meist in diesem geboren und aufgewachsen, durch tausend Bande mit ihm verknüpft, und so konnte man mit grosser Wahrscheinlichkeit erwarten, jedesmal, wenn der Vorteil des Dorfes mit dem der Stadt in Widerstreit komme, werde er eher für

[18]) § 59. [19]) 1528 u. 29 (Urkunde 17) müssen die Bauern schwören, dass sie „nichzit das gemein Dorf antreffend vertedingen [=verhandeln] furnemen oder handlen [wollen] on sein wissen und willen.“ In den Huldigungseid von 1575 (oder später) VGB NG ist übrigens diese Verpflichtung nicht aufgenommen. [20]) RPr 19. Jan. 1557. [21]) Das geschah z. B. 1547, 1619. [22]) vgl. § 10 f. [23]) 1698, 1740. [24]) Bericht von 1803.

seine Dorfgenossen als für die Herrschaft eintreten.

So wars nicht immer gewesen. Vor der Zeit, mit der sich die vorliegende Abhandlung beschäftigt, bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts finden wir als Vorsteher der Heilbronnischen Dörfer sogenannte reisige Schultheissen, Kriegsleute[1]) im Dienste der Stadt, teilweise jedenfalls auswärts geboren und aufgewachsen,[2]) die auf Grund eines Dienstvertrags[3]) gegen Bezahlung für ein oder einige Jahre das Schultheissenamt übernahmen und sich daneben auch zu Soldatendiensten gebrauchen lassen mussten.[4]) Die fühlten sich natürlich nicht mit dem Dorfe verwachsen, in das sie nur vorübergehend versetzt waren,[5]) sondern betrachteten sich lediglich als Vertreter der Herrschaft und wurden so auch von dieser angesehen: die älteste erhaltene Formel des Eids der Richter und der Zwölf von der Gemeinde (1512) verpflichtet zum Gehorsam gegen den Schultheissen anstatt eines Rats zu H.[6])

Aber dieser reisige Schultheiss wurde um die Mitte des 16. Jahrhunderts vom „Bauernschultheissen" verdrängt,[7]) und bald ge-

(§ 68.) [1]) Und zwar einspennige (Eingabe des Schultheissen von Fl. 1548) d. h. solche, die für sich allein angeworben wurden, nicht im Gefolge eines adligen „Junkers" standen. Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 3. Aufl. S. 837. [2]) 1540, 41, 45, 47. Waldenberger, reisiger Schultheiss zu Flein, sonst aber keiner, ist Bürger zu Heilbronn. Sein Vertragsbrief von 1484 ist vermutlich der, den Jäger I 295 A. 934 meint und ins Jahr 1480 verlegt; wenigstens stimmen die Bedingungen. [3]) Vgl. Urkunde 14. Der Kunstausdruck für einen solchen Dienstvertrag ist Batt. Scherz-Oberlin, glossarium germanicum mediaevi, giebt das Wort batte und übersetzt es mit commodum, merces; er führt mehrere Stellen aus den Ordnungen der Strassburger Schifferzunft an, wo Batte mit Miete zusammengestellt ist; z. B. weder miete noch batte nehmen. Diese Stelle auch in Grimms Wörterbuch, das das Wort mit batten — vgl. „das battet nichts" — in Zusammenhang bringt. Es würde also Nutzen, Lohn, Lohnvertrag bedeuten. Eine andere Möglichkeit, auf die mich Herr Oberstudienrat Dr. v. Hartmann in Stuttgart gütigst aufmerksam macht, ist die, dass batt aus pactus entstanden ist. — Die Batt wird „aufgerichtet". [4]) Namentlich mussten sie „auf die Wart und Halt reiten" (1541, 45) d. h. Posten an der Landstrasse beziehen, ferner durchziehenden Heeresabteilungen das Geleite geben (1548). [5]) Es kommt im 15. Jahrh. vor, dass einer ein paar Jahre zu NG, dann wieder ein paar Jahre zu Fr reisiger Sch. ist; im 16. Jahrh. allerdings war es Regel, dass der Vertrag Jahre lang immer wieder für dasselbe Dorf erneuert wurde. [6]) Erst an zweiter Stelle wird der Vogt hinzugefügt. Anders allerdings schon 1516; da heisst es: dem Vogt anstatt eines ehrbaren Rats und dem Schultheissen. Vgl. Urkunde 9. [7]) Der letzte r. Sch. lässt sich 1548 zu Fl nachweisen. Schon früher tritt zwischen die r. Schultheissen zuweilen ein eingeborener Bauernschultheiss, und zwar zu NG 1541, 1543; vielleicht schon 1532; da ist Sander Neiz Schulth. zu NG; der Name ist zu NG einheimisch; in den Rechnungen der Steuerstube kommt er nicht vor

nug zeigte sichs, dass nunmehr die Stadt ihre Dörfer lange nicht mehr so wie früher in der Hand hatte. Deshalb tauchte im Anfang des 17. Jahrhunderts einmal bei Erledigung der Schultheissenstelle zu NG der Gedanke auf, statt eines Bauernschultheissen wieder einen reisigen Schultheissen einzusetzen, um dadurch „allerhand Unruhe und Rebellion fürzukommen“ (vorzubeugen).[8]) Der Gedanke wurde für diesmal nicht ausgeführt; es wurde ein Schultheiss aus dem Vierundzwanziger genommen.[9]) Aber während des 30-jährigen Krieges, als die Unruhe der Zeit die Bande des Gehorsams noch weiter lockerte und doch andrerseits eine strammere Zucht wünschenswert erscheinen liess, kam man wieder darauf zurück;[10]) jedoch in anderer Form: der reisige Schultheiss wurde nicht an die Stelle des Bauernschultheissen gesetzt, sondern neben ihn gestellt;[11]) er trat zwischen den Vogt und dessen Dorf als Unterbeamter oder Diener des Vogts, und zwar für jedes Dorf einer.

Der Kriegslärm der Zeit schallt uns aus seiner Dienstanweisung entgegen.[12]) Er soll die Unterthanen vor unbilliger Gewalt (fremder Soldaten) beschützen, insbesondere unbefugte Einquartierung fremder Kriegsvölker von seinem Dorfe abwenden, sodann, wenn der Rat eine Einquartierung bewilligt, für gleiche Verteilung sorgen, allem Unfug der Einquartierten vorbeugen, mit Schultheiss, Gericht und Vierundzwanziger Kriegskosten aller Art unparteiisch umlegen, auch die Rechnungen darüber mit Schultheiss, Bürgermeistern und Gericht abhören. Soweit ist die Anweisung ganz auf den Krieg berechnet; es kommt aber auch eine friedliche Thätigkeit hinzu: er hat auf Gotteslästerung, Fluchen, Schwören, Raufen, Schlagen und Schmähen Achtung zu geben (ist also Polizeibeamter), soll darüber mit Wissen des Vogts alle Vierteljahre ein Ruggericht abhalten und die Strafen einziehen; er überwacht die Waisenrichter und nimmt mit ihnen den Nachlass der Verstorbenen auf; Accis, Zehnten und andere Abgaben sind unter seine Obhut gestellt. Ausserdem führt er das Verzeichnis der Leibeigenen und zeigt Todesfälle und Heiraten der Steuerstube an. Endlich muss er sich nötigenfalls vom Rate verschicken lassen. Beim Vogt seines Dorfes meldet er sich mindestens einmal, um Bericht zu erstatten und Anweisungen ent-

während die der reis. Schultheissen dort zu finden sind, weil sie von der Stadt besoldet wurden. Leider fehlen diese Rechnungen gerade für die Uebergangszeit 1533—49. Das Wort Bauernschultheiss RPr 1544, 45, 47, 49. [8]) RPr 17. März 1607. [9]) VGB. [10]) 1632 RPr 16. Juni; 6. August. (Hier aus Missverständnis: reisender Sch.) 1633 RPr 29. August. [11]) NG 1634 VGB: beede Schultheissen. [12]) Der reisigen Schultheissen auf den Dörfern Verrichtung. 1633.

gegenzunehmen. Also ein Mittelding, halb Kriegsmann, halb Verwaltungsbeamter.

Die Einrichtung hatte keinen langen Bestand. Schon 1634 wurde darüber geklagt, dass sich die reisigen Schultheissen „bald täglich vollsaufen und wenig mit ihnen auszurichten". 1636 wurden sie aus Geldmangel entlassen.

§ 69. **Der Landkommissar.** Aber die Notwendigkeit eines Unterbeamten stellte sich nach einigen Jahrzehnten aufs neue heraus. Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts wurde ein neues Amt geschaffen, das bis zum Untergang der reichsstädtischen Freiheit im Leben der Dorfbewohner eine grosse Rolle spielte, das des Landkommissars. [1]) In seine Dienstanweisung [2]) ist die des reisigen Schultheissen grossenteils fast oder ganz wörtlich aufgenommen. Aber der Schwerpunkt ist, dem Wechsel der Zeiten entsprechend, mehr in die Verwaltungsgeschäfte gelegt.

Für sämtliche vier Dörfer ist ein einziger Landkommissar angestellt. Als seine erste Aufgabe erscheint die Führung eines Seelenregisters für jedes Dorf, worin die Unterthanen mit Weibern und Kindern verzeichnet werden müssen. Die Heilbronnischen Leibeigenen in den Dörfern, dann die der fremden Herrschaften sind besonders aufzuführen und zu jenen auch die auswärts wohnenden Leibeigenen der Stadt hinzuzufügen; insofern ist dieses Seelenregister ein Ersatz für das frühere Weisbuch. [3]) 1773 wurde angeordnet, in Zukunft hätten die Gerichtschreiber auf den Dörfern die Seelenregister nach Anweisung des Landkommissars anzulegen; er sollte dann eine Uebersicht zusammenstellen. Diese Seelenregister von 1774—1790 samt den „Generaltabellen" der Landkommissare sind grossenteils noch vorhanden. [4])

Gleich dem reisigen Schultheissen hat der Landkommissar sodann über Hauptrecht, Leibsledigung und Abgaben jeder Art zu wachen; dabei ist sein Vorteil an den der Stadt geknüpft, indem er, neben einer festen Besoldung aus der Stadtkasse, einen bestimmten Teil der von ihm erhobenen Gelder für sich als Gebühr anzusprechen hat. In seinem Beisein ist vom Waisengericht die Hinterlassenschaft Verstorbener aufzunehmen: thatsächlich gestaltete sich

(69.) [1]) Ein Vorläufer ist der Notar Reiz vom Stadtgericht, dem 1690 die Inspektion über die Dorfschaften übertragen und insbesondere Anwesenheit bei den Teilungen anbefohlen wurde. Der Name Landkomm. findet sich zuerst 1695. [2]) Staat und Bestallung Herrn Landkommissarii Rockenbauchs (von 1698). Abgeänderte Fassung von 1740. [3]) Vgl. § 5. 9. [4]) Die auswärts wohnenden Leibeigenen der Stadt sind hier nicht aufgenommen.

die Sache so, dass er das Inventar selbst machte. [5])

Wie der reisige Schultheiss hatte der Landkommissar die richtige Verteilung ausserordentlicher, hauptsächlich durch den Krieg veranlasster Auflagen zu überwachen. Ja eine Verordnung von 1783 bestimmte, dass überhaupt keine Dorfumlagen ohne Zuziehung des Landkommissars vorgenommen werden dürften. Ebenso stand ihm die Aufsicht über die Austeilung der gemeinen Nutzungen zu. [6])

Der Landkommissar überwachte die Dorfpolizei. Von seiner Anwesenheit bei den Sitzungen des Dorfgerichts ist schon früher (§ 59) die Rede gewesen.

Ganz am Schluss der Dienstanweisung wird beigefügt, dass er Truppen oder „verhaftete und Criminalpersonen" allein oder an zweiter Stelle zu begleiten habe; ein Rest des kriegsmännischen Gepräges, der ihm zuweilen den Namen Marschkommissar einträgt. [7]) Der Schutz der Unterthanen gegen unbillige Gewalt und die Abwehr unbefugter Einquartierung ist in der Anweisung von 1698 nicht erwähnt; dagegen in die abgeänderte Fassung von 1740 ist die Fürsorge bei der Einquartierung und der Vortrag etwaiger Beschwerden beim befehlhabenden Offizier aufgenommen; es zeigt sich darin die Erinnerung an die Durchzüge des polnischen Thronfolgekrieges.

Uebrigens ist er verpflichtet, so oft es die Notdurft erfordert, sich bei jedem Vogte zu melden, ihm Bericht zu erstatten und seinen Bescheid entgegen zu nehmen.

So ist denn aus dem Reitersmann des 30jährigen Krieges, der nebenbei auch Verwaltungsgeschäfte zu besorgen hatte, ein niederer Verwaltungsbeamter geworden, in dessen Verrichtungen nur ganz weniges noch an die kriegerische Thätigkeit seines Vorgängers erinnert. Es ist ganz zutreffend, wenn eine Eingabe der Dörfer von 1816 den ehemaligen Landkommissar mit dem württembergischen Amtsschreiber [8]) vergleicht.

Wie der Württemberger dem Stadt- und Amtsschreiber, so war der Einwohner eines Heilbronner Dorfes dem Landkommissar fast schutzlos preisgegeben; denn die Bürgermeister der Stadt H, die Vögte der Dörfer, waren, wie sie selbst in einem bestimmten Falle 1801 rückhaltlos erklärten, „in den Dorfsrechten nicht hinreichend unterrichtet." So wird denn auch immer aufs neue über Willkürlichkeiten des Landkommissars geklagt; und da es kein Gebiet innerhalb der Gemeindeverwaltung gab, in das der Landkommissar nicht

[5]) 1726. [6]) 1769. [7]) 1757. [8]) Vgl. über ihn Württb. Bauer 11 f.

einzugreifen befugt war, so kann man sich denken, wie drückend oft die reichsstädtische Regierung auf den guten Böckingern u. s. w. gelastet haben mag.

§ 70. **Abschluss.** Aus der bisherigen Darstellung geht hervor, dass die Gesamtgemeinde des Heilbronnischen Dorfes so gut wie keinen Einfluss auf die Gemeindeangelegenheiten hatte; denn Gericht und Vierundzwanziger wurden nicht von der Bürgerschaft, sondern vom Gericht gewählt, der Schultheiss von der landesherrlichen Regierung verordnet: dem einzelnen Gemeinsmann stand lediglich das Recht der Beschwerde bei der landesherrlichen Regierung zu. Die freie Bewegung der Gemeindebehörden aber wurde von zwei Seiten her eingeengt; einmal durch die Macht des Herkommens, die mehr und mehr an die Stelle freier Entscheidung den Zwang der Regel treten liess: [1]) sodann durch die wachsende Regierungssucht der städtischen Behörden und Beamten, die am deutlichsten in der Behandlung der Dorfgerichte (§ 59), in der Besetzung der Gemeindeämter (§ 63), in der Gründung des Landkommissariats und der Steigerung seiner Befugnisse zu Tage tritt. Als die Dörfer am Anfang des 19. Jahrhunderts dem Lande Württemberg einverleibt wurden, da hatten sie sich nur noch einen dürftigen Rest ihrer früheren Selbstverwaltung bewahrt. Auch der wurde ihnen wie allen württembergischen Gemeinden von der württembergischen Regierung entzogen, so dass sie nunmehr der Willkür der Regierungsbeamten wehrlos preisgegeben waren. [2]) Dieser Zustand dauerte so lange fort, als der Rheinbund bestand. Dann aber trat eine Wendung ein, die den Gemeinden für den Druck der letzten Jahre reichlichen Ersatz gewährte. Das Verwaltungsedikt von 1822, das auf Grund der Verfassung von 1819 [3]) erlassen wurde, gesteht den Gemeinden das Recht der Selbstverwaltung zu. Die Stelle des Schultheissen wird auf Grund einer Wahl besetzt. Und zwar wird er wie Gemeinderat und Bürgerausschuss — die ungefähr dem Gericht und dem Vierundzwanziger entsprechen — nicht etwa vom Gemeinderat, sondern von der ganzen Bürgerschaft gewählt, so dass nunmehr die gesamte Gemeinde zur Teilnahme am öffentlichen Leben herangezogen ist. Die lange vergeblich angestrebte Aufhebung der Leibeigenschaft war von der württembergischen Regierung schon 1817 ins Werk gesetzt worden [4]). So verdankten die Dorfgemeinden dem

(§ 70.) [1]) § 57 A. 4. § 58 A. 6 f. § 62 a). [2]) Vgl. Wächter 839 ff. [3]) Schon der erste Verfassungsentwurf von 1815 enthält diese Bestimmung; s. R. III 311. [4]) Zweites Edikt vom 18. November 1817 I: „Die persönliche Leibeigenschaft mit allen ihren Wirkungen soll vom 1. Januar 1818 in dem ganzen Um-

monarchischen Staat ein grösseres Mass demokratischer Freiheit und Gleichheit, als ihnen die städtische Republik jemals gewährt hatte.

Urkunden.

Die hier mitgeteilten Urkunden liegen sämtlich im städtischen Archiv zu Heilbronn, mit Ausnahme der Nummern 8[b], 11 und 18, die dem Vogtgerichtsbuch auf dem Rathaus zu Neckargartach entnommen sind.

Die Anordnung stimmt im wesentlichen mit der vorstehenden Abhandlung überein.

A. Leibeigene.

1. Protokoll über die Weisung der Heilbronner Leibeigenen.[1])

a) 1563—1603.

[1563 ff. 26. Dez.] Auf St. Stefans tag anno d. 1563 haben meiner hern leibeigne leut[a]) gewisen, volgends zur Sonnen[b]) zu morgen[c]) gessen, und ist das mal verdingt worden[d]) meinen hern umb 15 kr. und fur ein bauern 10 kr.[2]), sind meiner hern[e]) gewest 17[f]) personen, und der baurn 153 personen, die haben geschenkt[g]) 15 fl. 17 kr.

Darvon genommen 1 fl. den baurn zu vertrinken und verehrt in die kuchen[3]) 4 bazen[4]). Rest noch 14 f. von dem schenkgelt. Das ist dem wirt uf rechnung gegeben. Rest man ime noch hinaus[5]) . . . fl.[h])

a) 1565—81: leibeigne bauern. — b) so dreimal. 1572: in Jörg Trappen wirts behausung. 1575: in Hans Ulrich Trappen wirts zu der Sonnen herberg. 10mal in der Rose. — c) 1565—72 fehlt: zu morgen. 1575 ff.: zu mittag. — d) 1593 ff.: und hat meiner hern einer geben . . . batzen, der bauern einer . . . . batzen. — e) 1568 auf dem Rande hinzugesetzt: und diener. — f) Dies durchgestrichen und darüber gesetzt: 22. Die Zahl wechselt von Jahr zu Jahr. — g) 1603: die haben weisgeld geben. — h) Zahl fehlt. 1565 ff.: und ist damals nachgebüsst worden . . . fl. . . . kr. und bezahlt (folgt die Angabe des Tages); oder ähnlich.

fange unseres Königreichs aufgehoben sein"; und zwar Personal- und Lokal-Leibeigenschaft. R. III 453. Vgl. im übrigen Wächter S. 911 ff.

[1]) HA Dörfer V A 1. Vergl. § 5 ff. [2]) Ueber die Preise vergl. S. 7. [3]) = Küche. [4]) 1 fl. = 15 batzen. 1 b. = 4 kr. = 16 ₰. [5]) d. h. Rest, der ihm noch hinauszubezahlen ist.

b) 1608, 11, 21, 24.

(1614 und 17 ist den Namensverzeichnissen kein Protokoll vorausgeschickt.)

[1608 ff 26. Dez.) . . . haben meiner herren leibaigene leut [a]) gewiesen [b]), und ist die mahlzeit wegen allerhand fürgefallener ungelegenhait [c]) für diessmal [d]) eingestelt, und dargegen für angeregte malzeit jedem schulthaissen uf den vier Dörfern 12 batzen, sodann den bauern [e]) und dienern jedem 9 batzen gegeben worden, und seind der bauern gewesen 225. personen, die haben weisgeld geben 18 fl. 12 β [1]) 8 ₰.

c) 1633.

[1633 26. Dez.] . . . haben meiner herren leibaigene und neulose in den 4 Dorfschaften sich gewiesen und ist die mahlzeit u. s. w. [wie 1624] eingestelt und dagegen für angeregte mahlzeit jedem schultheissen, schützen, sodann den bauern als leibaigenen und neulosen ain halber gülden gegeben worden u. s. w.

Auf dem ersten Blatt des Weisbuchs findet sich folgender Eintrag:

Und gehorn zu solcher malzeit wie nachvolgt:

drei burgermeister
Gabriel Weldner [2]) } vögt [3])
die steuerhern
schulthais [4])
stattschreiber
licentiat
steuerschreiber [dies von andrer Hand].

Von knechten

die vier schulthaissen in dörfern [5])
rathausknecht
drei stattknecht
baumwisknecht
werkmeister
stattbot
bender

Auf das einleitende Protokoll folgt jedesmal die Liste der Leibeigenen, für jedes Dorf besonders; am Schlusse jedes Dorfes die Neulosen. Bei jedem einzelnen ist beigesetzt, was er als Weisgeld bezahlt hat.

---

a) 1624: leibeigene und neulose. — b) 1621 und 24: sich gewiesen. — c) seit 1611: incommoditaeten. — d) seit 1611: auch für d. — e) 1624: den b. als leibeigen und neulose.

[1]) 1 fl. ist bis 1622 = 17½ β, d. h. Schilling, seitdem = 20 β. 1 β = 12 ₰ (Pfenning). 1 ₰ = 2 Heller. [2]) Senator et Quaestor, Vogt zu Frankenbach. [3]) s. § 67. [4]) Es ist der Stadtschultheiss gemeint. [5]) Es sind reisige Schultheissen. Vergl. § 68. Die Bauernschultheissen werden nicht als Knechte bezeichnet; vgl. vorhin die Protokolle von 1608 ff.

Das Protokoll wurde samt den Namensverzeichnissen jedesmal vorher angelegt und dann nachträglich die Zahlen eingesetzt.

2. Eid der Leibeigenen und der Neulosen.

Beide Formeln stehen vorn im Heilbronner Weisbuch.[1])

[1563] a) Aid der leibaigenen leut,
den man inen pflegt widerumb fürzulesen und zu erinnern.[a])

Burgermeister und rat der statt Heilpron gebieten und bevelhen euch allen und einem jeden insonderheit, uf die glubd[2]) und eid, damit ir denen von Heilprun eurer leibaigenschaft halb verwandt seind, deren von H und irer gemeinen statt schaden zu warnen und frommen zu werben, und ob ir jemand wissten oder erfuren, die der statt leibaigen weren, es weren frauen oder man, die nit globt oder geschworen hetten, auch sich jerlich nit wisen, als leibaigne leut irer herschaft zu thon schuldig seind, die sollend ir jezt, und hernach so ir die erfaren werdend, den burgermeistern furbringen und anzeigen. Es soll auch eur jeder uf sein getons[3]) glub[2]) und aid jerlich[b]) uf sant Stefans tag vor mittemtag zu fruer tagzeit alhie zu H. den burgermeistern ungemanet und ungeboten erscheinen und wisen.

b) Welcher ein neulos ist und nit geschworen hat, soll globen und schweren wie nachvolgt:

Neulos.

Ein neulos sole globen und schweren, das sie wöllen burgermeister und rate der stat H mit ihrer leibaigenschaft gehorsam sein, iren schaden warnen und frommen werben, und alles das ton und gewertig sein mit jerlicher[c]) beweisung und anderm, das ein leibaigen man seiner leibaigenschaft halb zu ton schuldig und gewon ist, auch ob sie leibaigen leut, frauen oder man, wusten oder hernach erfuren, die sich denen von H als leibaigen nit wisen, dieselben den burgermeistern anzuzeigen. [Der Schlusssatz im wesentlichen wie in a; am Ende noch hinzugesetzt:] getreulich und ungeverlich.[4])

3. Eid der teutschordischen Leibeigenen beim Amt Neckarsulm.

Beilage zu einem Schreiben des teutschordischen Amtmanns zu Neckarsulm an Bürgermeister und Rat von Heilbronn, 13. März 1666.[5])

a) Diese Zeile mit anderer Tinte geschrieben. — b) Dieses durchgestrichen; darüber geschrieben: alle zwei jar; dafür auf dem Rand: alle drei jar bis uf ains erbarn rats enderung. — c) unterstrichen; darüber Zeichen der Auslassung.

[1]) Vgl. § 5. [2]) Gelübde. [3]) gethanes. [4]) ungefährlich, ohne Gefährde = ohne Arglist, redlich. [5]) HA Dörfer V B 8. Vgl. § 28.

[1666] Ir werdet dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Casparn,[1]) Administratorn des Hochmeistertumbs in Preussen, Meister Teutschordens in teutsch und welschen Landen, Herrn zu Freudenthal[2]) und Eulenberg[3]) etc., unserm gnädigsten Herrn, Ihrer hochfürstlichen Gnaden Nachkommen und Dero hochlobl. ritterlichen Orden als euerm rechten Leibs- und Halsherrn geloben und darnach mit aufgehobnen Fingern zu Gott und seinem h. Evangelio schweren, sie für euren Leibsherrn zu ehren, zu achten und zu erkennen, ihren Schaden zu warnen, Frommen, Nutzen und Bestes getreulich zu werben, wider sie in argem oder ungutem nimmermehr zu sein, euch jährlich, als Leibseigenen gebührt, zu gewöhnlicher Zeit zu weisen, euren Leibsschilling oder Bet zu geben, wa ihrer hochf. Gn., dero Nachkommen und Orden an ihren Rechten und Gerechtigkeiten, es wäre an Zehnten, Lehengütern, Höfen, Rainen und Steinen oder andern eures Wissens oder Erachtens etwas abging oder entzogen, oder sich auch neue Leibeigene verheiraten würden, das jederzeit zu vermelden und sonsten gemeiniglich euer Leben lang alles und jedes zu thun schuldig sein, wie andere ihrer hochf. Gn. und Ordens Leibeigene anhero gethan und von Rechts oder Gewonheit wegen zu thun schuldig gewest sein etc. [a])

4. Ratsschluss vom 7. Dezember 1553 über Aufnahme fremder Leibeigener in die Dörfer der Stadt.[4])

[1553] Nachdem sich der hindersessen[5]) halber, so fremder herrschaft leibaigen sind, bisher allerhand irrung und weitläufigkeit zwischen derselben leibsherren und einem ehrsamen rat und denselben leibaigenen zugetragen und je mehr irrung zu besorgen, so ist ein ehrbar rat entschlossen, hinfüro keinen mehr, es sei man oder weibsperson, mit wohnung in ihrer weisheit dörfern einzunehmen, der einer andern herrschaft leibaigen ist, er mache sich dann vorhin der leibaigenschaft ledig und wölle sich in leibaigenschaft eines ehrsamen rats begeben, darob gedenkt ein ehrbar rat auch zu halten und hat auch solches nit pergen[6]) wöllen. Darnach zu richten haben, und wer hinwider thete, bei dem aid zu ruegen wissen.[7])

5. Austausch zweier Leibeigener. 1643.

Eingetragen auf der letzten beschriebenen Seite des Heilbronner Weisbuchs.[8])

[1643] Peter Schlösser zu Frankenbach ist der Stadt H leibeigen gewesen und hat sich āō 1643 nacher Biberach an Hans Weesen [?] Wittib ver-

a) so in der Handschrift.

[1]) von Ampringen 1664—8. Voigt, Geschichte des deutschen Ritterordens II 382 ff. [2]) Besitzung des Ordens in Böhmen, erworben 1621. Voigt II 309. [3]) Desgleichen in Mähren, erworben 1623. Voigt II 310. [4]) HA Dörfer V B 1. Vgl. § 35. [5]) S. § 66. [6]) bergen. [7]) d. h. wer einen weiss, der dawider thut, hat ihn zu rügen, bei seinem Eid. Vgl. Urkunde 16 S. 82. [8]) Vgl. § 20.

heurat, desswegen ist er āō 1643 den 6. Junii gegen Hans Harsten zu Neckargartach, so der Stadt Wimpfen mit dem Leib zugethan gewest, ausgewechselt und der Schlösser von der Stadt H, hergegen der Harst von dem Magistrat zu W der Leibeigenschaft ledig gezählt worden, also das nunmehro der Schl. nach W und der Harst allher nach H leibeigen ist, welches hieher nachrichtlich vermerkt ist....

6. Bericht der Stadt Heilbronn an Kurmainz über der Stadt Leibeigene 1666.

Im Wildfangstreit[1]) stand unter den Gegnern der Kurpfalz an vorderster Stelle Kurmainz. Dessen Gesandte finden wir denn auch im Winter 1666—7 zu Heilbronn, aus Anlass der Verhandlungen, die zum laudum Heilbronnense[1]) führten. Zu ihrem Gebrauch ist der hier abgedruckte Bericht erstattet worden, wie der folgende Auszug aus dem Ratsprotokoll vom 1. Januar 1667 beweist: Herr D. Rühle, Syndicus, proponirt, dass die anwesende Churmeinzische H. Abgesandte ein Attestatum begehren, wie der Stadt leibeigene Leut von alters her und bishero gehalten worden ... Rühle hat seinen Aufsatz abgelesen, und der ist placitirt worden... Dass aber Kurmainz ausser Heilbronn auch noch andere Herrschaften um derartige Mitteilungen gebeten hat, zeigt der unter 7. abgedruckte Bericht der Stadt Frankfurt. Es wäre von grossem Wert, auch die andern kennen zu lernen. Aber bei dem traurigen Schicksal des Mainzer Archivs ist wenig Aussicht, sie aufzufinden; sie sind weder ins Grossherzoglich Hessische Haus- und Staatsarchiv (vgl. Burkhardt, Hand- und Adressbuch der Deutschen Archive S. 121) noch ins Kgl. Bayrische Reichsarchiv (Burkhardt S. 93) noch in eines der Bayrischen Kreisarchive gekommen, wie mir auf Anfrage freundlichst mitgeteilt worden ist.

Rühles Entwurf, vom 31. Dezember 1666, lautet:[2])

[1666] Demnach ... Herr Johann Philips, Erzbischof zu Mainz u. s. w. an uns Burgermeister und Rat des H. Reichs Statt Hailbronn gnädigst gesonnen ... zu berichten, was dieser Statt Leibsangehörige von alters hero für praestationes auf sich gehabt, und wie es active und passive mit denselbigen annoch gehalten werde, so wissen wir nach fleissiger Untersuchung unsers Archivs ... keinen andern Bericht zu thun denn dass erstlich keine Leibeigene, wann sie nicht rechtmässig manumittirt worden, in hiesiges Stadt- oder Burgerrecht auf- und angenommen werden. Belangend aber unsere wenige Dorfschaften seind derselbigen Einwohner sampt und sonders, sie kommen gleich her, von wannen sie wollen, gemeiner Statt leibeigen,[3]) dahero diejenige, so aus andern Herrschaften sich dahin setzen, zuvor leibsfrei sein oder doch in einer gewissen Zeit sich ledig zu machen versprechen müssen,[4]) wie dann auch

[1]) S. § 36 f. [2]) HA Dörfer V A 4. [3]) Vgl. § 29. [4]) Vgl. § 35. 41.

insgemein alle, so das Burgerrecht auf den Dörfern suchen und annehmen, von alters hero Neulosen genannt werden.[1]) Diese Leibeigene nun und welche sich dergestalt durch Abzug oder Heurat hinder andere benachbarte Herrschaften setzen,[2]) erstatten jährlich ein Leibhuhn oder den Wert dafür,[3]) seind auch schuldig, jährlich auf St. Stephans Tag morgens zu Hailbronn zu dem Weisen gehorsamblich und gefasst zu erscheinen, sich zu weisen und der abgestorbenen Leibeigenen, auch der Neulosen und andrer Sachen halber ihren schuldigen Pflichten nach Bericht zu geben.[4]) Stirbt dann ein solche der Statt leibeigene Person in oder ausser der Statt Gebiet, so geschieht des besten Haupts wegen ein billigmässige Taidigung nach Proportion des hinderlassenen Vermögens.[5]) Und gleichergestalt halten es auch die benachbarten Herrschaften mit denen Leibeigenen, so sie in gemeiner unser Statt Dorfschaften haben und obverstandener Massen noch nicht ledig gelassen,[6]) ausser dass der Teutsche Orden zugleich ein gewisse Aidsformul auf etlich wenige, die ihm noch mit Leib zugehören, hergebracht zu haben fürgiebt.[7]) Welches alles wir also auf gnsts[8]) Erfordern under gemeiner unser Statt Insigel gehorsamblichst attestiren wollen. Actum Lunae D. 31 Xbr. 1666.

7. Bericht der Stadt Frankfurt an Kurmainz über die Behandlung der Leibeigenen, die unter fremder Herrschaft angesessen sind. 21. Dezember 1666.[9])

[1666] (Da Kurmainz angefragt hat,) wie es mit denen under frembder Herrschaft [es fehlt: angesessenen] und uns mit Leibeigenschaft zugethanen Personen derer von ihnen erforderten Prästationen halber active und passive gehalten werde: so wissen wir uns keines andern zu bescheiden, finden auch in Erforschung unsers Archivs ein mehreres nicht als dasswir in Kraft Leibeigenschaftrechtens und gemeinen Herkommens von dergleichen under frembder Herrschaft angesessenen leibeigenen Leuten jedem jährlich ein Leibhuhn oder den Wert davor und nach des Mannes Tod[10]) das also genannte Besthaupt oder dessen billigmässige Teidigung zu fordern und zu erheben, solche Prästationen auch nun von 100 und mehr Jahren ruhiglich und ohne Widersprach wirklich erhoben und genossen haben. Ebenmässig wohnet uns keine andere Nachricht bei, als dass diejenige unter unserer Pflicht und Botmässigkeit stehende Unterthanen, so fremder Herrschaft mit Leibeigenschaft verwandt, ein mehreres zu prästiren nit angehalten werden, sondern mit den jährlichen Leibhuhnen und nach Tod dem Besthaupt oder dessen getaidigtem Wert ihre Schuldigkeit erstatten.

[1]) Vgl. § 47 A. 3. [2]) Vgl. aber § 18. [3]) Vgl. § 10 ff. [4]) Vgl. § 5 ff., namentlich § 9 A. 1. [5]) Vgl. § 13 ff. [6]) Vgl. § 22 ff. [7]) Vgl. § 28, sowie Urkunde 3. [8]) gnädigstes. [9]) Abschrift ebenda wo N. 6. [10]) Sonst wird zwar das Güterhauptrecht nur von Männern — und Witwen, die ein Lehengut innehaben, — dagegen der Leibfall von Männern und Frauen erhoben. Vgl. § 13.

B. Gemeindeverfassung und landesherrliche Regierung.

8. Der neuen Bürger Eid.[1])

a) in einem Bruchstück eines Ruggerichtsprotokolls aus Flein 1512.[2])
b) eingetragen auf der Rückseite des Titelblatts des Vogtgerichtsbuchs auf dem Rathaus zu Neckargartach 1567—1654, sowie, mit einigen Abweichungen, im Vogtgerichtsbuch von NG 1655—1802 (B)[3]) und in dem von Flein 1735—1802 (C).[4])

[1512] a) Aid, den die neuen hindersessen thon sollen. 1512.

Nemlich werden sie globen und schweren zu gott und den hailigen, bürgermaister und rat der stat zu H und dem vogt als ihrem obern herrn treu hold zu sein, frommen werben, schaden warnen, was sie gebieten oder verbieten oder der schulthais von iretwegen, demselbigen gehorsam und gewartig zu sein, geleben und nachkomen und dorfs recht prauch und gewonhait wie ein ander dorfsman und ensess zu halten getreulich und ungevarlich.

[1567] b) Der neuen burger aid. 1567.

Ihr werdend zuvorderst mit handgebnen treuen dem herrn vogt angloben, darauf auch ainen leiblichen[a]) aid zu gott dem allmechtigen[b]) schweren, dass ihr herrn burgermeister und rat der statt Hailprun, sampt euerm herrn vogt[c]), und einem erbarn gericht allhie[5]) getreu und hold[d]), und in allen Dingen ihren gepoten und verboten gehorsam und gewertig sein[e]), ihren nutzen und bestes helfen befürdern, schaden und nachteil, so fehr[f]) ir kunt, abwenden und furkommen, des dorfs und ganzer gemaind recht und gerechtigkeit helfen handhaben, und sonsten gemainlich in allen Dingen ufrichtig redlich erbarlich[g]) und wie wolthetigen getreuen underthonen und gemainsman gepuret, verhalten und erzaigen wolt, alles getreulich sonder geverde und arglist.

9. Der richter aid. 1512.[6])

Ebenda wo 8a sowie, mit einigen Abweichungen, in einem Protokoll aus Flein 1516.[7])

[1512] Die richter globen und schweren zu gott und den hailigen dem schulthais an stat ains rats zu Haylpronn und dem vogt[h]) gehorsam,

a) in C eingeschoben, aber durchgestrichen: gelehrten [d. h. Wort für Wort vorgesprochenen. Vgl. Grimms WB.]. — b) Zusatz auf dem Rand, in B in den Text aufgenommen: und uf daz hailig evangelium. C: und dem h. evangelio. — c) in B auf dem Rand: wie auch dem schultheissen. — d) B hold sein. — e) in B fehlt: ihren gepoten—gewertig sein. — f) = so fern, so weit. — g) C: erbarlich handeln; es fehlt: und wie—wolt. — h) 1516: dem vogt anstatt eines erbaren rats und dem schulth.

[1]) Vgl. § 47. [2]) HA Flein XXII. [3]) HA III Kd 11. [4]) HA III Ke 25. [5]) nämlich dem Dorfgericht. [6]) Zu 9—11 vgl. § 56 ff. [7]) Wie A. 2.

auch glich richter zu sein richen und armen, frembden und haimschen die gerechtigkeit treulich helfen zu finden.

10. Der aid der zwelf von der gmaind. 1512.
Wie vorhin.

[1512] Ir werdend globen und zu den hailigen schweren dem schulthaissen anstatt eines rats und dem vogt gehorsam zu sein und war zu[1]) sie[a]) von schulthaissen und den richtern ervordert werden, getreulich und das best sie kunden[2]) gemainem dorf und eim erbarn rat zu H und vogt[b]) zu raten und zu handlen verhelfen, alles getreulich und ungeverlich.

11. Eid der Dorfbeamten. 1577 ff.

Im Vogtgerichtsbuch zu Neckargartach 1567—1654 (A); der Handschrift nach von 1577 oder 78; ohne bemerkenswerte Abweichungen in dem von NG 1655—1802; einige Zusätze in dem von Flein 1735—1802 (C).[3])

[1577] Der aid, so diejenige personen, so zum gericht oder zu andern emptern erwölt, schweren sollen.

Ir werdent mit handgebener treu[c]) angeloben und darauf einen leiblichen[d]) aid[e]) zu gott dem almechtigen[f]) schweren, dass ir wollent herren burgermaister und einem erbarn rat der statt H, sampt euwerm verordneten vogt[g]), getreu und hold und in allen Dingen ohne widered[h]) gehorsam und gewertig sein, iren nutz, fromen und bestes werben und fürdern[i]), iren schaden und nachteil, so fer ir muget[k]), abwenden und verkomen[l]), auch euwerm ampt und bevelh, darzu ir geordnet, nach euwerm besten verstand und vermogen zum vleissigsten und getreulichsten vor sein[m]), alles getreuwlich, sonder geverde und argelist.

12. Aid eines Dorfschultheissen. 1623.[4])

[1623] Ihr etc. werdet zuvor mit handgebenden Treuen angloben und darauf einen leiblichen Aid zu Gott dem Allmächtigen schwören, dass Ihr

a) So 1516; 1512 verschrieben: was zu sein. — b) 1516: aim erbarn rat zu H und vogt und gemainem Dorf. — c) C: mit handgebenden treuen dem herrn vogt. — d) C wie in Anm. a der vorigen Seite. — e) C: mit aufgebotenen Fingern. — f) C: und dem h. evangelio. — g) C: vogt und einem erbaren gericht zu Flein. — h) C: Dingen iren geboten und verboten gehorsam. — i) bestes helfen befördern. — k) in A muget durchgestrichen; darüber geschrieben: könnet; auf dem Rand: NB; in C: sofern ihr könnet. — l) C: fürkommen. — m) C: vorstehen, des dorfs und ganzer gemeind recht und gerechtigkeit helfen handhaben und sonst in allen anderen dingen und sachen aufrichtig, redlich und erbarlich handlen, alles ...

[1]) = wozu. Im folgenden Uebergang von der 2. zur 3. Person. [2]) = so gut sie könnten. [3]) Vgl. zu 8 b. [4]) HA Dörfer III D 3. Entwurf dazu von 1623 ebd. unter NG II 1. Vgl. § 53.

Herrn Burgermeistern und Rat der Stadt H als Eurer alleinigen Obrigkeit getreu und hold und denselben wie auch nach ihnen dem verordneten Herrn Vogt an derselben Statt in allen Dingen ohne Widerred in Geboten und Verboten gehorsam und gewärtig sein, eines ehrsamen Rats und gemeiner Stadt H, nit weniger des Fleckens N Recht und Gerechtigkeit, Nutzen und Bestes befürdern, Schaden und Nachteil, sofern Ihr könnt, wenden, Eurem Schultheissenampt mit Haltung gewohnlicher und Gastgericht,[1]) Befürderung christlicher Policei, Zucht und Ehrbarkeit und Verwahrung des Fleckens Eurem besten Vermögen nach zum getreulichsten vorstehen, die im Dorf gefallende Renten, Zins, Gülten, Zehenden, Fron, Beet, Haubtrecht, Nachsteuer und dergleichen im Gang erhalten, was Widerwärtiges im Flecken, auch bei der Gemeind vorlauft, abstellen, oder da Ihr es nit vermocht, denselben wider einen ehrsamen Rat nit beistehen, sondern an gehörigen Orten Bescheids erholen und in allen Dingen aufrichtig, redlich und erbarlich handlen, getreulich sonder Gefährd und arge List.

13. Eid und Pflicht eines Dorfschultheissen. 1780.[2])

Daraus sind folgende neue Bestimmungen hervorzuheben: Er soll die obrigkeitlichen Verordnungen ohne Aufschub verkünden und in das Dekretenbuch einschreiben lassen. Eingeschärft wird ihm die Aufsicht über des Dorfs Gemeingüter, über die Amtsführung der Dorfsbürgermeister; Gerechtigkeit bei den Dorfsumlagen, bei den Einquartierungen; Schutz des Quartiersmanns gegen Belästigungen durch den Soldaten; Sorge für Zahlung der zum Ersatz für Lieferungen und Vorspann festgesetzten Beträge; fleissige Erforschung der im Dorf und der Dorfsmarkung vorfallenden Strafhandlungen, die beim amtstragenden (städtischen) Bürgermeister anzuzeigen sind.

14. Dienstverträge mit reisigen Schultheissen und andern reisigen Dienern.[3])

Es sind 7 Dienstverträge mit r. Sch. erhalten, 4 aus dem 15., 3 aus dem 16. Jahrhundert; 3 sind von den Bürgermeistern und dem Rat der Stadt H ausgestellt; und zwar 1471 (ich bezeichne ihn mit A) für Hans Rochlin als Schultheissen zu Neckargartach, 1479 (B) desgleichen, 1484 (C) für Peter Waldenberger, „unsern Burger", als Sch. zu Flein. Die 4 andern sind dagegen im Namen dessen ausgestellt, der zum Sch. angenommen wird; dies ist 1483 (D) Hans Rochlin (s. o.) als Sch. zu Frankenbach, 1541 (E) Georg Leuterlin von Bottwar als Sch. zu Neckargartach, 1545 (F) Christoph Windacher von . . . (nicht ausgefüllt) als

[1]) Vgl. § 59, 3. Absatz. [2]) HA III K a 31. [3]) Sämtlich HA Dörfer III D 1. — Vgl. § 68. Aehnliche Dienstverträge mit Büchsenmeistern Heilbronn 1449 ZWFr 7, 521 ff.

Sch. zu Böckingen, 1547 (G) Rudolf Rieger von Kleinaspach als Sch. zu Flein.

B, C, D, F lauten auf ein Jahr, E auf 2, A und G auf 3 Jahre. Dazu kommen noch einige ganz ähnliche Verträge mit sonstigen reisigen Dienern, in ihrem Namen ausgestellt; und zwar 1543 (H) Batt Philipsen von Alhausen, sesshaft zu Böckingen, 1551 (I) Bat Christoph Windachers (s. vorhin) als geraisigen Dieners.

Ich gebe zunächst A und füge die wichtigeren Abweichungen aus B und C bei, sowie solche aus D und G, die nur die Fassung, nicht den Inhalt betreffen.

[1471] „Rochlins alte Batt.“ [1])

Wir die burgermeister und der rate der stat Heilprun bekennen offenlich vor aller meniglich mit diesem brief, das wir [a]) mit dem bescheiden Hansen Rochlin und er widerumb mit uns fruntlich uberkomen sind, also das wir in zu einem diener bestelt hand, das er die nechstvolgen drü jar nach ein ander unser schultheis zu Neckargartach unserm dorf sin, da sitzen, unser schultheisen ampt getreulichen versehen, mit einem guten reisigen pferd und wolgerist [2]) mit sin selbs lib gewarten, unsern burgermeistern oder wem wir bevelhe thund, es si im veld oder anderswa, gehorsam sin, getreuwlichen dienen, wa hin und gen wem wir wollen, es si nach oder fer [3]), niemand ußgenommen, auch die zit dehein nacht userhalb unserm dorf sin on unser wissen ungeverlich; und wann er von unser bevelhe geritten und nit an heim ist, soll er die wile einem andern nach unserm geheiß das ampt zu Gartach bevelhen, mit dem er dann getrüt die zit das versehen sin [b]); und wa hin er von unserm geheiß wegen ritt oder geschickt wurde, da sollen wir in mit sinem pferd vercosten ungeverlich; und umb solich sein dienst sollent wir im jedes jars ußer unser rechenstuben weren und bezaln zwanzig guter rinischer gulden [c]) in gold oder in gelt [4]), und mit den unsern von Gartach daran sin und schaffen [d]), das die im zwanzig malter habern und zehen malter korne jars reichen oder wir im die selbe usrichten [e]), in behol-

a) mit dem erbarn Peter Waldenberg unserm burger uberkomen sind und ihn bestalt haben, das er das nest volgend jar unser sch. zu Flin . . . C. — b) mit dem es versehen sin mag B, mit dem dann das die zit versehen si C. — c) zweinzig gulden B C. — d) mit den unsern zu Flin verfügen C. — e) usrichten. Wir sollen im auch durch unser holzmeister geben ein halben morgen holz oder widen; das sol er selber uf sin costen howen und fieren lassen und sol sunst dehein holz noch widen kletz [5]), wa das wer, von im selber nit nemen, es wurd im dann von unserm holzmeister gegeben. Wir sollen auch im jars, die wile er unser diener also ist, zwen morgen unser wisen lassen niessen; darumb sol er mit den

[1]) dies auf der Rückseite; Gegensatz: „Rochlins zu Neckargartach Batt“ von 1479. — Ueber Batt vgl. § 68 A. 3. [2]) wohlgerüstet. [3]) nah oder fern. [4]) d. h. in kleiner Münze. [5]) Klötze.

zen zimlichen, und wir sollen auch im zween morgen wisen, die wil er unser amptman ist, lihen; und ob er an sinem pferd oder habe gen vienden, bin vienden oder von vienden ungeverlich schaden neme, den schaden sollent wir im ablegen und bekern ungeverlich und im sunst dehein costen noch schaden schuldig sin; und wer, das[2]) in der zit krig ufstunden, das er in dem dorf nit bliben und in die stat hin in ziehen müst, so sollen wir in die zit mit einer zimlichen behusung, darin er mit sinem vich gewesen mocht, versehen ungeverlich. was auch er die zit und er unser diener ist, mit uns oder aimthen den unsern[a]) oder den, die uns zu versprechen stend, ze schaffen gewint[b]), das sol er vor unserm stattgericht[c]) oder an den enden und in den gerichten, da die gesessen sin, mit recht ustragen, da recht nemen[d]); gewinnen aber wir oder aimther der unser[e]) mit im zu schaffen, so soll er uns und den unser darumb gerecht werden vor unserm stattgericht[c]) und sich alda an recht benugen lassen, alles ungeverlich[f]) und des alles zu offen ware urkund so hant wir unser stat secret insigel offenlich gedruckt in diesen brief, der geben ist uf Sant Sebastians tag [20. Jan.] Anno Dei dusent vierhundert siebenzig und ein jare.

„Rochlins[g]) zu Frankenbach bat“ 1483 (D)
stimmt mit B in allem Wesentlichen überein, nur dass sie in Rochlins Namen ausgestellt und der Gehalt anders geregelt ist. Ich gebe An-

unsern von Gartach, so die wisen besten[1]), jedesmal lossen, und welche im das loss gipt, der benügig sin. Und ob er . . . . B, oder wir im die selbs uf unserm casten usrichten; darzu sollen wir im geben ein stuck prennholz, das er selbs uf sin costen bereiten und füeren lassen soll, und zwen morgen wissen des jars zu niessen von des von Preyt wissen. Ist auch beredt, ob er . . . . C. — a) eimthem dem unsern B, ainichen der iren E. — b) ze schaffen hett oder gewünn B, D, gewune oder hete E—G. — c) rate B. D—G. — d) und geben E—G. — e) hetten oder gewünnen aber wir oder die unsern B, sie oder die iren D—G. — f) ungeverlich. und ist auch namlich beredt, wann uns nit mer gmeint ist in furter also zu unserm diener ze haben, sollen wir im ein vierteil jars zevor abkunden, sich darnach wissen ze richten; der glich soll er auch den wandel haben und uns der mass abkunden, on all geverde, und des zu off. urk. . . . B. Ebenso D, nur dass Rochlin spricht. In C, wo der Schultheiss Heilbronner Bürger ist, fehlt begreiflicherweise der ganze Abschnitt: „und wer, das in der zeit . . .“ bis „benugen lassen, alles ungeverlich“. Dafür: dis bestallung soll auch in noch das sin von unnod burgerlicher pflicht nit ledigen[3]), sundern er mit sampt dem sinen halten in aller mass wie ein ander burger ungeverlich; und welcher teil zu ussgang des jars solich obbestimpt bestallung nit mer gemeint wer, der soll dem andern den Dienst ein vierteil jars zevor gutlich abkunden, darnach haben ze richten, alles getreulich und ungeverlich. Des zu urkund han wir . . . — g) so geschrieben.

[1]) bestehen = pachten. [2]) wäre es (käme es), dass . . . [3]) weder ihn noch das Seine ohne Not von bürgerlicher Pflicht befreien.

fang und Schluss sowie die Bestimmung über den Gehalt; kleinere Verschiedenheiten in der Fassung sind schon bei A angemerkt.

[1483] Ich Hans Röchlin [a]) bekenn offenlich . . ., das ich mit den ersamen wißen burgermeister und rate der stat zu H und sie wiederumb mit mir u. s. w.

und umb solch min dienst sollen sie mir jars geben vierzehen gulden, acht malter korn und sechzehen malter habern[1]); und ob ich an meinem pferde u. s. w.

und des zu offener urkund hab ich obgenannter H. R. mit flis peten den ernvesten Conrat Erern[2]), das er sin eigen insigel, im on schaden, offenlich hat gedruckt in dissen brief, des ich genannter besigler also bekenn, geben uf Sant Sebastians tag [20. Jan.] anno Dei 1383 [b].)

An diese Fassung schliessen sich dann die 3 Dienstverträge aus dem 16. Jahrhundert (E—G) an; einige kleinere Abweichungen sind schon bei A angemerkt. Der Eingang lautet:

[1541] Ich . . . bekenn, das die fürsichtigen, ersamen und weißen b. und r. der stat Hailpron, meine gunstige lieb hern, mit mir gutlich uberkomen und mich zwai jar lang . . . zu irem diener und soldaten bestelt haben, also dass ich die zwai jar ir schulthaiss zu NG. sein, alda sitzen u. s. w.

Von hier an ohne wesentliche Abweichungen von A, bis „uncosten"; nur dass F und G bei dem „guten raisigen pferd" einschieben:

Daran sie mir den dritten fuoss[3]) oder gulden, wie das von ir weisheit stallmeistern angeschlagen wird, bezahlen sollen.

Nach „vercosten" heisst es nun aber in E—G weiter:

Ich soll und will auch in solchem uf die wart und halt zu reiten[4]) [vleissig] und emsig sein; und so ich also uf die wart reit, und so man wider auß bevelh es sei über kurz oder lang abzeucht, soll ich heim reiten und mit mir selbs essen[5]), und umb solchen meinen dinst sollen sie mir die zwai jar lang und jedes insonder geben und bezaln funfzig gulden und mir sonst nichts weiteres zu thon schuldig sein. auch ob ich schaden an meinem pferd oder hab gegen den Feinden, bei den Feinden oder von den Feinden neme, sollen sie mir umb mein erlittne

a) so geschrieben. b) verschrieben für 1483.

[1]) 1526 hatte Frankenbach 37, Neckargartach 70 Hofstätten; daraus erklärt sich die niedrigere Besoldung. Bemerkenswert ist, dass sie ganz von der Stadt geleistet wird, und dass Beholzung und Wiese fehlt. [2]) Ein Konrad Erer ist seit 1494 oftmals Bürgermeister. Vergl. Jäger II. 269. [3]) In Grimms WB. IV 1002 sind zwei Stellen aus Justus Möser angeführt, wo der 4. Fuss als Abgabe erscheint, und es wird die Vermutung ausgesprochen, es bedeute dies das 4. Stück Vieh: der Fuss soll für das Tier stehen. Unsere Stelle führt auf eine allgemeinere Bedeutung; der 3. Fuss scheint einfach s. v. a. ein Drittel zu sein. [4]) Einen Halt bezogen die Geleitsreiter, die auf Strassen und in Wäldern zur Sicherung der Kaufleute wachten. Vgl. Grimms WB. [5]) also mich selber verköstigen.

schaden nichzit zu thon schuldig sein in kainen wege.

Nun kommt, im wesentlichen übereinstimmend mit B (vgl. S. 77 A. a—f), die Verpflichtung zu rechtlichem Austrag aller Streitigkeiten bei den zuständigen Gerichten (und ob ich die zeit, dweil ich ihr diener bin u. s. w.), mit folgendem Zusatz:

(mich alda an recht benugen lassen, alles ungeverlich.) es ist auch nemblich beredt, ob ich frembd hendel hette gegen wem dass were, soll ich mit recht und kainer andern weiss, dweil ich ir diener bin, ausstragen on alle geverd.

Dann heisst es weiter:

Darzu wan mir zu ausgang der zwai jar nit further gemeint were ir weishait erzelter weis zu dienen, soll ich inen solichs ein viertail jars zuvor abkunden, aber sie sollen mögen und macht haben jeder zeit, wan inen gefellig, so ich mich ires gefallens nit hielte, mich den nechsten zu urlauben, alsbald ich dann on alle widerrede des diensts abtreten solle one alle geverde. hieruf hab ich inen mein treu geben und ein gelerten aid mit ufgerichten fingern zu got geschworn alle und jede puncten und articul dis briefs war stet zu halten und zu vollfürn, alles getreulich und ungeverlich.

Es folgt Besieglung durch Hansen Schnabeln zu H, meinen gunstigen junkhern (doch im, sein erben und nachkomen in allweg on schaden).

G ist deshalb besonders bemerkenswert, weil die (besiegelte) Urkunde nachträglich abgeändert ist, und zwar, wie es scheint, um als Vorlage zu dienen für die batt einiger „geraisiger diener"; dieser Ausdruck ist eingesetzt für „Schultheiss zu Flein"; alles was sich aufs Schultheissenamt bezieht, ist gestrichen; statt „ausser irem dorf sein" heisst es: „ausser ir statt sein". Der Name des angeworbenen Schultheissen ist durch zwei andere Namen ersetzt; ebenso der Name des Sieglers, Jahr und Tag der Ausstellung, Gültigkeitsdauer abgeändert; im Eingang ist „guotlich" bei „uberkomen" gestrichen. Der Jahressold beträgt 55 gulden genemer landswerung. Vierteljährliche Kündigung gilt wie in B—D (anders in E—G) auch für Bürgermeister und Rat.

Diese abgeänderte Fassung ist wiederholt in I.

Dagegen weicht die Batt Philipsen von Alhausen, sesshaft zu Beckhingen 1543 wesentlich ab, weshalb sie hier folgt.

[1543] Ich . . . bekenn . . das . . B. u. R. der statt zu H, meine gonstig gepietend hern, mich zu irem raisigen diener und ufsitzer zwai jar lang . . . bestelt und angenomen haben, dergestalt das ich inen mit meiner aigenen guten rüstung und gewer und meinem leib gewertig sein, iren und der iren schaden warnen, frommen und besten werben, inen oder wem sie bevelh thuend, es sei im veld oder anderswa, bei dag und nacht, es sei gegen wem das wöll, niemand ausgenomen, gehorsam sein und mich geprauchen lassen, auch wo ich gehaissen wurd mit jemands zu reiten, es sei mit ratspersonen oder andern, inhaimischen oder fremb-

den, stattleuten oder kaufleuten, wer die wern, soll ich den nechsten uf und wilig sein, mich nit widern, sonder gemelten meinen hern irs gefallens getreulich und mit allem vleiss dienen nae und ferre; auch wo ich allein geschickt wurde, soll ich die gegebnen bevelh getreulich und vleisigst aussrichten, mich auch zu schimpf und ernst zu, an oder von die feind, uf wart und halt geprauchen lassen; auch nit uber nacht ausser meiner wonung sein oder in meinen gescheften nirgend hien verreiten on erlauben, wissen und willen der burgermaister, in allermassen als andere ire geraisigen zu thon schuldig sein. Doch sollen ir weisshait mich jederzeit beritten machen, und so ich mit hern geschickt oder sonst geprauchet wurd, ich auch wie andere ire geraisige diener gehalten werden, und wo sach were, dass sie mich in ainen krieg oder hörzug verordneten, soll ich mich on widersezt auch darzu geprauchen lassen; doch sollen und wollen ir weisshait in demselben mich auch wie andere ire geraisige diener halten, umb solchen dienst sollen und wollen ir weisshait mir jedes der zwaier jar ausser irer statt steuwer stuben geben und entrichten zwolf gulden in minz gnemer landswerung und mir verrer nicht schuldig sein.

Es folgt noch Handtreu und Eid, endlich Siegelung durch Hans Schnabel zu H, meinen gonstigen Junkhern.

15. „Die Rügung". 1516.[1])

[1516] Der ganzen gemeind zu befehlen, auf ihren eid zu rügen alles so sie wissen schadens, mutwillens oder unfürgesachen[2]), es sei gemeinem dorf oder einem gegen dem andern, auch gemeiner stadt; zu dorf, zu feld, an graben, zäunen oder sonst, alles so ruegbar ist, nichzit ausgenommen, auch heimlich frevel anzeigen, auch welcher in der bach gefischet und grundeln gefangen hab; auch hasen gelusset[3]) und gefangen und anders was ruegbar ist.

16. Rugordnung. 1552.[4])

[1552] Die Einleitung teilt mit, dass mit Rücksicht auf die überhandnehmenden Laster und straflichen Uebel Bürgermeister und Rat eine neue Rugordnung und dieselbe jährlich halten zu lassen fürgenommen.

Die Unterthanen haben alle und jeder insonderheit zu schwören, alle folgenden Punkte und Artikul festiglich zu halten und die Uebertreter derselben zu rügen. Verschweigung ebenso wie falsche Rüeg wird mit strenger Strafe bedroht; desgleichen Rache eines Gerügten an dem, der ihn gerügt hat.

Folgen die Rugartikul.

Schaden gegen gemeiner Stadt.

---

[1]) HA Flein XXII. Vgl. § 60. [2]) Unfür = Unfug. [3]) lûzen mhd = lauern; Lexer, mittelhochdeutsches Wörterbuch. Vergl. Grimms WB. unter lauszen. [4]) S. 82 A. 1. Vgl. § 60.

Wer sieht oder weiss, dass jemand dem Rat oder der Stadt irgend welchen Schaden thut, thun will oder gethan hat, soll es jederzeit sofort anzeigen und was er jetzt weiss, bei Eid und Pflicht gesundert rügen; insbesondere wer gerüstet Volk gewahr wird.

Schaden der Stadt und Spitals (an Gütern oder Zinsen).

Schaden des Heiligen (an Renten, Zinsen, Gut oder Gülten).

Lehengüter. (Zertrennung ohne Wissen des Lehenherrn.)

Zinsgüter. (Unterlassene Meldung eines Verkaufs.)

Leibeigenen (so!).

Item welche Inwohner wissen, die keinen Leibsherrn hätten, es wären Mann oder Frauen, oder die junge Weiber genommen hätten oder Wittfrauen, oder da Leibeigene abgestorben wären, die sollen solches bei dem Eid anzeigen.

Hausung fremder Leut.

Nicht länger als über Nacht, es seien denn Freunde,[1]) ohne Wissen und Erlaubnis des Schultheissen.

Güter gegen Fremden nit zu bekömmern[2]).

Item es soll keiner kein Gut gegen Fremden, sie seien geistlich oder weltlich, weder versetzen noch verkaufen ohn eines hochedlen Rats Vergönnen und Erlauben, und so einer einen oder mehr weisst, die solches übertreten, die oder den soll er anzeigen uf den Eid.

Neugereut betreffend.

Nicht ohne des Rats und Vogts Wissen; ebensowenig ein Gut zu einem andern machen (d. h. vermutlich z. B. einen Acker in einen Weinberg verwandeln u. s. w.).

Dorfsverwahrung und Landwehr belangend.

Dorfsgraben, Dorfzäune, Thor und Riegel, Wassergraben und Landwehr sind im stand zu halten; die Thore nachts zu schliessen; über die Bannzäune darf niemand steigen.

Vom Gotteslästern — Zutrinken — Spiel.
Zech über Zeit.

Nicht über 10 Uhr; ausser wenn der Schultheiss aus sonderbaren Ursachen solches erlaubte.

Von Mord — Diebstahl — Raub — Ehebruch.
Feuer.

Feuerbeseher sind jedes Jahr zu verordnen, die auf feuergefährliche Sachen Achtung geben sollen. Wenn irgendwo Feuer ausgegangen ist, muss es gerügt werden.

Von gefährlichem Einsteigen.

Item welcher jemand bei Nacht gefährlich im Dorf sehen[3]) uf der

[1]) = Verwandte. [2]) = belasten. [3]) l. sähe.

Gassen hin und wieder schliefen oder etwa einsteigen, der soll den anzeigen und rügen.

Abtragen der Kinder.

Wenn sie den Eltern bei Tag oder Nacht abtragen (= aus dem Hause tragen) oder Schaden thun.

Friedbruch und Frevel.

Der Rat hat ein sonder Frevelbuch, darinnen der Friedbruch und Frevel begriffen. Wer einen wüsst, der den Frieden mit Werken oder Worten gebrochen oder sonsten mit Waffen, Stechen, Hauen, Schlagen, Raufen, mit oder ohne Wehr . . . gefrevelt hätt, dasselbe in der Rüeg fürbringen.

Item wo einer was Uebles und Falsch, so hierinnen nit begriffen, wisste, gehört oder gesehen hätte, das rugbar wäre, der soll solches auch bei dem gethanen Eid anzeigen. Getreulich und ungefährlich.

Endlich folgt noch mit der Ueberschrift: „Leibeigene nit in den Dörfern einzunehmen" der Erlass vom 7. Dezember 1553 s. Urkunde 4. (Statt ehrsamer Rat: hochedler; statt ihrer Weisheit Dörfer: ihre Dörfer.) [1])

17. Einsetzung zweier Vögte 1528. [2])

[1528] Anno Dni 1528 . . . den 5. Oktober hat man die erbaren ersamen und weisen Hans Riessern, burgermeister zu H, von einem ersamen rat verordneter vogt zu Beckingen, und Hans Berlin, alten burgermaister, verordneter vogt zu Frankenbach, ingesetzt und den paurn bevolhen was hernach geschriben stet.

Die paurn zu B irem neuen vogt globen und schweren, dessgleichen die von Fr irem vogt [a]).

Item das sie ime an stat eins ers. rats seiner gepot und verpot gehorsam sein wollen, nichzit das gemein dorf antreffend vertedingen, furnemen oder handlen on sein wissen und willen, sonder in alweg was das gemein dorf antrifft, ir zuflucht zu irem vogt haben, rat, hilf und beistand bei ime suchen, seins bevelhs in allen sachen geleben, ime zu jedem quotember des gemeinen dorfs inkomens erber [4]) rechnung thon und mit selben nichzit handlen on sein erlauben, und jeder zeit mit ime sein

a) in einem Protokoll gleichen Inhalts von 1529 [3]) heisst es: und hat daruf die ganz gemaind zu Fr. im gehuldet, glopt und geschworen u. s. w. Die Formel „Item das sie . . ." kehrt auch dort wörtlich wieder.

[1]) Ich habe diese Rugordnung dem Vogtgerichtsbuch von Flein 1735—1802 entnommen (III Ke 25), wo sie auf einem der letzten Blätter steht. Das Jahr 1552 findet sich in einem Protokoll über ein Ruggericht des Jahres, wo es heisst, die neue Rugordnung sei vorgehalten worden. (Dörfer X 1.) Im Böckinger Buch der Neulosen (Böckingen III 2.) ist 26. November 1662 verzeichnet, es sei die alte Ruggerichtsordnung de ao 1553 vorgelesen worden. 1668 heisst es, die Rugartikul seien den 26. November 1662 revidiert worden.
[2]) HA Dörfer III B 1. Vgl. § 67. [3]) Ebd. [4]) ehrbar.

gefallens und gut bedunkens ir gericht und ampter setzen und sich sunst in allen sachen gegen ime erzaigen und halten, wie gehorsamen underthanen gegen irem vogt und obern anstat eins ers. rats zu thon gepürt, alles getreulich und ungeverlich.

Und uf solches und wie gemelt als das verlesen ward, haben die paurn eins jeden obgemelten dorfs irem vogt globt und zu got und den heiligen geschworen dem allem, wie in muntlich und schriftlich furgehalten sei worden, dem getreulich und ungeverlich nachzukomen.

Und bei solcher Insatzung sond gewest erstlich die zwen genante vogt, namlich

Hans Riesser burgermaister vogt zu Beckingen
Hans Berlin alter burgermaister vogt zu Frankenbach
Balthasar Steinmetz b.[1])
Jorg Diemer, alter burgermaister
Johann Baldermann des rats
Hans Örlin schulthais zu Frankenbach
Veit Seyffer schulthais zu Flein.
Jacob Eysenkremer } knecht im marstal
Anderlin Örlin }

actum ut supra.

18. Protokoll über ein Vogtgericht 1567.[2])

(Aus dem Vogtgerichtsbuch auf dem Rathaus zu Neckargartach.)

[1567] Uf heut . . . 17. novembris anno 67 hat der ernvest fursichtig weiss her Franz Burkher burgermaister zu H und Vogt zu Neckargartach mit hilf und beisein der ernv. furs. und wolgelerten hern Wendel Aussen burgermaisters und Gregorii Kuglers syndici und stattschreibers zu H vogtgericht zu NG gehalten, das gericht und andere ampter besetzt, dorfs rechnung angehört, und anders so sich zu verrichten gepurt, vollendet wie nachvolgt.

Erstlich sind schulthaiss und gericht, so das vergangen jar geordnet gewest, der wal halb irer vorgethonen pflicht erinnert, und vermanet, dass sie von ainem zum andern reden und widerumb welen sollen, die hierzu taugenlich schiedlich friedliebend gotsfürchtig und redlich seien und in dem [ampt scheint ausgefallen] uf die eer gottes und furderung des rechten und der gerechtigkeit sehen und sich also verhalten wöllen, wie sies gegen gott, auch aim erbarn rat und dem hern vogt getrauen zu verantwurten; daruf sie ain nach dem andern abtreten lassen, dan von ainem zum andern geredt und die zal gewelt und ervellet, und sind gewelet worden

schulthais Wendel Kuder, zwölf richter [folgen die Namen], zwelf von der gemaind [wie vorhin], bürgermaister Jacob Hagner aus dem gericht durch die 24 geordnet, Wendel Kuder

[1]) d. i. burgermaister; vgl. Jäger II. 271. [2]) Vgl. § 67.

Pauls son[1]) geordnet durch das gericht, undergenger, all aus dem gericht [3 Namen], rechnung verhörer [2, einer aus dem Gericht, einer aus den 24].

Ist daruf jedem sein ampt uf pflicht und aid bevolhen, und haben die neuen amptleut treu geben und geschworen ir ampt, darzu jeder geordnet, getreulich zu fursehen.

Nach solchem ist dorfsrechnung angehört, hat sich befunden

Innam mit sampt dem alten rest 435 fl. 3 ß 1 ₰[2]). Ausgeben 154 fl. 3 ₰. Das ausgeben von dem innemen abgezogen, pleipt im rest 281 fl. 2 ß 10 ₰. Ist von solchem gelt in des spitals beheltnus[3]) zu H 205 fl. und 1 engelot[4]). Die ubrigen 76 fl. 2 ß 10 ₰

das haben die neuen burgermaister Jacob Hagner und Wendel Kuder zu iren handen empfangen.

Act[um] ut s[upra].

(G K[5]) statschriber mpr.

Bemerkung. Die Angabe der vorgenommenen Handlungen im Eingang weicht in der Form (nicht dem Inhalt) später mehr oder weniger ab. Namentlich wird der erste Absatz mit dem zweiten oder auch mit dem späteren, der beginnt: „ist daruf jedem u. s. w.“ zusammengezogen, zuweilen auch der Inhalt des Amtseides Nr. 11 in den Bericht aufgenommen.

Auf die Dorfsrechnung folgt seit 1604 die Heiligenrechnung, auf diese seit 1613 die Almusenpflegerrechnung; zur Unterscheidung heisst jene seit 1618 Dorf- oder Burgermeisterrechnung.

Seit 1617 wird unterschieden: an Geld — an Dinkel, wozu seit 1619 noch Habern [so geschrieben], seit 1628 Korn [= Roggen], seit 1654 Waizen kommt.

[1]) er ist einer der „12 von der gemaind“. [2]) vgl. S. 68 A. 1. [3]) sonst auch: in der eisin buchsen in der truchen oder dem trüchlin. [4]) angelot nach Flügels englisch-deutschem WB. (Braunschweig 1891) ½ angel oder Engelthaler, dieser = 10 Schilling. Er ist nicht mitgerechnet, vermutlich weil er keine gangbare Münze war. Vielleicht liess man ihn als Heckpfennig immer in der Büchse liegen. [5]) Gregorius Kugler s. am Anfang des Protokolls.

II.

Bemerkungen über südwestdeutsche Leibeigenschaft.

(Kurbayern und Reichsstadt Heilbronn.)

Eine Abhandlung von Dr. Sebastian Hausmann über die Grundentlastung in Bayern[1]) beschäftigt sich in ihrem ersten Teil[2]) unter anderem auch mit der Leibeigenschaft, wie sie im Kurfürstentum Bayern bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts bestanden hat. Es verlohnt sich, die dortigen Verhältnisse mit denen im Heilbronnischen Gebiete zu vergleichen; Uebereinstimmung und Abweichungen sind dabei gleich bemerkenswert, namentlich wenn sich diese aus der Natur der Dinge erklären lassen.

Hausmanns Hauptquelle für diesen Abschnitt seiner Abhandlung ist das bayrische Landrecht von 1756,[3]) und zwar das 8. Kapitel des ersten Teils,[4]) nebst den Anmerkungen Kreittmayrs,[5]) des Staatsmanns und Rechtsgelehrten, dem Bayern jene Gesetzgebung verdankt und der darum auch ihr berufenster Ausleger ist. Ich gehe auf diese Quellen zurück und ziehe gelegentlich Hausmanns Darstellung hinzu.

In Bayern wie in dem kleinen Heilbronnischen Gebiet und im ganzen südwestlichen Deutschland haben wir's zu thun mit der eigentlichen Leibeigenschaft — natürlich nicht im slawischen, sondern eben im deutschen Sinn —, einem — im Grundsatz — rein persönlichen Rechtsverhältnis, unabhängig von Wohnort und Besitz; im Gegensatz zu der miss-

[1]) Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg i. E., herausgegeben von G. F. Knapp, Heft X, Strassburg 1892.

[2]) Die grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Bayern in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

[3]) Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis; im Folgenden bezeichnet mit C.

[4]) Wo im folgenden C mit einer einzigen Zahl angegeben ist, bezeichnet diese einen Paragraphen im 8. Kapitel des 1. Teils.

[5]) München 1759 ff.; im Folgenden bezeichnet mit Kr.

bräuchlich mit dem Namen Leibeigenschaft bezeichneten Erbunterthänigkeit im deutschen Osten, sowohl im ostelbischen Preussen als auch in Böhmen, Mähren und Schlesien, die am Gute klebt. Erbunterthänig ist einer Herrschaft nur, wer auf ihrem Boden seinen Wohnsitz hat, der Leibeigene bleibt in seinem Rechtsverhältnis, gleichviel wo er sich aufhält.[1]) So giebt es in den Heilbronner Dörfern eine beträchtliche Anzahl solcher Einwohner, die zwar gleich allen ihren Gemeindegenossen Unterthanen der Stadt Heilbronn, aber auswärtigen Herrschaften, z. B. dem deutschen Orden, der Kurpfalz, der Herrschaft Neipperg leibeigen sind.[2]) Ebenso kommt es in Bayern häufig vor, dass eine Herrschaft unter den Einwohnern des Bezirks, über den sie die niedere Gerichtsbarkeit ausübt, also unter ihren Unterthanen, Leibeigene anderer Herrschaften hat.[3])

Begründet wird die Leibeigenschaft in erster Linie durch Geburt. Dabei gilt für die Heilbronnischen Leibeigenen[4]) ganz allgemein der Grundsatz, dass die Leibeigenschaft von der Mutter, nicht vom Vater, auf die sämtlichen Kinder übergeht.[5]) Nach dem bayrischen Landrecht ist dieser Grundsatz auf Ehen zwischen Leibeigenen und Freien beschränkt. Für diese Ehen galt vor der Gesetzgebung von 1756 in manchen Gegenden Bayerns der alte Rechtssatz, dass die Kinder der ärgeren Hand folgen, wenigstens noch insoweit, dass eine Freie, die sich wissentlich mit einem Leibeigenen verheiratete, dadurch ebenfalls leibeigen wurde,[6]) womit dann ohne weiteres die Leibeigenschaft auch der Kinder gegeben war. Dagegen bestimmt das Landrecht von 1756: Freie Weibspersonen, die sich mit Leibeigenen verehlichen, (und umgekehrt,) werden dadurch niemals leibeigen.[7]) Ist die Mutter frei, der Vater leibeigen, so sind sämtliche Kinder frei, und umgekehrt.[7]) Anders, wenn sich zwei Leibeigene verschiedener Herren heiraten; dann folgen nach dem bayrischen Landrecht[8]) und altem bayrischem Landsbrauch[9]) nicht wie im Heil-

[1]) Die Erbunterthänigkeit fesselt den Unterthan an das Gut des Herrn, die Leibeigenschaft an die Person des Herrn, G. F. Knapp in Schmollers Jahrbuch XVIII (1894) S. 419.

[2]) S. 34. [3]) Kr. zu C 16: Täglich trifft man dergleichen Leibeigene an, welche einen anderen Jurisdiktionsherrn haben als ihre Leibeigenherrschaft. [4]) S. 38. [5]) Partus sequitur matrem oder ventrem. [6]) Kr. zu C 7.

[7]) Dies besagt ganz unzweideutig der Wortlaut des Landrechts C 7. Kreittmayr freilich zu dieser Stelle spricht sich nicht ebenso bestimmt aus.

[8]) C 5. [9]) Kr. zu C 5. Schon im 14. Jahrhundert nach Ruprecht von Freising; s. Hagelstangé, Süddeutsches Bauernleben im Mittelalter, Leipzig 1898, S. 20.

bronnischen Gebiet sämtliche Kinder der Mutter, sondern ihr nur die Töchter, die Söhne aber dem Vater.

In zweiter Linie kann die Leibeigenschaft begründet werden durch freiwillige Ergebung.[1]) Das trifft auf jeden Freien zu, der in das Bürgerrecht eines Heilbronnischen Dorfes eintritt.[2]) Die blosse Thatsache der Aufnahme eines Freien in dieses Dorfbürgerrecht wird als stillschweigender Vertrag über seinen Eintritt in die Leibeigenschaft der Stadt Heilbronn behandelt. Es bestand, wie der Ausdruck lautet, in den Heilbronner Dörfern eine Lokalleibeigenschaft.[3]) Etwas Aehnliches finden wir auch in Bayern, nämlich die Realleibeigenschaft:[4]) es giebt gewisse, und zwar sehr zahlreiche Bauerngüter, deren Uebernahme den Eintritt in die Leibeigenschaft des Grundherrn mit sich führt. Dabei ist ausdrücklich festgesetzt, der neue Inhaber des Gutes müsse gute Wissenschaft davon haben, dass dessen Uebernahme leibeigen mache; es wird also angenommen, dass er sich, um das Gut zu bekommen, freiwillig in die Leibeigenschaft des Herrn ergebe, dem das Gut gehört. Während nun aber Heilbronn von den Weibern, die in seine Dörfer hineinheiraten, ebenso wie von den Männern, die dort das Gemeinderecht erwerben, Ergebung in die Leibeigenschaft der Stadt verlangt, beschränkt sich die bayrische Realleibeigenschaft auf den Inhaber des Gutes, Weib und Kinder berührt sie nicht. Während ferner die durch Eintritt in das Heilbronnische Dorfbürgerrecht begründete Leibeigenschaft sich von der auf Geburt beruhenden in nichts unterscheidet, sondern bis zum Tod oder zum Loskauf an dem Leibeigenen haftet, bestimmt das bayrische Landrecht, dass die Realleibeigenschaft mit dem Abzug vom Gut ohne weiteres aufhöre.

Die persönliche, vom Besitz eines bestimmten Gutes unabhängige Leibeigenschaft wird aufgelöst — abgesehen vom Tod — durch Freilassung,[5]) wofür in Bayern die gewöhnlichste, im Heilbronnischen Gebiete die einzige mir bekannte Form der Loskauf ist. Das Loskaufgeld steht ganz im Belieben der Herrschaft.[6]) Nach einer Verordnung von 1763[7]) forderte der Kurfürst von seinen Leibeigenen in der Regel 10% ihres Vermögens; also gerade soviel als der Deutschorden;[8]) viermal so viel als um 1800 die Stadt Heilbronn.[9])

Aber auch ohne ausdrückliche Freilassung kann nach bayrischem Landrecht der Leibeigene frei werden;[10]) und zwar

1. wenn der Herr selbst zur Verheiratung eines Leibeigenen mit einer freien Person hilft oder solche wenigstens „ohne Gewarnung"

[1]) C 4. [2]) S. 34 ff. [3]) S. 38. [4]) C 8 und Kr. dazu. [5]) C 19. [6]) S. 16. Kr. zu C 19. [7]) S. Hausmann S. 24. [8]) S. 22. [9]) S. 16. [10]) C 19.

— d. h. ohne ausdrücklichen Vorbehalt der Leibeigenschaft für die leibeigene Person, die heiraten will, und, wenn sich's um eine weibliche Leibeigene handelt, für die künftigen Kinder — geschehen lässt. Dieser Fall konnte in den Heilbronner Dörfern nicht vorkommen; denn entweder heiratete der Leibeigene aus dem Dorf hinaus: dann musste er sich vor dem Abzug von der Leibeigenschaft loskaufen;[1]) oder heiratete ein Freier ins Dorf hinein: dann wurde er eben damit leibeigen.[2])

2. wenn der Leibeigene einen Ort bezieht, allwo er kraft besonderer Lokalfreiheit nach Verstreichung eines gewissen Termins nicht mehr abgerufen werden kann.[3]) Auch dies kommt für Heilbronn nicht in Betracht, weil sich jeder Abziehende loskaufen musste.

3. durch Erlangung adlicher oder anderer ansehnlicher Würde. Dazu gehört die Priesterschaft.[4]) In dem katholischen Bayern konnte also nicht wie in dem Heilbronnischen Dorfe Frankenbach um 1600[5]) der Fall eintreten, dass ein Pfarrer leibeigen war.

4. bei verübter Grausamkeit oder sonst grossem Missbrauch der Gewalt, desgleichen.

5. wenn der Leibeigene von seinem Herrn krank und hilflos verstossen wird. Beides fällt für Heilbronn weg; denn zum Missbrauch der Gewalt hat hier der Herr keine Gelegenheit (vergl. S. 89 ff.), die Pflicht aber, sich seines hilflosen Leibeigenen anzunehmen, besteht für ihn nicht.

Untersuchen wir nun die Wirkungen der Leibeigenschaft. Der Leibeigene hat in Bayern wie anderswo einen Leibzins zu zahlen,[6]) der nach Art und Wert sehr verschieden sein kann.[7]) Von seiner Hinterlassenschaft erhebt der Herr einen Todfall,[8]) der in der Regel 5% beträgt,[9]) gerade wie das Hauptrecht in den Heilbronner Dörfern seit dem Anfang des 18. Jahrh.[10])

Während nun aber in diesen zwei Punkten die bayrischen und die Heilbronnischen Leibeigenen einander gleichstehen, ist nach dem bayrischen Landrecht[11]) der Leibeigene seinem Herrn zu allen anständigen und herkömmlichen Diensten verbunden. Nach Kreittmayr[12]) ist dieser Dienst sogar „ein Essentialstück der Leibeigenschaft und gleichsam der allererste Begriff, welchen man sich von diesem Stand macht.“ Dienste nimmt die Stadt Heilbronn von ihren Leibeigenen als solchen nicht in Anspruch.[13]) Weitaus die meisten

[1]) S. 15. [2]) Vgl. S. 87. [3]) Vgl. über die Abrufung S. 92. [4]) Kr. zu C 19. [5]) S. 2. [6]) C 13. [7]) Ausdrücklich nennt Kr. zu C 13 neben anderen möglichen Abgaben auch das Fasnachtshuhn. Vgl. S. 10. [8]) C 14. [9]) Kr. zu C 14. [10]) S. 14. [11]) C 10. [12]) Kr. zu C 10. [13]) S. 25. Vgl. ebd.

ihrer Leibeigenen wohnen ja in den Dörfern der Stadt und sind als Unterthanen, gleichviel wer ihr Leibherr ist, zu ungemessenen Diensten verpflichtet. Diese Dienste der Unterthanen sind für die Stadt mehr als ausreichend; denn sie hat zwar ausgedehnten Waldbesitz, aber bis zum Ende des 18. Jahrhunderts keinen landwirtschaftlichen Betrieb; sie braucht die Fronen fast nur für das Bauwesen und für die Waldarbeit. Sie hat es also gar nicht nötig, neben ihren Unterthanen auch noch ihre auswärts wohnenden Leibeigenen durch die fremde Obrigkeit, in deren Gebiet sie sich befinden, — denn durch wen könnte sie's sonst? — zu Diensten anhalten zu lassen und sich dabei einer Abweisung seitens dieser fremden Obrigkeit auszusetzen.

Auch der bayrische Gutsherr hat als Gerichtsherr d. i. als Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit — nicht als Leibherr — von seinen sämtlichen Unterthanen Fronen oder Scharwerke, und zwar in der Regel[1]) ungemessene, also von ihm willkürlich zu bestimmende, anzusprechen,[2]) und es macht dabei durchaus keinen Unterschied, ob der Unterthan dem Gerichtsherrn leibeigen ist oder nicht.[3]) Hat er Leibeigene ausserhalb seines Gerichtsbezirks, so kann er von denen allerdings auch Dienste verlangen,[4]) wohlgemerkt: vorausgesetzt, dass der Anspruch gerade dort den Leibeigenen gegenüber hergebracht ist; denn mehr als irgendwo sonst ist auf dem Gebiete der Leibeigenschaft das Herkommen massgebend;[5]) spricht aber das Herkommen für ihn, so gilt immer noch die doppelte Einschränkung, dass — wenn nichts anderes hergebracht oder ausbedungen ist — der Anspruch ihres Gerichtsherrn auf ihre Dienste dem des auswärtigen Leibherrn vorgeht und dass sie ihrer eigenen Notdurft annoch vorstehen zu können im stande sein müssen.[6]) Wieviel mag da noch für den Leibherrn herausgekommen sein? Aber Kreittmayrs vorhin angeführte Aeusserung über die Wesentlichkeit der Dienste für den Begriff der Leibeigenschaft? Nun, ich denke, die ist ein Beweis dafür, dass auch ihm in einer schwachen Stunde dasselbe wie so vielen seiner Zeitgenossen begegnet ist: er hat Leibeigenschaft und Unterthänigkeit, die thatsächlich in Bayern meistens zusammenfielen, nicht scharf genug auseinandergehalten. Immerhin

den gelegentlichen Versuch, die Forderung ungemessener Dienste auf die Leibeigenschaft zu begründen. [1]) So Hausmann S. 59 f. [2]) Nach Kr. zu C II 11, 1 wird dieses Recht in der Landesordnung von 1553 zum ersten mal erwähnt. [3]) C II 11, namentlich § 6, und Kr. zu C I 8, 10. [4]) Wie der Kurfürst von der Pfalz von seinen Leibeigenen in gewissen benachbarten Gebieten. Vgl. S. 25. [5]) C 9. [6]) Kr. zu C I 8, 10. Vgl. C II 11, 16.

ist dies ein Punkt, wo eingehende Forschungen in örtlichen Urkunden erst ein sicheres Bild gewähren würden.

Ausser den Diensten der hausgesessenen Leibeigenen kann nun aber in Bayern der Herr von den ledigen oder wenigstens nicht hausgesessenen Leibeigenen da, wo dies hergebracht ist, Hausdienste verlangen,[1]) d. h. er kann verlangen, dass sie ihm ein paar Jahre als Dienstboten dienen, übrigens gegen gebührenden und gebräuchlichen Lohn, was freilich ein sehr dehnbarer Begriff ist; es besteht also für den bayrischen Leibeigenen, was man bei den ostdeutschen Erbunterthanen Dienstzwang oder Zwangsgesindedienst nennt. Jedoch dieser Dienstzwang liegt ebenso wie die vorhin besprochenen Dienste der Haussessigen auch auf den Unterthanen des Gerichtsherrn,[2]) gleichviel wem sie leibeigen sind. Braucht der Gutsherr oder, wie man in Bayern sagt, Hofmarchsherr Dienstboten, so nimmt er sie zunächst aus dem seiner Gerichtsherrschaft unterstehenden Dorfe; ohne dabei einen Unterschied zu machen, ob der von ihm Ausersehene sein Leibeigener ist oder nicht. Nur wenn die im Dorfe zur Verfügung stehenden jungen Leute nicht ausreichen, dann erinnert er sich, dass er in anderen Dörfern unter fremder Gerichtsbarkeit auch noch Leibeigene hat, und begehrt sie zu Dienstboten. Sie sind verbunden, sich ihm zu stellen, aber nur dann, wenn sie nicht von ihrem Gerichtsherrn in Anspruch genommen werden. So wird denn auch dieser Dienstzwang häufiger auf die Unterthanen als auf die Leibeigenen als solche angewandt worden sein. Doch könnte auch darüber nur die Einzelforschung sicheren Aufschluss geben. Zur richtigen Beurteilung des Anspruchs auf Zwangsgesindedienst ist übrigens zu berücksichtigen, dass in Bayern im 17. und 18. Jahrhundert[3]) überhaupt ledige Manns- und Weibspersonen, welche zum Dienen taugen und von eignen Mitteln nicht leben können, auch bei ihren Eltern zu Hause unnötig sind, sich andern zu Diensten verdingen müssen, damit das Publikum an den benötigten Taglöhnern und Dienstboten keinen Mangel leide; dergestalt, dass sie im widrigen Fall am Leib gestraft und nirgends beherbergt werden sollen; demnach haben Leibherr und Gerichtsherr auf die Gesindedienste der zu Hause entbehrlichen Kinder nicht ein ausschliessliches, sondern nur ein Vorzugsrecht, wie schon das Landrecht von 1553 bestimmt: Dienstknechte und Dirnen sollen... vor andern zu dienen schuldig sein.[4]) Allerdings lässt das Land-

[1]) C 10. [2]) C IV 6, 2, 5. [3]) Kr. zu C IV 6, 2 mit Berufung auf die Polizeiordnung von 1616 und auf die Ehehaltenordnung von 1761. [4]) Bei Brentano N. 5 S. 4. Genau so in Brandenburg 16. Jahrhundert: Grossmann

recht von 1756[1]) die Worte „vor andern“ und die Voraussetzung, dass die Kinder zu Hause entbehrlich seien, bei den Söhnen und Töchtern der Gerichtsunterthanen und Leibeigenen weg. Aber Kreittmayr führt beide Einschränkungen in seinen Anmerkungen auf Grund der Polizeiordnung von 1616 und der Ehehaltenordnung von 1761 wieder ein. Indes scheint man sich in der Handhabung des Gesetzes zuweilen an dessen Wortlaut gehalten und auch unabkömmliche Kinder zum Dienst gefordert zu haben; die suchten dann dadurch frei zu werden, dass sie einen Stellvertreter anboten.[2]).

Im Heilbronnischen Gebiete finden wir den Zwangsgesindedienst nicht, obwohl an sich ganz wohl denkbar wäre, dass der Vogt des Dorfes,[3]) der Vertreter der Stadt gegenüber der unterthänigen Dorfgemeinde, seine Dienstboten im Wege des Dienstzwangs aus seinem Dorfe genommen hätte. Dieses Bedürfnis war zu vereinzelt und zu unwichtig, um darauf eine Forderung an die Unterthanen zu begründen. Der Gesindezwang ist ein Gewächs der Gutsherrschaft; deshalb finden wir ihn auch ebensowohl auf dem ostdeutschen Rittergut wie auf der bayrischen Hofmarch, so verschieden sonst dort und hier die rechtlichen Verhältnisse sind.

In Bayern hat der Herr das Recht, seinen Leibeigenen für verübte Ungebühr mit mässiger Züchtigung zu bestrafen.[4]) Wann konnte dieser Fall eintreten? Ich denke, wenn der Leibeigene seinen Leibzins überbrachte, wenn der haussessige Leibeigene seine Dienste leistete, der unverheiratete als Dienstbote auf der Hofmarch, dem Herrenhof, arbeitete. Die Obrigkeit zu Heilbronn konnte diejenigen ihrer Leibeigenen, die in ihren Dörfern wohnten, also ihre Unterthanen waren, als solche züchtigen, brauchte also ihnen gegenüber das Züchtigungsrecht nicht auf die Leibeigenschaft zu gründen; was aber die auswärts wohnenden Leibeigenen betrifft, so hat sie vermutlich, solange sich diese zur Weisung in der Stadt stellen mussten,[5]) kein Bedenken getragen, eine etwa vorgekommene Ungebühr auf der Stelle zu bestrafen. Später, seit diese Weisung abgekommen war,[6]) bot sich zu einer solchen Züchtigung keine Gelegenheit mehr,

S. 14. Korn S. 32; auch in Kursachsen an manchen Orten; Haun 186. — Verboten ist im Landrecht von 1553 nicht allgemein, nicht den adligen Gerichtsherrn, sondern „gemeiner unserer Landschaft zu Gnaden“ den herzoglichen Pflegern und Richtern, die Knechte und Dirnen, ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen, zum Dienst bei den herzoglichen Schlössern und Hofbäuen gegen geringen Lohn, und da, wo die Dienste nicht verwendet werden können, trotzdem zum Abkauf dieser unnötigen Dienste zu zwingen. Brentano a. O. fasst die Sache anders auf.

[1]) C IV 6, 2, 5. [2]) Vgl. Hausmann S. 59. [3]) S. 59 ff. [4]) C 16. [5]) S. 4 f. [6]) S. 7.

da Heilbronn keinerlei Dienste von seinen auswärtigen Leibeigenen in Anspruch nahm, also mit ihnen nicht mehr in persönliche Berührung kam. Hätte aber je ein auswärts wohnender Leibeigener sich bei der Abforderung des Hauptrechts oder bei irgend einer anderen Gelegenheit eine Ungebühr gegen die Stadt oder ihre Beamten erlaubt, so hätte die Stadt, um ihn bestrafen zu können, zunächst von der fremden Obrigkeit seine Auslieferung verlangen müssen, und diese Forderung wäre schwerlich so leicht erfüllt worden, da sich in Sachen der fremden Leibeigenen jede Obrigkeit sehr schwierig zu zeigen pflegte.[1]) So ist es denn leicht zu verstehen, dass in Heilbronn von einem Züchtigungsrecht gegenüber den Leibeigenen keine Rede ist. Ebensowenig hätte sich die Stadt Heilbronn herausnehmen können, einen flüchtigen Leibeigenen ausserhalb des eigenen Gebietes festzunehmen. Dagegen ist in Bayern dem Leibherrn das Recht eingeräumt,[2]) den Leibeigenen, wenn er flüchtig wird, allerorten an Gut und Leib anzugreifen. Hier in Bayern handelt sich's ja nicht wie für die Stadt Heilbronn um Verfolgung ins Ausland, sondern der Verfolger und der Herr, auf dessen Boden jener den Verfolgten einholt, gehören einem und demselben Staate an, der jeden Gutsherrn im Lande zwingen kann, die Ausübung des Verfolgungsrechts dem Nachbar zuzugestehen.

Wichtiger noch ist ein anderer Unterschied. Der bayrische Leibeigene kann nicht wie der freie d. h. nicht leibeigene, wenn auch mit Fronen und Abgaben beladene Bauer[3]) ohne Bewilligung seines Herrn von ihm abziehen; thut er dies gleichwohl, so kann er zurückgerufen, ja in dringenden Fällen,[4]) wie eben erwähnt, auf fremdem Gebiet festgenommen und genötigt werden, entweder ein Bauerngut zu übernehmen oder im Dienste des Herrn zu arbeiten, je nachdem er auswärts einen Bauernhof besass oder übernehmen wollte, oder nur im Dienste stand.[5]) Der Stadt Heilbronn darf es bei der dichten Bevölkerung der Gegend um die Besetzung ihrer Lehengüter nicht bange sein; auch hat sie keinen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb, für den sie den Dienstzwang nötig hätte. Deshalb verwehrt sie keinem ihrer Unterthanen den Abzug;[6]) nur verlangt sie, dass der Leibeigene vor der Auswanderung sich loskaufe.[7])

Der bayrische Leibeigene soll ohne Bewilligung seines Herrn nicht heiraten;[8]) diese Bewilligung darf aber, wenn er sich inner Lands (d. h. innerhalb Bayerns) verehlicht, nicht verweigert,[9]) auch

[1]) Vgl. S. 21. [2]) C 16. [3]) C IV 7, 21. Vgl. Kr. zu C I 8, 1. [4]) C 16 und dazu Kr. [5]) C 15. [6]) S. 24. [7]) S. 15. [8]) C 12. [9]) Kr. zu C 12.

darf dafür nichts gefordert werden. Versäumt es der Leibeigene, die Einwilligung des Herrn nachzusuchen, so ist nicht etwa die Ehe deshalb ungültig, aber die Herrschaft hat das Recht, dafür eine Geld- oder Gefängnisstrafe zu verhängen.[1]) Offenbar handelt sich's hier nur noch um eine Ordnungsmassregel und Ordnungsstrafe: der Herr braucht die Anzeige der Verheiratung, weil er sonst seine Leibeigenschaftsbücher nicht richtig führen kann; denn vermutlich beginnt auch in Bayern[2]) die Pflicht, einen Leibzins zu zahlen, erst mit der Gründung eines eigenen Hausstandes. Gewiss wäre es auch für die Stadt Heilbronn wünschenswert gewesen, dass ihre auswärts wohnenden Leibeigenen um Heiratserlaubnis bei ihr nachgesucht oder wenigstens ihre Absicht zu heiraten angezeigt hätten; es hätte das ihren Beamten viel Mühe und Aerger und der Stadtkasse manchen Gulden Taggeld für ausgesandte Leibeigenschaftskommissäre erspart. Aber sie hatte aus dem schon erörterten Grunde keine Mittel, das zu erzwingen; der einheimische Leibeigene aber soll sich als Unterthan vor der Heirat beim Vogt anmelden.[3]) So findet sich denn auch in Heilbronn keine Verpflichtung des Leibeigenen, um Heiratserlaubnis nachzusuchen.[4])

Nach dem bayrischen Landrecht darf der Leibeigene „wie alles andere Eigentum veräussert" werden.[5]) Also Menschenhandel wie in Russland? Keineswegs; denn der Herr kann ja selbstverständlich nichts veräussern, was ihm nicht gehört; er verkauft also nichts anderes als eben die Rechte, die ihm gegenüber dem Leibeigenen zustanden, und der neue Leibherr darf sowenig als der alte willkürlich über den Leibeigenen verfügen; es werden, wie Kreittmayr[6]) sagt, „nicht soviel die Menschen selbst mit Haut und Haar als das jus, was man auf sie und ihre Güter hat, verhandlet." In der Regel wurden[7]) die Leibeigenen samt dem Dorfe, in dem sie wohnten, verkauft. Daran konnte eigentlich niemand Anstoss nehmen, der nicht auch die Einrichtung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit verwarf. Verkauf eines Leibeigenen ohne Gut kam höchst selten vor.[7]) Wozu hätte man auch unter der Herrschaft des bayrischen Landrechts einen Leibeigenen als solchen kaufen sollen? Der Anspruch auf Leibeigenschaftsdienste war ja, wie gezeigt worden ist, so eingeschränkt und unsicher, dass dafür schwerlich jemand Geld ausgegeben haben wird; Kreittmayr wenigstens weiss nichts davon.[8]) Dagegen empfahl sich's unter Umständen,

[1]) Kr. zu C 12. [2]) Vgl. S. 5. [3]) S. 26. [4]) Abgesehen von einem einmaligen Versuch, diese Verpflichtung zu behaupten, ebd. [5]) C 11. [6]) Zu C 11. [7]) Wie aus Kr. zu C 11 hervorgeht. [8]) Er bezeichnet es a. a. O.

Leibeigene auszutauschen, dann nämlich, wenn der Eigentümer des Dorfes A einen Leibeigenen im Dorfe B, und der des Dorfes B einen im Dorfe A hatte; wie denn ein derartiger Austausch auch zwischen den Städten Heilbronn und Wimpfen einmal vorgenommen worden ist.[1]) Immerhin lässt sich denken, dass gerade diese Bestimmung des bayrischen Landrechts schon vermöge ihres Wortlautes im Zeitalter der Aufklärung und des Naturrechts besonderen Anstoss erregt haben mag.

Der oben erwähnte Austausch war nur eine der Massregeln, welche die Stadt Heilbronn anwandte, um ihre Dörfer von fremder Leibeigenschaft zu säubern, weil die Ansprüche auswärtiger Leibherren an ihre im Heilbronner Gebiet wohnenden Leibeigenen mancherlei Reibereien herbeiführten und überhaupt dem Gedanken der geschlossenen Staatseinheit widerstrebten.[2]) Dieser Gesichtspunkt kam nun für die bayrischen Gutsherren nicht in Betracht; sie waren ja keine Landesherren, sondern gehörten alle miteinander einem Lande, einem Staatswesen an. Immerhin wäre es auch für den bayrischen Hofmarchsherrn angenehm gewesen, wenn er unter seinen Gerichtsunterthanen keine fremden Leibeigenen gehabt hätte, und so finden wir denn auch wenigstens eine Spur davon, wie unbequem diesen Herren fremde Leibeigenschaft auf ihren Dörfern war: Hausmann[3]) führt eine Stelle aus einer kurfürstlichen Verordnung von 1793 an, worin geklagt wird, von den kurfürstlichen Leibeigenen auf den verschiedenen Hofmarchen werde die herkömmliche Schuldigkeit schlecht beobachtet, ja von den Hofmarchsinhabern wohl gar widerrechtlich angefochten, weshalb denn strenge Aufsicht über diese Leistungen eingeschärft wird.

Ueberblicken wir die Ergebnisse der angestellten Vergleichung, so finden wir bei völliger Uebereinstimmung der Grundlagen doch eine Reihe von Abweichungen im Ausbau, die sich aus der Verschiedenartigkeit der allgemeinen Verhältnisse in den beiden Gebieten erklären. Und zwar kommen in Betracht fürs erste die staatsrechtlichen Verhältnisse: während Heilbronn, die Reichsstadt, mit den benachbarten Gebieten nur durch das lockere Band des Reiches zusammengehalten wird, sind die bayrischen Gutsherrschaften Glieder eines festgefügten Staates. Daher kann der bayrische Gutsherr in seiner Eigenschaft als Leibherr ausserhalb seines Gerichtsbezirks Rechte gegenüber seinen Leibeigenen geltend

als müssige Frage, die in praxi nicht viel nütze, ob man einen (leibeigenen) Domestiken verkaufen dürfe; denn mit unbegüterten Leibeigenen gedenke sich niemand zu beladen. [1]) S. 16. 70 f. [2]) S. 27 ff. [3]) S. 21.

machen, deren Verfolgung die Stadt Heilbronn in Streitigkeiten mit ihren Nachbarn verwickeln würde, wie denn der Wildfangstreit zwischen der Kurpfalz und ihren Nachbarn (1653 ff.) gerade aus solchen Gründen entstanden ist. [1])

Noch folgenschwerer aber ist die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse: Heilbronn, das keinen selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb hat, braucht den Zwangsgesindedienst gar nicht, Fronen nur in beschränktem Umfang. Für den herrschaftlichen Gutsbetrieb in Bayern ist beides unentbehrlich. Zur Begründung des Anspruchs bieten sich zwei Handhaben, die beide benutzt werden: zunächst das Verhältnis zwischen dem Gerichtsherrn und seinen Unterthanen; insofern finden wir in Bayern nicht nur aus den gleichen thatsächlichen Gründen, sondern auch mit gleichartiger rechtlicher Begründung ähnliche Verhältnisse wie im östlichen Deutschland, dem Lande der Erbunterthänigkeit: Fronpflicht und Gesindezwang als Verpflichtung der Unterthanen gegenüber der Obrigkeit. Nur in einem Punkte ist es dem bayrischen Hofmarchsherrn nicht gelungen, seine Unterthanen als solche auf die Stufe des ostdeutschen Erbunterthanen herabzudrücken: sie sind nicht an die Scholle gebunden, der Abzug kann ihnen nicht verweigert werden, noch weniger ihren Kindern: die Unterthänigkeit ist nicht zur Erbunterthänigkeit ausgebildet. Hier kommt ihm nun die Leibeigenschaft zu Hilfe, die er im übrigen, für Fronen und Gesindedienst, nur aushilfsweise zur Begründung seiner Ansprüche beizieht. Als Unterthan kann der Bauer abziehen, sobald er seinen Schuldigkeiten nachgekommen ist; [2]) ist er zugleich leibeigen, dann ist er an die Scholle gebunden: also das gleiche Ergebnis wie bei der Erbunterthänigkeit des deutschen Ostens, aber mit ganz abweichender rechtlicher Begründung. Die Gleichheit des wirtschaftlichen Bedürfnisses hat trotz der Verschiedenheit der rechtlichen Voraussetzungen doch in Bayern, dem Lande der Leibeigenschaft, einen beträchtlichen Teil der bäuerlichen Bevölkerung in die gleiche Rechtsstellung gedrängt, in der sich im deutschen Osten, der Heimat der Erbunterthänigkeit, die ganz überwiegende Mehrheit der Bauernschaft befand.

[1]) Vgl. S. 29. [2]) Praestitis praestandis; vgl. C IV 7, 21.

III.

Ueber die vormalige Verfassung der Landorte des jetzigen Oberamts Heilbronn.

Vorbemerkung.

Das jetzige Oberamt Heilbronn zeigt eine wahre Musterkarte der verschiedenartigsten Rechtsverhältnisse zunächst auf staatsrechtlichem Gebiet; z. B. Gemeinherrschaft (Kondominat) in Grossgartach, Ganerbschaft in Thalheim, gleichzeitige Zugehörigkeit zu einem landesfürstlichen Gebiet und zur Reichsritterschaft in Untereisesheim u. s. w. Sodann in der Wirtschaftsgeschichte finden sich die verschiedensten Entwicklungsformen und -stufen neben einander. Auf der andern Seite kann das Bild, das in dieser Hinsicht die Mehrzahl der Dörfer gewährt, die Auflösung der Hofverfassung, als typisch für einen grossen Teil des Herzogtums Württemberg und überhaupt des deutschen Südwestens gelten. Desgleichen findet sich die hier dargestellte Gemeindeverfassung, wie die Belege in den Anmerkungen zeigen, in allen wesentlichen Zügen über einen weiten Umkreis verbreitet. Dasselbe gilt von der Leibeigenschaft.

An gedruckten Quellen stand nicht viel zur Verfügung. Die alte Oberamtsbeschreibung von 1865 wendet — entsprechend dem Zug der damaligen Zeit — diesen Dingen, besonders der Wirtschaftsgeschichte, nicht eben grosse Aufmerksamkeit zu. Reyschers altwürttembergische Statutarrechte enthalten Urkunden über Grossgartach 513 ff., über Stettenfels 223 ff., über Unterheinrieth (Happenbach) 229 ff.; Stocker, Chronik der Familie v. Gemmingen und ihrer Besitzungen I 1 (Heidelberg 1865), eine Lehensbeschreibung über Bonfeld (S. 41 f.), eine über Fürfeld (74 ff.), beide ohne Jahr, sowie eine Fürfelder Dorfgerichtsordnung von 1593 (S. 54 ff.). Einiges andere, was ich gelegentlich benützt habe, werde ich an Ort und Stelle anführen.

Ganz überwiegend sind ungedruckte Quellen ausgeschöpft. Das

städtische Archiv zu Heilbronn hat für die Heilbronner Dörfer, für manche Fragen das K. Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart, das K. Staatsfilialarchiv zu Ludwigsburg, auch das K. Finanzarchiv daselbst, sodann das Grossherzogliche Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt, endlich das Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergische Archiv zu Wertheim erwünschten Aufschluss gewährt. Ein grosser Vorrat von Urkunden findet sich auf den Rathäusern der einzelnen Ortschaften. Um ihre Sammlung und Verwahrung hat sich vor mehr als 60 Jahren der damalige Amtsnotar Magenau das grösste Verdienst erworben und damit den Dank der Geschichts- und Altertumsfreunde verdient. Er hat in den meisten Ortschaften des Bezirks im Laufe der dreissiger Jahre eine Ortschronik angelegt und alles, was sich irgend an Urkunden finden liess, zusammengebracht und in die stattlichen Foliobände der Ortschroniken einheften lassen, so namentlich die Dorfsordnungen, die da und dort noch vorhanden waren. Vorausgeschickt ist regelmässig eine archivalische Aeusserung, unterzeichnet Kausler, [1]) welche Angaben über die Rechtsgeschichte des Ortes macht und darauf bezügliche Urkunden des K. Haus- und Staatsarchivs erwähnt.

Eine stattliche Zahl von Lagerbüchern ist sodann in der Registratur der Heilbronner Stiftungspflege aufbewahrt; insbesondere aber birgt die Registratur des dortigen Kameralamts eine Fülle von Lagerbüchern der Herrschaften, deren Rechte im Anfang unseres Jahrhunderts auf Württemberg übergegangen sind, des Deutschen Ordens, der Klöster St. Clara in Heilbronn, Lichtenstern, Schönthal u. s. w. Diese Urkunden in erster Linie haben mir's möglich gemacht, ein anschauliches Bild von der wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung zu geben.

Eine ganz besondere Stelle nimmt in der Wirtschaftsgeschichte des Oberamts das Dorf Bonfeld ein. Ueber mehrere der wichtigsten hier in Frage kommenden Punkte hat mir das Freiherrlich v. Gemmingensche Archiv zu Guttenberg Aufschluss gewährt.

Ich würde es für Raum- und Zeitverschwendung halten, wenn ich alle die Lagerbücher anführen wollte, die ich eingesehen habe. Um aber doch einigermassen ein Bild von meinen Unterlagen zu geben, setze ich beispielsweise die im Kameralamt aufbewahrten und

[1]) Später Vizedirektor des K. Haus- und Staatsarchivs.

von mir benützten Lagerbücher des Claraklosters in Heilbronn hierher:

Lagerbuch über Böckingen, Flein, Frankenbach, Gruppenbach, Horkheim, Neckargartach, Thalheim, Untereisesheim von 1513; über Flein von 1540; über Böckingen und Flein von 1613; über Horkheim von 1614; über Böckingen von 1662, 1686, 1720, in dem von 1720 Abschriften von Hofbriefen aus den Jahren 1506 und 1559; über Neckargartach von 1683; über Frankenbach von 1699, 1725; über Thalheim von 1755.

In den Abschnitten I und II (Staat und Kirche) sind in erster Linie die Verhältnisse unmittelbar vor dem Untergang des alten Reiches, also die Zeit um 1800, dargestellt.

I. Staat.

Das jetzige Oberamt Heilbronn zeigt bis in die ersten Jahre des 19. Jahrhunderts hinein im kleinen das gleiche Bild buntscheckiger Vielgestaltigkeit, das der deutsche Südwesten überhaupt darbietet.

Die vier Dörfer Böckingen, Flein, Frankenbach, Neckargartach gehörten der Reichsstadt Heilbronn. Flein war Reichslehen, Neckargartach pfälzisches, seit dem pfälzischen Krieg von 1504 württembergisches Lehen. Als Lehensherr hatte der Herzog das Recht, eine Anzahl Lehensreiter zu verlangen, was er z. B. 1622 und 1663 auch wirklich gethan hat. Viel drückender äusserte sich die Abhängigkeit vom Eigentums-[1]) und Lehensherrn darin, dass sich die Einwohner des Dorfs als „Eigentumsunterthanen" des Herzogs, so oft sie sich über irgend eine Anforderung der Stadt zu beklagen hatten — es handelte sich meist um die Besteurung — an den württembergischen Lehenhof wandten, der immer geneigt war, einzuschreiten; meist musste die Gefahr der Verschlechterung des Lehens (deterioratio feudi) durch die von der Stadt ergriffene oder beabsichtigte Massregel den Vorwand bilden. Wenn es auch, je nach der Beschaffenheit der Streitfrage, zuweilen gelang, eine Entscheidung des Reichshofrats zu erwirken, die dem Lehensherrn den Eingriff in die Ausübung der landesherrlichen Rechte der Stadt verbot, so war diese doch immer in Sorge, der Herzog möchte einmal irgend eine günstige Gelegenheit zur Einziehung des Lehens benützen; sie war sich wohl bewusst, dass sie in solchem Fall als „ring frei Glied des Reichs" dem mächtigeren Nachbar gegenüber einen schweren Stand

[1]) dominus directus; die Stadt hatte das dominium utile, das Besitzrecht.

haben würde. So empfand man's denn in Heilbronn als grosse Erleichterung, wie es nach langen Verhandlungen 1754 so weit kam, dass dem Haus Württemberg die Lehensherrlichkeit abgekauft wurde. Ein schönes Stück Geld liess sich's die Stadt kosten: sie zahlte 25 000 fl.[1]) Von jetzt an war Neckargartach Eigentum der Stadt, Allodialbesitz; Frankenbach von jeher; Böckingen desgleichen.

Die Stadt regierte ihre Dörfer durch Vögte[2]). Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts war es feste Ordnung, dass die drei Bürgermeister, die Heilbronn seit 1552 hatte, Vögte von Böckingen, Flein, Neckargartach waren, der Schultheiss der Stadt Vogt von Frankenbach. Jede Dorfgemeinde hatte ihrem Vogt bei seiner Einsetzung zu huldigen[3]). Als Unterbeamte der Vögte erscheinen während des dreissigjährigen Krieges ein paar Jahre lang reisige Schultheissen[4]), für jedes Dorf einer, halb Kriegsleute, halb Verwaltungsbeamte; aus Missverständnis werden sie auch als reisende Schultheissen bezeichnet. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts gab es für sämtliche Dörfer einen Landkommissar[5]), der die unmittelbare Aufsicht über die Gemeindeverwaltung zu führen hatte. In Kriegszeiten musste er für Unterbringung und Verpflegung durchziehender Heeresabteilungen sorgen, weshalb er auch zuweilen Marschkommissar genannt wird.

Württembergisch waren am Anfang des 19. Jahrhunderts: Abstatt mit Happenbach, Grossgartach teilweise, Horkheim, Obereisesheim, Untereisesheim, Untergruppenbach samt Obergruppenbach und Donnbronn. Aber diese Dörfer zeigen die grössten Verschiedenheiten in ihrer Stellung zum Herzogtum Württemberg.

Abstatt gehörte zur Grafschaft Löwenstein. Happenbach gehörte zum grössten Teil „unter den Stab (d. h. die Obrigkeit) und in das Gericht gen Abstatt". Es wohnten aber in dem Dorf neben den Löwensteinischen auch einige (unmittelbare) württembergische Unterthanen. Diese gehörten unter das (Dorf-) Gericht zu Unterheinrieth. In Beziehung auf die jährliche Steuer und

[1]) Dürr, Heilbronner Chronik, Heilbronn 1895. S. 271.

[2]) Vgl. S. 59 ff. [3]) Vgl. S. 82 f.

[4]) Vgl. S. 62 ff. Ferner Sontheim S. 107. Dazu aus dem Hohenlohischen Dienstanweisung eines reisigen Schultheissen von 1609 ZWFr 8, 480—2. Er ist über mehrere Dörfer gesetzt wie der spätere Heilbronner Landkommissar; im einzelnen Orte steht neben oder unter ihm ein Dorfschultheiss, oder auch mehrere wie in Grossgartach 1581. Eine andere Art reisiger Schultheissen s. Abschnitt III, Gemeindeämter.

[5]) Vgl. S. 64 f.

sonstige Landes- und Amtsbeschwerden (d. i. -lasten) standen sie mit Unter- und Oberheinrieth und dem Weiler Vorhof in einer besonderen Gemeinschaft. Umgekehrt wohnten in dem der Hauptsache nach (unmittelbar) württembergischen Heinrieth einige Löwensteinische Hofmaier oder Hofbauern, die nach Abstatt steuer-, fron- und reisbar (d. h. kriegsdienstpflichtig) waren, jedoch gleich den andern Unterthanen zu Unterheinrieth dem Herzog zu huldigen hatten (Vertrag vom 17. Dezember 1535).

Abstatt machte zusammen mit dem Schloss Wildeck, zu dem der Wildecker und der Vohenloher Hof gehörten, und dem grössten Teil von Happenbach den Anteil der jüngeren, seit 1711 fürstlichen Linie des Hauses Löwenstein aus, neben der es eine ältere, erst 1812 gefürstete Linie giebt.

Die ganze Grafschaft Löwenstein war seit 1504 nicht nur württembergisches Mannlehen, sondern stand auch unter württembergischer Landeshoheit; die Grafen waren nicht nur Vassallen, sondern auch Landsassen der Herzoge von Württemberg. Die Unterthanen huldigten zwar dem Grafen oder Fürsten von Löwenstein, aber auch dem herzoglich württembergischen Hause. Die Grafen und Fürsten von Löwenstein besassen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit; aber es konnte an das württembergische Hofgericht Berufung eingelegt werden. Sie hatten ferner das Recht, die geistlichen und weltlichen Beamten einzusetzen; und zwar hatten sie in Abstatt einen Vogt (1572) oder Amtmann, einen Keller oder Rentmeister und einen Amtsschreiber. Dem herzoglich württembergischen Hause stand dagegen die gesetzgebende Gewalt zu, sowie die Befugnis, von Gesetzen zu entbinden, das Dispensationsrecht; ferner das Recht der Heeresfolge und, was darin eingeschlossen war, das der Auswahl oder Aushebung. Das Recht der direkten Besteuerung stand ausschliesslich Württemberg zu (vrgl. S. 115), die Accise (vgl. S. 125) zur Hälfte der herzoglichen Kammer, zur Hälfte den Grafen, das Ungeld (vgl. 124) diesen allein. Die Löwensteinischen Unterthanen wurden im Handelsverkehr und den meisten übrigen Sachen wie württembergische Unterthanen behandelt. Die Aufsicht über sämtliche landesherrliche Rechte war einem Reservatenvogt anvertraut; am Ende des 18. Jahrhunderts war diese Befugnis mit dem Oberamt Beilstein verbunden [1]).

Wie die Neckargartacher, so wandten sich auch die Einwohner von Abstatt zuweilen mit Beschwerden an den württem-

[1]) Vgl. über die Grafschaft Löwenstein: „Schwäbische Kronik“ 1786 S. 65 f. 70 f.

bergischen Lehenhof, der dann die Sache untersuchte; so 1579 eine Klage über die Frondienste.

Ueberblickt man die staatsrechtlichen Verhältnisse der Grafschaft Löwenstein, so drängt sich die Vergleichung mit den mediatisierten Reichsständen, z. B. den württembergischen Standesherren, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf. In ähnlicher Stellung befanden sich, wie neuerdings eingehend nachgewiesen worden ist [1]), die deutschen Reichsstände im Elsass nach ihrer vertragsmässigen Unterwerfung unter die französische Krone.

In Grossgartach stand „die hohe malefizische Ober- und Herrlichkeit" (also die peinliche Gerichtsbarkeit), das Geleit (Gewährung des Schutzes für fremde Reisende gegen Bezahlung) [2]), die Forstgerechtigkeit und was mit diesen Rechten an Geboten und Verboten, Strafen und Bussen zusammenhing, dem Herzog von Württemberg zu [3]). In die niedere Gerichtsbarkeit teilte sich der Herzog von Württemberg mit dem Stift Odenheim, das in dem Dorf (1802) einen eigenen Amtmann hatte.

In Odenheim war spätestens 1122 [4]) eine Benediktinerabtei gegründet und gleich damals unter anderem mit Gütern in Grossgartach ausgestattet worden. Auf dem Missverständnis einer Urkunde von 1330 [5]), worin Kaiser Ludwig die Vogtei über das Kloster zu Odenheim und über die Dörfer Odenheim, Tiefenbach, Grossgartach und Bauerbach verpfändet, beruht die Angabe, die seit dem 18. Jahrhundert immer wieder auftaucht, Grossgartach sei ein Reichsdorf gewesen. In Wirklichkeit sind die angegebenen Dörfer offenbar die Ortschaften, die dem Kloster gehörten, weshalb die Vogtei über sie zugleich mit der über das Kloster selbst verpfändet wurde.

1494 wurde die Abtei Odenheim in ein unmittelbares reichsfreies Ritterstift verwandelt, dieses 1507 aus dem bei Bruchsal gelegenen Dorf Odenheim in die Stadt Bruchsal verlegt; seither heisst es manchmal auch Stift Bruchsal.

Von den beiden „Gemeinsherrschaften" stand dem Herzog an der niederen Gerichtsbarkeit $^1/_4$ zu, dem Ritterstift $^3/_4$; nicht in der Weise, dass das Dorf in einen württembergischen und

[1]) Ludwig, Elsass, besonders S. 31 f.

[2]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. S. 524.

[3]) Ob die Landeshoheit (superioritas territorialis) oder hohe Obrigkeit Württemberg allein zustehe, war bestritten. Niemals ist, soviel ich sehe, der Anspruch erhoben worden, dass das Stift Odenheim als Teilhaber an Grossgartach württembergischer Landsasse sei wie die Grafen von Löwenstein.

[4]) Wirtembergisches Urkundenbuch I 350 ff.

[5]) Abgedruckt bei Hugo, Verzeichnis der freien Reichsdörfer in der „Zeitschrift für Archivkunde" II 482 f.

einen Odenheimischen Teil zerfallen wäre; vielmehr wurden die gesamten gerichtsherrlichen Rechte und Einkünfte des ganzen Ortes — mit den erwähnten Ausnahmen — in dem angegebenen Verhältnis geteilt. Grossgartach wird wegen dieser Teilung der Gerichtsherrschaft von Württemberg als teilbarer Amtsflecken bezeichnet. Ueber Gebote und Verbote verglichen sich die beiden Herrschaften miteinander: so 1545 über Einführung der württembergischen Landesordnung, wobei nur ganz geringe Abweichungen festgestellt wurden.

Horkheim kam durch den pfälzischen Krieg 1504 mit dem Amt Weinsberg, zu dem es gehörte, von der Kurpfalz an Württemberg. Das Wasserschloss in H. war pfälzisches Lehen und gehörte als Rittergut zum Ritterkanton Odenwald.

Obereisesheim gehörte mit Waldbach und Dimbach [1]) dem Kloster Lichtenstern, das seit dem pfälzischen Krieg 1504 unter württembergischer Schirmvogtei stand. Seit der Aufhebung des Klosters in der Reformationszeit (1554) bestand ein württembergisches Kloster(ober)amt Lichtenstern. Die Blutgerichtsbarkeit stand nicht diesem zu, sondern gehörte unter den Stab Weinsberg, wie sie zu Klosterzeiten kraft der Schirmvogteigewalt von dem Vogt zu Weinsberg als herzoglich württembergischem, früher kurpfälzischem Beamten ausgeübt worden war.

Untereisesheim war bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts reichsfreies Rittergut, Eigentum (Allod) der Familie von Lomersheim [2]), und gehörte zum Ritterkanton Kraichgau. 1655 wurde das Dorf von Herzog Eberhard III. von Württemberg angekauft. Der Ritterkanton weigerte sich aber, es aus seinem Verband zu entlassen. Der Herzog erbot sich, den adligen Obervogt zu Lauffen jedesmal der Ritterschaft als Geiselbürgen oder Träger (d. h. als seinen Vertreter) zu setzen, der dann auch den Zusammenkünften der Ritterschaft müsse beiwohnen dürfen. Diese ging aber nicht auf den Vorschlag ein; es wäre ihr bedenklich erschienen, wenn so der Herzog einen Fuss in ihre Zusammenkünfte gesetzt hätte. Dagegen wurde ihr das ius collectandi, das Besteurungsrecht, im Kaufbrief ausdrücklich vorbehalten, und sie hat es denn auch bis zu

[1]) Nach der vom K. Statistischen Landesamt 1896 herausgegebenen Karte: Die Herrschaftsgebiete des jetzigen Königreichs W. nach dem Stand vom Jahre 1801, gehörte auch Reisach zum Lichtensterner Klosteroberamt; dagegen nach der Beschreibung des OA. Weinsberg (1861) zur Grafschaft Löwenstein. Nach den Lichtensterner Lagerbüchern ist die zweite Angabe die richtige.

[2]) Lam(m)ersheim schreiben die auf Untereisesheim bezüglichen Urkunden.

ihrem Untergang ausgeübt[1]; es entsprach das einem von Kaiser Maximilian II. am 25. Mai 1566 der freien Reichsritterschaft in Schwaben erteilten Privileg, wonach alle jetzt oder vormals ihr schatzungspflichtigen Güter auch dann, wenn sie an andere Stände kämen, ihre Steuer an die Ritterschaft weiterzahlen sollten. Der Anspruch des Ritterkantons auf das Recht des Aufgebots zum Kriegsdienst (ius sequelae et armorum oder Reis, Folg und Musterung), das nach der Behauptung der Ritterschaft unauflöslich mit dem Besteurungsrecht verbunden sein sollte, wurde von Württemberg hartnäckig bestritten. Schliesslich aber erwirkte die Ritterschaft 1764 eine Entscheidung des Reichshofrats zu ihren Gunsten, der sich Württemberg 1768 unterwerfen musste; die Ritterschaft hatte demnach das Recht, nicht nur Kriegsfuhren u. dergl. zu verlangen, sondern auch Soldaten auszuheben. Das Recht, das Geleit durch den Flecken zu führen (vergl. bei Grossgartach), stand der Kurpfalz zu. Amtmann von Untereisesheim war der Pfleger des Württemberg gehörigen Lichtensterner Hofs zu Heilbronn.

Auf der Markung des Dorfes Untereisesheim lag ein Rittergut, die Aecker über alle drei Fluren verteilt, dazu Wiesen, Gärten und Weinberge. Dieses war ebenfalls im Besitz der Herren von Lomersheim, seit 1648 derer von Iffelbach, seit 1783 derer von Rakeniz; aber nicht als Eigentum, sondern als Mannlehen der Grafschaft Sponheim (der es 1490 zu Lehen aufgetragen wurde, statt einiger Güter zu Rheinzabern und eines Hauses zu Kreuznach)[2], dann — seit dem Erlöschen des gräflichen Hauses — seiner Rechtsnachfolger, der Kurpfalz und der Markgrafschaft Baden. Durch die Rheinbundsakte kam das Obereigentum an Württemberg. Dieses Rittergut ist das jetzige v. Rakenizische Fideikommiss, jetzt 145 Morgen gross.

Endlich stand vor Zeiten ausserhalb des Dorfes gegen Wimpfen zu ein Wasserschloss, ebenfalls im Besitz der Herren von Lomersheim, aber als Lehen der Herrschaft Weinsberg und, seitdem diese 1504 an Württemberg übergegangen war, des Herzogtums Württemberg. Nachdem der letzte Lomersheim, Ludwig Friedrich, in der Schlacht von Herbsthausen 1645 als Offizier des Weimar'-

[1]) Die Untereisesheimer nannten sich daher (1718) „dem löblichen Kanton Kraichgau inkorporierte Schatzungsunterthanen".

[2]) Archivalische Aeusserung in der 1835 angelegten Ortschronik; jene Aeusserung enthält übrigens manches Falsche.

schen Heeres gefallen war [1]), wurde die Belehnung mit diesem Schloss dem berühmten Reiterführer Johann von Werth zugesagt, der sich darum schon 1644 beworben hatte: nach Sattler wurde sie ihm auch wirklich zu teil; aus den Urkunden des K. Staatsarchivs ist dies nicht zu ersehen. Auch um das vorhin erwähnte Rittergut hat er sich — 1649 bei dem Markgrafen von Baden — beworben, wurde aber abgewiesen, weil das Lehen schon an Iffelbach vergeben sei. Mag nun die Belehnung mit dem Schloss nicht erfolgt oder das Lehen nach Johann von Werths Tode heimgefallen sein, jedenfalls wurde das im Krieg abgebrannte Schloss nicht mehr aufgebaut, das Lehen nicht mehr vergeben, sondern die dazu gehörigen Stücke teils verpachtet, teils dem jedesmaligen Amtmann zum Genuss eingeräumt, 1748 aber an Bürger verkauft.

Untergruppenbach, Obergruppenbach, Donnbronn samt dem Hof zu Wüstenhausen — der übrige Weiler gehörte ins württembergische Gericht Ilsfeld — bildeten zusammen mit dem Schloss Stettenfels die Herrschaft Stettenfels, die bis 1747 im Besitz des bekannten Fuggerischen Hauses war und dem Ritterkanton Kocher angehörte. Als Beamter der Fugger sass auf Schloss Stettenfels ein Vogt, später Amtmann geheissen. 1511 war dem Inhaber des Schlosses der Blutbann, das Recht der peinlichen Gerichtsbarkeit, als kaiserliches Lehen verliehen worden; bis dahin hatte ein auf Tod und Leben Angeklagter an eines der umliegenden hohen Gerichte, nach der Wahl der Obrigkeit, geführt werden müssen [2]). Die Herrschaft Stettenfels selbst war württembergisches Lehen; württembergischer Reservatenvogt [3]) war der Vogt oder Oberamtmann von Weinsberg. Auch hier wie in Neckargartach und Abstatt wandten sich die Unterthanen häufig mit Klagen an den württembergischen Lehenhof, wozu ihnen die Fugger und ihre Beamten mancherlei Anlass gaben. Aergerliche Streitigkeiten entstanden namentlich aus den Bemühungen der katholischen Ortsherrschaft, ihrem Bekenntnis Eingang zu verschaffen, während die Unterthanen fast ohne Ausnahme evangelisch waren. Diese Misshelligkeiten fan-

[1]) Sattler, Würtemberg unter den Herzogen IX 152 ff.

[2]) So wurde zu Unteröschelbronn (OA. Herrenberg) nach Zeugenaussagen von 1548 nie über das Blut gerichtet, sondern die Herren von Gültlingen und das Kloster Bebenhausen, die dort den Stab hatten, mochten die peinlichen Gerichte weisen, wohin sie wollten, nach Stuttgart, Tübingen oder Horb. WVH 1900 S. 414. Ebenso Göttelfingen und Vollmaringen 1573 ebd. 417. Thumlingen ebd. 419.

[3]) Vgl. S. 100.

den erst ein Ende, als 1747 Württemberg die Herrschaft Stettenfels ankaufte. Dafür erhob sich sofort ein Zwist über die Frage, ob die Reichsritterschaft auch in Zukunft — wie in Untereisesheim — das Recht der Besteurung behalten solle. Es war dies einer der Punkte, um die sich der jahrelange Streit zwischen dem Herzog Karl Eugen von Württemberg und der Reichsritterschaft drehte [1]). 1751 wurde die Herrschaft Stettenfels der württembergischen Landschaft einverleibt und demgemäss besteuert [2]). Aber in dem Vergleich, der 1770 den Streit endgültig beilegte, gestand der Herzog dem Ritterkanton Kocher wieder das Besteurungsrecht zu, so dass die Herrschaft Stettenfels jetzt dieselbe Zwitterstellung einnahm wie Untereisesheim (S. 102).

Biberach, Kirchhausen, Sontheim und ein grosser Teil von Thalheim gehörten im 18. Jahrhundert dem Deutschen Orden.

Biberach war seit 1407 im Besitz der Reichsstadt Wimpfen gewesen, die ausserdem nur noch Wimpfen im Thal, Hohenstadt und (1438—1649) $^1/_5$ von Rappenau besass. Die Regierung des Dorfs stand im 15. und 16. Jahrhundert einem Faut (= Vogt) zu, der jährlich wechselte; die Bürger wurden dann jedesmal vom alten Faut ihres Gelübdes ledig gesagt und hatten sofort dem neuen zu geloben. Spätestens im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts kam das Amt des Fauts ab; seine Obliegenheiten gingen auf einen der drei Bürgermeister über, die Wimpfen seit 1552 [3]) hatte.

1650 wurde das Dorf an den französischen Generalmajor Klug verkauft; dieser liess es in die Reichsritterschaftsmatrikel und zwar in den Kanton Kraichgau, aufnehmen. 1681 kam es durch Kauf an den Deutschen Orden und wurde dem Amt Kirchhausen einverleibt. Ueber das Besteurungsrecht wurde ein langer Streit zwischen dem Orden und dem Ritterkanton Kraichgau geführt, der schliesslich (1737) vom Reichskammergericht zu Gunsten des Ordens entschieden wurde.

Ein Hof zu Biberach, der Deutschhaushof, stand schon in der Zeit, als Biberach noch der Reichsstadt Wimpfen gehörte, unter der Landeshoheit des Deutschen Ordens; und zwar gehörte er zur Kommende Heilbronn. Dieser blieb er mit aller hohen und

[1]) Pfaff, die Verhandlungen Herzogs Karl Eugen wegen und mit der Reichsritterschaft. Württemb. Jahrbücher 1857, I S. 106—130.

[2]) Vgl. S. 118.

[3]) Vgl. Frohnhäuser, Geschichte der Reichsstadt Wimpfen, Darmstadt 1870, S. 212. 137.

niederen Gerichtsbarkeit auch dann zugethan, als das Dorf an den Deutschen Orden kam. Die Hofleute mussten sich bei allen Rug- und Vogtgerichten (vgl. S. 111 f.) zu Sontheim einstellen, dort Recht nehmen und geben, desgleichen ihre Steuer in die Kommende nach Heilbronn zahlen. Es bestand also hier das seltsame Verhältnis, dass in einem und demselben Dorf zwar sämtliche Einwohner dem gleichen Landesherrn, dem Deutschen Orden, unterthan waren, aber doch nicht alle dieselbe Obrigkeit hatten: die überwiegende Mehrzahl war dem nächsten Beamten des Ordens, dem Amtmann zu Kirchhausen, ein Hof mit seinen Hofleuten dagegen dem Ordenskommentur zu Heilbronn untergeben.

Kirchhausen ging vormals bei der Grafschaft Vaihingen, seit 1356 bei Württemberg zu Lehen. Dieser Lehensverband löste sich aber auf, als der Ort im Lauf des 15. Jahrhunderts allmählich an den Deutschen Orden überging. Versuche, die Lehensherrlichkeit wieder geltend zu machen, die seit 1555 angestellt wurden, hatten keinen Erfolg.

Im 16. Jahrhundert finden wir zu Kirchhausen einen Ordenspfarrer, einen Priesterbruder (frater clericus) des Deutschen Ordens, der zugleich die Kirche und die weltlichen Geschäfte zu verwalten hatte. Solcher Ordenspfarren gab es in der Ballei Franken um 1510 nicht weniger als 35, darunter Gundelsheim, Hassmersheim [1]). Schloss und Dorf Kirchhausen — neben den Einkünften des Hauses Horneck, der Burg Scheuerberg und der Stadt Neckarsulm mit ihren Dorfschaften — wurden 1499 dem Deutschmeister zum Unterhalt zugewiesen [2]), der seit ungefähr 1445 seinen festen Wohnsitz auf Horneck hatte [3]) und ihn bis 1525 behielt. Wie andere Ordenspfarrer vom Landkomtur der Ballei, zu der sie gehörten, oder auch von einem benachbarten Komtur [4]), so wurde der zu Kirchhausen vom Deutschmeister bestellt, der ihn (1555) als seinen Amtmann bezeichnet. Ihm war er in seinen weltlichen Obliegenheiten, dagegen in Hinsicht auf seine geistlichen Pflichten dem Bischof der Diözese, hier dem von Worms, verantwortlich [5]). 1568 wurde das geistliche Amt von dem weltlichen getrennt und ein eigener Amtmann aufgestellt. Er wohnte im Schloss und stand unter dem Oberamt Horneck, dem Neckaroberamt.

Sontheim gehörte mit dem deutschordischen Anteil von Thalheim und mit Degmarn (OA. Neckarsulm) zur Kommende Heil-

[1]) Vgl. Voigt, Geschichte des Deutschen Ritterordens I 121 ff.
[2]) Ebd. 162 f.
[3]) Ebd. 162 verglichen mit 655. [4]) Ebd. 122. [5]) Ebd. 123.

bronn [1]). Als Unterbeamter des Kommenturs wird 1642 ein reisiger Schultheiss erwähnt, wofür 1728 aus Missverständnis reisender Schultheiss steht [2]). Nach einem Bericht von 1707 war der Schultheiss von Sontheim zugleich Marschkommissar [3]) für das Gebiet der Kommende.

Thalheim hatte mehrere Herren, die das Dorf als Ganerben, d. h. gemeinsam, besassen [4]). Unter den Ganerben finden wir seit 1499 den Deutschen Orden; damals erwarb er $^1/_6$ der Vogtei, d. i. der obrigkeitlichen Rechte; ein zweites Sechstel 1567, ein drittes 1585—87, ein viertes 1607. Ein fünftes Sechstel gehörte den Besitzern der unteren Burg, seit 1733 den Herren von Gemmingen-Guttenberg; das sechste vor 1737 den Herren von Vohenstein. In dem angegebenen Jahr wurde dieses Sechstel in vier Teile geteilt, von denen zwei je $^1/_3$, zwei je $^1/_6$ des Sechstels, also $^1/_{36}$ des Ganzen, betrugen; das eine dieser Sechsunddreissigstel wurde dann noch einmal in drei Teile geteilt, also in Hundertachtel. Von 1772 bis 1791 kam aber dieses ganze Sechstel allmählich ebenfalls an die Herren von Gemmingen-Guttenberg. Seither waren sie neben dem Deutschen Orden die einzigen Teilhaber an Thalheim; und zwar gehörte ihnen $^1/_3$, dem Deutschen Orden $^2/_3$ des Dorfes.

Die Zersplitterung der Anteile bis zu Hundertachteln herab wurde nur dadurch erträglich und durchführbar, dass das Dorf — wie Grossgartach — nicht etwa nach Häusern oder Personen unter die verschiedenen Herren geteilt war, sondern vielmehr die Ganerben Vogtei und Gerichtsbarkeit gemeinsam und ungeteilt besassen und nur die Einkünfte aus jenen Rechten geteilt wurden. Und zwar fielen (1712) von Freveln und Bussen dem Deutschen Orden $^4/_6$ zu, den beiden adligen Mitbesitzern je $^1/_6$; von Bürgergeld, Abzug und Nachsteuer, Schutz- und Schirmgeld dem Orden $^1/_3$, den beiden anderen Herren ebenfalls je $^1/_3$. Nur von 1628—48 waren die Unterthanen verteilt in der Weise, dass der Deutsche Orden 90, von den damaligen adligen Herren Frauenberg 26, Helmstadt 21 Unterthanen hatte. 1648

---

[1]) Ein sehr bescheidener Besitz; zur Kommende Nürnberg gehörten 93 Dörfer; ebd. 244.

[2]) Vgl. S. 99. [3]) Vgl. ebd.

[4]) Ganerbe aus ge-anerbe; ge bezeichnet die Gemeinschaft wie in Genoss, Geselle; Anerbe heisst, der Anspruch an ein Erbe hat. Ganerbschaft = gemeinsamer Besitz. Vgl. Kluge, Etymol. Wb. unter Ganerbe; auch Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl., 273. — Die folgenden Angaben über Thalheim grossenteils nach Bauer, ZWFr 7, 225—285; ergänzt aus andern Quellen.

wurde der Gesamtbesitz wiederhergestellt. 1792 wurde die Teilung vom Deutschen Orden noch einmal angeregt; der Gedanke wurde aber nicht ausgeführt.

Die adligen Gerichtsherren gehörten dem Ritterkanton Kocher an. Ueber die Besteurung des Dorfes wurden zwischen ihnen und dem Deutschen Orden endlose Streitigkeiten geführt. Die Ritterschaft verlangte die ganze Steuer als von einem ritterschaftlichen Orte; der Orden aber, der die Steuer einzog, gab nur 1/3 an die Ritterschaft ab und behielt 2/3 für sich.

Die Ganerben hatten seit alter Zeit die hohe Gerichtsbarkeit, mussten aber die von ihnen verurteilten Missethäter zur peinlichen Bestrafung anderswohin führen [1]), bis sie 1545 als kaiserliches Lehen die Erlaubnis zur Errichtung von Stock und Galgen, das Blutbannlehen, erhielten. Beim Wechsel des Kaiserthrons empfing dieses Lehen jedesmal ein bevollmächtigter Anwalt, d. h. Vertreter, meist ein Reichsagent, d. h. ein beim Reichshofrat zugelassener Sachwalter. Die Aufstellung eines Hauptlehensträgers war nicht thunlich, da bei den Thalheimer Ganerben nicht wie sonst ein Baumeisteramt eingeführt war [2]), dessen Inhaber anderswo im gemeinsamen Auftrag der Ganerben deren Rechte auszuüben hatte [3]). 1742 unter Karl VII. verlangte der Reichshofrat Aufstellung eines Hauptlehensträgers und beharrte darauf nach einem Bericht von 1766 [4]) auch noch in diesem Jahr; er drohte sogar mit dem Reichsfiskal. Folgen scheint aber weder die Aufforderung noch die Drohung gehabt zu haben.

[1]) So stellt die Sache ein Visitationsbericht von 1766 dar, überschrieben: der Commenden Heilbronn Situs et Origo. Abschriften in den Ortschroniken von Sontheim und Thalheim. „Die hohe Gerichtsbarkeit, heisst es dort, hatten sie schon längst iure proprio gehabt, aber die Missethäter zur Justifizierung — d. h. Hinrichtung — anderswohin führen müssen.“ Dagegen waren die Inhaber von Stettenfels bis 1511 wie die S. 104 A. 2 weiter angeführten Herren nicht nur für die Vollziehung, sondern auch für die Fällung des Todesurteils auf fremde Gerichte angewiesen. Uebrigens ist recht wohl möglich, dass der Berichterstatter von 1766 sich irrt und die Ganerben nur insofern die hohe Gerichtsbarkeit hatten, als keiner fremden Herrschaft das Recht zustand, die in Th. vorgefallenen Verbrechen zu verfolgen, vielmehr nur die Ganerben befugt waren, den Verbrecher festzunehmen und ein auswärtiges Gericht um seine Aburteilung zu ersuchen. Vgl. namentlich Göttelfingen a. O.

[2]) Ausdrücklich hervorgehoben in dem Bericht von 1766.

[3]) Vgl. den buwemeistere in der Bönnigheimer Stadtordnung von 1452. Oberrheinische Stadtrechte, herausg. von der Badischen historischen Kommission I 119 ff.

[4]) Vgl. Anm. 1. Andere Darstellung bei Bauer a. O. 266.

Der Deutsche Orden hatte einen Amtmann zu Thalheim, der (1717) zugleich richterlicher Beamter für die Kommende Heilbronn und ihre sämtlichen Ortschaften war. Einen Amtmann hatten 1686 auch die Herren von Sperwerseck, die Vorgänger derer von Gemmingen, nicht aber die von Vohenstein. Deshalb wurde damals beschlossen, die beiden Amtleute sollten abwechselnd je ein Jahr lang beim Ortsgericht den Stab, den Vorsitz führen. 1696 wurde dann auch von den Vohenstein ein eigener Beamter aufgestellt, und es wurde nun auf Grund einer früheren Bestimmung verlangt, aber erst 1711 durchgesetzt, dass dieser auch in die abwechselnde Führung des Stabs neben den beiden andern eintreten dürfe. 1718 kam es zu neuen Beschwerden; es war dem Orden unleidlich, dass jeder der beiden Ganerben gerade so wie er selbst je ein Jahr lang den Stab führen solle, während er doch $^4/_6$, sie nur je $^1/_6$ besassen. 1720 verweigerte der Deutschordensamtmann kurzweg die Abtretung des Stabs, bis 1726 Stabsführung mit gesamter Hand beschlossen wurde. 1729 hatten die beiden adligen Ganerben einen gemeinsamen Amtmann.

Während das Dorf Thalheim Eigentum der Ganerben war, nur der Blutbann kaiserliches Lehen, befanden sich in und bei dem Dorf mehrere Burgen, die Lehensbesitz waren. Das obere Schloss war hessen-darmstädtisches Kunkellehen — d. h. es konnte auch an Töchter vererbt werden — und kam als solches an Philipp von Gemmingen, seit 1733 Besitzer des unteren Schlosses, der das obere Schloss 1725 kaufte, 1736 damit belehnt wurde. 1833 wurde es an Bauern verkauft. Die mittlere Burg, 1509 von der oberen Burg abgetrennt, seit 1694 im Besitz der Herren von Schmidberg (in Lehrensteinsfeld), daher auch das Schmidbergische Schlösschen genannt, war württembergisches Mannlehen, fiel Württemberg 1777 — ganz verwahrlost — als erledigtes Lehen heim und wurde im 19. Jahrhundert an Juden verkauft. Das untere Schloss war württembergisches Kunkellehen. [1])

Die übrigen Herrensitze bieten, wie es scheint, für die Verfassungsgeschichte nichts Bemerkenswertes. Gewisse Güter und Einkünfte der Herren von Thalheim gingen seit 1437 bei Brandenburg zu Lehen. Sie fielen mit dem Tod Hans Ulrichs von Thalheim als erledigtes Lehen an die Markgrafschaft Brandenburg-Onolzbach (Ansbach) zurück und wurden 1616 vom Deutschen Orden erworben, der die Lehensherrschaft abgekauft zu haben scheint. Der Name Brandenburgisches Lehen erhielt sich bis ins 19. Jahrhundert.

[1]) Im Heilbronner Amtsgrundbuch (Kameralamt H) ist es irrtümlich als Mannlehen bezeichnet.

Bonfeld und Fürfeld gehörten den Herren von Gemmingen, beide als bischöflich Wormsische Lehen. Beide waren der Ritterschaft, und zwar dem Kanton Kraichgau einverleibt. Bei der Unterwerfung unter württembergische Landeshoheit ging zugleich die Lehensherrlichkeit auf Württemberg über. In jedem der beiden Dörfer hatte die Herrschaft einen Amtmann.

Von solchen Eingriffen der Lehensherrschaft wie in Neckargartach, Abstatt, Stettenfels ist in Bonfeld und Fürfeld nichts zu bemerken. Dazu mag der Umstand beigetragen haben, dass die Unterthanen mit der Ortsherrschaft das evangelische Bekenntnis teilten, die Lehensherrschaft dagegen katholisch war, wodurch ohne Zweifel die Geneigtheit zum Hilferuf auf der einen, zur Hilfeleistung auf der andern Seite vermindert wurde. Aber auch abgesehen davon lagen die Dinge hier doch ganz anders als bei Württemberg und seinen Lehensleuten: als geistliche Herrschaft an sich und dann vollends bei seiner Kleinheit und seiner räumlichen Entfernung war das Bistum Worms nicht dazu angethan, von seinen Rechten einen nachdrücklichen Gebrauch zu machen. Immerhin hielt es Johann Dietrich von Gemmingen für nötig, als er 1707 beim Wiederaufbau seines Schlosses zu Fürfeld die Unterthanen zu Frondiensten anhalten wollte, vorher den Wormsischen Lehenhof um Erlaubnis zu bitten [1]).

Der Hipfelhof hatte bis zum 17. Jahrhundert zur Obrigkeit das dem Orden des hl. Geistes gehörige geistliche Hospital zu Wimpfen. Das Hospital war zunächst dem Meister zu Stephansfeld im Elsass, dieser dem Grossmeister, dem Generalspitalmeister zu Rom unterstellt [2]). 1695 verfügte wegen der schlechten Wirtschaft des Wimpfemer Spitals das Generalkapitel des Ordens zu Rom, die bisher zum Hospital zu Wimpfen gehörigen Besitzungen sollten dem Oberhospital zu Memmingen [3]) einverleibt werden, was vom Papst bestätigt wurde. Die Verwaltung lag in den Händen eines Pflegers, der bald zu Wimpfen, bald auf dem Hipfelhof wohnte.

Die Markung Böllingen (jetzt Böllinger Hof) kam im Lauf des 15. Jahrhunderts unter Vogtei und Gericht des Heilbronner Spitals und demnach, da der Spitalpfleger Ratsmitglied war, thatsächlich unter die Botmässigkeit der Reichsstadt Heilbronn.

---

[1]) Vgl. Stocker, Gemmingen 77.

[2]) Frohnhäuser a. O. S. 54. Nach S. 236 ebd. stand der Hipfelhof unter württembergischem Schutz.

[3]) Vgl. über dieses Baumann 1. 308.

Vogtgericht und Ruggericht.

In den meisten Dörfern des jetzigen Oberamts Heilbronn fand alljährlich ein sogenanntes Vogtgericht[1]) statt, bei dem Gemeindeämter besetzt, die neu gewählten Beamten vereidigt, Rechnungen abgehört, die Dorfsordnung verlesen, Verordnungen und Rügen der Obrigkeit mitgeteilt, Beschwerden und Anfragen entgegengenommen, von neu aufgenommenen Bürgern der Bürgereid, von volljährig gewordenen Bürgerssöhnen die Erbhuldigung geleistet wurde.

In den Heilbronner Dörfern[2]) wurde das Vogtgericht von dem Vogt des Dorfs im Beisein weiterer Heilbronner Herren abgehalten; es waren dies seit dem 17. Jahrhundert die andern drei Vögte, der oberste Steuerherr und der Syndikus, der das Protokoll führte; alle zusammen hiessen die Vogtgerichtsherren. Für Grossgartach[3]) bestand ein gemeinsames Vogteiamt, das 1802 mit dem Oberamtmann von Brackenheim als württembergischem und einem in Odenheim sesshaften Amtmann als Stift-Odenheimischem Vogtsoffizianten oder Vogtsherrn besetzt war. Diese Vogtsherren hatten das jährliche Vogtgericht zu halten. Der Vorsitz wechselte in der Weise, dass Württemberg ein Jahr, Odenheim drei Jahre lang den Stab führte. 1513 erscheint beim Vogtgericht neben dem Vogt im Zabergaue auch noch der Keller (d. i. Kameralverwalter) von Brackenheim, von seiten des Stifts drei Stiftsherren, nämlich der Dekan, der Schulmeister und ein weiterer Kanonikus. In Untergruppenbach hielt in der Fuggerischsn Zeit der Vogt oder Amtmann auf Stettenfels das Vogtgericht; in den württembergischen Dörfern ohne Zweifel, gemäss der Landesordnung, der Oberamtmann, dem sie unterstellt waren, in Untereisesheim vermutlich der Pfleger des Lichtensterner Hofs zu Heilbronn. In Thalheim wurde das jährliche Vogtgericht durch die Dorfsordnung von 1599 auf den nächsten Donderstag nach der heiligen drei könig tag festgesetzt. Vogtsherren waren der Kommentur und die — damals drei — adligen Mitbesitzer in eigener Person; sie konnten sich aber auch durch vollmächtige Anwält vertreten lassen. In Abstatt, Bonfeld, Fürfeld wird weder ein Vogtgericht noch ein Ersatz dafür erwähnt.

Teils im Anschluss an das Vogtgericht teils von ihm getrennt wurde ferner in der Mehrzahl der Dörfer ein Ruggericht abgehalten[4]), wobei jeder Bürger alle die Verfehlungen anzuzeigen, zu

[1]) Vgl. Gomaringen 1539 Abhandlung V. Auch Vogtstag: Edelfingen (OA. Mergentheim) 1601 ZWF 4, 90. Herrengericht: Igelsloch (OA Calw) 1523 R 612.

[2]) Vgl. S. 59 f. 83 f.

[3]) Vogtgerichtsprotokoll vom 3.—13. Februar 1802, 120 Blätter Folio, Registratur des Oberamts Heilbronn.

[4]) Vgl. Gomaringen 1539 Abhandlung V.

rügen hatte, die seit dem letzten Ruggericht zu seiner Kenntnis gekommen waren [1]).

In Grossgartach (1802) und in Untergruppenbach (1570) war das Vogtgericht zugleich Ruggericht. In Sontheim (1458) hielt der Kommentur einmal im Jahr ein offen Gericht, wobei er die Ruech empfing; seit 1732 kam aber hier dieses Ruggericht ab. In Biberach wurden zur reichsstädtischen Zeit vom Faut samt dem Dorfschultheissen jährlich vier offene Gerichte abgehalten, bei denen gerügt wurde; sie wurden aber vor 1620 auf ein einziges beschränkt. In Thalheim (1599) wurden neben dem Vogtgericht jährlich drei Ruggerichte abgehalten, und zwar vom gemeinen Schultheissen. In Kirchhausen (1510, 1555) wurde an allen acht jährlichen Gerichten gerugt, und zwar sass der Amtmann samt dem Schultheissen bei der Rug. In den Heilbronner Dörfern [2]) kam das Ruggericht, das hier — teils vom Vogt teils vom Schultheissen — viermal im Jahr abgehalten werden sollte, im Lauf des 18. Jahrhunderts — wie schon einmal im 16. — ausser Uebung. In Württemberg sollten neben dem jährlichen Vogtgericht jedes Jahr vier Ruggerichte stattfinden; der Vorsitz wurde durch die Landesordnungen von 1567 und 1621 [3]) und abermals durch eine Verordnung von 1669 [4]) dem Amtmann oder Vogt, dem späteren Oberamtmann, übertragen, 1655 [5]), 1656 [6]) und wieder 1726 [7]) zur Ersparnis der Kosten für gewöhnlich dem Schultheissen überlassen. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts fanden sie nur noch in wenigen württembergischen Ortschaften statt [8]); in den meisten nur noch das jährliche mit dem Ruggericht verbundene Vogtgericht oder Vogtruggericht [9]).

Heeresfolge.

Der Unterthan war seiner Obrigkeit zur Heeresfolge verpflichtet. Im 16. und 17. Jahrhundert wurde aber davon nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht [10]). So werden in den Heilbron-

[1]) Und zwar soll jeder rügen und fürbringen „ein Wahrheit für ein Wahrheit, ein Leumut (oder Leimet) für ein Leumut", d. h. was er sicher weiss, als Thatsache, ein Gerücht aber als blosses Gerücht. Thalheim 1599. Biberach 1620.

[2]) Vgl. S. 52 f. [3]) R XII 865 ff [4]) R XIII 500.

[5]) R XVI 1, 405. [6]) R XIII 295. [7]) R XIII 1287.

[8]) J. J. Moser, Einleitung 265b. — In Baden war das jährliche Frevel- oder Rüggericht verbunden mit dem Vogtgericht, das die Wahl der Beamten bestätigte. Die Einrichtung kam aber trotz allen Mahnungen immer wieder ab. Ausserdem hielt die Herrschaft jedes Jahr genaue Rechnungsabhör. Ludwig, Baden 11 f.

[9]) Jahresvogtruggericht Communordnung von 1758. R XIV 572.

[10]) Im Schwarzwald erhielt sich das bewaffnete Aufgebot der Bauerschaft unter selbstgewählten, von der Obrigkeit bestätigten Fähndrichen und Hauptleuten bis zum dreissigjährigen Krieg; es konnte wenigstens zur Streife auf

ner Dörfern 1663 Musterrollen von den Hauptleuten aufgenommen und im Rat verlesen; nach dem Herbst, heisst es dann, sollen sie einen Ausschuss von den Dörfern machen, d. h. eine Aushebung veranstalten. Sonst bleibt als Erinnerung an die Wehrpflicht nur noch die Bestimmung übrig, dass die Unterthanen mit Wehr und Waffen versehen sein und sie in gutem Stand halten sollen [1]). In Untergruppenbach (1570) wird ausgesprochen, neben Werkzeug und notwendigen Kleidern seien auch Gewehr und Harnisch unpfändbar [2]). In Sontheim wird 1656 angeordnet, dass das (all)gemeine Scheibenschiessen unter eigenen Schützenmeistern nach einer ehestens abzufassenden Schiessordnung des Sonntags nachmittags wieder in Gang gebracht werden soll. Erst im 18. Jahrhundert kommen regelmässige Aushebungen in den württembergischen und den reichsritterschaftlichen Dörfern vor. Ueber Untereisesheim s. S. 103.

Nutzbare Rechte des Gerichtsherrn.

Der Inhaber der Gerichtsgewalt wird als Obrigkeit und Herrschaft, [3]) als Vogtsherr, als Vogt [4]) bezeichnet. Alle diese Aus-

Gesindel verwendet werden. Gothein ZGO NF 1 (1886) S. 4. — Aus Württemberg erwähnt J. J. Moser a. O. 133 f. Landtagsabschiede von 1552 bis 1691 über die sogenannte Landesdefension oder ausgewählte Unterthanen.

[1]) Die württembergischen Landesordnungen von 1515 an (R XII 34) bestimmen: es soll ein jeder sein Wehr und Harnasch (1536 Harnisch) sauber haben und halten und damit gerüstet sein jederzeit auszuziehen. Handbüchsen, einzelnen Unterthanen zur Wehr auferlegt, werden 1535 erwähnt. R XII 82. 1703 wird die Vorschrift in Erinnerung gebracht, dass jeder Unterthan mit Ober- und Untergewehr versehen sein soll. R XIII 811. 1731 wird verfügt, neu angenommene Bürger sollen angehalten werden, aus dem in Stuttgart anzulegenden Magazin sich mit einem wohl tauglichen, kalibermässigen und mit den übrigen gleichförmigen Gewehr zu versehen. R XIV 91. Erst 1809 wurden diese Bestimmungen aufgehoben, da bei der gegenwärtigen Einrichtung des regulierten Militärs die Bewaffnung des Landvolks überflüssig geworden und nicht mehr brauchbar sei. R XV 320 f.

[2]) Das württembergische Landrecht 1567, 1610 verbietet, Harnasch und Gewöhr, von Oberkeit wegen auferlegt, ohne obrigkeitliche Erlaubnis zu verkaufen oder zu verpfänden. Verkauf darf nur dann erlaubt werden, wenn der Inhaber nicht mehr im stand ist, die Waffen zu gebrauchen. R IV 299.

[3]) Z. B. Gruppenbachsche Gerichts- und Polizeiordnung 1515 R 224.

[4]) Vogtsherrn z. B. in Verträgen zwischen Württemberg und Odenheim über Grossgartach 1428 R 517, 1431 R 520, 1513 R 530. Des schulthaisen aid, och gebot und verbot zu Grossg. 1513 R 531. Grossgartacher Lagerbuch 1581 (Abschrift im Lagerbuch von 1752, Kameralamt Heilbronn; vgl R 551): gemeine vogtsherren. Vogtsherren und Ganerben zu Thalheim: Dorfsordnung

drücke sind mehrdeutig; insbesondere wird Vogtherr auch von dem Vertreter der Herrschaft beim Vogtgericht[1]), Vogt ganz gewöhnlich von ihrem Beamten, sodann bei klösterlichen Besitzungen vom Klostervogt gebraucht. Der Deutlichkeit wegen empfiehlt sich's daher, die Bezeichnung Gerichtsherr zu verwenden, die sich zwar für die hier behandelten Orte nicht nachweisen lässt, aber anderswo, z. B. in Bayern,[2]) üblich ist. Die Leute, die der Gewalt des Gerichtsherrn unterstellt sind, heissen seine Unterthanen oder Hintersassen;[3]) freilich können — anderswo wenigstens — beide Ausdrücke auch die Abhängigkeit vom Grundherrn bezeichnen: zum Unterschied heissen die Gerichtsunterthanen zuweilen vogtbare Hintersässen.[4])

Der Gerichtsherr hatte von seinen Unterthanen gewisse Leistungen zu seinem Vorteil anzusprechen. Es waren dies teils Abgaben teils Fronen.

1. Abgaben.

Die Abgaben bestanden aus a) direkten Steuern teils in Geld teils in Erzeugnissen des Bodens, wozu Rekognitionsgebühren treten, b) indirekten Steuern, c) Strafgeldern, d) Nachsteuer und Abzug. Dazu kam häufig e) der Ertrag aus gerichtsherrlichen Bannrechten, in seltenen Fällen f) das gerichtsherrliche Hauptrecht.

a) Direkte Steuern.[5])

In den Heilbronner Dörfern ist die regelmässige Jahresabgabe die Bet (ursprünglich = erbetene Beisteuer). Seit dem

zu Th. 1599, in die Ortschronik von Th. eingeheftet. Sontheim 1458 (Abschrift in der Ortschronik): diese .. peen soll das halbtail zu nutz kommen dem vogtherren und das ander halbtail dem dorf, als lang eins vogts und commenturs widerrufung. Voigts- oder Vogtsherren Ottelfingen (= Edelfingen OA. Mergentheim) 1526 ZWFr 1852, 98. Ich Zaisolf von Rosenberg als rechter und natürlicher Vogt und Dorfsherr zu Neunprun (= Neubronn OA. Mergentheim) 1604 WVH 1889, 65. Vgl. Horkheim S. 117. — Dorfsherr, Dorfsherrschaft auch Oetelfingen (= Edelfingen OA Mergentheim) 1601 ZWFr 4, 90. Ortsherr Steinsfurt 1575 mitt. 1888, 109. Neidenstein 1580 ebd. 110. Grombach 1621 ebd. 111. Altwiesloch und Baierthal 1765 ebd.

[1]) Vgl. S. 111.

[2]) Z. B. Cod. Max. II 11 § 1: Gerichts- oder Vogtherr. Auch in Haunsheim, vgl. Abh. VI.

[3]) Vgl. S. 58 § 66; ferner S. 122 Hipfelhof. So auch in Franken; vgl. Neubronn 1604 WVH 1889, 67: so hinter mir sitzen.

[4]) Weiler bei Blaubeuren 1500 R 317 f.

[5]) Eine sehr reichhaltige Liste solcher direkten Steuern an Geld und Er-

Ende des 15. Jahrhunderts hatte jedes der vier Dörfer zwei solche regelmässige Jahressteuern zu zahlen, Böckingen je 28 fl., Neckargartach ebenso, Flein je 17, Frankenbach je 10 fl. Die Verteilung der Steuer innerhalb des einzelnen Dorfes besorgten Schultheiss und Gericht: sie hatten das ius subcollectandi.[1])

Zur Bet traten ausserordentliche Steuern in Kriegszeiten: besonders seit dem 16. Jahrhundert für die Türkenkriege Türkenhilfen oder -gülten. Zunächst wurde diese Türkenhilfe in der Form der Schatzung oder Vermögenssteuer erhoben und betrug $^1/_2$—1% des Vermögens. Im 17. und 18. Jahrhundert aber wurde sie in Bausch und Bogen gleich der Bet von den Dörfern eingezogen, z. B. 1716 zusammen 600 fl., 1738 aber 1500 fl. Seit 1741 wurden diese außerordentlichen Steuern alljährlich erhoben. Allmählich setzte sich der Grundsatz fest, dass als Beitrag zu den Reichs- und Kreispraestandis (Praestanda = Leistungen) von den Dörfern $^3/_{20}$ der der Reichsstadt Heilbronn im ganzen abgeforderten Summe verlangt wurden, z. B. 1749 und 1750 je 2013 fl.[2])

Für Abstatt gilt, was ein Bericht von 1694 über die direkten Steuern der Grafschaft Löwenstein überhaupt sagt: sie wurde in allen Reichs-, Kreis- und Kriegsanlagen, auch sogar den Landesdefensionskösten, nur die Ablosungshilf (oder Ordinaristeuer, zur Tilgung der Kammerschulden) ausgenommen, von vielen Jahren her ohnstreitig (für Württemberg) collektirt (d. i. besteuert) . . . und seind die Lieferungen allzeit immediate zur Landschafteinnehmerei geschehen. . . . Es hat aber die Landschaft selbige Grafschaft nie anders als zu 8 fl. den Römermonat angelegt.[3])

Grossgartach zahlte seit 1431 — in diesem Jahr wurde eine wesentliche Erleichterung gewährt — bis ins 19. Jahrhundert hinein an jährlicher Steuer ungefähr $31^1/_2$ fl.; darin waren enthalten zwei jährliche Beten und eine Abfindungssumme, wodurch

zeugnissen der Wirtschaft in dem württembergischen „Gesetz in Betreff der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben" vom 27. Oktober 1836, R XV 2, 1285 f.; namentlich 1. Abschnitt Art. 2 und 2. Abschnitt Art. 5. Vgl. auch R. Moser bei R XVII 1 S. IX ff.

[1]) Vgl. S. 51 § 59 A. 19.

[2]) In Württemberg, wo die Schatzung bald blosse Grundsteuer bald Vermögenssteuer mit oder ohne Einschränkung war — R. Moser a. O. S. XLV f. — hatten die Dörfer ebenfalls das Recht, diese Steuer selbst umzulegen. Vgl. auch die badische Schatzung und Beet — Ludwig, Baden 12. 25 —, Beet im Unterelsass, Gewerff im Oberelsass: Ludwig, Elsass 71 f.

[3]) R. Moser a. O. S. LXXXXVII.

sich das Dorf von Leger (= Lager) und Atzung[1]) loskaufte, d. h. von der Verpflichtung, der Herrschaft oder ihren Amtleuten und Abgesandten Unterkunft und Zehrung zu gewähren.[2]) Nachdem das Dorf ganz württembergisch geworden war, wurde 1813 entschieden, diese Abgabe solle wegfallen, ja die seit 1808 bezahlten Summen zurückerstattet werden, weil seit diesem Jahr die Gemeinde ganz nach den sonst in Württemberg gültigen Grundsätzen besteuert

[1]) Atzung kommt auch als grundherrliche Leistung vor: vgl. Verzeichnis I. Sichere Scheidung ist nicht immer möglich.

[2]) Für Württemberg bestimmt der Tübinger Nebenabschied vom 8. Juli 1514: es sol mit der ambtlüt zerung gehalten werden, wie söllichs an einem jeden ort von alter herkomen ist. R II 48. Rechnungsinstruktion für die Amtleute 1551: nachdem sich befündet von amptleuten in amptgescheften und vogtgerichten viel unnötige und übermessige zerung mit gastereien und zureiten aufgewendet und etwan ... die zerungen auf die gemein flecken ... auch arme casten geschlagen und doch wenig darbei ausgericht, besonder vilmehr geselschaft gehalten werden ... wöllen [wir], das fürthin sich die amptleut deren und aller unnötiger übermässiger zerungen und beschwerens genzlich enthalten. R XVI 1, 28. Mecklingen (= Mögglingen OA Gmünd) 1588: die Lehengüter und Sölden, die unter der Obrigkeit des Klosters Anhausen stehen, geben „mit ainander in gmaind die zerung, was man von des gotshaus notturft wegen zu M. verzert"; „also stets im alten salbuch". R 95. — Aehnlich wie Grossgartach entrichtet Malmsheim (OA Leonberg) 1523 4 ℔ h „zu jerlicher spisung uf Martini an seine herrschaft Wirtemberg" R 389. Ebenso zahlen verschiedene Orte im Cannstatter Amt 1574 „jährlichs der herrschaft Wirtemberg zu jerlicher öwiger und ohnablösiger speisung ainem vogt zu Candstatt zue antworten und zue wehren" Beträge von verschiedener Höhe (2—15 ℔ h) R 639 ff. Auch das Vogtmahlgeld zu Altenburg und Pliezhausen OA Tübingen (bei Moser R XVII 1, XXVIII) sowie der Futterhaber und die Futterhühner des Beedengesetzes von 1836 (2ter Abschnitt Art. 6 R XV 2, 1286) gehören hieher. — Im Elsass wurden Atzgelder erhoben als Abgabe für den Unterhalt des Gerichtsherrn und seines Gefolges in der Gemeinde. Ludwig, Elsass 75. — In der Kurpfalz wurden 1549 sämtliche Atzungen, auf die die landesherrlichen Beamten Anspruch hatten, in ein Atzgeld verwandelt. Gothein ZGO 42, 75. — Mit der Atzung, die sich auch auf Pferd und Hund erstreckt, ist verwandt die Pflicht, Jagdhunde aufzuziehen und zu unterhalten, die Hundsaufstockung (-aufziehung) und Hundshaltung, Hundslege, Hundelage, die manchmal auf Grundherrschaft (vgl. Verzeichnis I), sehr häufig aber auch auf Gerichtsherrschaft begründet und dann manchmal ganzen Gemeinden aufgelegt ist. Stadt und Amt Böblingen 1514 R 384. Württemberg 1614 R XVI 1, 280 f. Die Last wurde 1795 mit Rücksicht auf die Kriegsbeschwerden den Gemeinden abgenommen, ebd. 759, 1809 (wie schon früher einmal, 1735, ebd. 590; dagegen 1739 ebd. 619, 1772 ebd. 708) ein Geldsurrogat dafür angesetzt, und zwar je 12 fl. 48 kr. jährlich R XVI 2, 127, dieser Betrag aber von 1817 an auf 4 fl. ermässigt und Ablösung freigestellt, ebd. 245. Aufgehoben wurde die Verpflichtung, und zwar unentgeltlich, zugleich mit den Jagddiensten 1849.

worden sei und so auch in Zukunft behandelt werden solle.

Zu der Geldsteuer kam Korn- und Haberbet, je 60 Malter, die „alte stehende Weinbet“ (so heisst sie schon 1428) von 8 Fudern = 20 württembergischen Eimern; endlich die Weinheische von $5^7/_{10}$ Fudern. An der Geldsteuer, der Korn- und Haberbet hatte Württemberg $^1/_4$, Odenheim $^3/_4$; der Wein wurde unter verschiedene Berechtigte verteilt.

Wenn eine allgemeine Kontribution oder Reichsanlage auf die Stände des römischen Reichs umgelegt wurde, mussten nach dem Lagerbuch von 1581 die von Grossgartach ihre Angebühr daran beiden Herrschaften miteinander erlegen, und zwar Württemberg $^1/_4$, dem Stift $^3/_4$.

Mit Kreisanlagen, die von dem einen Kreis allein (also entweder von dem schwäbischen, dem Württemberg, oder dem oberrheinischen, dem Stift Odenheim angehörte) und nicht zugleich auch von dem andern, noch auf den Reichstagen bewilligt und angelegt würden, sollte Grossgartach nach einem Vertrag von 1665 verschont bleiben. Für alle Reichs- und Kreisanlagen, soweit sie nicht einen Kreis allein beträfen, sollten nach einem Vertrag von 1752 jährlich als Abfindungssumme 950 fl. bezahlt werden. So blieb es bis zum Untergang der Reichs- und Kreisverfassung.

Horkheim bewilligte 1495, als es noch pfälzisch war, insgesamt 50 fl. Steuer mit der Bedingung, „das in (dass ihnen) der amptmann under sinem sigel ein brief gebe, das sollich hilfgelt us bitt meines gnädigen herrn (des Kurfürsten von der Pfalz) und aus kainer gerechtigkait gescheen sei“.[1]) In der wüttembergischen Zeit war der Flecken (wie die Grafschaft Löwenstein S. 115) frei von der Ordinaristeuer oder Ablösungshilfe, verpflichtet nur zur ausserordentlichen oder Extraordinari-Steuer. Nach einem Bedenken der württembergischen Räte von 1544 erklärt sich diese Freiheit von der Ordinaristeuer, sowie von Fronen (S. 131) und Leibeigenschaft daraus, dass sich der Ort erst gegen das Ende des 15. Jahrhunderts in der Kurpfalz als ihres Vogts und Herrn Schutz und Schirm ergeben hatte.[2]) Die Freiheit wurde dem Flecken immer

[1]) ZWFr 7, 557.

[2]) R. Moser a. O. S. XXXI. So ergab sich Althausen bei Mergentheim, vormals freies Reichsdorf, in den Schutz des Deutschmeisters und zahlte von da an 8 Malter Vogt- Schutz- und Schirmhaber, dazu jedes Haus ein Herdhuhn; ebd. XXX. So zahlte Gültlingen der Herrschaft Württemberg 15 ß h jährlich „von schirms wegen und nit von rechter bet wegen“ (1419), bis sich die Schirmherrschaft zur Landeshoheit entwickelte und 1552 jene Abgabe auf-

wieder aufs neue bestätigt durch eine Reihe von Urkunden, die jetzt noch auf dem Rathaus aufbewahrt werden.

In Obereisesheim erhob 1495 der Kurfürst von der Pfalz als Schirmvogt über Kloster Lichtenstern und die zugehörigen Ortschaften eine Steuer im Betrag von 1% des Vermögens.[1])

In Untereisesheim wurden vom Ritterkanton Kraichgau, auch nach dem Verkauf des Orts an Württemberg (vgl. S. 102 f.), Monatgelder erhoben.

In der Herrschaft Stettenfels wurde die Steuer vor dem Verkauf an Württemberg vom Schlossherrn eingezogen und an den Ritterkanton Kocher abgeliefert. Nach der Einverleibung in die württembergische Landschaft[2]) wurde 1752 verfügt, es sollten bis auf weiteres jährlich 475 fl. Steuer pro ordinario et extraordinario — also als Anteil an der Ordinaristeuer (vgl. S. 115) und an der ausserordentlichen Steuer — umgelegt werden. 1770 wurde aber dem Kanton Kocher das Besteurungsrecht wieder zuerkannt.[3]).

In Biberach zahlten während der reichsstädtischen Zeit Schultheiss, Burgermeister, Gericht und ganze Gemeind jährlich auf Martini an Geld zu Bet gen Wimpfen uf die Rechenstuben 50 fl., ebenmässig an Frucht zu Bet an Korn (= Roggen) 29 Malter.[4]) Später ging diese Bet an den Deutschen Orden, von ihm an Württemberg über. Erst 1844 wurde sie mit dem zehnfachen Betrag, 1874 fl. 50 kr., abgelöst. Zu der Bet trat in der reichsstädtischen Zeit die Schatzung hinzu, die 1649 300 fl. betrug. Während

gehoben wurde, weil das Dorf wie andere Flecken zum Fürstentum gehöre und mit diesen hebe und lege; ebd. XXX f. Dahin gehört auch das Schirmgeld, das Kirchheim a. N., wie Althausen einst ein freies Reichsdorf, Württemberg entrichtete R 520. Dasselbe kommt auch bei einzelnen Häusern und Gütern vor; so bei dem Freigütlein zu Steinbach bei Backnang 1529 Moser a. O. XXXI f., bei dem Freihof Gemeinde Stödtlen, der das Recht, den Schirmherrn frei zu wählen und zu wechseln, noch bis ins 18. Jahrhundert herein bewahrte: OA Ellwangen 314; bei dem Freihaus in Walxheim (vgl. Württb. Bauer S. 6); bei zwei Gütern in Wustenrieth Gemeinde Grossdeinbach (ebd. nach OA Welzheim 159; vgl. ebd. 154 die zwei Freimaier zu Grossdeinbach 1722). So wählten sich im Allgäu wenigstens noch im 15. Jahrhundert zuweilen Freie einen Schirmherrn, in dessen Hand und Schirm sie sich feierlich vor einem Landgericht ergaben; sie wurden seine Vogtleute, waren ihm gericht- und botmässig, zu Steuer und Dienst verpflichtet, konnten aber das Schutzverhältnis auch wieder aufkündigen; Baumann 2, 618; sie sind es ohne Zweifel, die ein Schirmgeld (ebd. 642) zu zahlen haben.

[1]) ZWFr 7, 557.

[2]) S. 105. [3]) S. ebd.

[4]) Nach Frohnhäuser (vgl S. 105 A. 3) S. 185 trug Biberach ungefähr ein Drittel aller von der Stadt ausgeschriebenen Bet.

der kurzen Zeit der Zugehörigkeit zum Kanton Kraichgau hatte das Dorf als Ordinaristeuer jährlich 40 fl. in die Ritterschaftskasse zu zahlen; dazu mehrmals ausserordentliche Steuern in viel höherem Betrag, als Anteil an den vom Kanton Kraichgau übernommenen französischen Kontributionsgeldern (1680).

Ausbet hatten die Unterthanen zu Biberach von ihren auf Wimpfemer Markung liegenden Gütern dem Deutschen Orden zu erlegen: Lehengüter waren befreit. Die Abgabe hörte auf, sowie ein solches Gut wieder nach Wimpfen verkauft wurde. Vor 1686 wurde sie auf Befehl der Herrschaft von 1 kr. auf 3 erhöht. Dieser Betrag blieb unverändert, bis die Ausbet 1835 im zwanzigfachen Betrag mit 79 fl. 20 kr. abgelöst wurde.

In Kirchhausen finde ich keine Spur einer direkten Steuer.

In Sontheim waren alle Güter dem Orden steuerbar. Es wurden von ihnen die jährlich von der Landkommenturei Ellingen (in Mittelfranken) oder (was dasselbe ist) von der Ballei Franken ausgeschriebenen Steuern bei der Kommende Heilbronn eingezogen und von ihr nach Ellingen geschickt; meist eine extra Frühlingssteuer von $1^1/_2$% und eine ordinari Herbststeuer von 3% (1717).

In Thalheim richtete sich die Kommende Heilbronn (vgl. S. 108) nach dem Ritterkanton Kocher, der jährlich 4—5 Steuern erhob.

Bonfeld und Fürfeld hatten die ordinari und extraordinari Steuern zu tragen, die vom Kraichgauischen Ritterdirektorio ausgeschrieben wurden. Eingezogen wurden sie unter dem Namen Monat- oder Kopfgeld. 1785 wurden in Fürfeld 24 Monatsgelder umgelegt; das Kopfgeld betrug hier 6 kr.

Die Unterthanen des Heiliggeistspitals auf dem Hipfelhof hatten (1629) jährlich von 100 fl. Vermögen oder Nahrung $^1/_2$ fl. zu erstatten.[1])

Neben diesen Steuern, die zur Befriedigung öffentlicher Bedürfnisse dienen, stehen andere Abgaben von so unbedeutendem Wert, dass man sieht, sie sollen nur die Anerkennung der Abhängigkeit vom Gerichtsherrn ausdrücken (Rekognitionsgebühren). Sie bestehen vorzugsweise in Hühnern, aber auch in Getreide, namentlich Haber, und in Geld.[2])

Hühner kommen auch als leibherrliche sowie als grundherrliche Abgabe vor. Ja dasselbe Wort Fasnachthenne wird das

[1]) So viel betrug auch die Ritterschaftssteuer zu Haunsheim 1609—1620. Vgl. Abhandlung VI.

[2]) Vgl. die württembergischen Taubenschlaggelder Verzeichnis I.

einemal für die grundherrliche Abgabe eines Hofbauern, ein andermal, und zwar sehr häufig, gleichbedeutend mit Rauchhenne,[1]) einer, wie gleich nachher gezeigt werden soll, gerichtsherrlichen Leistung, endlich gar auch für die Leibhenne gebraucht.[2]) Bei diesem Sachverhalt war es fast unvermeidlich, dass Verwechslungen und Verwirrungen eintraten. Dies ist namentlich seit dem dreissigjährigen Krieg, der alles durcheinander brachte, in sehr ausgiebiger Weise geschehen, so dass zuweilen kaum mehr zu entscheiden ist, auf welchem Grund eine solche Hühnersteuer beruht. In manchen Fällen lässt sich aber doch Begründung auf Gerichtsherrschaft mit einiger Sicherheit feststellen. Dies gilt namentlich für die Rauchhenne oder das Rauchhuhn,[3]) so genannt, weil er ursprünglich von jedem

[1]) Vgl. ausser den im Text folgenden Beispielen Ostelsheim (OA Böblingen) 1580: user ainem jeden haus, darinnen rauch gehalten wird, gefelt (dem herzog von Wirtemberg) jedes jars uf faßnacht ain alte henne, genant rauchhenne R 390. Unterschieden werden Rauch- und Fasnachthühner Ingersheim 1573, wo die Herrschaft aus einer einzigen Wohnung ein Rauchhuhn, aus anderen Fasnachthennen bezieht R 270; in Kleingartach 1606, wo eingehen 70 Rauchhühner, 62 Ernthühner, ein Fasnachthuhn R 553. Manchmal ist die Fasnachthenne die Abgabe von jedem alten Hausplatz, gleichviel, ob überbaut oder nicht, dagegen die Rauchhenne die Abgabe von einem Haus, das auf einem ursprünglich nicht zur Hofstatt bestimmten Platz erbaut ist, sowie von einer Haushaltung (einem Rauch), die in einem schon bestehenden und mit einer Fasnachthenne belegten Haus neben der ursprünglichen Haushaltung neu eingerichtet wird; die Fasnachthenne bleibt dann, auch wenn das Haus abgeht, auf der Hofstatt, die später aufgelegte Rauchhenne geht ab, wenn der Rauch abgeht. Hof und Lembach (bei Grossbottwar) 1597 1687. R 479. Aehnlich Kleinaspach 1687 R 481 f. Vermutlich ist hier die Fasnachthenne eine grundherrliche Abgabe; der Gerichtsherr, der zugleich Grundherr ist, verzichtet bei den Haushaltungen, aus denen er als Grundherr die Fasnachthenne bezieht, auf die Rauchhenne, die ihm als Gerichtsherrn eigentlich zustehen würde; dagegen fordert er sie da, wo er die grundherrliche Fasnachthenne nicht bekommt. — In Münster und andern orten des Amts Cannstatt wird 1574 die Rauchhenne nicht wie sonst an Fasnacht, sondern an Martini eingezogen R 639 f.

[2]) Vgl. S. 10.

[3]) Henne heisst das eierlegende erwachsene Tier, oft ausdrücklich als alte Henne bezeichnet; Huhn wird zuweilen als das zum Essen bestimmte junge Geschöpf der Henne gegenübergestellt; z. B. Reinerzau bei Alpirsbach 1560: jährlich auf Martini eine alte Henne, auf den Herbst ein junges Huhn R 65. Löchgau bei Besigheim 1628: jährlich eine alte Henne und ein junges Huhn R 273. Ebenso Kleinaspach 1687 R 481. Huhn wechselt dann mit Hahn; z. B. Ernthuhn neben Ernthahn Grossgartach 1581 (Abschrift im Lagerbuch von 1752, Kameralamt Heilbronn: vgl. auch 1606 R 551); vgl. Anglach (Waldangelloch) in einer Instruktion des Präsenzmeisters zu Odenheim um 1520: so gibt ein ide hofreit jars ein ernhan zu einem vogthune. ZGO

Rauch, jeder selbständigen Haushaltung erhoben wurde.[1])

Von dieser Regel kommen Abweichungen nach zwei entgegengesetzten Seiten vor. Zu Grossgartach verlangte zwar das Lagerbuch von 1508 von jeder Haushaltung auf betbarer Hofstätte[2]) eine Rauch- oder Fasnachthenne (beide Ausdrücke wechseln) und einen Ernthahn; aber schon 1581 wird ausgesprochen, dass sich die Herrschaft dem Herkommen entsprechend begnüge, von jeder betbaren Hofstätte eine Henne und einen Hahn zu erheben, wenn auch mehrere Häuser darauf seien[3]). Andererseits musste (zu Abstatt 1589 und auch sonst ganz gewöhnlich) von jedem Hausplatz, auch wenn kein Haus darauf stand, also kein Rauch darauf gehalten wurde, gleichwohl die „Fasnachthenne, sonst Rauchhenne genannt" gegeben werden.[4])

Dass diese Fasnacht- oder Rauchhenne auf Gerichtsherrschaft zurückgeht, lässt sich für Abstatt zweifellos nachweisen. Sie wird nämlich aus jedem jetzigen oder künftigen Haus und jeder Hofstatt bezogen, gleichviel ob sie in die Höfe und Lehengüter gehören oder nicht; auch von denen, die auf der Allmand stehen,[5]) nicht aber von einem vormals württembergischen Hofhaus. Nun haben aber die Höfe und

---

5, 54. Häufig wird aber auch Huhn und Henne ohne Unterschied gebraucht, wie z. B. schon im 15. Jahrhundert Fasnachthuhn vorkommt Alpirsbach 1408—17 R 38. Vgl. Becker, die Reichsdörfer der Landvogtei Hagenau, ZGO NF 14, 241: „unter Fastnachthühnern verstand man alte, unter Ernthühnern junge." — Rauchhahnen R 551 ist wohl Schreib- oder Druckfehler; im Lagerbuch, wenigstens in der Abschrift des Kameralamts Heilbronn von 1752, heisst es richtig: Rauchhennen. — In Württemberg wurde bei der Ausscheidung der Gefälle in solchen Orten, wo die Grundherrlichkeit nicht der Krone zustand, die unter der Benennung Rauchhaber und Rauchhühner auf neu erbaute Häuser gelegte Abgabe dem Landesherrn überlassen. Erlass des Finanzministeriums 1829 R XVI 2, 597. — In Baden sind die Rauch-, Fastnachts-, Ernte-, Martins-, Jakobshühner gerichtsherrliche Abgaben nach Ludwig, Baden 26; ebenso im Elsass das Rauch-, Rechts-, Ernte-, Fastnachts-, Martinshuhn nach Ludwig, Elsass 75. — Wer das Rauchhuhn bezieht, heisst Rauchherr; Kloster Alpirsbach 1560 R 59; vgl. auch Verzeichnis I.

[1]) Z. B. Münster bei Cannstatt 1574: aus jedem Hause, soviel darin Räuche gehalten werden, von jedem Rauche auf Martini eine Rauchhenne R 639. Vgl. Hof und Lembach S. 120 A. 1. Haberschlacht bei Brackenheim 1606: Rauchhenna von jedem Haus, soviel Hausgesess darinnen sein und aigen Rauch halten; geht der Rauch ab, fällt auch die Rauchhenne. R. 547. — Herdhuhn s. S. 117 A. 2.

[2]) Es gab 6 betfreie Höfe, vgl. Verzeichnis I.

[3]) Bei R 551 ist die Sache ganz verkehrt wiedergegeben.

[4]) Vgl. auch S. 120 A. 1.

[5]) So giebt zu Kleinaspach 1526 ein gewisses Haus nur eine Fasnachthenne, nicht wie die anderen Häuser des Dorfs auch ein Sommerhuhn; so aber das obgeschrieben hus abgat, ist man ferer die henen nit schuldig, den solch hus uf des dorfs almand stat. R 480.

Lehen zu Abstatt teilweise nicht die Grafschaft Löwenstein, sondern andere Herrschaften zu Grundherren; die Häuser auf der Almand sodann geben ihren Handlohn dem Flecken und erkennen ihn dadurch als Grundherrn an; bei beiden kann also die Grafschaft Löwenstein die Forderung einer Rauchhenne nicht auf Grundherrschaft begründen. Die Befreiung des württembergischen Hofhauses andrerseits rührt daher, dass der Hof, zu dem es gehört, bis tief ins 16. Jahrhundert hinein den Herzog von Württemberg zum Gerichtsherrn hatte.

In Grossgartach ferner fallen die vorhin erwähnten Hühner von allen betbaren Hofstätten, gleichviel welche Grundherren sie haben, den beiden Gemeinherrschaften Württemberg und Odenheim gemeinsam zu; befreit sind gemeiner Amtmann oder Schultheiss und Richter, was ebenfalls auf gerichtsherrlichen Ursprung hinweist[1]).

In Biberach giebt jeder Gerichts- und Gemeinsmann und jede Witfrau, so das Gemeinrecht trägt, d. h. das Bürgerrecht besitzt, jährlich ein Fasnacht- oder Rauchhuhn und ein Ernt- oder Sommerhuhn; in Untergruppenbach regelmässig jedes Haus ein „Rauch- oder Fasnachthuhn“ und zwei junge Hühner; auf dem Hipfelhof 1629 „die Hintersassen oder Unterthanen für den ihnen zu erteilenden Schutz und Schirm jährlichen ein jeder auf Martini ein Rauchhuhn und 2 Simri Haber“[2]).

Eine Besonderheit zeigt Kirchhausen, wo diejenigen Bürger, die ohne den Besitz einer eigenen Wohnung eine Holzgabe aus dem Gemeindewald bezogen, Bürgerhühner an die Herrschaft zu bezahlen hatten[3]), während die Häuser in der Regel je eine Fasnachthenne und zwei Sommerhühner gaben. Die Bürgerhühner wurden erst 1746—47 von der Herrschaft eingeführt; das Lagerbuch erwähnt sie nicht[4]).

---

[1]) So ist in Wittendorf und andern Alpirsbacher Orten 1695 Pfarrer, Schultheiss und Mösmer befreit R 66, in Ostelsheim OA Böblingen 1580 Rathaus, Pfarrhaus und Bachhaus R 390, in Ostdorf OA Balingen 1560 Vogt und Pfarrhaus R 171.

[2]) Rauchhuhn = Leibhenne Heilbronn 18. Jahrhundert, vergl. Verzeichnis I.

[3]) In Untereisesheim musste im 18. Jahrhundert ein Beisitzer, der das Haus eines Bürgers bewohnte, wenn er das zum Haus gehörige Gemeinderecht, nämlich einen Communwiesenplatz von 3½ Vierteln, geniessen wollte, der Herrschaft eine Abgabe in Geld zahlen; um 1780 jährlich 5 fl.

[4]) Spalatin bei Moser, Lasten 165: etzliche nehmen von den Leuten Holzhühnerzins, darum, dass ihnen etwa erlaubet ist gewest, in den Hölzern zu grasen. Nun aber . . lassen (sie) die Leute nicht grasen in denen Hölzern, nehmen aber gleichwohl den Zins ufs strengest. — Dahin gehören wohl auch die Forsthühner OA Schorndorf 57. — Etwas Aehnliches ist der Hühnerzins für die Weide (Moser 219 nach Senckenberg corp. iur. germ. 1, 57) sowie die Geldabgabe, die unter dem Namen Waidrind(er) da und dort in Württemberg erhob[illegible]er a. O. OA Schorndorf 57). — Eine ungewöhnliche Auf-l[illegible]eihingen; wer hier mehr als zwei Gänse hat, muss eine

Gerichtsherrlich ist ferner ohne Zweifel der Rauchhaber.[1]) Auf dem Hipfelhof haben wir soeben die Sache, aber nicht den Namen gefunden; in Bonfeld giebt fast jedes Haus 5 Sri (= 1/2 Malter) Rauchhaber; in Kirchhausen 1/2 Malter Korn und 1/2 Malter Haber; in Fürfeld jedes bürgerliche Gebäude auf Martini einen Scheffel (= 1/2 Malter) Rauchhaber. Dagegen in Sontheim hat nur ein Teil der Häuser Rauchhaber zu zahlen, was darauf hinzuweisen scheint, dass hier diese ursprünglich ohne Zweifel gerichtsherrliche Abgabe von der Grundherrschaft — die freilich hier thatsächlich mit der Gerichtsherrschaft zusammenfällt — einzelnen Häusern auferlegt worden sei.

Zu Rauchhuhn und Rauchhaber gesellt sich endlich das Rauchgeld;[2]) es entspricht dem sonst üblichen Hellerzins, der übrigens auch auf Grundherrschaft zurückgehen kann.

Rauchgeld Gruppenbach 1770, fast durchweg 5 kr. 1 hlr. Als Hellerzins werden ebenfalls meist ganz kleine Beträge erhoben; z. B. in Bonfeld regelmässig weniger als 2 kr., in Kirchhausen am öftesten 2 1/2 ₰[3]).

oder dafür 15 Kreuzer der Herrschaft geben. Stocker, Gemmingen 2, 3, 18.

[1]) Wittendorf 1695 und andere Alpirsbacher Orte: user jedem Haus, darinnen man Rauch halt, sie seien eigen oder um jährlich Zins oder sonst bestanden (= gepachtet), so manch Rauch darinnen gehalten werden, so gefallt der Herrschaft A. jährlich von jedem Rauch ein Schöffel oder vier Viertel Habern, zwei Hühner und zwen Käs; in der Ueberschrift: Rauchhabern. R 66. Gleichbedeutend ist Feuerhaber; vgl. Obersielmingen 1558: Rauch- oder Feuerhaber Moser, Lasten 213. — Der Vogt von St. Peter bezog von jedem Haus 1/2 Malter Haber und zwei Hühner für den Schutz des Hausfriedens. Gothein ZGO NF 1, 276.

[2]) Rauch- oder Feuergeld in Württemberg 1808 als Abgabe von leibfälligen Höfen R XVI 2, 83; also hier wohl grundherrlich; dagegen als gerichtsherrlich ins Beedengesetz von 1846 aufgenommen Rauchzinse, Rauchhatzen, auch Rauchkäse R XV 2, 1286. Vermutlich gehört hieher auch der Feuerzins in Göppingen, OA G. 140, der dort anders, aber schwerlich richtig erklärt wird.

[3]) Auch bei den Abgaben, die als Vogt- oder Fautgeld, -steuer, -korn, -kernen, -roggen, namentlich auch -haber, -hühner oder -hennen, vereinzelt -rüben bezeichnet und als Vogtrecht zusammengefasst werden, ist unter dem Vogt in der Regel der Gerichtsherr zu verstehen. (Belege bei Moser R XVII, 1, S. XXII ff. Beispiele für Vogtrecht aus Stadt und Amt Blaubeuren 1526 R 322 ff. Holzgerlingen Amt Böblingen 1579 R 388. Vogtsteuer Reusten 1712 R 205. Vogthuhn Jesingen 1672 R 203. Vogthenne Oeschelbronn 1711 R 204; diese drei aus dem Klosteramt Bebenhausen.) — Zuweilen aber ist es der Klostervogt, dem diese Bezüge zufallen; so gehörte im Gebiet des Klosters St. Peter im Schwarzwald der Vogthaber ursprünglich der Kastvogtei (Gothein ZGO NF 1, 266; ebd. über die Befugnisse der Kastvogtei); so giebt in dem Fürstenbergischen Dorf Ennabeuren 1526 ein Gut des Klosters Blaubeuren der Herrschaft Württemberg ein Imi Vogthaber R 325. Der Anspruch wurde ihm zugestanden, damit, wie es im Alpirsbacher Vogtbuch 1408/17 vom Standpunkt der „armen Leute", d. h. der

b) Indirekte Steuern.

Vorauszuschicken ist, dass die Heilbronner Dörfer hinsichtlich der indirekten Steuern grundsätzlich der Stadt gleichgestellt waren.

Die gewöhnlichste indirekte Steuer war das Ungeld oder Umgeld,[1]) das vom Wein, zuweilen auch vom Bier bezahlt wurde.[2]) in Gruppenbach (1600) nur von dem Wein, der in der Tafern, dem Wirtshaus, geschenkt wurde, während die Unterthanen eigenen Wein ohne Ungeld schenken durften. In den Heilbronner Dörfern war der neue Wein befreit, der von Michaelis (29. September) bis Martini (11. November) ausgezapft wurde; doch wurde diese Freiheit 1718 aufgehoben. In Biberach hatten auch die Bürger, die eigenen Wein schenkten, das Ungeld zu entrichten; desgleichen wurde es in Abstatt, seit es überhaupt eingeführt war (s. nachher), von allem Getränk erhoben, das vom Zapfen geschenkt wurde.[3]) In Sontheim durfte jeder Schildwirt und sonstige Bürger so viel Wein, als ihm selbst erwachsen war, ohne Ungeld oder sonstige Auflage ausschenken (1642); herkömmlicherweise bezog aber (1770) die Kommende

Unterthanen aus heisst, des Gotteshauses Leute und Güter bei ihren Rechten bleiben (R 38) d. h. vom Vogt dabei erhalten werden, oder, wie die Blaubeurer Klosterordnung 1558 vom Standpunkt des Klosters aus sagt, damit die Amtleute dem Gotteshaus hilflich seien um all das, das die armen Leute und Hindersässen — das sind in diesem Fall die Grundholden — schuldig seien (R 354; vgl. auch die Teilung der Gefälle Abschnitt IV). — Nicht selten gelang es dem Kloster im Laufe der Zeit, dieses Vogtrecht an sich zu bringen; z. B. dem Kloster Alpirsbach, das in Hopfau 1659 (Moser a. O. XXIV) und in Oberiflingen 1695 (R 66) die 1408/17 (s. vorhin) dem Vogt zukommenden Gefälle selbst erhebt. — Endlich kann auch der Beamte der Herrschaft, der spätere Amtmann, unter dem Vogt in jenen Zusammensetzungen zu verstehen sein; so Calw 1523 nach der Erklärung des Lagerbuchs (R 607) Vogtspfenning und Vogtssteuer. Oft genug lässt sich schwer oder gar nicht entscheiden, welche von diesen verschiedenen Möglichkeiten auf den einzelnen Fall zutrifft.

[1]) Ungelt z. B. Abstatt 1589, U.-Eis. 1600, Biberach 1629, Sontheim 1642. Ohngelt Stettenfels 1600. Umbgelt Grossgartach 1752. Ungelt und Umbgelt unmittelbar neben einander Stettenfels um 1660. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gewöhnlich Umgeld. — Gleichbedeutend Masspfennig Villingen 1483—1707. mitt. 1893. 24.

[2]) In der Rheinpfalz wurde 1549 das Ungelt als allgemeine Abgabe von dem im Wirtshaus geschenkten Getränk eingeführt. Gothein ZGO 42, 18. 74. Im Elsass wurde Ohmgeld von Wein und Bier erhoben. Ludwig, Elsass 73 f.

[3]) Vgl. Alpirsbach 1417: wer zu Dornhain (jetzt -han) wein schenkt, lützel oder vil, der sol aim apt oder sinen boten ze sant Martinstag ze täfer ain mas wins gen uf das hus (das Steinhaus des Abts zu Dornhan R 34); und vindet er niemon daruf, so sol er in hinder den ofen schütten. R 36.

auch von dem fremden Wein, der ausgeschenkt wurde, kein Ungeld, obgleich sie bestens dazu berechtigt war. In Abstatt waren von altersher die Unterthanen des Ungelts frei;[1]) erst 1579 wurde es von ihnen durch einen Abschied vor Landhofmeister, Kanzler und Räten, also durch ein von der württembergischen Regierung vermöge ihrer Lehensherrlichkeit vermitteltes Abkommen bewilligt. In Grossgartach wurde (1581, 1752) kein Ungeld erhoben; dafür hatte die Gemeinde in des Fleckens Markung, Zwing und Bann alle Brücken, Wege und Stege auf ihre Kosten zu erhalten.[2])

Das Umgeld betrug entweder einen bestimmten Teil des ausgeschenkten Getränks, und zwar in Biberach die 8., in Abstatt und Untereisesheim die 10., in den Heilbronner Dörfern die 12. Mass; in diesem Fall richtete sich die Höhe der Abgabe nach dem wechselnden Preis des Getränks[3]). Oder aber war ein für allemal eine bestimmte Summe für ein bestimmtes Mass festgesetzt; so betrug das Umgeld in Gruppenbach 1 ₰, in Fürfeld 1 kr. auf die Mass, in Bonfeld 5 kr. für das Wimpfemer Eimerle Wein, 2½ kr. für das Eimerle Bier. (Das Eimerle ist = 24 Mass Helleich, = 26 Mass Trübeich, die Wimpfemer Mass = 5/4 württembergische Mass.)

Während überall sonst das Ungeld ganz der Herrschaft zufiel, wurde es in Bonfeld zwischen Herrschaft und Gemeinde hälftig geteilt.

Neben dem Ungeld gab es im Heilbronner Gebiet (im 18. Jahrhundert) Viehzoll und Fleischaccis. Die Accise in Abstatt war ohne Zweifel wie im Herzogtum Württemberg[4]) eine Ab-

[1]) So 1565 in Württemberg 209 Wirte in 173 Ortschaften, und zwar „gegen den Schank der grossen Mass“ Moser a. O. S. CLXVIII. Wo das Ungelt eingeführt war, durfte nämlich der Wirt statt der Eichmass die Schenkmass geben, die 10/11 von jener beträgt (1 Imi = 10 Eichmass = 11 Schenkmass), damit, wie die Massordnung von 1557 sagt, „so er vom ausgeschenkten Wein das Ungelt zu reichen schuldig ist, [er] dasselbig erholen und erstatten mög.“ R. XII 300.

[2]) So in Württemberg 9 Städte und Flecken mit 22 Wirten. Moser a. O. König Ferdinand gestattet 1540 dem Heinrich von Fleckenstein im Uffried die Erhebung eines Ungelds zum Wegbau. mitt. 10 (1889), 31. Der Stadt Durlach war bis 1404 das Ungeld überlassen, um damit an der Stadt zu bauen; damals nahm es die Herrschaft in eigene Hand. Ettlingen hatte es noch, zum gleichen Zweck. ZGO NF 8, 608. 611.

[3]) So in Württemberg 1565 bei 402 Wirten in 277 Städten und Flecken: am häufigsten die 10., aber auch die 11.—17. Mass. Dagegen gaben 158 Wirte in 79 Ortschaften „ein Genanntes zu Ungeld.“ Moser a. O. CLXVII f. In Neuhausen bei Urach zahlt 1431, wer Wein schenkt oder Brot feil hält, jährlich 5 ß. Reutlinger Geschichtsblätter 1901, 43.

[4]) Moser a. O. CLXXVI. Accise im Elsass auf die verschiedensten Verbrauchsgegenstände Ludwig, Elsass 74. Dazu noch Pfundzoll beim Verkauf von Vieh in Hanau-Lichtenberg ebd.

gabe von Bäckern und Metzgern. In Bonfeld gab es ein Stichgeld,[1]) dessen Höhe sich nach Art und Gewicht des geschlachteten Tieres richtete; es betrug z. B. von einem Ochsen 45, von einem Hauptschwein 20, von einem Frischling 10, von Gais, Schaf oder Haberling (d. h. Böcklein) 3 kr.[2])

Das Brückengeld der Dörfer Böckingen, Frankenbach und Neckargartach war eine Abfindungssumme, die das Dorf für seine Bürger bezahlte, damit diese im einzelnen Fall befreit seien.[3]) Es betrug für Böckingen seit 1697 40 fl., seit 1714 45 fl., für Neckargartach seit demselben Jahr 40, für Frankenbach 15, später 25 fl. Vor dem Ansatz dieser Jahressumme war bei jedem Gang über die Brücke von den Einwohnern der Heilbronner Dörfer die Hälfte dessen

---

[1]) Stichgeld auch in Brackenheim 1606; ausserdem Bankzins von Metzgern von der Fleischbank auf dem Rathaus, sowie von einer Unschlittbank 60 Pfd. Unschlitt; desgleichen Bankzins von Bäckern R 546. Aehnlich Bottwar 1526 R 478. Bulach 1524 R 571. In Kleingartach 1606 wird Umgeld nicht nur von Weinschenken, sondern auch von Feilbecken (= Bäckern, „die auf feilen Kauf backen,") und Metzgern erhoben R 553. Backstubenzins in Bulach u. a. O. 1524 R 571. — Durch das Beedengesetz von 1836 wurden aufgehoben Rekognitionsgelder und Gewerbszinse z. B. von Krämern und Schmieden, Abgaben von der Fischbank, Marktzoll, Brod- und Bäckerzoll, Metzgerbankgeld u. s. w. R XV 2, 1286.

[2]) Zuweilen erhob der Gerichtsherr eine Umsatzsteuer beim Ankauf liegender Güter. So die Grafschaft Limpurg; um zu verhüten, dass die Güter allzuhäufig verändert und bei den vielen Weinkäufen (vgl. Verzeichnis I) leichtfertigen Gesellen ihre Gurgeln gefüllt würden, verordnete sie 1614, es sollten alle schatzbare (d. h. steuerpflichtige) freieigene Stuck im Amt Welzheim, die von altershero Fall und Handlohns halber befreit gewesen, den Laudemien unterworfen sein. OA Welzheim 85. Für Württemberg wurde der Herrenweinkauf aufgehoben durch das Beedengesetz von 1886 R XV 2, 1286, 4; die Aufnahme in das Gesetz beweist, dass der Inhaber die Abgabe als gerichtsherrlich ansah. Beispiele giebt Moser bei R XVII 1 S. CLXXVII. In Willsbach und Hösslinsülz bei Weinsberg wurden nach einer Vergünstigung des Pfalzgrafen Philipp von 1495 je von der ganzen Gemeinde jährlich 3 Pfd. ℔ statt des Herrenweinkaufs erhoben; ebd. Hier könnte freilich die Abgabe auch auf Grundherrschaft beruhen, vorausgesetzt, dass der Pfalzgraf der einzige Grundherr des Dorfes war; ebenso in einigen Orten des Calwer Amts 1523, wo unter dem Namen Underkauf von 100 Pfd. der Kaufsumme 1 fl. erhoben wurde, R 599, soviel wie anderswo als Handlohn oder als Hauptrecht. Im Elsass bestand eine Accise unter dem Namen lods (zu laudemium) et ventes (zu vendre), von beweglichen Gütern $^1/_{50}$, von unbeweglichen $^1/_{30}$. Ludwig, Elsass 74. Ueber den 3. Pfenning im Zürcher Gebiet vgl. Abhandlung VII.

[3]) Etwas Aehnliches ist der Zollhaber, den Oeffingen und andere Orte zu bezahlen hatten, jedes bewohnte Haus 1 Simri, „darumben daz sie kainen zol ze Waibelingen dürfen geben." Moser, Lasten 218.

eingezogen worden, was Fremde zu bezahlen hatten. Flein bezahlte kein Brückengeld, weil es diesseits des Neckars liegt.

c) Frevel und Bussen.

Diese fielen teils dem Gerichtsherrn teils dem Dorfgericht oder dem Schultheissen zu. (Sie sind Abschnitt III Anhang behandelt.)

d) Nachsteuer und Abzug.

Die beiden Ausdrücke werden teils als gleichbedeutend gebraucht, teils so unterschieden, dass Nachsteuer beim Wegzug eines Einwohners erhoben wird, Abzug aber von dem Vermögen, das an einen Auswärtigen fällt.[1]) Gewöhnlich beläuft sich die Abgabe auf 10% des Vermögens.[2])

So betrug im Heilbronner Gebiet die Nachsteuer für das Vermögen, das — gleichviel ob aus der Stadt oder einem Dorf — über die Grenze ging, 10%. Beim Vermögenszug aus einem der vier Dörfer der Stadt ins andere wurde keine Nachsteuer erhoben.

In Grossgartach galt wie in den württembergischen Orten, denen vermutlich Abstatt darin gleich stand (vgl. S. 100), Freizügigkeit:[3]) jeder Unterthan hatte, wenn er wegzog, den

[1]) „Für die Auflösung der Verbindlichkeiten, womit der Besitzer des nun ausgehenden Vermögens gegen den Staat verhaftet war." Württembergische Instruktion von 1807 R XVII 766. Vgl. badische Verordnung von 1808: „als Vergütung für das dadurch sich mindernde erwerbende Vermögen des Staats." Ludwig, Baden 28 A. 2. — Anders die Nachsteuer in der oberschwäbischen Pflege Rettenberg 1674; sie ist eine Verschmelzung von Leiblösung und (grundherrlichem) Abzugsgeld. Baumann 3, 538 f.

[2]) So im Kemptischen um 1500 Baumann 2, 656; in Baden Ludwig, Baden 27 ff; im Elsass bis ins 17. Jahrhundert beim Vermögenszug aus einem Gerichtsbezirk in den andern; unter französischer Herrschaft beschränkt auf den Zug aus dem Königreich. Ludwig, Elsass 76; im Gebiet von St. Peter eingeführt 1582. Gothein ZGO NF 1, 310. Dagegen in Edelfingen bei Mergentheim 1601 Nachsteuer 3 vom 100, 2 der Obrigkeit, eines der Gemeind. ZWFr 4, 95. In Gemmingen zahlte man 1710 von zinsbaren Gütern der Herrschaft, der solche Güter zinsbar waren, den 10. ℔ zu Abzug und Nachsteuer, von Häusern und Scheuern dagegen der Herrschaft den 3. ℔ der Kaufssumme zu Nachsteuer und Abtrag. Stocker, Gemmingen I 2, 43. Also hier wird eine sonst gerichtsherrliche Abgabe der Grundherrschaft bezahlt. In Hohenstaufen erhob die Gemeinde 5% als Abzug oder Nachsteuer; 1628 wurde dies vom herzoglichen Oberrat als dem Tübinger Vertrag (s. nächste Anm.) widersprechend aufgehoben. OA Göppingen 231. Vgl. auch Haunsheim Abhandlung VI.

[3]) Begründet durch den Tübinger Vertrag von 1514 R II 42; Erläuterung von 1520 R II 65 f; auf die Unterthanen der Prälaten ausgedehnt 1551 R II 89; wiederholt in der Landesordnung von 1567 R XII 731. u. s. w. — In Baden waren alle grösseren Städte, dagegen nur wenige Dörfer abzugsfrei. Ludwig Baden 30. 27.

ersten Zug frei, d. h. er konnte sein Vermögen ohne Nachsteuer mitnehmen, nicht aber später ihm zufallende Erbschaften. Auswärtige, die zu Grossgartach erbten, hatten den Abzug mit 10 % zu bezahlen, wenn nicht besondere Freizügigkeitsvergleiche vorlagen.[1]) (1752. 1802.) Auch zwischen der Stadt Heilbronn für ihre Dörfer und eine Anzahl fremder Herrschaften für deren Gebiete galt, schon 1552, gegenseitige Freizügigkeit.

In Untereisesheim wurde um 1700 bei Erbschaften nach aussen, auswärtiger Verheiratung der Kinder, Abzug der Unterthanen, oder wenn sonst Vermögen aus dem Flecken kam, 1/10 als Abzug oder Nachsteuer erhoben, selbst beim Zug nach Württemberg, weil der Ort zur Kraichgauischen Ritterschaft collectabel (steuerpflichtig) und nicht der württembergischen Landschaft einverleibt war. 1756 verfügte ein herzoglicher Befehl, dass, wenn ein württembergischer Unterthan — ausser denen von den Kammerschreibereiorten — in Untereisesheim was zu erben habe, er mit dem Detractu hereditatis (dem Abzug von seiner Erbschaft) verschont werde, und wenn ein Untereisesheimer Unterthan in das Land — mit derselben Ausnahme — hineinziehe, er des Census emigrationis (der Nachsteuer) frei zu lassen sei.

Im Stettenfelser Amt betrug in der Fuggerischen Zeit Abzug und Nachsteuer den 10. Pfennig. Doch wurde zwischen Württemberg und Fugger 1616 ein Vergleich über gegenseitige Abzugsfreiheit der Unterthanen abgeschlossen. Auf württembergischer Seite galt diese nur für die der Landschaft einverleibten Aemter und Unterthanen, z. B. also nicht für das benachbarte Löwensteinische Abstatt (Erlass von 1628). Nachdem Stettenfels von Württemberg angekauft und der Landschaft einverleibt war, wurden die Unterthanen natürlich in Abzugssachen nach dem Tübinger Vertrag behandelt, d. h. es wurde ihnen freier Zug gewährt (Erlass von 1752).

Für Biberach wurde erst 1566 von Kaiser Maximilian II. eine Nachsteuer von 8 % für alle aus dem Dorf hinausgehende Habe verwilligt, weil die Stadt, in deren sonstigem Gebiet die Nachsteuer in dem angegebenen Betrag schon vorher bestand, durch den Krieg in schwere Schulden gestürzt war[2]). Unter der Herrschaft des Deutschen Ordens betrug die Nachsteuer in Biberach 10 % (1686). Ebenso in Sontheim (1728), in Thalheim (1599), in Fürfeld. In Bonfeld gab ein

[1]) Gegenseitige Freizügigkeit auch zwischen manchen badischen Orten; oder war der Abzug auf einen Erbgulden herabgesetzt. Ludwig, Baden 29 f. Gegenseitige Zugfreiheit auch zwischen St. Peter und manchen Schwarzwaldherrschaften Gothein ZGO NF1, 310. Haunsheim vergl. Abhandlung VI. Gegenseitige Abzugsfreiheit der Erbschaften unter Eltern und Kindern zwischen Württemberg und einigen anrainenden (angrenzenden) Herrschaften und Obrigkeiten erwähnt in einem Württembergischen Landtagsabschied von 1565 R II 129.

[2]) Frohnhäuser, Geschichte der Reichsstadt Wimpfen S. 232.

Bürgerskind, das aus dem Ort heiratete, von dem ausgeführten Vermögen nur 5 % Abzug. 1788 verlangte ein Befehl der Herrschaft wie anderwärts 10 %; aber auf die Bitte der Gemeinde wurde die Sache beim alten belassen.

e) Bannrechte.

Unter Bannrecht versteht man den Zwang, zu bestimmten Zwecken bestimmte Einrichtungen wie Mühlen, Keltern gegen Entgelt zu benützen.[1])

So waren Böckingen und Flein wie die Stadt Heilbronn selbst in die zwei Stadtmühlen gebannt. Desgleichen bestand Mühlzwang in Sontheim und Thalheim; in Abstatt ausdrücklich keiner. Kelterzwang mit der Verpflichtung, für die Benützung der Bannkelter Kelterwein zu zahlen, bestand fast allgemein.[2])

Eine Ausnahme machte Grossgartach; hier hatte jeder Bürger das Recht, sich eine eigene Kelter anzuschaffen, und war dann des Kelterweins frei; nur die Bürger, die keine eigene Kelter hatten, waren in die Kelter der Herrschaft — des Stifts Odenheim — gebannt und gaben von jedem Laitfass — so heisst das Fass, in dem die Trauben zur Kelter geführt werden; leiten = führen — 5 Mass (1752). In der Herrschaft Stettenfels durfte aus gewissen Weingärten der Wein nach Heilbronn oder anderswohin geführt werden; die Herrschaft erhielt davon den 30. Eimer; dagegen von dem Wein, der in ihre Keltern geführt wurde, musste für deren Benützung der 20.—21. Teil als Kelterwein gegeben werden. $^1/_{20}$ wurde ferner als Kelterwein erhoben in Abstatt, Bonfeld, Untereisesheim; in Kirchhausen wurde die Keltergerechtigkeit, in Fürfeld das Kelterrecht, ebenfalls je $^1/_{20}$, zusammen mit dem Weinzehnten erhoben und für beides zusammen $^1/_7$ eingezogen. In Biberach betrug der Kelterwein vom Eimer, = 26 Mass Trübeich, $1^1/_2$ Mass, also ungefähr $^1/_{17}$; in Obereisesheim eine Mass vom Eimer, also $^1/_{26}$; in Thalheim $^1/_{30}$; in Sontheim der Eimer- oder Eichkelterlohn $^1/_{45}$.

Ein Bannrecht bestand ferner für die Wirtschaften. Sie wurden von der Herrschaft entweder auf Zeit verpachtet oder als Erblehen ausgethan;[3]) in Fürfeld und Kirchhausen, wie es scheint,

[1]) Bannmühlen, -keltern, -brauereien, -backöfen neuwürttembergischer Patrimonialherren erwähnt eine Instruktion von 1807 R XVII 772. Bannmühlen, -ziegelöfen im Elsass: Ludwig, Elsass 71.

[2]) „An etlichen Orten haben Wir das Kelternrecht." Instruktion für die württembergischen verrechneten Amptleut 1551 R XVI 1, 25. Kelterwein in Baden Ludwig, Baden 26 f. In dem ritterschaftlichen Gemmingen betrug er (1563) $^1/_{20}$. Ebd. 72. In der Bodenseegegend Torgelwein (Torkel = Kelter) z. B. 1457 mitt. 1891, 22.

[3]) Im Elsass erteilt der Gerichtsherr die Erlaubnis zum Wirtschaftsbetrieb:

auf eigene Rechnung von ihr betrieben. Immer aber hatten sie ausschliessliche Schankgerechtigkeit; nur dass die Bürger in der Regel ihren eigenen Wein selbst ausschenken durften, wobei sie zum Zeichen in Biberach einen Reif aussteckten, in andern Dörfern ohne Zweifel wie heute noch einen Besen.[1]) In Fürfeld und Kirchhausen war diese Erlaubnis auf die Zeit von Michaelis bis Weihnachten beschränkt.[2])

Die Reifwirte durften (Biberach, Sontheim) den Zechleuten nur zu trinken, aber nichts zu essen geben; in Gruppenbach wenigstens nur Käse und Brot.

Der ausschliesslichen Schankgerechtigkeit entsprach in Gruppenbach und Sontheim die Verpflichtung der Schildwirte, ihren Wein von der Herrschaft zu beziehen. In Bonfeld nahm die Herrschaft, seit die vormals herrschaftliche Schankgerechtigkeit den Unterthanen begeben war, das Recht in Anspruch, Bannwein und Bannhaber einzulegen, die dann offenbar die Wirte zu verschenken und zu verfüttern hatten.[3])

Zu Biberach hatte die Herrschaft noch von der Zeit her, wo das Dorf der Salzstadt Wimpfen gehörte, ein Salzmonopol, auf dessen Uebertretung 10 fl. Strafe gesetzt waren.

f. Hauptrecht.

Ueber gerichtsherrliches Hauptrecht s. Abschnitt V.

droit de cabaret. Ludwig, Elsass 71.

[1]) In Thalheim (um 1600) werden andere Burger und Heckenwürte, so Wein uf die Gassen schenken, den Gastgeben, so die gewohnliche Herbergen bewohnen, gegenübergestellt. Hecken- oder Strausswirt heisst nach Grimms WB am Rhein der Wirt, der seinen selbstgezogenen Wein verzapft und zum Zeichen gewöhnlich einen Fichten- oder Tannenzweig ans Haus steckt, Heckenwirt heisst aber auch einer, der eine Winkelschenke unterhält. Strausswirt neben Schildwirt Ebersberg 1738 R 138 f.

[2]) Vgl. die Ungeldfreiheit des neuen Weins in den Heilbronner Dörfern S. 124.

[3]) Die Wirte im Klosteramt Adelberg mussten den Wein zum Ausschenken im Kloster kaufen, solange daselbst Wein feil war. Altes Repertorium des Klosters A. S. 21; Fin.A. — Die Grafen von Fürstenberg nahmen um 1650 das Recht in Anspruch, in Messkirch jährlich 10 Fuder Wein als Panwein ausschenken zu lassen; mitt. 10 (1889), 59. — Durch das württembergische Beedengesetz von 1836 wurde aufgehoben Bannweingeld, auch Trockenbodengeld genannt, sowie Kaufhabergeld — vermutlich für das Recht, Haber zu kaufen statt für die Herrschaft den ihrigen zu verfüttern. R XV 2, 1286. Vgl. Moser bei R XVII, 1 S. CLXXIV. — Ausserdem hatten die Wirte zuweilen Täfergeld oder -wein zu bezahlen Moser a. O. CLXXV. Täfer = taberna, Wirtshaus.

2. Fronen. [1])

Ausnahmsweise kommen im Bereich des jetzigen Oberamts Heilbronn da und dort grundherrliche Fronen, d. i. Zwangsdienste, vor; mit ihnen haben wir uns hier nicht zu beschäftigen; ebonsowenig mit den Gemeindefronen, die der einzelne Gemeinsmann zum Besten der gesamten Gemeinde zu leisten hatte. An dieser Stelle handelt sich's für uns nur um die Fronen, die von dem Unterthanen dem Gerichtsherrn zu leisten waren. [2])

Horkheim war vermöge seines Freiheitsbriefes (S. 117 f.) von gerichtsherrlichen Fronen entbunden; auch in Grossgartach finden sich keine erwähnt. Sonst aber bestand die Verpflichtung allgemein.

Die Fronen musste der Bauer, der Rosse hatte, mit seinem Zug oder seiner „Mönen" (Stettenfels 1600; Mähne = Gespann, s. Grimms W.B.) oder mit Ross und Wagen leisten, der Söldner oder Weingartsmann (Sontheim) oder Taglöhner (Untereisesheim) mit der Hand; jenes sind die Zugfronen, dieses die Handfronen, [3]) in der Herrschaft Stettenfels (1600), soweit sich's um landwirtschaftliche Leistungen handelt, Happendienste genannt, von Happe = Sichel (s. Grimms W.B.). In Untereisesheim (1641) wurden auch von den Ochsenbauern Zugdienste verlangt.

Manche Fronen wurden zu öffentlichen Zwecken geleistet. [4]) Dahin gehören die Wasser- und Wegbauten der Heil-

[1]) In der bayrischen Herrschaft Wiesensteig bei Geislingen kommt der Ausdruck Scharwerk vor (OA Geislingen 85), der in Bayern üblich ist (s. namentlich Cod. Max. II, 11).

[2]) Kloster Blaubeuren unterscheidet 1558 die dienstparen pauren zu Seussen, Machtelsheim und Weiler — diese drei Ortschaften gehörten dem Kloster — von den pauren, die nit schuldig sind zu fronen, sondern thunds us pitt, als die von Suppingen und andern Ortschaften im württembergischen Amt Blaubeuren. Diese Dörfer haben den Herzog von Württemberg zum Gerichtsherrn; nur er kann von ihnen Dienste verlangen. Es wohnen aber in diesen Dörfern einige Grundholden des Klosters; von denen kann das Kloster Dienste zwar nicht fordern, aber erbitten, immerhin mit sicherer Aussicht auf Erfüllung. — Auch im Elsass fast durchaus gerichtsherrliche Fronen Ludwig, Elsass 77. In Baden scheint es überhaupt keine grundherrlichen Dienste zu geben.

[3]) In Württemberg Hand- und Fuhrfronen Generalreskript 1620 R XVI 1, 333. Spann- und Handdienste Verordnung 1808 R XVI 2, 83. Mähndienst 1696 ZWFr 7, 48. Fronmähni und Handdienst, Wolfegg, schwäb. Baurengüter 147.

[4]) Unter diesen kann man in grösseren Verhältnissen unterscheiden Landesfronen und gerichtsherrliche Fronen, die freilich oft schwer auseinander zu halten sind.

bronner Dörfer,[1]) vielleicht auch der Unterhalt des Seedamms in Gruppenbach, besonders aber die Kriegsfronen. Ueber diese bestimmt das Dorfbuch von Obereisesheim (1589, erneuert 1684), in Kriegsläufen, wenn man reisen, d. i. ins Feld rücken müsse, sei Obereisesheim einen halben Wagen und zwei Gäule ins Hintergeschirr samt dem Fuhrmann, die beiden Flecken Waldbach und Dimbach (s. S. 102) auch einen halben Wagen und zwei Pferde ins Vordergeschirr samt dem Lohnläufer zu geben schuldig. Vorspann und andere Kriegsbeschwerden werden ferner in den Heilbronner Dörfern erwähnt; um die Kriegsleistungen des Dorfes Untereisesheim — Kriegsfronen und Aushebung — stritten sich das Herzogtum Württemberg und der Ritterkanton Kraichgau (s. S. 102 f.). Die Kriegsfronen waren ihrer Natur nach ausserordentlich und ungemessen, d. h. unbestimmt mindestens der Zeit, meistens auch der Art nach.

Eine gewisse Verwandtschaft mit den Kriegsfronen zeigen hinsichtlich ihrer Bestimmung die Burgfronen. Die Unterthanen der Herrschaft Stettenfels waren verpflichtet, zur Erbauung und Erhaltung des Schlosses Dienste zu thun. Sie hatten ferner — vor 1535 (vgl. S. 144) — auf dem Schloss einen Knecht um Lohn zu halten, der ohne der Herrschaft Schaden (= Kosten) den Bronnen schöpfen musste. Die von Donnbronn insbesondere zahlten für sich allein jährlich zwei Bet für die Wacht zu Stettenfels im Betrag von 2 ℔ H.; dabei war bestimmt, wenn gnädige Herrschaft Feindschaft hätte oder in Sorgen stünde, seien sie nichtsdestoweniger verbunden, auf dem Schloss zu wachen.[2]) Auch die Beholzung des Schlosses, die ebenfalls den Stettenfelser, desgleichen den Wildeck'schen, den Bonfelder Unterthanen oblag, kann man noch zu den Burgfronen rechnen.[3])

[1]) Lustnau und andere Orte sind dem Kloster Bebenhausen zu Fronen beim Neckarbau verpflichtet R 198.

[2]) Sehr lehrreich ist folgendes Beispiel: Wenn auf Burg Domeneck (unweit Möckmühl) drei Warnungsschüsse gethan wurden, verfügten sich die von Züttlingen dahin, um das Haus zu bewachen. Als sich der Mitinhaber von Z. wegen seiner Hintersassen darüber beschwerte, verglich man sich dahin, es solle für die Zukunft den Züttlingern frei stehen, ob sie den Notschüssen folgen wollten oder nicht; dafür aber auch dem Inhaber von D., ob er in Fehden und Feindesgeschrei, wenn die von Z. die Notschüsse nicht beachteten, sie mit Leiben und Haben in sein Schloss einnehmen wolle. ZWFr 6, 81.

[3]) Beholzungspflicht kommt häufig vor; z. B. Hohen-Neuffen 1521 Blätter des Schwäbischen Albvereins 1900, 248. Schloss Württemberg 1574 R 640 f. Schloss Brackenheim 1606 R 551. Vgl. im allgemeinen über Beholzung und

Freilich seit die Burgen ihre Bedeutung für den Krieg verloren hatten, werden nach der Empfindung der Unterthanen diese Dienste nicht mehr zum gemeinen Besten, sondern zum persönlichen Vorteil des Gerichtsherrn geleistet worden sein. Auf der Grenze stehen auch die Baufronen,[1]) die in den Heilbronner Dörfern, in Biberach, Bonfeld, Kirchhausen, Sontheim bei allen herrschaftlichen Bauwesen geleistet werden mussten. Dagegen meinte Johann Dietrich von Gemmingen, als ihm die Franzosen 1693 sein Schloss zu Fürfeld niedergebrannt hatten und er es 1707 wieder aufbauen wollte, er könnte an sich nach dem Buchstaben seine Unterthanen nicht zu unentgeltlicher Fron dabei anhalten. Da es ihm aber schier zu schwer gefallen wäre, die benötigte Hand- und Fuhrarbeit zu bezahlen, erbat und erhielt er vom Wormsischen Lehenhof die Erlaubnis, die Unterthanen gegen Verabreichung eines Trunks und eines Stücks Brot zur Fron heranzuziehen (vgl. S. 110). Anzuerkennen ist ein gemeinnütziger Zweck bei der Verpflichtung der Abstätter zum Unterhalt, der Happenbacher zur Beholzung der Bannkelter (vgl. S. 129) im Schloss Wildeck.[2])

Für diejenigen Fronen, die — entweder in Wirklichkeit oder doch nach ihrer ursprünglichen Bedeutung — für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen wurden, galt als Regel, dass sie nur durch das Bedürfnis begrenzt waren: es musste so lange und so viel gearbeitet werden, als die Sache erforderte; sie waren ihrer Natur nach meist ungemessen.[3]) Der Unterschied zwischen gemessenen und ungemessenen Fronen kommt vorzugsweise für diejenigen Dienste in Betracht, die zweifellos nur zum Nutzen der Berechtigten geleistet wurden, ohne dass der Vorteil des Pflichtigen irgendwie ins Spiel kam.[4])

Wacht für württembergische Schlösser Amts- und Landschadensordnung 1489 R XII 2. S. auch Haunsheim Abhandlung VI.

[1]) Den Bürgern von Schopfheim wird 1473 die Nutzniessung des Fischwassers um das Schloss verliehen als Entschädigung für die ihnen obliegenden nötigen Arbeiten an Mauern und Gräben; mitt. 1894, 141. — Baufronen konnten sehr drückend werden, wenn sich der Fürst, wie z. B. die von Baden-Baden, der Bauwut ergab; vgl. Gothein ZGO 40,35; und die Fronen zum Bau der Stadt Karlsruhe Ludwig, Baden 86. — Einigermassen verwandt mit den Baufronen ist die Bestimmung, dass 24 Taglöhnerinnen jährlich Fenster und Böden des Rastatter Schlosses reinigen müssen; ebd. 22.

[2]) Aehnlich ist es, wenn Hagelloch 1680 jährlich den Mühlgraben im Kloster Bebenhausen auf eine gewisse Strecke zu säubern hat. R 207.

[3]) Ausnahme: Obertürkheim 1574 front zum Strassenbau jährlich drei Tage R 640.

[4]) In Hochberg (und Badenweiler) unterschied man im 16., 17. Jahrhun-

Der Ausdruck gemessene Fronen wird hauptsächlich da gebraucht, wo eine bestimmte Zahl jährlicher Frontage festgestellt ist; wenn von ungemessenen Fronen[1]) oder täglichen Diensten[2]) geredet wird, ist die Verpflichtung häufig insofern doch begrenzt, als sie ausdrücklich auf einen bestimmten Gegenstand eingeschränkt sind.

In Abstatt, wo die Unterthanen zu täglichen Diensten verpflichtet waren, fügt das Lagerbuch (1589) hinzu, sie sollten nicht überflüssig noch ausserhalb der Grafschaft (Löwenstein) gebraucht werden, und so, dass sie vor Nacht wieder zu Haus gelangen und ihren Gütern auch obliegen könnten; doch ist gleich darauf ausdrücklich der Fall vorgesehen, dass der Fröner durch Fuhren über Nacht in Anspruch genommen würde. Tägliche Dienste hatten ferner die Obereisesheimer zu leisten; ungemessene Fronen die zu Biberach, zu Bonfeld, in den Heilbronner Dörfern. Zwar behaupteten die Neckargartacher 1748 in einer Klage beim Reichshofrat, sie hätten nur gemessene Fronen, und zwar 6 Zugfronen, zu leisten; sie konnten aber keinen Beweis beibringen. Dass aber die Fron auch hier nicht schlechthin von der Willkür der Herrschaft abhing, ergiebt sich aus folgendem Vorgang: Die Dienste der Heilbronner Dörfer wurden neben mancherlei andern Arbeiten namentlich in der Weise verwendet, dass sie das Holz im Grafenwald bei Stettenfels hauen und einführen mussten; eine ähnliche Leistung, wie sie vorhin für die zu Stettenfels und Wildeck gehörigen Dörfer festgestellt worden ist, aber hier in Heilbronn ohne die Möglichkeit einer Begründung auf den Burgdienst. 1663 beschwerten sich die 4 Dorfschaften, dass ihnen wider das Herkommen befohlen worden sei,

dert sonderbare gesetzte und allgemeine Fronen; diese bestanden in Wegbau, Wein- und Getreidefuhren nach Schloss Hochberg, Baufronen, Hagen und Jagen u. a. Ludwig, Baden 100. Dagegen im 18. Jahrhundert verlangte der Markgraf von Baden ungemessene Fronen; ebd. 23. Im Elsass nahmen mindestens die reichsunmittelbaren Herren unter französischer Herrschaft ungemessene Fronen in Anspruch; von der französischen Regierung wurden die Dienste fürs Oberelsass auf 5 Tage im Jahr beschränkt, wobei sie sich auf Vorgänge aus der österreichischen Zeit berief; fürs Unterelsass wurden 1683 10 Frontage mit Hand oder Gespann festgesetzt, doch manchen Herren durch besondere Verwilligung 12 Diensttage zugestanden. Ludwig, Elsass 77 ff. Ueber Bayern vergl. S. 89; über Haunsheim Abhandlung VI.

[1]) Ungemessene Fronen standen z. B. im jetzigen Oberamt Göppingen dem Grafen von Degenfeld und dem Herrn von Liebenstein zu (OA. Göppingen 75); vgl. vorhin die Reichsunmittelbaren im Elsass.

[2]) Die zu Stetten am Heuchelberg 1606 sitzen im täglichen Frondienst der Herrschaft Württemberg R 553; die in Völklinshofen und andern Orten des Kleinaspacher Gerichts 1687 sitzen der Herrschaft W. zu täglichen Diensten R. 482. Zweifelhaft ist die Bedeutung des Tagdienstes, für den die zu Obersielmingen dem Hospital Esslingen, ihrer Herrschaft, bis 1558 von jeder ohngefreiten Behausung 4½ ß zu entrichten hatten. Moser, Lasten 212.

das Reisach, das an dem Fronholz im Grafenwald abgegangen, aufzubereiten. Der städtische Baumeister Drapp berichtete, es sei darum geschehen, weil sie sonst auf (= bis zu) 8 Morgen Holz hereinführen sollten, dies Jahrs aber seien sie bei 3 Morgen gelassen. Darauf erhielten die Beschwerdeführer den Bescheid, ein Ehrsamer Rat begehre ihnen keine Neuerung aufzudringen, sondern es sei aus dem erwähnten Grunde geschehen, weshalb sie sich nicht zu beschweren haben würden.

Fuhrfronen spielen überhaupt eine grosse Rolle. Die zu Obereisesheim mussten den Wein des Klosters Lichtenstern aus ihrer eigenen Markung und aus Flein ins Kloster, die Landachten (vgl. Verzeichnis I) in den Hof des Klosters nach Heilbronn, die zu Kirchhausen den Weinzehnten aus der Markung (des schon im 13. Jahrh. abgegangenen Klosters) Lauterstein (bei Massenbachhausen in nächster Nähe von Kirchhausen), sowie den Frucht- und Weinzehnten der (etwa 10 km entfernten) Kirchharder Markung (jetzt im Grossherzogtum Baden) nach Kirchhausen führen; zu Sontheim jeder Hofbauer aus des Deutschen Ordens Wald bei Heinrieth oder wo er sonst angewiesen wurde, jährlich für die Kommende 2 Tage lang (1640) oder nach späterer Bestimmung (noch 1819) alle zusammen 20 Klafter Holz einführen, desgleichen das Besoldungsholz des Pfarrers und Schultheissen; wobei übrigens ausdrücklich ausgesprochen ist, dass solches zu mindern und zu mehren einem Herrn Kommentur „befrei stehen" solle. Die Stettenfelser waren verpflichtet, den Kelter-, Lehn- und Teilwein (vgl. Verzeichnis I) der Herrschaft von der Kelter aus auf das Schloss zu schaffen.

Fuhrfronen konnten von jeder Herrschaft verwendet werden; [1]) dagegen kamen die landwirtschaftlichen Fronen nur da in Betracht, wo die Gerichtsherrschaft einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb hatte. [2]) Dies war in den Heilbronner Dör-

[1]) Die Reichsunterthanen der Landvogtei Hagenau mussten u. a. die Familienangehörigen (vgl. Haunsheim, Abhandlung VI, den Hofbrief von 1480), das Getreide und den Wein der höheren Landvogteibeamten nach Wunsch befördern. ZGO NF 14, 223. — Handfronen, die allgemein verwendbar sind: die im Thal zu Blaubeuren 1528 müssen die herrschaftlichen Früchte auf dem Kasten in Bl. umkehren R 322. 40 Fischdienste, für jeden Dienst einen Schilling, hatte Winterbach zu leisten OA Schorndorf 57.

[2]) In Baden werden im 18. Jahrhundert die herrschaftlichen Güter in der Fron bestellt, aber nur soweit sie im Eigenbau sind; dass Fronen mit verpachtet werden, kommt nirgends vor. Ludwig, Baden 23. — In Hessen, namentlich Oberhessen, wo bedeutendere landwirtschaftliche Betriebe häufiger waren, nahmen die adligen Gerichtsherren landwirtschaftliche Fronen in grösserem Umfang in Anspruch. Wittich, Hessen 103. — In Württemberg sind es besonders Heufronen, die für landesherrliche Güter verlangt werden; Amts- und Landschadensordnung 1489 R XII 2; Beispiele R 198. 207. 208. 479. 546 u. s. w. So auch im Elsass; Ludwig, Elsass 89.

fern, in Grossgartach, in Horkheim nicht der Fall, wohl aber in den andern Ortschaften. Bei diesen landwirtschaftlichen Diensten kommt es am häufigsten vor, dass eine bestimmte Zahl jährlicher Arbeitstage festgesetzt ist. Anderswo ist genau bezeichnet, welche Arbeiten auf welchen Gütern von den Unterthanen in der Fron zu leisten seien. Wo weder die eine noch die andere Beschränkung durchs Lagerbuch oder durchs Herkommen begründet war, sondern ungemessene Fronen, tägliche Dienste verlangt werden konnten, hing die grössere oder geringere Schwere dieser Verpflichtung von der Ausdehnung des Herrschaftsgutes ab. Da diese fast durchweg sehr bescheiden war,[1]) hielten sich auch die landwirtschaftlichen Fronen in mässigen Grenzen.[2])

Betrachten wir die einzelnen Ortschaften, so mussten in Bonfeld nach dem Lagerbuch von 1634 die Unterthanen ungefähr 66 Morgen Herrschaftsäcker, zum adligen Haus Bonfeld gehörig, desgleichen ungefähr 23 Morgen Wiesen in Fron bauen; und zwar lag den 13 Hofbauern

[1]) Vgl. Abschnitt IV: Wirtschaftsverfassung, gegen das Ende.

[2]) So überwiegend im südwestlichen Deutschland. Vgl. Gomaringen Abhandlung V. Die Einwohner von Bünzwangen leisten 1526 jeder 2 Frondienste jährlich. OA. Göppingen 170. In Ebnat OA. Neresheim musste jeder Haus- und Güterbesitzer während der Ernte 4 Schneiddienste verrichten; und dabei klagte man schon über Störung der eigenen Feldarbeit. Moser, Lasten 62. In den Bau der zum Schloss Hohenstaufen gehörigen 5 Jauchert Ackers und 15 Tagwerk Wiesen teilten sich sämtliche Angehörige des Amtes. OA. Göppingen 232. In Michelfeld im Odenwald wurden nach längerem Streit der Unterthanen mit dem reichsfreien Dorfherrn durch einen Vertrag 1575 die Handfronen auf 12 Tage jährlich festgesetzt. Stocker, Gemmingen II 1, 34. Einen Frontag im Jahr haben die seit Ende des 15. Jahrhunderts neu gegründeten Höfe von St. Peter im Schwarzwald zu leisten. Gothein Hofverfassung 299; auch die älteren wenig mehr. S. 276 f. 1765 diente in der mittleren Markgrafschaft Baden ein Taglöhner der Herrschaft im Durchschnitt 14⅓ Tage jährlich, ein Zugtier 16; im Oberamt Baden jener 23, dieses 65, immerhin schon recht drückend; in Rastatt der Taglöhner 32 Tage. Ludwig, Baden 24. 86. — In Ittlingen setzt ein Vertrag 1576 12 Dienste fest, aber im 18., 19. Jahrhundert hat ein Hofbesitzer jährlich 72 Tage zu fronen, ein Hausbesitzer (= Söldner) 12. Stocker a. O. II 3, 70. — In Bayern kamen 1825 auf ein adliges Gut im Isarkreis 29 Dörfer und Weiler, im Unterdonaukreis ebensoviele, im Regenkreis 15. Rudhart, über den gegenwärtigen Zustand Bayerns I, Stuttgart und Tübingen 1825, Beilagen XXII und XXVI. Da gab es gewiss viele Dörfer mit sehr mässiger Fronlast. Freilich in der Nähe eines Ritterguts, einer Hofmarch, konnten die Hintersassen des Hofmarchherrn doch recht empfindlich durch Dienste gedrückt werden. 50 Scharwerkstage im Jahr, was als höchstes Mass angegeben wird (vgl. Brentano N. 4 S. 4), sind zwar nicht im Vergleich mit Brandenburg, mit Pommern, mit Böhmen, aber im Verhältnis zu Württemberg eine recht erhebliche Belastung. Vgl. auch das Beispiel von 1798 bei Hausmann 60 f.

ob, die Aecker zu zackern[1]), zu eggen, zu besämen, von den Wiesen Heu und Ohmat einzuführen, während die Söldner die entsprechenden Handdienste zu verrichten hatten. Dabei wird bestimmt, dass die Herrschaft, wenn sie Aecker verkaufe, ebensoviele im gleichen Flur wieder kaufen oder reiten (d. h. reuten) lassen könne, mit der gleichen Verpflichtung für die Hofleute, aber in keinem Flur mehr als 23 Morgen; was darüber hinausgehe, solle sie mit ihren eigenen Pferden oder im Lohn oder bestandweise (durch Pächter) bauen lassen[2]). Ferner mussten die Hofbauern den Wein aus 5 Morgen Weingärten und die Besserung (den Dünger) darein führen. Im Herbst hatte jedes Haus bei reichem Ertrag 2 Personen, bei mittlerem und geringerem Ertrag 1 Person zum Lesen, Treten und Buttentragen zu stellen. Ausserdem mussten die Unterthanen — später jedenfalls — Flachs und Hanf fronweise spinnen[3]). In Fürfeld sollen die landwirtschaftlichen Dienste der Söldner vormals ungemessen gewesen sein; ein Beweis dafür liegt nicht vor; im 18. Jahrhundert jedenfalls bestand nur noch die Verpflichtung, während der Erntezeit 2 Tage zu schneiden. Die Inhaber der 9 Erblehenhöfe daselbst (vgl. Verzeichnis I) hatten (1679) jährlich 5 Tage mit ihren Pferden zu frönen[4]); die der 3 Hubhöfe (ebenso) mussten ebenfalls 5 Tage mit ihren Pferden zackern, ausserdem aber jährlich in der Kornernt 2 Tag einen Binder stellen, item in der Haberernt einen, der die Frucht hilft

[1]) Nebenform von ackern, aus zacker = ze acker, zum Acker; s. Pauls W.B. unter zackern; heute noch in der Gegend ganz üblich.

[2]) Ueber die spätere Entwicklung vgl. Abschnitt IV: Wirtschaftsverfassung, gegen das Ende.

[3]) Flachsspinnen in Haunsheim s. Abhandl. VI. Garnspinnen wird in Württemberg 1808 als eine Leistung erwähnt, die bei Falllehen vorkomme. R XVI 2, 83.

[4]) Es ist das ein Tag in der Häbert, ein Tag zu brachen, ein Tag Raufälgen, ein Tag im Zweifälgen, ein Tag zu Säen. Fast ganz übereinstimmend Grombach 1522 Mone ZGO 5, 289 (Grombach ist ganz nahe bei Fürfeld), wo die Unterthanen mit dem Pflug jährlich dienen und frönen 5 Tage, einen in der Brach, einen in der Ruhfelg, einen in der Saatfelg, einen in der Saat und (einen) in der Haber. Brâchen ist nach Schmeller (Bayrisches W.B. 2. Aufl. I 337) das erste Pflügen nach der Ernte; er setzt es in die Zeit um Johannis (24. Juni). Rauhfelgen und Zwei- oder Zwiefelgen wird heute noch in der Heilbronner Gegend für das doppelte Behacken des Weinbergs gebraucht (wie rauhbrâchen, zwibrâchen bei Schmeller II 83); auf dem Acker heisst felgen zum zweiten- oder drittenmal pflügen (Schmeller I 713). Rauhfälgen ist offenbar hier, was sonst (Schmeller I 337) zwibrachen heisst, nach Schmeller um Bartholomäi (24. August); zwiefälgen, in der Grombacher Urkunde saatfälgen, was sonst (ebd.) dribrachen heisst, nach Schmeller um Mariä Geburt (8. September). Damit ist die Brache vorbereitet, um die Wintersaat aufzunehmen, und es folgt nun das Pflügen für die Saat selbst Ende September oder Anfang Oktober. Es kann kaum zweifelhaft sein, dass Häbert mit Mone als Habersaat zu deuten ist, die in den März oder April fällt; die Vermutung, das Wort sei in Heberet zu zerlegen (Schmeller I 1038), scheint mir ganz unglücklich. Die 5 Dienste sind in Fürfeld nach den Jahreszeiten vom Frühling zum Herbst geordnet.

binden und die Wid klenken (d. h. die Bänder — aus Gerten oder Stroh — schlingen).

Dagegen waren die Obereisesheimer zu täglichen Diensten verpflichtet; und zwar hatten sie sowohl die 5 Morgen Wiesen zu bestellen, die das Kloster Lichtenstern auf ihrer Markung hatte, als auch im Kloster selbst zu fronen, und zwar hauptsächlich, wie es scheint, Dung zu führen.

Zu Biberach sassen die Unterthanen nach einer Angabe der Stadt Wimpfen von 1649 „in einem unbenamsten Fron“ oder „in ungenannter Fron“; die Stadt berechnete aber damals in einem Anschlag über das Dorf Biberach, der zum Zweck des Verkaufs entworfen wurde, des Jahrs auf einen Pflug 18 Frontage und des Tags auf einen Pflug 1 fl., für den Söldner jährlich 26 Frontage, für den Tag ein Ort (d. h. 1/4 fl.). Da sich zu Friedenszeiten 30 Pflüge und auf die[1]) 90 Söldner befunden haben sollten, kam sie für die Fronen insgesamt auf einen Jahreswert von 1125, einen Kapitalwert von 28 125 fl. Der Tagespreis ist nicht gerade übertrieben (vgl. S. 145); dagegen die Zahl der Tage ist vollkommen willkürlich; die Stadt hatte vermutlich überhaupt keine landwirtschaftlichen Dienste in Anspruch genommen, da sie allem Anscheine nach keinen landwirtschaftlichen Betrieb in Biberach hatte; um so leichter begreift sichs, dass die Fron unbenamst war. Der damalige Kaufsliebhaber berechnete den Kapitalwert der Fron nur auf 1400 fl., was einem Jahreswert von 56 fl. entspricht. Das ist nicht ganz der 20. Teil dessen, was die Stadt angesetzt hatte. Nun ist allerdings zu bedenken, dass die Bevölkerung durch den Krieg schrecklich vermindert war. Aber auch spätere Berechnungen aus Zeiten, in denen die Wunden des Krieges geheilt waren, halten sich näher an diesen niedrigen Ansatz als an den hohen der Stadt: sie kommen auf einen reinen Jahreswert von etwa 90 fl.[2]). Der Stadt lag natürlich daran, den Wert der Fron und des Dorfs überhaupt so hoch als möglich erscheinen zu lassen. Wenn sie trotzdem nicht mehr als 18—26 Frontage anzusetzen für gut fand, so zeigt sich auch hier wieder, wie weit der Druck der Dienste in unserer Gegend von ostelbischen Verhältnissen entfernt war.

In deutschordischer Zeit hatten die Unterthanen in Biberach zum Anbau des neuerdings gebildeten Meiereiguts (vgl. Abschnitt IV gegen den Schluss) ungemessene Dienste zu leisten; im 18. Jahrh. war jedoch die Verpflichtung anders geregelt, wie nachher (S. 146) beim Frongeld besprochen werden soll.

Zu Kirchhausen waren zwar Bau-, Fuhr- und Jagdfronen ungemessen; dagegen zum Anbau der Amtmannsäcker[3]), ungefähr 30 Mor-

[1]) d. i. gegen 90 S. [2]) S. 146 f.

[3]) In Bruch, Amt Backnang, 1528 besteht von alters her des Vogts Binutz (Nebeneinkommen) darin, dass ihm zu den drien aherten (zu den drei Arten, d. h. beim dreimaligen Pflügen; vgl. Fischer, Schwäb. W.B. unter Art) jeder einen Dienst thut mit der meni (vgl. S. 131) R 128. Zu den Beinutzungen des Schultheissen in Boll gehörte, dass ihm jährlich ein Maier zum Acker-

gen, hatte jedes Haus jährlich nur 4 Frondienste zu leisten; in Untereisesheim zur Bestellung der zum Wasserschloss (S. 103) gehörigen Herrschaftsgüter im Gesamtbetrag von ungefähr 60 Morgen (1700) auf Grund eines Vertrags von 1641 jeder Unterthan jährlich 12 Tage. Auf dem Hipfelhof war (1629) jeder Hintersass oder Unterthan zur Erkenntnis seines der Obrigkeit schuldigen Gehorsams verpflichtet, dem Orden (s. S. 110) jährlich 6 Frontage zu leisten.

Die Löwensteinischen Unterthanen zu Abstatt, Heinrieth und Happenbach hatten die Wiesen und Gärten des Schlosses Wildeck — 54 Morgen — zu heuen und zu öhmden; von den zum Schloss gehörigen 14 Morgen Ackers aber nur 7 — vermutlich diejenigen, die schon in ältester Zeit zum Schloss gehörten — in Fron zu bauen, und zwar nur, wenn sie vom Schloss aus bewirtsc aftet wurden, nicht wenn sie an Pächter ausgegeben waren. Von 12 Morgen Wingert, die der Herrschaft Eigentum waren, wurde einer in Fron gebaut, alle in Fron gelesen, die Trauben getreten, der Wein zur Kelter gebracht; 3 Buttenträger musste dabei die Herrschaft stellen. Dabei ist zu bemerken, dass die 3 Hofmaier in Happenbach — abgesehen vom Kriegsfall — neben der Verpflichtung, ihre Gültfrüchte nach Löwenstein zu führen (was offenbar als grundherrliche Fron aufzufassen ist), und neben der Holzfuhr auf Wildeck (s. S. 132) jährlich nur 4 Frondienste zu leisten hatten. All dies nach dem Lagerbuch von 1589. Zehn Jahre vorher hatten sich die von Abstatt über ihre täglichen Dienste beim Herzog von Württemberg beschwert; es war ihnen aber aus den älteren Lagerbüchern ihre Verpflichtung nachgewiesen worden; doch sprachen die verordneten Räte des Herzogs die Erwartung aus, der Graf und seine Nachkommen würden, „inmassen er sich als eine christliche Obrigkeit selbs angeboten", die Unterthanen so behandeln, dass sie „bleiben mögen", d. h. dabei bestehen können[1]); womit die Gefahr der Ueberlastung immerhin anerkannt wurde.

In Sontheim mussten auf bestimmten Wiesen des Ordens, 43 Morgen, Heu und Oehmd von Söldnern gemäht und gedörrt werden; die Hofbauern hatten beides nach Heilbronn zu führen. Ausser diesen und den Holzfuhren (s. S. 135) waren die Bauern (um 1640) keine Frondienste zu leisten schuldig, „es geschehe dann eins und ander uf ersuchen jeg-

bau fronen und dienen musste. (Da wurde also der Dienst, wie es Bietigheim 1526 heisst, der Wahl — auch Wall — und Umbgang nach erstattet. R 277 ff.) Zu denen des Schultheissen von Heiningen, dass ihm ein Jauchert Ackers in der Fron gebaut werden musste. OA. Göppingen 167. 224. In Hessen wurden landwirtschaftliche Dienste hie und da zum Bau kleiner Besoldungsgüter verwendet. Wittich, Hessen 103.

[1]) Vgl. S. 134. — Auch in Bayern ist die landesherrliche Regierung darauf bedacht, übermässige Steigerung der Fronen zu verhindern, und zwar damit die landesherrliche Praestanda desto richtiger fallen mögen. Bei grobem Missbrauch wird zunächst die ungemessene Scharwerk auf gemessene herabgesetzt; schliesslich kann das Recht ganz entzogen werden. Cod. Max. II 11 §§ 3. 7. 15 und dazu Kreittmayr.

liches Herren Commenthurs aus guetem willen"[1]). Dagegen wurden (um dieselbe Zeit) die übrigen landwirtschaftlichen Dienste der Söldner, während sie bis dahin dem Anschein nach ungemessen waren, auf ihr Ersuchen mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Bürger folgendermassen geordnet: jeder musste jährlich 1 Morgen Winter- und 1 Morgen Sommerfrucht schneiden und in die Wid (vgl. S. 138) richten; dafür erhielt er ausser Wein und Brot für jene Arbeit 8, für diese 6 Batzen; ferner musste jeder jährlich 1/2 Morgen Weingart den Sommer über bauen, wofür er 4 fl. erhielt; später kam dazu noch die Pflicht, 1 Tag lang für 10 1/2 kr. Weinstöcke zu trechen, d. i. zu legen und zu decken.

In der Herrschaft Stettenfels mussten die Unterthanen auf den herrschaftlichen Gütern, wozu (1525) 43 Morgen Ackers, 37 Morgen Wiesen, 7 Morgen Weingärten gehörten, das Getreide schneiden, antragen und aufbinden, die Vorrichtung zu Einheimsung der übrigen Ackergewächse machen, das Heu mähen und dörren, die Weingärten den Sommer über bauen, die Trauben lesen und treten, den gesamten Ertrag der Güter auf das Schloss, den Dünger vom Schlosshof auf die Güter führen und hier spreiten. Die von Gruppenbach insbesondere hatten ferner 24 Morgen Schäfereiwiesen, nicht zu mähen, aber sonst zu heuen und zu öhmden, Heu und Oehmd in die Schafscheuer zu führen; gegen acht Morgen vormaliger Vogtamtswiesen auch zu mähen und sonst wie vorhin zu verfahren; endlich, wenn die Herrschaft Flachs säte, den ebenfalls zu besorgen.

Man sieht, wie genau selbst da, wo — wie in Abstatt — das Lagerbuch tägliche Dienste festsetzte, verzeichnet zu sein pflegte, worauf sich die Fronpflicht der Unterthanen erstrecke, worauf nicht[2]). Wurde die Grenze überschritten, so war die nächste Folge eine Beschwerde der Unterthanen bei der Herrschaft. Fanden sie hier kein Gehör, dann konnte der Herr, wenn er — wie Löwenstein oder Fugger — württembergischer Vassall war, sicher darauf rechnen, dass der Lehensherr angerufen wurde und die Sache auch wirklich untersuchte[3]).

Eine besondere Klasse bilden die Jagdfronen, teils gemessen, teils ungemessen.[4])

---

[1]) Aehnlich sind die zu Münster und andern Orten des Amtes Cannstatt 1574 der Kellerei Stuttgart zu keinen gewissen Frondiensten verbunden, sollen sich aber jederzeit hierinnen erweisen, wie gehorsamen Unterthanen gebührt R 639.

[2]) Vgl. auch Haunsheim.

[3]) Ebenso greift Hohenlohe als Lehensherr zu Gunsten der von seinem Lehensmann, dem v. Stetten, zu Fronen wider das Herkommen gezwungenen Bauern in Einweiler OA. Oehringen ein; 15. Jahrhundert. WVH 3, 240.

[4]) Die Verhandlungen der württembergischen Landstände sind voll von Klagen über Jagddienste, die übrigens von den Städten ebenso wie von den Dörfern verlangt wurden; so z. B. 1753 R XVI 1, 661. So wird 1652 geklagt, man nehme übermässige Jagddienste in Anspruch wider Lagerbücher und

Ungemessen sind sie in Bonfeld, wo (1634) die Hofleute das Garn führen, Söldner und Taglöhner jagen. d. h. treiben müssen; ferner in Kirchhausen, sowie in Biberach, wo 1743 die Gemeinde bittet, sie mit allzuvielem Jagen und Schnepfentreiben im Spätjahr, wenn die Feldgeschäfte am nötigsten seien, zu verschonen; desgleichen in Gruppenbach, wo 1683 die Herrschaft verspricht, die Unterthanen mit dem Jagen nicht über die Billigkeit zu beschweren, sonderheitlich aber ihrer damit an Sonn- nnd Festtägen zu verschonen. Die württembergischen Unterthanen zu Happenbach waren jährlich 3 Tage Jagdfronen zu leisten verpflichtet. Die Fürfelder hatten jährlich 2 Tage zu jagen und das benötigte Garn zu führen; ebenfalls 2 Tage die Sontheimer, und zwar zur Zeit des Uebergangs an Württemberg je 70 Mann; Thalheim musste 80 Mann 1 Tag lang zum Jagddienst mit der Hand

altes Herkommen; zuweilen an Sonn- und Feiertägen zwischen den Predigten, oder sonst zu Unzeiten, wenn man in den grössten Geschäften begriffen sei; überdies werde der Unterthan fast insgemein, unerachtet selbiger seine Verrichtungen willig und fleissig versehe, wider Verschulden mit Schänden (= Schelten), Schmähen, Schlagen, ja auch etwan mit Schiessen sehr schnöd und übel traktiert. Ebd. 391. 1665 heisst es: die armen Leute müssen öfters bei kalter Winterszeit in grossem Schnee und schrecklichem Regen zwei, drei oder mehr Tag und Nächte ums Jagens willen in Wälden liegen, von ihren Häusern absein, nicht allein das Ihrige darüber verabsäumen, sondern auch erbärmlich frieren. Ebd. 475. 1739: es sind bei Gelegenheit des Jagens ganze Dorfschaften evacuiert — also alle Einwohner beigezogen —, auch dardurch in Gefahr und Schaden gesetzt worden. Ebd. 619. 1772 ist davon die Rede, dass Jagdfronen über die Grenze des Oberforsts hinaus erstreckt, auch den Communen durch Anschaffung (angeblich freiwillige Beschaffung) der kalten Kuchen (Küche) überflüssige Kosten zugemutet werden. Ebd. 711. Der Verfassungsentwurf von 1817 erwähnt als weitere Jagddienste Bahnschleifen in den Waldungen für das Wildbret, Mähen, Dörren und Wegführen des Waldgrases, Beiführung des Futters für das Wild im Winter. chausseemässige Anlegung und Unterhaltung der Jagdwege. R III 438. Auch ist davon die Rede, dass mit Rücksicht auf die Hegung des Wildes oder auf die Jagd Commun- und Privatwaldungen verboten, Wege auf Güter der Unterthanen gesperrt worden seien. Ebd. 436. Ohne Zweifel geschah das unter König Friedrich, unter dem überhaupt die Plackerei der Jagdfronen ihren Höhepunkt erreichte. So wurden für den Fall, dass der König selbst bei der Jagd zugegen sei, 1807 alle sachlichen Beschränkungen der Jagdpflicht aufgehoben R XVI 2, 40 f., 1809 auch alle durch Herkommen, Lagerbuch oder Vertrag erworbene Jagensfreiheit; ebd. 124; auch darauf gedrungen, dass im ganzen Land die Jagdfronen persönlich geleistet werden müssten, nicht dafür Geld entrichtet werden dürfe; ebd. 113. 1815 wurden die Jagdfronen gemildert (ebd. 201 ff.), ganz im Sinne der früher regelmässig auf die Klagen der Landstände erfolgten Verfügungen; aufgehoben wurden sie erst 1849. — Einzelne württembergische Gemeinden hatten statt der Jagdfronen Naturalleistungen an Garn zum Jagdzeug, Jagdhaber, Vorspann und andere Dienstleistungen zu tragen. Erlass von 1809 R XVI 2, 124. — Ueber Jagdfronen in Baden Ludwig, Baden 23 f.

auf eigener Markung stellen. Obereisesheim, dessen Einwohnern die freie Bürscht auf ihrer Gemarkung zustand (vergl. Verzeichnis I), war ausdrücklich frei von Jagdfronen.

Endlich werden in der Herrschaft Stettenfels Botendienste als Fron erwähnt und 1683 geklagt, dass z. B. über dem Fleischholen die Unterthanen das Ihrige dahinten lassen müssen.[1])

Die Fröner wurden regelmässig verköstigt, wofür das Wort Fronatz gebraucht wird (Stettenfels); zuweilen erhielten sie auch noch eine Ergötzlichkeit in Geld.[2])

So wurde bei den Heilbronner Holzfuhren für jedes Gespann ein Zweikreuzerweck gereicht; 1661 wird geklagt, dass statt dessen jeder Bauer das grösste Stück Holz mit sich wegnehme, zum grossen Schaden der Stadt, und beschlossen, lieber nach dem alten Herkommen wieder den Wecken zu reichen. Der Handfröner erhielt hier nach einer Angabe der Neckargartacher Sommers 10, Winters 8 kr. Taglohn, was freilich die Stadt nicht als Pflicht, sondern nur als guten Willen anerkennen wollte. In Kirchhausen erhielt (1581) Hand- und Fuhrfröner täglich je 10 Pf. oder 2½ kr. und ½ Mass Wein; die Obereisesheimer, wenn sie im Kloster Lichtenstern frönten, Futter und Mahl, doch ohne Fleisch, dazu ½ Mass Wein; für das Heumachen und -dörren auf den 5 Morgen Klosterwiesen, die auf ihrer Markung lagen, jährlich 7 β; die Gruppenbacher für die Bestellung der Schäfereiwiesen (S. 140) nur Brot und Wein, dagegen für die herrschaftlichen Güter die Fuhrfröner je auf 3 Rosse, die andern je auf 3 Personen 1 Mass Wein, Brot, Suppe und Gemüse; in Abstatt jeder Fröner 1 Pfd. Brot zum Morgenessen, Mittags eine Suppe und Brei oder ander Gemüs und nach Notdurft Brots genug, auf den Abend wieder 1 Pfd. Brot; die Sontheimer Söldner bei der Bestellung der Wiesen für Heu und Oehmd je 4 fl., ausserdem früh eine Suppe und Käs, Mittags 3 gekochte Gericht oder Speisen und 3 Personen je zusammen 1 Laib Brot und 1 Mass Wein; die Hofbauern aber bei der gleichen Gelegenheit auf 3 Karren 2 Mass Wein und 2 Laiblein Brot (vgl. auch S. 140). Den Fuhrfrönern zu Fürfeld liess die Herrschaft (1679) am Morgen zum Neunebrot, desgleichen zu Untern Wein und Brot auf den Acker und zu Mittag Essen, aber nicht zu Nacht Essen geben[3]). Auch für die Bonfelder Fröner giebt das Lagerbuch von 1634 je nach der Art

[1]) Botengänge in Ebersberg 1738: das grosse Botengehen 6—7 Stunden weit, das kleine 2—3. R 139. Botenreiten und Botengänge in Haunsheim.

[2]) Vgl. Haunsheim.

[3]) Der Ausdruck „das Z'Untern" ist heute noch in Heilbronn und Umgebung gebräuchlich für den Zwischenimbiss ungefähr um 3 Uhr, der in Schwaben gewöhnlich Vesper genannt wird; dafür in Bonfeld 1634 Underessen; vgl. Unterbrot in der S. 137 A. 4 angeführten bischöflich Speyerischen Urkunde für Grombach. Dahin gehört auch Nellingen 1354 WVH 1896, 365: wâre och daz regen käme e man ze undern gässe. Dort falsch erklärt.

der Beschäftigung die eingehendsten Bestimmungen über den Atz, den die Herrschaft zu geben habe; im Herbst bekam hier überdies jeder Leser 6, jeder Treter und Buttenträger 12 Pf. zu Lohn für die ganze Lese.

Durch diese Gegenleistungen wurde natürlich der Wert der Fronen für die Herrschaft wesentlich vermindert. Das hatte die Kommende Heilbronn um 1700 sehr unangenehm zu empfinden. Da wird über die kostbare Atzung geklagt; sie konnte hingehen, solange nur 12—15 Söldner im Dorfe wohnten; jetzt sind es 60 und mehr, die sich darauf versteifen, immer alle miteinander zur Fron zu kommen, und dann nicht mehr arbeiten als vorher die 12—15. Es wurde durchgesetzt, dass in Zukunft abgewechselt werden sollte. Umgekehrt war es bei dünner Bevölkerung für die Herrschaft wie für die fronpflichtigen Unterthanen gleich unangenehm, wenn sich jemand der Fron entzog oder einen untüchtigen Stellvertreter schickte.[1]) Dagegen suchte sich die Gemeinde Sontheim 1504 zu schützen durch die Bestimmung, dass fortan niemand an den Frondienst gehen solle, „er möge dann sein taglohn wol verdienen; wer aber daran saumig wurde, den sol man vertrinken umb ein zimblich taglohn, es sei winder oder sommer, und einem, der brüchig würde, nit mit [zu] vertrinken, umb einen pfenning höcher beschwerung dann den andern"; also wer sich weigert, auf Kosten des Säumigen mitzutrinken, hat noch einen Pfenning mehr als dieser, der einen Taglohn dazu hergeben muss, zu opfern. Ueber

[1]) In Württemberg suchen sich von den Jagensfronen Schultheissen, Burgermeister, Gerichtsverwandte hin und wieder in Städten und Flecken, auch die etwan gar geringe Aembtlein haben, zu befreien, wodurch die andern um so mehr belastet werden; dies wird 1664 untersagt; vielmehr sollen die Schultheissen sich als Obleute gebrauchen lassen R XVI 1, 466, wie denn schon 1626 angeordnet ist, dass sie neben den Rottenmeistern fleissige Ufsicht haben sollen; ebd. 366. Nach einem Erlass von 1753 sollen die Ratsverwandten in Städten gleich den Richtern auf den Dörfern als Obmänner, je einer bei einer Rotte, erscheinen; ebd. 661. 1664 wird zugleich eingeschärft, es sollen keine Männer über 60 und keine jungen Leute unter 17 Jahren geschickt werden; ebd. 466. Jesingen 1672: von den gesandten Frönern muss die Mannsperson die Erbhuldigung bereits gethan haben, das Mägdlein wenigstens 15 Jahre alt sein R 202. Den 60jährigen Männern sollen ihre Jagensexemtionszettel ohnentgeltlich ausgestellt werden R XVI 1, 620. 1753 ist eine lange Liste befreiter Personen aufgestellt, namentlich Bedienstete verschiedener Art, dann solche, die gefährliche Kranke zu Hause haben, ferner diejenigen, welche per specialia rescripta und privilegia die Personalfreiheit gaudieren, z. B. Kaminfeger, Eisenfaktors, Seiden- und Fayencefabrikanten; auch die Metzger, sofern sie Pferde halten, offenbar mit Rücksicht auf ihre Verwendung für die Post. R XVI 1, 661 f.

Faulheit der Fröner spricht sich ein Anwalt der Stadt Heilbronn in einer Eingabe an den Reichshofrat 1750 aus; er lässt den Geist Engelhards von Weinsberg als einstigen Herrn von Neckargartach eine Strafpredigt an die Neckargartacher halten, worin er ihnen zuruft: „Bedenkt nur, wie schläfrig es mit euch auf der Fron zugeht. Ihr seid grossenteils der Jagd ergeben und seht mehr nach den wilden Enten und Schneegänsen, wo sie einfallen, als auf die Arbeit" u. s. w. Anderswo — in Biberach, allerdings erst 1831 — wird ausgesprochen, der Taglohn des Fronmeisters koste so viel, als die Fronen wert sein könnten.[1])

Dies konnte die Gerichtsherren dem Gedanken zugänglich machen, ob es nicht besser sei, durch Vereinbarung mit den Unterthanen die Fronen — ganz oder teilweise — in Geld zu verwandeln[2]) und die Fröner durch Lohnarbeiter zu ersetzen, an denen bei der grossen Anzahl der Söldner, die zuweilen ausdrücklich auch als Taglöhner bezeichnet werden, kein Mangel sein konnte. Auch konnte es vorkommen, dass gewisse Fronen durch eine Veränderung der Verhältnisse überflüssig wurden. Auch dann suchten zuweilen die Herrschaften für die Dienste, die sie nicht mehr brauchten, eine Geldentschädigung herauszuschlagen. So wurde auf Schloss Stettenfels durch die Einrichtung eines Röhrenbronnens das Wasserschöpfen (S. 132) überflüssig, und nun wurde 1535 der bisherige „Knecht- oder Eseldienst" durch Vergleich in eine jährliche Ab-

[1]) Aehnliche Klagen über Schlechtigkeit der Fronarbeit Moser, Lasten 63. Vgl. Haunsheim.

[2]) In der Kurpfalz wurden 1549 die sämtlichen landesherrlichen Fronen, namentlich auch Baufronen für Herrschaft und Beamte, mit Ausnahme der Kriegsfron und der Landesfron zu Besserung der Wege und zur Abwehr der Rheinsnot, gesetzlich in eine jährliche Abgabe verwandelt. (Gothein) ZGO 42, 74 f. In Baden misslang 1680 ein Versuch, die Fronen ganz oder teilweise durch ein Frongeld zu ersetzen. Ludwig, Baden 112 ff. In Bayern verglich sich die Landesherrschaft 1665 und 66 mit ihren unmittelbaren Gerichtsunterthanen über ein jährliches Frongeld von 6, 7 und mehr fl vom Hof; vorbehalten blieb die landesfürstliche Scharwerk für Krieg und gemeine Landesnot. Cod. Max. II 11 § 17 und Kreittmayr dazu. — Auch in Württemberg zog man es vielfach vor, auf die Fronen zu verzichten oder ein Geringes dafür einzuziehen und die Geschäfte vielmehr durch bedingte (gedungene) Personen und Fuhren zu verrichten oder auch „Möninin" (vgl. Verzeichnis I) mit schweren Kosten zu unterhalten. Dies wurde 1620 verboten und eingeschärft, die Fronen sollten abgeleistet und so weit sie nicht erforderlich, ungefähr so viel Geld für jeden Tag eingezogen werden, als der Taglohn betragen würde. R XVI 1, 333. Wiederholt 1663. ebd. 436 f. Vgl. das Fronbuch de ao 1698 bei Heyd, württemb. Bibliographie 1, 181 N. 1779. — Vgl. das Dienstgeld in Haunsheim.

gabe von 6 fl. verwandelt, die dann 1695 von der Gemeinde abgekauft wurde.[1])

Statt der Bestellung der herrschaftlichen Weingärten (S. 140) zahlte ebendaselbst ungefähr seit 1563 jeder Unterthan jährlich 12 kr. Seit die Herrschaft die Schäferei nicht mehr selbst beschlug, sondern Wiesen und Weide stückweise verlieh, wurden die einzelnen Stücke von den Pächtern selbst besorgt; dafür zahlte der Herrschaft jeder Söldner 5 kr., jeder Hofbauer 6 kr., jedoch beiderseits widerruflich (1600).[2]) Die Obereisesheimer zahlten für die Weinfuhren (S. 135) schon seit 1529 jährlich 10 fl., umgelegt auf diejenigen, die Pferde hatten; statt der landwirtschaftlichen Fronen, insbesondere der Dungfuhren, seit 1658 weitere 15 fl. Auf dem Hipfelhof zahlte (1629) der Unterthan für jeden Frontag, den er nicht leistete, der Herrschaft 1 Ortsgulden (d. i. Viertelsgulden). In Untereisesheim wurde durch einen Vertrag 1708 die Fronpflicht in Geld verwandelt; der Handfröner zahlte (für 12 Tage s. S. 139) jährlich 3 fl. (also für den Tag so viel wie auf dem Hipfelhof), ein Hof- oder Rossbauer mit 2 Pferden 15, ein Ochsenbauer mit einem Paar Ochsen 12 fl. u. s. w. Dieses Frongeld wurde auch dann noch weiter erhoben, als das Herrschaftsgut, für das sie geleistet werden mussten (s. S. 139), an Bürger verkauft worden war (s. S. 104), so dass die Fronen gar nicht mehr hätten verwendet werden können[3]); es betrug um 1800 jährlich 300—315 fl.[4]), während sich die gewöhnliche Jahressteuer des Ortes auf 255 fl. 4 kr. belief; 1809 brachten es die Bürger durch eine Eingabe dahin, dass das Frongeld auf ein Drittel herabgesetzt wurde. In Heilbronn richtete 1697 der Magistrat ein Bauamtsfuhrwesen von 3 Pferden ein und verwandelte die Zugfronen der Dörfer in eine Zahlung von zusammen 700 fl. jährlich. 1699 wurden auch die Handfronen aufgehoben und dafür jährlich 250 fl. angesetzt. 1702 wurde der Ansatz für beiderlei Fronen zusammen auf 1500 fl. jährlich erhöht, gleich nachher aber infolge einer Vorstellung der Unterthanen auf 1400 fl. herabgesetzt. Dabei ist es dann geblieben. Die Vorspann- und sonstigen Kriegsfronen blieben daneben bestehen. Auch sonst wurden die Unterthanen in ausserordentlichen Fällen noch fernerhin zu Fronen herangezogen, z. B. zu Wasser- und Wegbauten; zuweilen wurde dann ein Nachlass am Frongeld gewährt.

In Sontheim wurde 1811 vertragsmässig festgestellt, dass statt

[1]) So wurden die Burgfronen des Amts Balingen zur Feste Schalksburg nach deren Fall 1557 in Geld verwandelt R 172.

[2]) Dagegen sind in Ofterdingen 1567 verschiedene Fronen ans Kloster Bebenhausen in eine Geldabgabe verwandelt bis auf Widerruf des Klosters R 206.

[3]) So bezog der Vogt in Bruch für die ihm geschuldeten landwirtschaftlichen Dienste 1528 $2^1/_2$ fl, weil er keine Güter hatte R 128. Vgl. auch S. 91 A. (4).

[4]) Vgl. dazu die Wimpfemer Berechnung für Biberach S. 138.

der landwirtschaftlichen Fronen jedes Gemeindeglied mit Ausnahme derer, die das 60. Jahr zurückgelegt hätten, der Juden, der Witfrauen — die waren demnach von den Fronen befreit gewesen — und derer, die vom Almosen lebten — von denen war nichts zu bekommen — ein jährliches Surrogatgeld von 1 fl. bezahlen sollten. In Biberach bestand 1743 die Einrichtung, dass die Bürger, die hier zu ungemessenen Fronen verpflichtet waren, jährlich je 16 Tage zu frönen hatten, im übrigen aber die Gemeinde jährlich 60 fl. an Frongeld zahlte[1]).

Neben diesen Frongeldern oder Fronsurrogatgeldern,[2]) die in Untereisesheim und noch mehr in den Heilbronner Dörfern immerhin eine bedenkliche Höhe erreichten, geben für die Beurteilung, wie schwer oder wie leicht die Fronen von den Unterthanen getragen wurden, und umgekehrt welchen Wert sie für die Herrschaften hatten, auch die Ablösungen des 19. Jahrhunderts einen gewissen Anhalt.[3])

---

[1]) Dienstgeld neben Naturalfronen Gomaringen 1649. In Igelsloch erhält Württemberg 1623 16 ßh Mäderheller für das, als sie wiland die einen Wiesen hinder der Burg zu Calw im Frondienst mäen mussten R 611. In Börtlingen und Wangen entrichten die Bauern dem Kloster Adelberg Weinfartgeld und erhalten dabei 1—2 Mass Wein zu Martinswein. OA Göppingen 75.

[2]) Frongelder sind die Wolfjagensgelder in Württemberg, auf den Kopf 15 kr. jährlich, zur Befreiung von Wolfsjagden; manchmal erhoben, wo gar keine Wölfe zu spüren sind. 1679. R XVI 1, 505. Aufgehoben 1736, auf Beschwerden des Landtags. Ebd. 601. Ferner die Spatzengelder, eingeführt 1719 R XVII 380: jeder Unterthan musste zur Abwehr der Spatzenplage eine bestimmte Anzahl Spatzen- (d. h. Sperlings-)köpfe abliefern oder dafür eine kleine Summe Geldes bezahlen. Abgeschafft 1736 R XVI 1, 601. Vgl. Haunsheim. So befahl 1770 die Regierung zu Freiburg, jeder Bürger sei jährlich 5 Spatzenköpfe zu liefern schuldig oder für den Kopf 2 kr. mitt. 1892, 75. Eine ganz andere Bewandtnis hat es mit den Taubenschlaggeldern in Württemberg. Diese Abgabe geht darauf zurück, dass seit 1656 auf Erfordern des Falkenmeisters jeder Taubenhalter jährlich entweder ein Paar Tauben oder 6 kr. dafür demselben liefern musste. R XVII 197. Hier handelt sichs also um eine in Geld verwandelte Naturalabgabe. (1807 auf Neuwürttemberg ausgedehnt R XVI 2, 41; in den Patrimonialämtern durfte sie nur da erhoben werden, wo sie bisher bestanden hatte, und zwar zu Gunsten des bisherigen Besitzers, d. h. Berechtigten; dagegen in den unmittelbaren Besitzungen wurde sie, wo sie nicht bestand, zu Gunsten der königlichen Kasse neu eingeführt. 1808. Ebd. 86. Aufgehoben 1820. Hoffmann, Einleitung in die Cameralgesetze R XVI 2, XLVII.)

[3]) 2. Edikt vom 18. November 1817 III E § 17: Ungemessene Fronen sind ungesetzlich, sind durch Uebereinkunft mit den Dienstleuten, wenn keine Ablösung zustande kommt, in gemessene zu verwandeln. § 16: Die auf Grundeigentum radizierten Frondienste und Frongelder sollen auf Wunsch des Pflichtigen mit einfachem Kapital ablösbar sein. § 15: Fronen, die noch als ein Ueberbleibsel vormaliger persönlicher Leibeigenschaft bestehen, sind

Der reine Wert der Jagdfronen wurde bei den württembergischen Unterthanen in Happenbach 1839 für Mann und Tag auf 12, demnach fürs Jahr auf 36 kr. berechnet, in Thalheim aber 1839 für Mann und Tag nur auf 6 kr.; die Erntefronen der Fürfelder 1839 auf 12 kr.; die gesamte Jahresleistung der Biberacher für das Meiereigut, soweit sie nicht schon (s. S. 146) in ein Frongeld verwandelt war, 1838 auf 30 fl. 49 kr. (vgl. dazu das Urteil über den Wert dieser Biberacher Fronen S. 144). Für die Stettenfelser (1828) dürfte sich der reine Jahreswert der Fronen — neben dem Frongeld (s. S. 145). — ungefähr auf 12 kr. für den Kopf belaufen. Am stärksten waren die Abstätter und die Bonfelder[1]) in Anspruch genommen; und doch beträgt der reine Jahreswert der Fron, der der Ablösung zu Grunde gelegt wurde, durchschnittlich — Söldner und Hofbauern ineinander gerechnet — für Abstatt (1840) höchstens 30, für Bonfeld (1812) noch nicht 40 kr. auf den Kopf, wobei freilich zu bedenken ist, dass auf die Bauern verhältnismässig eine viel grössere Last fiel als auf die Söldner; insgesamt für Abstatt 104 fl., für Bonfeld — mit Einschluss einiger, allerdings nicht eben schwer ins Gewicht fallenden anderen Rechte der Herrschaft — 175 fl.[2]).

Man sieht daraus, dass sich's hier durchweg im Vergleich mit den ostelbischen Verhältnissen um sehr mässige Lasten handelt.[3])

Nebenbei auch, dass der Ansatz der Frongelder für die Untereisesheimer und für die Heilbronner Unterthanen (S. 145) ganz unverhältnismässig hoch war[4]).

Eine Mittelstufe zwischen freier Lohnarbeit und Frondienst ist es, wenn in Thalheim (1599) ein Zwang, im Taglohn für

als aufgehoben zu betrachten. R III 457 f. Gesetz in Betreff der Ablösung der Fronen vom 28. Dezember 1836 R XV 2, 1292 ff.

[1]) Vgl. Abschnitt IV: Wirtschaftsverfassung, gegen das Ende.

[2]) Abstatt hatte am 15. Dezember 1834 1001 Einwohner, Bonfeld 1220; s. Württb. Gemeindestatistik, Ergänzungsband II zu den W. Jahrb. 1898 S. 22.

[3]) In Württemberg beziehen sich die Beschwerden der Stände, soviel ich sehe, ausschliesslich auf die Jagdfronen. Vgl. Moser, Lasten (1832) S. 61: „Vornehmlich im Altwürttembergischen und zumal auch hier in jenen Gegenden, wo wenig begüterter Adel sich findet, hört man beinahe keine einzige Beschwerde darüber (über Fronen). Nur das Oberamt Weinsberg wünscht, dass die Fron- und Jagddienste abgelöst werden möchten, weil die letzteren, besonders seit sie den Jagdpächtern geleistet werden müssen, dem Landmanne beschwerlich fallen.“ Ganz anders in Neuwürttemberg, wo viel Adel angesessen ist. So OA Gmünd, Gaildorf, Neresheim. Ebd. Amt Bartenstein ebd. S. 257. Aalen S. 259.

[4]) In der landesherrlichen Herrschaft Mahlberg in Baden betrugen die Frongelder — neben den in natura zu leistenden Jagdfronen — jährlich gegen 5200 fl: die Arbeiten, die aus diesem Frongeld bezahlt wurden, kosteten bei freier Arbeit 400 fl. Ludwig, Baden 25.

die Herrschaft zu arbeiten, besteht, wobei die Löhne in der Dorfsordnung festgesetzt sind; ebenso sollen nach einem Vergleich von 1563 die Stettenfelsischen Unterthanen den von der Herrschaft erst neulich erkauften Zehnten auf ihrer Markung zwar nicht, wie jene verlangt hatte, in der Fron, aber doch auf der Herrschaft Begehren um gebührliche Belohnung sammeln und einführen.[1])

Für die Plackereien, denen die Unterthanen bei solchen Arbeiten ausgesetzt waren, giebt eine Klage der Stettenfelser von 1683 ein anschauliches Beispiel: es seien ihnen zwar für Hereinführung der Zehntgarben auf 100 Garben 12 kr. zugesagt; sie würden aber manchmal nur, um 20 Garben auf einmal zu holen, mit der Fuhr hinausgesprengt und dann doch erst für 100 Garben der festgesetzte Lohn ausbezahlt. Die Herrschaft verspricht, dies in Zukunft abzustellen.

Ein Ansatz zum Gesindezwang[2]) findet sich in Sontheim (1655). „Eingeborene Kinder, als (= nämlich) Knecht, Mägd und Jungen, sind schuldig, ihrer Herrschaft vor allen zu dienen. Sie sollen sich zuvorn bei hiesiger Trapponei[3]) anmelden, [um,] da (= wenn) man ihrer benötigt, der Herrschaft vor andern zu dienen."

Ein erfreuliches Gegenstück gegen die mancherlei Lasten der Unterthanen bietet sich uns in Kirchhausen dar. Die Gemeinde hatte im Bauernkrieg ihrer Gerichtsherrschaft, dem Deutschen Orden, grosse Anhänglichkeit bewiesen und wurde dafür mit Privilegien bedacht.[4])

---

[1]) Kloster Blaubeuren 1558 kann seinen Hindersässen (d. h. Gerichtsunterthanen) und leibeigenen Leuten zum Taglöhnen bieten, so oft es notthut: dann es ist billich, das ain underthon seinen herren für ander (vor andern) arbaite und diene, sonderlich wan er in lonet, darumb er in schützt und schirmpt. Von alter her, wan man die mader oder taglöner nit hat mögen bekomen, hat man den söldnern lassen pieten, doch um den taglon. R. 350. Hieher gehört das Bereiten des Flachses in Haunsheim.

[2]) Dienstzwang in Bayern vgl. S. 90 f.

[3]) Auch Trapperie, Amt des Trappiers, der zunächst die Aufsicht über die Anfertigung der Kleider und die dazu notwendigen Vorräte hat; von drap, Tuch; s. Voigt, Geschichte des Deutschen Ritterordens I 258. Die Heilbronner Trapponei hatte einen umfassenderen Geschäftskreis: es wurden hier für die Unterthanen der Kommende wöchentliche Audienztage abgehalten. Der Trapponeischreiber hatte alle Gefälle einzunehmen und zu verrechnen und die ganze Wirtschaft des Hauses samt dessen Gerechtigkeiten zu überwachen (1717), vereinigte also Befugnisse, die sonst auf mehrere Beamte verteilt waren.

[4]) Vgl. Vergünstigungen für die Denkendorfer bei Moser, Lasten 186. — Kloster Lorch hatte früher den geistlichen und weltlichen Beamten und Dienern nebst Bürgermeister und Gericht von Lorch auf Sonntag der Herren Fastnacht im Kloster eine Mahlzeit gereicht; dafür erhielt später die Person 12 kr. „fürs Fastnachtsküchlein". Jeder Einwohner von Lorch hatte jährlich

1527 stellte nämlich der Deutschmeister Walther von Kronberg eine Urkunde folgenden Inhalts aus: Wegen ihres guten Verhaltens im Bauernkrieg sollen die von Kirchhausen, 1. wenn des Ordens Unterthanen auf dessen Befehl zu Felde ziehen, immer den Vorzug vor den andern haben[1]); 2. jährlich ungefähr auf Weihnachten oder zum neuen Jahr 2 fl. von des Ordens Gefäll zu Neckarsulm und 2 von der Nutzung zu Gundelsheim erhalten, die soll ein Schultheiss daselbst empfahen, und die von Kirchhausen sollen die 4 fl. die 3 Vastnachttage, Sonntag, Montag und Dienstag, mit ihren Weibern verzehren, „sich frelich und ergezlich machen im angedechtnus der ursach, warum ihnen solche volgen"; doch sollen sie jedem der beiden Ueberbringer eine gute Mahlzeit auf ihre Kosten zu geben schuldig sein. Ferner 3. solange der Aussteller Walther von Kronberg Teutscher Meister ist, soll jeder, der von Kirchhausen in eigenen Geschäften nach Horneck kommt[2]), im Schloss unentgeltlich gespeist und getränkt, auch mit seinem Anliegen vor allen andern von den Amtleuten angehört und beschieden werden. Endlich 4. wenn sie ein Rathaus bauen wollen, soll ihnen die Hälfte des Bauholzes dazu geschenkt werden. Diese Urkunde wurde 1573 „in allen ihren Puncten und Articuln" erneuert und zugleich das bestätigt, „was ihren Weibern bishero auf die Hochzeiten und Kindbett von Unsertwegen aus Unserer Kellerei zu Kirchhausen an Wein besesslichen und geruwiglichen gereicht wird" (d. h. die Vergünstigung, die sie in ruhigem Besitz haben). Spätere Erneuerungen erklären diesen Zusatz genauer dahin, dass „ihnen Kirchhäusern bei ihren Hochzeiten, wenn nemblich zwei daselbstige Burgerskinder sich zusammen verheiraten, dem Bräutigam und der Braut 6 Mass, dann denen Kindbetterinnen, wan sie ein Knäblein, 6 Mass, so sie aber ein Mägdlein geböhren, 4 Mass verabreichet werden sollen"; die ganze Gemeind aber soll „zum neuen Jahrs Trunk jährlich einen Eimer Wein von Unsertwegen wie bishero so auch fürters aus Unsrer daselbstigen Kellerei" erhalten[3]); sei's nun statt jener 4 fl. oder neben ihnen. Der Hochzeit- und Kindtaufwein wurde noch 1844[4]) und bis zur Ablösung[5]) verabreicht.

II. Kirche.

Katholisch waren die Pfarreien Kirchhausen und Sontheim, die andern alle evangelisch. Für die Heilbronner Dörfer war

an Martini ½—2 Mass Wein vom Kloster zu empfangen unter dem Namen Martinswein. OA Welzheim 86. Vergl. auch Börtlingen S. 146 A. 1, sowie Haunsheim.

[1]) Vermutlich ist der Fall niemals eingetreten.

[2]) Hier hatte der Deutschmeister bis zum Bauernkrieg seinen Sitz gehabt. Kirchhausen gehörte zum Oberamt Horneck; s. S. 106.

[3]) Die Urkunden sind der Ortschronik eingeheftet.

[4]) s. Pfau, Geschichte des Dorfs Kirchhausen, Heilbronn 1844, S. 13.

[5]) s. Oberamtsbeschreibung von 1865 S. 314.

der innere Rat zu Heilbronn die geistliche Obrigkeit. Die Geistlichen zu Böckingen[1]) und zu Frankenbach hatte er nach seinem Ermessen zu ernennen. Für Flein hatte das Heiliggeistspital zu Wimpfen, seit dem Ende des 17. Jahrhunderts das Oberhospital zu Memmingen (vgl. S. 110) das Recht, den Pfarrer zu ernennen. Es mussten ihm vom Heilbronner Magistrat ein oder einige Subjekte präsentiert (vorgeschlagen) werden, woraus vom Spital eines zu wählen oder das vorgeschlagene zu nominieren war. In Neckargartach hatte die Deutschordenskommende Heilbronn das Bestätigungsrecht (ius confirmandi).

Abstatt war Filial von Auenstein, gehörte aber (1686) nicht wie dieses in die Diöcese Marbach, sondern in die Diöcese Lauffen. Happenbach war Filial von Untergruppenbach.

In Grossgartach wurde der Pfarrer vom Stift Odenheim ernannt, war aber nach einem Vertrag von 1545 der württembergischen Kirchenordnung unterworfen und gehörte (1686) zur Diöcese Lauffen.

In Horkheim hatte der Herzog die Kollatur der Pfarrei, d. h. das Recht, den Pfarrer zu ernennen, der ebenfalls (1686) zur Diöcese Lauffen gehörte.

Die Pfarrei Obereisesheim besetzte der Herzog von Württemberg als Erbschutz- und -schirmherr des Klosters Lichtenstern. Sie gehörte zur Diöcese Weinsberg, später (1686) zur Diöcese Neuenstadt.

Das Patronat über die Pfarrei Untereisesheim erhielt Konrad von Lomersheim 1493 vom Kloster Lichtenstern. Der letzte Lomersheim trat es 1633 dem Herzog von Württemberg ab, damit der Ort beim evangelischen Glauben bleibe. 1648—1700 war Untereisesheim Filial von Obereisesheim, mit dem es zur gleichen Diöcese gehörte.

Patron der Pfarrei Untergruppenbach war der Inhaber der Herrschaft Stettenfels. Nach einem Lehenrezess von 1711 sollte der Pfarrer dem Spezialsuperintendenten von Marbach unterstehen. Nach der Einverleibung in Württemberg ging das Ernennungsrecht an den Herzog über; der Pfarrer wurde der Diöcese Lauffen zugeteilt.

In Biberach wurde der evangelische Pfarrer von der deutschordischen Regierung in Mergentheim eingesetzt. Die Katholiken waren — wie jetzt noch — der Pfarrei Kirchhausen als Filialisten einverleibt.

---

[1]) Seit 1736. Vgl. Dürr, Heilbronner Chronik S. 261.

In Kirchhausen wurde die Pfarrei vom Hoch- und Deutschmeister besetzt; sie gehörte zum Bistum Worms.

Der Pfarrer von Sontheim wurde von dem Landkomtur zu Ellingen (vgl. S. 119) dem Bischof von Würzburg, zu dessen Diöcese die Pfarrei gehörte, schriftlich präsentiert und von diesem approbiert.

Die Pfarrei zu Thalheim wurde vom Bischof von Würzburg besetzt, dem freilich die evangelischen Ganerben nur das Vorschlagsrecht (ius praesentandi) zuerkennen wollten, während sie das Bestätigungsrecht (ius confirmandi) für sich in Anspruch nahmen.[1]) Die katholische Gemeinde war Filial von Sontheim.

In Bonfeld und Fürfeld war der adlige Gerichtsherr Patron; dort wurde ihm das Patronatsrecht 1569 durch Vertrag vom St. Peterstift zu Wimpfen im Thal abgetreten. Fürfeld war bis 1521 Filial von Bonfeld; in diesem Jahr bekam es durch Philipp von Gemmingen eine eigene Pfarrei.

Anhang. Zehnten.[2])

Da die Zehnten in unseren Gegenden ursprünglich — jedenfalls ganz überwiegend — zum Unterhalt der Kirchen bestimmt waren und erst im Lauf der Zeit teilweise an weltliche Herren übergingen,[3]) empfiehlt sich's sie hier zu behandeln.[4])

Man unterscheidet in der Regel den grossen Zehnten, den kleinen Zehnten, den lebenden oder Blutzehnten; dazu kommt meist der Heuzehnt und der Weinzehnt, ab und zu noch einige andere, die im folgenden erwähnt sind. Was zum grossen, was zum kleinen Zehnten gehöre, ist in den verschiedenen Dörfern des Oberamts sehr verschieden bestimmt.[5])

[1]) Bauer, ZWFr VII S. 268.

[2]) Dem Zehntherrn entspricht der Zehntholde. Stockach 1791 mitt. 1894, 151.

[3]) Vergl. S. 158. In Württemberg stand in der Regel der grosse Zehnt der Herrschaft, d. h. dem Landesherrn, der kleine den Kirchendienern, d. h. den Geistlichen zu. Generalreskript über Abgrenzung der herrschaftlichen Grosszehntrechte und der Kleinzehntrechte der Kirchendiener 1691 R XVI 1, 511 ff. Ebenso in Baden-Baden; dagegen in Baden-Durlach waren beide Zehnten fast ganz in Händen des Markgrafen; Ludwig, Baden 58.

[4]) Vorausgeschickt sei, dass das Kloster St. Peter fast durchweg statt der Naturalzehnten bestimmte Abgaben erhob; statt des grossen Zehnten für das Lehen einen Pfenning, ebensoviel statt des kleinen. Gothein, Hofverfassung 279 f.

[5]) Ebenso in Bayern, s. Kreittmayr zu Cod. Max. II 10 § 2 und 3, S. 1536; Erbsen, Bohnen, Linsen pflegte man hier zum grossen Zehnten zu rechnen,

In Abstatt wird (1589) der grosse Zehnte von allen Früchten erhoben, so mit dem Pflug erbauen (so!) werden, nach anderer Bestimmung hier wie in Gruppenbach: von allen, welche der Halm trägt; in Sontheim von allen Winter- und Sommerfrüchten.

So ist es aber nicht überall. Immer fallen unter den grossen Zehnten die drei Hauptfrüchte: Korn, was in unserer Gegend Roggen bedeutet[1]), Dinkel und Habern (so wird fast ausnahmslos geschrieben); meist auch Weizen; in Grossgartach aber nur der Winterweizen, während der Sommerweizen unter den kleinen Zehnten gerechnet wird. Gerste wird zuweilen ebenso geteilt, anderswo ganz zum grossen oder aber ganz zum kleinen Zehnten gerechnet. Meist wird auch Einkorn unter dem grossen Zehnten aufgeführt; desgleichen in Abstatt, Happenbach, Gruppenbach Emer (auch Ehmer geschrieben, also offenbar die erste Silbe gedehnt), während in Horkheim Emerkorn zum kleinen Zehnten gehört. Heide- oder Heidenkorn findet sich teils unter dem grossen teils unter dem kleinen Zehnten; Fürfeld aber hat einen eigenen Heidekornzehnten, der einem andern Zehntherrn zukommt als der grosse und der kleine Zehnte. Erbsen, Linsen, Wicken und „dergleichen körnhafte Früchte" (1670) gehörten zuweilen zum grossen, in der Regel aber zum kleinen Zehnten; in Sontheim ebenso wie Kraut und Rüben, Hanf und Flachs zum grossen Zehnten, wenn sie in der Winterzelg, zum kleinen, wenn sie in der Sommerzelg gebaut wurden (Erlass von 1811).

Zum kleinen Zehnten wurden in der Regel gerechnet Erbsen und Linsen, Kraut und Rüben, Hanf und Flachs; dazu noch mancherlei andere Erzeugnisse in mannigfaltiger Zusammenstellung; unter ihnen in Flein Keit[2]), wofür in Frankenbach und Neckargartach das gleichbedeutende Wort Setzlinge gebraucht ist. Obst fiel meistens unter den kleinen Zehnten, hie und da auch Nüsse. In Flein

---

weil sie gewöhnlich mitten unter anderm Sommer- und Wintergetreid auf dem Feld gebaut wurden. Uebrigens wurde nicht überall in Bayern kleiner Zehnt erhoben. (Ebd.) In Württemberg wurde was zum grossen Zehnten gehört, Dinkel, Roggen, Haber, Einkorn u. dgl., in der Regel in den Zelgen und Oesch- (oder Esch-)feldern (vgl. Verzeichnis I), die kleinen Zehntfrüchte wie Erbsen, Linsen, Flachs, Hanf, Kraut, Rüben, Obs (so!) in den andern „Ländern" (vgl. Verzeichnis I) gepflanzt; Abweichungen wurden nur auf besondere Bitte gestattet. 1691. (Vgl. S. 151 A. 3.) Göppinger Lagerbuch (Zeit unbestimmt): daran (am kleinen Zehnten) hanget was im Hafen gekocht wird. OA Göppingen 148. In Baden gehörte zum kleinen Zehnten meist was mit der Hacke gebaut oder nicht in der Mühle gebrochen oder ausserhalb der drei Felder gebaut wurde. Ludwig, Baden 58. Vgl. auch Haunsheim.

[1]) Wie in Hessen und Thüringen nach Buck, Flurnamenbuch (Stuttgart 1880) S. 220.

[2]) In Horkheim ist Keit (= Kraut) und Keitländer jetzt noch gebräuchlich. Keitländer werden auch in Heilbronn 1838 erwähnt; in Obereisesheim 1684; Keitsetzlinge Kirchhausen 1838. Vgl. Grimms W.B. unter Keid.

wurde nur das Winterobst verzehntet, worunter man nach altem Herkommen diejenigen Aepfel und Birnen verstand, die nach Bartholomäi (24. August) heruntergethan wurden; das Steinobst war hier zehntfrei [1]). Dagegen in Kirchhausen wird ausdrücklich bemerkt, dass Winter- und Sommerobst, wo es auch gewachsen sein möge, gebrochen oder vom Wind abgerissen, allwegen den zehnten Teil gebe.

Die erst im 18. Jahrhundert eingebürgerten Gewächse, wie Klee, Luzerne, Esper, Reps (oder Raps), Welschkorn, Angersen, Burgunderrüben, Erdbirnen [2]), wurden — zum Teil nach langwierigen Streitigkeiten [3]) — ebenfalls dem Zehntrecht unterworfen und meist dem kleinen Zehnten zugewiesen, zuweilen auch je nach der Zelg, in der sie gebaut wurden, teils dem grossen, teils dem kleinen; so in Sontheim (1815) in Sommer- oder Winterzelg dem grossen, sonst — also in Brache und Gärten — dem kleinen.

Seit der Aufnahme dieser neuen Gewächse hatte z. B. Biberach für den kleinen Zehnten folgende reichhaltige Liste: Raps, Sommergerste, Hanf, Flachs, Angersen, Rüben, Kraut, Kartoffeln, Erbsen, Linsen, Wicken, Ackerbohnen, Klee im Sommerfeld und zweiter Schnitt im Winterfeld, Obst, Nüsse. In Frankenbach wurde schon 1707 auch ein Tobackzehnten oder vielmehr dafür ein Geldbetrag erhoben [4]).

---

[1]) In Württemberg 1715 gehören Zwetschgen, seit einigen Jahren in viel grösserer Menge als früher gepflanzt, zum kleinen Zehnten, wenn sie auch nicht in den Lagerbüchern erwähnt werden. R XVI 1, 548.

[2]) Nach Dürr, Heilbronner Chronik, fing man in Heilbronn 1709 Welschkorn, 1741 Kartoffeln, 1749 Esper, 1765 Luzerne, 1770 Burgunderrüben und Angersen, 1773 Reps zu bauen an. Zu Sontheim wurde schon im 17. Jahrhundert Kolbenkorn d. i. Welschkorn gebaut; um dieselbe Zeit fing man hier auch an, Einkorn zu bauen. Beide werden als fremde Früchte bezeichnet, die in keinem Lagerbuch stehen.

[3]) So weigerten sich die Frankenbacher 1751, von Klee und Kartoffeln den Zehnten zu geben. ebd. Württemberg 1801: Acker- und Saubohnen werden erst neuerdings häufiger gebaut, in den ältern Lagerbüchern sind sie gewöhnlich nicht erwähnt; daher Streitigkeiten zwischen beiden Dezimatoren; Entscheidung: zum grossen Zehnten gehören sie im Winter- und Sommerfeld, zum kleinen in der Brach und den Ländern. R XVI 1, 771. In Baden erbitterter Streit über Verzehntung von Welschkorn, Rüben, Kartoffeln Ludwig, Baden 58. 1784 Urteil des Schönauischen Amtes Schwörstadt in Sachen des Pfarrers von Schw. gegen 5 Gemeinden betreffend den Kleinzehntbezug: die Gemeinden haben dem Pfarrer den Obst-, Nuss-, Honig-, Wachs-, Schwein-, Rüben-, Hanf-, Flachs- und Erdäpfelzehnten zu leisten, nicht aber den von Kabiskraut, Bohnen, Welschkorn und Klee. mitt. 1892, 88.

[4]) Seit 1714 wurde bei Neckargartach Tabak gebaut. Dürr a. O. In Bayern gehörte der Toback in der Regel unter den kleinen Zehnten. Cod. Max. II 10 § 2. — Statt des kleinen oder auch statt des Gartenzehnten wird zuweilen ein Gartenhuhn gegeben. Stürzenhard nach 1395, Buchen 1395, beides zu Kloster Amorbach. ZGO 12, 279. (Grimm) Weistümer 6, 10.

Der lebende oder Blutzehnte wird gewöhnlich in den Lagerbüchern als besondere Gattung des Zehnten behandelt; in Böllingen aber (1670) werden Gänse und Schweine, in Sontheim (1728) Geflügel, Kälber und Schweine zum kleinen Zehnten gerechnet.[1]) Auf welche Arten von Tieren sich die Zehntpflicht erstrecke, war sehr verschieden bestimmt.

Der Kälberzehnte wurde immer in Geld, und zwar mit 1—2 ₰ vom Stück, abgetragen[2]); entweder nur von solchen Tieren, die als Milchkälber angebunden wurden, oder aber (Kirchhausen) gleichviel, ob verkauft, angebunden oder gestochen. In Biberach und Stettenfels gab man auch für das Füllen wie für das Kalb 1 ₰. Für das Lamm wurden meist 1—3 Heller bezahlt; in Böckingen aber gab jährlich auf Johannis Baptistä — also den Feiertag des Heiligen, der mit dem Lamm dargestellt wird, den 24. Juni — der Schäfer einen Hammel „wegen des Lämmerzehnten"; davon gebührte den Karmelitern zu Heilbronn „das halb Teil an Fleisch, Kopf und Gling (d. h. den edleren Eingeweiden, von Lunge, s. Grimms WB. unter Gelünge), welches alles in zwei gleiche Teile partiert wird, darumb man darnach lost samt den andern Consorten", nämlich dem Pfarrer, der 1/3, und der Stadt Heilbronn, die 1/6 anzusprechen hatte. In Neckargartach wurde von Schweinen und Gänsen, in Kirchhausen und Sontheim überdies von den Hühnern, in Flein dazu noch von den Enten der Zehnte in natura gegeben; hier in Flein mit der Bestimmung: „so es aber den 10. Teil nicht erlangt, wird von einem Stück 1 ₰ gegeben oder von einem Jahr auf das andere gezählt"; ähnlich in Kirchhausen. In Böckingen galt für den Ferkelzehnten folgende Bestimmung: ein Schwein, welches die ersten Ferkel bringt, giebt nichts; aber nachmals von zehn eins; bringt ein Schwein weniger als 10, so zählt man künftig darauf bis auf 10, und was über 10 ist, wird wiederum auf künftig gemerkt. . . . Der Bauer muss die zehnten Ferkel 6 Wochen lang bei der Milch halten. Hat er dasjenige, welches man annimmt, verschneiden lassen, so bezahlt man ihm für eins 4 kr. Das Lagerbuch von Kirchhausen (1581) verlangt, ein Schwein soll — wie vorhin — 6 Wochen alt, die Gänse flügge und ungerupft, die jungen Hühner wenigstens 1 1/2 Batzen wert sein. Hier in Kirchhausen wurde auch ein Bienen-, in Biberach ein Immenzehnt erhoben[3]). In Obereisesheim, wahrscheinlich auch in Abstatt, wurde

[1]) In Bayern gehört zum kleinen Zehnten in der Regel auch der Blutzehnt. Cod. Max. II 10 § 2. Desgleichen im Allgäu Baumann 2, 654. In Haunsheim kleiner Zehnt = Blutzehnt.

[2]) So nimmt St. Peter im Schwarzwald für jedes Kalb einen Pfenning, entsprechend für Kleinvieh. Gothein, Hofverfassung 280, Der Pfarrherr in Pfizingen 1653 hat Macht, die Kälberpfenning einzusammeln ZWFr 1853, 64 vgl. Bossert WVH 9, 223.

[3]) Ein Wachszehnt an das Kloster Salmannsweiler in Altenbeuren 1464 mitt. 1895, 35.

kein Blutzehnt erhoben; Horkheim wurde im 17. Jahrhundert, wie es scheint, davon befreit[1]). In Untereisesheim erhielt nach einem Vertrag von 1544 der Pfarrer für den lebendigen und Obstzehnten jährlich 4 fl.

Für den Heuzehnten wurde zuweilen Geld gegeben; so in Biberach nach einem vor 1625 abgeschlossenen Vertrag dem Pfarrer, wenn er ihn nicht selbst zu sammeln begehrte, jährlich 14 fl., dazu für die Graswiesen, so dem Vieh und Pferden abgemäht wurden, 2½ fl., in Böckingen von jedem Morgen Wiesen 3 Heller; in Obereisesheim (1553) 1 Heller; in Obergruppenbach und Donnbronn nach einem Vertrag von 1518 1 ℔. In Kirchhausen und Neckargartach wurde Heu und Oehmd überhaupt nicht verzehntet[2]).

Einen Steinzehnten hatte Fürfeld; er wurde fällig, wenn ein neuer Steinbruch angebrochen wurde.

Eine besondere Bewandtnis hat es mit dem Neubruch- oder Novalzehnten; er wurde von den Gütern erhoben, die erst neuerdings urbar gemacht worden waren; ohne Zweifel sah man dies daraus, dass die neugerodeten Aecker ausserhalb der drei Felder (vgl. Verzeichnis I) lagen.[3])

Verschieden war das Verfahren, wenn auf einem Acker die Zahl der Garben über ein Vielfaches von 10 hinausging. In den Heilbronner Dörfern wurde in diesem Fall von den überschüssigen Garben kein Zehnt genommen; desgleichen in Horkheim. Anderswo wurde, wenn der Besitzer noch mehr Aecker hatte, von einem Acker auf den andern gezählt und dann auf dem letzten auch von den „ungeraden" Garben der Zehnt verhältnismässig gereicht; oder wurde auf jedem ein-

[1]) In manchen Orten des Oberamts Schorndorf wurde der Blutzehnt schon vor 1537 abgeschafft. OA Schorndorf 59. Im OA Welzheim scheint lebendiger und Blutzehnt nie bestanden zu haben. OA W. 87. Im OA Göppingen ist er im Lauf des 18. Jahrhunderts abgegangen. OA G. 77 verglichen mit 148. Ueberhaupt war er in manchen Gegenden Württembergs unbekannt Moser, Lasten 251. Im Elsass kam er nur ausnahmsweise vor. Ludwig, Elsass 91. Vgl. anch Haunsheim.

[2]) St. Peter führte den Heuzehnten erst im 16. Jahrhundert ein; die Bauern wehrten sich vergebens. Gothein ZGO NF 1, 3. Vgl. auch Haunsheim.

[3]) Neugereutzehnt Oberschefflenz 1727—96 mitt. 1896, 44. Neurottzehnt Neckargerach 1737ff mitt. 1898, 152. — In Württemberg kam das Novalzehntrecht durch päpstliche Verwilligung in den Besitz des Landesherrn zur Unterhaltung der Universität und anderen frommen Zwecken. Hoffmann, Einleitung zu den Kameralgesetzen R XVI 2, S. XIV. Vgl. Kanzleiordnung 1553 R XII 253. R XVI 1, 71; in Neuwürttemberg wenigstens von den Gütern, die erst nach der Einverleibung umgebrochen wurden, während den Fürsten, Grafen u. s. w. die schon bisher von ihnen bezogenen Novalzehnten verblieben. 1807. R XVI 2, 48. XVII 770. — Auch in Baden gehörte der Novalienzehnt dem Landesherrn zu. Ludwig, Baden 58. — In Walxheim hatte auf den grossen und kleinen Zehnten von Neubrüchen 3 Jahre lang, und später in jedem Brachjahr, die Pfarrei einen — allerdings widersprochenen — Anspruch.

zelnen Acker, sowie eine bestimmte überschüssige Zahl, z. B. drei, erreicht war, ein „verhältnismässiger Bock"; d. h. ein Arm voll Getreide eingezogen[1]), oder von einem Ueberschuss von 5 und mehr Garben eine halbe Garbe.

Das Biberacher Dorfsbuch von ca. 1620 enthält die Bestimmung, der Zehnte solle erst genommen werden, wenn der Herr des Ackers seine Frucht weggeführt habe; während anderswo im Gegenteil eingeschärft wird, niemand dürfe sein Getreide wegführen, ehe der Zehnte eingezogen sei.

Das Auszählen des Zehnten wurde teils den Unterthanen überlassen (Thalheim 1599), teils waren besondere Zehntknechte aufgestellt.

Zehntfrei war in Obereisesheim das Pfarrwittumgut, d. i. das Gut, das, ursprünglich wenigstens, zur Ausstattung der Pfarrei bestimmt war, ebenso in Biberach; hier hatten die Inhaber der dazu gehörigen Stücke sogar Anspruch auf den Zehnten einiger anderer Aecker auf Biberacher und Wimpfemer Markung. In Böckingen und Neckargartach fiel der Zehnte der Wittumgüter der Pfarrei, in Flein und Grossgartach dem Patron zu. Die herrschaftlichen Güter waren meist zehntpflichtig. Doch waren um Wildeck von 12 zum Schloss gehörigen Morgen Weingart $10^1/_2$ zehntfrei, während $1^1/_2$ den Zehnten an die württembergische Kellerei Beilstein gaben. In der Herrschaft Stettenfels (1600), wo der grosse Zehnte der Herrschaft, der kleine und der Heuzehnt dem Pfarrer zustand, wurde von den der Herrschaft eigenen Gärten, Aeckern und Wiesen kein Zehnt gegeben, soweit sie die Herrschaft selbst innehatte oder ihr Vogt „zum Amt genoss"; dagegen ihre um Zins verliehenen Wiesen gaben den Zehnten.

Manchmal lagen besondere Verpflichtungen auf dem Zehnten. In Biberach genoss vom kleinen Zehnten der Pfarrer $^1/_3$, $^2/_3$ aber die Besitzer des Fronhofs, die das Faselvieh, den Farren und den Eber, zu halten hatten[2]). In Horkheim war kleiner und Heuzehnt, in Gruppenbach überdies der Blutzehnt ganz dem Pfarrer überlassen, in Untereisesheim der kleine Zehnt aus dem Lichtensternischen Zehntbezirk (S. 157) und ein Anteil an den übrigen Arten des Zehnten; dagegen hatte er das Faselvieh zu halten[3]); er durfte dafür in Horkheim abgesehen von dem erwähnten Zehntgenuss drei Stück Rindvieh und drei Schweine oder Schafe „pfründfrei" d. h. unentgeltlich[4]) in der

[1]) Bock ist also hier nicht „der erste Arm voll Getreide, den man nach dem Schnitt aufsetzt", wie Grimms WB. bestimmt.

[2]) Ueberhaupt hat nicht selten der Fronhof die Pflicht, das Faselvieh zu halten, und dafür Anteil am Zehnten. Jnama, Wirtschaftsgeschichte 2, 244.

[3]) Das kommt auch sonst vor; s. Jnama a. O. 3, 1, 363 f. Pfizingen 1655 ZWFr 1853, 64; vgl. Bossert 223.

[4]) Pfründe oder Pfrönde (aus lat. praebenda) heisst Weidegeld. Verpfröndung des Vüchs, Obereisesheim 1589, 1684 = Bezahlung des Weide-

Herde gehen lassen (1702). In Thalheim hatte der Bischof von Würzburg als Zehntherr das Faselvieh zu unterhalten.

Sehr oft war der Zehnte einer Ortschaft unter mehrere Zehntherren verteilt, oft bis zu kleinen Splittern hinunter.[1])

Als Beispiel mag Frankenbach dienen. Hier ist der kleine Zehnte folgendermassen verteilt: vom Winterreps bezieht, nach Abzug der Sammelgebühren, der Deutsche Orden $^1/_3$; von den übrigen $^2/_3$ der Pfarrer $^1/_4$; von $^3/_4$ an $^2/_3$ die Heilbronner Präsenz $^1/_4$, das Kastenamt $^3/_4$. Vom Kleezehnten der Deutsche Orden $^1/_3$; von den übrigen $^2/_3$ der Pfarrer $^1/_8$, die Präsenz $^2/_8$, das Kastenamt $^5/_8$ u. s. w.

Vermutlich erklärt sich solche Zersplitterung teils aus Kauf teils aus Vermächtnis teils aus vertragsmässiger Beilegung von Streitigkeiten.

Zuweilen war schon im vorigen Jahrhundert der Grund nicht mehr nachzuweisen, wie folgendes Beispiel zeigt. In Flein bezog am grossen und kleinen Zehnten — mit einigen Ausnahmen — das Heiliggeistspital (vgl. S. 150) die Hälfte, Kloster Lichtenstern $^1/_4$, Pfarr- oder Präsenzpflege zu Heilbronn $^1/_{12}$, Hospitalpflege dort $^1/_{12}$, das Clarakloster $^1/_{18}$, die Hospitalbauern zu Flein d. h. die Teilhaber an den Höfen, die das Hospital zum Grundherrn hatten, $^1/_{36}$. Eigentlich glaubte das Clarakloster auch auf dieses 36stel, zusammen also auf $^1/_{12}$ Anspruch zu haben. Es findet sich darüber (nach dem Amtsgrundbuch) im Gültbuch des Klosters von 1767 folgender Eintrag: „Aus was vor einem Recht die Bauren von dem Kloster solchen Teil prätendieren, kann beiderseits nichts Schriftliches dargethan werden, hat sich also dann die Sach völlig verjährt. Es ist viel gearbeitet worden, diese Sach in einen Stand zu bringen; man ist schriftlich auf denen Universitäten einkommen, aber nichts ausgericht. Die Bauren ziehen alljährlich den dritten Teil von unserm Zwölftel weg, sollen also die Nachkommende sich nit mehr bekümmern; es ist in der Sach genug geschehen, ist eben verschlafen worden."

Die Markung von Fürfeld war in zwei Zehntbezirke geteilt, die besonders abgesteint waren und verschiedene Zehntherren hatten; ebenso die Markung von Untereisesheim.

Diese zerfiel in den Wormser Zehntdistrikt, 291 Morgen, wovon der bischöflich Wormsische Hof zu Wimpfen $^2/_3$ des Zehnten bezog, die Ortsherrschaft $^1/_3$, und in den Lichtensternischen Klosterbezirk, 367 Morgen, woraus die Lichtensternische Pflege die Hälfte des grossen und des Heuzehnten bezog.

gelds; die Pfrönd wird hier von den Bürgermeistern eingezogen und den Hirten ausbezahlt. Pfrondfrei Stettenfels 1600. Pfrund Wachbacher Dorfordnung 1504 ZWFr 1852, 92.

[1]) Die gleiche Zersplitterung vielfach im Elsass. Ludwig, Elsass 90.

Dass die Ortsherrschaft einen Teil des Zehnten bezog, war sehr häufig.[1])

In Kirchhausen hatte sie den ganzen Zehnten; in Sontheim gehörte er ihr ebenfalls ganz, sie überliess aber den kleinen Zehnten dem Pfarrer. In Stettenfels bezog die Herrschaft den Frucht- und Weinzehnten, dagegen den lebendigen, kleinen und Heuzehnten der Pfarrer. In Abstatt kam der grosse Zehnte der Herrschaft zu[2]).

III. Gemeinde.[3])

Untergruppenbach, Obergruppenbach und Donnbronn bildeten von jeher wie heute noch eine einzige Gemeinde mit einheitlicher Markung. Happenbach hatte zwar eine eigene, abgesteinte Markung, die Einwohner gehörten aber teils unter die Dorfobrigkeit von Abstatt, teils unter die von Heinrieth (s. S. 99 f.). Die übrigen Dörfer bildeten jedes für sich eine Gemeinde mit eigener Obrigkeit.

Die Dorfgemeinde.

Der vollberechtigte Angehörige der Dorfgemeinde hiess Gemeinsmann oder Bürger.[4]) Bürgersöhne bewarben sich ums Gemeinderecht in der Regel bei der Verheiratung.[5]) Die Aufnahme ins Gemeinderecht war zunächst Sache der Dorfobrigkeit, des Gerichts (S. 170 ff.); die Gerichtsherrschaft behielt sich aber Bestätigung vor,[6]) sowie das Recht, solche Leute aufzunehmen, die vom Gericht abgewiesen waren; so wurde in Biberach und Gruppenbach manchmal geklagt, dass die katholische Gerichtsherrschaft den fast durchaus evangelischen Gemeinden katholische Bürger aufdränge. Niemand sollte aufgenommen werden, der nicht ein Mann-

[1]) Die Kirchen zu Asch und zu Ringingen, die zum Klosteramt Blaubeuren gehören, geben von ihrem Zehnten je eine jährliche Summe dem Herzog von Württemberg zu Vogtrecht R 325. In Bönnigheim 1686 beziehen die Ortsherrschaften jährlich einige Eimer Fautwein, der vom Zehntwein entrichtet wird R 471; ohne Zweifel als Entgelt für die Hilfe, die der Ortsherr dem Zehntherrn angedeihen lässt und die dieser sehr notwendig brauchen kann.

[2]) Vgl. S. 151 A. 3.

[3]) Vgl. S. 38 ff.

[4]) „Gemeinder" im Ulmischen. Haid. Ulm mit seinem Gebiete (1786) 481.

[5]) Vgl. S. 40. Kein Lediger soll ein Gut kaufen dürfen. Belsenberg 1614 Bossert 77.

[6]) Vgl. S. 40. In Baden erforderte bürgerliche Annahme eines Fremden Zustimmung des Amtes wie der Gemeinde, wobei jeder Bürger ein Einspruchsrecht hatte; Zulassung aus landesherrlicher Gnade war stets vorbehalten Ludwig, Baden 10.

recht oder einen Abschied[1]) vorlegen könne, d. h. einen schriftlichen Schein „ehelicher (oder auch ehrlicher) Geburt, redlichen Verhaltens und Abscheidens", nämlich aus seiner früheren Gemeinde, also ein Zeugnis, dass er dort in gutem fortgekommen sei. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde vielfach Freiheit von auswärtiger Leibeigenschaft zur Bedingung der Aufnahme ins Gemeinderecht gemacht.[2])

Auswärtige mussten bei der Aufnahme ein Bürgergeld, Bürgerreceptionsgeld, Bürgerrecht oder Einzuggeld zahlen;[3]) die Sätze bewegen sich zwischen 2 und 15 fl., meist wurde von einer Frau halb so viel verlangt als von einem Mann. Dieses Eintrittsgeld fiel teils ganz der Gemeinde teils ganz der Herrschaft zu, anderswo teilten sich beide darein. Ausserdem musste in manchen Dörfern — früheste Erwähnung Böckingen 1667 — ein Feuereimer angekauft oder das Geld dafür gegeben,[4]) an manchen Orten 1—3 geschlachte[5]) Bäume auf die Allmand gesetzt werden; so in Neckargartach schon 1581.[6])

---

[1]) In Obereisesheim (1589) wurde einem, so eines Inwohners Sohn, ein Mannrecht ausgestellt, dagegen denjenigen, die allhier häuslich gesessen waren und sich anderswo niederlassen wollten, ein Abschied. Weikersheim 16. Jahrhundert: „nachdem er zuvor sein Mannrecht und Abschied gebracht". ZWFr 9, 232. Mannrecht und ehrlichen Abschied: Edelfingen 1601 ZWFr 4. 95. Abzug: so einer oder mehr under uns von Ottelfingen (= Edelfingen) hinwegziehen wollen, unsern abzug zu nemen; urphet dern von O. 1526 ZWFr 1852, 101. Geburtsbrief Eichenau 1696 Bossert 77. Vgl. auch Haunsheim.

[2]) Vgl. S. 27 ff. Bossert 77. Weikersheim, Edelfingen 1601 a. O. Vgl. auch Haunsheim.

[3]) Burgergulden Adelberg 1502 R 16 f. Winzerhausen 1593 R 506. — Bürgeraufnahmegeld auch im Elsass. Ludwig, Elsass 65. Aufnahmegeld Weikersheim a. O. Annahmegeld Ludwig, Baden 10. — Einzugsgeld Bossert 77. — Zuggeld an die Gemeinde, zur Unterhaltung Weg und Steg, auch gemeinen Bronnens, dazu dem herrschaftlichen Pflegamt zu Erhaltung des Bürgerrechts 12 fl. Ebersberg (Kloster Schönthal) 1738 R 149. — Vgl. die doppelte Auffahrt des Auswärtigen, der in Haunsheim eine Söld kauft. — Burgerrecht zu Rastetten s. S. 160 A. 1.

[4]) Vgl. Gomaringen 1539, Abhandlung V.

[5]) Geschlacht heisst: von guter Art. Das Wort wird in doppelter Bedeutung gebraucht; einmal bezeichnet es den wohlbeschaffenen, gedeihlichen Baum; so nach mündlicher Mitteilung in Horkheim; dann aber auch den von Menschenhand gepflanzten, fruchttragenden im Gegensatz zum wilden Baum; so wenn in Obereisesheim 1684 bestimmt wird, bei Setzung eines geschlachten Baumes müssten künftig 6 Schuh Abstand von Zaun oder Markstein eingehalten werden. Vgl. auch Grimms W.B. unter geschlacht.

[6]) Württemberg 1620: jede erwachsene Mannsperson unter 40 Jahren soll einen fruchtbaren Obsbaum (so!) auf die Almand setzen und ziehen;

In Horkheim musste (1767) ein jeder, der zum Bürger angenommen wurde, erlegen: 1. Ofengeld 18 kr., vermutlich für das Recht, den Gemeindebackofen zu benützen, 2. Rathausreparationsgeld 30 kr., 3. für einen Feuereimer 24 kr., 4. „von jedem beibringenden 100 fl. Vermögen 20 kr. Anlagengeld"; ausserdem fremde Mannspersonen 6 fl., fremde Weibspersonen 1 fl. Burgergeld; dazu musste jeder bei der Aufnahme „zur Erhaltung des Vorratsquanti" dem Bürgermeisteramt 2 Simri liefern; es war also hier von Gemeinde wegen, für teure Zeiten ohne Zweifel, ein Getreidevorrat gesammelt[1]).

Vor dem dreissigjährigen Kriege machten sich wie anderswo so auch in den Dörfern unserer Gegend die üblen Folgen der Uebervölkerung bemerklich, weshalb damals auf die Bitte der Gemeinde an manchen Orten das Bürgergeld erhöht wurde.

In Gruppenbach z. B. zahlte im 16. Jahrhundert ein einzelner Mann, der als Bürger aufgenommen wurde, 2 fl., ein verheirateter für sich, sein Weib und seine Kinder je 1 fl.; 1601 aber wurde „uff unterthönig supplicieren" der Gemeinde festgesetzt, dass in Zukunft Mann, Weib und Kind je 4 fl. erlegen sollten.

Dem gleichen Zweck, der Uebersetzung der Flecken, namentlich mit armen Leuten, vorzubeugen, diente die Forderung, die auch zum Teil erst um jene Zeit eingeführt wurde, anderswo freilich schon früher, in Sontheim z. B. schon 1458 bestand, dass der Fremde bei der Aufnahme ein Vermögen von 50—200 fl. nachzuweisen habe.[2])

Bei der Aufnahme musste von Fremden ein Burgereid geschworen, von selbständig gewordenen Bürgersöhnen die Erbhuldigung geleistet werden.[3])

künftig jeder neue Burger zween dergleichen Bäum pflanzen und unabgängig erhalten. R XVI 1, 337; wiederholt 1663 ebd. 441,

[1]) In Gruppenbach 1570 giebt es Vorratspfleger; sie sollen, was ihnen von des Vorrats wegen an Geld, Briefen, Frucht oder andrem vertraut wird; fleissig verwahren und ordenlich verrechnen; nicht zu verwechseln mit den Bürgermeistern, den Verwaltern des Gemeindevermögens. Vgl. Anordnung in betreff der Fruchtvorräte 1530 R XII 65 f. Sodann im alten Repertorium des Klosters Adelberg (Finanzarchiv Ludwigsburg) S. 121: Den angeordneten Fruchtvorrat bei denen Gemeinden . . betreffend 1663—4. — Wenn sich einer oder eine vermählen, die nicht burgerkinder sind, geben sie dem dorf Rastetten (Rastatt) zu winkauf 5 ß; sind sie burgerskinder, so geben sie zu burgerrecht 10 ß ℌ (andernfalls 1 ℔ ℌ) und dem dorf 5 ß ℌ zu winkauf. 1488. mitt. 10 (1889) S. 71.

[2]) Adelberg 1502: 30 fl R 17. Winzerhausen 1593: 100 fl R 506. Weikersheimer Polizeiordnung 16. Jahrhundert: 100 fl in Städten, 50 fl in Dörfern. ZWFr 9, 232. Ein Fremder aufs wenigste 100 und das Weib 50 fl. Edelfingen 1601 ZWFr4, 95. Bossert 78. Heilbronner Dörfer 1612 S. 40 A. 10. Ebersberg 1738: 50 fl, auch Bürgerskinder R 136; vgl. auch Haunsheim.

[3]) Vgl. S. 41. 73. 111; auch Rottenacker 1558 R 341. Ferner Haunsheim 1600.

Wer anderswohin ziehen wollte, musste um Abschied bitten und sein Gemeinrecht aufsagen.[1]) Erst im 18. Jahrhundert kommt es (in Horkheim) vor, dass ein auswärts wohnender, um sein Bürgerrecht nicht zu verlieren, ein jährliches Bürgerrechtsrecognitionsgeld von 1 fl. zahlt.[2])

Durch die Aufnahme ins Bürgerrecht trat der Aufgenommene in den Genuss des Gemeindeeigentums ein. Dieses bestand in Wald und Weide,[3]) auch in Wiesen, Gärten, Aeckern,[4]) Bäumen, freien Plätzen, Gebäuden, wozu in Gruppenbach noch Steingruben kamen.

Ein Teil des Gemeindelandes wurde als Allmand oder Almut[5]) bezeichnet. Der Gemeindewald fällt, soviel ich sehe, nirgends in unserem Oberamt unter diesen Begriff.[6])

Zuweilen ist die Rede davon, dass „ein Gemaind überbaut", d. h. auf die Allmand Häuser gebaut worden seien;[7]) sie haben

[1]) Vgl. württembergische Landesordnung 1552: so einer sein burgerrecht aufsagen und auser unser oberkeit ziehen wurde, so soll er das mit so viel gelts, wie er das erkauft, aufsagen und in glübt genommen werden, was sich in seinem burgerrecht begeben . . ., darumb in unserm fürstentumb recht hinder sich geben und nemen und sich unsers einlendischen rechtens hierin ettigen zu lassen. R XII 237. Vgl. auch Haunsheim. Abgabe bei der Aufsage des Bürgerrechts auch im Elsass. Ludwig, Elsass 65. — „Austreten" ohne redliche Ursach ist strafbar. Württembergische Landesordnung von 1495 R XII 10. Wer es thut, dessen Vermögen wird mit Beschlag belegt. Landesordnung von 1515 ebd. 31; von 1521 ebd. 58; von 1536 ebd. 111 f.; von 1552 ebd. 236. 1611 wird das Wegziehen aus dem Lande ohne vorherige Anmeldung bei einem grossen oder kleinen Frevel (vgl. S. 180) nach Gestalt des Vermögens verboten; ebd. 625. Vgl. auch Gomaringen 1539, und Haunsheim.

[2]) In einem württembergischen Generalreskript von 1732 ist die Möglichkeit vorgesehen, dass ein Auswanderer sein Bürgerrecht im Herzogtum ausdrücklich reservirt und behörig versteuert. R XIV 112. In Weikersheim blieb — unbestimmt, wann — gegen 1/2 Reichsthaler jährlich einem Wegziehenden sein Bürgerrecht vorbehalten, so lang er wollte. ZWFr 9, 234.

[3]) Die Gemeindeweide heisst in Franken Gemeindewasen. Bossert 126. Auch in Altwürttemberg.

[4]) Gemeindeäcker z. B in Grossgartach (1802), in Bonfeld, in Gruppenbach 1563; Allmandstücke, die in Aecker verwandelt worden sind. vgl. Edelfingen 1601, wo gemeine Güter auch zu Wingärten gemacht worden sind, ZWFr 4, 98; oder sind sie zum Ersatz für uneinbringliche Forderungen an die Gemeinde gefallen.

[5]) Diese Schreibung ist sehr häufig; sie erklärt sich ohne Zweifel daraus, dass die Endung von Allmand und die von Armut in der Mundart gleich lauten. — Allmainde Gruppenbach 1570.

[6]) Von Almendwelden spricht Kloster Gengenbach 1516 ZGO 1, 443 Zwei Teil der Almend genant der Widemwald 1530 ebd. 444.

[7]) Vgl. Bossert 130.

dann an manchen Orten nicht wie andere Häuser der Herrschaft, sondern der Gemeinde einen Bodenzins, in Abstatt ihr den Handlohn zu geben.[1]) Wird einem Gemeinsmann erlaubt, ein Stück Allmand urbar zu machen, so erhebt da und dort die Gemeinde davon einen Zins; zugleich unterliegt der Ertrag dem Neubruchzehnten (S. 155). In Fürfeld, desgleichen in Böckingen (1685) werden Gemeindegüter und Allmand unterschieden. Es scheint also vorzugsweise der unangebaute, höchstens mit Obstbäumen bestandene Boden, „es sei zu Dorf oder zu Feld" (Biberach um 1620), unter Allmand verstanden zu werden.[2])

Das Gemeindeeigentum wurde teils gemeinsam benutzt, teils zum Niessbrauch ausgeteilt — so meistens die Krautgärten, zuweilen auch Wiesenstücke, die in Untereisesheim 1700 geradezu Gemeindrechte genannt werden[3]) — teils verpachtet oder auch der Ertrag verkauft. Ueber das Recht der Herrschaft auf den Mitgenuss des Gemeindeeigentums bestanden meistens ganz genaue Bestimmungen; so hatte z. B. in Untereisesheim 1700 die Herrschaft an der „nutzniesslichen Holzungs- und Wiesensgerechtigkeit" dreimal soviel als ein Burger, nämlich wegen des alten ruinierten Schlosses (S. 104) zwei und wegen des Amthauses ein Teil zu empfahen.

Der wichtigste Bestandteil des Gemeindeeigentums war fast überall der Gemeindewald. Die freie Benutzung war den Gemeindegenossen schon im 16. Jahrhundert untersagt.[4]) Meist führte die Herrschaft strenge Aufsicht; anderswo die Gemeinde selbst. In Gruppenbach (1600) ging die Herrschaft so weit, dass sie das Geäcker, d. h. Eicheln und Bucheln, als ihr Eigentum in Anspruch nahm und nur den Unterthanen gnädigst gestattete, auch ihre

[1]) Dagegen nach einer württembergischen Verordnung von 1706 dürfen Gebäue auf Allmanden nicht ohne Consens der fürstlichen Kammern auferbaut, auch von ihnen allein, nicht aber wie bisher zuweilen von Städten und Kommunen mit Hellerzinsen belegt werden. R XVI 1, 520 f.

[2]) Vgl. S. 41 A. 4. Dorfstrassen und öffentliche Plätze sind wahrscheinlich unter den Ehehaften zu verstehen, von denen die Landesordnung von 1515 sagt, beim Vogtgericht habe Anzeige zu machen, wer wisse, dass die eehaftin und allmanden eingevasst (eingezäunt) wurden. R XII 32. Vergl. auch Gomaringen 1539, Abhandlung V.

[3]) Zu Walxheim zahlte man für das Gemeinderecht einen Bürgergulden (= Allmandzins). Vgl. den Gemeindskrautgarten und den Krautzehnten zu Haunsheim.

[4]) Der Abt von St. Peter wollte im 16. Jahrhundert seine Unterthanen in der Nutzung ihrer eigenen Wälder verschränken, drang aber nicht damit durch. Gothein ZGO NF 1, 3.

Schweine neben denen der Herrschaft unentgeltlich in den Gemeindewald zu treiben. Ebendaselbst nahm die Herrschaft das Recht in Anspruch, sich aus dem Gemeindewald zu beholzen, und übte dieses Recht in einer Weise aus, die zu Klagen über Waldverwüstung Anlass gab, während doch eben dieser durch die Beschränkung der Gemeindegenossen in der Benutzung des Waldes hatte vorgebeugt werden sollen. [1]) In Thalheim hatte die Herrschaft den Anspruch auf jährlich zwei Morgen Wahlholz, d. h. sie durfte jährlich zwei Morgen vom Gemeindewald bestimmen, in denen sie das Holz schlagen wollte; ein Recht, das 1842 mit 1200 fl. abgelöst wurde. Der Gemeinsmann bekam meist eine jährliche Holzgabe aus dem Gemeindewald, [2]) dazu an manchen Orten (Bonfeld 18. Jahrhundert, Gruppenbach 1515) auch noch das nötige Bauholz. [3])

Zu den Nutzungen des Gemeinsmanns, der Gemeinsgerechtigkeit, [4]) gehörte ferner an manchen Orten das Pferchrecht, d. h. der Anspruch, dass der Pferch eine bestimmte Zeit auf seinen Gütern aufgeschlagen und diesen dadurch der Schafdung zugewandt werde. In Obereisesheim kam noch dazu das Recht der „freien Bürscht“ auf der ganzen Dorfmarkung, [5]) also, dass „ein jeder,

---

[1]) Die Einwohner der Herrschaft Zeil hatten das Recht, in deren Waldungen nach Gutdünken Holz zu schlagen, wodurch der Holzbestand allmählich arg verwüstet wurde; 1391 aber bannte das Landgericht auf der Heide alle zur Feste Zeil gehörigen Wälder auf Antrag des Truchsessen Hans, dem die Herrschaft verpfändet war, um der weiteren Verwüstung vorzubeugen. Seitdem durfte ohne Erlaubnis des Truchsessen oder seiner Amtleute niemand mehr in ihnen Holz schlagen. Baumann, Allgäu 2, 122.

[2]) In Franken wird jedem Gemeinsmann eine Laub d. h. ein Stück Wald zum Kahlhieb angewiesen. Bossert 229 f. Dafür im Ulmischen Luss, MZ Lüss; s. z. B. Instruktion für den Amtmann von Türkheim 1725 Ulmer Stadtarchiv 2748.

[3]) So auch in Franken Bossert 129. In Gomaringen 1539 sind an den Bezug baupolizeiliche Vorschriften geknüpft.

[4]) Vgl. Haunsheim. In Franken Gemeinrecht Bossert 126. In Württemberg 1810 Gemeindsnutzen R XV 1, 414.

[5]) Der ganze Bezirk der Reichsfreien auf Leutkircher Heide (vgl. württb. Bauer 5 f.) verwandelte sich im Verlauf des Mittelalters in eine freie Pirs, in der neben den Freien auch die Bürger der Reichsstadt Leutkirch — schliesslich nur noch vier vom Stadtrat bestimmte — und die Inhaber der Herrschaften Kisslegg und Wangen jagdberechtigt waren, Baumann 2, 114. 3, 560. Um Memmingen bildete sich mit dem Verfall der Grafschaft Marstetten (im 14. Jahrhundert, wie es scheint,) eine freie Pirs. Der Versuch des Herzogs Georg von Bayern als Erben der Grafschaft, den Bezirk wieder in seinen Forst zu verwandeln, wurde 1489 auf Anrufen der Pirsgenossen vom Kaiser zurückgewiesen. Diese, zu denen die Stadt Memmingen und die Herren

hoch und nieder, Wildbret und Geflügel in und ausserhalb der Hölzer und Waldungen hätzen (= hetzen), baissen (= beizen; s. Grimms W.B.), jagen, schiessen und fangen darf", (1589. 1684.)

Die Gemeindsgerechtigkeit war zuweilen an den Besitz einer ganzen Herberge d. h. eines ganzen Hauses geknüpft; wer nur ein halbes Haus besass, erhielt dann auch nur eine halbe Gemeindsgerechtigkeit.[1]) So gehört heutzutage in Horkheim zu jedem der Häuser, die schon vor 1811 standen, eine Hausgabe, nämlich 1/2 Morgen Wiesen, ausserdem ein Stück Keitland (vgl. S. 152); zu manchen, nicht etwa besonders grossen Häusern gehört eine doppelte Hausgabe; vermutlich stehen sie auf einem Hausplatz, der früher zwei Häuser trug. Mit dem Haus wird auch die Hausgabe geteilt. Jeder Bürger hat überdies Anspruch auf ein Gemeindegut, bestehend in Wiese und Acker, muss aber warten, bis eines frei wird. In Sontheim konnte im 18. Jahrhundert die Gemeindsgerechtigkeit für sich, ohne die Wohnung verkauft werden; sie wurde 1782 mit ungefähr 230 fl. bezahlt.

Die Trennung der Gemeindsgerechtigkeit von der Wohnung scheint um die angegebene Zeit gerade im Gang gewesen zu sein; es wird 1782 verkauft „1/2 Gemeindsgerechtigkeit, die bisher auf einer kleinen einstöckigten Wohnung gehaftet hat"; desgleichen „1/2 Gemeindsgerechtigkeit, die auf einer halben Behausung gehaftet hat". Also eine sehr junge Entwicklung.

1866 gab es 88 Gemeindegerechtigkeiten. Davon hatten 75 1/2 je Anteil an der Niederholznutzung aus dem Gerechtigkeitswald, unentgeltlichen Anteil am Pferchgenuss, zwei Krautländer im Mess von 3/8 Morgen 32 Ruten. Die 12 1/2 andern hatten nur Anteil an der Nieder-

von Eisenburg und Kronburg zählten, blieben allein befugt, zu jagen und die Jagd durch Vorschriften und Verbote zu regeln. Dazu wurden jährliche Pirstage abgehalten. Ebd. 124 f. In einigen Ortschaften der Grafschaft Kempten lebte eine vollfreie Bauerschaft, die das Jagdrecht ausübte und sich eine freie Gebürs nannte. Ebd. 162. Auch die Reichsstadt Rottweil besass in weitem Umkreis die freie Pürsch oder Bürsch. Innerhalb desselben Bezirks war ihr von Kaiser Karl IV der Blutbann verliehen, den sie in einem sog. Pürschgericht auf freiem Feld unter dem Vorsitz des Schultheissen ausübte. Vgl. die Pürschgerichtskarte der . . . Reichsstadt Rottweil aus dem Jahre 1564, beschrieben und erläutert von O. Hölder; Vereinsgabe des Altertumsvereins Rottweil. Stuttgart 1893. — Ueber Württemberg sagt J. J. Moser, Einleitung 153 f.: In einigen Gegenden des Ober- und Unterlandes war ehedessen freie Pürsch, welche aber zu verschiedenen Zeiten von der Herrschaft aufgehoben worden, da dann die Interessenten noch immer um Wiederherstellung bitten, auch von Zeit zu Zeit landschaftliche Intercessionales diesfalls erhalten.

[1]) Vgl. für Franken Bossert 126.

holznutzung. Das Oberholz bezog die Gemeinde[1]).

Die Gemeinde als solche konnte Geld einnehmen z. B. aus der Verpachtung von Gemeindegütern u. drgl., aus dem Verkauf von Gemeindeobst, von Holz aus dem Gemeindewald; ferner an manchen Orten Bodenzinse und Handlohn von Häusern, die auf der Allmand standen (s. S. 162). Dazu kam das Bürgergeld und andere beim Eintritt bezahlte Beträge (S. 159 f.), sowie das nachher (S. 166) zu erwähnende Schutzgeld. Zu Horkheim hatte die Gemeinde zwei eigene Keltern, die Schlosskelter und die unter dem Rathaus; jeder Bürger, der darin kelterte, war von jeder Fahrt Treber 4 Mass lauteren Most abzureichen schuldig. Sodann fielen gewisse Bussen in die Gemeindekasse.[2]) In Grossgartach, wo ausserdem Standgeld an Markttagen, Chaussegeld, Ueberschuss an Frucht- und Weinbet (s. S. 117) erwähnt wird, wurden die gesamten Einkünfte der Gemeinde 1802 auf etwa 2500 fl. jährlich berechnet.

Verpflichtet war der Gemeinsmann zu Gemeindefronen, z. B. Erhaltung der Wege und Brücken im eigenen Dorf; weiter zum Besuch der Gemeindeversammlung.[3]) Die Gemeinde durfte sich nicht ohne Wissen und Willen des Schultheissen versammeln (Grossgartach 1513. 1545), dem da und dort eingeschärft war, dazu die

[1]) So wurden an der obern Jagst um 1830 die unter die Realgemeinderechtsbesitzer verteilten Allmanden und Waldungen wie andere eigene Güter einzeln verkauft. Fallati in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 2. 342. — Zur Gesamtmarkung des Dorfes Adolzhausen OA. Mergentheim gehören die Markungen von vier verödeten Weilern: Radolzhausen, Reckertsfelden, Dunkenroth, Schönthal. Die Besitzer jeder der drei erstgenannten Markungen bilden (1850) eine Gemeinde in der Gemeinde mit jährlich gewählten Bürgermeistern und eigenen Gerichtschreibern. Die Besitzer der Laubwaldungen bilden eine Hubengemeinde; in Rad. z. B. giebt es fünf Lauben, die aber in kleinere Anteile zerfallen, andere Bürger haben als Gemeinderecht nur Anteil an den Allmanden und den darauf stehenden Fichtenwaldungen; solcher Gemeinderechte hat Rad. 23. Dunk. besteht aus 52 Gemeinderechten und 11 Lauben oder Huben. Wer ein Gemeinderecht käuflich oder sonst durch öffentliche und ordentliche Weg an sich gebracht hat, wird als Gemeinsmann auf- und angenommen. Jedes Gemeindrecht auf Dunk. darf einen ganzen, ein halbes einen halben Morgen Feldung zu einem Acker reissen. ZWFr 1850, 47 ff.

[2]) In manchen fränkischen Gemeinden wurden Frevel, Busse und Beutlohn (Pachtgeld) von der Gemeinde vertrunken; der Gebüsste musste mittrinken. Vielfach wurde übrigens auch von der Gemeinde auf Borg getrunken. Bossert 122 f., wo noch Weiteres über gemeine Zechen. Vgl. über diese auch S. 41.

[3]) Ulmer Polizeiordnung 1713 StA: es soll niemand an die Gemeind gehen, dan die so eigen oder belehnte Häuser haben, es werd dan einem insonderheit dazu verkündet. — In Franken darf in der Gemeindeversammlung reden

Erlaubnis der Herrschaft einzuholen (ebd. 1515. 1570). Wer ausblieb, wurde mit Geld bestraft.[1])

Ausser den Bürgern konnten auch Beisitzer oder Schutzverwandte in der Gemeinde wohnen,[2]) die dann ein Schutzgeld, Schutz- und Schirmgeld, Beisitzgeld teils nur der Gemeinde, teils nur der Herrschaft,[3]) teils beiden zu zahlen hatten. Die Beträge beliefen sich auf 1—20 fl.; in Sontheim, wo, wie in Bonfeld, der Jude mehr zu zahlen hatte als der Christ, mussten 1770

nur wer dazu aufgefordert wird. Aus der Geminde schwatzen, das verschwiegen sein soll, ist verboten. Bossert 120 f.

[1]) Vgl. Haunsheim; sodann Wachbacher Dorfordnung 1504: so man einer gemeind leut, welch gemeinsman sich seumbt als lang, bis einer von der mulen bis zu der kirchen gehen mag, on redlich ursach, der soll gepust werden mit 15 pfenning. ZWFr 1852, 91. Aehnlich Hachtel 1501 ebd. 4, 106; vgl. Edelfingen 1574 ebd. 95. Die gleiche Busse wie in W. auch in Pfitzingen 1554; dagegen bei einer gesetzten Gemeind, d. h. einer der drei regelmässigen, feststehenden Gemeindeversammlungen, im Gegensatz zu den ausserordentlichen, besonders gebotenen, ist die Strafe 1 ß. Ebd. 1853, 63. Vom Besuch befreit nur Leibesnot, Herrengebot und sonstige ehehafte Ursache. Bossert 79. Herren- oder Leibesnot Neckarsteinach 1537 ZGO NF 10, 532. — Fränkische Ordnungen von 1504 und 1520 verlangen noch, dass man mit der Wehr erscheine (vgl. Haunsheim), die späteren verbieten das, ausser wenn zu ganz ungewöhnlicher Zeit geläutet wird, woraus man auf eine Gefahr schliessen kann. Bossert 119. — Wenn einer von der Gemeind hinweggehet ohne Erlaubnis des Burgermeisters, ist die Strafe 15 Pfenning. Pfitzingen a. O. — Versammlungsort in Franken die Dorflinde, der Kirchhof, das Gemeindehaus. Bossert 80.

[2]) In Haunsheim Beisitzer, Hausgenösset 1546, Ingehäuste 1600. Inwoner 1604, Herbergsleute 1606, Schutzverwandte 1805. Heilbronner Dörfer s. S. 42. In Edelfingen 1601 heisst der Beisitzer Hausgenoss ZWFr 4, 95. In der Grafschaft Weikersheim wurden Hausgenossen gewöhnlich von den Hofbesitzern, denen sie als Taglöhner dienten, in einem Nebengebäude untergebracht. ZWFr 9, 233. Wer einen Hausgenossen aufnimmt, muss für ihn gutstehen. Bossert 78. Auch die Hausgenossen zahlen ein Aufnahmegeld. Sie haben keinen oder sehr beschränkten Anteil am Genuss der Gemeindegüter, müssen aber der Herrschaft und der Gemeinde dienen wie Söldner; ebd. In Haunsheim leisten sie Halbdienste, werden auch selbst so genannt. In der oberschwäbischen Landvogtei heissen sie Hintersassen; Instruktion für die landvogteiischen Ammänner 1767 im Staatsarchiv zu Stuttgart. Hintersass heisst der Beisitzer auch in Baden; Ludwig, Baden 9; im Elsass Schirmer. Ludwig, Elsass 65.

[3]) Schutz-, Schirm- oder Beisitzgeld in Württemberg 1662, $^2/_3$ in die Rentkammer, $^1/_3$ an die Gemeinde. R XVII 229. 1679: Schirmgeld ganz in die Rentkammer, daneben an die Gemeinde besonderes Beisitzgeld. Ebd. 227 f. Hausgenossengelder an die Herrschaft: Ennabeuren 1682, Steinheim 1698 Moser bei R XVII 1, XXIX. Beisitzgelder von Hausgenossen in der Landvogtei, Instruktion 1767 s. A. 2.

5 Schutzjuden je 10 Reichsthaler und 1 fl. für eine Gans erlegen.[1])

Ausmärkische oder (Sontheim 1656) Auswohner, d. h. auswärts wohnende, die in der Markung Güter besassen, hatten keine Gemeindsgerechtigkeit, sollten aber von Rechtswegen die Grundsteuer mittragen. Freilich geschah dies nicht überall. Andererseits kam es auch vor, dass fast die ganze Steuer auf die Ausmärkischen gewälzt wurde. Man sah es höchst ungern, wenn Grundbesitz an Ausmärkische kam. Daher bestand da und dort die Marklosung:[2]) ein Grundstück, das ein Ausmärkischer kaufte, konnte der Bürger um den Kaufpreis für sich ansprechen. Zuweilen war der Verkauf an Ausmärker entweder überhaupt verboten[3]) oder doch von der Zustimmung der Obrigkeit abhängig gemacht, oder musste das Grundstück wenigstens zuerst vor der Gemeinde feilgeboten werden.

Es wurde auf dem Rathaus beim brennenden Licht aufgesteckt (Obereisesheim 1746) oder im offenen Wirtshaus (Sontheim 1664) oder am Sonntag (Grossgartach 1802) ausgerufen, zu Bonfeld in einem Wirtshaus 8 Tage lang in ordentlichen Weinkauf gestellt, wobei in der Zwischenzeit jeder Liebhaber daraufschlagen konnte; der Aufschlag wurde durch den Wirt ins Weinkaufsbuch eingetragen, am letzten Tage der Weinkaufszeit dem Meistbietenden das Gut zugeschlagen.

---

[1]) Im Elsass Judenschutzgeld jährlich 12 Thaler an den Gerichtsherrn. Ludwig, Elsass 70.

[2]) In Württemberg Marklosung binnen Jahresfrist: Landesordnung 1552 R XII 215. 1567, 1621 R XII 750 f. Landrecht 1555, 1567 gegenüber den Ausgesessenen R IV 304. Landrecht 1610 R V 206 f. Vgl. Zavelstein 1523 R 614. Stadt Böblingen 1552 gegenüber dem Usmann R 397. — Bannlosung Müllheim 1753 mitt. 1893, 51. Lahr 1788 mitt. 1890, 98. — 1815 wird in Württemberg erwähnt Territoriallosung, gegenüber einem Angehörigen eines fremden Staates R VII 1, 447.

[3]) Württembergische Landesordnung 1536: an Ausleute (Einzahl Ausmann) — d. i. Ausländer — darf kein liegendes Gut verkauft werden; erben sie eines, so müssen sie es binnen zwei Jahren verkaufen R XII 116; vgl. 1551 ebd. 180; Landesordnung 1552 ebd. 214; Landesordnung 1567, 1621 ebd. 749; etwas abgeschwächt 1653 R V 458. Verkauf der ererbten oder im Gant zugefallenen Güter aufs neue eingeschärft 1722 R VI 322. 1735 ebd. 411 f.; desgleichen Losungsrecht gegenüber ausländischen Güterbesitzern 1736 ebd. 421. — Vergl. auch Bietigheim 1526 R 276 f. — Von Gütern auf Belsenberger Markung haben 1614 fremde Ausländische auf den Gulden Kaufwert einen Pfenning Gemeindegeld jährlich zu zahlen. Bossert 77. — Pfitzingen 1655: Wann ein Bau aus der Gemeind verkauft wird, so soll er den dritten Teil der Gemeind schuldig sein ZWFr 1853, 66. — In Baden zahlen Ausländer (d. h. Ausmärker) ihre Steuer (Schatzung) in forodomicilii. Ludwig, Baden 12.

Gemeindeämter. [1])

An der Spitze der Gemeinde stand in der Regel der Schultheiss,[2]) ihm zur Seite meist, als Gehilfe und Stellvertreter, ein Anwalt.

In Abstatt scheint es in späterer Zeit (1740, 1803) keinen Schultheissen, sondern an seiner Stelle nur noch einen Anwalt gegeben zu haben; dagegen ist in Gruppenbach und Thalheim kein Anwalt nachzuweisen.

In den Heilbronner Dörfern gab es in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts reisige Schultheissen,[3]) Kriegsleute im Dienste der Stadt, die auf Grund eines Dienstvertrags gegen Bezahlung das Schultheissenamt eines Dorfs auf ein oder ein paar Jahre übernahmen und sich daneben von der Stadt zu Kriegsdiensten gebrauchen lassen mussten. Sie wurden aber vor der Mitte des Jahrhunderts durch „Bauernschultheissen" aus der Mitte

[1]) Vgl. S. 43 ff. sowie S. 74 Eid der Dorfbeamten.

[2]) Vergl. S. 74 f. Aid eines Dorfschultheissen 1623. Eid und Pflicht eines Dorfschultheissen 1780; ferner R 532: Aid des Schultheissen (Grossgartach 1513). Stocker, Gemmingen I 60: des Schultheissen Aid (Fürfeld 1593). — Schulthass wechselt mit Stabhalter Neubronn OA. Mergentheim 1604 WVH 1889, 67. Ebenso im Elsass Schultheiss (prévôt) und Stabhalter (bâtonier); Ludwig, Elsass 66. Dagegen im badischen Oberland scheint der Stabhalter, der zweite Beamte neben dem Vogt, dem Anwalt zu entsprechen, der im Unterland neben dem Schultheissen steht. Ludwig, Baden 10. — Das allgemeinere Wort Amtmann wird vom Schultheissen gebraucht Calw Amt 1523 R 601. — Im Hällischen kommt (Dorfs-) Hauptmann vor: 1587 ZWFr 8, 299. 301. Hezel, Verfassung von Schwäbisch Hall (Heyd 4705) S. 84. Ueber seine Befugnisse s. Württb. Bauer 46. Hauptmann auch im Allgäu; zuweilen auch (Dorfs-) Vogt Baumann 3, 234. Dorfsvogt, Stabsvogt auch in Württemberg J. J. Moser, Einleitung 242. vgl. Engstlatt 1652 R XVII 1, S. XXVII. Ueber die Ammänner in Oberschwaben (Landvogtei, Grafschaften Waldburg und Friedberg-Scheer, Gebiete der Reichsstadt Ravensburg, der Klöster Weissenau and Weingarten) Württb. Bauer 45. Instruktion von 1767 St.-A. Stuttgart. Büsching, Erdbeschreibung (1769) 6, 515. OA. Ravensburg 81. Saulgau 202 f. Waldsee 114. Ueber den Gerichtsammann im Amt Gebrazhofen Württb. Bauer 45 f. Instruktion von 1767 im St.-A. Stuttgart nebst einem Promemoria und einem Bericht ohne Jahr. Baumann 3, 314. — In Haunsheim besorgt der herrschaftliche Beamte die Geschäfte des Ortsvorstehers. Aehnlich der Amtmann im Ulmischen, unter dem für das einzelne Dorf ein Anwalt steht (vgl. im Text Abstatt); Württb. Bauer 46. OA. Ulm (2. Aufl.) 2, 415. Ulmer Polizeiordnung 1713 St.-A. Stuttgart. Schultheissen scheinen im Ulmischen nur ausnahmsweise vorzukommen; Polizeiordnung Tit. XXVI § 2 und im selben Band S. 238 eine Verordnung von 1700.

[3]) Vergl. S. 62. 75 ff. Ueber andere reisige Schultheissen in den Heilbronner Dörfern und in Sontheim S. 63 f. 99. 107.

der Dorfgemeinde ersetzt.[1])

In Sontheim wird der Schultheiss 1707 Amtsschultheiss, ebenda 1782, sowie in Thalheim 1770 Stabsschultheiss genannt, weil er den Gerichtsstab zu führen hat.[2])

Schultheiss und Anwalt wurden fast in allen Dörfern des jetzigen Oberamts Heilbronn von der Herrschaft ernannt.[3]) Der Schultheiss wird daher auch als geordneter Schultheiss und (Biberach um 1780) als gebrödeter Diener und Beamter bezeichnet; freilich erhielt er meist sein Brot nicht von der Herrschaft, sondern, soweit er überhaupt eine Besoldung bezog, von der Gemeinde. In Thalheim wurde der gemeine, d. i. gemeinsame Schultheiss von den Ganerben insgesamt eingesetzt. In Grossgartach gab es einen Schultheissen für beide Herrschaften zusammen; er schwur beim Amtsantritt jeglichem Vogtsherrn zu thun zu seinem Teil, als sich das gebühre (1428). Gesetzt wurde er je im vierten Jahr von Württemberg, die andern drei Jahre von dem Abt, später Propst von Odenheim. Neben diesem Stabsschultheissen (1802) hatte dann die Herrschaft, an der die Stabführung nicht war, ihren besondern Schultheissen. Ja 1581 gab es sogar drei Schultheissen nebenein-

[1]) Vergl. die Reichsdörfer der Landvogtei Hagenau, Becker ZGO NF 14, 216 f.: für die Dörfer, welche einem grösseren Bezirk vorstanden, oder auch wo der Schultheiss nebenbei zum Schutze des nahen Forsts verwendet werden sollte, wurden — wenigstens in habsburgischer Zeit — reisige Schultheissen bestellt. Im allgemeinen war man bestrebt, eingesessene Bürger zu Schultheissen zu erheben. Zeitweise aber zeigte es sich, dass diese „Bauernschultheissen" allzuwenig das Interesse der Herrschaft wahrnahmen. Deshalb schickte man auch wohl erprobte landvögtische Diener als Schultheissen aufs Land. — In einem dieser Dörfer, Sufflenheim, erscheint 1560 ein Einspänniger und Schultheiss, a. O. 217. Vgl. hier S. 62 A. 1. — In Württemberg finden sich zu Ende des 17. Jahrhunderts in manchen grösseren Ortschaften reisige Schultheissen; z. B. Metzingen, Dettingen OA. Heidenheim, Knittlingen, Heppach, Berg, alles um 1670; Kirchheim a. N. um 1680; Amtmann oder reisiger Schultheiss zu Kornwestheim 1688. Württembergisch Dienerbuch (Heyd 1707) 281. 303. 322. 369. 283. 328. Vgl. auch Ehegerichtsordnung 1687 R VI 135. Sie hatten Futter für ein Pferd von der Landesherrschaft; J. J. Moser, Einleitung 242. Zuweilen dafür reisiger Amtmann, so im Aemtchen Hohenstaufen, OA. Göppingen 231; hieher gehört wohl auch der reisige Amtmann in der württembergischen Verordnung von 1702 R XIII 776 f. 783.

[2]) Stabsschultheiss zuweilen auch in Württemberg. J. J. Moser a. O. Vergl. Stabhalter Verzeichnis I. Der Schultheiss hält den Stab Grossingersheim 1573 R 269.

[3]) In Württemberg wurde der Schultheiss von der Gemeinde gewählt, von dem Stabsbeamten (in der Regel dem Oberamtmann) bestätigt. J. J. Moser, Einleitung S. 81. 242. Communordnung 1758 R XIV 540.

ander,[1]) einen gemeinen, einen Odenheimischen und einen württembergischen, der zugleich Hühnervogt (S. 20) war.

Der Schultheiss war nicht bloss Beamter der Herrschaft, sondern zugleich Gemeindevorstand. Als solcher hatte er — in seiner Abwesenheit der Anwalt — den Vorsitz im Gericht.[2]) Dieses bestand aus 12 Mitgliedern,[3]) wobei bald Schultheiss und Anwalt eingerechnet waren, bald der Schultheiss ausdrücklich nicht mitgezählt wurde. Die Mitglieder hiessen Richter, Gerichtspersonen, Gerichtsverwandte, Gerichtsbürger, Gerichtsmänner, des Gerichts; auch Scheffen (Biberach 1620), Urteilsprecher, Richter und Urteiler.[4])

Das Gericht war teils, wie sein Name sagt, richterliche, teils Verwaltungsbehörde. Nur in Bonfeld ging im Laufe der Zeit die ganze Gerichtsbarkeit auf den Amtmann über, und das Gericht wurde ganz auf seine Verwaltungsthätigkeit beschränkt.

Für die richterliche Thätigkeit des Gerichts war in manchen Dörfern eine bestimmte Zahl jährlicher Sitzungen festgesetzt, für die zuweilen die Bestimmung galt, dass sie sich an Vogt- und Ruggerichte (S. 111 f.) anzuschliessen hätten. So sollte in Thalheim nach der Dorfsordnung von 1599 der Schultheiss auf die drei Rug- und den ordentlichen Vogtgerichtstag jedermann, fremd oder einheimisch, ohne alles Gerichtsgeld zu Recht verhelfen. Wer nicht auf ein ordentliches oder gemeines oder gewöhnliches oder verordnetes

[1]) So auch in Edelfingen OA. Mergentheim 1601 ZWFr 4, 94. 98.

[2]) S. S. 73 f. der richter aid. Fürfeld: Stocker, Gemmingen I 60, ebenso. Der aid, den die richter schweren sollen; Adelberg 1502 R 18 f. Rottenacker 1558 R 341. Der Richter Aid im württembergischen Landrecht von 1567 R IV 193.

[3]) In Baden 8—12; Ludwig, Baden 10. 7 Richter scheint es 1593 in Winzerhausen Amt Bottwar zu geben, neben 5 vom Rat R 503. 7 Richter auch in Buchsweiler; Ludwig, Elsass 66. In der Blaubeurer Gegend giebt es 1526 5 Richter R 324, oder 5 geschworne Richter und Fünfer R 322 oder Fünfer schlechtweg R 317 f. 325. 361. Zu Ringingen Amt Blaubeuren 1575 erwelt die gemeind alle jar fünf man; dieselben regieren im flecken; denen miessen alle andere bauren durchs ganz jar gehorsam sein R 366. — Walxheim hat statt des Gerichts Vierer oder Führer 1666. 1701, darunter 1670 einen Oberführer; ein Bürgermeister lässt sich erst seit 1701, ein Schultheiss seit 1769 nachweisen. (Ortsführer noch jetzt in der Oberpfalz.) Vierleute (Sing. Viermann) statt des Gerichts vielleicht auch Mögglingen, Kloster Anhausen, 1588 R 94 f. Vgl. OA. Gmünd 139, 402. Vierer als Ausschuss aus dem Gericht s. S. 178 A. 10. — Dürrenzimmern gehörte bis 1581 unter den Stab gen Meimsheim, hatte nur 6 Geschworene, die allein in des gemeinen Flecken Geschäften gebraucht wurden R 547. Geschworene vielleicht = Richter, vielleicht neben ihnen Rotenberg 1655 R 641.

[4]) In Haunsheim auch Beisitzer 1605, Gerichtsschöffen 1653.

selbbotenes[1]) Gericht warten wollte, insbesondere ein Gast, d. h. ein Fremder, für den ein Aufschub lästig gewesen wäre, konnte sich ein Gericht kaufen. Ein solches gekauftes oder Kaufgericht kostete in Kirchhausen (1555) 11 βh, in Thalheim (1599) 12 βh, in Obereisesheim (1684) ½ fl.; in Gruppenbach (1570) ein eigen oder Gastgericht[2]) 2 fl. „Leggeld". [3])

Vor das Gericht als richterliche Behörde kamen teils bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, teils Strafsachen. In bürgerlichen Rechtsfällen musste man sich bei kleinen Beträgen meist mit dem Spruch des Dorfgerichts zufrieden geben; nur in Gruppenbach (1570) konnte man die Sache an den Amtmann bringen. Bei grösseren Summen konnte man an die Herrschaft Berufung einlegen, in Grossgartach (1588) an das württembergische Hofgericht, in Thalheim (1599) an die Ganerben. Als untere Grenze waren in den Heilbronner Dörfern 1480 6 fl., 1541 wie in Gruppenbach 1570 10 fl. festgesetzt, in Fürfeld (1593) 20,[4]) in Biberach (1620) 25, in Thalheim (1599) 30 fl.

Was die Strafsachen betrifft, so war die peinliche Gerichtsbarkeit meist höheren Gerichten vorbehalten.[5])

1540 wurde vom Deutschmeister, der eben in diesem Jahr von König Ferdinand ein Privilegium für Einrichtung eines Halsgerichts in Sontheim erhalten hatte, der Blutbann zu Sontheim und Degmarn (vgl. S. 106) an Schultheiss und Gericht zu Sontheim verliehen; es blieb aber dabei nur wenige Jahre.

Das Dorfgericht war in der Regel auf die leichteren Fälle be-

[1]) Thalheim 1599. Selbottengericht in Künzelsau Bossert 79. Pflegliches oder gewenliches gericht Neuenstadt um 1500 ZWFr 9, 156. Allwegen im Jahr vier Freigericht Edelfingen 1601 ZWFr 4, 91.

[2]) Vgl. S. 50. Gast- oder Kaufsgericht Edelfingen; die klagende Partei hat 1 fl. Einlaggeld zu zahlen; a. O. Besunder oder Gast- oder Kaufgericht, nur wenn es die Ehr antrifft, Neubronn 1604 WVH 1885, 67. In Haunsheim erhält das Gericht 1546 von einem Gastrecht 25 βh. „Wer eines Gastrechts bedürftig ist". . . . Eberbach 1484 mitt. 10 (1889) S. 101.

[3]) In Neuenstadt um 1500 wird in solchem Fall als Gerichtsrecht ein Eimer Weins erlegt. ZWFr 9, 156.

[4]) Ebenso in Edelfingen 1601; beträgt die Klagsumme über 100 fl., so muss die Sache von vorn herein an die Dorfsherren verwiesen werden ZWFr 4, 91.

[5]) Vgl. S. 50; ferner über das Herzogtum Württemberg Württb. Bauer 13. (nach J. J. Moser, Einleitung 237 f.) Grafschaft Hohenberg und oberschwäbische Landvogtei ebd. 14. (nach OA. Spaichingen 181 ff. OA. Rottenburg 1, 1. OA. Wangen 139. Baumann, Allgäu 3, 314. Berghaus, Deutschland vor 100 Jahren 1, 238.) Ansbachsches Halsgericht ebd. 15. (OA. Gerabronn 97, 122 f.) Die fränkischen Centgerichte ebd. 23. (Die Quellen bei Heyd, Bibliographie der württembergischen Geschichte S. 184.)

schränkt. In Biberach durften zur reichsstädtischen Zeit auch diese nur in Gegenwart eines Bürgermeisters von Wimpfen behandelt werden. In Thalheim (1599) war dem Gericht anheimgestellt, das Gutachten rechtsverständiger Personen einzuholen. Für Kirchhausen war (1510, 1555) das Stadtgericht zu Gundelsheim Oberhof, wo sich das Dorfgericht Rats erholen konnte; das Urteil hatte es gleichwohl selbst zu fällen. Die Berufung ging dann (1520) an Hofrichter und Rät gen Hornegg, wo damals der Deutschmeister seinen Sitz hatte, später vermutlich nach Mergentheim. Von dem Spruch des Gerichts zu Grossgartach konnte man in Strafsachen an das Vogtamt Berufung einlegen, das bei Gelegenheit des Vogtgerichts entschied. Anderswo (Thalheim 1599) wird ausdrücklich Berufung für leichtere Strafsachen untersagt. Biberach, Bonfeld, Grossgartach, beide Eisesheim gehören zu den Ortschaften, die zuweilen in schwierigen Fällen den Oberhof zu Wimpfen um seine Entscheidung angingen.[1])

Dem, der vor Gericht erschien, war in manchen Dörfern freigestellt, sich eines Fürsprechen und Redners, Gerichtspflegers, (Gerichts-) Prokurators zu bedienen;[2]) solche Gerichtspfleger waren dazu ein für allemal aus der Mitte der Bürger aufgestellt und vereidigt.[3]) Für Frauen und Unmündige führte ihr Beistand, Kurator oder Kriegsvogt[4]) das Wort (Grossgartach 1802; Krieg noch im älteren Sinn = Streit).

Ueber die Thätigkeit des Schultheissen bei der Rechtsprechung verfügten die Vogtsherren zu Grossgartach 1513, er solle nicht mehr, wie missbräuchlicherweise bisher, auch ein Richter sein, sondern bei dem Gericht sitzen und den Stab von der Obrigkeit wegen führen und umfragen, wie sich gebühre; also

[1]) Frohnhäuser, Geschichte der Reichsstadt Wimpfen 138. — Besigheim ist Oberhof für beide Ingersheim, weil diese zum selben Amt gehören. Dorfordnung von 1484 ZGO 1850, 12. So geht in Württemberg bei höheren Summen die Berufung vom Dorfgericht an das Gericht der Amtsstadt; J. J. Moser, Einleitung 218.

[2]) In der Ortenau musste dies sogar geschehen; nicht als ob der, der sich verantworten wolle, einen Fürsprecher nötig habe, sondern damit er sich der Schmach- und Zornreden vor Gericht besser enthalte. ZGO 40, 22. Vgl. den Lügfrevel S. 180. Thalheim 1599: so der schulthaiss das gericht verboten hat und jemand one seinen fürsprechen unzimliche wort redte, der verfelt dem gericht 5 ß h.

[3]) Nach dem württembergischen Landrecht von 1567 mag jeder seine Sache selbst führen; will oder kann er das nicht, so soll er da, wo es gemeine, bestellte Fürsprechen giebt, diese brauchen, anderswo aus dem Ring des Gerichts einen Fürsprechen nehmen R IV 228.

[4]) Ehevogt heisst der Gatte in einer Hällischen Urkunde 1578 ZWFr 8, 298.

nur den Vorsitz führen, nicht mitstimmen.

Von jedem Urteil pflegte das Gericht eine Gebühr[1]) zu erhalten (eine Ausnahme in Thalheim S. 170); sie ist regelmässig in Geld festgesetzt; in Obereisesheim aber hat 1553 der Richter, d. h. das Gericht, von jedem Urteil 2 Mass Weins, der gelt, was er wöll, sei wolfeil oder teuer, und sonst nichts.

Erkennen konnte das Gericht teils auf Geldstrafen (s. S. 180 Frevel und Bussen), teils auf Gefängnis; Weiber wurden auch mit der Geige betraft, einem Holz mit drei Löchern, worein Kopf und Hände geschlossen wurden. Das Dorfgefängnis hiess das Narrenhäuslein.[2])

Zur Zuständigkeit des Gerichts gehörte ferner die nichtstreitige Gerichtsbarkeit, namentlich Erkenntnis über Käufe und derartige Rechtsgeschäfte, wofür ein Erkenngeld zu erlegen war.

Als Verwaltungsbehörde hatte das Gericht ähnlich wie unser Gemeinderat alle Gemeindeangelegenheiten zu verhandeln; insbesondere stand ihm die Aufnahme neuer Bürger zu, doch unter Vorbehalt herrschaftlicher Genehmigung (S. 158); sodann die Ausstellung von Geburtsbriefen und Mannrechten (S. 158 f.). Gerichtschreiber war gewöhnlich der Schulmeister.

In Kirchhausen (1555) war bestimmt, dass der Schultheiss nur mit Erlaubnis des Amtmanns Gericht halten dürfe; in Gruppenbach (1570) wenigstens nur mit Vorwissen des Vogtes.

Für wichtigere Angelegenheiten wurde die ganze Gemeinde beigezogen oder wenigstens ein Gemeindeausschuss,[3]) der in den

[1]) Gerichtslohn Udenheim 1528 mitt. 10 (1889) S. 50.

[2]) Ohnholden- oder Narrenhäuslein in Haunsheim. Strafhäuslein Edelfingen 1601 ZWFr 4, 95. In Württemberg wird 1730 erwähnt Gissibel oder Schneller sowie Schandbühne R VI 360. Dazu Schmid, schwäbisches Wörterbuch 232: Giesshübel hölzerner Kasten über dem Wasser mit einer Fallthür, durch welche Huren und andere Sträflinge unter das Wasser gestürzt wurden. Schneller ein Korb ohne Boden; vgl. Grimms Wörterbuch. Nach einer Verordnung von 1734 soll neben dem Pranger noch eine Schandbühne aufgerichtet werden. R VI 402 f. Vgl. Haunsheim. — Wer in Neuhausen bei Urach in des andern Weingarten übergreift, kommt an Gnade und um seine Ehre, d. h. kann nach freiem Ermessen der Richter bestraft werden und verliert die Fähigkeit, ein öffentliches oder Vertrauensamt zu bekleiden. 1431. E. Schneider, Reutlinger Geschichtsblätter 1901 S. 43. — Bei manchen Uebertretungen hatte der, der sie bemerkte, das Recht, den Uebertreter um einen bestimmten Betrag zu vertrinken, d. h. auf seine Kosten im Wirtshaus zu trinken; der Betroffene musste entweder zahlen oder bei den Bürgermeistern Beschwerde führen. Weiss, der fränkische Bauer in der guten alten Zeit; Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft usw. 115 (1892) 29.

[3]) S. S. 74: der aid der zwelf von der gmaind. Ferner S. 46 ff.

meisten Dörfern bestand und entweder Rat hiess[1]) oder nach der Zahl seiner Mitglieder (Sechser,[2]) Zwölfer[3]) oder nach der Gesamtzahl der Gerichts- und Ratsmitglieder (Achtzehner, Vierundzwanziger[4]) oder „die aus der Gmeind" benannt wurde. Die Mitglieder, deren es 4 bis 12 waren, trugen entweder eben jene Zahlenbezeichnungen, oder hiessen sie Ratspersonen, Ratsverwandte, Ratsburger; Gericht und Rat zusammen hiessen Ehrbarkeit,[5]) einmal auch (Grossgartach 1802) Magistrat. Uebrigens scheint der Rat eine verhältnismässig junge Einrichtung zu sein, da in manchen Dörfern, wo es später einen Rat gab, in früheren Urkunden nur Schultheiss (Burgermeister), Gericht und ganze Gemeind erwähnt wird.

So Böckingen 1319, Bonfeld 1503, Obereisesheim 1529, Horkheim 1594;[6]) oder nur Gericht und Gemein: Sontheim 1458. In Gruppenbach wurde die Einrichtung der Zwölf von der Gmeind 1515 eingeführt. Die erste Erwähnung innerhalb des Oberamts scheint aus Flein zu stammen und ins Jahr 1512 zu fallen. Kein Rat ist nachweisbar in Biberach, Fürfeld, Kirchhausen, Thalheim.

Besetzt wurden Gericht und Rat von der Herrschaft,[7]) aber wohl regelmässig nach dem Vorschlag der Gemeinde oder des Gerichts.

[1]) Rat Kirchheim a. N. 1562 R 544. Grossingersheim 1572, 73 R 265, 269. Hessigheim 1588 R 254. Winzerhausen 1593 R 492. Löchgau 1631 R 295. Ebersberg 1738 R 142.

[2]) ZB. Grossgartach seit 1513; vorher zwölf von der Gemein R 533.

[3]) Zwölf von der Gemeind Rastatt 1466 mitt. 10 (1889) 69.

[4]) Vierundzwanziger neben Anwalt und Gericht Schwetzingen 1741 mitt. 10. (1889) 66. Dagersheim OA. Böblingen 1467: der schultheiss und das gericht die vierundzweinzig; auch hier sind wohl unter den 24 die 12 Mitglieder des Rates zu verstehen. — Zu Nordheim 1495 werden alle Jahr 6 vom Gericht und 6 von der Gemein gesetzt, die rügen sollen, wo sie schaden sichtig werden; dies scheint ein Ausschuss aus dem Gericht zu sein, das ohne Zweifel wie in der ganzen Gegend 12 Köpfe zählte. — Im Elsass häufig ein — regelmässig aus freier Wahl der Bürger hervorgehender — Ausschuss; die Mitglieder hiessen élus. Ludwig, Baden 66.

[5]) Vgl. S. 47. Ebenso Löchgau 1631 R 294.

[6]) Beide Ingersheim 1484 ZGO 1850. 10. 1507 R 269. Vergl. 1572 oben A. 1.

[7]) So in den Dörfern des Klosters Bebenhausen: Neuweiler 1513 R 187. Reusten 1503 R 205; vgl. 1712 ebd. Ofterdingen, Hagelloch 1567 R 206 f. Seissen, Kloster Blaubeuren, 1573 R 363. In Grossgartach 1513 werden die Richter durch die Vogtsherren (vgl. S. 111) gesetzt und angenommen R 533. Wenn es Alpirsbach 1408 heisst: es sol ain apt zu Dornhain zwinge und benne besetzen R 36, so ist damit wohl auch Einsetzung des Schultheissen und Gerichts gemeint. — Vgl. auch Haunsheim. — Im Elsass teils Selbstergänzung des Gerichts durch Wahl auf Lebenszeit, teils freie Wahl der Gerichtsmänner durch die Bürger auf beschränkte Zeit, teils Ernennung durch die Herrschaft, die auch in den zwei ersten Fällen die Gewählten bestätigt und vereidigt. Ludwig, Elsass 66 f.

Nähere Anweisung darüber geben die Dorfsordnungen von Thalheim 1599 und — fast wörtlich übereinstimmend — von Sontheim 1656: Anwalt, Bürgermeister, Gericht und alle andern Bedienten (= Beamten) des Fleckens werden beim Vogt- oder Ruggericht von der Herrschaft oder ihren Beamten geurlaubt (d. i. verabschiedet) und ihrer Pflichten entlassen. Dann werden mit Rat des Schultheissen zwei oder vier der alten Richter erfordert und wiederum zu Richtern angenommen, mit ihrem Rat wieder zwei oder mehr, die für tauglich angesehen werden, und so fort bis zur Ergänzung des Gerichts. Dann sind in der gleichen Weise 6 Personen zum Rat zu erwählen. Meist wurde das Gericht aus dem Rat ergänzt.

An weiteren Beamten hatte jede Gemeinde zwei Bürgermeister[1]) (auch Rechner genannt Fürfeld 1755), einen aus dem Gericht, einen aus der Gemeinde oder dem Rat. Ihre Aufgabe war hauptsächlich die Verwaltung des Gemeindevermögens.[2])

In den Heilbronner Dörfern wählte das Gericht den einen Bürgermeister aus den Vierundzwanzigern, Sechzehnern u. s. w., diese den andern aus dem Gericht;[3]) anderswo wurden beide von Schultheiss und Gericht gewählt. In Sontheim bestand eine Zeit lang die Uebung, dass die abtretenden Bürgermeister selbst ihre Nachfolger bestimmten,[4]) wie

[1]) Vgl. S. 53 f. sowie Stocker a. O. 60: der bürgermeister aid.

[2]) Das Gleiche bedeutet Bauermeister Künzelsau 1525 ZWFr 1848, 51. So noch jetzt im vormals Ansbachschen Franken, Bossert 124. In Belsenberg 1614 Baumeister, ebd. Ferner Dorfmeister Ingersheim 1484 ZGO 1850, 12. Bächlingen 1487 ZWFr 10, 95. Wangen bei Markdorf in der Bodenseegegend 1531 mitt. 1888, 40. Uebrigshausen bei Hall 1568 ZWFr. 8, 297. 1587 ebd. 299. Ahausen bei Ueberlingen 1628 (1721 Dorfpfleger) mitt. 1895, 34. Häufig einst im Hohenlohischen, Bossert 124. — Dorfpfleger Sipplingen bei Ueberlingen 1550 mitt. 1893, 39. Rotweil, Herrschaft Burkheim, 1612 mitt. 11 (1889) 38. — Gemeindepfleger im Ulmischen 1696, in demselben Band wie die Polizeiordnung von 1713, S. 209. St.-A. Stuttgart. Vgl. Haunsheim. — Hainburge Dornhan, Kloster Alpirsbach, 1408 R 36. Haim- oder Heimbürge Gomaringen 1529. Württembergischer Landtagsabschied 1551 R II 95. Landesordnung 1495 R XII 14; 1552 S. 238; 1567, 1621 S. 864. Hagelloch, Kloster Bebenhausen, 1568 Tübinger Blätter 3, 15. Oeschelbronn 1711, wo sie die Aufsicht über die Feldmark haben, R 203. Leiberstung, Amtsbezirk Bühl, 1569. 1666 mitt. 1888, 54 f. Haimburger Wachbach Dorfordnung 1504 ZWFr 1852, 91. — In Baden verwaltet ain Bürgermeister, Gemeinschaffner oder Heimbürger die Einkünfte der Gemeinde; Ludwig, Baden 10. Heimburger allgemein im Bezirk der Landvogtei Hagenau, Becker ZGO NF 14, 222. — Im Elsass scheint zuweilen Anwalt im Sinn von Bürgermeister gebraucht zu werden; Ludwig, Elsass 66.

[3]) So auch in Böblingen 16. und 17. Jahrhundert. R 400. Vgl. OA Reutlingen 2, 123 ff. Aehnlich Kempten 14., 15. Jahrhundert: der Abt schlägt 10 Bürger vor, aus denen der abtretende Rat 6 in den neuen Rat wählt, die Bürgerschaft ihrerseits 10, aus denen der Abt 6 wählt. Baumann 2, 272 ff.

[4]) In Franken ging das Bürgermeisteramt zuweilen zechentweis d. h. in

aus folgender Verfügung (um 1640?) hervorgeht: „Der Commentur will nun hinfüro, so man Burgermaister setzen soll, daß die zween Burgermaister nit wöhlen und setzen sollen, sondern ein Vogtherr (das ist eben der Commentur; vgl. S. 111) oder dem er gibt sein Gewalt, der soll zu ihm nemen den Schultheißen und die zween Burgermaister und mehr des Gerichts, darnach ihm die Sach ansieht, sollen setzen und machen neue Burgermaister.“ In Horkheim beschlossen 1756 Gericht und Rat, statt der bisherigen zwei Bürgermeister mit einer Besoldung von zusammen 9 fl. nur noch einen mit 6 fl. Besoldung anzunehmen. Auch sonst erhielten die Bürgermeister da und dort eine Besoldung.

Ferner finden sich ganz allgemein Untergänger oder Feldrichter, die unter dem Vorsitz des Schultheissen bei Nachbarschaftsstreitigkeiten in Dorf und Feld den Augenschein zu nehmen und zu sprechen hatten. [1]) Manchmal fiel ihnen auch die Aufgabe zu, die in anderen Dörfern eigenen Beamten oblag, nämlich den Feldbesehern oder -beschauern oder Feldsteusslern; [2]) diese hatten die Aufsicht über den ordnungsmässigen Anbau der Güter. Zuweilen waren sie zugleich Feuerbeseher, [3]) sowie

der Reihe um; Bossert 125.

[1]) Zusammen heissen sie der Untergang, z. B. Nordheim 1495 R 525 f. Untergänger in Walxheim mit einem Obmann 1678 oder Vorgeher 1716. Vgl. auch Haunsheim. Geschworne Undergenger LO 1515 R XII 32 und in den folgenden Landesordnungen. Feldgeschworne Königshofen 1672 mitt. 1890, 58. Messelhausen mitt. 1898, 147. Untermärker Walxheim 1678. Steinsetzer Ingersheim 1484 ZGO 1850, 12. Neubronn 1604 WVH 1889, 68. Stainer Dorfordnung Lendsiedel 1546 ZWFr 1847, 37. Bossert 125. 132. Steingericht Walxheim 1731. Kundschafter, die Kundschaft Haunsheim. Schieder Wachbach 1504 ZWFr 1852, 97. Edelfingen 1601 ZWFr 4, 98. Ebersberg 1738 R 143. Bossert a. O. Feldschieder Adelsheim 1572 ZGO 42, 218. Landschieder um Tauberbischofsheim z. B. 1425 mitt. 1890, 44. Siebener Lendsiedel 1546 a. O. Bossert a. O. (Vgl. Konstanz 1387, 1603: die 7 Richter zu den Bauten und Untergängen. mitt. 10 (1889) 81. 85.) Das Untergangsgericht heisst Siebnerei Blaufelden, OA Gerabronn 123. Wiesenbach, bis 1806, ebd. 233.

[2]) Feldsteussler heute noch im amtlichen Sprachgebrauch z. B. der Stadtgemeinde Stuttgart. Steussler Winzerhausen 1593 R 502. Veldstützler oder -stitzler Württemberg 1550 R XII 170. 1554 S. 286 (daneben Schadenbeseher). LO 1567, 1621 S. 785. Weingartstützler 1551 R XVI 1, 26. Feldächter Lahr 1783 ff. mitt. 1890, 103. — Die Einunger (vgl. S. 182 [n]) in Neuhausen bei Urach können 1431 wegen Vernachlässigung von Zäunen und Hagen für Obst- und Weingärten um 5 ß rügen; E. Schneider, Reutlinger Geschichtsblätter 1901 S. 43.

[3]) Feuerbeseher Württemberg LO 1495 R XII 14. Wachbach 1504 ZWFr 1852, 92. Vgl. Bossert 123. 232. Feuerschauer Ludwig, Baden 10. In Pfitzingen 1655 halten zwei Holzmeister von Feuer halben Besichtigung ZWFr 1853, 63. Bäubeseher zur Aufsicht über das Bauwesen und zur Feuerschau erwähnt Weiss, der fränk. Bauer (vgl. S. 173 A. 2) 26. — Leitermeister

Wasser- oder Wässermeister, was anderswo besondere Beamte waren.

In Horkheim wurden z. B. 1767 die vier Feldsteussler oder -beseher viermal von den Vorstehern abgeschickt, um zu sehen, 1. ob die Früchten (so!) zeitig, 2. wie die Weinberg gebauet worden, 3. ob die Wasserfälle in den Aeckern recht eingerichtet und die Trauben zeitig, 4. wie die Caminer und Schafställe versehen.

Das Waisengericht war ein Ausschuss aus dem Gericht unter dem Vorsitz des Schultheissen; für die Mitglieder findet man auch den Namen Schätzer, weil sie die hinterlassenen Güter abzuschätzen hatten.[1])

Ferner gab es[2]) Heiligenpfleger,[3]) Pfarrpfleger, Almosenpfleger[4]) zur Aufsicht über das Vermögen des Heiligen, d. h. der Kirche, der Pfarrei, etwaiger Almosenstiftungen; zuweilen Rechnungsverhörer zur Abhör der Gemeinderechnungen, die gewöhnlich vielmehr von Schultheiss, Gericht und Rat vorgenommen wurde;[5]) Frevelmeister oder -sammler oder -einnehmer zur Einziehung der Geldstrafen; Stubenmeister zur Aufsicht bei gemeinsamen Zechen; zur Aufsicht über Gemeindefronen und -nutzungen Fronsetzer oder -beseher oder -meister[6]) (in Gruppenbach drei für die Bauern, drei für die Söldner), Pferchmeister; hierher gehören wohl auch die Baumgärtner, wenn sie nämlich die Bäume auf der Allmand zu überwachen hatten; Bronnenmeister; Hägemaier zur Aufsicht über das Faselvieh, wo dieses auf Gemeindekosten unterhalten wurde; Ross- und Viehbeschauer, Schafmeister, die sich wahrscheinlich über den Gesundheitszustand der Tiere unterrichten mussten;[7]) zur Auf-

zur Aufsicht über Leitern und Feuerhaken giebt es in Honhardt Bossert 233.

[1]) Vgl. aber auch A. 5.

[2]) Vgl. zum Folgenden S. 54 ff.

[3]) In Walheim vor Zeiten Gottschauer genannt R 255.

[4]) Zwei Armenpfleger an jedem Ort und Flecken, württb. Kastenordnung 1536 R XII 129. Vorratspfleger in Gruppenbach vgl. S. 160 A. 1.

[5]) Ferner Württemberg 1514: Die geschwornen stürsetzer, so sonst an jedem Ort järlich gewölt werden R XII 15. Kontributionseinnehmer Haunsheim Abh. VI. Vier geschworene Schätzer in Nordheim 1495, die pfändbare Gegenstände nach ihrem Wert einschätzen, R 525.

[6]) Fronmeister in Hochberg, von der Herrschaft jährlich erwählt, 1578. Ludwig, Baden 101.

[7]) Schadenhaftes Vieh darf nicht auf die Weide getrieben werden. Bossert 226. Vgl. auch Gomaringen. — Hirtenmeister haben über Verwaltung des Hirtenamts sowie Wahrung der Rechte und Einkünfte des Hirten zu wachen, Bossert 124 f. — Zwei Holzgeber zur Aufsicht über die Waldnutzung erwähnt

sicht über gewisse Gewerbe Mühlmeister und -beseher, Brotwäger[1]) oder -beseher,[2]) Fleischschätzer,[3]) Angiesser,[4]) die mit den beiden vorausgehenden Brot und Fleisch auf Vollwichtigkeit und gute Beschaffenheit zu untersuchen hatten (Thalheim 1599, Sontheim 1656); Umgiesser prüften jährlich zweimal zu unversehener Zeit Mass, Ellen und Gewicht (Sontheim 1770);[5]) wo Fleischaccis bestand, hatten die Fleischschätzer zugleich wie die Viehzoller diese Abgabe zu überwachen; ebenso standen im Dienst der indirekten Besteuerung die Weinschätzer[6]) und und Siegler,[7]) sowie die Umgelder,[8]) ferner werden erwähnt Eicher, die manchmal zugleich (Wein-) Unterkäufer sind; auch die Weinläder[9]) werden zuweilen in besondere Pflicht genommen; da und dort giebt es eigene Feuerreiter; endlich in Grossgartach Viertelmeister, je einen für ein Viertel, über deren Amt ich nichts zu sagen weiss.[10]) Fast alle diese Aemter sind Ehrenämter ohne Besoldung, aber mit Gebühren für bestimmte

Weiss a. O. 24.

[1]) Brotwieger: Ludwig, Baden 10.

[2]) Dasselbe sind die geschwornen Schauer zu Cannstatt 1574 R 638.

[3]) Vgl. S. 55 A. 17. Ludwig, Baden 10. Fleischschauer Bossert 234. — Bierbeschauer in Haunsheim.

[4]) Ob einer schenken welt, do soll er weder mass noch halbi wider icht (gegen irgend eine Bezahlung) nach nicht lassen (nicht nachlassen) ader geben, es sei dann das ime die schroter ader umbgelter vor angossen haben ader ob dem vass gewesen. Wachbach 1504 ZWFr 1852, 92. item wen man den schrotern angeust . . . ebd. 97. Die Heiligenpfleger giessen des Kirchenheiligen Bild an die Gefässe als Eichzeichen; Obersteinach bei Bossert 234. Hier sind sie also Steuerbeamte, und das ist wohl ihre ursprüngliche Bedeutung. Von diesem Angiessen ist vermutlich ihr Name abzuleiten, nicht von angiessen = anschwärzen (Grimms Wörterbuch).

[5]) So die Angiesser zu Lendsiedel 1546 bei Bossert 234. Hier heisst angiessen wohl zum erstenmal vollgiessen zum Zweck der Eichung; vgl. Fischer, schwäbisches Wörterbuch.

[6]) Wachbach 1504: Kein Wirt darf ein Fass anstechen, eh ihm der Wein geschätzt ist. ZWFr 1852, 93; vgl. Bossert a. O.

[7]) Vgl. S. 55 A. 16.

[8]) Wer zu Pfitzingen 1655 Wein kauft, giebt von der Fuhr ein Ort (einen Viertelgulden) dem Guldenzoller ZWFr 1853, 64. (Guldenzollabgabe eines Kreuzers vom Gulden ebd. 72.)

[9]) oder Schröter Wachbach 1504 a. O.

[10]) Viertelsmeister auch in Billingsbach; Bestimmung ebenfalls unbekannt. Bossert 124. Heimburgen, Vierleute und Gemeinde zu Leiberstung bei Achern 1569, 1666 mitt. 1888, 54 f. Vierer, Vierleut zu Haunsheim. Vierer oder Fierer als Ausschuss aus dem Gericht, wie es scheint auch im Ulmischen. Vierleut statt des Gerichts S. 170 A. 3.

Verrichtungen.[1])

Bestellt[2]) wurden diese Beamten meist vom Gericht oder von Gericht und Rat, teilweise auch von der Herrschaft.[3]) Sämtliche Beamte bestellte die Herrschaft nur in Kirchhausen und Gruppenbach; sogar die Gemeindedienste wurden in diesen Ortschaften von ihr besetzt.[4]) Sonst war das Sache der Gemeinde oder des Gerichts; verpflichtet wurden dann die Gemeindediener von Schultheiss und Gericht durch Handschlag[5]) oder auch durch Eid. Solche Gemeindediener sind der Schütz (Dorfschütz) oder Büttel (Gebüttel Grossgartach 1513), auch Dorfknecht, gemeiner Knecht, Amtsknecht; der Feldschütz,[6]) der Weingart- oder Berghüter, der Holzwart oder Waldschütz, die Nachtwächter,[7]) womit vermutlich die Scharwächter in Gruppenbach (1600) gleichbedeutend sind,[8]) die Hirten,[9]) der Totengräber.[10]) Alle diese Gemeindediener wurden bezahlt, teils aus der Gemeindekasse, teils unmittelbar von den Beteiligten.

---

[1]) Vgl. für Württemberg Verordnung 1709 R VI 237.

[2]) Vergl. S. 56. 60. 111 sowie Haunsheim. Die jährliche Neubesetzung der Aemter heisst im Fränkischen Gemeindeerneuerung. Ablehnung der Wahl ist nicht statthaft. Bossert 125. Wachbach 1504 ZWFr 1852, 93.

[3]) In Baden wählen sämtliche Bürger; Ludwig, Baden 10.

[4]) In Württemberg Klagen über Beschränkung der Gemeinde in Besetzung der Dienste und Aemter; Abhilfe wird zugesagt. 1733 R XIV 120 f. 1739 R II 534. Communordnung von 1758 R XIV 530. Neue Klagen um 1760 R I 408. — Von gewissen Gemeindeämtern und -diensten bezog die Herrschaft eine Abgabe; Beedengesetz 1836 R XV 2, 1286; z. B. Eichgeld, Bannwartgeld.

[5]) oder Handstreich. Haunsheim 1606.

[6]) Dasselbe ist der Bannwart Alpirsbach 1408 R 36. Ludwig, Baden 10. Elsass 67. Flurer Bossert 134. Eschhai. Esthai Haunsheim. Oeschai z. B. Ulm 1700. Ehschoid heute noch in Hausen ob Lonthal, Blätter des Schwäbischen Albvereins 1900 Spalte 403.

[7]) Vgl. Stocker, Gemmingen I, 60: der Nachtwächter Aid. Dass ihre Aufgabe nicht ohne Dornen war, beweist eine Bestimmung der Kirchhäuser Gerichtsordnung 1555: es soll ain jeder die Wechter und Dorwerter unbelaidigt lassen bei Straf meines gnädigen Herrn.

[8]) . . . Feuerbeseher, Scharwächter, gemeiner Holzwart . . . Büttel, auch andere Aemter wurden hier vom Fugger gesetzt und entsetzt. Anderswo ging die Pflicht zum Wachdienst bei Nacht und während des Gottesdienstes am Sonntag in der Reihe herum; dies ist die eigentliche Scharwache; vgl. Scharwerk.

[9]) Hosser, Nachthosser Haunsheim. Auch Ulm 1713.

[10]) In Bonfeld (1634) werden Hirten, Mesner und Schütz als gemeine Knecht zusammengefasst. — In Haunsheim 1655 wird auch die Hebamme zu den Gemeindedienern gerechnet.

Anhang: Frevel und Bussen.

Unter Frevel versteht man nicht nur ein Vergehen, sondern namentlich auch die Strafe dafür. Gewöhnlich wird unterschieden der (oder die) grosse Frevel, auch (grosser) Blutfrevel, grosser Landfrevel genannt, hauptsächlich für Verwundungen, bei welchen Blut geflossen ist, und der kleine Frevel, auch kleiner Landfrevel, Dorfsfrevel, Zuckfrevel geheissen, weil auf ihn erkannt wird, wenn zwar eine Waffe gezückt, aber nicht zugeschlagen oder gestossen worden ist. Der grosse Frevel beträgt 3 ℔ 5 βh bis 14 fl., der kleine 1 ℔ 5 βh bis 3 ℔ 5 βh, woraus hervorgeht, dass an manchen Orten der grosse Frevel so hoch war wie anderswo der kleine. Manche Dorfsordnungen unterscheiden noch einen besondern Frauen- oder Weiberfrevel für Vergehungen, die von Frauen verübt worden sind. Kirchhausen und Grossgartach machen keinen Unterschied zwischen grossem und kleinem Frevel; dagegen kennt Grossgartach einen besondern Liegfrevel, wenn einer den andern lügen heisst oder sonst schmäht und vom Richter im Ruggericht vor der Gemeinde öffentlich ausgerufen, d. h. sein Vergehen bekanntgegeben wird; er beträgt 1/2 Batzen. In Biberach wird dasselbe Vergehen je nach der Lage des Falls mit 2—12 ℔ bestraft. Verschärft wird die Strafe, z. B. in Sontheim und Thalheim, wenn der Uebertreter wider oder über einen gebotenen oder von ihm gelobten Frieden gehandelt hat; es wird dies je nach der Schwere des Falls mit 10—20 fl., ja mit dem Verlust der rechten Hand bedroht. Die Dorfsordnung von Biberach (um 1620), die über Frevel und Friedbrüche eine eigene, sehr eingehende Ordnung hat,[1]), enthält über den Friedbruch die Bemerkung: Wann nur gesagt wird: sei zufrieden, soll es nit heissen Frid geboten, sondern es sollen die Wort: ich gebiet dir den Frieden etc. (so!) dabei sein.[2])

Leichtere Vergehungen, sowie ihre Strafen tragen den Namen Unrecht, teils ohne Unterscheidung, teils unterschieden als gross und klein Unrecht.

Endlich giebt es noch Bussen, z. B. Waldbussen für Uebertretungen in Gemeindewäldern — und zwar beträgt in Gruppenbach

[1]) Fast wörtlich, nur mit Anbequemung an die Sprache des 18. Jahrhunderts und ganz bedeutender Herabsetzung der Geldstrafen, aufgenommen in das erneuerte Stadtrecht von Wimpfen 1775. v. d. Nahmer, Handbuch des rheinischen Partikularrechts II 1152 ff.

[2]) 1775: es soll gesagt werden: Ich gebiete dir Frieden, so hoch E. E. (Ein Ehrsamer) Rat dir zu gebieten hat.

1515 die Hochbuss im gemeinen Wald 11 ℔ 5 βh[1]) —, Rugungen, z. B. Feld-, Becken-, Metzgerrugungen für leichtere Uebertretungen; gleichbedeutend sind die Ainungen.

Ganz verschieden sind die Bestimmungen darüber, wem diese Strafen zufallen sollen, der Herrschaft, dem Gericht, dem Schultheissen; häufig werden sie geteilt; in gewissen Fällen erhält sie auch der Bedienstete, der die Anzeige macht.[2])

[1]) Hohen Frevels Busse 10 ℔ ₰ Burkheim a. K. 1584 mitt. 1890, 119.

[2]) Ich schliesse hier meine Ergebnisse aus Reyschers Statutarrechten an, verzichte aber darauf, alle Stellen anzuführen, und beschränke mich auf die besonders bemerkenswerten.

Den Friedbruch (vgl. auch Bossert 280) verwirkt, wer einen gelobten oder gebotenen Frieden nit halt Adelberg 1502 R 7. In Gussenstadt (Kloster Anhausen) 1588 ist vorausgesetzt, dass von den Anwesenden bei 10 fl Frieden geboten worden ist; also die Strafsumme muss ausdrücklich genannt worden sein. R 94. Ein besonderer Marktfrieden wird Balingen 1688 erwähnt, für den Jahrmarkt an Mariä Geburt und 8 Tage vor- und nachher. Er beträgt wie gewöhnlich der Friedbruch 10 fl. R 170 f. In Adelberg aber hat der Friedbrecher, wenn die Sache zu einer peinlichen Gerichtsverhandlung führt, die rechte Hand oder die drei Finger verwirkt und verliert überdies die Sache, um die gestritten worden ist R 7 f. In Hessigheim 1588 beträgt für einen Friedbruch mit Worten und Geberden die Strafe 10 fl; beschicht er aber mit der That, so wird die Peen under die Criminalstrafen gezogen R 253. In Walheim 1627 hängt Bestrafung der Friedbrüch und andrer hochwichtiger Fäll von der herrschaftlichen Cognition allein ab R 255. Anderswo dagegen stehen die Friedbrüche ungeschieden neben den Strafen, die das Dorfgericht verhängt: Gussenstadt 1588 R 94. Winzerhausen (Stift Oberstenfeld) 1593 R 501.

Grosser und kleiner Frevel werden einmal in höchst merkwürdiger Weise nach der Zeit der Handlung unterschieden, Backnang 1528: ain grosser frevel zu B. ist von alter genomen der gestalt, wölcher frevelt von dinstag nach mittag an bis mitwochs wider zu mittem tag, der oder dieselben seind zu frevel verfallen druizehen pfund funf schilling heller, es werde trucken oder blutig gefrefelt . . . ain cleiner frevel ist ouch von alter dermassen genomen, wer frevelt von mitwochen von mittag an bis wider uf dinstag zu mittemtag trucken oder blutig, der gibt zu frevel drui pfund funf schilling heller . . . Also eine Art Gottesfriede. Erst 1678 wurde diese Unterscheidung als irrationabel aufgehoben R 126 f. Für gewöhnlich aber wird nach der Schwere der Verschuldung unterschieden; und zwar ist grosser Frevel = Blutfrevel; auch nasser Blutfrevel; ain bainschrotig, lemig (von lahm) oder höftig (von heften) Wund Botwar 1526 R 477. (Bintbere Wunde Ingersheim 1484 ZGO 1850, 13.) Nur im Ebersberger Amt 1528 wird vom grossen Frevel, der über 13 ℔ kostet, ain blutrinsige oder -rissige Frevel zu 15 ß unterschieden R 131. Ein kleiner Frevel ist s. v. a. ein truckner Frevel, also einer, bei dem kein Blut geflossen ist. Zuweilen steht zwischen dem grossen und dem kleinen ein Mittelfrevel R 170. 361. 364, ohne dass gesagt würde, was auf ihn erkannt werde. Dazu kommt der Lug- oder Lüg(en)frevel (Litt-

IV. Wirtschaftsverfassung.

In der Regel hatte jedes Dorf seine eigene Markung. Eine Ausnahme machten nur Untergruppenbach, Obergruppenbach und Donnbronn, die — wie heute noch — eine gemeinsame Mar-

frevel Haberschlacht 1606 R 546 ist wohl nur verschrieben); über ihn vgl. im Text S. 180 Grossgartach: sodann Kloster Anhausen 1588: wer zu Gussenstadt . . . sagt: du luigst, der gibt zu Straf und Buss . . . R 94. Daneben steht das Liegunrecht und die Liegainung, teils dem Liegfrevel gleichgestellt (z. B. R 552) teils niedrigere Stufen: z. B. Ingersheim 1573: ein liegunrecht ist 6 ß h, gehört ainem gericht zu, es were dann, das ainer dem andern so frevenlich hiess liegen, ist die straf 3 ℔ h, und gehört alsdann solcher liegfrevel der herrschaft Wirtemberg ainig und allein zu R 269 f. Merkwürdig ist auch Löchgau 1626: eine Liegainung ist, wann es ein Richter hört. 5 ß h: eine Liegainung aber, wann es der Schultheiss hört. 10 ß h; so es dann ein Bürger oder Gemeinsmann hört und anzaigt, so ists (die Summe fehlt) R 271. (In Pfitzingen 1655 giebt, wer einen andern vor der Gemeind lügen straft, 5 ℔ Straf, wer gar den andern vor der Gemeind schlägt, 10 ℔. ZWFr 1853, 64 und dazu Bossert 120 f.) Neben dem im Text besprochenen Frauen- oder Weiberfrevel kennt Oberstenfeld 1576, wo er zu 10 ß angesetzt ist, auch noch ain hohe Buess der Frauenpersonen, 4 ℔ 10 ß, und ain Unrecht von Frauenpersonen, 20 Pfenning. R 231.

Ein Unrecht wird zu Botwar 1526 erkannt und aufgelegt, so ainer . . . mit ainem in . . . zankwort kompt . . . oder so ainer ain gemainen nutz in welden oder sunst schedigt und des nit bestendig sein will (sonst würde man sich wohl mit einer Einung begnügen), sonder uberwisen werden muss R 477. Zwischen grossem und kleinem Unrecht steht Reusten 1712 ein Mittelunrecht R 204. Bietigheim 1522 sind Manns- und Frauenunrecht einander gegenübergestellt. R 266 f. Ain gross unrecht wurt zu Kleinaspach und im selbigen ganzen ampt genempt ain grosse buss 1526 R 480; dagegen wird ebenda 1687 ganze und halbe buss von grossem und kleinem Unrecht nach Betrag und Empfänger unterschieden; jene fallen dem Gericht, diese der Herrschaft zu. R. 480 f.

Zu den im Text erwähnten Rügungen kommen noch Wald- und Nachtrügungen. Einung bedeutet ursprünglich die freiwillige Uebereinkunft der Gemeinde: so macht das Gericht zu Machtolsheim 1573 alle Jahr Ainungen von wegen der Almainden oder gemein Weg, Steg, Strassen, Bäumen, Behütung der Oesch und Felder, Besetzung der Hirten, Oeschheu (so zu lesen statt ösch-, heu-; gemeint ist der Eschhai vgl. S. 179 A. 6) und Feldschützen. R 365. Weiterhin bezeichnet das Wort die durch solche Uebereinkunft festgesetzte Strafe: Gras-, Feld-, Wald-, Fleisch-, Brot-, Spiel- und Saufainung. (Vgl. vorhin die Liegainung.) Uebrigens hat auch hier mit der Zeit die landesherrliche Regierung eingegriffen.

Was die Höhe der verschiedenen Strafen betrifft, so kann man mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen, der regelmässige Betrag sei für den grossen Frevel 13 ℔, für den kleinen 3 ℔ gewesen, während der Frauenfrevel nach Erkenntnis des Gerichts und Gestalt der Sachen von Fall zu Fall bestimmt wurde. Die 3 ℔ fallen überall, die 13 fast durchweg der Herrschaft zu.

kung hatten, wie sie zusammen nur eine Gemeinde bildeten und bilden.[1])

Weidegerechtigkeit[2]) auf fremder Markung kann darauf zurückgehen, dass eine Herrschaft beim Verkauf etwa eines Waldes ihren Unterthanen das Recht vorbehalten hat, neben dem neuen Eigentümer und seinen Unterthanen ihr Vieh wie bisher in den Wald zu treiben; so der Graf von Löwenstein (16. Jahrh.) in einem an Fugger verkauften Wald.[3])

Die Markung des Dorfes war gegen die benachbarten Mar-

Daneben werden häufig für den Vorsitzenden oder auch für das Gericht 5 ß h erhoben. Durch einen Erlass von 1620 wurde der grosse Frevel auf 14 fl aufgerundet, der kleine auf 3 fl 15 kr festgesetzt R V 376 f. Aber freilich finden sich von dieser Regel die mannigfaltigsten Abweichungen, für den grossen Frevel bis zu 20 ß, für den kleinen von 6 fl bis zu 10 kr. herunter. Zuweilen verlangte die Herrschaft zu dem eigentlichen Geldbetrag hinzu auch noch einen Denar (= Pfenning) oder auch 4 Heller für den Seckel, den Beutel, darin das Geld gegeben wurde, und der mit dieser kleinen Summe auszulösen war. 1503 R 205. 1528 R 131. 1628 R 250. In Brackenheim 1606 verlangt man als Frauenfrevel von den Fürkäuferin[nen] (das seind die Becken, Metzger und Kremer Weiber) 3 ℔ h, wann derselben Weiber ains oder mehr reuft [rauft], schlecht [schlägt] oder haist lügen, von andern burgersweibern aber, wann die obgehörtermassen freveln, 3 hl R 545. Anderswo wird der Usmann schlechter behandelt als der Einheimische R 612. 552. So wie hier beim Frevel, anderswo bei der Einung: in Nordheim 1495 ist die Useinung 3 ℔ 5 ß h, während der Einheimische nur 5 ß h zu Einung giebt. R 526. Im übrigen werden für Einungen und Rugungen meist keine bestimmten Sätze angegeben, weil sie eben nach wechselndem Uebereinkommen bald höher bald niedriger berechnet werden; die Beträge des Unrechts schwanken regellos zwischen 3 ℔ 5 ß und 10 ℔.

Was den Empfänger der Strafe betrifft, so scheint die ursprüngliche Regel zu sein, dass die Frevel zwischen der Herrschaft, dem Gericht und dem Vorsitzenden (Schultheissen oder Vogt) geteilt werden, das Unrecht ganz dem Vorsitzenden, die Einung dem Gericht oder auch der ganzen Gemeinde zur Zehrung zufällt.

[1]) Vgl. S. 158. Dagegen Ober- und Unteröschelbronn hatten zwar Markgenossenschaft, aber getrennte Gemeindebehörden R 203. — Ueber räumlich beschränkte Markgenossenschaften s. Württb. Bauer 37. OA Ehingen 1, 252. OA Münsingen 27 f. Gemeine Marken zu beiden Seiten des Oberrheins; Markgerichte, z. B. das der 24iger unter der Linde an der Brücke zu Achern, das der Heimbürgen im Vierdörferwald über Emmendingen; im 16. Jahrhundert zur leeren Form geworden wurden sie namentlich durch Verschärfung und Ausdehnung des Rügeverfahrens zur Ueberwachung der Unterthanen benützt. Gothein ZGO NF 1, 5. Aehnlich das Schlichterwaldgericht in Hohengehren, das Schurwaldgericht in Aichschiess, vor die in späterer Zeit dieselben Gegenstände kamen wie vor die Dorfgerichte; OA Schorndorf 74 f.

[2]) Trieb und Trat Gruppenbach 1570, Abstatt 1589; später Trieb und Trab.

[3]) Vermutlich weisen solche Weidegerechtigkeiten zuweilen auch auf ehemalige Markgenossenschaft zurück.

kungen hin sorgsam versteint. Ausnahmsweise waren die Markungen der Dörfer Fürfeld und Untereisesheim von einer Absteinung durchzogen, die verschiedene Zehntbezirke trennte (vgl. S. 157); vielleicht waren je zwei vormals getrennte Niederlassungen erst im Laufe der Zeit vereinigt worden.[1]) Die Marksteine waren mit Zahlen, auch mit den Wappen der zusammengrenzenden Dörfer bezeichnet.[2]) Von Zeit zu Zeit fand ein Markungsumgang statt, wobei jedes der Dörfer, deren Markungen aneinanderstiessen, durch seine Feldrichter (S. 176) und überdies durch einen Beamten der Gerichtsherrschaft vertreten war.[3])

Die Markung gliedert sich in Dorf, Feld und Wald. Das Dorf war mit Zaun[4]) und Graben umgeben, die bei Strafe nicht überstiegen werden durften; man musste den Weg durch die Thore nehmen; diese wurden nachts geschlossen.

Der Wald war teils im Besitz der Herrschaft, teils in dem der Gemeinde,[5]) teils auch in dem einzelner Gemeindegenossen, deren Anteil jedoch eine untergeordnete Rolle spielte.

Das Feld gliedert sich in Aecker, Wiesen, Krautgärten[6]) — neben den Haus- oder Küchengärten im Dorf —, Weingärten, end-

[1]) So blieb die Markung des früh abgegangenen Dorfes Altböckingen bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus besonders versteint und bildete einen besonderen Zehntbezirk, obgleich sie im übrigen mit der Markung der Stadt Heilbronn vereinigt war; so die der Markung Adolzhausen einverleibte Markung des abgegangenen Dorfes Schönthal ZWFr 1850, 27; vgl. dazu vorhin S. 165 A. 1; so die des schon 1501 abgegangenen Weilers Billighausen, die erst im 19. Jahrhundert unter die Markungen Boll und Betzgenrieth verteilt wurde; OA Göppingen 157. Vgl. auch Bossert 77. Auf Erlenbacher Markung hatte die Stadt Heilbronn einen besonders versteinten Zehntbezirk, der angeblich von einem dortigen Kloster herstammte ZWFr 1850, 47.

[2]) Ueber Marksteine vgl. Württb. Bauer S. 37 f. Schildsteine ZWFr 7, 71. Zielsteine, Bermersbach bei Rastatt 1621 mitt 1893, 104. Lâch, Lauche, Lôche, Buck 150 f. Auch Logen z. B. Meissenheim (bei Lahr) 1720, mitt. 1893, 100. Loochen, Bermersbach a. O. Lohe Bossert 132 f. Markstein, Loch und Zeichen Ingerstein 1484. ZGO 1850, 12. Lauchen Ulm 1728. (handschr.) Der Lôge nach gehen statt der Markungsgrenze nach sagt man schon in der Neckargegend oberhalb Tübingens.

[3]) Vgl. Bonfelder Grenz- und Steinbeschreibung von 1739, auf dem Rathaus des Orts. — Zu Ingersheim 1484 nimmt man u. a. auch 5—6 Knaben von 15 Jahren mit, die Ding im Dechtnis zu hanthaben ZGO 1850, 12. Aehnlich Baden um 1520 ebd. 437. Vgl. Bossert 132.

[4]) Dorfzaun S. 81. Pfitzingen 1655 ZWFr 1853, 64. Bannzaun (Panzaun) S. 81. Wachbach 1504 ZWFr 1852, 96. Vgl. Bossert 231. Dasselbe ist der Etter.

[5]) Vgl. auch S. 164 den Sontheimer Gerechtigkeitswald.

[6]) oder Länder.

lich ungebautes Land, meist als Allmand Eigentum der Gemeinde.[1])

Für die Aecker bestand bis ins 19. Jahrhundert hinein die Dreifelderwirtschaft.[2]) Das gesamte Ackerland der Dorfmarkung war in drei Felder oder Zelgen (auch Zelchen: Abstatt 1757) oder Fluren oder Esche geteilt,[3]) die gewöhnlich nach dem angrenzenden Ort bezeichnet waren; z. B. in Bonfeld gab es einen — sonst auch eine — Flur Treschklingen,[4]) einen Flur Kirchhausen, einen Flur Wimpfen oder Treschklinger u. s. w. Flur, oder Flur gen Treschklingen zu. Innerhalb der einzelnen Flur bildet je eine Anzahl Aecker zusammen ein Gewand,[5]) Gewann (z. B. in Bonfeld), Gewende (Gwend), das die verschiedenartigsten Namen führen kann, wie z. B. im Hasenloch, im Bildstöckle, ob dem Haag, bei der Fuchsgruben, am Kirchhauser Weg.[6])

Jedes Jahr wurde eine der drei Zelgen als Winterfeld (oder Winteresch), d. h. für die Wintersaat, hauptsächlich Roggen und Dinkel, eine als Sommerfeld (Haberesch), hauptsächlich für Haber, benützt, während die dritte brach lag. An diese Reihenfolge der Bewirtschaftung war jeder Gemeindegenosse gebunden: es bestand der Flurzwang. Doch wurde im 18. Jahrhundert der Flurzwang insofern einigermassen gemildert, als die Brache zum Teil angebaut werden durfte, und zwar hauptsächlich mit den neu eingeführten Gewächsen Klee, Esper, Reps, Erdbirnen.[7]).

Die Grundstücke waren[8]) zum Teil einzechtige oder einzliche (1446) Güter d. h. solche, die ohne Verband mit andern

[1]) Vgl. S. 161.

[2]) Ueber die Wirtschaft im Welzheimer Wald s. Württb. Bauer 40. OA Welzheim 56 f.

[3]) Vgl. auch R XVI 1, 73 ff.

[4]) Im Lagerbuch von 1634 wechselt Tressklingen und Essklingen, ein Beweis, dass Treschklingen aus dem Artikel und dem ursprünglichen Namen zusammengewachsen ist: in der Essklingen. Der Bonfelder sagt heute noch Eschklingen.

[5]) In Thalheim heisst ein Hof der grosse, ein anderer der kleine Gewand; vermutlich ist Hof zu ergänzen.

[6]) Ausserhalb der Fluren und des Flurzwangs liegen die Beunten und Bifänge; vgl. Württb. Bauer 40.

[7]) Auf Böllinger Markung sollte nach einem Erlass von 1814 Klee, Esper und Reps in der Brache zum kleinen, im Sommer- und Winterfeld zum grossen Zehnten gezogen, nach einem Erlass von 1816 der Zehnte von Ackerbohnen und Erdbirnen in der Brache dem Pfarrer eingeräumt werden; von Klee und Futterwicken in der Brache wurde daselbst nach dem Herkommen kein Zehnt gereicht. — Vgl. auch S. 153.

[8]) Vgl. zum ganzen folgenden Abschnitt Abhandlung X: die Grundherrschaft u. s. w.

Gütern für sich allein verkauft werden konnten und wegen dieser Leichtigkeit des Verkehrs auch (z. B. Stettenfels schon 1515) walzende Güter genannt wurden. Von diesen einzechtigen Gütern soll später (S. 200) die Rede sein.

Ein beträchtlicher Teil des Grundes und Bodens aber war am Ende des Mittelalters in sämtlichen Dörfern des jetzigen Oberamts zu sogenannten Höfen oder Lehen, Kornlehen, Feldlehen, Gülthöfen, Lehengütern zusammengefasst. Diese Bezeichnungen wechseln in den meisten unserer Dörfer ohne Unterschied der Bedeutung: häufig findet man beide verbunden: Hoflehen, Lehenhof, [1]) Hof- und Lehengut, Hof- oder Lehengut.

Streng geschieden sind Höfe und Lehen nur in Sontheim, wo die Kommende Heilbronn neben 8 Höfen 24 Lehen hatte; der kleinste Hof umfasste hier 57 Morgen Ackers, das grösste Lehen 46: mehrere Lehen bestanden je aus einem Morgen Ackers, eins — wie das kleinste Lehen in Thalheim — aus einem Morgen Weingarten, zwei nur aus Haus, Hofraite (= Hofplatz) und Garten ohne Felder. In den andern Dörfern des Oberamts aber unterscheiden sich Hof und Lehen nicht durch ihre Grösse. In Grossgartach gehören z. B. zum Wölflenslehen 131 Morgen Ackers, zum Wörzenhof 78; in Horkheim zum Lauffemer Lehen 54, zum Münzingshof 45; in Thalheim findet sich ein Lehen von 71, ein Hof von 48 Morgen; in Kirchhausen hat unter 14 Lehen eines 4 Morgen Ackers, zusammen 5 Morgen Güter, eines 176 Morgen Ackers, zusammen 214 Morgen. In Grossgartach werden 6 betfreie Höfe und 3 Lehen oder bethafte Höfe unterschieden; daneben giebt es hier 3 Hueben mit 18—57 Morgen und ein kleines Hueblein mit 6 Morgen. Die Lehen zu Obergruppenbach und Donnbronn, 1525 nur mit diesem Namen bezeichnet, heissen 1587 „Lehen oder Huobgüter"; es gehören dazu je 10—30 Morgen. [2])

Meist wurden die Höfe nach dem Namen des jetzigen oder vormaligen Besitzers benannt, wie z. B. Mocklershof, Krellenhof, Fröhlichshof; oder nach dem Grundherrn: Clarahof, Karmeliterhof, Gemmingerhof; nach der Stelle, zu deren Ausstattung sie bestimmt waren: Wittumhof; [3]) nach der Lage: Neckarhof. [4])

Was haben wir uns nun unter diesen Höfen oder Lehen zu denken?

Eine Anzahl Grundstücke: Aecker, Wiesen, Gärten, wozu manchmal noch Wald, auch Egarten, d. h. vormals angebautes, jetzt mit

[1]) Lehenhof z. B. auch Obermettingen bei Waldshut 1616 mitt. 11 (1889) 119. Aach bei Engen 1674 mitt. 1894, 32. Wiggenweilen, Bodenseegegend, 1718 mitt. 10, 91. Lenhof Ehrenstetten bei Staufen 1544 mitt. 1892, 113.

[2]) Vgl. nachher die Hubhöfe zu Fürfeld.

[3]) Vgl. S. 156. Auch Widdum, Widum, Widem.

[4]) Vgl. auch Württb. Bauer 67.

Gras oder Holz überwachsenes Land, und Weingärten kamen, standen unter sich in festem Verband; sie bildeten nicht etwa ein räumliches Ganzes; die Güter lagen nicht beisammen, sondern sie waren über die drei Fluren der Markung verteilt und lagen innerhalb der einzelnen Fluren in verschiedenen Gewenden. Aber geschlossen waren die Höfe in dem Sinn, dass kein dazu gehöriges Stück entfremdet, vom Ganzen weg verkauft oder verschenkt werden durfte.

Eine Ausnahme bilden 3 Hubhöfe zu Fürfeld, die ausdrücklich als auflösliche Höfe bezeichnet werden.

Die Grösse der Höfe und Lehen war sehr verschieden und zwar innerhalb eines und desselben Dorfes.

Ich greife einige Beispiele heraus. In Kirchhausen umfasste das Veit Rufen Lehen 46 Morgen Ackers, 1 Morgen Wiesen, das Augustin Pfohen Lehen 26 Morgen Ackers, zusammen 27 Morgen, das Haus Stürners Lehen 118 und 122, das Wendel Brenner Lehen 176 und 214, der Storrenhof 140 und 170 Morgen; in Neckargartach das Haberhöfle 6½, das Kudershöfle 35, das Reislehen 32, der Storrenhof 96, der Kudershof 98 Morgen; in Flein der kleine Spitalhof 5, das Brandenburger Lehen der Kommende Heilbronn 40, der Lauffemer Hof 109, der Götzenhof des Klosters Lichtenstern 198, der Schönthaler Hof 229, der Clarahof 389 Morgen u. s. w.[1])

Diese Höfe waren nicht Eigentum der Inhaber, sondern ihnen nur vom Eigentümer, dem Grundherrn, geliehen.

Der Grundherr heisst Lehenherr (z. B. Böckingen 1616),[2]) Gutherr (Obereisesheim 1553), Gültherr (Biberach 1382. Böckingen 1720);[3]) der Beliehene Maier,[4]) Hofmaier (beides Abstatt 1589), Hofmann (z. B. Flein 1540, Abstatt 1589, Mehrzahl Hofleute ebend.), Baumann (Happenbach 1438), Gültmann (z. B. Deutschorden für Biberach 1382; M.Z. Gültleute), Gültreicher (z. B. Gutleuthaus für Frankenbach 1593); auch Grundholde,[5]) während Hintersasse in unserer Gegend, soviel ich sehe, nur den (Gerichts-)Unterthanen bedeutet.[6])

---

[1]) Vgl. auch S. 186.

[2]) Lehenfrau heisst die Aebtissin von Frauenalb 1563 mitt. 1893, 111.

[3]) Gültsherr und Gültmaier, jener in Strassburg, diese in Dundenheim bei Lahr 1571 mitt. 1893, 99. Gültfrau im Hällischen ZWFr 8, 299.

[4]) Lehensmaier in der Bodenseegegend 1718 mitt. 10, 91. Seine Lehensträger fordert der Junker von Bodman zu Möggingen bei Ueberlingen vor das Lehengericht mitt. 1893, 41. Lehenträger auch Engstlatt 1652 R XVII 1, XXVII.

[5]) Grundhold oder Grundunterthan Bayern Cod. M. 4, 7, 1. In Oestreich auch bloss unsere Holden 1415 Inama 3, 1, 227.

[6]) Dagegen in dem Oettingischen Walxheim gebraucht 1657 Kloster Mönchsroth, 1699 das Salbuch das Wort Hintersass, jenes auch Unterthan

Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft fallen keineswegs zusammen. Fast in jedem Dorf waren mehrere Grundherren begütert. In Böckingen z. B., wo 1720—23 im Namen sämtlicher Gültherren eine allgemeine Renovatur oder Erneuerung über die Gülthöfe durch einen Heilbronner Notar vorgenommen wurde, hatten folgende Grundherren je einen oder mehrere Höfe: der Deutsche Orden 4, die ihre Gült an die Kommende Heilbronn, einen, der die seine an die Deutschordenskirche daselbst lieferte: das Kloster Schönthal 4, das Ritterstift Wimpfen im Thal 3, das Heilbronner Clarakloster 2, das Hospital zu Heilbronn 8, die Präsenz, die Pfarrpflege, die Gutleuthauspflege, das Karmeliterkloster, sämtlich zu Heilbronn, ferner das Kloster Lauffen, die Kaplanei Weinsberg je einen Hof; das Brackenheimer Höfle ging bei der geistlichen Verwaltung Brackenheim zu Lehen, wurde aber wegen der allzuweiten Entfernung der Lichtensternischen Pflege zu Heilbronn zugewiesen und hiess seitdem auch der Lichtensterner Hof; dazu kamen endlich das Wittumgut und das Heiligengut.[1]) Aber die Grundholden aller dieser verschiedenen Grundherrschaften waren Unterthanen, Hintersassen eines einzigen Gerichtsherrn, nämlich hier in Böckingen der Reichsstadt Heilbronn.

Nur ausnahmsweise ist im jetzigen Oberamt Heilbronn mit der Grundherrschaft die Gerichtsherrschaft in der Weise verbunden, dass der auswärtige Grundherr eines einzelnen Hofes zugleich auch Gerichtsherr dieses einzelnen Hofes ist.

Dies trifft zu für den Deutschhaushof in Biberach, von dem S. 105 f. die Rede gewesen ist. Sodann hatte zu Wüstenhausen, während der Ort im übrigen unter das württembergische Dorfgericht zu Ilsfeld gehörte, ein Hof den Inhaber von Stettenfels nicht allein zum Grundherrn, sondern auch zum Gerichtsherrn; eine Teilung der Gerichtsbarkeit, die bis ins 19. Jahrhundert hinein nachwirkte, sofern bis 1842 — solange Gruppenbach wie Ilsfeld dem Oberamt Besigheim einverleibt war — ein Teil des Weilers Wüstenhausen zur Gemeinde Gruppenbach gehörte. Endlich der Widdumhof zu Abstatt gehörte vormals dem Herzog von Württemberg mit aller Obrigkeit, Gebot und Verbot, hatte ihm zu steuern, zu reisen (vgl. S. 132), zu dienen; seine

von der grundherrlichen Abhängigkeit. Kloster Blaubeuren hat 1558 Hindersässen und Lehenleit in dem württembergischen Dorf Gruibingen R 354. Vgl. Ulm 1503. 1569. 1615 schwäb. Baurengüter S. 149. 150. 152.

[1]) Vermutlich wurde das Heiligengut von den Heiligenpflegern verliehen. In Altheim bei Ueberlingen 1612. 1626 vergiebt es der Pfarrer mitt. 1893, 31. — Für die übrigen Dörfer des Oberamts Heilbronn sind die Grundherren in der neuen Oberamtsbeschreibung 1. 243 ff. angegeben.

Gültfrucht lieferte er der württembergischen Kellerei Beilstein. Andererseits stand ein Lehen in dem württembergischen Flecken Selbach (jetzt Söhlbach) unweit Abstatt in derselben Weise dem Grafen von Löwenstein zu. Vor 1589 wurden beide umgetauscht, so dass von da an der Graf von Löwenstein der einzige Gerichtsherr in Abstatt war, ebenso der Herzog von Württemberg der einzige Gerichtsherr in Selbach.[1])

Zweifellos musste eine solche Teilung der Gerichtsherrschaft für die Regierenden ihre grossen Unannehmlichkeiten haben. Aber auch wo die Gerichtsherrschaft eines Dorfes in einer Hand lag, konnten dem Gerichtsherrn die Ansprüche fremder Grundherren an seine Hintersassen lästig werden. Viel vorteilhafter wäre es für ihn gewesen, wenn er mit der Gerichtsherrschaft auch die sämtlichen grundherrlichen Rechte über die Einwohner des Dorfs vereinigt hätte. Andererseits konnte für die Unterthanen die Durchkreuzung der Gerichtsherrschaft und der Grundherrschaft vorteilhaft werden, indem sie sich manchmal unter dem offenen oder stillen Beistand des Gerichtsherrn gewissen Anforderungen des auswärtigen Grundherrn entzogen (vgl. S. 197). Es ist bezeichnend für das ostelbische Deutschland, dass dort, wo lange Zeit ein ähnliches Verhältnis zwischen Grund- und Gerichtsherrschaft bestand wie im Südwesten, im Lauf der Zeit die Vereinigung beider in einer Hand zur Regel geworden ist.[2]) In unserem Oberamt ist die Kommende Heilbronn hinsichtlich des Dorfes Sontheim diesem Ziele nahe gekommen, sofern dort ausser ihr nur das Grosse Almosen zu Heilbronn einen Hof besass (1686. 1770); desgleichen die Herren von Gemmingen in Bonfeld und Fürfeld. Ganz aber ist die Absicht, jede fremde Grundherrschaft zu beseitigen, nur von den Fuggern in der Herrschaft Stettenfels verwirklicht worden; nach einem Lagerbuch von 1513 hatte in Untergruppenbach das Heilbronner Clarakloster zwei Höfe; 1571 aber wurden beide an Fugger verkauft, der seither der einzige Grundherr innerhalb seiner Herrschaft Stettenfels war,

In den andern Dörfern des Oberamts blieb die Durchkreuzung der Gerichtsherrschaft und der Grundherrschaft als Vermächtnis des Mittelalters bestehen. Aber man suchte wenigstens für die Zukunft zu verhindern, dass in einem Dorf eine auswärtige Grundherrschaft festen Fuss fasse.

So bestimmt die Gerichtsordnung von Kirchhausen 1555: es soll kein burger oder burgerin keinem geistlichen prälaten oder ainem vom

[1]) Vgl. auch die Löwensteinischen Hofmaier zu Heinrieth S. 100.
[2]) Vgl. Abhandlung IX: Ueber Leibeigenschaft u. s. w.

adel kein liegent gut innerhalb oder außerhalb Kirchhauser markung zu kaufen geben — wobei teils an Rentenkauf (s. S. 202) teils geradezu an Eintritt in fremde Grundherrschaft zu denken ist — bei verlierung des guts und straf meines gnädigen fürsten und herrn (des Deutschmeisters).

Aehnlich die Heilbronner Rugordnung von 1552[1]) sowie die Dorfsordnung von Biberach um 1620: es soll kein Gemeinsmann oder Inwohner zu Biberach weder Hofgült noch dasselbig oder ander Guet (d. h. weder Hofgült noch Hofgut oder anderes Gut) keinem Gaistlichen oder Auslendigen verkaufen oder erblich verleihen.

Der Besitzer konnte vom Grundherrn seinen Besitz unter sehr verschiedenen Bedingungen empfangen. Zwei Rechtsverhältnisse, die anderswo häufig sind, finden sich im Oberamt Heilbronn nicht: es giebt hier keine Fallgüter, d. h. keine Güter, die nur auf Lebenszeit verliehen sind und beim Tod des Inhabers an den Grundherrn zurückfallen;[2]) ebensowenig solche Güter, die der Inhaber nur auf Herrengnade besitzt, d. h. auf so lange, als es dem Grundherrn beliebt. Zeitpacht ist verhältnismässig selten.

Der Wildecker und der Vohenloher Hof, beide unweit Abstatt, — jener mit 119 Morgen zusammen, während zu diesem gehören: Aecker 270 Morgen, Wiesen 40, Weingärten 4, Grasgärten 1½, Wald 100 Morgen, — wurden seit 1569 je auf 6 Jahre in Bestand gegeben d. h. verpachtet. Ferner gab das Heilbronner Spital seine Güter auf Böllinger Markung seit 1535 regelmässig in Zeitpacht; nur 1635—1677 wurde ein Geiselmaier darauf gesetzt,[3]) d. h. ein jederzeit entlassbarer, besoldeter Verwalter.[4]) In Biberach verpachtete

[1]) Vgl. S. 81.

[2]) Ueber ein uneigentlich fallbares Gut in Untergruppenbach s. S. 196; in Happenbach S. 198.

[3]) Geisel = Bürge, nicht etwa = Peitsche. Das Wort bezieht sich ohne Zweifel ursprünglich auf das Verhältnis zur Dorfgemeinde: statt den Hof selbst zu bauen, setzt der Eigentümer einen Stellvertreter dahin, der an seiner Statt der Gemeinde haftbar ist für die Ansprüche, die sie an den Hof zu machen hat, namentlich in Beziehung auf Steuern und Fronen. Vgl. auch den Geiselbürgen S. 102.

[4]) Vgl. Geiselhofmann: der da sitzet uf einem hofe umb einen gedingten lone. Altenhaslauer Weistum von 1461 in Grimms W.B. — Schmid, Schwäb. W.B. S. 225 giebt an, Geiselmeier bedeute 1. einen Bauern, der das Gut eines Gutsherrn baue und wie ein Knecht fortgeschickt werden könne, 2. einen solchen, dem nach Abzug der Zehnten und der Gefälle der Ertrag gehöre. Beides lässt sich vereinigen, wenn man annimmt, der jederzeit entlassbare Bauer habe den Ueberschuss des Einkommens zugewiesen erhalten. Das wäre dann Verleihung auf Herrengnade. Der Geiselmaier auf dem Böllinger Hof aber war mit festem Einkommen angestellt.

der Deutsche Orden das nach dem dreissigjährigen Krieg gebildete Meiereigut (vgl. Abschnitt IV gegen das Ende); in Thalheim machte er mit der eigenen Bewirtschaftung des Meiereiguts (ebd.) so schlechte Erfahrungen, dass er es 1766 auf 6 Jahre in Pacht gab. In Flein hatte das Clarakloster zu Heilbronn 33½ Morgen Aecker und Wiesen am Ende des 18. Jahrhunderts auf 9 Jahre, in Untergruppenbach schon 1525 die Herrschaft 17 Morgen Wiesen jährlich verpachtet.

In der Regel waren die Höfe in allen Ortschaften des Oberamts vom Grundherrn als Erblehen, auch erbige Güter (Untergruppenbach 1770) ausgegeben, so dass sie wie eigene Güter vom Vater auf die Kinder übergingen.

Auf diesen Höfen lagen gewisse Lasten, die dem Grundherrn zu gute kamen; dabei sind zu unterscheiden beständige Renten und ungewisse Gefälle. Die beständigen Renten bestanden hauptsächlich in einer Getreideabgabe, Gült genannt.

In Abstatt, Kirchhausen, Obereisesheim, der Herrschaft Stettenfels gab es — neben solchen mit andersartiger Belastung — sogenannte teilbare, teilige, drittteilige oder Drittelhöfe, die den dritten Teil des Fruchtertrags an die Grundherrschaft abzugeben hatten; dazu konnte dann noch Wiesenzins, Kelterwein und Geflügel kommen.

Zur Aufsicht über die richtige Berechnung und Ablieferuug des Drittels stellt die Herrschaft einen Drittelknecht,[1]) Dritteiler, Drittler (Tritteler), Teilknecht auf (Abstatt 1589. Gruppenbach 1600). Wenn die Drittelfrucht ausgedroschen werden soll, ordnet die Herrschaft einen Dritteiler, „so im Tresch Stromeier ist“;[2]) er hat mit zwei von den Bauern gestellten Dreschern die Frucht zu dreschen und dabei die Aufsicht zu führen (Abstatt 1589; ähnlich Wüstenhausen 1600).

Gewöhnlich aber waren die Höfe mit bestimmter, ewiger fester Gült belegt.

Seit 1786 auch die vier vormaligen Drittelshöfe zu Kirchhausen. In Abstatt wurde schon 1557 das Drittel eines Hofs in eine bestimmte Gült verwandelt; fünf weitere Drittelshöfe aber behielten diese Eigen-

[1]) Eine andere Bedeutung des Wortes in Grimms W.B. nach Schmeller I² 564).

[2]) Nach der württemb. Rechnungsinstruktion für die Amtleute vom 28. Februar 1551 haben die Strowmaier die Aufsicht über das herrschaftliche Stroh, das von abgabenpflichtigen oder der Herrschaft eigenen Baugütern einkommt, werden aber auch zur Aufsicht über die ausgedroschene Frucht beigezogen. Nach der württemb. Zehendordnung von 1565 haben sie beim Dreschen darauf zu halten, dass das Gestreu richtig behandelt werde, überhaupt alles richtig zugehe; auch werden sie den Inhabern der Teilhöfe von der Herrschaft zugeordnet, um die Abteilung der Garben auf den Feldern zu überwachen. R XVI 1, 23. 82 f.

schaft bis ins 19. Jahrhundert; da erst wurden für sie vertragsmässig je auf eine Anzahl, z. B. 12, Jahre beständige Gülten festgesetzt.

Meist waren es die Hauptfrüchte, von denen je eine Anzahl Malter gegeben werden musste, Korn oder Roggen, Dinkel, Haber, manchmal geradezu als „die dri korn“ (1381), „die dreierlei frucht“ (1513) bezeichnet;[1]) zuweilen auch nur zwei. Gerste kommt nur ganz ausnahmsweise neben den andern Früchten vor. Ein Lehen zu Kirchhausen gab ausser dreimal 4 Maltern der gewöhnlichen Früchte noch 1/2 M. „rauher gemischter Frucht“; unter rauher Frucht versteht man Dinkel und Haber (sowie Gerste), während Roggen (und Weizen) glatte Frucht ist. Was hier rauhe Frucht, heisst bei zwei Höfen zu Happenbach 1589 „Rauchkorn, d. i. gemischte Früchte“, wofür in dem 1438 über die beiden Höfe ausgestellten Lehenbrief steht: (8 M.) „rüehs Korns, als jedes Jahrs der Halm trägt“; rüech heisst schwäbisch rauh. Der Zusatz („als jedes Jahrs“ u. s. w.) soll vielleicht anzeigen, dass, wenn etwa noch andre rauhe Frucht, nämlich Gerste, gebaut würde, auch diese zu Dinkel und Haber hinzugemischt werden müsste. Ganz etwas anderes als hier das Rauchkorn ist der Rauchhaber (s. S. 123).

In seltenen Fällen tritt zu dem Getreide noch eine Kleinigkeit an Erbsen, auch Rüben, Zwiebeln, Magsamen (= Oelsamen) hinzu; ferner zuweilen eine Anzahl Schäub; Schaub ist ein Bund Stroh.

Zu dem Ertrag des Bodens kam meist, zumal wenn ein Haus zum Hof gehörte, Geld (Hellerzins, immer ganz kleine Beträge), sowie Geflügel, darunter gewöhnlich ein Fasnachthuhn „zu Erkenntnis, dass solcher Hof der und der Herrschaft zuständig sei“.[2]) Von dem Lauffemer Lehen zu Thalheim, dessen Grundherrschaft das Nonnenkloster zu Lauffen war, gingen der Gerichtsherrschaft des Dorfes 2 1/2 ℔ Pfeffer zu (1429. 1665).

Höchst selten kommt es vor, dass ein Lehen keine Fruchtgült, sondern nur andere Abgaben entrichtet; so das sogenannte Falllehen (s. S. 198) zu Happenbach (1589) 2 fl. 5 ß ₰, eine Fasnachtshenne, zwei Sommerhühner, sowie beim Tod des Trägers (s. S. 207) das Besthaupt (s. S. 197); in der Beschaffenheit des Lehens kann der Grund für die Abweichung nicht zu suchen sein; denn es besteht aus Behausung, Scheuer, Hofraite, Garten, 20 Morgen Ackers, 4 Morgen Wiesen. Das „Lehlin“ der Johanniterkommende Rohrdorf, Schaffnerei Ilsfeld, zu Abstatt, 22 1/2 Morgen Ackers, gegen 8 Morgen Wiesen, 7 Beet Krautgartens, giebt 1 ℔ 4 ₰ Hellerzins und sonst nichts. In Grossgartach wird (1752) das Gänslehen erwähnt, das nur 10 Stück Gänse jährlich giebt: 6 1/2 Morgen Ackers, 1 Morgen Wiesen.

---

[1]) Im Urbar von Falkenstein in Bayern um 1170 werden Weizen, Roggen und Hafer die drei Früchte genannt, die in der Mühle vorkommen. Inama 2, 227 A. 4.

[2]) Vgl. auch S. 198.

Diese Abgaben konnten vom Grundherrn nicht gesteigert werden. Man kann bei einzelnen Höfen nachweisen, dass ihre Lasten vom 14. Jahrhundert bis zur Ablösung um die Mitte des 19. Jahrhunderts unverändert geblieben sind.

Nicht selten kam es vor, dass ein Hof zwei und mehr Herrschaften Abgaben zu leisten hatte.

Z. B. ein Lehen der Kommende Heilbronn zu Flein ausser dieser auch noch der Präsenz und dem Almosenamt zu Heilbronn, vor 1616 überdies dem Markgrafen von Brandenburg.[1]) In die Gült des Reislehens zu Neckargartach teilten sich die Stadt Heilbronn, der die Hälfte, sodann Präsenz, Almosenamt und Clarakloster, denen je 1/6 zukam.

Diese Teilung der Gefälle[2]) geht wohl meist auf Kauf zurück; manchmal vermutlich auf vertragsmässige Auseinandersetzung über strittige Ansprüche; zuweilen erhält man den Eindruck, dass sich die Ortsherrschaft zur Anerkennung eines von ihr behaupteten Schutzrechtes einen Teil der Einkünfte erzwungen habe.

So verhält sich's wohl mit dem Pfeffer in Thalheim (s. S. 192); desgleichen wenn ein Hof des Claraklosters zu Neckargartach der Reichsstadt Heilbronn 7 1/2 ℔, 1/2 Fasnachthuhn, 1/2 Sommerhuhn zu reichen hat.

Nach einem Erlass der Mergentheimer Regierung von 1598 an die Kommende Heilbronn bezog in der Mergentheimer Gegend, wenn eine Herrschaft den Geldzins, eine andere die Gültfrüchte einnahm, diejenige, die den Hellerzins empfing, das Handlohn (s. S. 195). Demnach pflegte sich der Grundherr, dem ja das Handlohn zustand, beim Verkauf der Gült an eine andere Herrschaft den Geldzins vorzubehalten. Damit stimmt es überein, wenn von zwei Höfen zu Obereisesheim das Kloster Lichtenstern, in dem einen Fall ausdrücklich als Eigentümer bezeichnet, das Geld bezieht, während die Gült an auswärtige geistliche Herrschaften geht.

Zuweilen kommt eine Art Afterbelehnung vor.

Den Inhabern des Clarahofs zu Flein zahlen Besitzer von Weingärten, die aus Hofegarten (vgl. S. 186) gemacht worden sind, Zinswein (1540) oder Erbwein (1688), und zwar (1688) 243 Mass. In Happenpach (1589) hat einer — ausser Haus, Scheuer und Hofraite nebst Garten — 6 1/2 Morgen Ackers und 1 Morgen Wiesen; diese Güter haben früher zu dem einen der Happenbacher Höfe gehört; daher giebt der Inhaber den Hofleuten Landacht, von jedem Morgen Ackers 2 Simri Dinkel oder Haber, „zu Hülf und Steuer", also als Anteil an der von ihnen zu entrichtenden Hofgült; ebenso den Inhabern eines Lehens zwei Besitzer von Aeckern, die ins Lehen gehören.

Zu den festen Leistungen kam hie und da noch der Anspruch

[1]) Vgl. S. 109.
[2]) Vgl. Teilung des Zehnten S. 157.

auf tägliche Atzung,[1]) d. h. die Pflicht, jeden Tag, so oft die Forderung erhoben wurde, den Grundherrn oder die Seinigen zu bewirten; so bei zwei Höfen des Klosters Schönthal in Böckingen. Endlich musste der Beständer, d. i. Pächter, des Vohenloher Hofs seinem Grundherrn, dem Grafen von Löwenstein, jedes Jahrs „drei gueter starken Rüden halten zur Schweinhatz". (1589.)

Ausser den Abgaben waren dem Grundherrn zum Teil auch Fronen zu leisten. In der Regel freilich ist es der Gerichtsherr, der Fronen anzusprechen hat (s. S. 131); ausnahmsweise aber doch auch der Grundherr.

Die Besitzer des Märklenshofs zu Horkheim, der von der Kellerei Weinsberg — also von Württemberg — herrührte, d. h. von ihr verliehen wurde, mussten der Herrschaft Württemberg jährlich 1½ Tage mit zwei Pferden fronen; wenn sie über Nacht ausblieben, sollten sie Lieferung haben, d. h.[2]) den Unterhalt geliefert bekommen (1646); im 18. Jahrhundert wurden statt dieser Fron 3 fl. bezahlt. Da Horkheim im übrigen fronfrei war (s. S. 131), ist diese Fron offenbar auf Grundherrschaft zurückzuführen, zumal da bei den anderen württembergischen Höfen dort (1646) ausdrücklich bemerkt ist, dass von ihnen kein Frondienst geleistet werde. — Der Beständer des Wildecker Hofs musste 5 Tage dienen, so stark er bemöhnet war (vgl. S. 131), wohin man ihn erforderte, doch nicht über Nacht; der des Vohenloher Hofes entweder mit 4 Pferden und einem Wagen 4, oder mit 2 Pferden und einem Karch 8 Tage, nach der Wahl der Herrschaft. Diese Verpflichtungen sind in die Bestandsbriefe aufgenommen und kennzeichnen sich dadurch als grundherrliche Leistungen. Immerhin ist in diesen beiden wie in dem Horkheimer Fall der Grundherr zugleich Gerichtsherr. Jede Ungewissheit über grundherrlichen Ursprung ist aber ausgeschlossen, wenn in dem Heilbronner Dorf Böckingen (1616) der Rohrbacher Hof dem Kloster Schönthal, seiner Grundherrschaft, jährlich vier ganze Tag Dienst mit einem Wagen und vier Pferden schuldig ist, eine Meile Wegs um Heilbronn; der Pfeilhof ebendaselbst desgleichen zwei Tage. — Offenbar handelt sichs in allen diesen Fällen um Fuhrfronen, nicht um eigentlich landwirtschaftliche Dienste.

Für Fröner wie für Gültreicher waren meist bestimmte „Ergötzlichkeiten" an Geld, Wein, Brot, zuweilen ganze Mahlzeiten festgesetzt.

Doch kommt es auch vor, dass die Gült zu liefern ist ohne allen der Herrschaft Kosten, Essen oder Trinken; so Lagerbuch der Heilbronner Präsenzpfleg über Obereisesheim 1571; gleichwohl erhielten die

[1]) Atzung als gerichtsherrliche Leistung S. 116. Täglich wie bei den Diensten S. 134.

[2]) Vgl. Grimms W.B.

Gültleute ein Brot und einen Trunk, aus Gnaden und nicht aus Schuldigkeit.

Auch die einzechtigen Güter, von deren ständigen Abgaben später die Rede sein wird, waren grossenteils Eigentum eines Grundherrn und von ihm dem bäuerlichen Besitzer nur als Erblehen überlassen. Verkauf ohne Wissen des Grundherrn war bei den grundherrlichen Gütern der einen wie der andern Art verboten; er wusste ja sonst gar nicht, von wem er seine Abgaben zu fordern hatte; meist war seine Einwilligung erforderlich. Der Grundherr hatte — bei Höfen wie bei einzechtigen Gütern — Macht, zu leihen und zu lösen, „wie Erblehens Recht und Gewohnheit ist" (Böckingen 1722): der Verkäufer musste das Gut aufgeben, der neue Besitzer — Käufer oder Erbe — es vom Grundherrn empfangen, sich leihen lassen, wobei ihm ein Hofbrief ausgestellt wurde, der eine Beschreibung des Hofes und der Verpflichtungen des Beliehenen enthielt. Wurde das Gut nicht vererbt, sondern verkauft, so hatte der Grundherr das Recht, es einzulösen, zu eigenen Handen zu nehmen, das Losungsrecht, sei's zum ausbedungenen Kaufpreis (z. B. Horkheim 1605) oder um einen bestimmten Betrag näher,[1]) d. i. billiger.

So hat in Böckingen (1616) bei zwei Höfen des Klosters Schönthal „der Lehenherr 5 β neher, dann die Summen, wie der Kauf beschehen". Die gleiche Bestimmung findet sich bei zwei Höfen in Happenbach (1438). Wenn es im Amtsgrundbuch (1819 ff.) von 9 Morgen Wiesen daselbst heisst, der Zinsherr möge leihen und lösen 5 β mehr als der Kauf sei, so ist dies ohne Zweifel Missverständnis für neher.

Für die Ausübung des Losungsrechts war eine Frist von 8 oder 14 Tagen oder einem Monat festgestellt. Weder zu leihen noch zu lösen war nach zwei Böckinger Hofbriefen von 1559 die Herrschaft verpflichtet, wenn der Inhaber nicht einen Bauern stellte, mit dem die Herrschaft „an ihrem Hof versehen" zu sein glaubte: sie konnte also einen unfähigen Käufer ablehnen.

In der Regel hatte der Grundherr — sei's nun bei Kauf und Tausch[2]) oder auch beim Erbgang — eine Abgabe vom neuen Besitzer anzusprechen, den oder das Handlohn (laudemium). Häufig musste ausserdem vom alten Besitzer oder aus seiner Hinterlassenschaft ebenfalls eine Abgabe erlegt werden, die entweder auch Handlohn oder Weglöse (-lösin), Weglösung (Stettenfels 1600) genannt

[1]) Vgl. Haunsheim 1652: um 100 fl nehender als dem andern Liebhaber.

[2]) Gleichbedeutend mit vertauschen ist verschlaichen; z. B. Gruppenbach 1600.

wurde. Auch kommen zuweilen statt Handlohn und Weglöse die Ausdrücke Auffahrt und Abfahrt vor.

So im 18. Jahrhundert beim Holderriethschen Lehengut in Obergruppenbach; ferner in Untergruppenbach beim Mühlgut und bei der Tafern oder Gastherberg, der Wirtschaft zur Rose; das Mühlgut heisst auch das Fallgütle und wird ebenso wie die Wirtschaft als „uneigentlich fallbar" bezeichnet, weil beim Tod des Besitzers zwar nicht das Gut oder Haus selbst der Herrschaft anheimfällt — dann wären sie eigentlich fallbar —, aber doch der Anspruch auf Ab- und Auffahrt fällig wird. Die zwei vorhin (s. S. 195) erwähnten Höfe des Klosters Schönthal in Böckingen gaben neben einem Handlohn von 10 fl. nach den Lagerbüchern seit 1686 auch noch Aufgab- und Bestandgeld. von Käufer und Verkäufer je 5 ß ₰ oder 15 kr., wovon das Lagerbuch von 1616 noch nichts weiss. Dafür fehlt in den Lagerbüchern von 1686 an die früher angeführte Bestimmung über das Recht der Grundherrschaft, den Hof 5 ß neher, als der Kauf beschehen, an sich zu bringen. Der Gedanke liegt nahe, dass die Zahlung eines Aufgab- und Bestandgelds in der gleichen Höhe ein Ersatz dafür habe sein sollen, dass die Herrschaft ihr Näherrecht — wenn wir den Ausdruck in diesem Sinne gebrauchen dürfen — nicht ausübte. — In Abstatt wurde von gewissen Aeckern und Weingärten Herrenweinkauf gegeben.[1])

Die Abgaben beim Besitzwechsel, die als ungewisse oder nichtjährliche Gefälle bezeichnet werden, waren entweder ein für allemal auf einen bestimmten Betrag festgesetzt;

so betrug beim Holderriethschen Lehengut zu Obergruppenbach Auf- und Abfahrt je 10 fl.; von drei Höfen des Ritterstifts Wimpfen zu Obereisesheim wurden beim Todesfall je 2 fl. als Handlohn, oder auch als Fall und Hauptrecht (vgl. S. 197 f.) gegeben; vom Lauffemer Hof zu Böckingen Weglöse und Handlohn je 11 kr.; vom Kudershöfle zu Neckargartach 2 ß. So bei Höfen; nicht anders bei einzechtigen Gütern und Häusern: z. B. in Grossgartach (1581) bezog die Herrschaft Württemberg von allen ihr zins- und gültbaren Gütern bei Kauf und Tausch 7½ ₰ zu Handlohn; in Horkheim hatten unter denselben Bedingungen 1646 Käufer und Verkäufer je 30 ₰ zu geben; in Untergruppenbach 1525, in Thalheim 1599 je 5ßh; in Abstatt 1589 von jedem verkauften Haus — ausser denen, die auf der Allmand stehen (S. 162) — der Verkäufer 1 fl., der Käufer ½ fl.; ebenda (1835) die landächtigen (s. S. 200) Lauffemer (d. h. beim Kloster Lauffen zu Lehen gehenden) Güter bei jeder Veränderung (also auch beim Erbgang) Weglöse und Handlohn je 2 kr. 1 hl.; die Mühle zu Thalheim (1835) bei jeder Veränderung 30 kr. Handlohn und Weglöse, die in Untereisesheim 10 fl., die in Untergrup-

[1]) Vergl. S. 210 den Weinkauf, den der Käufer der Frau des Verkäufers giebt, um sich ihrer Einwilligung zu versichern.

penbach bei Kauf und Tausch zu Abfahrt 2 fl. und zu Auffahrt ebensoviel; oder aber wurde ein gewisser Bruchteil des Kaufs- oder Anschlagswerts erhoben.

So von einem Hofgut zu Sontheim (1782) „in Veränderungsfällen", also bei jedem Besitzwechsel, „Handlohn von der Aufgab" 5 %; bei den mehrerwähnten zwei Schönthaler Höfen zu Böckingen der 10. fl. In Abstatt (1589) gaben Aecker, die vormals landächtig (s. S. 200), jetzt mit einer Abgabe von 2 β jährlich für den Morgen belegt waren, bei Verkauf und Tausch 6 ₰ vom fl.; von gewissen Weingärten Käufer und Verkäufer je 6 weckler ₰[1]) vom fl. zu Herrenweinkauf (s. S. 196). Die Stadt Heilbronn verlangte von den Häusern und Gütern in ihren Dörfern, die mit Hellerzins und Bodengeld verhaftet waren, 2 % Handlohn; die Abgabe kam aber um die Zeit des Dreissigjährigen Krieges in Abgang. In Bonfeld und Fürfeld erhob die Herrschaft vom Kaufpreis der Güter 5 %; ebenso in Sontheim das Kloster Schönthal (1802) von 4 Morgen Ackers und die Kommende Heilbronn (1670) vom Kaufpreis aller gült- und zinsbaren Güter und Gebäude; handlohnfrei blieb hier das Schlüsselgeld; z. B. bei einem Kaufpreis von 960 fl. ein Schlüsselgeld von 11 fl. 10 % verlangte die Herrschaft in Kirchhausen vom Kaufpreis aller mit Hellerzinsen oder sonstigen herrschaftlichen Gefällen beschwerten Häuser und Hofraiten, abgesehen von den Drittelshöfen; diese gaben bis 1786 (vgl. S. 191) beim Verkauf den dritten Gulden; „darumb sollen wir ihnen," fügt das Lagerbuch von 1555 hinzu, „holz geben zu pauen und ein notturft zu prennen;" seit 1786 die Drittelgült in eine bestimmte Gült verwandelt war, gaben die Güter dieser Höfe 5 %, die Gebäude 10 % Handlohn. Die Kommende Heilbronn verlangte (1598) von ihren Grundholden in den Heilbronner Dörfern, auch von einer Wiese in Horkheim, 20 %; 1668 wurde nach langen Streitigkeiten die Forderung für die Heilbronner Dörfer auf 4 % herabgesetzt; aber auch diese ermässigte Forderung war nicht beizutreiben, weil die Gerichtsherrschaft, die Stadt Heilbronn, nicht dazu verhalf (1707); immerhin wurde 1743 auf Verlangen der Kommende den Inhabern gültbarer Güter zu Böckingen vom Heilbronner Rat eingeschärft, die 4 % Handlohn zu zahlen. In Biberach wurde 1620 das Handlohn für den Verkauf zwischen Gemeindebürgern erlassen; dagegen von jedem Gut, das ein Fremder oder Hinwegziehender verkaufte, musste 1 ₰ vom fl. als Handlohn gegeben werden.

Zuweilen bestand die Abgabe beim Tod des Inhabers in dem Hauptrecht, Hauptfall (Obereisesheim 1700), Besthaupt oder

[1]) Vermutlich sind die weckler Pfenninge benannt nach den Wecken (oder Rauten), die sie als Gepräge trugen. Dafür spricht, dass 1514 neben den weckler auch böckler und Händlispfenninge vorkommen, 1572 Vögelein und Böckler, 1599 württembergische Hörnleinspfenninge, von ihrem Gepräge so benannt. Pfaff, Württ. Jahrb. 1858, 2 S. 61. 77 f. 90.

Fall:[1]) das beste Pferd oder, wenn kein Pferd da war, das beste Stück Vieh, das im Stall zu finden war, fiel dem Grundherrn anheim. Zum Unterschied von dem auf Leibeigenschaft begründeten Hauptrecht, dem Leibfall (vgl. S. 227), wird dieses auf Grundherrschaft beruhende Hauptrecht als Güterfall bezeichnet.

So hatte in Untereisesheim 1513 das Clarakloster zu Heilbronn „einen Hof und Lehen"; der Besitzer gab „das Fasnachthuhn mit seinem Fall"; „so dick (= oft) Inhaber dieses Hofs oder eltest uf disem Hof[2]) stirpt, der git das best Pferd oder die beste Ku". Wie man sieht, nahm man zwischen der Verpflichtung, jährlich ein Fasnachthuhn zu geben, und dem Hauptrecht oder Fall zuweilen eine selbstverständliche Verbindung an („das Fasnachthuhn mit seinem Fall"). Dagegen wird von einem Böckinger Hof desselben Klosters 1506 ausdrücklich hervorgehoben, zwar gebe der Hof „ein Fasnachthuhn zu Erkantnus der Eigenschaft und Obrigkeit, den geistlichen Frauen zu St. Claren zuständig; jedoch soll solches Huhn kein Nachfall haben, Hauptrecht oder andere Fäll". Im württembergischen Teil von Happenbach erstreckte sich die Beziehung zwischen Fasnachthuhn und Hauptrecht so weit, dass man auf den Tod einer Mannsperson, welche ein Gut innehatte, aus dem Fasnachthennen fällig waren, nach dem Lagerbuch von Beilstein 1576[3]) soviel Hauptrechte und Fälle erhob, als das Gut alte Hennen (das sind eben Fasnachthennen) gab[4]). Diese Hauptrechte wurden jedoch in Geld umgesetzt; die Bestimmung des Betrags stand in der Willkür des Lehensherrn. Erst durch Erlasse von 1748 und 1751 wurde verfügt, dass aus einem Gute, solches gebe mehrere oder nur eine Henne, nur ein Fall, und zwar mit 5% von dem Anschlag, welchen das Lagerbuch enthalte, eingezogen werden solle[5]). Im Löwensteinischen Teil von Happenbach gab es (1589) ein erbliches Lehen, Falllehen genannt, auch als fallbares Lehengütle bezeichnet, von dem, so oft ein Träger (s. S. 207) mit Tod abging, das Besthaupt zu Fall oder Hauptrecht gegeben werden musste[6]); daneben finden sich dort zwei Höfe „mit Leihung und Lösung, doch ohne Handlohn und Fahl" (so!)

Selbst an einzelne Güter und Häuser war zuweilen die Verpflichtung zum Hauptrecht geknüpft.

---

[1]) Vgl. über Hauptrecht und Fall Anmerkung a) am Schluss der Abhandlung X: Ueber Grundherrschaft u. s. w.

[2]) Vgl. S. 207.

[3]) Vgl. R 229 ff.; das Weitere über Happenbach aus dem Heilbronner Amtsgrundbuch.

[4]) So sind Güter zu Neckarsteinach den Inhabern der hinteren Burg von jedem Fasnachthuhn einen Fall zu geben schuldig. ZGO NF 10, 531. Desgleichen in Darsperg ebd. 540.

[5]) Fall und Hauptrecht — abwechselnd mit Handlohn — auf eine bestimmte Summe angesetzt in Obereisesheim S. 196.

[6]) Ein anderes uneigentlich fallbares Gut in Untergruppenbach s. S. 196.

So gab es in Untereisesheim zwei Morgen ehemaliger Weinberge, in Gärten verwandelt, von denen auf Absterben des Trägers (s. S. 207) das beste Haupt Vieh gegeben wurde; ebenso aus einem Haus in Happenbach (1589) beim Tod des Inhabers; in Bonfeld desgleichen von der grossen Mehrzahl der Häuser, nämlich von allen, auf denen die Verpflichtung zur Fasnachthenne lag; schon 1634 war hier das Hauptrecht in eine Geldsumme verwandelt, deren Bestimmung von der Herrschaft Belieben abhing; im 18. Jahrhundert wurden 5% der Hinterlassenschaft erhoben. (Ueber Untergruppenbach, Untereisesheim, Abstatt s. S. 229 f.).

Anstatt des Hauptrechts wird manchmal das Herdrecht erwähnt.

Zuweilen ist es gleichbedeutend mit dem Hauptrecht. Für Obereisesheim, wo in der Regel jedes Haus ein Herdrecht zu geben hatte, sagt das Lagerbuch von 1553 einmal geradezu: „ein Herdrecht das ist ein Fall", freilich ohne Angabe über den Betrag[1]). Der Beziehung zwischen der Zahl der Fasnachthennen und der der Hauptrechte in Happenbach (S. 198) entspricht in Obereisesheim die Bestimmung, dass, wenn der Grosse Hof des Klosters Lichtenstern wieder in eine Hand käme, neben drei Fasnachthennen drei Stück Herdrecht zu erlegen wären; solange sich aber in den Hof, wie 1700 der Fall war, viele Besitzer teilten, musste von jedem jährlich eine alte Henne zu Fasnacht, nach seinem Absterben ein Hauptfall gegeben werden; war kein „Hauptvieh" vorhanden, so wurde der Fall dem Vermögen nach berechnet und laut eines herzoglichen Befehls von 1651 von 70 fl. 1 fl. eingezogen. Hier ist allem nach Herdrecht und Hauptfall dasselbe. Ebenso dem Anscheine nach in Kirchhausen, wo 1816 die Gemeinde das „Herd- oder Güterhauptrecht" mit 500 fl. ablöste, während bis zum Ende des 18. Jahrhunderts „jeder Sterbfall richtig getaidigt" worden war (vgl. S. 227). In Untereisesheim wurde bis ins 17. Jahrhundert von jedem Wohnhaus, wenn der Mann starb, 1%, wenn das Weib starb, ½% des Werts als Herdrecht eingezogen; 1662 wurde durch einen Vertrag über das Lokalhauptrecht (S. 230) dieses Herdrecht aufgehoben. In Bonfeld aber, wo von den Häusern, die kein Hauptrecht erlegten, Herdrecht bezahlt wurde, war dieses viel geringer als jenes: es betrug das Doppelte des Rauchhabers (S. 123), nämlich 2.5 Simri = 1 Malter Haber (so schon 1634 und noch im 19. Jahrhundert).

Eine Besonderheit findet sich in Obereisesheim; hier giebt 1553 ein Haus mit Scheuer und Hofraite, das auf einem ehemaligen Garten stand, zu Fall soviel als zu Gült, nämlich 1 ß 7½ ₰, ein Fasnachthuhn, ein Sommerhuhn.

[1]) Vgl. Untergruppenbach: Hauptrecht oder Herdgeld S. 229. Nach dem Dreissigjährigen Krieg war man über die Bedeutung des Wortes Herdrecht so sehr im unklaren, dass es in den Obereisesheimer Lagerbüchern von 1681 und 1698 als jährliche Abgabe aufgefasst wird, ohne dass die Verfasser zu sagen wüssten, worin dieses jährliche Herdrecht bestehe.

Man sieht, Höhe und Art der Abgabe beim Besitzwechsel zeigen die bunteste Mannigfaltigkeit. Die Bestimmung lag im Belieben des Grundherrn; aber nur bei der ersten Verleihung. War einmal für einen Hof, ein Haus, ein Grundstück festgesetzt, was beim Uebergang in eine andere Hand zu entrichten sei, dann konnte eine Aenderung nicht mehr durch das Belieben des Grundherrn, sondern nur durch Vertrag oder Landesgesetz herbeigeführt werden.

In Hinsicht auf Leihung und Lösung, sowie auf Handlohn und verwandte Leistungen bestand zwischen Höfen und einzechtigen Gütern, soweit sie von einem Grundherrn geliehen waren, im Grundsatz Uebereinstimmung. Betrachten wir nun aber die regelmässigen Abgaben der einzechtigen Güter. Sie bestanden teils in Geld: Hellerzins, Bodenzins, Bodengeld,[1]) teils in Geflügel: Hühnern, Gänsen, Kapaunen (Koppen), zuweilen auch in Eiern — Geflügel und Eier werden als Küchengefälle zusammengefasst — ausnahmsweise in Wachs (Untergruppenbach), in Oel, teils endlich in Getreide. Dieses wird entweder Jahr für Jahr gleich gegeben: jährliche Gült, oder richtet sich die Abgabe nach der Fruchtfolge der Dreifelderwirtschaft, in der Weise, dass der Acker, wenn er Winterfrucht trägt, Korn (Roggen) oder Dinkel, wenn er Sommerfrucht trägt, Haber, wenn er brach liegt, nichts zu geben hat; dies heisst man flürliche Gült oder Landacht.[2]) Die Wiesen geben in der Regel Geld, die Weingärten meist eine feste Abgabe an Wein: Bodenwein, Zinswein, Erbwein, Lehenwein; oder aber einen bestimmten Bruchteil des Weinertrages: Teilwein; in diesem Fall heissen sie allgemein: teilige oder bestimmt: dritteilige, vierteilige u. s. w. Weingärten.

Grundherr der einzechtigen Güter, soweit sie überhaupt einen hatten, war in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle der Gerichtsherr des Dorfes; zuweilen immerhin auch eine auswärtige Herrschaft.

---

[1]) Urbarzins wird zu Grossgartach 1581 aus der Herrschaft Württemberg verkauften aigentümlichen Gütern gegeben; d. h. vermutlich aus Gütern, die Württemberg zu Eigentum verkauft — nicht als Lehen ausgegeben —, aber zugleich mit einer Jahresabgabe belastet hat.

[2]) Was Buck, Flurnamenbuch (Stuttgart 1880) S. 2, angiebt, dass vom Winteresch die ganze, vom Sommeresch die halbe Abgabe erhoben werde, trifft für unser Gebiet nicht zu. Meist wird von Sommer- und Winterfrucht, je in ihrem Jahr, gleichviel gegeben: manchmal ist aber auch für jede von beiden die Menge besonders festgesetzt. Ausnahmsweise kommt auch vor: „flürlich Korn"; dann wird nur im dritten Jahr Korn, die andern zwei Jahre nichts gegeben. (Bonfeld, Sontheim.)

So hatte in Horkheim die Kommende Heilbronn einen Morgen Wiesen; auf der Sontheimer Markung gab es 4 Morgen Ackers, die beim Kloster Schönthal zu Lehen gingen; in Abstatt hatte die Geistliche Verwaltung Lauffen, in Böckingen die Kommende Heilbronn landächtige Güter.

Den einzechtigen Gütern in der Feldmark entsprachen im Dorf die einschichtigen oder einzechtigen Häuser (beide Ausdrücke Stettenfels um 1600) d. h. diejenigen, die ohne Verband mit Grundstücken in der Feldmark für sich allein verkauft werden konnten. Für sie gebraucht man in anderen Gegenden das Wort Sölde, eigentlich selde, d. i. Wohnhaus; in unserem Oberamt kommt es nur ausnahmsweise bei einem Haus in Abstatt vor. Häufiger findet sich das abgeleitete Wort Söldner,[1]) das uns bei den Fronen begegnet ist.[2])

Soweit sich für einzechtige Häuser überhaupt ein Grundherr nachweisen lässt, ist dies wie bei den einzechtigen Gütern in der Regel der Gerichtsherr des Dorfes.

Eine Ausnahme machen z. B. in Abstatt (1589) die Häuser, die auf der Allmand stehen; sie geben ihren Handlohn dem Flecken und erkennen ihn dadurch als Grundherrn an. In Horkheim sind drei Häuser der Kommende Heilbronn handlohnpflichtig. Wenn dagegen in Bonfeld sämtliche Häuser der Ortsherrschaft entweder Hauptrecht oder Herdrecht (S. 199), in Ober- und Untereisesheim (ebd.) in der Regel jedes Haus Herdrecht erlegt, so ist damit der Gerichtsherr zugleich als Grundherr anerkannt. (Vgl. S. 203.)

Da der Gerichtsherr als solcher mancherlei Abgaben beziehen kann, die andererseits auch auf Grundherrschaft begründet vorkommen, so ist es, wie schon bei der Gerichtsherrschaft (S. 120) hervorgehoben worden ist, zuweilen schwer, zu unterscheiden, auf welches von beiden Rechtsverhältnissen eine Forderung zurückgeht. Für Gerichtsherrschaft spricht die grössere Wahrscheinlichkeit, wie wir gesehen haben, bei der Rauchhenne, mit der häufig die Fasnachthenne gleichgesetzt wird, desgleichen in manchen Ortschaften bei den Ernt- oder Sommerhühnern oder -hahnen. Dagegen weist bei den Gänsen und Kapaunen, die von manchen Häusern gegeben werden, die Regellosigkeit der Belastung auf grundherrlichen Ursprung hin; ebenso bei dem Wachs, das in Sontheim von einigen Häusern neben andern Abgaben ge-

[1]) Söllner Sontheim 1642. Wimpfen für Biberach 1649.
[2]) Vgl. auch S. 177 Fronmeister der Söldner.

liefert wird. Zweifelhaft ist die Erklärung beim Hellerzins (S. 123) und bei manchen Getreideabgaben, abgesehen vom Rauchhaber, den wir (ebd.) als gerichtsherrlich in Anspruch genommen haben.

Bisher haben wir uns nur mit solchen Höfen, Grundstücken und Häusern befasst, die nicht Eigentum des Inhabers, sondern ihm nur von einem Grundherrn geliehen sind. Es giebt nun aber auch eigene Güter, immer nur einzelne Grundstücke, niemals ganze Höfe. Sie sind in manchen Dörfern sogar recht zahlreich.

In Bonfeld z. B. (1739) waren eigen ungefähr $^5/_{12}$ der Aecker, $^3/_5$ der Wiesen, fast alle Weingärten. In Grossgartach (1802) bestanden Aecker und Wiesen zur Hälfte in eigenen, zur Hälfte in Hof- oder Gültgütern; die Weinberge waren grösstenteils eigen. In Untereisesheim (1729) gab es eigene Aecker 232 Morgen, Landacht- und Hofäcker 210; eigene Wiesen 70, Hofwiesen 2; eigene Weinberge 28, Zinsweinberge 7 Morgen. Anderswo freilich machen die Hofgüter einen viel grösseren Teil der landwirtschaftlich bebauten Fläche aus; in Böckingen z. B. mehr als $^4/_5$. Die einzechtigen Häuser gelten in den meisten Dörfern des Oberamts entweder insgesamt oder doch teilweise als Eigentum der Inhaber.

Diese eigenen Güter waren zum Teil frei eigen, d. h. unbeschwert.

So werden in Untergruppenbach (1770) frei eigene Güter, hauptsächlich Aecker, unterschieden von gült- und zinsbar eigenen Gütern. In Sontheim (1782) werden zinsbare und eigene Güter einander gegenübergestellt.

In der Regel aber hatten auch die eigenen Güter wie die geliehenen neben dem Zehnten noch ausserdem an irgend einen Empfänger regelmässige Abgaben zu entrichten. Solche Belastung eigener Güter[1]) geht meist auf einen Rentenkauf zurück; der Eigentümer verkauft eine jährliche Abgabe aus einem Grundstück und erhält dafür ein Hauptgut, d. i. ein Kapital; für die richtige Ablieferung der Jahresabgabe verpfändet er jenes Grundstück; der Vorläufer unserer Hypotheken. Es kommt aber auch oft genug vor, dass die Abgabe nicht auf einem Kauf, sondern auf einer Schenkung beruht, die der Eigentümer um seines und seiner Angehörigen Seelenheils willen einer Kirche oder einem Kloster gemacht hat, vielfach unter der Bedingung, dass ihm ein regelmässiger Jahrtag gehalten werde.[2]) Die auf Kauf begründeten Abgaben können gewöhnlich, die geschenkten häufig durch Zahlung des entsprechenden Hauptguts (im zwanzigfachen Betrag) abgelöst werden.

[1]) Zinsgüter; vgl. Verzeichnis I.

[2]) Eine andere Art der Entstehung s. S. 200 A 1.

Solche Belastung begründet an sich durchaus keine Grundherrschaft. Dem entspricht es, wenn in Sontheim (1782) die eigenen Güter keinen Handlohn bezahlen.

Wohl aber Taxgeld von 15—50 fl. 30 kr., bis 100 fl. 45 kr. u. s. w., über 400 fl. 2 fl.; ferner Protokolliergeld und Weinkaufskosten, endlich dem Gerichtsschreiber seine Gebühr für Fertigung des Kaufsbriefs; lauter Zahlungen, die mit der Grundherrschaft nichts zu thun hatten. So giebt es in Abstatt allerlei einzechtige Güter, die jährlich ohnablösige Geldzinse zahlen, aber weder Handlohn noch Herrenweinkauf geben.

Dagegen in Bonfeld (1634) werden von jedem Gut, „wie das Namen hat, nichts ausgenommen", 5% Handlohn erhoben; ebenso in Fürfeld. Hier unterscheiden sich also die eigenen Güter in keiner Weise mehr von den geliehenen einzechtigen Gütern. Der Gerichtsherr nimmt hier gegenüber allen Gütern der Markung grundherrliche Rechte in Anspruch, auch dann, wenn diese Güter nicht von ihm geliehen sind, ihn nicht zum Grundherrn haben. Also eine aus der Grundherrschaft entsprungene, von Rechts wegen auf deren Bereich beschränkte Abgabe ist vermöge der gerichtsherrlichen Gewalt über die Grenze der Grundherrschaft hinaus auf den ganzen Bereich der Grundherrschaft ausgedehnt worden.[1])

Der scharfe Gegensatz, der beim Ausgang des Mittelalters zwischen den einzechtigen Gütern und Häusern einerseits, den Höfen andrerseits bestand, ist im Lauf der Zeit bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts abgeschwächt, an manchen Orten nahezu verwischt worden durch die Auflösung der Hofverfassung; diese ist herbeigeführt worden durch die Zerteilung der Höfe.

Die ersten Beispiele gehen bis tief ins 15. Jahrhundert und noch weiter zurück.

Schon 1377 verleiht das Stift zu Wimpfen einen halben Hof zu Grossen Isensheim d. i. Obereisesheim[2]). 1428 stellt die Heilbronner Gutleuthauspflege einen Erbbestandbrief über das Halbteil eines halben Hofes in Böckingen aus; 1442 wird dann dieser Viertelshof, 25 Morgen gross, in einem Kaufbrief als Höflin, 1593, wo er unter zwei Teilhaber geteilt ist, und weiterhin geradezu als Hof bezeichnet. — 1434 ist der Straubenhof zu Grossgartach, der noch 1426 in einer Hand war, unter drei Teilhaber geteilt, die der Präsenzpflege zu Heilbronn als ihrer

[1]) Vielleicht liegt die Sache ähnlich in Biberach (s. S. 197). Verwandt ist es, wenn die Eglofsheimer Freien von den Pfandinhabern der Gerichtsherrschaft genötigt wurden, beim Antritt eines Gutes 5—10 ßh zur Ehrung zu geben. Baumann 2, 610.

[2]) ZGO 11, 172 f.

Grundherrschaft folgende Versicherung ausstellen: „solch teilung zwischen uns gemeinern der gueter sollen wir mit keinem stein, sonder nit dann mit hülzin stützen underziehen[1]) und mit malestett also hanthaben“; also die Zusammengehörigkeit des Hofes sollte dadurch gewahrt werden, dass der Hof im ganzen versteint blieb, seine Teile dagegen nur mit hölzernen Stützen geschieden wurden; eben diese Stützen sind als Malstätte bezeichnet[2]).

Auf eine Neigung zur Teilung der Höfe weist sodann ein Vertrag von 1446 hin, worin sich die Stadt Heilbronn gegen den Deutschen Orden verpflichtet, eigenmächtige Zerstückelung seiner Lehengüter in ihren Dörfern zu verhindern: (Wir haben betedingt d. h. vereinbart.) „dass die güter, in einen hof oder gut gehoren[d], durch die erben in zwei oder mehr teil nit sollen getrennt werden, es beschehe dann mit eins Commenturs wissen und willen; die erben mögen aber die güter samentheftig bauen, doch dass sie bei einander pleiben und nicht geteilt oder unterstaint werden; die nutzung davon gefällig mögen sie wohl unter sich teilen.“ Wie man sieht, wird hier nicht etwa Gültigkeit des Anerbenrechts behauptet oder verlangt; vielmehr soll Gesamtbesitz der Erben erlaubt, nur wirkliche Teilung ausgeschlossen sein. Aber wie hätte sich, wenn gleiches Erbrecht für die Kinder bestand, die Teilung auf die Dauer verhindern lassen?

Im 16. und im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts geht die Entwicklung weiter.

Zwar kommt es noch 1492 vor, dass das Dominikanerkloster zu Wimpfen am Berg es angemessen findet, zwei Höfe in Biberach, den Rephuhnshof mit 72 und des Reubers Höflin mit 27 Morgen zu einem Hof zusammenzulegen. Viel häufiger aber sind die Fälle, in denen ein Hof unter mehrere Besitzer verteilt wird.

Ein Beispiel, das den Hergang anschaulich macht, möge hier ausführlich dargestellt werden. Das Heilbronner Clarakloster besass zu Anfang des 16. Jahrhunderts in Böckingen zwei Höfe. Den einen, Würzenhof genannt, hatte laut Hofbriefs von 1506 Georg Hofmann von Schönthal inne; er war also noch unzerteilt. Der andere ebenfalls: 1513 besass ihn Peter Beringer. Dieser zweite Hof wurde dann mit Vergünstigung des Klosters in zwei Teile zertrennt; den einen mit 67 Morgen erhielt Wendel Heilmann der alt, woher dieser Halbhof seither Heilmannshof hiess; den andern mit 71 Morgen Hans Gräslin; beide mit der Bescheidenheit, dass die

[1]) Vgl. Haunsheim 1614: der Krautgarten ist von neuem ausgepfalet worden. (Handschr.)

[2]) Vgl. mal = Grenzzeichen, malstein = Markstein in Grimms W.B. mhd. mâl-stat mit einem Mal (d. i. Zeichen) bezeichneter Platz; besonders Grenzstätte; vgl. Lexers mhd. W.B. Nicht zu verwechseln mit mahelstatt = Gerichtsstätte.

Halbhöfe nicht weiter geteilt, vielmehr womöglich der ganze Hof wieder vereinigt werde, bei Verwirkung ihrer Gerechtsame des Hofs. Trotzdem wurde ohne Wissen und Willen des Klosters der Heilmanns(halb)hof von Wendel Heilmann dem jüngern in vier, der andere Halbhof, nach einem der Teilhaber jetzt Messnershof genannt, in drei Teile geteilt. Auf die Fürsprache der Pfleger des Klosters, zweier Heilbronner Ratsherren, und des Syndikus Kugler gaben die geistlichen Frauen diese Teilung 1559 nachträglich zu, in der Weise, dass für den einen (Halb-)Hof Wendel Heilmann, für den andern Messner „der recht Hofmann und Träger" (vgl. S. 207) sein sollte. Den Teilhabern wurden gegenseitige Lösungsrechte und -pflichten zugewiesen, bis der halbe Hof wieder „in zwo hend oder zween teil" gekommen sei; also wenn der ganze Hof in nicht mehr als vier Teile geteilt gewesen wäre, hätte das den geistlichen Frauen genügt. Das war aber nicht zu erreichen; vielmehr finden wir 1613 den Würzenhof unter 14, den Heilmanns(halb)hof unter 6, den Messners(halb)hof unter 10 Teilhaber geteilt. Das Kloster begnügte sich jetzt, die Aufstellung von Trägern zu verlangen und weitere Zerstücklung zu verbieten; dies natürlich umsonst. [1])

In Happenbach 1589 ist ein Hof im Besitz von vier Leuten des Namens Rörich; ein Lehen daselbst besitzt eine Mutter zusammen mit ihren Kindern. Den Präsenzhof zu Böckingen empfängt 1541 eine Witwe mit 5 Söhnen zu Erblehen; sie werden verpflichtet, den Hof „nicht weiter in mehr Hand oder Besitzer" ausgeteilt werden zu lassen. 1571 besitzen ihn in der That nur drei des Namens Ritter; 1605 aber sind es schon 10 Teilhaber. Die vier Höfe des Deutschen Ordens daselbst mit 115—148 Morgen sind 1609 je unter 15—29 Teilnehmer geteilt. In Kirchhausen sind schon 1520 zwei halbe Höfe oder Lehen und ein Drittel eines Hofs je in zwei Händen. Der Clarahof zu Flein ist 1513 unter vier Hofmänner geteilt; 1613 in zwei Hälften getrennt; an der ersten haben 6, an der zweiten 10 Gültleute Anteil. In Thalheim wird das Lauffemer Lehen mit 64 Morgen 1554 zwar noch als ein einig unteilbar Gut bezeichnet, ist aber trotzdem unter 5 Teilhaber geteilt. Der früher (S. 203) erwähnte Straubenhof zu Grossgartach ist 1571 in 8 Teile geteilt; zwei von diesen sind je in einer Hand, 5 je in zwei, einer in 3 Händen; zusammen also 15 Teilhaber. Zu Frankenbach ist 1609 der Pfarrwittumhof mit 98 Morgen in zwei Hälften geteilt, die eine mit 15, die andere mit 9 Teilhabern. Der zu Biberach war sonst in zwei, 1625 aber ohne Wissen des Pfarrers in 8 Teile geteilt. Zu Neckargartach sind 1609 für den Welnershof der Kommende Heilbronn mit 86 Morgen 14, für ihren Kudershof mit 98 Morgen 17 Teilhaber

[1]) Vgl. S. 213 f.

verzeichnet. Zu Horkheim ist 1614 der Clarahof bis zu Viertelmorgen herunter zersplittert u. s. w.

Fragt man nach den Gründen dieser Teilung, so kann die Erklärung nicht etwa in übermässiger Grösse der Höfe gefunden werden.

Eine solche Begründung möchte allenfalls zutreffend erscheinen beim Clarahof in Flein mit seinen 389, auch noch beim Grossen Hof in Obereisesheim mit seinen 172 Morgen, wenn es auch nicht gerade nötig gewesen wäre, dass 1553 daran 17 Leute teilgehabt haben. Aber manche der angeführten Beispiele führen uns Höfe von mässiger Ausdehnung vor Augen, und ganz versagt diese Erklärung z. B. beim Schulershof des Heilbronner Claraklosters in Frankenbach, der nur 25 Morgen umfasst und doch schon 1513 unter vier Heilbronner geteilt ist, oder gar bei der Fetzerin Hofgütle zu Biberach mit 9 Morgen, an dem 1625 zwei Gültleute Anteil haben, während andererseits z. B. zu Horkheim der Hof des Karmeliterklosters mit 117 Morgen noch 1562 unzertrennt ist.

Eher könnte man versucht sein, die frühe Teilung auf die Machtlosigkeit des Grundherrn zurückzuführen. Unter den Grundherrschaften der früh zertrennten Höfe kommt auffallend oft das Clarakloster vor, dann Lichtenstern, ebenfalls ein Frauenkloster, weiter die Ortspfarrer für die Pfarrwittumhöfe, endlich die verschiedenen Pflegen in Heilbronn. Aber freilich häufig genug auch der Deutsche Orden. In Neckargartach und Frankenbach könnte man sich dies aus einem missgünstigen Verhalten der Stadt Heilbronn als der Gerichtsherrschaft der beiden Dörfer zu erklären suchen (vgl. S. 197). Aber in Kirchhausen, wo ebenfalls früh geteilt wird,[1]) war ja der Orden selbst Gerichtsherr. Sollten wohl die Ordenspfarrer, die dort zu gebieten hatten (s. S. 106), milder oder schwächer als weltliche Herren gewesen sein? Allgemeiner Grundsatz des Ordens war es jedenfalls nicht, die Teilung als unbedenklich anzusehen; denn 1598 wird in einem Vertrag zwischen ihm und Württemberg bestimmt, dass seine Güter in Obereisesheim nicht weiter zertrennt werden sollen.[2]) Auch später suchte er die Zerstücklung wenigstens in gewissen Grenzen zu halten.[3]) Aber auch die andern Herrschaften haben die Bewegung höchstens nicht aufgehalten, jedenfalls aber nicht herbeigeführt. Der tiefste Grund muss also anderswo zu suchen sein. Wir werden darauf zurückkommen

[1]) So ist z. B. ein Hof, dessen Zertrennung in einem Hofbrief von ungefähr 1495 ausdrücklich untersagt ist, um 1510 doch in zwei Teile, und zwar, wie es scheint, unter zwei Söhne des Besitzers von 1495 geteilt; vgl. auch S. 205.

[2]) Vgl. auch S. 204.

[3]) Vgl. S. 212 f.

müssen, wenn wir die ganze Entwicklung überschauen können.[1])

Dass die Zertrennung notwendig Unannehmlichkeiten für die Herrschaft mit sich brachte, lässt sich nicht verkennen. An sich war's für sie offenbar bequemer, wenn sie mit einem statt mit mehreren Gültreichern zu thun hatte, weil das Geschäft der Abnahme einfacher war. Sodann wuchs mit der Zahl der Pflichtigen die Möglichkeit, Verluste zu erleiden.

Daher findet sich z. B. bei dem mehr erwähnten Straubenhof zu Grossgartach 1571 zwar die Hofgült auf die 8 Teile berechnet, in die er damals zerfiel, zugleich aber die Bestimmung hinzugefügt, die Hofleute müssten bei der Bezahlung für einander stehen, bis die ganze Hofgült bezahlt sei.

Besonders unangenehm machte sich die Zertrennung dann bemerklich, wenn die Herrschaft bei der Ablieferung der Gült eine Ergötzlichkeit zu reichen hatte; wie z. B. (1571) die Hofleute des kleinen Präsenzhofs zu Obereisesheim dreimal im Jahr, nämlich jedesmal, wenn sie von einer der drei Früchte die schuldigen 9 Malter brachten, Suppe und Trunk erhielten. Je mehr Leute kamen, um so grösser war die Ausgabe der Grundherrschaft, ohne dass ihre Einnahmen stiegen.

Diesen widrigen Folgen der Zertrennung suchten die Grundherrschaften dadurch abzuhelfen, dass einer der Teilhaber, etwa der älteste von mehreren Erben, oder bei ungleichen Teilen der Besitzer des grössten Anteils, als Vertreter für den ganzen Hof oder Halbhof aufgestellt wurde; übrigens kommen auch zwei und mehr solche Vertreter für einen Hof oder Halbhof vor. Der aufgestellte Vertreter hiess Träger oder Sammler.

Lehenträger Happenbach 1589; Einsammler Biberach 1625; Semmler, Sembler Obereisesheim 1553, Kirchhausen 1555, Biberach 1629, der recht Hofmann und Träger Böckingen 1559. Die anderen sind seine Mitgebauer ebend., Mitbauern Horkheim 1605, Mitgenossen Böckingen 1559, Konsorten Obereisesheim 1681, Mitkonsorten Happenbach 1589; alle zusammen die Gemeiner Grossgartach 1434. In Kirchhausen 1555 wird häufig je einem Teilhaber die Gült zugeschrieben mit dem Zusatz: daran helfen ihm die und die.

Die Hofgült wurde auf die einzelnen Teilhaber nach dem Verhältnis ihres Anteils berechnet; mit der Fasnachthenne hielt man's entweder ebenso (z. B. Neckargartach 1609), oder aber hatte jeder Teilhaber eine zu reichen; z. B. jeder, der den Grossen Hof zu Obereisesheim inne oder Teil daran hat, giebt eine Fasnachtshenne, es seien ihr litzel oder viel; 1553 waren es 17 Teilhaber. Bei einigen Höfen in

[1]) Siehe S. 220.

Neckargartach aber hatten die Träger die Erbsen (vgl. S. 192) sowie den Geldbetrag für Gänse und Hühner aus eigenen Mitteln (ex propriis) zu bestreiten und durften sie nicht umlegen. Die Entschädigung der Träger für ihre Mühe und für derartige Auflagen bestand darin, dass jeder Teilhaber etwas mehr als seinen Anteil dem Träger zustellen musste und dieser Ueberschuss dann dem Träger zufiel[1]; überdies genoss er den Atz (die Verköstigung) und die Ergötzlichkeit an Geld, die etwa für die Gültreicher ausgesetzt war. Die Grundherrschaft hatte von der Einrichtung, neben der Ersparnis an Ausgaben für die Gültreicher, den grossen Vorteil, dass sie die Gült „nicht also zerdrennet einnemben" musste (Präsenz 1571), sondern samentheftiglich (ebenso) oder samenhaft (Flein 1513) aus einer Hand empfing.

Handlohn, Hauptrecht und Fall wurden, wo Trägerei bestand, verschieden behandelt. Entweder nämlich wurden sie nur auf Absterben des Trägers eingezogen; so zu Obereisesheim von den Höfen des Ritterstifts Wimpfen (s. S. 196); vom Lauffemer Hof zu Böckingen (ebend.); vom Falllehen zu Happenbach (S. 198); dagegen zu Obereisesheim von jedem Besitzer am Grossen Hof nach Absterben ein Hauptfall (S. 199); oder endlich war bei jeder Veränderung jedes Stücks eine bestimmte Summe zu zahlen; z. B. beim Lauffemer Gülthof zu Thalheim 1554 Handlohn und Weglöse je 3 Heller; desgleichen in Gruppenbach 2.9 kr., beim Schönthaler Hof zu Flein ein Erkenntnisgeld von 15 kr.

Während sich die meisten Herrschaften begnügten, in der Trägerei ein Gegengewicht gegen die misslichen Folgen der Zertrennung der Hofgüter herzustellen, finden sich doch auch einige Ortschaften im Bereich des Oberamts, in denen die Zerteilung entweder ganz verhindert oder wenigstens in enge Grenzen eingeschlossen wurde, nämlich Abstatt, Bonfeld, Fürfeld und die Herrschaft Stettenfels; lauter Dörfer, wo die Höfe entweder sämtlich oder ihrer grossen Mehrheit nach Eigentum des Gerichtsherrn, Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft in einer Hand vereinigt waren.

In Abstatt waren 1589 von 7 Höfen 2 allerdings je in zwei Händen, die anderen aber ungeteilt, und zwar von ihnen einer erst neuerdings wieder aus zwei Händen in eine gebracht; ebenso zwei Höfe in Untergruppenbach vor 1600.

Ein Mittel, getrennte Höfe wieder zu vereinigen, bot das Losungsrecht. Neben dem grundherrlichen Losungsrecht (S. 195) und der Marklosung (S. 167) gab es ein Losungsrecht der

[1]) Mündliche Mitteilung aus Frankenbach. Vermutlich hatte der einzelne Pflichtige gehäuftes, der Träger aber nur gestrichenes Mass zu geben; vgl. Mone ZGO 5, 277.

Freunde (Biberach 1620) oder Verwandten, das sich in Sontheim (1664) bis ins fünfte Glied erstreckte. In Grossgartach bestand eine Erblosung bis ins vierte Glied.[1]) Schon diese verwandtschaftliche Losungsgerechtigkeit konnte zu dem angegebenen Zweck nutzbar gemacht werden; desgleichen die Losung, die z. B. in Sontheim dem Anlieger, dem Besitzer des angrenzenden Grundstücks, zukam und dort (um 1780) häufig ausgeübt wurde. Es bestand aber auch eine eigene Gült- und Zinslosung, auf die jeder Anspruch machen konnte, der an dem gült- oder zins- oder teilbaren Gut, von dem ein Stück verkauft werden sollte, ein anderes Stück besass.

So in Sontheim (1664); in Thalheim (1599), wo über den Vorrang unter den Mitgültleuten der Gültherr zu entscheiden hatte; in Obereisesheim (1589), wo die Zinslosung dem Anrecht selbst des nächsten Freundes (d. h. Verwandten) vorging und der Träger die Vorlosung, also den ersten Anspruch hatte; in den Heilbronner Dörfern, wo (1762) der Gültlosung der Vorrang vor der Marklosung eingeräumt wurde. In Horkheim bei den Präsenzhöfen (Höfen, deren Grundherrschaft die Präsenzpflege zu Heilbronn war) findet sich (1605) die Bestimmung, dass ein Gültreicher überhaupt nur an einen Gültreicher oder Mitbauern verkaufen soll; desgleichen wird in den mehrerwähnten Böckinger Hofbriefen von 1559, nachdem sie die eigenmächtige Zerteilung nachträglich gutgeheissen haben, den Teilhabern eingeschärft: welcher sein Teil nicht behalten wölt, soll es seinem Mitgenossen und niemand anderem geben.

Ueber den Hergang bei der Losung bestimmt die Sontheimer „Weinkauf-, auch Losungsgerechtigkeit“ von 1664, der Löser solle wie alters hero mit zwei Mass Wein .... oder soviel Geld innerhalb 14 Tagen bei Sonnenschein lösen und bei Käufer und Verkäufer anmelden, und das Losunggeld (eben das Geld für die zwei Mass Wein) neben dem Kaufschilling, wie der Kontrakt und Weinkauf beschlossen worden, lösen; sollte aber dann keiner den Weinkauf nicht annehmen, so solle der Löser denselben Weinkauf hinter den Schultheissen oder Bürgermeister erlegen und alldorten die Losungsgerechtigkeit anrufen. — Der Grossgartacher Erblöser[1]) musste binnen 8 Tagen 20 kr. hinterlegen, und zwar abends beim Glockenläuten, wo das Geld vom Käufer noch ohne Licht gezählt werden kann. — Diese 20 kr. sind ebenso wie der in Sontheim erwähnte Weinkauf der Ersatz für das, was bei Gelegenheit des Kaufs im Wirtshaus (vgl. S. 167) verzehrt oder „verthan“ worden war; vgl. Gruppenbacher Gerichtsordnung von 1570: „Den Weinkauf betreffend. Wer lösen will, soll dem Verkäufer zu Weinkauf

[1]) Griesinger, Kommentar über das württemb. Landrecht (Frankfurt und Leipzig 1794) III 753 f.

nicht mehr zu erlegen schuldig sein denn zwen Schilling ₰, sie haben gleich vil oder wenig uf diesen Kauf und Verkauf verthon.“ — In Sontheim (1664) hatte auch die Frau des Verkäufers ein Losungsrecht, wenn sie nichts vom Verkauf wusste; darum soll der Verkäufer der Frau ein Paar Weck und ein Mass Wein zum Weinkauf bringen; nimmt sie ihn an, so ist der Kauf bestätigt.

Der Löser durfte (Sontheim 1664) das Gut in einem Jahr und Tag nicht mehr verkaufen, sonst konnte der vorige Käufer, dem es ausgelöst worden war, es zum früheren Preis verlangen.

Ein Weg war also vorhanden, auf dem man zur Wiedervereinigung getrennter Höfe gelangen konnte. Trotzdem ist überall da, wo nicht ein Gerichtsherr — wie die Herren von Gemmingen in Bonfeld und Fürfeld, die Fugger in der Herrschaft Stettenfels, die Grafen von Löwenstein in Abstatt — zugleich Grundherr aller oder doch der meisten Höfe war und es angezeigt fand, der Zersplitterung kräftig entgegenzuarbeiten, die Entwicklung unaufhaltsam fortgeschritten; ein Beweis, wie stark der Drang dazu gewesen sein muss.

Es geht aus der bisherigen Darstellung hervor, dass nicht erst der Dreissigjährige Krieg für die Hofverfassung verhängnisvoll geworden ist. Ihre Auflösung bereitet sich schon im 15. Jahrhundert vor und macht bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts grosse Fortschritte; ein Hof, an dem 14, 16, 29 Gültreicher Anteil haben, kann kein geschlossener Hof mehr heissen. Aber das ist zweifellos, dass der grosse Krieg die Entwicklung befördert, beschleunigt und an manchen Orten die Auflösung thatsächlich vollendet hat. Kein Wunder; war doch z. B. in Sontheim das Lagerbuch verloren gegangen, Marksteine verrückt, ja ausgenommen worden; ein jeder, sagt die Dorfsordnung von 1656, besonders die grossen Hansen, habe gethan, was er wollte, so dass fast niemand wisse, was er von den Seinigen rechtmässig ererbt oder an sich gebracht habe; 150 Morgen Weingärten waren ungebaut. (1852 gab es auf der ganzen Markung 347 Morgen Weinberge.) Der Weiler Obergruppenbach lag noch 1683 völlig öde. Auf der gesamten Gruppenbacher Markung waren 36 Morgen Weingart ganz in Abgang gekommen; erst 1651 bewog die Herrschaft die Gemeinsleute, sie wieder in Bau zu bringen, indem sie ihnen für 8 Jahre völlige Freiheit zugestand, für die folgende Zeit sich mit dem halben Bodenwein zu begnügen versprach. In Obereisesheim war eine ganze Anzahl Hausplätze, nachdem die Häuser zerstört worden waren, in Baumgärten verwandelt. In Biberach waren noch 1686 29 Morgen Ackers, die der Herrschaft heimgefallen waren, öd und wüst, 17

mit Wald überzogen, 22 in Wiesen verwandelt, statt 15 Eimer 11 Maß Erbwein nahm sie 2 Eimer 3 Mass ein; die Kommende Heilbronn konnte daselbst von den Gütern ihres Wimpfemer Hofs 1655 viele nicht mehr feststellen. Das Heilbronner Spital konnte vor und nach dem Friedensschluss die Inhaber des einen und andern Ackers, der zu seinen Böckinger Gülthöfen gehörte, gar nicht erkundigen, so dass es eine Zeit lang das Ansehen hatte, als ob die Gefälle überhaupt nicht mehr in Richtigkeit gebracht werden könnten. Nach jahrelangen Bemühungen gelang es dann durch wiederholte Vernehmung sämtlicher Gemeinsleute, die Güter wieder ausfindig zu machen, und man versuchte sie soviel möglich den einzelnen Gülthöfen zuzuweisen. 1720, als zu Böckingen eine allgemeine Renovation im Namen sämtlicher Gültherren vorgenommen wurde, stellte sich heraus, dass manche Güter doppelt beschwert, manche ganz verloren gegangen waren.

Da war nun freilich die Hoffnung gering, dass es gelingen werde, die Zerstücklung aufzuhalten oder gar rückgängig zu machen. Zwar diejenigen Herrschaften, die sich vor dem Krieg der Zertrennung erwehrt hatten, hielten ihr auch fernerhin stand. In Fürfeld namentlich blieben die Hofgüter bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein unzertrennt. Erst in den siebziger Jahren, als selbst in Bayern[1]) und im östlichen Schwaben[2]) die bis dahin sorgsam behütete Geschlossenheit der Höfe ins Wanken kam, gab die Herrschaft ihre Einwilligung dazu, dass die Unterthanen einen Teil der Höfe zertrennten, wobei ein kleiner Aufschlag auf die Gült gemacht und Träger aufgestellt wurden. Von da an war dann freilich kein Halten mehr, so dass es 1829—30 die grösste Mühe kostete, die zu den Hofgütern gehörigen Stücke festzustellen und die Lasten zu verteilen.

In Bonfeld waren 1739 zwar die Höfe, deren Gült an auswärtige Herrschaften ging oder noch vor kurzem gegangen und nachträglich erst für die Ortsherrschaft erworben war, mehr oder weniger, zum Teil bis zur Unkenntlichkeit, zersplittert; zerteilt war auch ein von der Herrschaft vergebenes Lehen; von den 4 Höfen der Herrschaft aber, die sich überhaupt noch in bäuerlichem Besitz befanden, waren drei je in einer Hand. Im übrigen ging Bonfeld seine eigenen Wege, wovon später (S. 223 f.) zu handeln sein wird. In Untergruppenbach waren 1702 zwei Höfe je in einer Hand, ebenso die zwei Feldlehen, zwei Höfe unter

[1]) Vgl. die kurfürstl. bayrische Verordnung vom 24. März 1762 bei Hausmann 51 f.

[2]) Vgl. Haunsheim, Abhandlung VI.

je zwei Besitzer geteilt; 1770 hatten an 5 dritteiligen Gütern und einem Feldlehen je zwei Besitzer Anteil. In Donnbronn waren 1770 die sämtlichen vier Feld- oder Hoflehen noch unzertrennt. In das Drittelhofgut zu Wüstenhausen teilten sich 1692 und ebenso 1770 zwei Besitzer. Die vier (Hof-)Lehen oder Huobgüter zu Obergruppenbach, im Dreissigjährigen Krieg ausgestorben, waren sogar 1706 zu einem einzigen erblehenbaren Hof zusammengelegt und einem Bauern namens Holderrieth verkauft worden; 1770 allerdings findet sich dieser Hof unter vier Besitzer verteilt; damit war aber immerhin nur der frühere Zustand wieder hergestellt.

Offenbar haben die Gemmingen zu Bonfeld und Fürfeld und die Fugger zu Stettenfels ihre gerichtsherrliche Gewalt dazu verwandt, die Zersplitterung der Hofgüter aufzuhalten. In Abstatt allerdings ist im 18. Jahrhundert völlige Zerstücklung wahrzunehmen: vermutlich haben sich die Fürsten von Löwenstein als Inhaber der Grafschaft Wertheim nicht mehr viel um das kleine schwäbische Dorf gekümmert.

In Sontheim und Kirchhausen, wo der Deutsche Orden Gerichtsherr und zugleich fast alleiniger Grundherr war, suchte er die Zertrennung wenigstens in mässigen Grenzen zu halten.

Es war eine Sisyphusarbeit. Zu Sontheim war am Anfang des 18. Jahrhunderts die Zersplitterung schon so weit vorgeschritten, dass man jetzt unter einem ganzen Hof ein Gut von 15 Morgen Land verstand, während die alten Höfe des Dorfes, denen dieser Name eigentlich zukam, 57—133 Morgen Ackers umfasst hatten. Unter den Lehen aber, die hier von den Höfen unterschieden wurden (vgl. S. 186), findet sich 1728 eines von einem Morgen unter drei Besitzer verteilt. 1719 erging der Befehl, wenigstens jene Höfe von 15 Morgen nicht mehr zu verteilen, sondern womöglich die schon verteilten wieder zusammenzubringen. Aber die Unterthanen teilten heimlich doch in halbe und Viertelshöfe und noch weiter. 1761 reichten sie eine Bittschrift ein um die Erlaubnis, wenigstens bis zu Viertelshöfen herunter teilen zu dürfen, erhielten aber nur die Ermächtigung zur Zerlegung in halbe Höfe. Dabei blieb es auch auf eine neue Bitte von 1782 hin. Wiederherstellung der ganzen Höfe von 15 Morgen erklärte die Kommende Heilbronn selbst nicht für rätlich; solche Güter seien für die Einwohner zu gross, weil sie reichen Verdienst hätten durch Arbeit in den herrschaftlichen Weinbergen, in der Tabaksfabrik[1]), wo fast täglich 30 Mann beschäftigt seien, endlich durch Handwerke. Thatsächlich kommen im „Dorf- und Hauptprotokoll“ von 1782 nicht nur Hofanteile von 15 Viertelmorgen.

[1]) Errichtet in den sechziger Jahren von einem Italiener; vgl. Dürr, Heilbronner Chronik S. 274.

also Viertelshöfe, sondern auch solche von 7½ Vierteln, also Achtelshöfe vor. Für Kirchhausen wurde 1781 Zertrennung bis zu Hofanteilen von 12 Morgen herunter zugestanden[1]).

Weiter als hier, ja zum Teil über alle Grenzen hinaus ging nun aber die Zersplitterung in den Dörfern, wo sich eine grössere Anzahl von Grundherren neben einander befand.

Zwar an Versuchen, der Zertrennung zu steuern, hat es auch hier nicht gefehlt. So erliess die Stadt Heilbronn 1666 eine Verordnung gegen zu grosse Zertrennung der Gültgüter, und 1702 erhielt der Landkommissar (s. S. 64) die Verpflichtung, darüber zu wachen; aber der Erfolg zeigt, dass nichts erreicht wurde. 1668 beklagte sich die Kommende bei der Stadt, dass sich die Gült- und Zinsleute nicht nur eigenmächtige Teilung ihrer Güter herausnähmen, sondern sich überhaupt nicht mehr auf der Trapponei (S. 148) einschreiben liessen; der Magistrat versprach zwar, die Seinigen zur Anzeige anzuhalten, bat aber, Kommende möge in weitere Verteilung willigen; diese erwiderte, man wolle sich jedesmal gestalten Sachen nach nicht unwillfährig zeigen, doch könne man zu der allzuweiten Verteilung von Lehenherrschaft wegen nicht gehöhlen[2]). Aber auch in diesem Fall war alles Sträuben vergeblich. Selbst in Biberach, dem deutschordischen Dorfe, finden sich neben mässig zertrennten Höfen mit 2—15 Teilhabern der Wimpfemer Hof der Kommende Heilbronn 1722 bis auf halbe Morgen herunter zersplittert. Ebenso zeigen sich im 18. Jahrhundert verschiedene Stufen der Zersplitterung nebeneinander in Thalheim und Flein. Dort ist die Zertrennung bei den Höfen der Kommende, der ein Teil der Gerichtsherrschaft zusteht, einigermassen beschränkt; der württembergische Klingenberger Hof dagegen ist 1781 in 9 „Höflen" zerschlagen und an jedem haben wieder 2—5, zusammen 32 Gültleute Anteil. In Flein ist neben mässig geteilten Höfen der Götzenhof des Klosters Lichtenstern unter 30 Gültreicher geteilt. In Grossgartach 1724 finden sich 5—24 Teilhaber an den verschiedenen Höfen, Lehen und Hueben. In Horkheim aber ist schon 1667 ein Morgen Wiesen aus dem Mönchshof des Karmeliterklosters unter 12 Leute geteilt. In Abstatt besitzt 1757 ein Gemeinsmann allein in der Zelch Ilsfeld Stücke aus 7 verschiedenen Höfen und Lehen bis zu Viertelmorgen herunter. Ganz besonders schlimm aber sieht es in den Dörfern Böckingen, Frankenbach, Neckargartach, Obereisesheim aus. In Böckingen ist der Karmeliterhof 1665 unter 51 Gültleute verteilt, die Höfe des

[1]) Ein Lehen kann in zwei Teile „verschlagen" werden, wenn es mindestens 8 Morgen in 3 Fluren beträgt; das heisst doch wohl in 3 Fluren je 8 Morgen? Möglich ist allerdings auch die Auffassung, dass 8 Morgen im ganzen gemeint seien. Dann wären 4 Morgen als geringstes Mass festgesetzt.

[2]) d. h. zustimmen; vgl. Grimms W.B. unter gehellen.

Claraklosters 1662 bis auf Sechzehntelmorgen zersplittert; am Schellenhof der Kommende Heilbronn haben 1664 Anteil 34 Heilbronner, darunter das Steueramt, dem ohne Zweifel ein Stück Land als Ersatz für uneinbringliche Forderungen zugefallen ist, dann 46 Böckinger und ein Grossgartacher. In Frankenbach besitzt 1683 am Benzenhof einer $^1/_4$ von $1^1/_2$ Vierteln, also $^3/_{32}$ Morgen; am Wittumhof haben 1664 Anteil 6 Heilbronner, darunter Steueramt und Pfarrpflege, 30 Frankenbacher, 3 Neckargartacher, 10 Obereisesheimer; 1725 findet sich Zersplitterung bis auf Stücke von 3 Ruten herunter. In Neckargartach und Obereisesheim sind schon um 1680 die Höfe bis auf Achtelmorgen zerschlagen.

Meist wurde wenigstens die Trägerei beibehalten; da und dort verschwand auch sie.

So bei einigen Biberacher Höfen; so in Böckingen fast durchweg; nur dem Herzogtum Württemberg ist es hier durch kräftiges Eingreifen gelungen, nach 1720 für seine beiden Höfe den Trägereiverband wiederherzustellen. 1829 war auch für die drei vormals dem Ritterstift Wimpfen gehörigen Höfe, deren Einkünfte die Gesellschaft Bube, Merkle u. Co. gekauft hatte, ein Träger aufgestellt; er vertrat im ganzen 321 Gültreicher, die sich in die 198 Morgen der drei Höfe teilten.

Mit der Zersplitterung der Hofgüter verband sich meist auch die Trennung der Hofhäuser von den Gütern.

Allerdings finden sich schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts Höfe ohne Häuser; so führt das Lagerbuch des Claraklosters 1513 bei seinen Höfen zu Gruppenbach, Horkheim, Neckargartach, Thalheim, Untereisesheim nirgends Häuser an. Aber als die Regel wird man für diese Zeit doch betrachten dürfen, dass zu den Hofgülten auch Haus, Scheuer[1]) und Hofraite oder -raitung (d. i. Hofplatz) gehören; so beim „Hof und Lehen“ des Claraklosters zu Böckingen, bei seinem „Hof- und Kornlehen“ zu Frankenbach (beides 1513), zu Thalheim beim Lauffemer „Hof und Lehengut“ (1554), bei den Höfen zu Abstatt, den Lehen zu Happenbach (beides 1589), den Höfen zu Untergruppenbach (1525), den Hoflehen zu Obergruppenbach (1600), während die Feldlehen zu Untergruppenbach ohne Häuser eingetragen sind[2]).

Bei der Teilung kam es zunächst vor, dass für einen weiteren Teilhaber auch ein weiteres Haus gebaut wurde.

So wird bei der Teilung des einen der dem Clarakloster gehörigen Höfe zu Böckingen (vor 1559) angegeben, der eine Teilhaber habe das alte Haus und die neue Scheuer samt der vordern Einfahrt, der andere das neue Haus und die alte Scheuer samt der hintern Einfahrt be-

[1]) Sämtliche Gebäude werden als Zimmer zusammengefasst, Wildeck 1589.

[2]) Im Begriff des Feldlehens scheint es nicht zu liegen, dass kein Haus dazu gehört; vgl. Verzeichnis I.

kommen; so gehören zum Hof und Kornlehen des Claraklosters zu Flein 1513, an dem 4 Inhaber beteiligt sind, zwei Häuser und zwei Scheuern, 1540, ebenfalls bei 4 Hofmännern, drei Häuser, eine Scheuer und mehrere Ställe.

Man sieht, das Bestreben war vorhanden, jeden Teilhaber mit einem Haus zu versehen. die Ausführung des Gedankens hielt aber nicht gleichen Schritt mit der Zertrennung. Dies war um so weniger möglich, je weiter die Zersplitterung gedieh. So finden wir Mitte des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts sehr viele Höfe ohne Häuser.

In Obereisesheim 1553 sind bei einem Hof Haus, Scheuer und Hofraite verzeichnet; zum Grossen Hof, an dem 17 Leute teilhaben, gehören vier Häuser, 3 Scheuern, vier Hofraiten; aber zu des Horschen Lehen, das sonst auch Steinershof heisst und 1553 unter 3 Teilhaber verteilt ist, nur eine Scheuer, kein Haus, zu vier weiteren Höfen mit 3—5 Teilhabern keins von beiden. In Böckingen 1616 heisst es bei einem Hof des Klosters Schönthal: „von Haus, Hof und Scheuren wollen die Gültleut keine Wissenschaft haben"; hier stand also Haus u. s. w. im alten Lagerbuch, hatte sich aber mittlerweile von den Hofgütern gelöst; auch bei einem zweiten und der einen Hälfte des dritten wird keine Behausung angeführt, dagegen bei der andern Hälfte dieses Hofes und bei einem vierten.

In Biberach 1629 heisst es in der Einleitung zum Lagerbuch der Stadt Wimpfen: „alle Einkommen und Höf mit ihren darein und dazu gehörigen Heusern, Stellen, Scheuern, Hofreitungen, Gärten, Eckern, Wisen u. s. w.", es ist aber nirgends bei einem Hof ein Gebäude eingetragen. Auch das Lagerbuch der Kommende Heilbronn 1609 führt für ihre Höfe in Böckingen und Neckargartach keine Häuser auf.

Nach dem Dreissigjährigen Krieg ist da, wo die Zersplitterung durchgeführt ist, nur ausnahmsweise noch bei der Beschreibung des Hofes ein Haus angegeben; wo dies geschieht, da hat es dann zuweilen einen Besitzer, der an den Hofgütern gar keinen Anteil hat. Anderswo (Böckingen 1722) heisst es, zum Hof gehöre ein öder Hausplatz.

Eine Besonderheit bietet Bonfeld (1739 und in geringerem Umfang schon 1451) in seinen Hausgütern: eine grössere Zahl von Häusern, mehr als 30, ist je mit einigen Gütern ausgestattet, die nicht vom Haus getrennt werden sollen, während nichts im Wege steht, wenn die Inhaber das Haus samt den Hausgütern in zwei, drei, vier Teile zertrennen wollen, so dass zu jedem Hausanteil auch ein Teil der Hausgüter gehört. Meist sind diese Hausgüter mit jährlichen Getreideabgaben belegt; in der Regel haben sie nur Korn und Haber zu geben. Die Morgenzahl schwankt — von einigen besondern Fällen abgesehen — zwischen $5^1/_2$ und 18; offenbar für den Unterhalt des Inhabers lange nicht ausreichend, so dass er darauf

angewiesen war, zum Teil als Taglöhner sein Brot zu verdienen.

Etwas Aehnliches findet sich innerhalb des Oberamts nur in Abstatt; hier giebt es 1589 eine Söld, bestehend aus Haus, Scheuer und Hofraite, sodann 3.3 Morgen Ackers, 2 Morgen Wiesen, 2 Morgen Weingarten, je einem Viertel Baum- und Krautgarten; dafür zinst der Inhaber jährlich 1 fl. 12½ β ℌ und eine Fasnachthenne, giebt bei Kauf und Tausch Handlohn „wie andere Häuser zu Abstatt", nämlich Verkäufer einen, Käufer einen halben Gulden, beim Tod des Inhabers aber wird das Besthaupt fällig.

Doch das sind, wie gesagt, Ausnahmen. In der Regel wird im 18. Jahrhundert, wo überhaupt noch Hofhäuser vorhanden sind, von deren Inhabern Geld und Hennen gegeben, während die Gült von den Besitzern der Güter allein aufgebracht wird. Wo nun überdies die Trägerei abgekommen ist, da unterscheiden sich die einzelnen Hofgüter nur noch durch den Namen von den einzechtigen Gütern.

Daraus erklärt sich auch die Begriffsverwirrung, die darin zu Tage tritt, dass der Name Hof missbräuchlich angewandt wird; so führt die Heilbronner Gutleuthauspflege 1723 zu Böckingen 5 Höfe auf, die sich bei genauerem Zusehen als Landachtäcker (vgl. S. 200) herausstellen, Stücke von ¾ bis zu 3 Morgen.

Angesichts dieser Annäherung der ehemaligen Hofgüter und der einzechtigen Güter liegt die Frage nahe, ob denn nicht vielleicht auch diese Stücke ehemaliger, vorlängst aufgelöster Höfe seien. Die Möglichkeit lässt sich an sich nicht bestreiten. In Haunsheim ist ein solcher Vorgang für die Zeit vor 1482 wirklich festgestellt worden: dort hat der Schlossherr „zu desto besserer Unterhaltung der Söldner" einen seiner Höfe und ein Lehen zerteilt und 9 Söldnern verliehen; die Aecker dieser Höfe erscheinen dann im 16. Jahrhundert unter den eigenen Aeckern.[1])

Aber für Bonfeld jedenfalls, wo ich die Sache näher untersucht habe, ist diese Erklärung nicht wahrscheinlich, und zwar deshalb nicht, weil die Belastung der eigenen Güter in den drei Fluren nicht übereinstimmt; so kommt z. B. jährlich Korn nur in den Fluren Kirchhausen und Wimpfen, jährlich Haber nur in der Flur Treschklingen, Gänse nur in Flur Tr. und W., Geld nur in Flur Tr. und K. vor; bei der Zerschlagung aber wäre doch wohl zu erwarten, dass gleiche Lasten auf sämtliche Güter und demnach auf sämtliche Fluren gelegt worden wären. Vielleicht haben wir's vielmehr mit Abgaben zu thun, die seinerzeit auf Neubrüche gelegt wurden: damit würde auch die willkürliche Höhe der

[1]) Vgl. Abhandlung VI: Haunsheim.

Abgaben stimmen; in Flur W. z. B. zahlen 3 Morgen zusammen einen Hahnen, andrerseits aber auch $^3/_4$ Morgen einen Hahnen und dazu noch 1 Simri flürlich. Diejenigen Aecker, die jährlich Geld zu geben haben, sind vermutlich frühere Wiesen (vgl. S. 200).

Zu dem gleichen Ergebnis führen Beobachtungen in Abstatt. Hier giebt es vormals landächtige Aecker, die 1572 mit ohnablösigem Hellerzins nebst Herrenweinkauf bei Verkauf und Tausch statt der Landachtfrüchte belegt worden sind (vgl. S. 197); solcher Aecker sind es in der Zelg gegen dem See 29, gegen Hausen 60, gegen Ilsfeld hinab 41 Morgen; sie sind also ganz ungleich über die drei Zelgen verteilt, was höchst verwunderlich wäre, wenn sie ursprünglich zu einem Hof gehört hätten. Weitere 49 Morgen sind (1589) erst seit dem vorigen Lagerbuch (vermutlich von 1559) gereutet worden und geben Zins (2—3 ß für den Morgen) und Herrenweinkauf (von jedem Gulden 6 ₰) wie obige Landachtäcker; hier ist also Neubruch festgestellt. So erklärt sich denn auch die Thatsache, dass es in Böckingen so ungemein wenige einzechtige Aecker giebt (vgl. S. 202); hier, am Neckar, in einer seit ältester Zeit sorgfältig angebauten Gegend, auf einer Markung, die gar keinen Wald hat und schon 1730 keinen hatte, gab es nicht viel zu roden [1]).

Begreiflicherweise konnten auch die einzechtigen Güter der Zersplitterung nicht entzogen werden. Zwar fehlt es auch hier nicht an Versuchen.

So ist in Abstatt vor 1589, damit die Landachtäcker nicht mehr so weitläufig vertrennt werden sollen, durch allgemeines Uebereinkommen festgesetzt worden, dass kein Kauf und Tausch mehr ohne Vorwissen und Erlaubnis der Grafschaft vorgenommen werden soll; und das Clarakloster verbietet 1513, seine Wiesen weiter zu teilen.

Aber das half alles nichts. Nicht nur die Krautgärten, bei denen sich's — wegen der Art des Anbaus — am ehesten rechtfertigen liess, sodann die Weingärten, sondern auch Wiesen und Aecker wurden in winzige Stücke zertrennt.

So ist schon 1629 in Biberach $^1/_2$ Morgen Wiesen unter 5 Besitzer geteilt, 1 Morgen Weingart unter 11, 2 Morgen Waldes unter 15, $^1/_2$ Morgen Krautgarten unter 10. Noch schlimmer im 18. Jahrhundert. In Neckargartach 1711 ist bei einem Morgen Wiesen, der der Kommende Heilbronn gehört und unter 18 Besitzer verteilt ist, im Lagerbuch bemerkt: „kann wegen der Zerstücklung keinem kein Mess ausgeworfen werden"; ähnlich bei andern Wiesen; und in Untereisesheim 1700 sind Landachtäcker bis zu Zwölftelmorgen herunter geteilt.

Auch hier sind zuweilen Träger aufgestellt; so vom Clara-

[1]) Freilich bestand nach einem Bericht von 1800 die Markung des Dorfes Gschwend, 475 m über dem Meer auf rauher Hochebene gelegen, abgesehen von den Gemeindeteilen sogar ganz aus Lehen. (Handschr.)

kloster für eine Fleiner Wiese schon 1513; in Abstatt 1589; in Bonfeld 1634 für Güter mit flürlicher Gült, in Untereisesheim 1700 für einen Morgen Weingarts, der unter 5 Besitzer geteilt ist; in Biberach 1629 für Wiesen und Weingärten je 1—2 Sembler (vgl. S. 207). Wie wünschenswert das war, zeigt sich recht klar, wenn man z. B. im Lagerbuch von Bonfeld 1739 einen findet, der flürlich 1 Invel $3^1/_7$ Viertel (1 Simri = 4 Invel = 16 Viertel) und dazu jährlich an $1^5/_7$ Hahnen $^3/_7$ Stück zu geben hat.

Desgleichen finden sich die einschichtigen Häuser oft unter 2, 3, 4 Familien geteilt.[1])

Mit den Häusern meist auch die Abgaben, so dass in Bonfeld z. B. häufig einer $^1/_4$ Fasnachthenne und $^1/_4$ Martinshuhn zu geben hat; in Wirklichkeit natürlich das Geld dafür. Anderswo aber, z. B. in Biberach, hat jeder Gemeinsmann, gleichviel, ob er ein ganzes Haus oder nur einen Hausanteil hat, jährlich ein Fasnachthuhn oder Rauchhuhn und ein Ernthuhn zu geben[2]). Offenbar war dies bei gerichtsherrlichen Hühnern das grundsätzlich richtige; das in Bonfeld übliche Verfahren deutet darauf hin, dass man die Abgabe nicht als gerichtsherrliche, sondern als grundherrliche Last auffasste.

Greifen wir noch einmal zurück auf die Zersplitterung der Höfe und vergegenwärtigen uns einige notwendige Folgen dieser Entwicklung. Zunächst: es verschwindet die feste Scheidung der Klassen innerhalb der ländlichen Bevölkerung. Wo es Höfe giebt, da heisst der Inhaber eines Hofes Hofbauer oder Bauer schlechtweg; er sieht stolz herab auf den Söldner oder Taglöhner oder Weingartsmann. Wo dagegen die Höfe zersplittert sind, da sind die Unterschiede fliessend. Zuweilen wird noch, wer mit Pferden fährt, Rossbauer, wer mit Ochsen fährt, Ochsenbauer genannt. Aber eine feste Scheidewand besteht nicht mehr. Wer die nötige Zahl von Morgen zusammengekauft, geerbt, erheiratet hat, der nimmt Ochsen an; gelingt es ihm, noch mehr zu erwerben, so fährt er mit Pferden. Damit verändert sich seine soziale Stellung; seine Rechtsstellung aber bleibt davon unberührt.

Allerdings die Gemeindeverfassung der Dörfer unseres Oberamts kennt auch zu einer Zeit und an Orten, wo noch geschlossene Höfe vorhanden sind, keinen Unterschied zwischen Bauern und Söldnern. Dagegen bestand ein rechtlicher Unterschied zwischen diesen beiden Klassen in der Fron-

[1]) So wurden im Allgäu gegen das Ende des 17. Jahrhunderts die einzelnen Stockwerke der Häuser unter verschiedene Besitzer verteilt, was als Herbergssystem bezeichnet wird. Baumann 3, 548.

[2]) Vgl. S. 122.

verfassung.[1]) Wir haben früher (S. 131) gesehen, dass die Hofbauern — und nur sie — Zugfronen zu leisten hatten; das gilt für die seltenen grundherrlichen, wie für die regelmässigen gerichtsherrlichen Dienste. Bei jenen versteht sich's von selbst, dass nach der Zersplitterung der Höfe die Fuhrfronen wegfielen; wer hätte sie leisten sollen? So wird denn im Amtsgrundbuch (1819 ff.) für den Rohrbacher Hof zu Böckingen (vgl. S. 194) die Fronpflicht zwar aus dem Schönthaler Lagerbuch nachgetragen, aber zugleich bemerkt: „da aber der Trägereiverband völlig aufgelöst ist, können diese Forderungen nicht mehr geltend gemacht werden". Was die gerichtsherrlichen Fronen betrifft, so wurde zunächst bei der Zertrennung z. B. des Clarahofs zu Böckingen in zwei Teile jedem der beiden Teilhaber eingeschärft, dass er alle Frondienst, Bet und Reisen (vgl. S. 132) von seinem Teil zu thun habe. Desgleichen bestimmt das Bonfelder Lagerbuch von 1634, wenn die (drei) grossen Höfe mit Verwilligung der Herrschaft getrennt würden, sollten sie mit zwei Pflügen zu frönen und zackern schuldig sein. Aber wenn die Zersplitterung soweit ging, dass überhaupt keine Pferde mehr gehalten wurden? Dann waren die landwirtschaftlichen so gut wie die zu öffentlichen Zwecken erforderlichen Zugfronen nicht mehr zu erhalten. So wird in Fürfeld (1829) hervorgehoben, dass die Herrschaft durch die Auflösung der Höfe seit den siebziger Jahren (vgl. S. 211) ihre Frongerechtigkeit zur Bestellung des Meiereiguts ohne Entschädigung verloren habe; andrerseits weist ein Bericht der Kommende Heilbronn 1761 darauf hin, dass die Haltung der Pferde in Kriegszeiten auf die Höfe ausgeschlagen (d. h. verteilt) sei und, wenn man solche gar zu stark zertrümmere, so dass keiner mehr ein Pferd halten könne, bei vorkommender Vorspann grosse Not entstehen müsse, wie es leider viel in letzter Zeit geschehen sei.

Aehnliche Erwägungen, wie sie hier von der Kommende Heilbronn geltend gemacht werden, bestimmten in Niedersachsen die Regierungen, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Zertrümmerung der Höfe von Staats wegen entgegenzutreten und ihre Beamten darüber wachen zu lassen, dass die Höfe gross genug blieben oder auch wieder gross genug wurden, um alle Landesbeschwerden zu tragen.[2]) Wir sehen, dass wenigstens eine der für

[1]) Wenn in der Gemeinde Gruppenbach drei Fronmeister für die Bauern, drei für die Söldner aufgestellt werden (S. 177), so ist das ja gerade durch die Verschiedenheit der Fronen, die von beiden Klassen verlangt werden, begründet.

[2]) Vgl. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig

unser Beobachtungsgebiet in Betracht kommenden Regierungen solchen Gedanken nicht unzugänglich war, und es ist schwerlich zufällig, dass dies gerade eine deutschherrische Regierung ist, deren amtliche Beziehungen sich über einen grossen Teil von Deutschland erstreckten. Wenn sie trotzdem die Entwicklung nicht aufgehalten hat, so könnte man zur Erklärung zunächst darauf hinweisen, dass für einen solchen Zwergstaat wie das Gebiet des Deutschen Ordens — verglichen etwa mit dem Kurfürstentum Hannover — Kriegsleistungen denn doch eine sehr untergeordnete Bedeutung hatten. Ueberdies aber war damals, als jenes Bedenken laut wurde, die Entwicklung schon zu weit fortgeschritten, um noch aufgehalten werden zu können, zumal der allgemeine Zug der Zeit nach der entgegengesetzten Seite hin drängte (vgl. S. 211).

Die Zersplitterung des Grundes und Bodens teilt unsere Gegend mit dem grössten Teil des deutschen Südwestens; eine Ausnahme machen vorzugsweise gebirgige Gegenden.[1]) Diese Thatsache scheint darauf hinzuweisen, dass der tiefste Grund der Erscheinung in der Beschaffenheit des Bodens zu finden ist, die den Kleinbetrieb begünstigt; denn was in Sontheim (vgl. S. 212) zu Gunsten der Kleingütlerei geltend gemacht wird, war teils auf den einen Ort beschränkt, nämlich die Möglichkeit der Fabrikarbeit, teils reicht es zur Erklärung nicht aus, da ja neben den Hofbauern von jeher in unsern Dörfern Söldner sassen, die sich mit der Arbeit in den herrschaftlichen Gütern — wo überhaupt solche vorkommen — und mit Handwerken befassen konnten.

Durch die Zersplitterung des Grundes und Bodens unterscheidet sich der grösste Teil des deutschen Südwestens einerseits von dem niedersächsisch-westfälischen Nordwesten und dem bayrischen Südosten, wo geschlossene Bauernhöfe vorherrschen, andrerseits von dem Nordosten, dem Lande des Grossgrundbesitzes. Mit Niedersachsen und Bayern teilt unsre Gegend die Erscheinung, dass — im Gegensatz zum Nordosten — der landwirtschaftlich benutzte Grund und Boden ganz überwiegend im Besitz der bäuerlichen Bevölkerung geblieben, nicht an Grossgrundbesitzer übergegangen ist. Doch liegen die Dinge nicht in allen Dörfern des Oberamts gleich.

1896. S. 401 ff. 411 f.

[1]) Vgl. Fallati, Ein Beitrag aus Württemberg zu der Frage vom freien Verkehr mit Grund und Boden. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft II (1845) S. 324. Ludwig, Baden 63.

In den Heilbronner Dörfern, ferner in Grossgartach, Horkheim, Obereisesheim[1]) wurde, wie es scheint, niemals ein irgend nennenswerter landwirtschaftlicher Grundbesitz von einer Herrschaft selbst bewirtschaftet; in Biberach vor dem Dreissigjährigen Krieg allem Anscheine nach ebensowenig. In den andern Dörfern überstieg der herrschaftliche Besitz ursprünglich nirgends das Mass eines grossen Bauernhofs, meist blieb er weit dahinter zurück.

Auf Abstätter Markung hatte die Herrschaft 1589 gegen 10 Morgen Wiesen, keine Aecker; zum Schloss Wildeck gehörten 16 Morgen Ackers, 54 Morgen Wiesen und Gärten, 12 Morgen Weinberg, alles verpachtet an die Beständer des Vohenloher und des Wildecker Hofs; in Kirchhausen werden 30 Morgen Amtmannsäcker erwähnt; in Untereisesheim gehörten zum Wasserschloss (s. S. 103) 1700 40 Morgen Ackers, 15 Morgen Wiesen (9 weitere waren in den Neckar gefallen), 5 Morgen Gärten; in Thalheim gab es ein Meiereigut, das 1770 aus 58 Morgen Ackers, 8 Morgen Wiesen bestand; der Schlossherr von Stettenfels besass 1525 43 Morgen Ackers, 37 Morgen Wiesen, 7 Morgen Weinberge, 6 Morgen Gärten; in Sontheim gehörten 1717 der Kommende Heilbronn 43 Morgen Wiesen, 35 Morgen Weinberge, 6 Morgen Gärten; in Bonfeld umfasste das herrschaftliche Lehengut — das der Herrschaft vom Bistum Worms verliehene Gut — an Aeckern, Wiesen, Gärten und Weinbergen zusammen ungefähr 100 Morgen; das Rittergut zu Untereisesheim (s. S. 103) ungefähr 140 Morgen; in Fürfeld gehörten zum Lehengut 179 Morgen Ackers, 30 Morgen Wiesen, 11 Morgen Gärten, 7 Morgen Weinberge, was immer noch weit hinter dem Claraklostershof in Flein mit seinen 322 Morgen Ackers, 30 Morgen Wiesen zurückbleibt[2]).

---

[1]) Nur Wiesen, und zwar 5 Morgen, hatte das Kloster Lichtenstern auf Obereisesheimer Markung; vgl. S. 138.

[2]) So überhaupt im südwestlichen Deutschland. Zum Schloss Hohenstaufen gehörten 5 Jauchert Ackers, 15 Tagwerk Wiesen, OA Göppingen 232; zum Schloss Jebenhausen 6 Morgen Ackers, 19 M. Wiesen, $4^3/_4$ M. Gärten, dazu allerdings 253 M. Wald, ebd. 252; zum Schloss Dürnau $61^3/_8$ M. A., 49 M. Wiesen, $9^3/_4$ M. Gärten, $124^1/_2$ M. Wald, ebd. 171. Im OA. Rottenburg ist das grösste Gut, ausser dem Rottenburger Hospitalgut mit 137 ha, das Rittergut Obernau mit 17 ha Feld und Wiesen, 27 ha Wald. OA. R. I (1899) S. 214. Der Kameralhof Zeil, fürstlich Waldburgisch, umfasst 217 M. A., 6 M. Wiesen, 33 M. Weiden, 23 M. Gärten, OA Leutkirch 222. Vgl. auch Haunsheim. — In Baden besass der Markgraf im 18. Jahrhundert keine landwirtschaftlichen Betriebe von nennenswerter Ausdehnung; Ludwig, Baden 65; 1404 in Durlach immerhin einen eigenen Bau von $304^1/_2$ M. A. ZGO NF 8, 608. Der Eigenbetrieb der Johanniter zu Heitersheim betrug 170 M.; Ehrler, Johanniterherrschaft H. = Fuchs u. a., volkswirtsch. Abhh. der bad. Hoch-

Vermehren konnte die Herrschaft ihren Besitz fürs erste durch Rodung in dem meist sehr ausgedehnten Herrschaftswald; so sind in der Herrschaft Stettenfels zwischen 1525 und 1600 von dem fast 1200 Morgen grossen Wald über 300 Morgen in Aecker und Weinberge verwandelt worden.

Eine zweite Möglichkeit war gegeben in dem Losungsrecht, das einerseits dem Grundherrn für die von ihm verliehenen Güter (s. S. 195), andrerseits aber auch in manchen Ortschaften dem Gerichtsherrn für sämtliche Güter der Markung zustand. Dieses gerichtsherrliche Losungsrecht ist ausdrücklich erwähnt in Abstatt (1589), Bonfeld (1634), Fürfeld.

In der That hören wir 1563 in Gruppenbach die Klage, dass von den Vögten der Herrschaft deren zinsbare Güter ausgelost würden, so dass es letztlich dahin kommen würde, dass die Unterthanen ihrer Güter gänzlich mangeln müssten. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit, dass die von der Herrschaft ausgelosten Güter aus den gemeinen Beschwerden genommen würden, d. h. an Steuern und Fronen nicht mehr mittrügen, während doch der Gesamtbetrag der ritterschaftlichen Steuer der gleiche blieb.[1]) Auf die Beschwerde der Unterthanen schritt hier in Grup-

schulen IV 2 (Tübingen 1900) S. 40. — In Bayern war der Sedelhof regelmässig von bescheidenem Umfang, von andern vermeierten Gutshöfen an Grösse zumeist nicht verschieden; Inama 3, 1, 179. Die Hofbäue der bayrischen Klöster waren von mässigem Umfang; z. B. aus dem des Klosters Polling, das 1802 128 Höfe besass, wurden bei der Säkularisation nur zwei Anwesen und das gegenwärtige Pfarrwiddum gemacht; Brentano N. 4 S. 2. — Heutzutage schwanken allerdings die staatlichen Meiereien in Württemberg zwischen 22 und 330 ha landwirtschaftlich benützter Fläche; Mitteilungen des statist. Landesamts 1901, 3.

[1]) In Baden waren die Güter der landsässigen Adligen und Klöster ebenso wie die des Landesherrn im 18. Jahrhundert frei von der Schatzung, gleichviel, ob sie im eigenen Betrieb standen oder ausgethan waren. Ludwig, Baden 17. In dem ritterschaftlichen Dorf Gemmingen war von der dem Ritterkanton Kraichgau zufliessenden Schatzung der Ritteracker befreit, sofern er zur Zeit der Aufstellung des Normalsteuerkatasters 1687 schon dem Ritter gehörte; also was erst später in seine Hand gelangt war, sollte Schatzung zahlen, worüber es häufig zum Streit kam. Ebd. 74. J. G. Weiss, ZGO 47, 306 f.: Herkömmlicherweise trug der Privatgrundbesitz der Reichsritter zur Schatzung nur soweit zwangsmässig bei, als er aus angekauften und vor dem Ankauf schatzungspflichtig gewesenen Bauerngütern bestand. Von ihrem ursprünglichen Privatbesitz gaben die Herren die Schatzung nur, wenn es ihnen beliebte. Dies zu thun scheint ursprünglich ein selten umgangener Brauch gewesen zu sein, der aber mit der Zeit fast gänzlich abkam. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts drangen die Kantonsvorstände darauf, dass die Herren an der Schatzung mitzutragen hätten. In den letzten Jahren des Reichs galt

penbach die Lehensherrschaft ein und die Ortsherrschaft versprach, ein gnädiges Einsehen zu haben.

Zu dem Losungsrecht kam hinzu das Recht der Einziehung, das sich der Grundherr nicht selten vorbehielt für den Fall, dass der Inhaber seine Pflichten nicht erfüllte, namentlich das Gut nicht „in gutem wesentlichem Bau hielt", es in Unbau kommen liess; oder dass er es ohne Wissen und Willen der Herrschaft veräusserte, namentlich an einen Auswärtigen; sodann das Heimfallsrecht: war ein Gut durch den erblosen Tod oder sonstigen Abgang des Inhabers herrenlos geworden, so war der Grundherr oder in dessen Ermanglung der Gerichtsherr befugt, es an sich zu nehmen. Dazu bot der Dreissigjährige Krieg eine sehr ausgiebige Gelegenheit. Als er zu Ende ging, standen auch in unsern Gegenden nicht minder als im Nordosten zahllose Bauernhöfe leer, und nichts hinderte die Grundherren, sie einzuziehen. Aber sie verzichteten fast durchaus auf diese Möglichkeit; vielmehr suchten sie, oft mit viel Mühe, neue Bauern zu gewinnen, denen sie die Güter, genau unter den alten Bedingungen, wiederum als Erblehen überliessen, während sie selbst in der alten Weise die Renten dieser wieder ausgegebenen Höfe bezogen.

Nur zwei Ausnahmen sind zu bemerken. In Biberach finden sich seit dem Dreissigjährigen Krieg im Besitz der Herrschaft 220 Morgen Aecker, 55 Morgen Wiesen, die zu einem steuerfreien Hofgut, Meiereigut, zusammengelegt sind. Nach allen Anzeichen sind das Grundstücke, die im Dreissigjährigen Krieg herrenlos geworden und dadurch heimgefallen waren; insbesondere gilt dies von einem Hof, dem grossen Küchlinshof, mit 59 Morgen Ackers, 8 Morgen Wiesen, der nach dem Lagerbuch von 1629 in den Händen von sieben Besitzern ist, während eine spätere Hand hinzufügt: „diesen Hof hat die Herrschaft innen".[1]) Dieses Meiereigut, das an einen Pächter ausgegeben war, wurde zum Teil mit den Fronen der Unterthanen bewirtschaftet. (Vgl. S. 138 u. 146.)

In viel weiterem Umfang findet sich Einziehung von Bauernhöfen in Bonfeld. Hier sind von 13 Bauernhöfen, die 1634 noch mit Bauern besetzt waren, 8 um 1700, 1739 gar 9 im Besitz der Herrschaft, der Freiherren von Gemmingen, nur

dies als allgemeine Ehrenpflicht. — Vgl. auch Haunsheim.

[1]) Nach Frohnhäuser, Geschichte der Reichsstadt Wimpfen, S. 355 f. wurde der Küchlinshof 1649 an den gewesenen schwedischen Minister A. Mockhel von Strassburg verkauft, und kam dann 1650 an General Thomas von Klug. (Vgl. hier S. 105.)

4 noch in bürgerlichen Händen. Vermutlich sind auch jene 8 Höfe, zusammen etwa 550 Morgen, wie die Güter in Biberach während des Krieges herrenlos und dann von der Herrschaft eingezogen worden; wann und warum der neunte, ist nicht festgestellt. Sie werden auch in den späteren Lagerbüchern immer als Höfe mit den Namen ihrer früheren Besitzer und den vormals auf ihnen ruhenden Lasten nachgeführt, die Möglichkeit also, sie wieder an Bauern auszugeben, immer noch vorbehalten, dabei aber bemerkt, dass sie im Besitz der Herrschaft seien. Sie bilden seitdem den grössten Teil des freiherrlichen Besitzes in Bonfeld, der durch einen besoldeten Maier bewirtschaftet wurde.[1]) Wie in Gruppenbach wurden sie den bürgerlichen Beschwerden entnommen, ohne dass der Gesamtbetrag der auf das Dorf gelegten Steuer deshalb ermässigt wurde, ein Gegenstand lebhafter Beschwerden der Bürgerschaft, die sich bis ins 19. Jahrhundert fortsetzten. Erst 1846 wurde die Frage endgültig zu Gunsten der Herrschaft entschieden, weil die Höfe schon mehr als 100 Jahre her aus der Schatzung geblieben seien.

Die eine Folge der Einziehung für die übrig gebliebenen Bauern war also stärkere Belastung mit Steuern; ebenso vermehrten sich die Fronen, weil eine kleinere Anzahl Bauern ein grösseres herrschaftliches Gut zu bauen hatte. Zwar sollte man meinen, jene Bestimmung des Lagerbuchs von 1634 (S. 136 f.), dass die Fronen der Unterthanen höchstens für 69 Morgen Ackers in Anspruch genommen werden dürften, hätte für sie einen genügenden Schutz geboten. Aber soweit meine Kenntnis reicht, wird niemals auf diese Bestimmung hingewiesen, oder in der Fronpflicht ein Unterschied zwischen den ursprünglich zum Schloss gehörigen und den von der Herrschaft eingezogenen Hofgütern gemacht; vielmehr heisst es im 18. und 19. Jahrhundert ganz allgemein, die Unterthanen hätten die Feldgüter der Herrschaft unentgeltlich zu bestellen und dafür ungemessene Fronen zu leisten. Immerhin wurde nicht die ganze Arbeit in der Fron besorgt, sondern daneben erkleckliche Summen für Taglöhne ausgegeben. Auch zeigt die Berechnung der Ablösungssumme (S. 147), dass es sich, wenn die Gegenleistungen der Herrschaft abgezogen werden, um eine Fronlast handelt, die zwar erheblich grösser ist als in den benachbarten Ortschaften, aber nicht entfernt an böhmische oder pommerische Verhältnisse hinreicht.

Richten wir aber den Blick auf das eigentlich Entscheidende,

[1]) Vgl. den Geiselmaier S. 190.

dass die Mehrzahl der Bauernhöfe zum Herrschaftsgut eingezogen worden ist, so können wir sagen: wir finden hier inmitten einer ganz anders gearteten Umgebung ein Stück Ostelbien in der Neckargegend. Der Gedanke liegt nahe, dass zu diesem von der Nachbarschaft so ganz abweichenden Verfahren der Schlossherr von Bonfeld durch Beobachtungen im Nordosten bestimmt worden sei; es lässt sich aber in der gedruckten Familienchronik dafür keinerlei Anhalt finden.

So fallen uns denn — und das macht das jetzige Oberamt Heilbronn als Beobachtungsgebiet ganz besonders lohnend — nebeneinander die verschiedensten Stufen der wirtschaftlichen Entwicklung in die Augen, wenn wir die Verhältnisse etwa um die Mitte des 18. Jahrhunderts — vor der Zertrennung in Fürfeld (S. 211) — zu Grunde legen:

A. Bauernhöfe in grösserer Zahl zum Herrschaftsgut eingezogen zu Bonfeld; in kleinerem Umfang zu Biberach.

B. Sonst überall Bauernland in Bauernhand; und zwar:

1. geschlossene Höfe,
2. mässig geteilte,
3. zersplitterte mit Trägern,
4. zersplitterte ohne Träger;

1. in Fürfeld und Donnbronn;
2. in Kirchhausen, Untergruppenbach, Obergruppenbach, Wüstenhausen;
3. in Frankenbach, Horkheim, Neckargartach, Obereisesheim, Untereisesheim, Sontheim;
4. die meisten Höfe in Böckingen, wahrscheinlich auch in Abstatt, Happenbach.
2. und 3. nebeneinander in Flein, Thalheim;
2. und 4. in Biberach; 2.—4. in Grossgartach.

Alle die unter B verzeichneten Unterschiede in der Zertrennung der Bauernhöfe sind seitdem ausgeglichen worden, teils noch im 18., teils im 19. Jahrhundert. In Fürfeld gab, wie wir gesehen haben, ungefähr seit 1770 die Herrschaft selbst ihre Zustimmung zur Auflösung; für die andern Ortschaften galt seit der Einverleibung in Württemberg freie Teilbarkeit. Heutzutage finden sich wohl noch Erinnerungen an den früheren Zustand, namentlich sofern manche Aecker noch den Namen vormaliger Höfe tragen, aber nirgends im Bereich des Oberamts ein Rest

der alten Hofverfassung. Auch in den verhältnismässig seltenen Fällen, wo ein bäuerlicher Landwirt einen etwas grösseren Besitz in Händen hat, besteht dieser aus Gütern, die vormals den verschiedensten Höfen angehörten und erst in neuerer Zeit durch Heirat, Erbschaft und Kauf vereinigt worden sind.[1])

V. Leibeigenschaft.[2])

Von einer Verbindung zwischen Leibeigenschaft und Grundherrschaft findet sich in den Dörfern des Oberamts Heilbronn mindestens seit dem Ausgang des Mittelalters keine Spur.

Die Pflichten des Leibeigenen waren in unsrer Gegend schon damals in der Weise zusammengeschrumpft, dass der Leibherr nur noch die kleine Leibeigenschaftsabgabe bei Lebzeiten des Leibeigenen und nach seinem Tode einen Teil der Hinterlassenschaft anzusprechen hatte. Die männlichen Leibeigenen hatten ihre Jahresabgabe, die 3—16 Kreuzer betrug und als Weisgeld, Mannsteuer, Leibsbet, Leibzins und ähnlich bezeichnet wurde, zu bestimmter Zeit persönlich zu überbringen, sie mussten, wie man sagte, weisen, wobei die Leibeigenschaftslisten in Ordnung gebracht und die seit der letzten Weisung selbständig gewordenen Leibeigenen vereidigt wurden. Alle erhielten dann auf Kosten der Herrschaft ein Weismahl oder einen Leibims.[3])

Weisung und Weismahl lässt sich für Leibeigene innerhalb des jetzigen Oberamts Heilbronn nachweisen in Heilbronn, wo beides um die Zeit des Dreissigjährigen Krieges abkam; in Wimpfen, wo beides 1656 zum letztenmal stattfand[4]); in Hilsbach für die kurpfälzischen[5]), in Lauffen und Brackenheim (z. B. für die Grossgartacher 1581) für die württembergischen Leibeigenen; ferner für die des Klosters Lichtenstern, die in Obereisesheim wohnten (1553), für die der Grafen von Hohenlohe, der Herren von Neipperg, von

[1]) Ich habe das in Gruppenbach mit Hilfe der Güterbücher näher untersucht.

[2]) Vgl. im allgemeinen Abhandlung IX: Ueber Leibeigenschaft u. s. w., für die Heilbronner Dörfer samt Nachbarschaft insbesondere S. 2 ff.; dazu Urkunden S. 66 ff.; an diesen beiden Orten finden sich die Belege für die folgenden Angaben, soweit nicht eine Zahl beigesetzt oder sonst etwas Besonderes bemerkt ist.

[3]) Leibims Hilsbach (Kurpfalz) für Leibeigene in Frankenbach 1792.

[4]) Frohnhäuser a. O. 207.

[5]) Zum letztenmal 1812 veranstaltet von dem Rentamt des Fürsten von Leiningen, an den die Rechtsansprüche der Kurpfalz in dieser Hinsicht übergegangen waren.

Weiler, für die des Deutschen Ordens. Weiber erschienen bei der Weisung nur in der Stadt Wimpfen, die u. a. in Bellingen (jetzt Böllinger Hof), Biberach, Kirchhausen, Obereisesheim Leibeigene hatte; sie zahlten ein wesentlich geringeres Weisgeld als die Männer[1]).

Weibliche Leibeigene — abgesehen von denen der Stadt Wimpfen, die eben besprochen worden sind — hatten jährlich eine Leibhenne oder das Geld dafür zu geben. Zur Einziehung der Leibhennen und überhaupt zur Aufsicht über die Leibeigenen war in der Regel ein Hühnervogt oder -faut aufgestellt.

Von der Hinterlassenschaft des Leibeigenen bezog der Leibherr das Hauptrecht, auch als bestes Haupt, Fall, Sterbfall u. ä., sowie im Unterschied von dem auf Grundherrschaft beruhenden Güterfall (S. 198) als Leibfall bezeichnet. Die Stadt Heilbronn verlangte von männlichen und weiblichen Leibeigenen ohne Unterschied das beste Haupt, d. h. das beste Stück Vieh aus dem Stall; in Obereisesheim (1553), Grossgartach (1587. 1802), Abstatt (1589) wurde nur vom Manne das beste Haupt, von der Frau der beste Mantel oder das beste Kleid verlangt; [2]) andere Herrschaften wie die Herren von Neipperg nahmen dann, wenn kein Vieh vorhanden war, das beste Oberkleid. In Grossgartach (1581), Abstatt (1589) galt für den Fall, dass der Leibeigene „kein Haupt verliesse", die Bestimmung, dass „ihme seinem Vermögen nach ein Haupt an Geld angeschlagen" oder „geschöpft" [3]) werden solle; in der Regel aber wurde der Anspruch auch da, wo Vieh vorhanden war, mit Geld abgefunden; über den Betrag hatten sich die Hinterbliebenen mit dem Leibherrn oder seinem Hühnervogt von Fall zu Fall zu verständigen: [4]) das Hauptrecht wurde geteidigt oder verteidingt. Heilbronn setzte den Betrag zu Anfang des 18. Jahrhunderts auf 5 % der Hinterlassenschaft fest.

Begründet wurde die Leibeigenschaft entweder durch Geburt von einer leibeigenen Mutter oder durch freiwillige Ergebung; beendet — abgesehen vom Tod — durch Freilassung, der in der Regel die Erlegung eines Loskaufgeldes vorausging. Die Höhe des Loskaufgeldes hing vom Belieben der Herrschaft ab. Heilbronn setzte den Betrag zu Ende des 18. Jahr-

[1]) Frohnhäuser a. O. 207.

[2]) Ebenso Nördlinger von Thalheim 1610. (Handschr.)

[3]) Auch „gewürdigt und geschöpft", Amt Möckmühl; Moser, Lasten 178. Es wird „ein Ross an die Wand gemalt", Kloster Blaubeuren 1558 R 355.

[4]) Grossgartach 1581: Die Erben mögen sich mit dem Hühnervogt der Hauptrecht wegen vergleichen oder vertragen, so gut und nach (lang zu sprechen; nah = wohlfeil) sie könnten.

hunderts auf $2^1/_2$ % des Vermögens fest; andere Herrschaften verlangten viel mehr, z. B. der Deutsche Orden um dieselbe Zeit 10 %.

In einem und demselben Dorfe fanden sich beim Ausgang des Mittelalters in der Regel Leibeigene der verschiedensten Leibherren vor, so dass eine und dieselbe Person z. B. die Stadt Heilbronn zum Gerichtsherrn, das Kloster Lichtenstern zum Grundherrn, den Herrn von Neipperg zum Leibherrn haben konnte. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts begannen die Herrschaften dies als Unbequemlichkeit zu empfinden und waren bemüht, fremde Leibeigenschaft — wie zuweilen (vgl. S. 189) fremde Gerichts- und Grundherrschaft — aus ihren Dörfern zu entfernen. Sie schlugen aber dazu verschiedene Wege ein.

Die Stadt Heilbronn [1]) strebte danach, alle ihre Unterthanen zu ihren Leibeigenen zu machen. Sie nahm niemand auf, der sich nicht zuvor von fremder Leibeigenschaft gelöst hatte, trug jeden neu eintretenden Bürger in ihre Leibeigenschaftslisten ein und liess ihn den Leibeigenschaftseid schwören. Auf die schon ansässigen Leibeigenen fremder Herrschaften übte sie bei jeder Gelegenheit einen Druck aus, um sie zum Loskauf von ihren auswärtigen Leibherren zu zwingen. Doch kam sie nicht ans Ziel. Noch im Jahr 1838 musste auf Grund des Gesetzes vom 29. Oktober 1836 über Entschädigung der berechtigten Gutsherrschaften für die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Leistungen [2]) die fürstlich Leiningische Standesherrschaft [3]) für Leibeigenschaftsgefälle in Frankenbach entschädigt werden. Immerhin bildeten diese fremden Leibeigenen in den Heilbronner Dörfern verhältnismässig seltene Ausnahmen; die Regel war, dass jeder Gemeinsmann eines Heilbronner Dorfes der Reichsstadt Heilbronn mit Leibeigenschaft verfangen war; mit anderen Worten: es bestand in den Heilbronner Dörfern eine Lokalleibeigenschaft.

Mit der Einführung der Lokalleibeigenschaft in den Heilbronner Dörfern hängt zusammen, dass die Stadt seit dem Dreissigjährigen Krieg auf die gerichtsherrliche Rauchhenne verzichtete. An deren Stelle trat die Leibhenne, in der Art, dass, wer eigentlich verpflichtet gewesen wäre, der Stadt als dem Gerichtsherrn eine Rauchhenne zu geben, nämlich Männer und Witfrauen, jetzt eine Leibhenne gab. Der Gedanke daran, dass diese eigentlich die Abgabe nur der weiblichen Leibeigenen sei, trat in den Hintergrund, wenn er auch gelegentlich wieder auftauchte [4]); eine Verdunklung, die um so leichter möglich war, weil

[1]) S. S. 27 ff. [2]) R XV, 2, 1303 ff. [3]) Vgl. S. 226 A. 5.
[4]) Vgl. S. 10 A. 1.

das, was bei den männlichen Leibeigenen der Leibhenne der Weiber entsprach, die Weisung, während des Krieges abgekommen war (s. S. 7). Freilich bekam jetzt die Stadt von denen ihrer Unterthanen, die fremde Leibherren hatten, weder die Rauchhenne noch die Leibhenne. Die Erinnerung, dass eigentlich doch auch diese Leibeigenen auswärtiger Herrschaften eine Henne — nämlich die gerichtsherrliche Rauchhenne — schuldig seien, mag dazu mitgewirkt haben, dass die Stadt im 17. Jahrhundert den Versuch machte, den fremden Leibeigenen zugleich die Heilbronnische Leibeigenschaft aufzulegen.[1]) Aus der Zusammenwerfung der Rauchhenne mit der Leibhenne erklärt sich endlich, dass zu Heilbronn im 18. Jahrhundert — im Widerspruch mit dem sonstigen Sprachgebrauch — geradezu Rauchhuhn und Leibhuhn gleichgesetzt werden.[2])

In Bonfeld und Fürfeld haben wir gesehen (S. 203), wie dort der Gerichtsherr seine Grundherrschaft über den ganzen Bereich seiner gerichtsherrlichen Gewalt auszudehnen verstanden hat; hier in den Heilbronner Dörfern ist das Absehen darauf gerichtet, alle Gerichtsunterthanen der Leibeigenschaft des Gerichtsherrn zu unterwerfen. Beide Bemühungen gehen auf einen Ursprung zurück, auf das Streben nach grösserer Gleichartigkeit der Rechtsverhältnisse, namentlich der Belastung. Insofern trägt auch die Heilbronner Lokalleibeigenschaft, trotz ihrem gehässigen, an überlebte Vorstellungen anknüpfenden Namen, doch vermöge des Beweggrundes ein neuzeitliches Gepräge.

Eine Annäherung an Lokalleibeigenschaft finden wir in einigen anderen Dörfern.

In Untergruppenbach und Donnbronn, sowie auf dem Hof zu Wüstenhausen — nicht aber in Obergruppenbach, dessen Bewohner von dieser Last frei waren — war jeder Unterthan, auch wenn er einer fremden Herrschaft leibeigen war, nach seinem tödlichen Abgang der Herrschaft Stettenfels das Hauptrecht oder Herdgeld verfallen, worüber sich seine Erben mit der Herrschaft vertragen, d. h. verständigen mussten; gewöhnlich wurde von 100 fl. Vermögens 1 fl. genommen; so um 1600 mit dem Zusatz: wie von alters her. Dieses gerichtsherrliche Hauptrecht, das in keine Beziehung zum Besitz eines Hauses gesetzt ist,[3]) erinnert sehr an Lokalleibeigenschaft, wenngleich

[1]) Vgl. S. 31 f. [2]) Vgl. S. 8 A. 1.

[3]) Vgl. Alpirsbach 1560: von einer jeden mansperson zu A. gesessen, sie haben innen und besitzen für güter, was sie wollen, und seien dem closter A. mit leib verwandt oder nit, wenn die mit tod ist abgangen, so gefelt der Herrschaft A. von ir person wegen zu tot- oder leibfall das best haupt viehs, so sie in zeit ihres absterbens verlassen . und über solchen fall, so mannspersonen, daselbst gesessen, dem closter A. mit leibeigenschaft zugethan, mit tod [sind] abgangen, ist man auch den leibfall wie von usgesessenen leibeigenen leuten schuldig. R 59 f. Also hier zwei Fälle. (Dornhan 1488 R 44

das Lagerbuch den Namen nicht ausspricht, und wird denn auch in einem württembergischen Erlass von 1765 so gedeutet, während 1747, im Jahr des Verkaufs an Württemberg, ausdrücklich erklärt wird, es gebe in Untergruppenbach keine Leibeigenschaft.

Die gleiche Einrichtung bestand in Untereisesheim unter dem Namen Lokalhauptrecht; nach einem Vertrag von 1662 zwischen Herrschaft und Gemeinde wurde das alte Herdrecht (S. 199) aufgehoben und dafür fortan von jeder Mannsperson nach ihrem Tod 3 % ihrer Hinterlassenschaft erhoben, wobei die Schulden abgezogen werden durften; auch dies, allerdings erst 1811 in einem Erlass des Kameralamts Heilbronn. als Lokalleibeigenschaft gedeutet.[1])

Etwas anders liegt die Sache in Abstatt (1589). Hier gefällt (= wird fällig), so oft eine Mannsperson, Besitzer eines Hauses oder einer Hofstätte, mit Tod abgeht, der Herrschaft zu Hauptrecht das best Haupt Viehs; aber von Weibspersonen nichts, sie wären dann der Grafschaft leibeigen; in diesem Fall zahlen sie den gewöhnlichen Leibfall, nämlich das beste Oberkleid. Also das Hauptrecht ist hier wie in Untereisesheim auf Männer beschränkt; zugleich aber ist es — anders als in Untereisesheim — vom Besitz eines Hauses abhängig gemacht, was an den Güterfall (S. 198) erinnert. Der Unterschied von diesem liegt darin, dass in Abstatt wie in Untereisesheim und in Untergruppenbach das Hauptrecht nicht für den Grundherrn, sondern für den Gerichtsherrn erhoben wird. Deshalb bildet in Abstatt das vormals württembergische Hofhaus noch von der Zeit her, wo es unter fremder Gerichtsherrschaft stand (S. 188), die einzige Ausnahme von der Verpflichtung zum Hauptrecht, während die auf die Allmand gebauten Häuser dem Grafen zwar, weil er nicht ihr Grundherr ist, keinen Handlohn beim Verkauf (S. 201), aber wie alljährlich eine Fasnacht- oder Rauchhenne (S. 121), so auch beim Tod des Inhabers das Hauptrecht geben. Auf Leibeigenschaft wird der Anspruch nicht ausdrücklich begründet; aber auf seine Durchführung hat ohne Zweifel der Gedanke an die Leibeigenschaft eingewirkt. In diesem gerichtsherrlichen Hauptrecht ist Güterfall und Leibfall aufgegangen, ähnlich wie andererseits in den Heilbronner Dörfern die gerichtsherrliche Rauchhenne von der Leibhenne verschlungen worden ist.

scheint einfach Güterfall vorzuliegen.) — Im Amt Balingen 1560 erhebt man von leibeigenen Mannspersonen zu Hauptrecht und grossem Fall von 100 fl 1 fl, dazu aber von jeder Mannsperson, sie sei der Herrschaft Württemberg leibeigen oder nicht, zu kleinem Fall den verlassenen Harnisch R 171. — In Besigheim geben 1688 auf Grund eines besondern Vergleichs (von 1529 vgl. R 247 f.) für jede Manns- und Frauenperson, die mit Tod abgeht und eigen Gut verlässt, ihre Erben dem Herzogtum Württemberg zu Hauptrecht 5 ß h, sonst aber weder Fälle noch Hauptrecht. R 251. Vgl. Walheim 1627 R 256.

[1]) In den meisten Orten des Amts Tuttlingen verfiel von solchen Personen, die leibfrei oder fremden Herrschaften leibeigen waren, der Herrschaft Württemberg zu Fall vom Mann 1 fl, von der Frau 1/2 fl. Moser, Lasten 182.

Gleichfalls einen Uebergang zur Lokalleibeigenschaft, aber von anderer Seite her, wird man darin finden können, dass in Grossgartach (1581. 1802), wo 1802 unter 1200 Einwohnern nur 44 eigentlich leibeigene Männer und Frauen waren, jede Mannsperson, die keinen nachfolgenden Leibsherrn hat, also nicht einer bestimmten Herrschaft von früher her leibeigen ist, jährlich beiden Gemeinsherrschaften (Württemberg und Odenheim) insgemein 1 ß ₰ (später 3 Kreuzer) zu Mannsteuer oder gemeiner Fautsteuer, jede Frauensperson, die sich in derselben Lage befindet, eine alte Henne zu geben hat. Wenn die Bestimmung hinzugefügt ist, dass diese Verpflichtung mit dem Wegzug aus dem Flecken ohne weiteres wegfalle, so wird man das als eine Anwendung des durch den Tübinger Vertrag begründeten freien Zuges ansehen dürfen, der in manchen württembergischen Aemtern so aufgefasst wurde, dass die Leibeigenschaft mit dem Abzug aus dem Dorfe von selbst aufhöre.[1]) Darin liegt also noch nichts Auffallendes. Die Beschränkung auf solche Leute, die keinen nachfolgenden Herrn haben, erinnert an das Wildfangsrecht, kraft dessen in manchen Gegenden der Landesherr derartige Leute in seine Leibeigenschaft zog. Dagegen weicht von der sonstigen Gewohnheit ab, dass zu Grossgartach in dem angegebenen Fall kein Hauptrecht erhoben wurde.[2]) Die Lokalleibeigenschaft hat sich also hier wie in den vorhin behandelten drei Ortschaften nicht völlig ausgebildet; aber eine Annäherung daran hat sich vollzogen, indem in Grossgartach die jährliche Abgabe, in den anderen Flecken das Hauptrecht wie von Leibeigenen bezogen wurde.[3])

Wenn die Stadt Heilbronn alle ihre Unterthanen in ihre Leibeigenschaft bringen wollte, so schlugen andere Herrschaften den entgegengesetzten Weg ein: sie waren darauf bedacht, die Leibeigenschaft aus ihren Dörfern loszuwerden. In den württembergischen Dörfern[4]), in Thalheim (1599), Biberach (1620),

---

[1]) Botwar 1526, R 478. Bietigheim 1573 R 267. Anderswo freilich liess man die Freiheit nur mit der Auswanderung ans dem Lande eintreten; so Backnang 1528 R 127, Beilstein und Umgebung 1576 R 227 ff., Besigheim und Nachbarschaft 1587, 88, 1628 R 251 ff., Löchgau 1628 R 272. Die erste Auffassung findet sich in einem Regierungserlass für Gruppenbach vom 24. Oktober 1765; sie scheint demnach durchgedrungen zu sein.

[2]) Ausnahmsweise kommt allerdings auch wirkliche Leibeigenschaft ohne Hauptrecht vor.

[3]) In mehreren Ortschaften des jetzigen Oberamts Schorndorf wurden von allen Mannspersonen, leibeigen oder nicht, durch die Kellerei Leibhennen und ein Hauptrecht, bestehend in 1 fl. von 100 ℔h der Hinterlassenschaft, erhoben. OA Sch. 56.

[4]) Vgl. die württembergischen Landesordnungen von 1567 und 1621 R XII 721. Erneutes Verbot, fremde Leibeigene, namentlich Weibspersonen, im Herzogtum aufzunehmen, 1654 R XIII 146 f. Verheiratung mit fremden leibeigenen Weibspersonen ist nicht erlaubt; 1609 R XII 619. 1687 R VI 123. 143.

Sontheim (1656) wurde, wie in den Heilbronner Dörfern, kein fremder Leibeigener ins Bürgerrecht aufgenommen; [1]) der Aufgenommene wurde aber dann nicht genötigt, sich in die Leibherrschaft des Gerichtsherrn zu ergeben, sondern er blieb leibfrei. So gab es denn in Biberach 1686 unter 35 Bürgern nur zwei männliche Leibeigene, dazu eine Frau mit zwei Töchtern, die freilich voraussichtlich die Leibeigenschaft fortpflanzen mussten. Die Kommende Heilbronn hatte 1717 in ihren Dörfern, 1770 auch sonst keine Leibeigenen mehr. Für Kirchhausen findet sich schon im 16. Jahrhundert keine weitere Nachricht über Leibeigenschaft, als dass die Stadt Wimpfen 1520 dort wie in einer Reihe anderer Orte die Leibeigenen kaufte, die Oswald von Fechenbach dort hatte; [2]) später lässt sich in Kirchhausen keine Spur von Leibeigenschaft mehr bemerken.

So fanden sich beim Uebergang an Württemberg unter den neuwürttembergischen Orten solche mit Lokalleibeigenschaft, solche mit Einrichtungen, die an dieses Rechtsverhältnis anstreiften, solche ohne Leibeigene, solche, in denen Leibeigene und Freie nebeneinander wohnten, — eine buntscheckige Ungleichheit, in der ein dringender Antrieb für die württembergische Regierung liegen musste, mit diesen Ueberresten vergangener Jahrhunderte aufzuräumen.

[1]) Vgl. S. 159. Auch Gomaringen 1539.
[2]) Frohnhäuser a. O. 207.

IV.

Die Gnadenlehen des Klosters Adelberg.

Vorbemerkung. Die vorliegende Arbeit beruht fast ausschliesslich auf Akten des Ludwigsburger Finanzarchivs. Sie sind zu finden teils in der Aelteren Kirchenratsregistratur, und zwar in erster Linie unter Rubrik IX a, Faszikel N. 7 zum II. Aktenbund: Akten, die Beschwerden der Kloster Adelbergischen Gnadenleheninhaber gegen die Erhöhung des Gnadenhandlohns betreffend, 1567 — 1784 [1 bis 236; die benützten Akten dieses Faszikels bezeichne ich nur mit N. 1 u. s. w.; sodann unter Rubrik IX b, Aktenbund VI Lehensrechtsveränderungen im Klosteramtsbezirk Adelberg, namentlich Faszikel I: Verwandlung der dritteiligen Lehen im Hundsholzer Viertel in Erbgüter u. s. w.; ich verweise darauf mit IX b; teils in der Neueren Kirchenratsregistratur unter Rubrik IX a, Aktenbund I: Falllehen, Inhaber- und Güterveränderungen, Verwandlung von Gnadenlehen in Erblehen und freie Zinsgüter, Faszikel 3, 6, 7, 9; ich bezeichne sie mit N. IX a und der Nummer des Faszikels; teils endlich in der Registratur der Finanzkammer des Donaukreises unter Rubrik XVI: Gefäll- und Lehensachen, Faszikel 1: Kameralamt Göppingen betreffend die Adelberger Gnadenlehen von 1791—1821 [1—80; ich bezeiche sie mit XVI.

Einiges wenige boten gedruckte Quellen, und zwar Reyschers Sammlung altwürttembergischer Statutarrechte, Tübingen 1834; der Landtag im Herzogtum Württemberg im Jahr 1798, Tübingen und Stuttgart 1798. Der Beschreibung des Oberamts Göppingen von 1844 habe ich eine Nachricht aus dem 15. Jahrhundert entnommen, bis wohin die mir vorliegenden Akten nicht zurückreichen; im übrigen behandelt sie (S. 73) und ebenso die Beschreibung des Oberamts Schorndorf von 1851 (S. 56) die Adelberger Gnadenlehen kurz, aber unrichtig; den Verfassern waren offenbar die Ludwigsburger Akten unbekannt. Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sind zu finden in Reyschers Sammlung der württembergischen Gesetze.

Das Vermögen des Klosters Adelberg (zwischen Schorndorf und Göppingen) bestand, wie dies bei den meisten geistlichen und weltlichen Herrschaften der Fall war, zum grössten Teil in Grund und Boden. Was von diesem Grundeigentum landwirtschaftlich be-

nützbar war, wurde, soweit die vorliegenden Nachrichten zurückreichen, nicht vom Kloster selbst auf eigene Rechnung bewirtschaftet, sondern abgesehen von einigen als Dienstland vergebenen Gütern war es an Bauern ausgeliehen. Die an bäuerliche Besitzer verliehenen Güter waren entweder Erblehen, von denen jährlich feststehende (Geld-)Zinse und (Natural-)Gülten und beim Wechsel des Besitzers bestimmte Abgaben erhoben wurden, vom abgehenden Besitzer oder seinen Erben Abfahrgeld oder Weglöse (-lösin), vom neuen Uebernehmer Auffahrgeld oder Handlohn;[1]) mässige Beträge von 15 kr. bis zu 20 fl. Neben diesen Erbgütern gab es aber auch solche, die dem Inhaber nur auf Lebenszeit verliehen wurden. Auch sie waren mit unveränderlichen Zinsen und Gülten beschwert; von den Erblehen aber unterschieden sie sich dadurch, dass nach dem Tode des Inhabers dessen Erben keinen Anspruch auf das Gut hatten, sondern dieses ans Kloster zur freien Verfügung zurückfiel, weshalb sie als Fallgüter bezeichnet wurden. Der Prälat konnte sie dann selbst behalten oder wieder ausleihen, wem er wollte; entschied er sich dafür, sie wieder zu leihen, so that er das aus Gnaden, und wieviel er als Handlohn oder Bestandgeld (Bestand heisst Pacht) von dem Uebernehmer fordern wollte, hing ebenfalls von seiner Gnade ab; daher hiessen sie auch Gnadengüter oder Gnadenlehen (Gnadenhöfe, -häuser, -sölden; Sölde, eigentlich Selde, heisst Haus). Dagegen die Abgabe, die vom abgehenden Inhaber oder aus seiner Hinterlassenschaft bezahlt werden musste, war fest bestimmt; sie bestand entweder in einer unveränderlichen Summe wie vorhin bei den Erbgütern; oder aber musste ein Drittel der fahrenden Habe dem Kloster als Grundherrn zu Weglösin gegeben werden. Der Begriff der fahrenden Habe wurde dabei so weit als möglich gefasst; ausgenommen war nur einerseits das „Gutsrecht“,[2]) d. h. was zur unentbehrlichen Ausstattung des Hauses oder Hofes gehörte, darunter Oehmd, Mist, der Hinterwagen,[3]) auch der Hellhafen, der zwischen Ofen und Bank steht;[4]) andrerseits die Ausstattung der Frau und die Rüstung des Mannes: Kleider und

[1]) Uf- und Abfahrgeld in einer Verantwortung des Abts Leonhard von Adelberg, aufgenommen in einen Urteilbrief des Tübinger Hofgerichts vom 13. März 1537. N. 167. Sonst regelmässig Weglösin (-löse) und Handlohn. — [2]) Dafür in der Blaubeurer Klosterordnung von 1558: Hofrichtung, „das ist Habern, Somen (Samen), Streu, Heu, Wägen, Pflüg, Egden (Eggen)“. R 353 — [3]) Was das ist, weiss ich nicht. — [4]) vgl. M. Buck, Bagenga — Stuttgart 1892 — S. 20. Kluge, etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, unter Hellbank; Hell = Winkel.

Bettgewand, Harnisch, Wehr und Waffen;[1]) verdritteilt wurde, wie eine Fassung aus dem 18. Jahrhundert besagt, alles, was nicht vier Zipfel hat oder Wied und Nägel halten;[2]) und hätte er, heisst es in der Dritteilsordnung des 16. Jahrhunderts,[1]) ein Schiff uf dem Meer, so wäre es schuldig dem Kloster das Dritteil davon zu geben. Dafür pflegte man dann bei dieser Abart der Fallgüter, den dritteiligen Gütern, das Handlohn um so niedriger, etwa auf 1 bis 5 fl. anzusetzen.[3]).

Es gewann nun aber, wie anderswo in Württemberg und den unter seinem Einfluss stehenden Gebieten, so auch bei den Gütern des Klosters Adelberg die Erblichkeit der Leibfälligkeit immer mehr Boden ab.

Zunächst macht sich dies bei den dritteiligen Gütern bemerklich. Der erste uns bekannte Fall betrifft ein Adelbergisches Drittelgut in dem württembergischen Dorfe Betzgenrieth. Abt Berchtold von Adelberg behauptete 1473, wenn ein zum Dritteil gestandenes Gut in genanntem Dorfe ledig werde, sei es ihm heimgefallen, und er könne es verleihen oder behalten; und nach strengem Recht war diese Auffassung vollkommen begründet. Aber Graf Ulrich von Württemberg entschied zu Gunsten seiner Unterthanen gegen deren Grundherrn, den Adelberger Prälaten, und erkannte, dass die hiesigen (Betzgenriether) Güter in solchem Fall als Erblehen hingeliehen werden müssten;[4]) ein Beispiel, wie vorteilhaft für den Bauern die Trennung der Landeshoheit und Gerichtsherrschaft von der Grundherrschaft war, sofern er an dem Landesherrn einen Rückhalt gegenüber seinem Grundherrn finden konnte.

Aber auch in seinem eigenen Gebiet gewöhnte sich das Kloster daran, seine dritteiligen Güter thatsächlich vererben zu lassen. Und zwar gingen sie gewöhnlich auf das jüngste Kind über. Zunächst wurde dabei der Gedanke, dass das Gut nur auf Lebenszeit verliehen sei, den Kindern des verstorbenen Inhabers also keinerlei Rechtsanspruch darauf zustehe, streng festgehalten: das Kind, dem das Gut

[1]) Dritteilsordnung in einem Auszug aus der Adelberger Klosterverwaltungsrechnung von 1593/4. N. 169. Vergl. OA. Göppingen S. 73, aus dem Lagerbuch von 1573. Also Gerade und Heergewaete. — [2]) Auszug aus der Adelberger Klosterrechnung von 1759/60. N. 168. — [3]) Bemerkung in der unter 1) angeführten Rechnung. — Etwas ganz andres sind die dritteiligen oder Drittelhöfe z. B. in der Heilbronner Gegend; vgl. S. 191. — [4]) Oberamt Göppingen S. 73. 156. Auf den Rücken des Spruchbriefs schrieb der Abt: Der puren (Bauren) grosse schenke, die sie haben geton, und der gewaltigen widerston haben gemachet, dass ich diese geschrift habe geschehen müsen lon (lassen) contra voluntatem meam . . veraciter, veraciter. Ebd.

übertragen wurde, hatte seine Geschwister nicht etwa hinauszuzahlen oder irgendwie abzufinden, sondern sie gingen leer aus; nur an der fahrenden Habe erhielten sie ihren Anteil, natürlich nach Abzug des dem Kloster zustehenden Drittels. Je mehr sich aber die Gewohnheit der Vererbung einbürgerte, je weniger die Grundherrschaft von dem Recht der Leibfälligkeit Gebrauch machte, um so mehr sah die Bevölkerung einer Landschaft, wo bei allen erblichen Gütern gleiches Erbrecht sämtlicher Kinder Landesbrauch war, in jenem Verfahren bei den Drittelsgütern eine unbillige Verkürzung der Geschwister. So wurde denn um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Aenderung getroffen, dass bei den dritteiligen Gütern der Gutswert unter sämtliche Kinder verteilt wurde. [1]) Auch Verkauf des Gutes kam jetzt, wiewohl selten, vor; dabei wurde dann der dritte Pfennig der Kaufsumme erhoben; [2]) ein Beweis, wie sehr der ursprüngliche Rechtszustand verdunkelt war; denn die Drittelspflicht hatte sich ja nur auf die fahrende Habe bezogen, während der Ansatz des Handlohns ganz im Belieben des Grundherrn gestanden hatte, aber regelmässig sehr nieder gehalten worden war.

Aber bei der thatsächlichen Vererbung blieb es nicht, sondern die dritteiligen Güter wurden im Lauf des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts förmlich in Erbgüter verwandelt, die Drittelspflicht aufgehoben und dafür Weglöse und Handlohn in bestimmtem Betrag festgesetzt. Die Inhaber hatten bisher eine Bauholzgerechtigkeit besessen; die Herrschaft hatte ihnen das Bauholz vergebenlich d. h. unentgeltlich reichen müssen; eine Bestimmung, die aus der Zeit herrührte, wo das Gut samt dem Haus jedesmal nach dem Tod des Inhabers an das Kloster zurückfiel, jenem daher nicht zugemutet werden konnte, dass er für die Unterhaltung des Hauses eigene Mittel aufwende. Jetzt wurde diese Gerechtigkeit aufgehoben; der Besitzer hatte das jetzt zu Erbrecht besessene Haus auf eigene Kosten zu unterhalten. Ausserdem hatten die Besitzer für den Erwerb der Erbgerechtigkeit und den Verzicht des Klosters auf das Drittelsrecht einen Kaufschilling zu zahlen. Für 42 dritteilige Lehen, die allein in den Jahren 1606—8 in Erbgüter verwandelt wurden, gingen etwas über 3000 fl. ein. Nach der Berechnung des Kirchenrats, der obersten Verwaltungsbehörde für das Kirchengut, zu dem das Kloster seit der Reformation gehörte, gewann dieses durch die Umwandlung jährlich ungefähr 41 fl. [3]) Viel grösser war

[1]) R 21 f.: Verzaichnus der Breuch u. s. w. in Adelbergischen Flecken. 1552. — [2]) Bericht vom 25. Febr. 1606. IX b, Fasz. 1. — [3]) Die Akten sämtlich IX b, Fasz. 1.

zweifellos der Gewinn, den die Inhaber machten, indem sie eine Erbschaftsabgabe höchst lästiger Art los wurden und ein unanfechtbares Erbrecht erwarben. Nur eine einzige Söld blieb in dem alten Rechtszustand, also zum Dritteil verpflichtet: dieser Ueberrest einer vergangenen Zeit war noch 1777 vorhanden. [1])

Wie sehr die Besitzer der vormaligen Drittellehen Grund hatten, sich zum Erwerb der Erbgerechtigkeit Glück zu wünschen, zeigt die Geschichte der Gnadenlehen, denen wir uns jetzt zuwenden.

Es kann kein Zweifel sein, dass Gnadenlehen ursprünglich gleichbedeutend ist mit Falllehen. So sagt die redselige Blaubeurer Klosterordnung von 1558,[2]) es gebe zweierlei vom Kloster verliehene Güter: „etliche sind Erbgüter, und etliche Valgüter, Schupfgüter, die man oft auch nempt (= nennt) Gnadengüter.“ „Wann aber ein Valgut ledig wird durch Absterben des Besitzers, so ist dasselbig Gut des Gotshauss (Gotteshauses), denn es ist ihm fri haim gefallen.“ Leiht man einen solchen Hof einem Maier, „so verschribt er sich, dass ihm der Hof von Gnaden und kains Rechten wegen verlihen sei.“ Da dies auch auf die Adelberger Drittelsgüter zutrifft, so könnte man sie ebenfalls mit dem Namen Gnadenlehen bezeichnen. Sie werden aber wegen ihrer besondern Verpflichtung regelmässig als besondere Klasse behandelt und der Name Gnadenlehen im Adelberger Sprachgebrauch auf die Güter mit bestimmter Weglöse und zu Gnaden stehendem Handlohn beschränkt.

Dass diese Adelberger Gnadenlehen so gut wie die Blaubeurer Fall- oder Gnadengüter ursprünglich leibfällig waren, beweist das Lagerbuch des Klosters, wo noch in der Ausfertigung von 1681 ff.[3]) bei diesen Gnadenlehen regelmässig die Bemerkung wiederkehrt: „ist des Klosters Eigentum und ihme (dem Besitzer) sein Leben lang auf seinen Leib zu Gnaden geliehen . . . und so oft dieses Lehen user einer Hand in die andere kommt, in welchen Weg das beschicht, so gibt der davon fährt, (z. B.) 18 ß zu Weglösin und stehet das Handlohn zu Gnaden.“

Es setzte sich nun aber spätestens im 16. Jahrhundert die Gewohnheit fest, diese Gnadenlehen als Erbgüter zu behandeln. An eigentlichen Fallgütern hatte das Kloster um 1750 nur noch zwei mit Gütern verbundene Fischwasser zu Grosseislingen, die halb der Herrschaft Stauffeneck gehörten. Vermutlich hat eben diese Teilung der Grundherrlichkeit zusammen mit der besonderen Beschaffenheit der beiden Lehen — bei Bauerngütern liegt ja der Wunsch der

[1]) Auszug aus dem Adelberger Lagerbuch 1686 (N. 170), vgl. mit einem Bericht vom 3. März 1777 (N. 220). — [2]) R 351. — [3]) N. 174.

Vererbung offenbar viel näher als bei Fischwassern — die Verwandlung in Erbgüter verhindert. Sie fielen noch um die angegebene Zeit nach des Beständers (Pächters) Ableben den beiden Herrschaften völlig heim und wurden dann wieder nach Gefallen verliehen.[1]) Daneben gab es Güter, die als Gnadengüter dem Prälaten und den weltlichen Dienern des Klosters verliehen wurden, natürlich auf Amtsdauer.[2]) Dagegen bei sämtlichen an Bauern verliehenen Gnadengütern galt es bald als selbstverständlich, dass sie von den Eltern auf die Kinder übergingen. Sie teilten auch ihrer Mehrzahl nach mit den eigentlichen Erbgütern das Schicksal, dass sie zertrennt wurden. Bei Fallgütern, die wirklich jedesmal beim Tod des Inhabers an den Grundherrn zurückfielen und von ihm nach seinem Belieben neu verliehen wurden, war es leicht durchzusetzen, dass sie unzertrennt blieben oder höchstens, wenn sie etwa zu gross schienen, in wenige „Lehensflügel“[3]) geteilt wurden. Bei erblichen Gütern aber liess sich die Zerstücklung nicht leicht aufhalten. So finden wir um 1800 weitaus die meisten Gnadenlehen zerteilt: es wird eines erwähnt, an dem nicht weniger als 30 Besitzer Anteil haben. Die Einheit des Lehens wurde nur insoweit gewahrt, dass für die Gesamtheit der Anteile an einem Lehen ein Vertreter, genannt Träger, auch Vollträger,[4]) aufgestellt wurde, der von den andern Teilhabern ihre Abgaben einzuziehen und sie samt der seinigen aus einer Hand dem Grundherrn zu reichen hatte; mit seinem Tode wurden bei den Adelberger Gütern Weglöse und Handlohn fällig, wozu die Teilhaber nach dem Verhältnis ihrer Anteile beizusteuern hatten. Unzertrennt waren zu der angegebenen Zeit nur noch ungefähr 20 Gnadenlehen, die „grösstenteils rauh und ungeschlacht“ waren „und daher entweder gar keine oder wenigstens keine in viele Teile gehende Vertrennung“ zuliessen:[5]) auch ein Beispiel, wie die natürliche Beschaffenheit des Bodens die Teilung der Güter entweder beförderte oder verhinderte.[6])

An sich wär's nun immerhin möglich gewesen, dass trotz der thatsächlichen Vererbung der Güter doch das Handlohn von den einzelnen Gnadenlehen nach wie vor in wechselnder Höhe erhoben worden wäre; so wie z. B. in Asch, Blaubeurer Amts, nach dem

[1]) Bericht vom 26. Februar 1753. N. 49. — [2]) Das alte Repertorium der Kloster Adelbergischen Akten in der älteren Kirchenratsregistratur verzeichnet darüber Akten von 1596 bis 1790. — [3]) So in einem Gutachten des Rechnungsrevisorats vom 24. Februar 1798. XVI. — [4]) Bericht des Adelberger Klosterverwalters 1715 N. 18. — [5]) Ausgesprochen in dem unter 3) angeführten Gutachten. — [6]) Vgl. S. 220.

Lagerbuch von 1526 für eine Anzahl von Württemberg rührender Erblehen (!) zwar die Weglöse bestimmt war, das Handlohn aber zu Gnaden stand, bis 1573 bewilligt wurde, dass nicht über 4 % Handlohn gegeben werden sollten.[1]) In der That finden wir, dass noch 1567 Pfarrer Windeisen zu Heiningen, der dort ein Adelberger Gnadengütlein gekauft hat, „ihm ein benanntes und gewisses Bestandgeldlin zu setzen" bittet, „damit sein Weib und Kinder auf künftigen Fall seines tödlichen Abgangs nicht auf einem ungewissen bleiben dürfen, sondern wissen, was sie zu Bestandgeld reichen und geben sollen."[2]) Er hatte also noch das Bewusstsein der Unsicherheit dieses zu Gnaden stehenden Handlohns und fand vertragsmässige Festsetzung wünschenswert. Es ist denn auch schon im 16. Jahrhundert eine ganze Anzahl Gnadenlehen ebenso wie die dritteiligen Güter erblich (oder erbig) gemacht und zugleich das Handlohn ein für allemal fest bestimmt worden.[3])

Die meisten Besitzer aber mochten auf diese Verwandlung eben keinen grossen Wert legen; denn schon seit der Mitte des 16. Jahrhunderts konnte man es als feststehende Regel betrachten, dass das zu Gnaden stehende Handlohn mit 5 % des Kaufpreises oder — bei Erbschaft und Tausch — des gerichtlichen Anschlags berechnet und dieser Betrag zwar unter Umständen aus Gnaden vermindert, niemals aber erhöht wurde. So wurden 1554 von einem Gnadengütlein zu Uihingen 5 % zu Handlohn bezahlt, 1573 aber, da das Lehen in kurzer Zeit zweimal erledigt worden war, die Hälfte des ebenso berechneten Handlohns erlassen;[4]) ebenso wurde in dem vorhin erwähnten Fall des Pfarrers Windeisen die Gnade in der Weise geübt, dass das Handlohn für ihn beim Kauf des Guts und im voraus schon für seine Erben auf den Fall seines Todes unter 5 % heruntergesetzt wurde.[5]) Und so hielt man's nicht etwa nur von Fall zu Fall, sondern in die Klosterverwaltungsrechnung[6]) wurde die Bemerkung aufgenommen und Jahr für Jahr wiederholt, dass man gemeinlich den 20. Pfennig erhebe und davon unter gewissen Umständen etwas nachlasse.[7])

Aber auch dabei blieb es nicht, sondern im Jahre 1620 wurde eine ausdrückliche Entscheidung der Visitation[8]) oder des Kirchenrats herbeigeführt. Den Anlass dazu gab ohne Zweifel das Generalreskript vom 24. Juli 1620 über die Kammergutsverwaltung.[9])

[1]) R 324. — [2]) N. 2. — [3]) N. 172. — [4]) N. 2. — [5]) ebd. — [6]) spätestens 1593/4 N. 169. — [7]) N. 230 Beilage. — [8]) vgl. Wächter S. 172. — [9]) R XVI 1, 319 ff.

Dieser Erlass beschäftigt sich u. a. auch mit Fall-[1]) und Gnadengütern. Dabei werden diese beiden Klassen von Gütern streng auseinandergehalten. Für die Fallgüter wird eingeschärft, dass sie nicht mehr, was z. B. bei den Gnadengütern des Klosters Lorch ganz gewöhnlich war, [2]) „auf zween Leib", also auf die Lebenszeit zweier Ehegatten, sondern eben nur auf einen Leib, auf die Lebenszeit des einen Uebernehmers verliehen und ihr Verkauf durch den Inhaber nur unter der drückenden Bedingung erlaubt werden solle, dass vom Verkäufer für die Verwilligung (den Consens) der vierte Teil des Kaufschillings, vom Käufer und Beständer aber zu Bestandgeld desgleichen der vierte Pfenning des Gutswerts, im ganzen also die Hälfte des Wertes eingezogen werde. Von diesen Fallgütern werden unterschieden Erbgüter, deren Handlohn und Weglösin zu Gnaden stehe; offenbar sind dies die Güter, die vorher in der Aufzählung der verschiedenen Güterklassen neben den Fallgütern als Gnadengüter angeführt sind. Auch mit diesen soll wie mit den Fallgütern allerorten „ein Gleichheit gehalten", d. h. wie die Fallgüter unter sich, so sollen die Gnadengüter unter sich gleich behandelt und zu diesem Behuf bei jeder Veränderung an die Kanzlei berichtet werden.

Ohne Zweifel war es dieses Generalreskript, das den Adelberger Klosterverwalter Kappeller bestimmte, am 20. Dezember 1620 einen Bericht über ein Adelberger Gnadenlehen zu Rosswälden einzusenden, das von den beiden Inhabern verkauft worden war; diese baten, „ihnen solches wie ihren Voreltern und [wie] von uraltem herkommen [sei], zu verleihen; [3]) wa nit, werde der Kauf einen Krebsgang gewinnen." „Wie es nun, fährt der Bericht fort, E. F. G. [4]) mit diesem und den hievor berichten Gnadengütern [5]) gehalten haben und ob sie es bei 5 fl. vom hundert (wie je und allwegen gewesen, die Käuf auch daruf [6]) geschehen) verbleiben lassen wollen, erwart von denselben ich in Underthänigkeit gnädigen Beschaids". Der Bescheid lautete: „er solle bei dergleichen Erbgütern, deren Handlohn wie auch die Weglösin, oder deren nur eines [also Handlohn oder Weglösin] zu Gnaden stehet, uf jedesmals begebende [Besitz-] Veränderung den zweinzigsten Pfenning oder Gulden zue Handlohn,

[1]) oder vielmehr, wie hier und auch sonst vielfach geschrieben wird, Fahl-. — [2]) N. 155. — [3]) Der Ausdruck ist nicht genau; das Gut soll ja nicht ihnen, den Verkäufern, sondern den Käufern verliehen werden; denn dass verleihen im Sinn von verwilligen gebraucht sein sollte, ist nicht anzunehmen. — [4]) Euer Fürstliche Gnaden. — [5]) Der frühere Bericht liegt leider nicht vor. — [6]) d. h. unter dieser Voraussetzung.

auch sovil zue Weglösin . . . annemen". [1])

Damit waren denn die Adelberger Gnadenlehen als Erbgüter anerkannt, das Handlohn auf 5% festgesetzt, was in der Vorschrift über das Verhalten der verrechnenden Beamten vom 9. Mai 1655 [2]) fürs ganze Land bestätigt wurde durch die Bestimmung, [3]) dass „in Gnadengütern . . . von jedem 100 fl. getroffenen Kaufschillings oder ästimierten Guts (massen von vielen Jahren hero der übliche Brauch gewesen) 5 fl. zu Handlohn und 5 fl. zu Weglösin, wo anderst beedes zu Gnaden gestellet ist", dort aber, wird man unbedenklich ergänzen dürfen, wo Weglösin durchs Lagerbuch bestimmt ist und nur Handlohn zu Gnaden steht, jene nach dem Lagerbuch und dieses in der vorhin angegebenen Höhe einzuziehen sei. Ins Adelberger Lagerbuch, und zwar schon in die Ausfertigung von 1614, wurde allerdings nur bei einer kleinen Minderzahl der Gnadengüter, nämlich bei den drei in Holzheim gelegenen, die Bemerkung eingetragen, es sei damit bisher so gehalten worden, dass man den 20. Teil des gerichtlichen Anschlags erhoben habe. [4]) Aber in der Klosterverwaltungsrechnung, wie schon bemerkt, stand es, und die Verwalter wussten es gar nicht anders, als dass die gleiche Berechnung auch für die andern Adelberger Gnadenlehen gelte, dass sie sämtlich als Erbgüter mit thatsächlich festem Handlohn zu betrachten und zu behandeln seien. Niemand dachte sich was Arges dabei, dass im Lagerbuch bei den meisten Gnadengütern, nicht bei allen, aber gerade z. B. auch bei den erwähnten in Holzheim, die Bestimmung nachgeführt und von einer Ausfertigung in die andere übertragen wurde, dass das Gut dem Inhaber sein Leben lang auf seinen Leib zu Gnaden geliehen sei und das Handlohn zu Gnaden stehe. Wie wenig man sich daran stiess, zeigt sich am deutlichsten bei einer Söld in Oberwälden, von der es heisst: „ist . . . sein Erbgut, so ihme sein Leben lang auf seinen Leib verliehen" [5]) — ein offenbarer Widerspruch. Es gab ja auch sonst zahllose Formen und Formeln, die bedeutungslos geworden waren, aber mit jener Zähigkeit beibehalten wurden, die man heutzutage besonders im englischen Staatsleben beobachten kann. Die Sache schien um so unbedenklicher, weil keine Falllehensbriefe ausgestellt wurden wie bei den eigentlichen Fallgütern; ebensowenig wurde der bei diesen übliche Lehentax erhoben. Bei der Steuereinschätzung oder, wie der amtliche Ausdruck lautete, der Herr- und Landschaftlichen

[1]) N. 4. — [2]) R XVI 1, 396 ff. — [3]) a. O. S. 399. — [4]) N. 174.
[5]) N. 173.

Steuerperäquation des Jahres 1707 wurden die Gnadenlehen in der Eigenschaft erblicher Güter mit 5% Handlohn zu höherem Steuersatz als leibfällige Güter von sonst gleicher Beschaffenheit in das Steuerbuch, das Kataster aufgenommen, und bei der Steuerrevision von 1741 wurde daran nichts geändert. So stand z. B. im Steinenberger Steuer- und Güterbuch von 1741 bei einem Gnadengut: „Handlohn nach Gnaden, thut, von 100 fl. 5 fl. gerechnet, von 700 fl. 35 fl.“ Auch nahm der Kirchenrat keinen Anstand, sich in mehreren Fällen für ein vom Kirchenkasten verwilligtes Anlehen solche Gnadengüter verpfänden zu lassen, was bei einem bloss lebenslänglichen Anrecht des Inhabers keinen Sinn gehabt hätte.[1])

So blieb es bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Noch aus dem Jahre 1745 liegt ein Fall vor, in dem der Kirchenrat selbst das Handlohn eines Gnadenguts auf 5% festsetzt.[2]) Aber im Jahre 1747 machte diese Behörde bei einem Gut, dessen Inhaber um eine besondere Vergünstigung gebeten hatte, die Entdeckung, dass es ja nach dem Lagerbuch dem Besitzer nur sein Leben lang auf seinen Leib geliehen, also ein Fallgut sei. Dem Klosterverwalter, Rat Hallwachs, wurde ein Vorwurf daraus gemacht, dass er sich nicht vor der letzten Verleihung des Guts beim Kirchenrat Bescheids erholt habe, und es wurde ihm für die Zukunft aufs strengste eingeschärft, dies bei allen Hof-, Lehen-, Fahl- und besonders Gnadengütern so zu halten.[3]) Nachdem sich dann bei einem andern Gut dieselbe Entdeckung wiederholt hatte,[4]) wurde 1753 abermals verordnet, es dürfe keine Veränderung mehr ohne des Kirchenrats Vorwissen vorgenommen werden.[5])

Damit beginnt die mehr als fünfzigjährige Leidensgeschichte der Adelberger Gnadenlehensbesitzer. Nicht alle Gnadenlehen sind dabei beteiligt. Bei vielen war im Lagerbuch zwar bemerkt, dass das Handlohn zu Gnaden stehe, sie waren zum Teil auch als Gnadengüter bezeichnet, aber es fehlte die Bestimmung, dass sie Eigentum des Klosters und nur auf Lebenszeit verliehen seien.[6]) Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass auch sie ursprünglich leibfällig gewesen und der Vermerk nur eben aus Zufall oder Nachlässigkeit weggeblieben war, seit er keine thatsächliche Bedeutung mehr hatte. Jedenfalls verdankten sie's dem Mangel dieses Vermerks, dass ihre Erblichkeit nicht angefochten und demzufolge auf Grund der Vor-

[1]) Steinenberg: N. 201. Steuerrevision vergl. N. 214, Gutachten des Regierungsratscollegii vom 19. März 1776. Alles andre aus dem Bericht des Expeditionsrats König (vgl. hier S. 249) vom 1. August 1799. XVI. — [2]) N. 32. — [3]) N. 35. — [4]) N. 38. — [5]) N. 48. — [6]) N. 173.

schrift von 1655 [1]) nach wie vor 5% Handlohn von ihnen erhoben wurden. Mit ihnen haben wir uns nicht weiter zu beschäftigen. Vielmehr handelt sich's für uns nur um die Güter, bei denen im Lagerbuch eingetragen war, dass sie des Klosters Eigentum und dem Inhaber sein Leben lang auf seinen Leib zu Gnaden geliehen seien; zuweilen fehlt der eine oder der andere der beiden Ausdrücke: „sein Leben lang" oder „auf seinen Leib", wodurch aber offenbar der Sinn nicht verändert wird; Verschiedenheiten, die der vorhin ausgesprochenen Vermutung über den gänzlichen Wegfall des Vermerks zur Stütze dienen. Im ganzen waren es 180 solche Gnadenlehen im Amt Adelberg; [2]) bei der grossen Zersplitterung ist es aber natürlich, dass die beteiligten Besitzer und Familien viel zahlreicher waren. Verschont blieb ein Adelberger Lehen in Dürnau, das zwar genau so beschrieben war wie die andern, aber trotzdem unbestritten als Erblehen mit 5% Handlohn behandelt wurde; [3]) vermutlich handelt sich's hier nur um ein zufälliges Versehen; denn die Gnadenlehen in Gschwend bei Gaildorf wurden ebenso wie die im Amt Adelberg behandelt, [4]) obwohl Gschwend wie Dürnau unter fremder Gerichtsherrschaft stand und noch etwas weiter als Dürnau vom Kloster entfernt war.

Wollte der Kirchenrat mit dem Grundsatz, dass die Adelberger Gnadenlehen Fallgüter seien, wirklich Ernst machen, so musste er bei der Erledigung eines solchen Gutes durch den Tod des Inhabers das Gut als heimgefallen einziehen oder „einheimsen" [5]) und durch freien Vertrag wieder vergeben, beim Verkauf durch den Inhaber dagegen, wenn er überhaupt seine Zustimmung gab, auf Grund der Bestimmung des Generalreskripts von 1620, [6]) wiederholt in einem Generalreskript vom 24. Mai 1663 [7]) und in der Rechnungsinstruktion von 1744, [8]) vom Verkäufer und vom Käufer je 1/4 des Kaufschillings verlangen.

Was nun zunächst die Einziehung betrifft, so standen ihr schwere Bedenken entgegen. Bei einem ungeteilten Gut liess sich die Sache leicht bewerkstelligen; man hatte es da nur mit der einen Familie des verstorbenen Besitzers zu thun. Aber die meisten Adelberger Gnadenlehen waren ja, wie wir uns erinnern, zertrennt, zum Teil in viele kleine Teile zerschlagen. Ledig wurde nach dem Buchstaben des Rechts die Gesamtheit der zu einem Lehen gehörigen Stücke beim Tod des Trägers. Sollte man nun wirklich, wenn der Träger

[1]) vgl. S. 241. — [2]) N. 70. — [3]) nach dem S. 242,1 angeführten Bericht. — [4]) N. 178 1/4. — [5]) 1783. N. 230. — [6]) vgl. hier S. 239. — [7]) R. XVI 1. 419 ff. — [8]) angeführt z. B. N. 214.

starb, sämtlichen Teilhabern ihre Stücke abnehmen und dann das Lehen, sei's im ganzen oder stückweise, an den Meistbietenden vergeben? Es dauerte lange, bis sich der Kirchenrat dazu entschloss. Aber 1788 machte er in der That den Versuch, ein in vier Teile zerschlagenes Gnadengut nach dem Tod des Trägers als heimgefallenes Lehen zu versteigern. Doch was geschah? Es fand sich ausser den bisherigen Besitzern der in Frage stehenden Lehensstücke kein einziger Liebhaber: denn die öffentliche Meinung hielt so entschieden an der Ueberzeugung von dem erblichen Anrecht der Inhaber fest, dass jeder fremde Käufer als unberechtigter Eindringling mit der grössten Erbitterung verfolgt und ihm der Aufenthalt unmöglich gemacht worden wäre. [1]) Thatsächlich ist denn auch der Rückfall niemals vollzogen worden. [2])

Anders stand es mit der Möglichkeit, die Abgaben bei der Besitzveränderung zu erhöhen. Zwar musste sich der Kirchenrat selbst sagen, dass es nicht angehe, von einem Gut, das der Inhaber auf Grund eines uralten Herkommens, einer unfürdenklichen Observanz als vermeintliches Erbgut übernommen habe, nun gleich beim nächsten Verkauf — es handelte sich meist um den Verkauf an eines der Kinder, wobei sich die Eltern ein Leibgeding vorbehielten — $2 \times 1/4$, also zusammen die Hälfte des Gutswerts für das Kloster einzuziehen. Man beschloss daher, schrittweise vorzugehen und die Beträge allmählich zu steigern. [3]) Gross genug war der Sprung auch so. Im Oktober 1755 wurden zum erstenmal von einem Teil eines Gnadenguts, im Wert von 290 fl., den ein Vater seinem Sohn übergab, statt der nach dem Herkommen fälligen 14 fl. 30 kr. vielmehr 70 fl., also fast $1/4$ des Gutswerts angesetzt. [4]) 1761 wurden einem 19 fl., 1768 einem andern 22 fl., 1771 einem dritten 33 fl. 20 kr. je von 100 fl., also im letzten Fall $1/3$ der Kaufsumme abverlangt. [5]) Weiterhin wurden mehrmals 35%, [6]) 1783 bei einem Gut, das zunächst für heimgefallen erklärt, für das dann aber aus der Mitte der Teilnehmer ein neuer Träger bestellt worden war, 40%, [6]) endlich 1784 bei einem Tausch in der That von dem bisherigen und von dem künftigen Inhaber der volle Betrag von je $1/4$, zusammen also die Hälfte des gerichtlichen Anschlags verlangt. [7]) Nebenbei

[1]) Bericht des Oberamtmanns Muff vom 17. September 1790. N. IX a, Fasz. 3. — [2]) Bericht des Kammerrats Breuning vom 19. Dezember 1797. XVI. — [3]) Erlass des Kirchenrats vom 9. Oktober 1755. N. 65. Protokoll der herz. Renovationsdeputation vom 6. Juli 1761. N. 175. Bericht des Kirchenrats vom 24. Juli 1761. N. 177. — [4]) N. 65. — [5]) Eingabe vom 12. Dezember 1771. N. 189. — [6]) Verzeichnis von 1784. N. 237. — [7]) N. IX a, Fasz. 9.

benützte der Kirchenrat die Leibfälligkeit dazu, das Kloster von einer lästig gewordenen Verpflichtung zu befreien: eine Anzahl Gnadenlehen hatte nämlich Anspruch auf jährlich je 3 Klafter Holz aus des Klosters Wäldern; mit der Begründung, dass der Lehensherr das Recht habe, jedem neuen Uebernehmer eines leibfälligen Gutes neue Bedingungen zu stellen — wogegen sich, die Voraussetzung einmal zugegeben, vom Standpunkt des strengen Rechtes nichts einwenden liess, wenn nur bei jedem einzelnen Lehen die Erledigung abgewartet wurde — hob der Kirchenrat diese Gerechtigkeit auf.[1])

Man kann sich die Empfindungen der Leute denken, die sich ihre Jahrhunderte lang besessenen Rechte so plötzlich aus denHänden gerissen und ungewohnte Lasten aufgeladen sahen, um so drückender, da nach allgemeinem Urteil der Boden sandig und steinig, die Güter wenig ergiebig waren, der Ertrag überdies bei der Nähe der Wälder durch Wildschaden stark vermindert wurde, so dass sich die meisten Leute nur mühsam durchbringen konnten.[2]) Wer unsere schwäbischen Bauern einigermassen kennt, wird nicht erwarten, dass sie sich die ihnen zugedachte Behandlung ruhig hätten gefallen lassen sollen. Vielmehr begannen sie einen jahrzehntelangen Kampf um das Recht des Herkommens gegen das Recht des Buchstabens, ohne jedoch auch nur mit einem Schritt den Boden der Gesetzlichkeit zu verlassen. Einen Rückhalt fanden sie an den Klosteroberamtleuten, die durch allen Wechsel der Zeiten und Personen hindurch immer daran festhielten, dass die Lehensinhaber ein durchs Herkommen wohlbegründetes Recht auf Erblichkeit und auf ein Handlohn von 5% hätten, wogegen der Buchstabe des Lagerbuchs nicht aufkommen könne; notgedrungen mussten sie freilich die Befehle ihrer vorgesetzten Behörde, des Kirchenrats, ausführen, der sich jeder Beschwerde, jedem Einwand gegenüber auf den „heiteren" d. h. klaren Inhalt des Lagerbuchs berief. Was wäre auch anders von einer Behörde zu erwarten gewesen, die eben damals Jahre lang unter dem Einfluss eines Wittleder stand[3]) und jedes Mittel begierig ergriff, das ihr erlaubte, die Einkünfte des Kirchengutes zu steigern und Serenissimo, dem immer geldbedürftigen Herzog Karl, grössere

[1]) Gutachten des Renovationsrevisorats vom 24. Febr. 1798. XVI. — [2]) vgl. namentlich Königs Bericht, s. S. 242, A. 1. — [3]) vgl. über ihn Schneider, württembergische Geschichte (Stuttgart 1896) S. 361 f. Wittleder wurde Kirchenkastensverwalter und Expeditionsrat 1758, dann Vizedirektor, 1762 Direktor des Kirchenrats, was er bis 1766 blieb; vgl. (Georgii von Georgenau) Württembergisches Dienerbuch S. 143. 146. 149.

Summen zur Verfügung zu stellen. Wagt es doch der ungenannte Verfasser eines bei den Akten liegenden Aufsatzes[1]) sogar, den Nachweis zu versuchen, dass Fallgüter für den Bauern eigentlich vorteilhafter seien als erbliche Güter, weil der weniger Bemittelte leichter ein leibfälliges Gut bestehen (pachten) als ein Erbgut kaufen könne. Das sollte ein Trost sein für die Adelberger Bauern, die bei Kauf und Erbschaft jetzt sechs- und zehnmal soviel als früher dem Kloster bezahlen sollten. Vielleicht meinte der dienstbeflissene Expeditionsrat mit solchen Scheingründen bei dem für Humanitätsgedanken — namentlich wenn sie sich mit seinen Wünschen vereinigen liessen — nicht unempfänglichen Herzog Eingang zu finden; der Kirchenrat fand es aber doch geraten, aus seinem mit Benützung dieses Aufsatzes abgefassten Gutachten jene Sätze wegzulassen.[2])

Bittschrift um Bittschrift, Beschwerde um Beschwerde ging aus dem Adelberger Amt nach Stuttgart und Ludwigsburg ab, an den Kirchenrat, an die herzogliche Regierung, an den Herzog selbst: alle wurden abgewiesen, insbesondere durch unmittelbare herzogliche Entscheidungen von 1756, 1761, 1770, 1771, 1776.[3]) Auch die Verwendung des landschaftlichen engeren Ausschusses,[4]) den die Leute 1772 angingen, war erfolglos, geschweige denn, dass die limpurgische Regierung zu Gaildorf durch eine 1762 eingesandte Vorstellung zu Gunsten ihrer Gschwender Unterthanen, die Adelbergische Gnadenlehen besassen, irgend etwas erreicht hätte.[5])

Nur in einem Punkt fiel die Entscheidung der herzoglichen Regierung für die Bauern aus. Nach dem Lagerbuch hatten diese das Recht, das nötige Bauholz zu einem Drittel des wahren Wertes vom Kloster zu beziehen; offenbar ein Nachklang aus der Zeit, wo die Häuser samt den Grundstücken als Eigentum des Klosters gegolten hatten.[6]) Zum Glück für die Bauern hatten sie aber davon seit unvordenklicher Zeit keinen Gebrauch gemacht.[7]) Auf Grund dieses Thatbestands erklärte 1757 die Regierung dem Kirchenrat, es sei billig, bei der Abschätzung des Gutes und demnach bei der Bemessung des Handlohns nur den Hausplatz, nicht aber die Gebäude in Anschlag zu bringen.[8]) Damit waren diese aus dem Gnadenlehensverband ausgeschieden, wodurch die Stellung der Lehensinhaber wesentlich verstärkt wurde; denn wenn zu dem Gut keine Gebäude gehörten, so konnte um so weniger ein Fremder daran

[1]) N. 123. — [2]) 23. Dezember 1771. N. 190. — [3]) N. 74. 177. 187. 190. 215. — [4]) 12. März 1772. N. 192. — [5]) N. 178¼. — [6]) vgl. die Bauholzgerechtigkeit der Drittelslehen, hier S. 236. — [7]) Muffs Bericht, s. S. 244 A. 1. [8]) N. 111.

denken, ein etwa für heimfällig erklärtes und zum Verkauf ausgebotenes Gut in seinen Besitz zu bringen; er hätte ja keine Wohnung dazu bekommen. [1])

Dagegen fuhr der Kirchenrat unbeirrt fort, das Handlohn in immer steigenden Beträgen anzusetzen. Aber die Bauern — zahlten es nicht; sie lieferten die herkömmlichen 5 % ab, mehr nicht. [1]) Selbst als der Kirchenrat mehrmals säumigen Zahlern Presser ins Haus legte und Tage oder gar Wochen lang darin liess, [2]) blieben die meisten fest und erreichten es in der Regel, dass die von ihnen gegen die Verfügung des Kirchenrats zu Hilfe gerufene Regierung sie nach einiger Zeit wieder befreite, ohne dass sie die Zahlung geleistet hatten. 1797 standen an erhöhten Handlohnsätzen 3035 fl. aus. [3])

Dieser Zustand erschien denn doch der herzoglichen Regierung, in der eine Minderheit das Verfahren des Kirchenrats überhaupt für ungerechtfertigt erklärte, [4]) mit der Zeit als unhaltbar. Sie regte 1776 Verwandlung der Gnadenlehen in Erblehen an, natürlich gegen Erlegung eines entsprechenden Kaufschillings, [4]) und der Herzog war mit dem Vorschlag einverstanden. [5]) Dreissig Jahre vorher hätten die Bauern ein solches Angebot ohne Zweifel verwundert und entrüstet abgewiesen, da sie damals das Erbrecht unbestritten besassen. Aber die Plackereien der letzten Jahrzehnte hatten sie so weit mürbe gemacht, dass sie mit ganz wenigen Ausnahmen auf den Vorschlag ohne viel Schwierigkeit eingingen und eine einmalige Zahlung von 6420 fl., dazu für die Zukunft Erlegung eines festen Handlohns im Betrag der lagerbuchmässigen Weglöse anboten. [6]) Aber der Gedanke einer allgemeinen Umwandlung wurde für jetzt nicht ausgeführt, weil das Angebot zu niedrig schien. [7]) Doch wurde von einer ganzen Reihe einzelner Gnadenlehensbesitzer die Erbgerechtigkeit in den achtziger und neunziger Jahren wirklich erworben. [8]) 1789 erklärten sich dann aufs neue diejenigen, die mit dem erhöhten Handlohn im Rückstand waren, bereit zur Umwandlung ihrer Gnadenlehen in Erblehen. [9]) Der Kirchenrat traf auch die Einleitung dazu, aber ehe etwas erreicht war, brach der Krieg mit Frankreich aus, der den Wohlstand des Landmanns so schädigte, dass er nicht mehr in der Lage war, erhebliche Opfer

[1]) Muffs Bericht, s. S. 244 A. 1. — [2]) so 1784. N. 231. 233. — [3]) Breunings Bericht, s. S. 244 A. 2. — [4]) Gutachten des Regierungsratscollegii vom 19. März 1776. N. 214. — [5]) N. 215. — [6]) Beträge von 5—200 fl. Bericht des Oberamtmanns Hehl vom 3. März 1777. N. 220. — [7]) vgl. N. 221. — [8]) Die Akten IX B, VI. Aktenbund. — [9]) Breunings Bericht, s. S. 244 A. 2.

zu bringen.[1]) Aber auch die Neigung dazu wurde durch die Zeitverhältnisse vermindert: der Wind aus Frankreich erweckte die schwäbischen Bauern zu neuer Widerstandskraft.[2]) Andrerseits veränderten sich auch die Anschauungen in den Regierungskreisen zu Gunsten der Bauern. Während noch 1792 die Mannsklosterrechenbank aussprach, dass Verwandlung der Gnadenlehen in freie Zinsgüter, über die die Inhaber nach Willkür verfügen könnten, weder thunlich noch rätlich sei, sondern nur Verwandlung in Erblehen, bei denen sich das Kloster das Eigentumsrecht vorbehalte,[3]) vertritt ein Gutachten des Revisorats 1797 die Ueberzeugung, dass die Güter, wenn sie von dem den Unterthanen in so manchem Betracht lästigen und nachteiligen Lehensverband befreit würden, in weit grösseren Ertrag gesetzt, mithin neben dem verbesserten Nahrungsstand der Bauern auch noch das herrschaftliche Zehentinteresse merklich gemehrt werde, wie denn überhaupt die Erfahrung lehre, dass auf die Lehengüter der Fleiss in Bebauung und Besserung bei weitem nicht verwendet werde, wie auf eigene Güter, über die der gemeine Mann frei verfügen könne;[4]) immerhin ein gewaltiger Fortschritt gegenüber jener Sophistik, die die Leibfälligkeit als ein Glück für den Bauernstand hinstellen wollte.[5]) Dass die Verhandlungen von jetzt an in freisinnigem, grossherzigem Geiste geführt worden wären, kann man nun freilich ganz und gar nicht sagen; im Gegenteil, es wird um den Kaufpreis in der unwürdigsten Weise gemarktet. Da erbietet sich z. B. ein Teilhaber an einem Gnadenlehen bei einem Anschlagswert von 496 fl. für Verwandlung in ein Erblehen einen Kaufschilling von 200 fl. zu zahlen. Nein, sagt der Kirchenrat; mindestens 300 fl. Der Mann versteht sich dazu, wenn er dann einzelne Stücke verkaufen dürfe, um von dem Erlös den Kaufschilling zu bestreiten. Diese neue Bedingung, erklärt hierauf das Revisorat, rechtfertigt eine Erhöhung des Kaufpreises auf 350 fl. Soviel wird ihm denn auch wirklich auferlegt, und wohl oder übel geht er darauf ein.[6]) Sehr begreiflich, wenn solche Vorgänge die Stimmung im Adelberger Amt nicht verbesserten. Zwar wurde durch herzogliche Resolution vom 21. April 1798[7]) den Gnadenlehensinhabern Verwandlung ihrer Lehen nunmehr in freie eigene Güter gegen einen billigen Kaufschilling angeboten. Aber diese beschlossen, noch einmal einen Versuch zu machen, ob

[1]) ebd., sowie Königs Bericht, s. S. 242 A. 1. — [2]) Bericht des Kirchenrats 28. März 1799. XVI. — [3]) 10. Februar 1792. N. IX a, Fasc. 3. — [4]) 24. Oktober. N. IX a, Fasc. 7; ebenso König, s. S. 242 A. 1. — [5]) S. 246. — [6]) 1791/1801. N. IX a, Fasz. 7. — [7]) XVI.

sie nicht die Wiederherstellung des alten Rechtszustands erreichen könnten. Die Vorsteher von 23 Ortschaften suchten durch den Adelberger Prälaten Fleischmann[1]) im Juni 1798 die Verwendung des damals eben versammelten Landtags nach.[2]) Der Erfolg war aber nur, dass im Juli 1799 der Expeditionsrat König zu neuen Verhandlungen ins Klosteroberamt abgesandt wurde. Es gelang ihm, über 76 Gnadenlehen Kaufverträge abzuschliessen und den Kaufpreis auf 20 000 fl. hinaufzutreiben.[3]) Aber die Bestätigung liess jahrelang auf sich warten, was sich aus der Unruhe der Zeitläufte leicht verstehen lässt. Die Lehensinhaber halfen sich einstweilen selbst, indem sie, teilweise wenigstens, ihre Lehengüter als freie Zinsgüter behandelten und Stücke davon verkauften.[4])

Darüber kam das Jahr 1808, mit dem die Bauernbefreiung in Württemberg eigentlich ihren Anfang nimmt. Durch ein Dekret vom 13. Februar gab der König den Entschluss zu erkennen, die in seinen Staaten befindlichen Falllehen zu Beförderung des Wohlstands der gegenwärtigen Inhaber und ihrer Nachkommen entweder in Erblehen oder in Zinsgüter unter erleichterten Bedingungen verwandeln zu lassen.[5]) Also was für Adelberg im Werk war, wurde nun aufs ganze Land ausgedehnt. Mit offenbarer Beziehung auf den Adelberger Streit erklärt die zur Ausführung des königlichen Dekrets erlassene Verordnung der Oberfinanzkammer vom 16. März 1808,[6]) als Falllehen seien auch sogen. Gnadengüter dann, und nur dann, anzusehen, wenn bei ihnen der Ausdruck „auf Leib und Leben gegeben oder verliehen" vorkomme. So waren denn auch bei dieser Gelegenheit wieder die Adelberger Gnadenlehen für Falllehen erklärt. Zum Ueberfluss wurde dies durch eine königliche Entscheidung vom 9. Januar 1809[7]) noch einmal bestätigt und zugleich ausgesprochen, dass die Erhöhung des Handlohns berechtigt sei. Dagegen von den „erleichterten Bedingungen" bekamen die Adelberger nichts zu verspüren; vielmehr wurde der Kaufpreis aus fadenscheinigen Gründen noch einmal um einige 1000 fl. hinaufgetrieben bis auf rund 23000 fl., so dass nach der Berechnung der Regierung, bei der allerdings wieder ein Handlohn von 5 % zu Grunde gelegt wurde, die Summe des Kaufschillings die der Schuldigkeit an Weglöse, Handlohn, rückständigen Forderungen, Ersatz für das Heimfallsrecht um 8341 fl. übertraf.[8]) Da das Heimfallsrecht, wo-

[1]) Bericht des Oberamtmanns Muff vom 4. Juni 1798. XVI. — [2]) Landtag 1798, 8ten Heftes 2. Stück (Sitzung vom 12. Juni) S. 34 f. — [3]) sein Bericht vgl. S. 242 A. 1. — [4]) vgl. den Erlass vom 9. Januar 1809. XVI. — [5]) R XVI 2, 80 f. — [6]) ebd. S. 80 ff. — [7]) XVI. — [8]) Die Akten sämtlich unter XVI.

für in der Regel der fünfte Teil des Gutswerts berechnet wurde, niemals wirklich ausgeübt worden war, so war der thatsächliche Gewinn noch viel grösser, wie folgendes Beispiel zeigt.[1]) Ein Lehen, das 1706 zu 300, 1748 zu 700, jetzt zu 830 fl. angeschlagen worden war, wurde 1801 in ein freies Zinsgut verwandelt. Dabei verstand sich der Inhaber zur Erhöhung des jährlichen Geldzinses von 1 fl. 2 kr. auf 2 fl., also um 58 kr. Weglöse und Handlohn fielen weg; daraus hatte man das ganze 18. Jahrhundert hindurch 66 fl., also durchschnittlich im Jahr ungefähr 40 kr. eingenommen. Die Erhöhung des Jahreszinses war demnach allein schon ein mehr als ausreichender Ersatz für den Wegfall der Abgaben bei der Besitzveränderung. Aber der Inhaber bezahlte ausserdem noch einen Kaufpreis von 300 fl.; den konnte also das Kirchengut als reinen Gewinn betrachten. Der Kirchenrat selbst berechnete, dass, wenn man eine Verzinsung des Kaufschillings von nur 3 % zu Grunde lege, jährlich an Zins 10 fl. mehr als vorher von dem Gut an das Kloster gehen würden.

Noch einmal zeigte sich die Möglichkeit einer günstigeren Wendung; ein Gutachten der Sektion der Krondomänen vom 28. September 1812 [2]) sprach sich — im Gegensatz zu der Entscheidung vom 9. Januar 1809 [3]) — für das Erbrecht der Gnadenlehenbesitzer aus. Nehmen wir an, diese Auffassung wäre jetzt noch, im letzten Augenblick, wirklich durchgedrungen, die Gnadenlehen als Erblehen, die Erhebung von mehr als 5% Handlohn als unberechtigt anerkannt worden; nehmen wir ferner an, die Lehensbesitzer hätten sich mit diesem Zugeständnis begnügt und vorläufig auf die Verwandlung ihrer Lehengüter in freie Zinsgüter verzichtet — was wäre die Folge davon gewesen? Dann wären ihnen durch das zweite Edikt vom 18. November 1817 [4]) ihre Erbgüter unentgeltlich in Zinsgüter verwandelt worden;[5]) die Laudemien, also Weglöse und Handlohn, hätten sie, wenn sie sich bis zum letzten Dezember 1818 gemeldet hätten, mit dem 16fachen Betrag [6]) des jährlichen Durchschnittsbelaufs abkaufen können, wobei als Jahresdurchschnitt der 25. Teil der im einzelnen Fall zu leistenden Gebühren angenommen worden wäre.[7]) Welche Erleichterung das für den einzelnen zu bedeuten gehabt hätte, mag ein Blick auf den vorhin erwähnten Fall von 1801 anschaulich machen, Bei jenem Gut betrug die Weglöse 8 fl., das Handlohn zu 5 % bei einem

[1]) N. IX a, Fasz. 6. — [2]) XVI. — [3]) S. 249. — [4]) R III 451 ff. — [5]) N. II §§ 7 und 9 des Edikts; a. O. 455. — [6]) N. III § 11 des Edikts; a. O. 457. — [7]) N. III § 4 a des Edikts; a. O. 455.

Anschlag von 830 fl.: 41 fl. 30 kr.; beides zusammen $49^1/_2$ fl. Nimmt man davon den 25. Teil und multipliziert den Quotienten mit 16, so kommt man auf rund 32 fl. Also jener Gnadenlehensbesitzer hätte ohne Erhöhung seines Jahreszinses statt 300 fl. nur 32 fl. für die Verwandlung seines Lehens in ein freies Zinsgut ohne Weglöse und Handlohn bezahlen müssen.

Allein das Gutachten, zweifellos ein grosser moralischer Erfolg der Bauern — nur schade, dass sie vermutlich davon niemals etwas erfuhren — hatte keine greifbaren Folgen, denn an den Kaufverträgen wurde nichts geändert. Durch Erlass vom 25. Januar 1813 wurde der Abkauf unter den festgesetzten Bedingungen genehmigt, worauf dann in den folgenden Monaten die Allodifikation, die Umwandlung der Gnadenlehen in freie Zinsgüter, thatsächlich erfolgte.[1])

Damit schliesst die Geschichte der Gnadenlehen des Klosters Adelberg, ein Denkmal des Druckes, den das rücksichtslose Streben nach Vermehrung der öffentlichen Einkünfte im Bunde mit juristischem Formalismus während des 18. Jahrhunderts auf das württembergische Volk ausübte.

---

[1]) XVI.

V.

Gomaringen im 16. und 17. Jahrhundert.

Ueber das Dorf Gomaringen bei Reutlingen sind wir durch zwei in den Reutlinger Geschichtsblättern abgedruckte Urkunden unterrichtet, die eine ein Statutenbüchlein von 1539, also aus der Zeit, wo das Dorf dem Reutlinger Spital gehörte; [1]) die zweite eine Darstellung der Rechtsverhältnisse des Dorfs aus dem Jahr 1649, [2]) unmittelbar nach dem Uebergang an Württemberg, der sich am 11. Dezember 1648 vollzog. [3])

Gomaringen wird in der Beschreibung von 1649 als adeliges Gut bezeichnet; aus ritterschaftlichem Besitz war der Flecken zwar nicht „uf die 240 Jahr" vor Abfassung des Schriftstücks, wie in diesem behauptet wird, aber doch rund 150 Jahre vorher, nämlich 1482 bis 1499 an das Reutlinger Spital gekommen. [4]) Dass dies schon im 15. Jahrhundert geschehen, war angenehm für Reutlingen wie nachher für Württemberg. Hätte nämlich das Dorf noch im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts einen Ritter zum Herrn gehabt, so wäre es in das Verzeichnis (die Matrikel) der reichsritterschaftlichen Güter eingetragen worden und hätte auch nach dem Uebergang an Reutlingen oder Württemberg oder wen nur immer seine Steuer an die Ritterschaft weiterzahlen müssen, so gut wie z. B. das Dorf Untereisesheim [5]) oder die Herrschaft Stettenfels, [6]) als sie von Württemberg angekauft worden waren. Im 15. Jahrhundert aber hatte die Reichsritterschaft noch keine feste Verfassung und noch keine Matrikel, und als diese abgefasst wurde, war das Dorf schon Eigentum des Reutlinger Spitals und wurde daher nicht aufgenommen.

[1]) Jahrgang 1894, S. 24—26, 38—41, 65—69; im Folgenden bezeichnet mit A. Der Herausgeber, Pfarrer Schmid, ist auch Verfasser einer Ortsgeschichte von Gomaringen, Jahrgang 1891, S. 52—55, 70—74.

[2]) Mitgeteilt von Pfarrer M. Duncker, Jahrgang 1899, S. 91—94; bezeichnet mit B.

[3]) OA. Reutlingen 2, 324. [4]) Ebd. 322 f. [5]) Vgl. S. 102 f. [6]) Vgl. S. 105.

So blieben denn auch Reutlingen und nachher Württemberg alle die ärgerlichen Streitigkeiten erspart, die sonst aus der Zwitterstellung eines ritterschaftlichen Dorfes im Besitz einer Reichsstadt oder eines Landesherrn hervorzugehen pflegten.

Der Flecken samt dem Schloss wird als ein frei Gut bezeichnet und dies näher ausgeführt mit den Worten, das Gut sei mit Obrigkeit, Lehenschaft und andern Servitutibus oder dergleichen Beschwerden niemanden unterworfen. Also der Herr des Schlosses und Dorfes hatte als solcher keinen Landesherrn über sich, wie z. B. der Adel und dessen Güter in Altbayern, auch keinen Lehensherrn, wie viele Güter der Reichsritter, z. B. Rübgarten, das zwar zum Ritterkanton Neckar-Schwarzwald gehörte und dorthin Ritterschaftssteuer bezahlte, aber gleichzeitig württembergisches Lehen war.[7]) Auch dies war vorteilhaft für den jeweiligen Inhaber des Dorfes Gomaringen. Denn wäre das Dorf Lehen gewesen, so hätte jedesmal beim Tod des Inhabers dessen Nachfolger und beim Tod des Lehensherrn der jeweilige Inhaber um Uebertragung oder Erneuerung des Lehens nachsuchen müssen, und überdies wären bei jedem wirklichen oder vermeintlichen Druck des Dorfherrn Klagen der Dorfbewohner beim Lehensherrn zu erwarten gewesen. Ebensowenig lagen auf dem Schloss oder Flecken irgendwelche Servituten oder Dienstbarkeiten, wie z. B. das Oeffnungsrecht, das dem Berechtigten die Benützung im Fall eines Krieges gewährte; noch endlich irgendwelche andere Beschwerden zu Gunsten eines Dritten.

Zum Schloss gehörten unmittelbar ausser einigen Nebengebäuden ein Baum- und Grasgarten, ein Mannsmad gross, d. h. ungefähr so viel als ein Mann in einem Tag mähen kann, ein weiterer Grasgarten in der Grösse eines Tagewerks, was mit Mannsmad gleichbedeutend ist, und ein Weingarten von drei Viertel-Morgen. Das Schlossgut bestand aus 90 Jauchert Aecker — Jauchert ist soviel als Mannsmad oder Tagewerk, wenigstens in Württemberg nach der Massordnung von 1557, wonach alle diese Masse = $^3/_4$ Morgen sind;[8]) freilich wechseln die Grössen von Ort zu Ort — ferner aus etwas über 57 Mannsmad Wiesen, sodann 7 Mannsmad und $1^1/_2$ Vierteln Baumgarten, „Zeiergärtlein und Auchtwaid genannt.“ Auchtwaid ist die Nachtweide, auf die von morgens 2 Uhr an das Vieh getrieben wurde;[9]) Zeiergärtlein weiss ich nicht zu erklären.[10]) Man sieht, das Schlossgut war, wie das in Südwestdeutschland die Regel war, nicht grösser als mancher Bauern-

[7]) OA Tübingen 465 f. [8]) R XII 299. [9]) Buck 14.
[10]) Sollte ein vormaliges Ziergärtlein darin stecken?

hof. Nur der zum Schloss gehörige Wald, 195 Morgen, hatte eine beträchtliche Grösse.

Eigentum der Herrschaft war weiter ein Fischwasser, nämlich das ausschliessliche Recht, in der Wiesaz, soweit sie durch die Markung des Dorfes fliesst, Fische zu fangen, und zwar Forellen und Gruppen.[11]) 1559 war das Fischwasser in Bestand d. h. Pacht gegeben.[12]) Die Beschreibung von 1649 meint, es sei vor der Zeit wohl in Acht zu nehmen, d. h. der Ertrag nicht zu verachten gegewesen, und sei leicht wieder zu haien d. h. zu hegen. Endlich gehörte dem Dorfherrn die Hälfte der Zehntscheuer.

Dies führt uns auf die Rechte der Herrschaft. Es stand ihr zu vom grossen Fruchtzehnten — dem die Hauptfrüchte, Dinkel und Haber, unterlagen — und vom Heuzehnten je die Hälfte, vom Weinzehnten $^1/_8$. Ein Viertel an dem grossen Frucht-, dem Wein-, dem Heuzehnten, sowie der ganze kleine Zehnte — von Linsen, Erbsen u. dgl. Nebenfrüchten — gehörte dem Pfarrer, den die Herrschaft zu ernennen hatte; dagegen hatte er keinerlei feste Besoldung. Der übrige Zehnte musste dem Kloster Bebenhausen in seinen Pfleghof nach Tübingen geliefert werden. Eine besondere Bewandtnis hatte es mit etwa 75 Jauchert Rau- oder Neubrüche, d. h. Güterstücke, die erst in verhältnismässig neuer Zeit unter den Pflug genommen worden waren; von ihnen bezog die Ortsherrschaft $^3/_4$ des Fruchtzehnten, die andern beiden Zehntherrn zusammen nur $^1/_4$.

Als Obrigkeit des Dorfes bezog die Herrschaft Steuer oder Kontribution, eingeführt erst 1560.[13]) Seit 1648 wurden die Unterthanen nach der Landesproportion angesehen, d. h. in der in Württemberg üblichen Weise besteuert. Zu den Einnahmen der Herrschaft gehörten ferner Geldstrafen,[14]) sodann die Hälfte des Bürgerrechts, d. h. der Summe, die bei der Aufnahme ins Bürgerrecht bezahlt werden musste; weiter Zoll, dann Umgeld vom ausgeschenkten Wein und zwar die 6. Mass, also der 6. Teil des Erlöses, wovon jedoch dem Wirt für den Trinkwein d. h. den Hausbrauch der 12. Pfenning, also $^1/_{12}$ des berechneten Betrags, wieder hinausgezahlt werden musste. Für das Umgeld ebenso wie für den Zoll war der Umstand günstig, dass eine Strasse durch den Flecken führte, Ferner nahm die Herrschaft als Abzug oder

[11]) Forellen jetzt noch in der Wiesaz. OA Reutlingen 1, 248. Gruppe, auch Groppe = Kaulkopf, Dickkopf, Cottus Gobio L.

[12]) A 39. [13]) Reutlinger Geschichtsblätter 1891, 71.

[14]) Darunter der Weiberfrevel, die Strafe für ein von Weibern, nicht etwa an Weibern, begangenes Vergehen.

Nachsteuer den 10. Teil des Vermögens, das ein aus dem Dorf ziehender Bürger besass, ebensoviel von Erbschaften, die aus dem Flecken an Auswärtige fielen. Für die Benützung der Kelter, die samt dem Eichgeschirr, also dem Weinmass, von der Herrschaft unterhalten, von den Einwohnern benützt werden musste, bezog die Herrschaft den 13. Teil des gekelterten Weines als Kelterwein.

Diese Abgaben erhob die Herrschaft als Obrigkeit; andere als Grundherrschaft. Es gab nämlich in Gomaringen 13, in Hinterweiler, das mit Gomaringen zusammen eine gemeinsame Markung hat, 12 Hof- oder Lehengüter, d. h. Güter, die nicht dem Inhaber, sondern einem Grundherrn, hier dem Herrn des Dorfes, zu eigen gehörten und dem Inhaber nur zur Benützung, jedoch erblich eingeräumt waren. Neben diesen grösseren Gütern, von denen keines ohne Verwilligung der Herrschaft zerteilt werden sollte, [15]) gab es ungefähr 200 Morgen einzechtige oder absonderliche d. h. einzeln verkäufliche Güterstücke, die ebenfalls Eigentum der Herrschaft und dem Inhaber zu Lehen gegeben waren. So oft ein geliehenes Gut an einen neuen Besitzer überging, musste er sichs vom Grundherrn aufs neue verleihen lassen und dabei eine Abgabe zahlen, die Handlohn hiess; von dem vorigen Besitzer oder, wenn er gestorben war, aus seiner Hinterlassenschaft erhielt der Grundherr ebenfalls eine Abgabe, Weglösin genannt. Beide waren ein für allemal festgesetzt und der Betrag im Lagerbuch d. h. im Grundbuch verzeichnet. Rechnete man die lagerbuchmässigen Beträge zusammen, so ergab sich die Summe von 42 Pfd. 6 Schilling 6 Heller; [16]) wie viel im einzelnen Jahr fällig wurde, liess sich natürlich nicht im voraus bestimmen, sondern es hing davon ab, ob eben im Lauf des Jahres ein Gut den Besitzer wechselte; das bedeutet der Ausdruck, es sei davon kein Gewisses jährlich zu machen.

Viel wichtiger als diese „unbeständigen", wechselnden Einkünfte von den „Veränderungsfällen" d. h. dem Wechsel der Besitzer waren die beständigen, Jahr für Jahr sich gleich bleibenden Gefälle. Auf jeden der 25 Höfe war ein bestimmter jährlicher Betrag an Hennen, Hühnern — so zusammengestellt sind jene als erwachsene, diese als junge Tiere aufzufassen —, an Eiern und Käsen gelegt. Dazu kam ein Geldzins als Abgabe für die zu den Höfen gehörigen Wiesen, daher auch Wiesenzins genannt, durchschnittlich auf den Hof etwas über 1 fl.; auch von den einzechtigen Wiesen

[15]) A 26.

[16]) 1 Pfund Heller = 20 Schilling Heller (ß/h), 1 Schilling = 12 Heller. 1 Pfund um die hier in Frage kommende Zeit = 43 kr.

war Wiesenzins zu zahlen. Aus den Häusern bezog die Herrschaft Hellerzinse, kleine Geldbeträge.

Die bedeutendste Abgabe aber bestand in Getreide, und zwar hatten 6 von den Gomaringer Höfen und 11 von denen zu Hinterweiler eine Abgabe von stets gleicher Höhe an gedroschener Frucht zu leisten; bei den übrigen dagegen richtete sich die jährliche Getreideabgabe nach dem Jahresertrag, von dem teils $^1/_3$ teils $^1/_4$ der Herrschaft zufiel; das sind die teiligen Höfe. Die einzechtigen Aecker gaben sämtlich einen gewissen Bruchteil des Jahresertrages, und zwar $^1/_4$ bis $^1/_6$; man nannte diese Art Abgabe von Grundstücken Landgarbe. Die Landgarbäcker sollten[17]) nicht geschnitten werden ohne Vorwissen des Vogts oder Schultheissen, natürlich, damit dieser Aufsicht darüber führen könne, ob auch wirklich der festgesetzte Teil abgeliefert werde; und zwar musste der Maier d. h. Hofbauer zuerst die der Herrschaft zugehörigen Früchte in deren Scheuer führen, dann erst durfte er die seinen heimbringen, was natürlich bei Gewitternähe sehr wichtig war. Einige Weinberge hatten ebenfalls einen Bruchteil des Ertrages und zwar $^1/_5$ zu reichen. Die Maierschaft d. h. die Gesamtheit der Maier besass auch eine Anzahl Ausäcker d. h. Aecker, die ausserhalb der Dorfmarkung lagen; von ihnen zahlten die Inhaber statt der Landgarbe eine feststehende Geldsumme.

Ausser den Abgaben hatte die Herrschaft auch Dienste oder Fronen anzusprechen; der Anspruch stand ihr nicht als Grundherrschaft, sondern als Obrigkeit (Gerichtsherrschaft) zu. Deshalb erstreckte er sich auch auf 7 Lehen, die nicht von dem Dorfherrn, sondern von der Kirche d. h. ohne Zweifel von den Heiligenpflegern verliehen, daher Kirchlehen genannt wurden. Zum Teil waren es landwirtschaftliche Dienste, wobei ganz genau bestimmt war, welche Arbeit umsonst, welche „gegen geringer Lieferung" d. h. um geringes Entgelt oder auch nur gegen „zimbliches" d. h. angemessenes, ortsübliches Essen, welche dagegen um Lohn zu verrichten seien. Bei der Kleinheit des Schlossguts waren die landwirtschaftlichen Fronen, verglichen mit den Verhältnissen des östlichen Deutschlands, sehr mässig: es hatte jeder Hofbauer zwei Jauchert für die Herrschaft zu bauen, wozu noch bestimmte Arbeiten auf einem Teil der herrschaftlichen Wiesen kamen; in der Ernte hatte auch die übrige Einwohnerschaft zu helfen. Die Saatfrucht musste der eine der beiden Müller unentgeltlich auf die herrschaftlichen Aecker

[17]) A 39.

führen. Zu den landwirtschaftlichen Diensten kamen Holzfuhren. Ferner konnte die Herrschaft für den Schlossbau jederzeit die Unterthanen in Anspruch nehmen, tägliche Dienste von ihnen verlangen. Um nicht sonst noch zu Diensten herangezogen zu werden, zahlten die Hofbauern ein festgesetztes Dienstgeld.

Missbräuchlicherweise wird in dem Schriftstück von 1649 das Wort Fronen auch auf die Bestellung der Bauerngüter durch ihre Inhaber angewandt.[18]) Der Sinn ist wohl nur, dass der Teil des Ertrages von diesen Aeckern, der der Herrschaft zufalle, ihr ohne alle eigenen Unkosten abgeliefert werden müsse, dass sie also weder Pflüge noch Schnitter noch Pferde noch Wagen zu stellen habe, was da und dort vorkommt.

Ein Teil der Einwohner, 1649 nur noch 18 von 283, war der Herrschaft leibeigen; von ihnen nahm sie jährlich eine Leibhenne und aus ihrer Hinterlassenschaft das Hauptrecht, in Geld angesetzt, von einem Mann ungefähr 1,4 %, von einem Weib 1 % des Vermögens. Dies waren die einzigen Verpflichtungen, die aus der Leibeigenschaft erwuchsen. Fremde Leibeigene durften schon 1559 nicht aufgenommen werden,[19]) wer Bürger werden wollte, musste eine Urkunde vorlegen, dass er von seinem bisherigen Leibherrn der Leibeigenschaft erledigt worden sei, was auch in Württemberg gesetzlich verordnet war.[20])

Ueber die Aufnahme ins Bürgerrecht entschieden nach dem Statutenbüchlein von 1559 Bürgermeister und Rat zu Reutlingen.[21]) Der eintretende hatte damals 2 fl. bar zu entrichten und einen lüderin d. h. ledernen (Feuer-)Eimer zu geben. Kinder über 7 Jahre gaben ebenfalls 2 fl. und ausserdem „zum Feuer" d. h. zu den Feuergerätschaften ein Ort[22]) d. h. einen Viertelgulden. 1649 war das „Burgerrecht" aufs Fünffache erhöht.[23]) Jedem Bürger war auferlegt, Wehr und Harnisch zu haben und in Ehren d. h. in gutem Stand zu halten, auch ohne Erlaubnis der Obrigkeit dessen nichts zu veräussern.[24])

An der Spitze der Gemeinde stand der Schultheiss, ihm zur Seite das Gericht. Dieses hatte, wie sein Name anzeigt,

---

[18]) B 93: „diese Aecker alle, sowohl in Lehn als übrige, sein die Inhaber der Hof und Besitzer der verliehenen einzechtigen Güter obangeregtermassen in Fron zu bauen, zu tungen, zu schneiden und einzuführen schuldig." Unmittelbar vorher ist von den einzechtigen Gütern die Rede, so neben dem Zehnten das Fünftel, das Viertel, das Sechstel alher reichen müssen.

[19]) A 39. [20]) Vgl. S. 231 A. 4. [21]) A 39. [22]) So zu lesen statt Ard.

[23]) B 93. Vgl. S. 160. [24]) Dess nichzit on zu werden.

Recht zu sprechen. Schien ihm die Sache zu schwer, so war es berechtigt, sie ans Stadtgericht nach Reutlingen zu verweisen. Desgleichen konnte vom Spruch des Dorfgerichts ans Stadtgericht Berufung eingelegt werden.[25]) Das Gericht hatte ferner wie unser Gemeinderat die Verwaltung des Dorfs zu besorgen. An Dorfbeamten werden noch erwähnt die Heiligenpfleger,[26]) die das Vermögen des Heiligen d. h. der Kirche, und die Heimbürgen, anderwärts Bürgermeister, die das der Gemeinde zu verwalten haben: u. a. steht ihnen auch die Aufsicht darüber zu, dass die jungen Häue oder Schläge vor dem Vieh gehait d. h. verwahrt werden.[27])

Als Vertreter der Herrschaft sitzt im Dorf ein Vogt. Ihm hat jeder, der in Gomaringen und Hinterweiler oder seinen Zwingen und Bännen[28]) d. h. seinem Gebiet jemand freveln sieht oder hört, es zu ruogen oder riegen[29]) und zu öffnen, d. h. anzuzeigen. Der Vogt hat es dann bei den Spitalpflegern zu Reutlingen anzubringen. Wer die Anzeige unterlassen hat, kann sie nachholen beim Vogtgericht, das von der Vogtsherrschaft d. h. der Gerichtsherrschaft des Dorfs, also bis 1648 von dem Reutlinger Spital und in dessen Vertretung von den Herren Bürgermeistern, Spitalpflegern und dem Stadtschultheissen, wie es scheint in Reutlingen,[30]) nicht, wie anderswo üblich, im Dorf selbst jährlich einmal abgehalten und vor dem auch von den Heimbürgen, den Heiligenpflegern, den bestellten Waisenpflegern Rechnung abgelegt wurde,[31]) die der Pfarrherr oder Helfer[32]) zu stellen pflegte. Allen Pflegern wird eingeschärft, dass sie der Almosen(-Stiftungen) und Pflegschaften Barschaft und Gült (von verliehenen Gütern) nicht zu ihrem eigenen Nutzen verwenden[33]) und das Remanet d. h. den Ueberschuss jederzeit in barem Geld bei Händen haben sollen.

Das Statutenbüchlein zählt eine Reihe von Punkten auf, deren Uebertretung rügbar sei d. h. beim Vogt oder Vogtgericht angezeigt werden müsse. Einige dieser Gebote sowie der weiter angeführten Bestimmungen mögen hier besprochen werden.

Zu rügen hat,[34]) wer weiss, dass Personen ausgetreten

[25]) A 66. [26]) A 68. [27]) A 26. [28]) Eigentlich = Geboten und Verboten.

[29]) So ist sicherlich zu lesen statt kuopen, kiepen; desgleichen rugbar statt kupbar. A 24 f.

[30]) „Das Vogtgericht zu Reutlingen" A 66; wechselt dort mit Stadtgericht.

[31]) A 25.

[32]) Vgl. OA Reutlingen 2, 325. Reutl. Geschichtsblätter 1891, 71.

[33]) „in ainig iren aignen" — aus dem Folgenden zu ergänzen: Nutzen. A 25; ainig = kein, wie mittelhochdeutsch dehein, oder wie A 26, 3. Absatz. jemand für niemand. [34]) A 25.

sind um Sachen, Leib und Leben nit berierte d. h. nicht berührend(e); Sachen nämlich, die Leib und Leben berühren, können nicht vom Vogtgericht, müssen vielmehr vom peinlichen Gericht behandelt werden: austreten heisst das Dorf ohne Erlaubnis der Obrigkeit verlassen. Insbesondere ist es verboten, einichem Herren ohne vergundt zuzuziehen,[35]) d. h. unerlaubt sich als Krieger anwerben zu lassen; wer es thut, verliert das Bürgerrecht, Weib und Kinder werden ihm nachgeschickt, und nach Gestalt der Sachen, d. h. je nach Umständen wird er überdies an Leib und Gut gestraft.

Rügen soll ferner,[36]) wer weiss, dass dem Spital zu Reutlingen an (Geld-) Zinsen, (Frucht-) Gülten oder Gütern, oder den Dörfern (Gomaringen und Hinterweiler) an ihren Ehehaftinen d. h. ihren Rechten und Gütern ichzit d. h. etwas abginge (entginge, vorenthalten würde), oder dass die Almand eingefasst d. h. eingezäunt und zum Besitz eines einzelnen gezogen, also der Gemeinde entfremdet, oder des Dorfes Feld gewiest (verwüstet) oder anders gehalten (behandelt) würde, als Brauch und Gewohnheit ist.

Ferner wer gesehen hat den Leuten, d. h. den einzelnen Bürgern (während bisher von Spital und Dorf die Rede war) Schaden thun im Dorf oder auf dem Feld an Gütern, Früchten, Zäunen, und insonder(heit) Heger (von Hag, Hecke) abhauen oder sonst verderben.

Strafbar ist, wer Gelübd versagte; d. h. wer sich weigern sollte, wenn er, auf der That betroffen, aufgefordert würde zu geloben, dass er sich vor Gericht stellen wolle; wer Sprüch versagte, heisst vielleicht, wer sich weigert, den Streit durch einen Spruch des Gerichts entscheiden zu lassen; ferner wer den andern in das Feld oder aus seinem Haus forderte — nämlich um dort mit ihm zu raufen; wer den Frieden versagte, d. h. nicht folgt, wenn jemand Streitenden Frieden gebietet.

Niemand darf ohne Wissen und Willen der Obrigkeit eine Gült verkaufen oder kaufen.[37]) Diese Gült konnte entweder lösig oder ewig sein, d. h. der Schuldner hatte entweder das Recht, sich ihrer durch Heimzahlung der empfangenen Hauptsumme (des Kapitals) wieder zu entledigen, oder nicht. Verkauf an einen Ausmann war ohne Verwilligung der Vogtherren nicht erlaubt;[38]) überhaupt war sie — nach einer Verordnung von 1575[39]) — notwendig für Ankauf, auch Tausch und Verpfändung jedes

[35]) A 40. [36]) A 25. [37]) A 68. Vgl. S. 202. [38]) A 68. [39]) A 40.

Grundstücks; das galt nicht nur für den Maier, den Hofbauern, sondern auch für den Inspinning oder Einspännigen d. h. vielleicht: für einen, der nur einzelne, einzechtige Grundstücke besass.[39])

Wer Vieh in das Dorf bringt, soll in drei Tagen dem Schultheissen sein Treu geben d. h. auf Treu und Glauben versichern, dass es sein eigen — nicht verstelltes Vieh — und nit käubig oder aus dem Schelmen komme;[40]) käubig ohne Zweifel von Keib, was ebenso wie Schelm (woher Schelmenwasen) Aas bedeutet; also dass es nicht als krank vom früheren Besitzer dem Abdecker übergeben und diesem von dem jetzigen abgekauft worden sei.

Endlich sei noch auf die baupolizeiliche Vorschrift hingewiesen,[41]) dass, wer zu einem Unterzug oder einer Schwelle unter alte oder neue Häuser oder Scheunen aus dem Gemeindewald Holz bekommen will, die Schwelle vom Erdreich zwei Schuh oder, wie 1542 festgesetzt wurde,[42]) ungefähr drei Schuh erhöhen und darunter eine steinerne Mauer setzen soll.

[39]) A 68. [40]) A 68. [41]) A 26. [42]) Ebendaselbst.

VI.

Das ritterschaftliche Dorf Haunsheim in Schwaben.

Vorbemerkung. Untersuchungen über die Dörfer der Reichsstadt Heilbronn[1]) haben zu dem Ergebnis geführt, dass hier — ganz im Gegensatz zum ostelbischen Deutschland — die Leibeigenschaft mit Besitz- und Eigentumsverhältnissen lediglich in keinem Zusammenhang gestanden hat.[2]) Es blieb dabei die Möglichkeit offen, dass vielleicht in den ritterschaftlichen Dörfern des Südwestens die Dinge sich ähnlich gestaltet hätten wie im Nordosten; insbesondere dass dort die ritterlichen Grundherren die Leibeigenschaft als Mittel benützt hätten, um gleich ihren Standesgenossen jenseits der Elbe auf Kosten ihrer Unterthanen und Lehenbauern den Umfang ihrer Güter zu erweitern. Der Wunsch, darüber ins klare zu kommen, konnte nur befriedigt werden durch eingehende Beschäftigung mit einem ritterschaftlichen Dorfe. Nun erfuhr ich, dass im K. Staatsfilialarchiv zu Ludwigsburg seit kurzer Zeit das Archiv der Herrschaft Haunsheim bei Lauingen aufbewahrt werde. Nichts konnte mir willkommener sein; nur befindet sich freilich dieses Haunsheimer Archiv in einem höchst unbefriedigenden Zustande: es ist zum grössten Teil ganz und gar ungeordnet, Aktenbündel, Urkundenbände, zusammengebundene Briefe und Rechnungen in buntem Durcheinander. So mag mir denn auch manche Urkunde entgangen sein, die für meine Zwecke wertvoll gewesen wäre. Immerhin genügte das, was ich aus dem Chaos herausfand, um ein Bild von den Rechtsverhältnissen des ritterschaftlichen Dorfes Haunsheim zu zeichnen. Natürlich könnte die kleine Gemeinde, die 1805 im ganzen 544 Seelen zählte, um ihrer selbst willen keine Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Aber man wird ja wohl voraussetzen dürfen, dass im grossen Ganzen die Verhältnisse in den übrigen ritterschaftlichen Dörfern der Umgebung denen des Dorfes Haunsheim sehr ähnlich gewesen seien. Und so mag denn die vorliegende Abhandlung einen Beitrag bilden zur Aufklärung der bäuerlichen Verhältnisse in den letzten Jahrhunderten.

Die wichtigsten Quellen, aus denen ich geschöpft habe, sind folgende:

---

[1]) S. 1 ff. [2]) S. S. 24.

„Des alten Gabriel Harbacher von Harbach Registraturbuch, Haunsheim und viele Güter berührend"; eine Sammlung von Abschriften verschiedenartiger Urkunden, Ende des 15. Jahrhunderts.

„Alte Haunsheimer Registratur"; Verzeichnis mit kurzer Inhaltsangabe; geht bis zum Ende des 16. Jahrhunderts.

Copeyen der Haunsheimischen Schriften 1600—1604.

„Alte Gerichtsordnung" von 1546; im selben Hefte: „Gebot und Verbot gegen die Underthonen zu Haunsheim."

„Herrn Zacharias Geizkoflers Gerichtsordnung." 1605.

„Urkund über die . . 1600 in H. beschehene Beeidigung der Heiligenpflegere, Vierer, Kundschaftere und Richtere daselbsten u. s. w."

Amtsrechnungen aus dem 17., 18., 19. Jahrhundert.

Amtsprotokolle von 1602—28 und von 1651—77.

Salbuch von 1559; desgleichen 1630.

Conspectus oder topographische Beschreibung von H. de ao 1805 zur kurpfalzbairischen hohen Besitznahmkommission übergeben. „Güterbeschreibung" von 1808; Ergänzung des vorigen Schriftstücks.

Spätere Protokolle und Salbücher waren leider weder in Ludwigsburg noch in Haunsheim selbst aufzutreiben. Was ich dort mit einem Griff hätte fassen können, namentlich Aufklärung über die Vorgänge der Zerschlagung (S. 290 f.) und der Allodisierung (S. 294 f.), musste ich aus einzelnen Urkunden und aus Abrechnungsbüchern zusammensuchen. Indes labor improbus omnia vincit: ich glaube, es wird nichts Wesentliches vermisst werden.

Ich schliesse hier noch eine Bemerkung über das Münzwesen an. 1 ℔ Heller ist = 20 ß h (SchillingHeller), 1 ß = 12 Heller = 6 Pfenning. 1 ℔ = 34 kr. 2 hl. 1 fl. = 35 ß h. 1 kr. um 1600 = 7 hl. = 3½ ₰ (Pfenning), seit etwa 1660 = 8 hl.

Verfassung.

Haunsheim ist ein „freies adeliches Gut.". Salbuch 1630: „Diese Herrschaft Haunsheimb samt seiner Zugehör . . ist dem Reich ohne Mittel unterworfen, sonst niemands steuerbar, reisbar[1]) oder mit einiger Subjection zugethan, allein contribuirt es mit der freien Reichsritterschaft [im Lande zu Schwaben] des Viertels am Kocher,[2]) ist durchaus alles und jedes ein recht frei Eigentumb,[3]) ausserhalb des Blutbanns, so von der Pfalz-Neuburg zu Lehen rühret." Für den Lehenreich des Blutbanns werden Juli 1608 50 fl. erlegt, ausserdem dem Lehenpropst verehrt 8 Dukaten.[4])

---

[1]) D. i. kriegspflichtig. [2]) Näheres s. S. 270.

[3]) Also der Inhaber von H. ist als solcher niemandes Lehensmann.

[4]) 1 Dukaten = 3 fl.

Die sämtlichen Einwohner sind des gnädigen Herrn Unterthanen.

Gnädiger Herrschaft steht das Recht der Verordnung zu, natürlich innerhalb der Schranken der Reichsgesetze.

So giebt Zacharias Geizkofler als Eigentümer der Herrschaft H. anstatt der alten Gerichtsordnung von 1546 eine neue 1605 mit dem ausdrücklichen Vorbehalt für sich und seine Erben, diese Ordnung und Satzung zu ändern, zu vermehren, gar abzuthun oder von neuem zu stellen. 1603 gründet er die Schule zu H. und beruft, ausdrücklich auf eigene Kosten, einen Schulmeister,[1]) während früher, wer sein Kind etwas lernen lassen wollte, es nach auswärts schicken musste; dabei führte er den Schulzwang ein, der mit grosser Unlust der Eltern zu kämpfen hatte.

Ebenso ist gnädige Herrschaft im Besitz der Polizeigewalt. Insbesondere wird von ihr die Sitten- und Kirchenpolizei streng gehandhabt.

Immer aufs neue wird fleissiger Kirchenbesuch bei Strafe geboten.[2]) Gegen Unzucht und Leichtfertigkeit werden Verordnungen erlassen, die „Gunkelstuben“[3]) beschränkt, zeitweise ganz verboten.[4]) Ein hartnäckiger Kampf wurde um die Mitte des 17. Jahrhunderts mit dem „Tabaktrinken“ d. h. dem Rauchen geführt.[5]) 1657 wird verordnet, dass niemand länger als bis 9 Uhr im Wirtshaus bleiben dürfe; 1607, dass der Bettel in Zukunft nur noch am Freitag erlaubt sein solle.

Derartige Verordnungen wurden meist von der Kanzel abgelesen und an der Kirchenthür angeschlagen, oder auch vom Holzwart (s. S. 280 f.) vor der Kirche verrufen.

---

[1]) Er ist zugleich Mesner; 1656—61 und sonst zugleich Bader; Schulhaus und Badhaus sind unter einem Dach.

[2]) Die Strafe fällt in den Heiligen.

[3]) So durchweg für Kunkelst. Es sind die bekannten Zusammenkünfte an Winterabenden, wobei gesponnen wird.

[4]) So im Oktober 1658. Weil aber die Unterthanen vorstellen, dass bei dem hohen Preis der Kerzen und Lichter nicht jeder abends seine Stube erleuchten könne, wird das Verbot September 1660 zurückgenommen, jedoch die Gunkelstuben auf bestimmte Häuser beschränkt.

[5]) Wegen des leidigen Kriegswesens ist es allhie unter den Unterthanen so gemein worden, dass es auch die Weibsbilder angefangen zu verüben. Deshalb ward es 1657 bei 5 fl. Strafe verboten. Trotzdem roch gnädige Herrschaft (Freifrau Geizkoflerin Witwe) 1663 von ungefähr auf einem Spaziergang durchs Dorf aus einem Hause den verhassten Geruch, und als sie sogleich einen ihrer Begleiter hineinschickte, befand es sich, dass der Besitzer in der That Tabak getrunken hatte. Er wurde mit 2 fl. bestraft und das Verbot erneuert. Ein anderer, der 1663 ebenfalls beim Rauchen betroffen wurde, wandte vor, er thue es wegen eines Leibschadens. Deshalb wurde ihm für diesmal die Strafe erlassen, fürs nächstemal aber wurde er mit 4 fl. Strafe bedroht.

Feuerpolizei. Dass Feuerhaken und Leitern und ander Ding zur Prunst gehörig geordnet seien, wurde schon im 16. Jahrhundert den Vierleuten (s. S. 279) eingeschärft. 1600 sollten mindestens 100 Feuerkübel bei Bauern und Söldnern vorhanden sein. Eine neue Feuerordnung wurde 1606 aufgerichtet. 1672 wurde eine neue Verordnung erlassen, dass ein jeder Unterthan ihm ein Feueraimer, Latern und Laiter verschaffen, desgleichen wo noch kein Kamin vorhanden, solche aufgeführt werden sollen. Flachs in Back- und Stubenöfen zu dörren ist bei Strafe verboten. (17. Jahrh.)

Gewerbepolizei. 1659 ist Hans Schilling, Metzger von N., gnädigst bewilligt worden, im Dorf alhier zu metzgen und die Unterthanen mit gutem, gerechtem Fleisch zu versehen. — Der Beck ist dato (Okt. 1671), umb willen er bei gegenwärtiger edlen Zeit[1]) das weisse Brod von gar schlechtem Zeug gebacken, neben einem scharpfen Verweis einen Tag mit dem Turn abgestraft worden; desgleichen 1674, weil er das Brod kleiner gebacken, als in der Nachbarschaft geschieht.

Flurpolizei. März 1652 beklagt sich Laugingen[2]) abermals wegen deren von Riedhausen, dass die zu H. ihre Güter noch nicht öschiglich bauen.[3]) Antwort: Ihro Gnaden haben nicht an anderer Leute Gefallen in dem Ihrigen zu schalten und zu walten, werden übrigens dafür sorgen, dass alles wieder in alten Stand (wie vor dem Krieg) gerichtet werde. Im November vergleichen sich demnach die Gemeinden Frauenriedhausen und Haunsheim wegen der Felder; die von H. wollen 1653 ihr Sommerfeld ins Gienger Feld machen, 53 und 54 die Brach ins Wittisslinger Feld legen;[4]) also stiessen die Felder wiederumb zusammen wie vor diesem auch.

Alljährlich wird von gn. H. zu bestimmter Zeit verboten, in den Habern zu kräutern, weilen sie schon wohl erwachsen und Schaden beschicht; und ähnliche Gebote und Verbote massenhaft.

Forstpolizei. Holzaufklauben in gnädiger Herrschaft Wäldern ist an bestimmten Wochentagen unter Aufsicht eines herrschaftlichen Bedienten erlaubt. Gn. H. setzt fest, wann Holzbirnklauben erlaubt ist. Wenn in einem Jahr wenig Eicheln geraten, dürfen sie nicht aufgeklaubt werden, sondern müssen dem Gewild liegen bleiben. 1655 Sept. wird einer ganzen Gemeind geboten, die Gaissen, weil sie in Wäldern schädlich, längstens bis Weihnachten hinwegzuthun. Niemand soll in seinen Hölzern, gleichviel, ob sie zu einem leibfälligen Hof (S. 288 ff.) oder Lehen (S. 300 ff.) gehören oder eigen sind, ohne der Herrschaft Erlaubnis irgend etwas abtreiben oder hauen. Desgleichen ist auch geordnet, dass Kühe und Ross in der Bauern Hölzern zu weiden, auch den Bauern selbst darin zu hüten ohne der Herrschaft Bewilligung nicht

[1]) D. h. vermutlich: kurz nach einer guten Ernte.
[2]) D. i. Lauingen; dieser Stadt gehörte das Dorf Frauenriedhausen.
[3]) D. i. sich nicht an die Dreifelderwirtschaft halten.
[4]) Das dritte Feld ist das Lauginger Feld.

zugelassen sein soll.[1]) Zum Hieb eines Gemeindewaldes ist ebenfalls Erlaubnis der Herrschaft nötig.

April 1618 haben die Vierleut (S. 279) angebracht, weiln nunmehr der Beuling (ein Gemeindewald) fast im 18. oder 20. Jahr stehe und weder hinter sich noch für sich wachse, bäten sie, man wolle ihnen vergunnen, dass sie solchen umbhauen und der Gemeind abgeben dörften, welches Ihre Gnaden bewilligt.

Ueberhaupt ist der Unterthan bis ins Einzelnste und Persönlichste hinein den Geboten und Verboten der Herrschaft unterworfen.

Es ist ihm verboten, auswärts Brot oder Holz zu kaufen; auswärts Flachs anzusäen und sich so dem Flachszehnten zu entziehen.[2])

Zur Heirat und schon zum Verlöbnis ist Erlaubnis der Herrschaft nötig.

Zwar bezeichnet die Gerichtsordnung von 1605 Heiratserlaubnis nicht allgemein als notwendig: „und nachdem unter den unverständigen, unvermöglichen Ehehalten[3]) oft leichtfertige Heiraten fürzugehen pflegen, so soll ein Pfarrer dergleichen Heiraten nicht einsegnen, es wurde ihm dann von gn. H. (gnädiger Herrschaft) ein Schein fürgewiesen, dass solche Verehlichung aus redlichen Ursachen und auf beiderseits nechsten Befreunden Einwilligung, wie sichs gebührt, beschehen.“ Thatsächlich wird aber, jedenfalls nach dem 30jährigen Krieg, in allen Fällen Heiratserlaubnis als notwendig erachtet. Sie wird abgeschlagen, z. B. wenn die Trauerzeit für den verstorbenen Ehegatten noch nicht vorüber ist;[4]) wenn die Braut in keinem guten Rufe steht; wenn sie katholisch ist. Entbindung vom Ehehindernis der Verwandtschaft ist Sache der Herrschaft.[5])

Insbesondere braucht der Unterthan die Erlaubnis der Herrschaft, wenn er eine Feuerstatt bauen, ein Haus[6]) oder einen Acker verkaufen, versetzen, verpfänden,[7]) übergeben oder ausleihen will.[8])

[1]) Alles aus dem 17. Jahrhundert.

[2]) Doch wird 1666 denen die Erlaubnis dazu gegeben, die nur in pfälzischem Gebiet, nicht auf Haunsheimischer Markung Aecker haben (vgl. S. 315 f.).

[3]) Dienstboten.

[4]) 1604 beträgt sie für einen Witwer ein Vierteljahr, für eine Witwe, so nicht schwanger — ist sie das, so ist Wiederverheiratung überhaupt nicht erlaubt — ein halbes Jahr.

[5]) Dreimalige Verkündigung geht der Heirat voraus.

[6]) Regelmässig wird im Kaufbrief der Sölden (S. 306 ff.) für künftigen Verkauf u. s. w. ausdrücklich Einwilligung der Herrschaft vorgesehen, „denn es sonsten kraftlos und ungültig sein soll.“

[7]) Bei Strafe des Heimfalls.

[8]) Wenn ein Haunsheimer ein Grundstück auf fremder Markung kauft, wird gnädiger Herrschaft Consens nicht erwähnt; da muss die Herrschaft des fremden Dorfs ihre Zustimmung geben.

Jeder Umzug eines Beisitzers muss der Herrschaft angezeigt werden.[1]) Niemand darf länger als eine Nacht ohne ihre Erlaubnis beherbergt werden.[2]) Niemand darf ohne Erlaubnis das Dorf verlassen, ausser nach Lauingen; noch weniger über Nacht oder gar mehrere Tage ausbleiben.

1662. Hans Schneider, Schmied, hat ohne gn. H. Erlaubnis etliche Fuhren mit sich aus dem Dorf nacher Göschingen genommen, aldorten Dihlnspelten[3]) abzuholen; dieweilen er aber wider das Gebot, dass kein Unterthan ohne gn. H. Erlaubnis aus dem Dorf ausser Laugingen zue gehen erlaubt, gehandelt, hat er die hiewider verwürkte Straf mit 1 fl. erlegen müssen.

Wer ohne Erlaubnis über Nacht ausbleibt, wird in den Turn gelegt. „damit er uf ein andermal seinem Hauswesen besser vorzustehen lerne.“ In einem andern Fall erscheint die Verpflichtung zum Frondienst als Grund des Einschreitens: Colman Hofer ist 1664 mit gn. H. Erlaubnis auf ein vier Wochen nach Giengen und benachbarte Orte gegangen, um dort zu arbeiten, ist aber sieben ganzer Monat boshaftigerweis aussen geblieben und erst nach allen verrichteten Feldgeschäften sich wiederumb eingestellt; wird 3 Tage in die Springer (S. 268) geschlagen und dann in neue Pflicht genommen. Er ist ein Söldner (S. 306) und hat keine eigenen Felder zu besorgen; es kann sich also nur um die Besorgung der Herrschaftsäcker handeln.

Auswanderung ist nur mit Wissen und Willen der Herrschaft erlaubt. Der Auswandernde erhält einen Abschied, der vom gnädigen Herrn oder von Amtmann (S. 275) und Gericht (S. 277) ausgestellt wird. Ohne den wird er anderswo nicht aufgenommen. Er wird damit „seiner Pflicht erlassen“. Zuweilen kommt die Bestimmung vor, dass er ein Jahr lang hier Recht nehmen und geben solle. Wer ohne Erlaubnis „austritt“, wird womöglich zurückgeholt, in den Turm gesperrt und dann „mit neuer Pflicht beladen“. Andernfalls wird seine Söld samt aller Habe von gn. H. eingezogen.[4]) Es handelt sich hier um solche Fälle, wo einer im Zorn oder aus Furcht vor Strafe über Hals und Kopf davonläuft. Dagegen finde ich kein einziges Beispiel dafür, dass die Bitte um Entlassung verweigert worden wäre.

Ebenso verfügt die Herrschaft darüber, ob jemand ins Dorf aufgenommen werden soll.[5])

[1]) 16. Jahrhundert.

[2]) Ebenso; später fällt auch diese zeitliche Einschränkung weg.

[3]) Dill = Zaun, Hag, Plankenwand. Buck 46. Spalten, Spelten = Zaunstecken. Ebd. 261.

[4]) Davon zuvorderist die auf dem Haus stehenden, sonach die erweislichen Currentschulden befriedigt. 1664. [5]) Vgl. auch S. 282.

Der gn. H. kommt ferner die Gerichtsbarkeit im weitesten Umfang zu. Ihr Beamter (s. S. 275 ff.) hat Ort und Zeit des Gerichts festzusetzen [1]) und an der Herrschaft Statt den Stab zu halten.

Das Gericht soll an einem ehrlichen, offentlichen Ort nach Gutachten des Vogts gehalten werden. Der Bittel (anders nachher beim Hochgericht) hat das Gericht zu bannen und zu gebieten, dass niemand gegen den andern sich frevenlichen erzaigen oder ihn stumpfieren (= schimpfieren) soll. Jeder Partei steht es frei, sich einen Fürsprecher aus den 12 Gerichtspersonen zu nehmen oder sich durch einen Anwald. Procurator, Gewalthaber vertreten zu lassen; dieser muss volljährig, darf nicht in Acht oder Bann sein. Der Vertretene heisst Prinzipal oder Hauptsacher.

Wenn die Verhandlung abgeschlossen ist, soll durch den Vogt oder desselben nachgesetzten Befelchhaber (d. h. seinen untergebenen Beauftragten oder Statthalter) in Abwesenheit der Parteien in der Stuben und an der gewohnlichen Gerichtsstatt in Gottes Namen das Urteil gefragt und was also durch den mehrern Teil erkannt wird, für ein Urteil publiciert und eröffnet werden. Es sollen auch die Richter keineswegs aus der Stuben noch von der gewohnlichen Gerichtsstatt treten, sondern die Parteien und Umbstender austreten lassen. Wenn aber der Handel wichtig oder irrig, also dass sie zu urteilen nit bericht weren, so mögen sie an Enden und Orten, wie von Alter herkommen ist, darüber Rat suchen; jedoch ist das Gericht an diesen Ratschlag nicht gebunden. [2])

Eröffnet wird das Urteil in sitzendem Gericht. Der unrechtmässige Gebrauch etlicher Dorfgerichte, dass den Parteien und Umbstendern mitgeteilt wird, das sei von 5 oder 6 Richtern und das durch die andern Richter erkannt worden, soll abgeschnitten sein.

Beim Malefiz- oder Hochgericht klagt ein Anwalt im Namen gn. H. Der Rechtstag beginnt Sommers um 7, Winters um 8 Uhr. 8—9 Urteilsprecher, Beisitzer, Richter müssen anwesend sein. Der Vogt, der im engeren Sinn der Richter heisst, verbannt das Hochgericht anstatt und von wegen seines gn. Herrn, allen und jeden umbstehenden, zusehenden, auch sonst gegenwärtigen Personen. Ein Bedenken rechtsgelehrter Personen ist eingeholt worden und wird den Beisitzern vorgelesen, an das sie übrigens nicht gebunden sind. [3]) Ist das Urteil verlesen, so

[1]) Ueber den Tag des Gerichts findet sich aus dem Jahr 1478 folgende Bemerkung: mit den obgenanten [eingeschoben: vogt und] richtern ist ernstlich durch mich, Gabriel Harbacher, geschaft, das sie furohin an keinem suntag noch gepannen (= gebannten) feiertag das gericht besitzen noch urteil sprechen sollen.

[2]) Vgl. nachher beim Malefizgericht.

[3]) 1620 Verhandlung wegen eines Todschlags. Die Rechtsgelehrten schliessen dahin, dass der Schuldige mit dem Schwert vom Leben zum Tod gebracht

bricht der Vogt den Stab, dann übergiebt er den Verurteilten dem Zichtiger oder Nachrichter. Und soll alsdann der Gefangen durch den Pittel dem Zichtiger in sein Verwahrung und Pand (= Band) geliefert werden, und soll der Richter und das Gericht aufstehen und man also Sturm läuten. Wann nun der Gefangene hinab für die Thür auf die Gassen geführt wird, soll man still halten und der Gerichtsschreiber aus dem Rats- oder Gerichtshaus zum Fenster hinab den summarischen Inhalt der Urteil vor menniglich verlesen.

In der vorausgehenden Untersuchung kann die peinliche Frage angewandt werden;[1]) vor Gericht hat dann aber der Angeklagte ohne Zwang sein Geständnis zu widerholen.[2])

Erkannt wird auf Geldstrafe, deren Betrag von der Herrschaft willkürlich vermindert oder erhöht werden kann;[3]) ferner auf Haft: in leichteren Fällen das Ohnholden- oder Narrenhäuslein,[4]) auch anstatt einer uneinbringlichen Geldstrafe (1666); in schwereren der Turn, wobei noch Verschärfungen vorkommen: zu unterst in den Turn; 8 Tage lang bei Wasser und Brot; 8 Tage lang mit ungeschmälztem Habermus gespeist; in die Springer[5]) geschlagen. Rossbuben, die in einem Wald verbotener Weise gehütet haben, werden in die Futterwanne gespannt (1621). Vorzugsweise bei Frauenzimmern, z. B. wegen Zänkereien,[6]) kommt es vor, dass sie in die Geige geschlagen werden.[7]) Etwas Aehnliches scheint der Schnarragages zu sein.[8]) Wegen leichtfertigen Geschwätzes oder verleum-

werden soll. Aber gn. H. verurteilt ihn aus angeborner Milde 6 Jahr nach Ulm „in das Schellenwerk" oder „zur Arbeit". (Handschellen, Fussschellen, vermutlich für die zu öffentlichen Arbeiten angehaltenen ehemals mit Schellen behängt. Schmeller unter Schellen. Anders Paul in seinem deutschen Wörterbuch: nach dem Geräusch, das sie machen, benannt.)

[1]) Das geschieht z. B. April 1652.

[2]) Alles Bisherige nach Zacharias Geizkoflers Gerichtsordnung 1605.

[3]) 1613. Ein Bauer hat etlichmal in seinem Haus Gastereien und Geseuf gehalten, aber den wenigern Teil Wein aus dem Wirtshaus geholt, den übrigen Wein anderswoher bezogen und ohne Ungelt getrunken. Deshalb aus Gnaden mit zehn Reichsthalern bestraft. Da er aber mit dieser Gnad nicht zufrieden gewesen, sondern sein Unrecht noch bestreiten und vertedingen wöllen, auch allerlei böse Reden ausgestossen, hat die Herrschaft diese Straf auf 50 Thaler erhöht; weil er aber hernacher um Verzeihung gebeten und allein Gnad begehrt, ist ihm solche Straf auf den halben Teil geringert worden.

[4]) Vgl. S. 173. — Gleichbedeutend ohne Zweifel die Keiche; vgl. Schmeller, Bayr. WB.[2] I, 1219.

[5]) „Eine Art Fesseln" Schmeller II, 703; z. B. an der rechten Hand und dem rechten Fuss.

[6]) „Streiten sich um jede Heringsnasen."

[7]) Z. B. die ersten Tage mit zwei Händen, dann noch mit einer Hand.

[8]) Er wird einem Weibsbild angelegt oder angeschlagen oder sie darein

derischer Reden u. dgl. wird eine an den Gänsbahrn[1]) gestellt oder in den Gänsbahrn gesperrt. Daneben wird der Pranger oder die Brechet[2]) erwähnt. Das Vergehen wird zuweilen auf einen Zettel geschrieben, den der oder die Verurteilte auf der Brust oder auf dem Rücken zu tragen hat; oder wird eine wegen Unzucht mit einem ströinen Kranz auf dem Kopf ausgestellt. Härtere Strafen sind Einziehung des Vermögens,[3]) Verweisung aus dem Flecken, wobei der Ausgewiesene eine Urfehde zu schwören hat, dass er sich für die empfangene Strafe nicht rächen und sich nicht mehr im Flecken sehen lassen wolle, ferner Leibes-,[4]) im schlimmsten Fall Todesstrafe, und zwar Schwert oder Galgen.[5])

Vom Spruch des Gerichts kann man an gnädige Herrschaft als den Oberen und Gerichtsherrn des Fleckens appellieren, „sofern die Richter solche Appellation zulassen"; das werden sie vermutlich thun müssen, wenn die Berufung überhaupt zulässig ist; sie ist es nicht bei Freveln (= Polizeistrafen) und im Recht (d. i. vor Gericht) bekannten Schulden. Von einem vor der Herrschaft ergangenen Urteil kann weiter an Kaiserliche Majestät (d. h. an den Reichshofrat) oder an das Kaiserliche Kammergericht appelliert werden.[6])

Wird ein Haunsheimer von einer auswärtigen Obrigkeit belangt wegen eines auf deren Gebiet begangenen Vergehens, so erlässt diese ein Schreiben an das Amt Haunsheim, das dann gegebenen Falls den Angeklagten vor dem fremden Gericht stellt.[7]).

Besteurungsrecht. Weitaus die meisten Abgaben der Haunsheimer sind Grundlasten und als solche in anderem Zusammen-

---

geschlagen; der gn. H. Kuchelmensch wird in den Schn. und die Geige zugleich geschlossen; alles um 1660. Nach Grimms Wörterbuch unter Kak hiess in thüringischen Dörfern Kaak ein Halseisen, zur Polizeistrafe verwendet. Vgl. auch Gagk Schmeller I 882.

[1]) D. h. wohl die Einfriedigung für die Gänse; ich finde in einer Rechnung von 1668 den Posten: vor schnür, den Hühnerbahrn auszubessern.

[2]) Vgl. die Brechen Schmeller I, 339.

[3]) So wenn jemand boshaftigerweise von hier wegläuft, vgl. S. 266.

[4]) 1613 hat einer ein Beil gestohlen und dies mit hohen Beteurungen verschworen und geleugnet. Die Herrschaft hätte daher wohl Ursach, um dieses falschen Schwörens willen ihm die Finger zu stutzen, an Pranger zu stellen und des Fleckens zu verweisen, begnügt sich aber mit milderer Strafe. (Abhacken der Finger Gmünd 1525. WVH 1879 S. 98.)

[5]) In der That wird 1577 und wieder 1607 eine Hinrichtung vollzogen, das zweitemal durch den Nachrichter von Lauingen.

[6]) Alles nach der Gerichtsordnung 1605.

[7]) Beispiele im Amtsprotokoll.

Feuerpolizei. Dass Feuerhaken und Leitern und ander Ding zur Prunst gehörig geordnet seien, wurde schon im 16. Jahrhundert den Vierleuten (s. S. 279) eingeschärft. 1600 sollten mindestens 100 Feuerkübel bei Bauern und Söldnern vorhanden sein. Eine neue Feuerordnung wurde 1606 aufgerichtet. 1672 wurde eine neue Verordnung erlassen, dass ein jeder Unterthan ihm ein Feueraimer, Latern und Laiter verschaffen, desgleichen wo noch kein Kamin vorhanden, solche aufgeführt werden sollen. Flachs in Back- und Stubenöfen zu dörren ist bei Strafe verboten. (17. Jahrh.)

Gewerbepolizei. 1659 ist Hans Schilling, Metzger von N., gnädigst bewilligt worden, im Dorf alhier zu metzgen und die Unterthanen mit gutem, gerechtem Fleisch zu versehen. — Der Beck ist dato (Okt. 1671), umb willen er bei gegenwärtiger edlen Zeit[1]) das weisse Brod von gar schlechtem Zeug gebacken, neben einem scharpfen Verweis einen Tag mit dem Turn abgestraft worden; desgleichen 1674, weil er das Brod kleiner gebacken, als in der Nachbarschaft geschieht.

Flurpolizei. März 1652 beklagt sich Laugingen[2]) abermals wegen deren von Riedhausen, dass die zu H. ihre Güter noch nicht öschiglich bauen.[3]) Antwort: Ihro Gnaden haben nicht an anderer Leute Gefallen in dem Ihrigen zu schalten und zu walten, werden übrigens dafür sorgen, dass alles wieder in alten Stand (wie vor dem Krieg) gerichtet werde. Im November vergleichen sich demnach die Gemeinden Frauenriedhausen und Haunsheim wegen der Felder; die von H. wollen 1653 ihr Sommerfeld ins Gienger Feld machen, 53 und 54 die Brach ins Wittisslinger Feld legen;[4]) also stiessen die Felder wiederumb zusammen wie vor diesem auch.

Alljährlich wird von gn. H. zu bestimmter Zeit verboten, in den Habern zu kräutern, weilen sie schon wohl erwachsen und Schaden beschicht; und ähnliche Gebote und Verbote massenhaft.

Forstpolizei. Holzaufklauben in gnädiger Herrschaft Wäldern ist an bestimmten Wochentagen unter Aufsicht eines herrschaftlichen Bedienten erlaubt. Gn. H. setzt fest, wann Holzbirnklauben erlaubt ist. Wenn in einem Jahr wenig Eicheln geraten, dürfen sie nicht aufgeklaubt werden, sondern müssen dem Gewild liegen bleiben. 1655 Sept. wird einer ganzen Gemeind geboten, die Gaissen, weil sie in Wäldern schädlich, längstens bis Weihnachten hinwegzuthun. Niemand soll in seinen Hölzern, gleichviel, ob sie zu einem leibfälligen Hof (S. 288 ff.) oder Lehen (S. 300 ff.) gehören oder eigen sind, ohne der Herrschaft Erlaubnis irgend etwas abtreiben oder hauen. Desgleichen ist auch geordnet, dass Kühe und Ross in der Bauern Hölzern zu weiden, auch den Bauern selbst darin zu hüten ohne der Herrschaft Bewilligung nicht

[1]) D. h. vermutlich: kurz nach einer guten Ernte.
[2]) D. i. Lauingen; dieser Stadt gehörte das Dorf Frauenriedhausen.
[3]) D. i. sich nicht an die Dreifelderwirtschaft halten.
[4]) Das dritte Feld ist das Lauginger Feld.

zugelassen sein soll.[1]) Zum Hieb eines Gemeindewaldes ist ebenfalls Erlaubnis der Herrschaft nötig.

April 1618 haben die Vierleut (S. 279) angebracht, weiln nunmehr der Beuling (ein Gemeindewald) fast im 18. oder 20. Jahr stehe und weder hinter sich noch für sich wachse, bäten sie, man wolle ihnen vergunnen, dass sie solchen umbhauen und der Gemeind abgeben dörften, welches Ihre Gnaden bewilligt.

Ueberhaupt ist der Unterthan bis ins Einzelnste und Persönlichste hinein den Geboten und Verboten der Herrschaft unterworfen.

Es ist ihm verboten, auswärts Brot oder Holz zu kaufen; auswärts Flachs anzusäen und sich so dem Flachszehnten zu entziehen.[2])

Zur Heirat und schon zum Verlöbnis ist Erlaubnis der Herrschaft nötig.

Zwar bezeichnet die Gerichtsordnung von 1605 Heiratserlaubnis nicht allgemein als notwendig: „und nachdem unter den unverständigen, unvermöglichen Ehehalten[3]) oft leichtfertige Heiraten fürzugehen pflegen, so soll ein Pfarrer dergleichen Heiraten nicht einsegnen, es wurde ihm dann von gn. H. (gnädiger Herrschaft) ein Schein fürgewiesen, dass solche Verehlichung aus redlichen Ursachen und auf beiderseits nechsten Befreunden Einwilligung, wie sichs gebührt, beschehen.“ Thatsächlich wird aber, jedenfalls nach dem 30jährigen Krieg, in allen Fällen Heiratserlaubnis als notwendig erachtet. Sie wird abgeschlagen, z. B. wenn die Trauerzeit für den verstorbenen Ehegatten noch nicht vorüber ist;[4]) wenn die Braut in keinem guten Rufe steht; wenn sie katholisch ist. Entbindung vom Ehehindernis der Verwandtschaft ist Sache der Herrschaft.[5])

Insbesondere braucht der Unterthan die Erlaubnis der Herrschaft, wenn er eine Feuerstatt bauen, ein Haus[6]) oder einen Acker verkaufen, versetzen, verpfänden,[7]) übergeben oder ausleihen will.[8])

[1]) Alles aus dem 17. Jahrhundert.

[2]) Doch wird 1666 denen die Erlaubnis dazu gegeben, die nur in pfälzischem Gebiet, nicht auf Haunsheimischer Markung Aecker haben (vgl. S. 315 f.).

[3]) Dienstboten.

[4]) 1604 beträgt sie für einen Witwer ein Vierteljahr, für eine Witwe, so nicht schwanger — ist sie das, so ist Wiederverheiratung überhaupt nicht erlaubt — ein halbes Jahr.

[5]) Dreimalige Verkündigung geht der Heirat voraus.

[6]) Regelmässig wird im Kaufbrief der Sölden (S. 306 ff.) für künftigen Verkauf u. s. w. ausdrücklich Einwilligung der Herrschaft vorgesehen, „denn es sonsten kraftlos und ungültig sein soll.“

[7]) Bei Strafe des Heimfalls.

[8]) Wenn ein Haunsheimer ein Grundstück auf fremder Markung kauft, wird gnädiger Herrschaft Consens nicht erwähnt; da muss die Herrschaft des fremden Dorfs ihre Zustimmung geben.

Jeder Umzug eines Beisitzers muss der Herrschaft angezeigt werden.[1]) Niemand darf länger als eine Nacht ohne ihre Erlaubnis beherbergt werden.[2]) Niemand darf ohne Erlaubnis das Dorf verlassen, ausser nach Lauingen; noch weniger über Nacht oder gar mehrere Tage ausbleiben.

1662. Hans Schneider, Schmied, hat ohne gn. H. Erlaubnis etliche Fuhren mit sich aus dem Dorf nacher Göschingen genommen, aldorten Dihlnspelten[3]) abzuholen; dieweilen er aber wider das Gebot, dass kein Unterthan ohne gn. H. Erlaubnis aus dem Dorf ausser Laugingen zue gehen erlaubt, gehandelt, hat er die hiewider verwürkte Straf mit 1 fl. erlegen müssen.

Wer ohne Erlaubnis über Nacht ausbleibt, wird in den Turn gelegt, „damit er uf ein andermal seinem Hauswesen besser vorzustehen lerne.“ In einem andern Fall erscheint die Verpflichtung zum Frondienst als Grund des Einschreitens: Colman Hofer ist 1664 mit gn. H. Erlaubnis auf ein vier Wochen nach Giengen und benachbarte Orte gegangen, um dort zu arbeiten, ist aber sieben ganzer Monat boshaftigerweis aussen geblieben und erst nach allen verrichteten Feldgeschäften sich wiederumb eingestellt; wird 3 Tage in die Springer (S. 268) geschlagen und dann in neue Pflicht genommen. Er ist ein Söldner (S. 306) und hat keine eigenen Felder zu besorgen; es kann sich also nur um die Besorgung der Herrschaftsäcker handeln.

Auswanderung ist nur mit Wissen und Willen der Herrschaft erlaubt. Der Auswandernde erhält einen Abschied, der vom gnädigen Herrn oder von Amtmann (S. 275) und Gericht (S. 277) ausgestellt wird. Ohne den wird er anderswo nicht aufgenommen. Er wird damit „seiner Pflicht erlassen“. Zuweilen kommt die Bestimmung vor, dass er ein Jahr lang hier Recht nehmen und geben solle. Wer ohne Erlaubnis „austritt“, wird womöglich zurückgeholt, in den Turm gesperrt und dann „mit neuer Pflicht beladen“. Andernfalls wird seine Söld samt aller Habe von gn. H. eingezogen.[4]) Es handelt sich hier um solche Fälle, wo einer im Zorn oder aus Furcht vor Strafe über Hals und Kopf davonläuft. Dagegen finde ich kein einziges Beispiel dafür, dass die Bitte um Entlassung verweigert worden wäre.

Ebenso verfügt die Herrschaft darüber, ob jemand ins Dorf aufgenommen werden soll.[5])

---

[1]) 16. Jahrhundert.

[2]) Ebenso; später fällt auch diese zeitliche Einschränkung weg.

[3]) Dill = Zaun, Hag, Plankenwand. Buck 46. Spalten, Spelten = Zaunstecken. Ebd. 261.

[4]) Davon zuvorderist die auf dem Haus stehenden, sonach die erweislichen Currentschulden befriedigt. 1664. [5]) Vgl. auch S. 282.

Der gn. H. kommt ferner die Gerichtsbarkeit im weitesten Umfang zu. Ihr Beamter (s. S. 275 ff.) hat Ort und Zeit des Gerichts festzusetzen [1]) und an der Herrschaft Statt den Stab zu halten.

Das Gericht soll an einem ehrlichen, offentlichen Ort nach Gutachten des Vogts gehalten werden. Der Bittel (anders nachher beim Hochgericht) hat das Gericht zu bannen und zu gebieten, dass niemand gegen den andern sich frevenlichen erzaigen oder ihn stumpfieren (= schimpfieren) soll. Jeder Partei steht es frei, sich einen Fürsprecher aus den 12 Gerichtspersonen zu nehmen oder sich durch einen Anwald. Procurator, Gewalthaber vertreten zu lassen; dieser muss volljährig, darf nicht in Acht oder Bann sein. Der Vertretene heisst Prinzipal oder Hauptsacher.

Wenn die Verhandlung abgeschlossen ist, soll durch den Vogt oder desselben nachgesetzten Befelchhaber (d. h. seinen untergebenen Beauftragten oder Statthalter) in Abwesenheit der Parteien in der Stuben und an der gewohnlichen Gerichtsstatt in Gottes Namen das Urteil gefragt und was also durch den mehrern Teil erkannt wird, für ein Urteil publiciert und eröffnet werden. Es sollen auch die Richter keineswegs aus der Stuben noch von der gewohnlichen Gerichtsstatt treten, sondern die Parteien und Umbstender austreten lassen. Wenn aber der Handel wichtig oder irrig, also dass sie zu urteilen nit bericht weren, so mögen sie an Enden und Orten, wie von Alter herkommen ist, darüber Rat suchen; jedoch ist das Gericht an diesen Ratschlag nicht gebunden. [2])

Eröffnet wird das Urteil in sitzendem Gericht. Der unrechtmässige Gebrauch etlicher Dorfgerichte, dass den Parteien und Umbstendern mitgeteilt wird, das sei von 5 oder 6 Richtern und das durch die andern Richter erkannt worden, soll abgeschnitten sein.

Beim Malefiz- oder Hochgericht klagt ein Anwalt im Namen gn. H. Der Rechtstag beginnt Sommers um 7, Winters um 8 Uhr. 8—9 Urteilsprecher, Beisitzer, Richter müssen anwesend sein. Der Vogt, der im engeren Sinn der Richter heisst, verbannt das Hochgericht anstatt und von wegen seines gn. Herrn, allen und jeden umbstehenden, zusehenden, auch sonst gegenwärtigen Personen. Ein Bedenken rechtsgelehrter Personen ist eingeholt worden und wird den Beisitzern vorgelesen, an das sie übrigens nicht gebunden sind. [3]) Ist das Urteil verlesen, so

[1]) Ueber den Tag des Gerichts findet sich aus dem Jahr 1478 folgende Bemerkung: mit den obgenanten [eingeschoben: vogt und] richtern ist ernstlich durch mich, Gabriel Harbacher, geschaft, das sie furohin an keinem suntag noch gepannen (= gebannten) feiertag das gericht besitzen noch urteil sprechen sollen.

[2]) Vgl. nachher beim Malefizgericht.

[3]) 1620 Verhandlung wegen eines Todschlags. Die Rechtsgelehrten schliessen dahin, dass der Schuldige mit dem Schwert vom Leben zum Tod gebracht

bricht der Vogt den Stab, dann übergiebt er den Verurteilten dem Zichtiger oder Nachrichter. Und soll alsdann der Gefangen durch den Pittel dem Zichtiger in sein Verwahrung und Pand (= Band) geliefert werden, und soll der Richter und das Gericht aufstehen und man also Sturm läuten. Wann nun der Gefangene hinab für die Thür auf die Gassen geführt wird, soll man still halten und der Gerichtsschreiber aus dem Rats- oder Gerichtshaus zum Fenster hinab den summarischen Inhalt der Urteil vor menniglich verlesen.

In der vorausgehenden Untersuchung kann die peinliche Frage angewandt werden;[1]) vor Gericht hat dann aber der Angeklagte ohne Zwang sein Geständnis zu widerholen.[2])

Erkannt wird auf Geldstrafe, deren Betrag von der Herrschaft willkürlich vermindert oder erhöht werden kann;[3]) ferner auf Haft: in leichteren Fällen das Ohnholden- oder Narrenhäuslein,[4]) auch anstatt einer uneinbringlichen Geldstrafe (1666); in schwereren der Turn, wobei noch Verschärfungen vorkommen: zu unterst in den Turn; 8 Tage lang bei Wasser und Brot; 8 Tage lang mit ungeschmälztem Habermus gespeist; in die Springer[5]) geschlagen. Rossbuben, die in einem Wald verbotener Weise gehütet haben, werden in die Futterwanne gespannt (1621). Vorzugsweise bei Frauenzimmern, z. B. wegen Zänkereien,[6]) kommt es vor, dass sie in die Geige geschlagen werden.[7]) Etwas Aehnliches scheint der Schnarragages zu sein.[8]) Wegen leichtfertigen Geschwätzes oder verleum-

werden soll. Aber gn. H. verurteilt ihn aus angeborner Milde 6 Jahr nach Ulm „in das Schellenwerk“ oder „zur Arbeit“. (Handschellen, Fussschellen, vermutlich für die zu öffentlichen Arbeiten angehaltenen ehemals mit Schellen behängt. Schmeller unter Schellen. Anders Paul in seinem deutschen Wörterbuch: nach dem Geräusch, das sie machen, benannt.)

[1]) Das geschieht z. B. April 1652.

[2]) Alles Bisherige nach Zacharias Geizkoflers Gerichtsordnung 1605.

[3]) 1613. Ein Bauer hat etlichmal in seinem Haus Gastereien und Geseuf gehalten, aber den wenigern Teil Wein aus dem Wirtshaus geholt, den übrigen Wein anderswoher bezogen und ohne Ungelt getrunken. Deshalb aus Gnaden mit zehn Reichsthalern bestraft. Da er aber mit dieser Gnad nicht zufrieden gewesen, sondern sein Unrecht noch bestreiten und vertedingen wöllen, auch allerlei böse Reden ausgestossen, hat die Herrschaft diese Straf auf 50 Thaler erhöht; weil er aber hernacher um Verzeihung gebeten und allein Gnad begehrt, ist ihm solche Straf auf den halben Teil geringert worden.

[4]) Vgl. S. 173. — Gleichbedeutend ohne Zweifel die Keiche; vgl. Schmeller, Bayr. WB.[2] I, 1219.

[5]) „Eine Art Fesseln“ Schmeller II, 703; z. B. an der rechten Hand und dem rechten Fuss.

[6]) „Streiten sich um jede Heringsnasen.“

[7]) Z. B. die ersten Tage mit zwei Händen, dann noch mit einer Hand.

[8]) Er wird einem Weibsbild angelegt oder angeschlagen oder sie darein

derischer Reden u. dgl. wird eine an den Gänsbahrn[1]) gestellt oder in den Gänsbahrn gesperrt. Daneben wird der Pranger oder die Brechet[2]) erwähnt. Das Vergehen wird zuweilen auf einen Zettel geschrieben, den der oder die Verurteilte auf der Brust oder auf dem Rücken zu tragen hat; oder wird eine wegen Unzucht mit einem ströinen Kranz auf dem Kopf ausgestellt. Härtere Strafen sind Einziehung des Vermögens,[3]) Verweisung aus dem Flecken, wobei der Ausgewiesene eine Urfehde zu schwören hat, dass er sich für die empfangene Strafe nicht rächen und sich nicht mehr im Flecken sehen lassen wolle, ferner Leibes-,[4]) im schlimmsten Fall Todesstrafe, und zwar Schwert oder Galgen.[5])

Vom Spruch des Gerichts kann man an gnädige Herrschaft als den Oberen und Gerichtsherrn des Fleckens appellieren, „sofern die Richter solche Appellation zulassen"; das werden sie vermutlich thun müssen, wenn die Berufung überhaupt zulässig ist; sie ist es nicht bei Freveln (= Polizeistrafen) und im Recht (d. i. vor Gericht) bekannten Schulden. Von einem vor der Herrschaft ergangenen Urteil kann weiter an Kaiserliche Majestät (d. h. an den Reichshofrat) oder an das Kaiserliche Kammergericht appelliert werden.[6])

Wird ein Haunsheimer von einer auswärtigen Obrigkeit belangt wegen eines auf deren Gebiet begangenen Vergehens, so erlässt diese ein Schreiben an das Amt Haunsheim, das dann gegebenen Falls den Angeklagten vor dem fremden Gericht stellt.[7]).

Besteurungsrecht. Weitaus die meisten Abgaben der Haunsheimer sind Grundlasten und als solche in anderem Zusammen-

---

geschlagen; der gn. H. Kuchelmensch wird in den Schn. und die Geige zugleich geschlossen; alles um 1660. Nach Grimms Wörterbuch unter Kak hiess in thüringischen Dörfern Kaak ein Halseisen, zur Polizeistrafe verwendet. Vgl. auch Gagk Schmeller I 882.

[1]) D. h. wohl die Einfriedigung für die Gänse; ich finde in einer Rechnung von 1668 den Posten: vor schnür, den Hühnerbahrn auszubessern.

[2]) Vgl. die Brechen Schmeller I, 339.

[3]) So wenn jemand boshaftigerweise von hier wegläuft, vgl. S. 266.

[4]) 1613 hat einer ein Beil gestohlen und dies mit hohen Beteurungen verschworen und geleugnet. Die Herrschaft hätte daher wohl Ursach, um dieses falschen Schwörens willen ihm die Finger zu stutzen, an Pranger zu stellen und des Fleckens zu verweisen, begnügt sich aber mit milderer Strafe. (Abhacken der Finger Gmünd 1525. WVH 1879 S. 98.)

[5]) In der That wird 1577 und wieder 1607 eine Hinrichtung vollzogen, das zweitemal durch den Naehrichter von Lauingen.

[6]) Alles nach der Gerichtsordnung 1605.

[7]) Beispiele im Amtsprotokoll.

hang zu besprechen (s. S. 296 ff., 300 ff., 309 ff.). Das Umgeld beruht in Haunsheim auf besonderen Verträgen, die bei der Verleihung der Wirtschaft und der Bachstatt abgeschlossen werden (s. S. 285 A. 2). An dieser Stelle handelt sichs nur um Auflagen, die im öffentlichen Recht begründet sind.

Ein selbständiges Besteurungsrecht kam dem einzelnen Reichsritter nicht zu; dagegen konnte die Reichsritterschaft als Ganzes Steuern ausschreiben.[1]) Seit dem 16. Jahrhundert begegnet uns in Haunsheim eine Vermögenssteuer, die Ritterschaftssteuer oder Kontribution, manchmal nach ihrer häufigsten Verwendung als Türkensteuer bezeichnet. Sie wird sehr unregelmässig erhoben, z. B. zwischen 1547 und 1600 16mal; voraus geht jedesmal ein Ausschreiben, erlassen von „löblicher freier Reichsritterschaft und Adels im Lande zu Schwaben Viertel am Kocher". So schreibt dieses 1601 auf Begehren des Kaisers angesichts einer drohenden Türkengefahr eine „Kontribution und Einschütten" aus, wobei jede Adelsperson von jedem 100 fl. seines jährlichen Einkommens 10 fl. und ein Unterthan je von 100 fl. Hauptguts seines ganzen Vermögens, liegendes und fahrendes, einen halben Gulden kontribuieren soll.[2]) Rittersteuern von $^1/_2$ % des Vermögens werden nun erhoben 1609, 1611, 1614, 1620; dagegen 1624 1 %. Die nächste Nachricht, die ich finde, fällt ins Jahr 1654; da betrug die wegen des Kriegs moderierte Steuer 55 fl, 12 kr.; 1620 hatte sie 192 fl. betragen.[3]) Diese Rittersteuern gehen fort bis ins 19. Jahrhundert hinein, also bis zum Verlust der Selbständigkeit.

Wenn der adlige Inhaber von Haunsheim nicht geradezu eine neue Steuer von sich aus aufzulegen vermag, so kommt es doch vor, dass er innerhalb des Rahmens einer anerkannten Verpflichtung Aenderungen im einzelnen trifft; so bei der Nachsteuer.[4])

[1]) S. Schröder, deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. S. 850.

[2]) Legt man den damals gewöhnlichen Zinsfuss von 5 % zu Grunde, so kommt scheinbar beides aufs gleiche hinaus; in Wirklichkeit ist die Adelsperson ganz bedeutend im Vorteil, da sie von ihrem toten Kapital, namentlich von Gebäuden, keine Steuer zu zahlen hat; bei den Unterthanen wird sie erhoben von Häusern, Gütern, hingeliehenem Geld, Pflegschaftsvermögen.

[3]) Unter der Aufschrift Türkensteuer ist im Amtsprotokoll 1664 folgendes zu finden. Haunsheim hat einen Mann mit gehöriger Mundierung, auch gebührendem Unterhalt zu stellen; wird für diesmal wegen der Armut und annoch elenden Zustandes des Fleckens auf 20 fl. moderiert; dies soll aber in höchster Geheimnis gehalten werden, damit nicht andere in dieses ritterschaftliche Viertel (das Kocherviertel) gehörige Oerter solches in Erfahrung bringen und sich alsdann desselben zu ihrem Nutzen bedienen.

[4]) Vgl. S. 127.

Die Gerichtsordnung von 1546 verfügt, wer zu Haunsheim ein Haus (d. i. eine Sölde s. S. 306 ff.) verkaufe und hinausziehe, habe der Herrschaft 30 β und einem Gericht 10 β zu geben, „dies alles für die Nachsteuer". [1]) Demnach scheint damals keine nach dem Vermögen bemessene Nachsteuer erhoben worden zu sein. Wohl aber im 17. Jahrhundert. Vermutlich hat der neue Eigentümer von Haunsheim, Zach. Geizkofler, der das Gut 1600 erwarb, diese anderswo — auch in der Umgebung von H. — bestehende Einrichtung nach H. übertragen; nicht um seine Einnahmen zu steigern, sondern um auf die Nachbarn einen Druck auszuüben, damit sie auf die Nachsteuer von dem aus ihren Gebieten nach H. gehenden Vermögen verzichteten. Er trat sofort mit diesen seinen Nachbarn in Unterhandlungen und brachte auch die meisten dahin, dass gegenseitig ein „freier Zug" verabredet, also beiderseits keine Nachsteuer gefordert wurde. [2]) Dagegen beim Vermögenszug nach den Gebieten, die auf seinen Vorschlag nicht eingingen, so Lauingen, Gundelfingen, Giengen, wurde Nachsteuer erhoben, in der Regel 10 %.

Also diese Festsetzungen über die Nachsteuer betrachtete Geizkofler durchaus als sein obrigkeitliches Recht.

In zwei anderen Fällen suchte die Herrschaft eine neue Steuer mit Berufung auf ein altes, eine Zeit lang in Vergessenheit geratenes Herkommen zu begründen; und zwar 1660 eine Abgabe für die Entlassung, auch Kindergeld genannt, zahlbar für den Fall, dass ein Haunsheimer ein Kind nach auswärts verheiratete.

3. Nov. 1660 bittet Matth. Graf, Schuster, um Consens zur Verheiratung seines Sohnes nach Giengen und um einen Geburtsbrief für ihn. Gn. H. lässt ihm anzeigen, dass, nachdemmalen annoch vor den Frh. Geizkoflerischen Herrschaften (also vor 1600 s. o.) bei dieses Gutes Inhabern gebräuchlich gewesen, dass jedes Unterthanen Kind, so sich ausser dem Flecken verheurat, ein Sohn 12 fl. und eine Tochter 10 fl. für die Hinweglassung bezahlen müssen, ohne die Nachsteuer und die Gebühr des Geburtsbriefes, weilen aber solches durch das Kriegswesen verabsaumet und nicht beobachtet worden, were es doch genzlichen nicht aufgehoben, sondern gn. H. wollte sowohl diese als andere Gewohnheiten wieder in Gang bringen und hiemit den Anfang machen, dass er Schuster für die Entlassung 12 fl., für den Geburtsbrief 3 fl., und den 10. Pfennig der Nachsteuer, was dermalen sein Sohn von ihm zu gewarten, bezahlen solle. — Es werden ihm dann die 3 fl. aus Gnaden erlassen, die Nachsteuer soll er erst auf erfolgenden Todesfall erlegen. So soll auch Oktober 1662 einer, der sich nach auswärts verheiraten will und seines

[1]) Im übrigen vergleiche Auf- und Abfahrt S. 312 f.
[2]) Vgl. S. 128.

Bürgerrechts entlassen wird, 10 fl. zahlen, die auf seine Bitten auf 6 fl. ermässigt werden. Eines anderen Sohn wird März 1664 des Bürgerrechts entlassen, hat aus Gnaden statt 12 nur 8 fl. zu geben.

Ueber diese Auflage beschwerten sich Juli 1666 Vierleute (s. S. 279) und ganzes Gericht im Namen ganzer Gemeind. Sie baten sie „als eine grosse Beschwerd, welche sie gleichsam als leibaigene Leut (so sie doch nicht wern) ertragen und die Kinder anderst nicht als von der Leibaigenschaft abkaufen müssen, abzuthun und also dieses Punkten halber es in alten Stand (inmassen es bei vorigen wolseligen Herrschaften gehalten worden) hinwiederumben zu richten und zu setzen."

Die Antwort lautet, es solle ihnen hiermit in Gnaden gewillfahrt und sie hinfüro von ihren Kindern uf bedüttenen Fall mehrers nicht als die gewohnliche Nachsteuer zu entrichten schuldig sein.

Die Herrschaft suchte hier ihre freien Unterthanen zwar nicht als Leibeigene im westdeutschen Sinne zu behandeln; sonst müsste die Tochter — pro propagatione — mehr bezahlen als der Sohn; wohl aber das Loskaufgeld des ostdeutschen Leibeigenen oder Erbunterthanen ihnen aufzulegen.

Was diesmal vergeblich versucht wurde, hat die Herrschaft in einem andern Fall durchgesetzt: sie hat um 1660 mit Berufung auf ein altes, in Abgang gekommenes Herkommen den Blutzehnten eingeführt.

März 1657. Demnach wegen der langwierigen Kriegsleuften und seithero aus Uebersehen und Unfleiss der Beambten der jenich vor diesem gebräuchig gewesene Bluet, Hiener und Genszehent, worvon ein jeder Unterthon, Pauern und Söldner, den 10. Teil reichen müssen, und nicht allein dieses, sondern weilen sich in alten Rechnungen fint, dass auch von jungen Schweinlin, Kälbern, Lämmern und Bienen der Zehnt müssen gereicht werden, und solches zu der Zeit, wan man ohne das die Gült, Aier, Gens und Hiener gnädiger Herrschaft geliefert hat, als haben Ihre Gnaden durch ein Dekret . . den sambtlichen Unterthonen . . vorhalten lassen, dass auf künftigen Herbst . . der Anfang wieder gemacht werden solle, und will gn. H. allein den Zehnt nur von Hienern und Gänsen eingefordert, übriges aber derzeit . . nachgesehen haben. März 1660: Weilen ao 1577 unter diesen Blutzehenden, welcher damals den Pfaffen zuegangen, die Bienen, Lemmer und Kälber seind gerechnet worden, als wil gn. H. solch altes Herkommen wieder in Gang bringen, dass nämlich von den Immen der 10. Teil gn. H. solle geliefert, was aber darunter ist, ausgerechnet und zu Gelt angeschlagen werden. Item der Kälber, so vordem der Milchzehenden genannt worden, gibt ein Unterthan von einem Kalb, so er aufziecht und behält, 1 kr., welches Kalb aber verkauft wird, gebührt

gn. H. hiervon der 10. Pfennig. Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Lemmern. — Im September wird dann der Bienenzehnt zum erstenmal geliefert. Später finde ich ihn nicht mehr erwähnt, wohl aber den Kälberzehnten oder Blutzehnten (in diesem engern Sinn 1792) oder Kälber- und Schweinszehnten (1808). Neben dem Geflügelzehnten wird im 18. und 19. Jahrhundert der Taubenzehnt besonders aufgeführt.

Wenn die Darstellung der Herrschaft richtig ist, wurde also der Blutzehnt einst den Geistlichen gezahlt, vermutlich dann bei der Einführung der Reformation abgeschafft, jetzt aber zu Gunsten der Herrschaft wiederhergestellt.

Ebenfalls neu, und zwar erst im 18. Jahrhundert, eingeführt sind die im Abrechnungsbuch von 1792 aufgeführten „Spatzenköpf". [1]) Jedem Haunsheimer Bürger war die Pflicht auferlegt, eine bestimmte Anzahl Spatzen zu töten und zum Beweis die Köpfe abzuliefern; wer das nicht that, hatte sich mit einer feststehenden Summe abzulösen; nicht eine neue Steuer, sondern ein neu auferlegter Frondienst, der freilich durch den Hinweis auf den allgemeinen Vorteil begründet werden konnte.

Auch die Kirchenhoheit nimmt gn. H. in Anspruch, seit 1603 die Reformation eingeführt worden ist.

Frühmess und Kaplanei wurden damals ohne Ersatz abgeschafft und an die Stelle des katholischen ein evangelischer Pfarrer berufen. Die Einkünfte an Frucht und Heu, die früher den Geistlichen zukamen, zog, wie es scheint, die Herrschaft für sich ein; dafür erhielt der Pfarrer eine Geldbesoldung von der Herrschaft. Ueber den Blutzehnten s. S. 272 f.

Schliesslich ist zu bemerken, dass der Herrschaft alle durch den erblosen Tod des Eigentümers herrenlos gewordenen eigenen Güter heimfallen.

Der neue Inhaber der Herrschaft lässt sich huldigen.

1430. Eid, den die armen leut der frau Agatha von Harbach geschworen . . . [2]).

Wir hulden und schweren, das wir all und jeder insunderhait der edlen und tugenthaften frauen . . und allen iren erben fur hin fur unser natürlich herschaft halten und haben, [3]) in allen sachen getreu und gewer sein, iren frumen zu allen zeiten furdern und schaden wenden, [4])

[1]) Dazu in einer Rechnung von 1806/7: „vor abgängige Spatzenköpf (1808: „Lieferungsspatzenköpf") ist anheuer . . bezahlt worden . . ." Vergl. S. 146 A. 2.

[2]) Dazu 1480: der aide, so die puren Gabrieln Harbacher und seinen erben geschworen haben. — Im folgenden die Abweichungen. [3]) Gabrieln H. und sin erben . . für unser recht herschaft vor aller meniglich halten und haben. (Hier ist der Satz eingerenkt, während man bei der Formel von 1430 den Eindruck hat, dass die Worte „für unser — haben" in eine frühere, kürzere Fassung nachträglich eingeschoben seien.) [4]) wenden und

auch ir und iren ambtleuten iren gepoten und gescheften willig, untertenig, gehorsam[5]) sein, wo wir iren schaden erfuren, denselben getreulich offenwaren und nach unserem vermögen helfen wenden und handhaben, auch kain schutz oder schirm wider sie oder die iren nit suchen in kainerlai weg noch weis, auch sie und die iren in den gerichten, darin sie sitzen oder zu recht hingehorend, peleiben lassen (d. h. keinen Rechtshandel vor ein fremdes Gericht ziehen) und nit dawider thon in kainerlai weis noch weg getreulich und ungeferlich.

1600 verkauft Wolf Caspar von Horkheim das frei adlich Gut Haunshaimb um 90000 fl. rheinisch, dazu 1000 fl. Leykauf[1]) für seine liebe Hausfrau und ein Kleinod für seine Ehrentochter, an Zach. Geizkofler. 5000 fl. wurden der pfälzischen Lehensdiffikultät wegen nachgesehen. Pfalz-Neuburg, von dem nur der Blutbann zu Lehen ging (S. 262), wollte nämlich das Gut an sich ziehen oder mindestens den Käufer zwingen, dass er sich als Landsassen bekenne; was aber glücklich abgewehrt wurde.

Die Einwohner von H. werden nun von den Anwälten[2]) des Verkäufers ihrer Pflicht entlassen und haben sämtlich dem neuen Herrn, die Mannspersonen mit aufgehobnen Fingern, die Weibspersonen aber mit Auflegung der rechten Hand auf die linke Brust, zu huldigen.

Ihr werdet . . schwören und folgends mit handgebenden Treuen angeloben, dass ihr dem Herrn Zach. Geizkofler . . . und dann der . . Frauen . . Geizkoflerin . . . als eurem jetzigen angehenden Herrn und Frauen und deren Erben getreu, gehorsam, gewärtig, dienst-, gericht- und steuerbar sein, dero Gebot und Verboten gehorsam geleben und

warnen. [5]) gehorsam und beigestendig sein und kain ander herschaft wider sie suchen noch annemen sollen noch wollen umb kainerlei sachen willen in dhain weis, alles getreulich und ungeverlich, des bitten wir uns Gott zu helfen und alle seine Heiligen. — Darunter 1480 die Bemerkung: auf ostermontag . . . ao LXXX^mo haben Cristan Negelin, der Zing, Jorg und Michel Gutmann und der Tierlin als inwoner und Lienhart Töllin, Claus Beham und Martin als hindersessen den vorgeschriben aide gesworen in des pfarrer, caplan und der ganzen gemainde zu H. beiwesen. Was hat diese Unterscheidung zu bedeuten? Einwohner bezeichnet zuweilen den Beisitzer (S. 287 A. 1). Das trifft aber hier nicht zu: denn Negelin und Zing sitzen schon 1478 auf Sölden, die dem Harbacher verkauft werden, Tierlin auf einem Bauernhof, über den jener 1478 die Vogtei erwirbt (es ist der Hof, der später als Lehen bezeichnet wird, s. S. 302 f.) Sollte demnach Inwohner hier die grundherrliche Abhängigkeit bezeichnen, Hintersass wie gewöhnlich (vgl. S. 114) die gerichtsherrliche? Stimmen würde dazu, dass Töllin erst 14 Tage nach jener Huldigung, an Misericord. Dom. 1480, einen Hof des Harbachers übernimmt (s. S. 291), also sein Grundholde wird. Freilich finde ich die beiden Gutmann sonst nicht unter seinen Grundholden erwähnt. — Zing ist schon 1478 Richter; Töllin, Beham, Martin Smid schwören 1480 eben am Ostermontag als solche.

[1]) Ungefähr s. v. a. Weinkauf; s. Grimms WB. unter Leikauf.

[2]) Vgl. S. 275 A. 1.

nachkommen, dero aller Nutz und Frommen fürdern, Schaden und Nachteil, eurem besten Vermögen und Verstand nach, wenden, demselben fürkommen, keinen andern Schutz noch Schirm, es sei unter was Schein es immer wölle, suchen oder annehmen, eure Rent, Zins und Gült zu rechter Zeit und Weil reichen und euch sonst in allem und jedem verhalten wöllet, wie getreuen, gehorsamen Unterthanen gegen ihrer Herrschaft zu thun gebührt und wohl ansteht, alles getreulich und sonder Gefährde, als wahr euch Gott der allmächtig helfe.

Da entgegen wollte er sie in seinen Schutz und Schirm hiemit an- und aufgenommen, auch sich anerboten haben, sie bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten, auch aller löblichen Billichait, wie einer Herrschaft gegen gehorsamben Unterthanen eignet, zu schützen, schirmen und handzuhaben. Und da sie sich nun also getreu und gehorsamb, als er sich dessen und keines andern gegen ihnen versehe, bezeigen und verhalten, so wollte er nit allein ihr Oberkeit, sondern der Gehorsamben Vater sein und bleiben, die Ungehorsamben aber jedweil mit solchem Ernst strafen, damit menniglich abzunehmen hätte, dass er ob der Ungerechtigkeit ein sonderes Missfallen trage.

Ebenso huldigt, wer neu ins Dorf aufgenommen wird, nachdem er sich zuvor in einer Urkunde (Revers) zum Gehorsam verpflichtet hat.

Der Herrschaft steht eine Reihe von Beamten und Dienern zur Verfügung. [1]) Unter diesen finden sich solche, die lediglich die eigenen Angelegenheiten der Herrschaft zu besorgen haben, wie der oder die Jäger, [2]) der Gärtner, der Burgvogt, [3]) die Kasten- oder Kornknechte, die Drescher, die Zehender, die den Zehnten einzusammeln haben.

Dagegen ist der wichtigste Beamte der Herrschaft zugleich Gemeindevorsteher. Es ist dies der Amtmann, auch Vogt oder Pfleger genannt. [4]) Er ist, wie die folgenden zwei gleichzeitigen Eide zeigen, einerseits Richter, andererseits Verwaltungsbeamter.

Um **1480.** Des Vogts aide zum gerichte. Das ich Christan Bogner dem vesten weisen Gabrieln Harbacher von Harbach, meinem

[1]) Im 16. Jahrhundert heissen sie zuweilen der Herrschaft Anwält.

[2]) Sie führen im 18. Jahrhundert statt des Holzwarts (S. 280 f.) die Aufsicht über das Gemeindholz und erhalten dafür von der Gemeinde 30 kr. jährlich.

[3]) D. i. Schlossverwalter; vgl. Rechnung von 1668: als Ihro Gnaden das Schloss zu Höchstett besehen, dem Burgvogt daselbsten Trinkgeld 30 kr.

[4]) Auch Vogt und Amtmann, Pfleger und Amtmann. Niemals aber heisst dieselbe Person sowohl Pfleger als Vogt, obgleich die amtlichen Geschäfte dieselben sind. Pfleger weist mehr auf die Verwaltung der Einkünfte, Vogt mehr auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei.

lieben herrn, und seinen erben als meiner rechten herschaft nun fürohin alle die weil und solang ich ir vogt zu H. sein und beleiben wirde, zu iren,[1]) und meniglich, armen und reichen, inwonern und gesten, einem jeden zu seinen rechten ein gleicher vogt und richter sein und dorinne weder miet, gab, lieb, fruntschaft, gunst, feintschaft, forcht noch ichtes anders ansehen und darumben underwegen lassen soll u. s. w.

Der ander des vogts und amptmanns aide. Das ich Cr. B. dem v. w. G. H. v. H. (wie oben bis solang ich) ir vogt und amptmann zu H. sein und beleiben wirde, in allen sachen getreu und gewäre sein, iren frumen und nutz allzeit getrülich betrachten, furnemen und furdern und inen iren schaden offenbaren, wenden und warnen, besunder iren geboten und gescheften willig, undertenig und gehorsam und wider sie nit sein noch tun, inen auch nichts entziehen lassen noch vergeben sol noch will umb kainerlai sachen willen u. s. w.[2])

Selbstverständlich wird der Amtmann von der Herrschaft nach freiem Ermessen ernannt, auch von ihr besoldet. Daneben fliessen ihm Sporteln zu; auch erhält er im 18. Jahrhundert aus der Gemeindekasse „das gewohnliche douceur wie alle Jahre 4 fl."

In seiner Thätigkeit bemerken wir dieselbe Vermischung persönlicher und obrigkeitlicher Angelegenheiten, die uns auch sonst entgegentritt, so namentlich im Amtsprotokoll, wo wir die verschiedenartigsten Angelegenheiten nebeneinander behandelt finden, Gerichtsverhandlungen, Bestellung von Gemeindebeamten, Verleihung leibfälliger Höfe, Dienstverträge mit herrschaftlichen Dienern, Aufzeichnungen über verkauftes Getreide u. a. m. Einerseits besorgt er die persönlichen Geschäfte der Herrschaft, namentlich ihr Rechnungswesen; andererseits vertritt er sie in jeder Hinsicht gegenüber der Gemeinde, deren Vorsteher er zugleich ist. Einen eigenen Gemeindevorsteher, Schultheissen, giebt es nicht.[3])

Insbesondere hat der Amtmann der Herrschaft Gebot und Verbot (z. B. 1607), Gerichts- und Feuerordnung (z. B. 1655) der versammelten Gemeinde zu verlesen und die Wehren und Rüstungen der Unterthanen zu besichtigen (z. B. 1607): er bereitet die Grenze; er vertritt die Herrschaft bei Bestellung der Gemeindebeamten und -diener (s. S. 281 f.); er führt den Vorsitz im Gericht.

Gewöhnlich hat er einen Schreiber zur Verfügung, der die Gerichts- und sonstigen Protokolle führt, von der Herrschaft besoldet wird und dazu von Geburts- und Verkaufsbriefen u. dgl.

[1]) Nämlich rechten.

[2]) Vgl. auch des Amtmanns Aid Adelberg 1513 R 18. Rottenacker 1558 R 340.

[3]) Ebenso im Ulmer Gebiet. Dagegen in den ritterschaftlichen Dörfern der Heilbronner Gegend findet sich regelmässig neben dem Amtmann ein Schultheiss. Vgl. S. 168.

Schreibgeld erhält. Zuweilen versieht der Amtmann selbst die Schreibereigeschäfte.

Amtsdiener ist der Amtsknecht oder Untervogt, von dem der Vogt zuweilen als Obervogt unterschieden wird.

Unter dem Vorsitz des Amtmanns versammelt sich das Gericht, das aus 12 Mitgliedern[1]) besteht. Nach der Gerichtsordnung von 1605 soll der Richter nicht weniger als 25 Jahre alt sein. Aufgabe des Gerichts ist einerseits die eigentlich richterliche Thätigkeit, andererseits die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten.[2])

1478. Der richter zu H. aide, so sie zum gericht und rechten daselben geschworn haben. Fast wörtlich übereinstimmend mit des Vogts Eid zum Gericht S. 275 f.

Abweichungen: das wir all und unser jeder insunders . . . so lang unser jeder richter sein und beleiben wirdet . . . einem jeden zu seinem rechten, ainem als geleich als dem andern uf unser aide und gewissen nach unser höchsten und pesten verstentnuss und vernunft urtail und recht sprechen und dorinnen . . . .

1605. Der Richter, Urteilsprecher und Beisitzer Aid in gemein.[3]) Ihr werdet geloben und schwören zu Gott und dem h. Evangelio, dass ihr dieses Gericht ehrbarlich, fleissig und getreulich [halten,] eines rechtmässigen Inhabers dieses Schlosses und Gutes H. Oberkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit handhaben helfen, auch auf seines Ambtmanns oder seiner Verweser Erfordern jederzeit daran gehorsamlich erscheinen und ohne ehehafte Ursachen nicht ausbleiben, der Parteien und sonst meniglichs Fürbringen mit gleichem Gemüt hören und vernehmen und daruf umb alle und jede Sachen, darumben ihr Rechtens angefragt worden, eurem besten Verstand nach, dem Armen als dem Reichen und dem Reichen als dem Armen, auch dem Gast als dem Eingesessnen, gleiche Urtel sprechen und darinnen nit ansehen wöllet weder Lieb, Leid, Freindschaft, Feindschaft, Sippschaft, Magschaft, Gunst, Gab, Forcht, Gelt noch Gelts Wert, noch ichzit darumb nehmen, das sich ainichem Nuz vergleichen mag, auch alle Haimlichkeit der Rät und Gericht bis in euren Tod zu verschweigen[4]) und sonst alles anderes zu thun und zu lassen,

[1]) Richter 1478, 1600. Urteilsprecher. Beisitzer, beides 1605. Gerichtsschöpfen 1653. Gerichtspersonen 1655. Auch für den Vorsitzenden wird das Wort Richter gebraucht, namentlich im Malefizgericht 1605; vgl. S. 267.

[2]) Vgl. S. 49 ff., 170 ff., 257 f.

[3]) Gegensatz der besondere Eid des Richters im höheren Sinn, nämlich des Vorsitzenden.

[4]) Vergl. Kloster Adelberger Gerichtsordnung 1502: was mit ihm (dem Richter) geredt würd im gericht oder usserhalb im rat, dasselbig verschweigen bis an ihr end. R 19. Der Richter Aid im württembergischen Landrecht von 1567: Darzu die heimlicheit des gerichts mit nichten jemands offenbaren. R IV 193. Auch der Bittel wird zu Haunsheim auf Verschwiegenheit vereidigt. Und damit des Gerichts Heimlichkeit umb so viel weniger offen-

auch zu handeln, das frommen Richtern und Urteilern gebührt und zustehet, wie ihr dann das alles zu Gott und der Welt getrauet zu verantworten, getreulich und ungefehrlich.

Nach der Gerichtsordnung von 1605 sollen bei einem Rechtshandel mindestens 8 Gerichtspersonen zur Stelle sein. Doch finde ich häufig nur 2, 3, allenfalls 5 als anwesend erwähnt.

2. Oktober 1607 klagt ein Unterthan den andern an, dieser habe ihn eines Diebstahls beschuldigt. Die Sache wird in Anwesenheit zweier vom Gericht verhandelt. Schliesslich geben Ihre Gnaden dem Verklagten 8 Tage zur Beweisung, alsdann soll ferner und durch ein ganz Gericht die Billigkeit verhandelt werden. 9. Oktober hält dann Gn. Herr dem Beklagten auf jüngst gegebenen Abschied für, wiewohl I. Gn. Ursach hätten, diese Sach vor einem ganzen Gericht verhandeln zu lassen, so hätten sie es doch allein vor den zwei Gerichtspersonen vornehmen wollen. — Also dies erscheint als das schonendere Verfahren; vielleicht wegen der Gerichtskosten? Ueber diese weiss ich nichts beizubringen, als dass das Gericht von einem Gastrecht[1]) nach der Gerichtsordnung von 1546 25 ßh. erhält.

Das Gericht als Verwaltungsbehörde stellt z. B. Geburts- und Lehrbriefe sowie Abschiede (s. S. 266) aus (zuweilen auch der gnädige Herr selbst auf das Zeugnis zweier des Gerichts). Vor Amt, d. h. vor dem Amtmann in Gegenwart einiger Richter, werden Vormünder für Waisen bestellt. Eine Badordnung wird in Gegenwart eines ganzen Gerichts aufgesetzt und nachmals einer ganzen Gemeind zur Nachricht fürgelesen (1655).

1. Januar 1605 verleihen Ihre Gnaden dem Gericht und ganzer Kommun ein Wappen und Insiegel, damit sie nicht mehr andere fremde Herrschaften und Obrigkeiten um Siegelung bitten müssen. Dieses Gerichts- oder Gemeindesiegel wird 1655 in den Heiligenschrein gelegt, den sodann der Amtsschreiber zu sich ins Schloss nimmt; den einen Schlüssel zum Schrein hat er, den andern ein Gemeind- oder ein Heiligenpfleger.

Die Richter sind durch Gerichtsstühle in der Kirche ausgezeichnet. 1606 wird ihnen auferlegt, hinfüro in einem Säcklein nach angefangener Predigt Almosen einzusammeln. Dass sie 1657 eines Sonntags, weil sie sich in ihren Rechten gekränkt glauben, nicht in die Gerichtsstühle sitzen und das Almosensäcklein nicht herumgeben,

bar werde, soll bei Schöpfung und Verfassung der Urteile und allen andern Ratschlegen allein der Vogt oder sein Statthalter bei einem Gericht sitzen und der Pittel vor der Thür stehen und zu losen (= horchen) verhüeten. — Es handelt sich wohl hauptsächlich darum, dass nicht bekannt werde, wie der einzelne gestimmt hat. Vgl. S. 267.

[1]) = Gastgericht, vgl. S. 50. 75. 171.

wird streng bestraft.

Die Richter vertreten die Gemeinde gegenüber der Herrschaft, überreichen z. B. eine Bittschrift der Gemeinde. Andererseits wird eine Strafe wegen beleidigender Aeusserungen verschärft, weil die Schuldige zugleich auch Gerichtsleut, also gn. Herrschaft selbsten, welche sie repräsentieren, hierunder begriffen (1664).

Gewöhnlich bleibt der Richter lebenslänglich im Amt. Doch kommt es hie und da vor, dass einer Alters halber seine Richterstelle aufsagt und auf seine Bitte von der Herrschaft entlassen wird, oder auch dass ihn die Herrschaft entsetzt. Ueber die Wahl der Richter s. S. 281 f.

Eine Art Ausschuss aus dem Gericht bilden die Vierer oder Vierleute; Einzahl Viermann.[1]) (Erste Erwähnung 1546.) Jährlich um St. Georgen Tag sollen zwei Vierleut neu gewählt werden, die dann zwei Jahre im Amt bleiben, und zwar jedesmal ein Bauer und ein Söldner.

1605. Der Vierer Eid. Ihr werdet schwören, dass ihr meinem gn. H. . . als eurem rechten Herrn getreu und gewärtig sein wollet und was einen gemeinen Nutz antrifft zu Dorf, Holz oder Feld, dass ihr dasselbe handeln wüllet, und alle Gebot und Verbot und was euch Amtshalben gebührt, getreulich handhaben, auch selbs halten u. s. w.

1605. Vierer Ordnung. Die Vierer (neben dem Vogt; dieses durchgestrichen) sollen jährlich viermal ein ganz Gemaind zu Dorf, Holz, Acker und Mad besichtigen, und wo einer oder mehr, was der Gemeind zugehört, es sei zu Dorf, Holz, Feld oder Mad, einfacht [= einfängt, einzäunt[2]) und dadurch zu seinem Besitz zieht], der soll von jedem überfahrnen Stuck 1 fl. Münz geben und bezahlen, davon der Herrschaft der halb Teil und das übrig dem Vogt und Vierern zugehörig sein soll.

In Anwesenheit des Amtmanns und der Vierleute wird ein letzter Wille erklärt. Auf Anhalten zweier Vierleute wird ein Auswärtiger zum Beisitzer und Kühhirten angenommen. Ueberhaupt stehen Hirten und Nachtwächter unter ihrer Aufsicht. Sie haben über die Vollzähligkeit der Gemeindeversammlungen zu wachen. Vogt und Vierer haben die Aufsicht über das Grundeigentum der Gemeinde (s. die mitgeteilte Vierer-Ordnung); über den Pfarrhof und die Widumgüter, ob die wesentlich erhalten werden; über Wege und Stege; über die Feuerlöschanstalten; sie haben die Feuerschau zu versehen. Insbesondere aber haben sie die Rechnungen (Raitungen) der Gemeinde zu führen. Daher heissen sie auch Vierleut und Gemeindepfleger (1655) oder Vierer und Bürgermeister (1617 f.).[3])

---

[1]) Vgl. S. 178 A. 10. [2]) Vgl. S. 259. [3]) Vgl. S. 175.

Im 18. Jahrhundert giebt es nur noch zwei Bürgermeister oder, wie sie jetzt aus Missverstand manchmal genannt werden, zwei Führer. Sie erhalten eine kleine Besoldung aus der Gemeindekasse, ausserdem Taggelder.

Das Kirchenvermögen wird verwaltet von zwei Heiligenpflegern. Jeder bleibt 2 Jahre lang im Amt, jedes Jahr geht einer ab auf St. Georgen.[1]) Jederzeit soll einer aus den Bauern und einer von den Söldnern dazu verordnet werden (1600).

Daneben finden sich[2]) zwei Almosenpfleger, beide aus dem Gericht; 1600 noch nicht erwähnt, aber 1655; zwei Kontributionseinnehmer (vgl. S. 270); zwei Bierbeschauer: jeder Sud des Wirts wird den Verordneten zum Aufschreiben angezeigt und das Bier der Güte nach geschaut und geschätzt (1649); sieben Untergänger oder Kundschafter (frühste Erwähnung 1587); sie bleiben in der Regel lebenslänglich im Amt, können aber auch Alters halber entlassen werden; die Gesamtheit der Kundschafter heisst die Kundschaft.

Eid der Untergänger **1605**. Ich gelob und schwör zu dem Undergang gehorsam und gewertig, je nach Underrichtung oder Vernemung der Parteien Fug, Recht und Gerechtigkeit, auch nach meiner selbst besten Verstendnus und Wissen, ein gleicher Undergänger zu sein, Underschid zu machen,[3]) auch verschwiegen bleiben, was in geheim durch mich und meine Mitundergenger gehandelt wird, niemand weder zu Lieb noch zu Laid, auch darin nit ansehen Freundschaft, Feindschaft, Forcht, Miet oder Gab u. s. w.

Als Gemeindediener[4]) sind 1655 aufgeführt der Nachtwächter und Totengräber, die Hebamm, Küh- und Schweinhirt, der Gänshirt; dazu 1657 der Rosshirt, sonst auch Hosser[5]) oder Nachthosser genannt (1610); im 15. Jahrhundert der Esthai[6]) d. i. Flurschütz, sowie der Holzwart, auf den im 17. Jahrhundert die Geschäfte des Flur- und Dorfschützen übergegangen sind.

Des esthai eide. **1478**. Das ich uf diesen künftigen sumer dem vesten weisen Gabr. Harbacher von Harbach meinem l. herren und seinen erben als meiner rechten herschaft, seinem vogt, auch der ganzen dorfmenig und gemainde zu Haunshaim iren este im winter- und sumerfeld und allenthalben dem armen als dem reichen gleich ainem als dem andern versehen und verhuten und die ainung[7]) oder gelt, so darauf

---

[1]) Vgl. S. 54. [2]) Vgl. S. 176 ff.

[3]) D. h. Grenzen festzustellen. [4]) Vgl. S. 179. [5]) Vgl. Schmeller I, 1182.

[6]) Est Nebenform von Esch = Flur, heien = hüten; s. Grimms WB. unter Eschheie. Kluge, etymol. WB. unter Esch. Schmeller I, 167.

[7]) Vgl. S. 182.

darauf gesetzt ist, von einem jeden, der dorinne verprechen wirdet, er sei inwoner, anstosser oder gast, gleich nemen und das weder umb miet, gab, lieb, fruntschaft, gunst noch forchten wegen, an[1]) besunder gescheft meiner genanten herschaft,[2]) niemand nachgeben, verschonen noch nachlassen soll noch will. (Zusatz: auch nit die weg und so nit ein gemeine freistrass ist, furen oder gen lassen.)

Des holzwart aide. **1478.** Das ich . . . herschaft (so weit wie vorhin) zu allen iren holzmarchen und hölzern samentlich und sunderlich getrulich sehen, die mit allem fleiss behüten und verwaren, auch die undermarch[3]) erkunden und hanthaben, daraus an[4]) ir besunder erlauben und vergönnen weder zimerholz, prennholz, raifholz noch zaunholz verkaufen, vergeben noch verschenken, auch niemands holz daraus ze nemen noch ze furen verwilligen noch gestatten, sunder von wem ich das geschehen sein erfaren wurde, der genanten meiner herschaft offenbaren und anbringen und umb kainerlai sachen willen verhalten noch versweigen, sunder noch dorinn auch mit ernste bei dem hüten und allermeniglich daran sein,[5]) das der ghau[6]) geschonet, darein nit getriben noch dorinnen gehütet werde, noch iemands zu tund willigen noch gestatten sol noch will alles getrulich u. s. w. (Zusatz: auch aus der bauern holz kain holz verkaufen oder einer es der bauern heimlich verkaufen will;[7]) auch der bauern schleg oder hi[8]) nit dorinnen zu hüten.) Vgl. S. 264 f.

Alle diese Gemeindediener werden entweder geradezu von gnädiger Herrschaft angenommen oder auf ihr Anbefehlen von der Gemeinde; sie alle sind ja zugleich, zum Teil sogar vorzugsweise herrschaftliche Diener. Der Holzwart wird auch von der Herrschaft besoldet (1668).

Wie werden aber die Gemeindeämter besetzt? Darüber finden sich sehr schwankende Angaben.

Zunächst was die Richter betrifft, so ist einerseits von einer Wahl durch die schon im Amte befindlichen Richter die Rede, worauf dann Bestätigung durch gn. H. folgt. Aber das Gericht kann nicht in Thätigkeit treten, ohne dass es der Amtmann, der Vertreter gnädiger Herrschaft, zusammenberuft; daher wird nicht nur hervor-

[1]) ohne, ausgenommen.

[2]) also besondere Geschäfte der Herrschaft befreien von der Strafe.

[3]) 1658 Untermarken; es sind die Zwischengrenzen.

[4]) ohne.

[5]) Bei dem Hüten, also gegenüber den Hirten, und bei allermeniglich, d. h. bei jedermann dafür sorgen.

[6]) Die Schonung.

[7]) Der Satz ist nicht vollendet; zu ergänzen: es meiner herschaft offenbaren.

[8]) Mehrzahl von: der Hau.

gehoben, dass die Wahl auf Befehl gnädiger Herrschaft vorgenommen worden sei, sondern die Besetzung wird auch geradezu dem Amtmann oder gnädiger Herrschaft zugeschrieben, oder werden beide Ausdrücke unvermittelt nebeneinandergestellt. [1])

Die übrigen Gemeindebeamten werden vom Gericht gewählt, von gn. H. bestätigt. Jedoch ist auch von Besetzung durch gn. H. die Rede oder kommen beide Ausdrucksweisen nebeneinander vor. Zuweilen (1611. 1612. 1616) finde ich Wahl der Vierer durch die ganze Gemeinde.

Als die ursprüngliche Regel wird man wohl annehmen dürfen, dass um Georgii nach Abnahme der Gemeinderechnung das Gericht unter dem Vorsitz des Amtmanns die abgegangenen Richter durch neue ersetzte und die sonstigen Gemeindebeamten bestellte; nur die Vierer wurden, wie es scheint, ursprünglich von der Gemeinde gewählt; später ging auch ihre Wahl auf das Gericht über.

Auf die Wahl oder Ernennung folgt regelmässig Verpflichtung durch Eid und Handschlag (Handstreich 1606).

Die Bevölkerung des Dorfes zerfällt nach ihrer Rechtsstellung in Bürger (Gemeinsleute 1606) und unverbürgerte Einwohner.

Ueber die Aufnahme ins Bürgerrecht entscheidet gnädige Herrschaft (vgl. S. 266). Wer aufgenommen werden will, muss sich ins Bürgerrecht einkaufen durch ein Bürgergeld. [2]) Einmal wird der Nachweis eines Vermögens verlangt. [3]) In einem besondern Falle muss ein bereits ansässiger Bürger für das Wohlverhalten eines aufzunehmenden sich verbürgen. [4]) Seit dem 17. Jahrhundert ist Freiheit von der Leibeigenschaft Bedingung der Aufnahme. [5]) Einen Anspruch, ins Bürgerrecht aufgenommen zu werden, giebt es auch für den Bürgerssohn nicht. Bei der Aufnahme wird ein Eid geleistet. Auch Entlassung aus dem Bürger-

[1]) Februar 1664 hat gn. H. die bisher schon ziemlich lang vacierende zwo Gerichtsstellen mit A und B, beeden Bauren allhier . . . ersetzt; da sie dann auf vorhergegangene ordentliche Wahl in Anwesen gn. H. und des ganzen Gerichts den Aid . . geleistet haben.

[2]) Im 18. Jahrhundert wird, wie es scheint, in die Gemeindekasse 1 fl., der Herrschaft 3 fl. Bürgergeld gezahlt.

[3]) 1616: 100 fl. Vgl. S. 160.

[4]) Dass N verbürgen solle, wenn A sich künftig mit dem Laster des Spielens oder überflüssigen Trinkens vergriff, dass er selbst die darauf gesetzte Straf ausstehen wolle.

[5]) S. S. 327.

recht steht gnädiger Herrschaft zu (vgl. S. 266).

Rechte des Bürgers. Zu jedem Hause gehört eine Gemeindsgerechtigkeit. Darunter ist in erster Linie der Anteil am Gemeindskrautgarten zu verstehen. Es sind nämlich zwischen 1559 und 1630 von 4 Höfen zusammen 3 Tagwerk Wiesmad und im 18. Jahrhundert von einem fünften ein weiteres Tagwerk abgetrennt und zu der Gemeind Krautgarten verwandt worden.

Für die Benützung des Gemeindekrautgartens wird eine kleine Abgabe erhoben, [1]) die 1792 Krautzehnten heisst. Von diesem Geld erhalten noch um 1660 drei der Hofbauern, von deren Höfen das Land zum Krautgarten genommen worden ist, jährlich je 1 fl.; [2]) der Hofbauer aber, der erst im 18. Jahrhundert ein Tagwerk abgetreten hatte, erhielt die Entschädigung unmittelbar von den Nutzniessern, und zwar jährlich von 3 Personen je 20, von einer 10 kr.

Im 18. Jahrhundert wuchs die Bevölkerung so, dass der Gemeindekrautgarten trotz der jüngsten Vergrösserung nicht mehr ausreichte. 1792 zahlen 6 Personen, die keinen Krautzehnten entrichten, also keinen Anteil am Gemeindekrautgarten haben, je 1 fl. 26 kr. von einem „Stücklen Krautland"; denen wurde also, weil ihnen kein Teil des Gemeindekrautgartens zur Verfügung gestellt werden konnte, gegen eine besondere Abgabe von der Herrschaft ein Stück Land überlassen oder vielleicht die Erlaubnis erteilt, ein Stück Wiesboden oder Ackerfeld oder was sonst in ein Krautland umzuwandeln.

Verwandt ist mit dem Krautzehnten das im 18. Jahrhundert erhobene Gemeindplatzgeld [3]) „aus dem zur Kultur gebrachten Landstücken", also aus einem vorher unfruchtbaren Stück Landes, worüber ähnlich wie über den Gemeindekrautgarten verfügt wurde. [4])

Ferner wird jedem Gemeindebürger von der Gemeinde Holz abgegeben (Gemeindholz). Der Ertrag des Gemeindewaldes, der nur $28^1/_2$ Jauchert gross ist, genügt bei weitem nicht; vielmehr wird nach altem Herkommen von gn. H. Holz aus ihren Wäldern der Gemeinde überlassen und von dieser verteilt, wofür dann der

[1]) Um 1660: 3 kr. 1792 zahlen die meisten 6, vier je 9, vierzehn, darunter die neun Bauern (s. S. 288) je 12 kr., die höheren Beträge ohne Zweifel für einen $1^1/_2$ oder 2fachen Anteil.

[2]) Der vierte ist durch Tausch abgefunden.

[3]) 8 kr. auf den Kopf; und zwar zahlen die meisten sowohl Krautzehnten als Gemeindplatzgeld. 1772.

[4]) 1763 wird zur „Bauernhofsgerechtigkeit" neben dem Anteil am Krautgarten der am „Gemeindplätzlein" gerechnet.

Empfänger Holzgeld zu zahlen hat. Ueber das abgegebene Holz wurde (1572, 1579) ein Kerb- oder Spaltzettel geführt, ein (durch willkürlichen, krummlinigen Schnitt) geteilter Zettel, von dem die Herrschaft die eine, der Empfänger die andere Hälfte erhielt; bei der Abrechnung mussten die beiden Hälften zusammenpassen. [1])

Die Gemeinde hat das Recht der Weide auf ein- und zweimähdigen Wiesen, und auf den Aeckern vor und nach der Blum [2]) wie auch im Brachfeld, welches nicht mit Futterkräutern, Flachs u. drgl. angebaut ist, dann in den Hölzern, die nicht gebaut [3]) sind. [4]) Auf den einmähdigen Bauernwiesen (vgl. S. 288) hat die ganze Gemeind das Ohmdrecht anstatt der abgängigen Beweidung; obschon die Bauernschaft sich erboten hat, zu besserer Benützung ihres Eigentums einen beträchtlichen Teil ihrer einmähdigen Wiesen an die Söldnerschaft (s. 306) für dieses Ohmdrecht erblich überlassen zu wollen, so ist doch aus Uneinigkeit der Söldner dieses Offert noch nicht angenommen, sondern solches unter dem Vorwand ausgeschlagen worden, dass der Söldner zu viele wären und solche zu wenig Aecker zum Anbau der Futterkräuter, auch sonsten, weilen alle Wiesen zu den Bauernhöfen gehörten, keinen Wieswachs hätten. (Alles über die Weide Gesagte aus dem Conspectus u. s. w. von 1805 s. S. 262.)

All das bezieht sich auf die Viehweide. Die Schäferei (im 15. Jahrhundert der Schäferstab) steht der Herrschaft zu, die sie entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der Gemeinde je auf ein Jahr verleiht.

Ueber das Ohmdrecht auf den Schlosswiesen wurde um 1660 zwischen Herrschaft und Gemeinde ein Streit geführt.

Oktober 1663. Gn. H. teilt den Vierleuten mit, dass sie gesonnen were, das sogenannte Gemeindomet in dero Schlosswiesen, welches von der Gemeind bei vielen Jahren aus sonderbarer Vergünstigung genutzt worden, wiederumb einzuziehen und solches, wie vor alters bei dem von Horkheim (vgl. S. 274) ao. 1584, 86, 89 etc. laut Salbuchs, [5]) Protokolls [6]) und deshalben geführter Rechnungen geschehen, wiederumb

[1]) Vgl. Kleebronn 1499: ausgeschnittener Kerfzedel einer Abrede zwischen Württemberg und Mainz. R 529.

[2]) D. h. doch wohl: vor der Saat und nach der Ernte; vgl. Buck, Flurnamenbuch S. 31: Blum = Saat.

[3]) = frisch angepflanzt? oder verschrieben für gehait = eingefriedet? Vgl. Buck a. O. S. 98.

[4]) Dazu eine Weidegerechtigkeit ausserhalb der Markung, worüber mit den Nachbarn viele Streitigkeiten ausgefochten wurden.

[5]) Im Salbuch von 1559 ist darüber nichts zu finden.

[6]) Protokolle aus den angeführten Jahren sind nicht mehr vorhanden.

zu dem Schlossgebrauch zu verwenden. — Einsprache dagegen hilft nichts. — Juli 1666 Bittschrift der Gemeinde, das vor vielen unfürdenklichen Jahren zugelassnes und erst in anno 1663 entzogenes sog. Gemeindohmet ihnen wiederumb in Gnaden gedeihen zu lassen. Antwort: da sie seit ao. 1663 nicht um weitere gnädige Ueberlassung des Gemeindeohmets gebeten, sondern sich dazumalen halsstarrig und eigensinnig bewiesen, habe es sein Verbleiben dabei, dass die Herrschaft von den Schlosswiesen auch das Ohmet zu sich ziehe. — Also hier ist ein althergebrachter Genuss der Gemeinde entzogen worden. Es scheint aber, als ob sie später doch zu ihrem Rechte gekommen wäre; wenigstens ist 1763 zur „Bauernhofsgerechtigkeit" auch Gemeindeohmet gerechnet.

Die Schmiede wird 1656 von der Gemeinde verpachtet, früher aber nur von den Bauern (s. S. 288 ff.).

Salbuch 1559, 1630: Solche Schmidt gehört allein den Bauern, so Mehnen[1]) haben, zu verleihen, doch mit Vorwissen und Vergünstigung der Herrschaft. — Zum Neubau der Schmiede werden 1606 alle diejenigen beigezogen, die Pferde halten, die Bauern, der Wirt, dann noch zwei Zweirössler, endlich der Beck und der Ziegler.

Dagegen die Mühle, die Tafern (Täfer) d. i. Wirtschaft, die Bachstatt (1442: das Beckenampt), das Bad und die Ziegelei sind Eigentum der Herrschaft; die Gemeinde hat keinen Anteil daran.[2])

Nicht selten werden Gemeinzehrungen erwähnt.[3])

Endlich hat der Bürger das Recht, in der Gemeindeversammlung Beschwerden gegen die Gemeindebeamten vorzubringen.

Fbr. 1608 werden der Herrschaft Gebot und Verbot altem Gebrauch und Herkommen nach der ganzen Gemeind verlesen. Nach Verrichtung dessen habe ich (Pfleger) ein ganze Gemeind befragt, ob sie in gemein oder absonderlich etwas wider ein ehrbares Gericht oder die Vierer zu klagen und zu beschweren hätten.

---

[1]) Vgl. S. 131.

[2]) Sie werden von der Herrschaft verpachtet oder auf Lebenszeit (auf Leibsleben lang 1533) oder erblich verliehen. Von der Tafern werden 1533 9 fl Zapfenrecht bezahlt; später Umgeld, vom Eimer 1552 ein Thaler, 1580 8 Mass, die 1630, 1650 in Geld zu erlegen sind. — Des Becken Haus ist eine Ehehaftin [d. h. die Gerechtigkeit zu backen liegt auf dem Haus, kommt nicht der Person des zufälligen Inhabers ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz zu; vgl. Cod. Max. II 8 § 17: die sog. vier Ehehaften, nämlich Schmidt- Mühl- Bad- und Taferngerechtigkeit]; hat Macht Bier zu schenken, doch um das Umgeld, wie man es zu Lauingen hält, und Huggerei (= Hökerei] zu treiben (1559. 1630) mit Lichtern, Salz und Schmalz (1601). Die Herrschaft behält sich vor, jederzeit die Bachbehausung und Bierschenkstatt um den Kaufpreis wieder an sich zu ziehen; im übrigen hat der Inhaber freie Hand sie zu verkaufen (1601).

[3]) Vgl. S. 41. 165 A. 2.

Pflichten des Bürgers. Die Teilnahme an der Gemeindeversammlung wird durchweg nicht als Recht, sondern als Pflicht aufgefasst.

Gebot und Verbot von **1546**: Item es soll den vierleuten geboten und uf den aid eingeben sein, wan man zur einer gemeind beut oder leut [läutet] im schloss, welicher nit da ist oder jemands von seinetwegen alda hat, denselben sollen sie bei ihrem aid anzeigen; derselbig soll gestraft werden umb 5 ßh oder ein tag im turen [turm] liegen, es sei denn sach, dass er genugsam ursach anzeige, worumb er ausgeblieben sei. — Der Hauptsache nach gleichlautend 1605.

Keine Gemeindeversammlung darf ohne Erlaubnis gn. H. abgehalten werden.

1546: Item es soll auch niemands alhie keiner gemeind zusammenleuten, sagen oder pieten ohne wissen und erlaubnis der herschaft oder ihrer anweld[1]) bei peen ein gulden. Gerichtsordnung von **1605**: Zu Verhütung allerhand Ursach[2]) und aus sonderen bewegenden Ursachen ist mein ernstlicher Bevelh, das niemand, er sei wer er wöll, kein Gemein zusammen berufe oder ainiche Versamlung hielte, weder durch sich selbst noch andere, auch dazu weder Rath noch Hilfe noch Beistand thue, es geschehe dann mit meinem oder meines Vogtes Bevelh, bei Straf 5 fl.

Bei der regelmässigen Jahresversammlung wird der Gemeinde die Gerichtsordnung vorgelesen. Zugleich wird Musterung gehalten. Jeder Bürger ist nämlich wehrpflichtig.

1546: Item ein jeder sol mit der wehr, wie er jetzund verordnet und verzeichnet wird, gerüst und gewehrt sein; wo man das bei einem jeden fürohin nit fünd, der sol umb 1 fl. gestraft werden. — Febr. 1607: Anheut sein altem Gebrauch nach meiner gn. H. alhier Gebot und Verbot einer ganzen Gemeind, welche mit ihren uferlegten Rüstungen erschienen, durch mich Pflegern im Schloss offenlich verlesen. — Mai 1607: Zu merken, dass nachfolgende Unterthanen von meiner gn. H. Helleparten angenommen, die sie auf schirist kommende Pfingsten jeder seinige mit 10 bz.[3]) [bezahlen] sollen; folgen 18 Namen. — Dez. 1608 wird ein Haus verkauft; dem verstorbenen Besitzer ist zur gewohnlichen Wöhr [hinzu] ein einfach Rohr verschafft worden, welches bei dem Haus verbleiben muss; das hat der Käufer mit 3 fl. zu bezahlen. — 1794 giebt es zu H. 24 Flinten, 15 Pistolen, 40 Spiesse, 10 Degen, zusammen 89 Waffen. Die Zahl der Bürger beträgt 1805: 92.

Mit dem 30jährigen Kriege scheint die Musterung abgekommen zu sein.

Jeder Bürger ist ferner fronpflichtig. Das nähere später (S. 318 ff.).

---

[1]) Vgl. S. 275 A. 1. [2]) Wohl verschrieben für: Unfugs. [3]) batzen.

Als unverbürgert sind in der Beschreibung von 1805 aufgeführt die (zwei) Freiherrn, je ein Beamter (= Amtmann). Pfarrer, Schulmeister, Gerichtschreiber, Bader, Thorwart, zwei Amtsdiener. Sie sind sämtlich frei von Frondiensten.

Ausserdem finden wir jederzeit im Dorf eine Anzahl Beisitzer [1]) männlichen und weiblichen Geschlechts; es sind solche, die nicht im eigenen Hause, sondern bei einem anderen zur Miete wohnen. Ueber ihre Aufnahme entscheidet gn. H. Der Beisitzer hat ein Beisitzgeld zu zahlen [2]) und Halbdienste zu leisten, [3]) die unter Umständen in Geld verwandelt werden können. Am Krautgarten und am Gemeindeplatz (S. 283) hat der Beisitzer keinen Anteil.

Ehehalten (d. i. Dienstboten) sind nicht als Beisitzer zu betrachten; sie müssen ebenso wie Geschwister, die an Ehehalten Statt gehalten werden, vom Hausherrn gegen Herrschaft und Gemeind vertreten werden. (Gerichtsordnung von 1605.)

Zahlenverhältnis von Bürgern und Beisitzern. 1600 giebt es 60 Bürger und 6 Witwen, daneben 6 Ingehäusete und 8 einzelstehende Weiber, die sich im Beisitz hier aufhalten; 1805 in 91 bürgerlichen Häusern 92 verbürgerte männliche Einwohner und 3 Witweiber, daneben Schutzverwandte 18 Männer, 19 Witwen, 5 ledige Weibspersonen mit unehelichen Kindern; also jetzt eine unverhältnismässig grosse Anzahl.

Besitzverhältnisse.

Die verbürgerten Einwohner teilen sich in Bauern und Söldner. Der Bauer hat ausser Haus und Hof einen gebundenen Grundbesitz, [4]) der ihn in den Stand setzt und nötigt, Pferde zu halten; der Söldner besitzt ein Haus im Dorf, aber entweder gar keine oder ganz wenige, und zwar ungebundene, einzeln verkäufliche Grundstücke. [5]) Die Bauerngüter teilen sich nach dem Umfang und zugleich nach geschichtlichen Gründen in Höfe und Lehen; wer einen Hof besitzt, heisst Hofbauer (um 1660 einmal — im Gegensatz zum

[1]) Auch Hausgenösset 1546, Ingehäusete 1600, Inwoner 1604 (aber 1653 heisst jemand „Bürger und Einwohner hier"), Herbergsleute 1606, Schutzverwandte 1805.

[2]) 1—1½ fl., auch Schutzgeld 1792, Schutz- und Schirmgeld 1806.

[3]) Z. B. halbsoviel Holz zu machen und Werg zu spinnen als die verbürgerten Unterthanen; daher heissen die Beisitzer auch selbst Halbdienste 1663.

[4]) Vgl. darüber S. 289. [5]) Ausnahme S. 314 A. 2.

Lehner — Bauer schlechtweg), wer ein (oder auch zwei) Lehen besitzt, Lehenbauer oder Lehner.

Hofbauern.

Die Salbücher von 1559 und von 1630 zählen in Haunsheim 9 Bauernhöfe auf. Diese lassen sich vorwärts bis 1814 und rückwärts bis ins 15. Jahrhundert verfolgen. Im 15. Jahrhundert werden noch zwei weitere Höfe erwähnt; einer von ihnen erscheint seit dem 16. Jahrhundert unter den Lehen und soll mit diesen behandelt werden (als N. 2 S. 302); der andere wurde zwischen 1478 und 1482 zerteilt.

1482 Erbbriefe der Frauen Ottilien Harbacherin, worin sie bekennt, dass ihr Hauswürt seliger (Gabriel Harb.) bei seinem Leben zu desto besserer Underhaltung der Söldner zu Haunsheim ihrer Höfe einen und ein Lehen zerteilt und 9 Söldnern je 3 Jauchert Ackers, in allen 3 Feldern gelegen,[1]) zu rechtem Erbrecht verliehen habe.

Vgl. (in Harbachers Registraturbuch s. hier S. 262) Kaufbrief über Dorf Rietheim 1467; darin „der Burkhove, der hat in ein jeglich velt 13 juchert ackers . . und ist der hof getailt unter die söldner; doch wenn man will, so mag ein herschaft den wider zusamen machen.“ — Daneben vier besetzte Höfe.

Beschreibung der Höfe.[2]) Zu jedem Hof gehört Haus, Hofraite, Stadel und Garten. 7 Höfe haben ein Schaubhaus,[3]) einer ein Ziegelhaus, einer ein Haus unten mit Ziegeln, oben mit Stroh überzogen. 5 haben eine Bachhütte [d. i. Backhütte] oder -küche oder ein Ofenhaus; 2 einen Kotten;[4]) 8 einen Seu- oder Schweinsteig[5]) oder -stall. Die Grösse der Gärten schwankt zwischen $^1/_4$ und einem Tagwerk;[6]) einer hat einen Garten, darin ein Acker ungefährlich 2 Morgen.

Ferner gehören zu jedem Hofe Aecker, Wiesen (Wiesmäder),[7]) Wald (Holzmarken). Die Aecker sind auf alle drei Felder verteilt und liegen in jedem Feld miteinander und mit denen der Lehner und Söldner im Gemenge. Sie betragen für die einzelnen Höfe 33

---

[1]) Gienger, Lauinger, Wittisslinger Feld: 1559 Oesch gegen Gengen u. s. w. werts.

[2]) Nach den Salbüchern von 1559 und 1630.

[3]) auch Schabhaus 1559, d. i. ein Haus mit Strohdach.

[4]) So 1559; 1630 dafür Speicher, vgl. nd. kote Hütte.

[5]) stîge mhd. Stall für Kleinvieh.

[6]) 1 Tagwerk = 1 Jauchart Ackers = $2^1/_2$ Morgen = 450 Ruten. 1 Rute = 12 Ulmer Schuh. 1 Ulmer Schuh = 29,2 cm. Also 1 Jauchart = 55,25 a. Der grösste Hof hat demnach ca. 36, der kleinste ca. 18 ha Ackerland.

[7]) Darunter Frezmäder, die nicht gemäht, sondern nur abgeweidet werden.

bis 65 Jauchart;[1]) die Wiesen (1630) von 3¼ bis gegen 21 Tagwerk;[2]) Holzmarken von einer Jauchart (Heckholz) bis zu 25 Jauchart.[3]) Im ganzen betragen die Güterstücke des grössten Hofs etwa 110 Jauchart, die des kleinsten etwa 44; d. i. etwa 22 bis 61 ha.[4])

(Die einzelnen Höfe haben ca. 65, 63, 56, 33,[5]) 35, 37, 40, 37, 37 Jauchart Ackers, ca. 20, 21, 11, 14,[5]) 13, 9, 3, 9, 12 Tagwerk Wismäder, 25, 25, 20, 18,[5]) 2, 4, 1, 5, 2 Jauchart Holzmarken; zusammen 110, 110, 87, 87, 65,[5]) 50, 51, 44, 51, 51.)

Dieser Grundbesitz ist gebunden: das heisst die einzelnen dazu gehörigen Grundstücke können nicht für sich veräussert werden. So bleiben denn auch die Höfe bis zum 18. Jahrhundert in ihrem Bestand fast durchaus unverändert. Zwar sind bei mehreren Höfen 1630 weniger Wiesen angegeben als 1559. Aber das ist kein wirklicher Verlust, sondern die Folge einer Auseinandersetzung über gemeinsamen Besitz. Es finden sich nämlich 1559 viele Wechselmäder, die zwischen zwei oder gar drei Hofbauern zu Wechsel gehen, so dass alle zwei oder drei Jahre die Reihe an einen kommt.[6]) Ueber die meisten haben sich nach 1559 die Besitzer auseinandergesetzt, so dass jeder einen Teil allein innehat; manche aber gehen auch noch 1630 zu Wechsel.

Von 4 Tagwerk Wismad, die 1559 mit einem andern zu Wechsel gehen, heisst es 1630: Die heuet er und N. mit einander.[7]) Zusatz zu

[1]) S. S. 288 A. 6.

[2]) So viel auf Haunsheimer Markung; der mit 3¼ T. hat dann ausserdem noch 7 Tagwerk auf pfälzischem Boden; vgl. S. 315 f.

[3]) Die Jauchart Holzmark hat 460 Ruten.

[4]) In Westfalen sollen die Bauerngüter zwischen 20 und 45 ha die Mehrzahl bilden. Goehre im Bericht über den 5. ev.-soz. Kongress 1894 S. 48.

[5]) Dazu kommt das immer mit diesem Hofe verbundene Lehen N. 2 (S. 302) mit ca. 23 J.—3 T.—7 J.; zusammen 33 J.

[6]) Auch mit der Herrschaft geht einmal (1559; 1630 nicht mehr) ¼ eines Tagwerks, zu einem Hof gehörig, zu Wechsel; ferner 1559: ½ Tagwerk heuet die Herrschaft 2 Jahr und er im dritten Jahr gar. — Vgl. Wandelgut, Wechselgut bei Buck, Flurnamenbuch S. 293. 295; auch Inama, Wirtschaftsgeschichte 1, 107; ferner die Wechselwiese zu Gebenweiler im Lagerbuch des Klosters Lorch von 1489 mit der Bestimmung, dass ein jeglich gut daselbst die vorgenannt wiesen ain jahr, darnach die andern güter nach einander, neust und dasselbig gut, das die wies neust, das geit schenk Albrechten [von Limpurg] ain scheffel vogthabers und ain huhn. OA Welzheim 107.

[7]) In einigen Gemeinden des Kreises Halle in Westfalen, z. B. in Brockhagen, giebt es jetzt noch Wiesen, die mehreren Besitzern gemeinsam zugehören. Soll die Mahd beginnen, so wird von dem ältesten „Genossenschaftler" dies den andern mitgeteilt. Gemäht und Heu gemacht wird gemeinsam, die Heuhaufen unter die „Teilhaber" verlost; auch alle Kulturarbeiten

1559: 2 Jauchart Holz (zu einem Bauernhof gehörig); darin heuet N. (ein anderer Hofbauer) mit ihm, jeder seines Gefallens; hat aber dies Holz die Herrschaft selbst, soweit der Weinberg geht, an sich genommen. Was noch übrig an Holz, das haben sie beede mit einander zu Nutzen. Eigentümlich die Bestimmung bei einem zu einem Hof gehörigen Riedflecken (1559. 1630): liegt alweg im 3. Jahr in der Brach (das kommt auch sonst bei Wechselmädern vor; vermutlich werden sie dann beweidet und dadurch gedüngt) und so er also in der Brach liegt, so heuet er den Halbtail auf dem Grasmad, so der Herrschaft zugehört.

Es sind ferner einige Wiesen zu der Gemeinde Krautgarten verwandt worden (S. 283). Ausserdem fehlen bei einem Hofe 2, bei einem $1^1/_2$, bei einem 1 Tagwerk Wiesen; sonst kleinere Abweichungen von $^1/_4$—$^3/_4$ Tagwerk. Im übrigen stimmen die Hofwiesen nach Umfang und Lage 1559 und 1630 vollkommen überein, und so bleibt es bis ins 18. Jahrhundert.

Noch grösser ist die Uebereinstimmung hinsichtlich der Aecker. Bei einem sind $^5/_4$, bei einem andern „eine gute grosse Jauchart" nach 1559 hinzugefügt; bei einem wird eine Jauchart von 1559 im Jahre 1630 vermisst; sonst nur unbedeutende Verschiebungen. Von 1630 bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts bleiben die Aecker von 5 Höfen unverändert; einer ist um etwa $^5/_4$ Jauchert kleiner geworden: über die drei andern s. u.

Erheblichere Veränderungen zeigt der Waldbestand.

1727 werden Johannes Dunkelbachers Hofgut von Matth. Schmidts Hofgut 5 Jauchert Holz „inkorporiert", wofür Dunkelb. gnädiger Herrschaft 250 fl. zahlt. Vgl. ferner S. 295.

Wie streng darauf gehalten wurde, dass der Hof nicht verkleinert werde, dafür ein Beispiel: Januar 1609 verkaufen zwei Hofbauern dem Becken, dessen Hausplatz zum „Kirch- oder Freythof" gezogen worden ist, je ein Stück von ihren Gärten um je $22^1/_2$ fl. Dieses Geld bleibt bei den Höfen, so dass jedesmal der Abziehende schuldig ist, es dem neuen Besitzer einzuhändigen.

Seit dem 18. Jahrhundert beginnt nun aber die Zerschlagung der Höfe, und zwar mit den 3 grössten Höfen. Diese werden[1]) in der Weise geteilt, dass je $^1/_4$—$^1/_3$ der Aecker abgetrennt und daraus ein halber Hof gebildet wird. Auch so behalten die Stammhöfe, wenn der Ausdruck erlaubt ist, eine beträchtliche Grösse, der eine 46, die andern je 42 Jauchert.[2])

in den Wiesen werden gemeinsam ausgeführt. G. in der „deutschen Volksstimme", her. von Damaschke, 1899 S. 159.

[1]) Einer vor 1773, einer vor 1771, einer vor 1766; wie lange vorher, kann ich nicht sagen.

[2]) Vgl. die Zusammenstellung S. 289.

Im 19. Jahrhundert ging die Entwicklung noch weiter. 1808 wurde einer der eben erwähnten Halbhöfe in Stücke zerschlagen. Dann wurden 1815 und 1819 4 Höfe von mässigem Umfang[1]) in der Weise „dismembriert", dass die eine Hälfte als Halbhof beisammen blieb, die andere an einzelne Käufer verteilt wurde. So suchte man dem Bedürfnis nach einer Vermehrung der walzenden Güter (vgl. S. 314) entgegenzukommen.

Doch wir stehen damit bereits jenseits der Grenze, die wir unserer Arbeit gesteckt haben, auf einem Gebiete, wo nicht mehr die Herrschaft Haunsheim, sondern die königlich bayrische Regierung Mass und Ziel giebt.[2])

Die sämtlichen Höfe sind leibfällig (Fallgüter), Eigentum der Herrschaft, die sie auf Lebenszeit vergiebt.

1480. Briefe, wie ich Gabr. Harbacher meinen hof zu Haunsheim, so weiland Hans Smid innengehabt hat, Lienharten Töllin auf sein ains leib und lebtag verliehen han.

Ich Gabr. Harb. . . (und Ehefrau) bekenn . . dass wir unsern hofe zu H., den Hans S. seliger besessen und innengehabt hat und uns mit seinem absterben ledig worden ist, mit aller seiner zugehörung, doch ausserthalb der lehen (s. S. 300 ff.) und sölden (s. S. 306 ff.), auch schöffeläcker (s. S. 315), so er darzu und darein gehapt und gepauen hat,[3]) dem beschaiden Lienh. T. auf sein ains leib und lebtag und nit lenger verlihen und gelassen haben. (Er soll ihn baulich halten, nichts davon verkaufen, versetzen, verpfänden;) soll auch unsern frommen allzeit fürdern u. s. w. er soll uns auch zu aller unserer notturft dienen als andere unser hindersässen (vgl. S. 274 A. 5) . und sunder sol er auch mein hausfrauen jerlich und alweg (?) nach meinem begern mit vier guten wagenpferden füren, doch auf ir zerung[4]) ungevärlich. er sol auch mit den von Haunsheim getreu und ungeverlich nachparschaft und gemeinschaft halten, auch aldo recht nemen und geben . . . wie von alter herkommen und recht ist. (Nun werden die Abgaben aufgezählt, worüber später.) Der genant L. T. sol uns auch jerlich zwai Gienger viertel leins, so wir den dargeben, säen und zu und von dem wasser[5])

[1]) Darunter einer der früher verkleinerten.

[2]) Vgl. darüber Hausmann, namentlich S. 104 ff., sowie aus dem 18. Jahrhundert die kurfürstlich bayrische Verordnung vom 24. März 1762 über Zerlegung allzugrosser Güter ebd. S. 51 f. Die Vermutung liegt nahe, dass das Beispiel Bayerns für die Herrschaft Haunsheim massgebend gewesen sei.

[3]) Vgl. das Lehen N. 2, das seit dem 16. Jahrhundert immer im Besitz eines Hofbauern ist; S. 302 f. Dass ein Hofbauer zugleich eine oder mehrere Sölden innehat, kommt auch sonst vor; vgl. S. 311.

[4]) Also für ihre Verköstigung hat er nicht aufzukommen. Noch 1771 ist der Inhaber dieses Hofes (keines andern) wenigstens „zu allen Kirchenfahrten in dem Ort" verpflichtet.

[5]) Worein der Flachs gelegt wird. Eine ähnliche Verpflichtung finde ich

füeren und uns auch ziemlich arbait, so den frauen mit flachsberaiten und dergleichen sachen zugeburt zu tund, gleich andern zu geschehen verfügen[1]) . . . unsern zehent von allem getraid auf dem veld durch unser zehentner . . . abzelen und volgen lassen . . . sol auch kain herschaft, schutz noch schürme, weder seinen leipherren noch jemands anderen wider uns und die unsern im zu hilf und uns zu schaden nit suchen, anrufen noch annemen, besunder er sol unsern geboten und verboten willig und gehorsam sein und sich gen uns in allen sachen halten und tun, als ein getreuer hindersäss seiner rechten herschaft schuldig und pflichtig ist, als er uns auch das zu tund gelobt und gesworn hat. (Mit seinem Tod ist uns der Hof heimgefallen,) also dass wir darnach den selbs innenhaben oder nach unserm willen und gevallen hinleihen und verlassen mögen, wie und wem wir wöllen.

1661. Ich Maria Polixena Geizkoflerin Witwe . . . bekenne offentlich . . . mit diesem Brief: nachdem Waldhauser Beedauer, mein Bauer und Unterthan alhie, mit meinem gnädigen Consens, Vorwissen und Bewilligung seinen leibfälligen Hof alhie zu H. verkauft und zu kaufen gegeben hat Thoma Otten von Asselfingen (Beschreibung des Hofs)... solchem nach verleihe ich obbekennende ihme Thoma Otten hiemit vorbeschriebenen Hof sampt allen dessen zugehörigen Stucken und Güetern, wie dieselbe in diesem Brief benamst und mit den Anstössern ordenlich verzeichnet worden sind, uf seinen Leib und Lebtag und und nicht lenger umb 100 fl. guter gangbarer gemeiner Landswehrung. (Bestimmung über die Zahlungsfristen.) Und thue das hiemit wissentlich und in Kraft dieses offenen Briefs dergestalt und also, dass nämlich er Th. O. mehrgedachten Hof persönlich selber besitzen,[2]) baulich und wesentlich zue Dorf und Feld erhalten und in allem damit handeln solle, wie von vorigen Inhabern beschehen und dergleichen Fallgüeter Art und Gewohnheit ist. Er Th. O. soll auch vorgemelten Hof sampt dem, was darzu und darein gehört,[3]) nach seinem Absterben hinder ihm verlassen und denselben ohne mein und meiner Erben und Nachkommen Wissen und Bewilligung nicht versetzen noch etwas daraus oder darvon verkaufen, verendern, auch hinfüro mir und meinen Erben eines jeden Jahres insonderheit zu rechter angedingter Herrngült und Zins, laut meiner habenden Saal- und Urbaribücher, reichen und geben, nämlich . . . alles . . . sauberer, reiner, wohlbereiter[4]) Frucht . . . alles zu gewonlicher Gültzeit im Jahr in unser Schloss oder unseren darzu verordneten Bedienten[5]) nach Gültrecht ohne allen unsern Kosten und

sonst nicht.

[1]) Vgl. S. 321.

[2]) 1627 ff. kommt es einmal vor, dass ein Hofbauer, der einen zweiten, auswärtigen Hof von gn. H. gepachtet hat, seinen Hof in Haunsheim seinerseits verpachtet.

[3]) Darunter sind nur unbewegliche Güter zu verstehen: vgl. S. 294 u.

[4]) Sonst auch: gebutzter. [5]) Sonst auch: Beamten.

Schaden reichen und überantworten. Er soll auch mit seiner Mähnen[1]) zu täglichen Diensten gesessen (vgl. S. 319) und mir und meinen Erben derentwegen gerichtbar, reisbar,[2]) vogtbar, dienstbar, steuerbar, bottenmessen[3]) und mit aller hohen und niedern Obrigkeit unterworfen sein, auch davon getreu, gehorsam und gewärtig sein, unsern Schaden warnen u. s. w. und alles das thuen, als andere gehorsame, getreue Bauern zu H. und ein redlich getreuer Unterthan zue thuen vor Gott schuldig ist. Er soll auch ohne mein und meiner Erben Wissen und Willen keinen andern Herrn, viel weniger Schutz noch Schirm weder bei Herren, Städten noch anderstwo wider uns annehmen, sondern so er mit uns oder den Unsrigen spännig oder irrig wurde, umb was Sachen das were, das soll er alhie in meinem Flecken H. austragen und bei gleichen Rechten verbleiben. Sofern er aber die oberzelte Articul einen oder mehr überfahren und diesen Brief nit stet halten, sondern übertreten oder er mit Tod abgehen wurde, alsdann soll und ist mir und meinen Erben solcher Hof mit seinen Zugehorungen lediglich heimbgefallen und seine bestandene Leibsgerechtigkeit, wie hierumb gemelt, ledig worden; denselben mögen alsdann ich oder meine Erben einem andern, wem wir wollen, wohl verleihen oder sonsten damit handeln, gefahren, thuen und lassen als mit anderen uns leibfälligen Gütern, ohne gemelten Th. Otten, seiner Erben und aller meniglichs Einreden, Einträg und Verhindernus in allweg. Doch hat sich gn. H. hiemit auch gnädig erboten, im Fall er mit Tod abgehen und seine hinderlassene Erben für genugsam erkant wurden, diesen Hof zu Dorf und Feld in baulichem Wesen zu erhalten, auch seine Erben Lust darzu hetten, ihnen vor einem Fremden um ein neues Bestandgeld den Hof zu verleihen, wann sie anderster in währender Bestandzeit sich wohl verhalten haben, auch der so darauf kompt, mir oder meinen Erben 6 ℔ 13 ß h [Auf-] und so viel Abfahrt (vgl. S. 312 ff.) [zu] reichen und zu bezahlen [verbunden sein] . . . . Und dass mehr gedachter Th. O. dieses alles wahr, stet und fleissig halten, deme getreulich nachkommen und geleben wolle, hat er mir einen leiblichen Eid mit aufgehabnen zwei Fingern zu Gott geschworen und derentwegen . . einen Revers von sich gegeben...

Nicht nur im 15. (s. S. 292), sondern zuweilen auch im 17. Jahrhundert behält sich die Herrschaft ausdrücklich vor, nach dem Ableben des Besitzers den Hof für sich einzuziehen. Manchmal kommt es vor, dass die Herrschaft einen Hof, statt ihn auf Lebenszeit zu verleihen, nur auf Zeit verpachtet, sei es freiwillig, sei es gezwungen, weil ihn niemand übernehmen will; so nach dem 30jährigen Kriege drei Höfe; der Zeitpächter heisst dann Bestandbauer. 1668 wurde einer dieser drei Höfe, ein vierter schon 1657 an verschiedene Be-

[1]) S. S. 131.
[2]) D. i. kriegspflichtig. [3]) D. i. botmässig.

ständer verteilt,[1]) alle aber so bald wie möglich wieder auf Lebenszeit verliehen.

Stirbt der Besitzer, so verleiht gn. H. den Hof in der Regel einem Verwandten, nicht selten einem, der die Witwe zu heiraten verspricht.

Häufiger ist der Fall, dass der Besitzer noch bei Lebzeiten seinen Hof (natürlich nicht als Eigentum, sondern auch wieder zu lebenslänglichem Besitz) einem Sohn übergiebt oder einem Fremden verkauft; selbstverständlich mit Bewilligung der Herrschaft.

Dies pflegt im Kauf- oder Bestandbrief ausdrücklich gesagt zu sein;[2]) März 1613 wird es noch besonders eingeschärft: Aus bevelh meines gn. Herrn wird hiemit allen Ihr Gnaden Underthanen allhie ernstlich geboten, dass keiner sein Hof oder Gut fail bieten, viel weniger mit jemanden, auch auf Ihr Gn. Gutheissen [d. h. unter Vorbehalt der Genehmigung], handeln soll, er hab es denn zuvor der Herrschaft angezeigt und die Erlaubtnus erlangt.

In beiderlei Fällen erhält die Herrschaft eine Summe Geldes, die Handlohn oder Bestandgeld (= Pachtgeld) heisst; ihre Höhe hängt ganz vom Belieben der Herrschaft ab. Dazu kommt noch Abfahrt für den abgehenden, Auffahrt für den angehenden Besitzer. Vgl. S. 312 ff.

Einige Beispiele. 1604 übergiebt ein Bauer seinen 87 J. umfassenden Hof seinem Sohn, der 500 fl. Handlohn zu zahlen hat. Derselbe Hof wird 1624 nach dem Tode des Besitzers an dessen Sohn um 1600 fl. verliehen. — 1604 verkauft ein Bauer seinen 44 J. grossen Hof an einen Fremden um 1250 fl.; Handlohn 300 fl. Derselbe Hof wird 1613 um 1650 fl. weiter verkauft; Handlohn 325 fl. — 1613 wird ein Hof von 51 J. nach dem Tode des Inhabers an den Sohn verliehen um 500 fl. 1618 verkauft ihn dieser an einen Fremden um 1100 fl., Handlohn 250 fl. — 1608 übergiebt ein Bauer seinen Hof von 50 J. an seinen Sohn; Handlohn 300 fl.; 1626 verkauft ihn dieser an einen Fremden um 1200 fl.; Handlohn wie vorhin. — Nach dem Kriege sind die Preise natürlich viel niedriger. Der Hof mit den 87 J. wird 1661 vom Inhaber verkauft um 350 fl., Handlohn 100 fl.; 1669 wird er weiter verkauft um 381 fl., Handlohn aus Gnaden erlassen.

Das Inventar (Geschiff und Geschirr 1676) ist Eigentum des Inhabers.

In dem bisher beschriebenen Rechtsverhältnis blieben die Bauernhöfe bis nach der Mitte des 18. Jahrhunderts. Dann aber wurden sie alle der Reihe nach „allodisiert“, d. h. in erbliches, verkäufliches Eigentum verwandelt; aber nicht etwa in freies Eigen-

[1]) Aehnliches kommt auch im 18. Jahrhundert zuweilen vor. [2]) Vgl. S. 292.

tum; denn es blieben nicht nur die sämtlichen Lasten ausdrücklich aufrecht erhalten — einschliesslich des Handlohns und der Auf- und Abfahrt bei jeder Besitzveränderung (der Handlohn wird dabei teils auf eine ein für allemal feststehende Summe, teils auf 10 % des jeweiligen Wertes angesetzt, ist also künftig nicht mehr vom Belieben der Herrschaft abhängig), — sondern es wird auch dem jetzigen und jedem künftigen Eigentümer die Pflicht auferlegt, den Hof stets unzertrennt zu erhalten.[1]) Jedoch steht selbstverständlich dem nichts im Wege, dass der Eigentümer mit Einwilligung der Herrschaft — ebenso wie früher in drei Fällen die Herrschaft auf eigene Hand — einen Hof zerschlägt (vgl. S. 290). Für den Verzicht auf beliebige Festsetzung des Handlohns hielt sich die Herrschaft teils durch ein für die „Eigentümlichkeit" vom Käufer erlegtes Kaufgeld, teils dadurch schadlos, dass sie von 3 Höfen 65[2]) Jauchert Holz für sich einzog.

1764 wird dem Sohn des bisherigen Inhabers, dem dieser den bisher von ihm leibfällig besessenen Hof abtreten will, dieser Hof „als ein eigentümliches Gut verkauft." Er soll ihn „als eigentümliches Bauerngut innehaben und besitzen, womit sowohl er als auch dessen Erben und Erbnehmer beliebendermassen schalten und walten, mithin selbiges nach Gefallen (jedoch unzertrennt und allzeit unter herrschaftlichem Vorbewusst) verkaufen, vertauschen und versetzen können, ohne jemands Eintrag und Hindernus."

1767. Hans Jörg Renners Hofbrief .... „Wir verkaufen also ihme . . vor beschrieben Hof . . vor seine Erben und Erbnehmere als ein consolidiertes aigentumliches Gut, wormit er ex pleno dominio nach Belieben schalten und walten kann, jedoch unzertrennt (auf dem Rande: mit Consens gnädiger Herrschaft) und dermassen, dass zu ewigen Zeiten nun und nimmermehr die darauf haftende Gülten, Handlohnbarkeit (nach jedesmaligem Anschlag von 100 den 10ten Gulden) und sonstige gemessene praestationen und Schuldigkeiten . . abgeändert oder geschmälert, sondern in ihrem sal- und lagerbuchmässigen Wesen ein vor allemal verbleiben müssen . . . So er aber die oberzählte Artikul . . überfahren und diesen Brief nicht stät und unverbrüchlich halten würde, so solle dieser Hof uns und unsern Erben mit aller seiner Zugehörung heimfallen; ausser diesem aber wie von uns und unsern freiherrlichen Erben und Nachkommen getreulich und gewissenhaft in allem nachgelebet, besonders aber die Aigentumlichkeit dieses Hofes dem nunmehrigen Käufer niemal in Zweifel gezogen oder aus irgend einem Grunde höhere Bürden und Lasten darauf gelegt werden sollen, also haben wir . . hie-

[1]) Streng genommen trifft also der Ausdruck Allodisierung nicht zu; es sollte heissen: Verwandlung in Erblehen. — Vergl. die entsprechenden Vorgänge und Bestrebungen in Bayern, Hausmann S. 39 ff. 71.

[2]) 25 + 20 + 20.

von zwei gleichlautende Exemplarien ausfertigen lassen" . . . .

1766 findet sich in einer derartigen Urkunde die Bestimmung: „Der Hof darf zu keinen Zeiten über drei Monat ohne Besitzer bleiben, massen ja sonsten das Recht der Handlohnbarkeit aufhören würde"; nämlich wenn er etwa von den Erben eines verstorbenen Eigentümers weder persönlich übernommen noch verkauft, sondern verpachtet würde.

Die Abgaben der Bauernhöfe zerfallen in 3 Klassen: 1. Getreideabgaben, 2. Küchengefälle, 3. Grasgült.

1. Getreideabgaben (Treidgült, Gült im engeren Sinn). Diese bleiben vom 15. Jahrhundert bis zur Zerschlagung der Höfe, bei den nicht zertrümmerten bis ins 19. Jahrhundert hinein fast durchaus unverändert.

Ganz unverändert von 1442 bis ins 19. Jahrhundert bei 2 Höfen; bei einem dritten scheinen am Ende des 18. Jahrhunderts 5 Viertel Haber weggekommen zu sein; es ist derselbe, der 5/4 Jauchert Ackers verloren hat (S. 290). 2 Höfe behalten gleiche Lasten von 1447 bis zur Zerschlagung; einer bis zur Ablösung des bis dahin mit ihm verbundenen Lehens (S. 303). Bei einem bleibt von 1442 bis ins 19. Jahrhundert die Summe der zu entrichtenden Malter ungeändert, sie wird aber zwischen 1447 und 1474 anders auf die verschiedenen Getreidearten verteilt;[1]) ähnlich bei einem weiteren Hofe zwischen 1442 und 1447;[2]) hier wird aber die neu geordnete Auflage zwischen 1447 und 1474 verdoppelt und noch 2 Malter Gerste hinzugefügt; im 16. Jahrhundert ist die Verdopplung geblieben, die Gerste wieder gefallen. Endlich wird für den neunten Hof die Roggenabgabe zwischen 1447 und 1478 von 8 auf 12 Malter erhöht.

Man sieht aus diesen Angaben was bei der Leibfälligkeit der Höfe, von vornherein zu erwarten ist, dass eine Veränderung, auch eine Steigerung der Getreideabgaben an sich nicht unmöglich ist. Um so bemerkenswerter, dass sie so ganz selten vorkommt. Seit 1478 ist bei keinem Hofe mehr die Getreidegült gesteigert, seit 1559 ist sie überhaupt nicht mehr verändert worden (ausser vielleicht in dem einen Fall aus dem 18. Jahrhundert s. o.).

Bei der Zerschlagung der Höfe wurde so genau wie möglich die Getreidegült auf die verschiedenen Stücke verteilt; immerhin, soviel ich sehe, mit einem kleinen Aufschlag zu Gunsten der Herrschaft.

6 Höfe liefern je 4 Arten Getreide, Veesen (Dinkel), Roggen, Haber, Gerste; einer 3, nämlich keine Gerste; einer 1442 und 47 alle 4, seit 1474 nur 3;[3]) einer 1442: 2, seit 1447 3, vorübergehend 4.[4])

Die höchste Belastung (bei den zwei grössten Höfen) beträgt

---

[1]) 1447: 4 Malter Veesen (= Dinkel) 10 Roggen 4 Haber 2 Gerste; 1474: 6 V. 7 R. 7 H.

[2]) 1442: 8 R. 8 H.; 1447: 4 V. 8 R. 4 H.

[3]) Keine Gerste. [4]) S. o.

12 Malter V. 16 R. 8 H. 2 G., zusammen 38 Malter; die geringste 20 Malter.[1]) Die Belastung richtet sich begreiflicherweise im ganzen nach der Grösse des Ackerlandes; ebenso begreiflich ist aber, dass das Verhältnis nicht ganz genau stimmt.

2. Unter Küchengefällen oder Kuchendiensten (so 1463, 1653 und sonst) versteht man Abgaben an Eiern und Geflügel. Solche Abgaben haben auch die Söldner zu leisten, woraus zu schliessen ist, dass sie nicht auf den Gütern, sondern auf Haus und Hof liegen. Auch sie bleiben durch die Jahrhunderte hindurch unverändert. Regelmässig zahlt ein Hof 100 Eier, 2 Gänse, 4 Herbsthühner (oder -hähnlein) und eine Fasnachthenne.[2]) Dies lässt sich bei 6 von den 9 Höfen seit 1442, bei einem seit 1447 nachweisen. Nur bei einem ist diese Abgabe 1480 vorübergehend erhöht, vor 1559 wieder auf den gewöhnlichen Betrag herabgesetzt worden;[3]) bei einem andern ist sie zwischen 1447 und 1474 für immer verdoppelt worden;[4]) ein Beweis, dass eine Erhöhung an sich möglich war;[5]) natürlich, da ja der Hof nur auf Lebenszeit vergeben wurde und dann wieder zur Verfügung des Grundherrn stand; um so bemerkenswerter, dass auch hier von der Möglichkeit in der Regel kein Gebrauch gemacht wurde, so oft auch die Besitzer der Höfe und die Eigentümer des Dorfes wechselten. Seit 1559 kommt keine Veränderung der Küchengefälle mehr vor. Bei der Zertrümmerung (S. 290) bleiben sie auf dem Stammhof in unveränderter Höhe liegen.

Die Küchengefälle können, seit dem 30jährigen Kriege jedenfalls, in Geld abgetragen werden.

---

[1]) Und zwar trägt einer mit 40 J. Ackers (im ganzen 44 J.): 6 V. 7 R. 7 H.; einer mit 37 (51) J.: 4 V. 12 R. 4 H.; einer mit 33 (60) J.: 4 V. 10 R. 4 H. 2 G. Noch weniger trug der vor 1482 verteilte Hof (s. S. 288), nämlich 4 V. 8 R. 3 H.

[2]) Ueber diese s. S. 311.

[3]) Er giebt 1447, 1478 und dann wieder von 1559 an (vermutlich aber schon viel früher) soviel als die meisten anderen Höfe, 1480 aber 200 E. 2 G. 8 Hh. 2 Fh. — Ein anderer Hofbauer ist 1474 mit 130 E. und 2 Fh. eingetragen, im übrigen wie sonst; davon liegen aber 30 E. und eine Fh. auf einer Sölde, die er gleichzeitig innehat.

[4]) Es ist derselbe, dem auch die Getreidegült verdoppelt worden ist; s. S. 296. Den Grund vermag ich nicht zu erkennen.

[5]) In Rietheim (vgl. S. 288) geben 1467 von 5 Höfen 4 je 10 Herbsthühner, einer nur 4: es ist dies derjenige, der verteilt ist (ebd.); man kann daraus schliessen, dass seit dieser Verteilung die Zahl der Herbsthühner bei den ungeteilten Höfen gesteigert worden ist. 3 geben je 100 Eier, bei zweien sind keine Eier erwähnt; jeder giebt ein Fasnachthuhn.

1660 zahlt man dabei für eine Gans 24 kr., für eine Henne 14. für ein junges „Herbsthönlein" 6 kr., für 100 Eier 36 kr.; einmal mit der Begründung: „weilen gnädiger Herrschaft mit dem baren Geld besser gedient." — Okt. 1663 haben die Unterthanen das Eiergelt erlegt. vor 10 Eier einen Batzen (= 4 kr.), da sie doch bis daher den Batzen zu 12 Eiern gerechnet haben; weiln sie aber gnädiger H. nicht mehr als 10 vor einen Batzen zu kaufen geben wollen zum Schlossgebrauch. als ist ihnen auferlegt worden, solche obgedachtermassen abzustatten. 1806 eine Gans 30, eine Henne 12, ein Huhn 6 kr., 10 Eier 4 kr.

Der Bauer hat die Pflicht, die Küchengefälle ins Schloss zu bringen.

1658 weigert sich ein aus der Fremde eingewanderter Hofbauer, dies zu thun; man müsse sie bei ihm abholen;[1]) er wird dafür gestraft.

3. Die dritte Abgabe. die jeder Hof zu leisten hat, wird als Grasgült (oder -gelt), auch Wiesgelt (1442. 1480) bezeichnet.

Das Gras- oder Wiesgeld im ursprünglichen Sinn ist die Abgabe von den Wiesen; zwischen dem Umfang der Wiesen, die zu einem Hof gehören, und der Höhe des Grasgeldes lässt sich jedoch kein Verhältnis nachweisen.

In H. zahlt z. B. ein Hof mit 9 Tagwerk Wiesen 5 ß Grasgeld, zwei andere mit 11 und 3 Tagwerk je 2 ß. — In dem Kaufbrief über Dorf Rietheim 1467 (vgl. S. 288) wird Heugelt ausdrücklich von den Wiesen gegeben; z. B.: „der Burkhove, der hat in ein jeglich velt 13 juchert ackers, daraus geit man den drittail, und gehören darzu 15 tagwerk maden . . . davon geit man 8 ß zu heugelt"; weiter werden verkauft ca. „24 tagwerk mads . . . verleicht man jahrlich ein tagwerk umb 1 ß heugelt" u. s. w.

Es werden aber späterhin noch weitere Abgaben, die vorher gesondert aufgeführt worden sind, ins Grasgeld eingerechnet, nämlich schon im Lauf des 15. Jahrhunderts das Riedgeld, seit dem 16. Bachgeld, Oel und Weisat.

Das Riedgeld tritt erst 1447 unter den Abgaben der Höfe auf. 1442 noch nicht. Es scheint sich aber thatsächlich nicht um eine neue Belastung zu handeln. 1442 verkauft nämlich Rudolf Häl von Haunsheim an Graf Johann von Helfenstein mit Schloss und Dorf Haunsheim auch das Ried, „das gewohnlich giltet bei 10 ß H., wenn es mit Maiern besetzt ist." Dieses Riedgeld ist nun 1447 8 einzelnen Bauernhöfen (im ganzen sind 10 im Eigentum der Herrschaft stehende Bauernhöfe in diesem Jahr angeführt) im Betrag von je 1 ß beigesetzt, später ins Grasgeld eingerechnet.

---

[1]) Vermutlich hatte er daheim nur einen Gatterzins bezahlt.

Bei 9 von 10 Höfen (wobei der vor 1482 verteilte mitgerechnet ist) wird im 15. Jahrhundert 1/4 Oel als Abgabe erwähnt, teilweise mit dem Zusatz: oder dafür 7 β; ferner bei 8 Höfen 2 β Weisat.[1])

Bachgeld (d. i. Backgeld) erscheint 1442 noch nirgends, kommt aber 1447 bei 8 Höfen im Betrag von 4 β hinzu.[1]) (Vgl. S. 310).

Diese Abgaben also, Oel, Weisat und Bachgeld, zusammen 13 β, werden seit 1559 ins Grasgeld eingerechnet, das seitdem für die verschiedenen Höfe von 3 1/2 ℔ bis zu 6 ℔ 13 β beträgt.

Abgesehen von diesen nur scheinbaren Erhöhungen ist auch das Grasgeld in der Hauptsache für jeden einzelnen Hof durch die Jahrhunderte hindurch unverändert geblieben. Bei der Zertrümmerung (S. 290) hat der Stammhof die volle Grasgült weiter zu tragen.

Bei dem einen, schon mehrfach (vgl. A. 1) besprochenen Hof wird auch die Grasgült seit 1474 verdoppelt; bei einem zweiten wird sie 1468 um 2 ℔ vermindert, vor 1559 wieder um 1/2 ℔ erhöht; einem dritten werden zwischen 1474 und 1559 3 β nachgelassen; sonst keine Veränderungen.

Eine Abgabe, die in den Salbüchern (das älteste, das mir vorliegt, ist von 1559) und in den Kaufbriefen des 17. Jahrhunderts für jeden Hof erwähnt ist, findet sich im 15. nicht unter den Lasten der Höfe aufgeführt, nämlich 5/4 Vogthaber[2]). Hier scheint also eine Abgabe neu eingeführt worden zu sein; vielleicht auch Auf- und Abfahrt erst zwischen 1478 und 1559; s. darüber S. 313 f.

Als Endergebnis stellt sich eine ganz ausserordentliche Stätigkeit in der Belastung der leibfälligen Höfe heraus.

Zusammenstellung der Veränderungen: Bei sämtlichen Höfen ist Vogthaber (sowie Auf- und Abfahrt) vor 1559, bei sieben Bachgeld zwischen 1442 und 47 neu eingeführt. Abgesehen davon bleiben 2 Höfe ganz unverändert. Einer wird 1480 vorübergehend schwerer belastet, indem die Zahl der Eier, Herbsthühner, Fasnachthennen verdoppelt und 1/4 Oel hinzugefügt, wird, während 1559 wieder die alte Belastung hergestellt ist. Einem werden zwischen 1474 und 1559 3 β nachgelassen. Bei einem wird zwischen 1447 und 68 die Grasgült um 2 ℔ vermindert, zwischen 1476 und 1559 wieder um 1/2 ℔ erhöht. (Dies seit 1480 der einzige Fall von Steigerung der Lasten, abgesehen vom Vogthaber und der Auf- und Abfahrt.) Bei einem wird zwischen

[1]) Der Hof, dem Getreidegült und Küchengefälle verdoppelt worden sind (siehe S. 296 f.), zahlt vorübergehend — seit 1559 nicht mehr — auch Weisat und Bachgeld doppelt. — In dem Kaufbrief über Rietheim 1467 (vgl. S. 288) ist erwähnt „ain weihennächtig weisat." Vgl. Verzeichnis I.

[2]) Vgl. darüber S. 117 A. 2. S. 123 A. 1, am Ende; A. 3.

1447 und 1478 die Getreidegült um 4 Malter Roggen erhöht, bei einem am Ende des 18. Jahrhunderts um 5 Viertel Haber vermindert. Bei einem fällt zwischen 1447 und 74 das Oel weg. Bei einem endlich werden zwischen 1447 und 74 Getreidegült, Grasgült, Bachgeld, Weisat, Küchengefälle verdoppelt, 2 Malter Gerste hinzugefügt; zwischen 1474 und 1559 fällt die Gerste wieder weg, Bachgeld und Weisat gehen wieder auf den einfachen Betrag herunter.

Ausser diesen für jeden Hof besonders festgesetzten Abgaben haben die Hofbauern ebenso wie alle grundbesitzenden Unterthanen zu H. den Zehnten zu geben, der später (S. 317 f.) im Zusammenhang behandelt werden soll; desgleichen die Fronen (s. S. 318 ff.), worüber an dieser Stelle nur gesagt sei, dass der Hofbauer Dienste mit seiner Mähne (S. 293 A. 1) zu leisten hat. Endlich ist er verpflichtet, für die Herrschaft einen Hund zu unterhalten.

Dazu 1623: Ein jeder, so der Herrschaft Hund zu halten schuldig, soll seinen ihm gegebenen Hund gebührendermassen unterhalten und ihn nicht an das Mitlaufen auf die Märkt gewöhnen; denn da einer oder der andere sollte verloren werden, soll derselbe unnachlässig 10 fl. Straf verfallen haben, auch der seinen Hund nicht recht halten wird, in andere Weg gestraft werden. 1660: Die Bauern, die von gn. H. Hund haben, sollen derselben wohl warten; die aber derzeit keine Hund haben, sollen jährlich für einen zu halten bezahlen 4 fl. 1668 zahlen sämtliche Bauern je 4 fl. Hundsgeld.

Lehenbauern.

Neben den 9 Hofbauern giebt es zu Haunsheim 1630 drei Lehenbauern oder Lehner; um 1800 werden sie auch als halbe Bauern, ihre Lehen als halbe Höfe bezeichnet. [1])

Im Salbuch 1559 findet sich noch ein weiterer Lehner. Er hat ein Haus und einen Stadel, Seustall und ein Gärtlin, ungefähr 1/4; „gibt aus dem gemelten Lehen jährlich zu Zins und Gült 6 ßh Gelt. Vogthaber 2/4. Ist ein Erbgut.“ Durch den Vogthaber ebenso wie durch das Fehlen der Eier ist er von den Söldnern unterschieden; andererseits ist er in Auf- und Abfahrt (vgl. S. 312 ff.) wie ein Söldner behandelt. Auffallend ist das Fehlen des Fasnachthuhns. Gebundene (ein für allemal zum Lehen gehörige) Grundstücke hat er nicht, nur eigene und Scheffeläcker (vgl. S. 314 f.). Derjenige, der 1630 in seinem Hause wohnt, zahlt 6 ßh, ein Fasnachthuhn, 40 Eier, genau wie ein anderer Söldner. Das Lehen ist also zur einfachen Sölde geworden, wovon es früher vielleicht aus geschichtlichen Gründen (vgl. S. 301) unterschieden wurde.

Jeder der 3 Lehenbauern hat ein Haus, einen Stadel, ein Bach-

[1]) Von anderen Halbhöfen war vorhin S. 290 die Rede. Viertelsbauern s. S. 302.

haus (Bachhütte, Ofenhaus); Hofraitin ist nur bei einem erwähnt; 2 haben einen Seu- oder Schweinstall; einer von diesen einen Korb d. i. einen Speicher; [1]) einer $^1/_4$, zwei je $^1/_2$ Tagwerk Garten. Aecker, Wiesen, Hölzer sollen bei jedem einzelnen angegeben werden.

Im Besitze dieser 3 Lehenbauern sind 4 Lehen; dazu kommt ein fünftes (N. 2), das mit einem leibfälligen Hof vereinigt ist. Drei dieser Lehen haben ihre Güter auf haunsheimischem, zwei auf pfälzischem Boden.

Drei von den fünf Lehen (N. 1. 3. 5) sind Erbgüter. Eines (N. 2) ist schon seit dem 16. Jahrhundert mit einem leibfälligen Hofe vereinigt und wird in Hinsicht auf Heimfall sowie Auf- und Abfahrt ganz wie ein solcher behandelt. [2]) Das fünfte (N. 4) ist rechtlich betrachtet ein Fallgut, thatsächlich aber stets in derselben Hand wie das Erbgut N. 3.

Somit unterscheiden sich die Lehen von den Bauernhöfen teilweise durch das Besitzrecht; alle aber durch ihre Geschichte: sie gingen bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts sämtlich nicht bei der Herrschaft Haunsheim, sondern bei geistlichen Stiftern zu Lehen. Viere hat die Herrschaft H. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts an sich gebracht; der Name aber ist allen geblieben, das Besitzrecht wenigstens dreien. Das fünfte (N. 4) gehört mindestens noch 1677 (für die spätere Zeit kann ich es nicht sicher feststellen) einem Stift. Dieses Lehen liegt aber ganz auf ausländischer Markung; es ist also der Herrschaft doch gelungen, aus dem eigenen Gebiete jede fremde Lehensherrlichkeit zu entfernen.

Sämtliche Lehen sind bedeutend kleiner als der kleinste leibfällige Hof.

Ich behandle nun die fünf Lehen jedes für sich.

1. Das erste Lehen gehörte um die Mitte des 15. Jahrhunderts dem Kloster Medlingen und wurde von diesem 1447 einem Bürger zu Laugingen verkauft. [3]) Damals gültete es jährlich 4 Malter Korns, [4]) 10 βh Grasgült, 50 Eier, 1 Fasnachthuhn. Später muss es dann ans Kloster Echenprunn gekommen sein. [5]) Die Getreidegült [6]) und die Küchengefälle blieben gleich, die Grasgült wurde auf 15 βh erhöht, $^2/_4$ Vogthaber kamen hinzu (vgl. S. 299). Die

[1]) „Korb oder Speicher.“ Salbuch 1600.

[2]) Was die Einleitung zum Salbuch 1630 fälschlicherweise, ja im Widerspruch mit dessen eigenen Angaben auf alle Lehengüter ausdehnt.

[3]) „ein gütlein zu H.“ [4]) Korn hier allgemein = Getreide.

[5]) Salbuch 1559: „so vorhin gen Echenpronnen gehörig gewesen.“

[6]) 2 Malter Roggen, 2 M. Haber.

Herrschaft Haunsheim kaufte es 1555 von Pfalz Neuburg, von dem offenbar Güter des Klosters eingezogen, säkularisiert worden waren. Es beträgt $18^1/_2$ Jauchert Ackers, $2^1/_2$ Tagwerk Wiesen.

1555. Pfalzgraf Otto Heinrich samt den Ständen gemeiner Neuburgischer Landschaft verkaufen Wolf Casparn von Horkheim (dem Inhaber der Herrschaft Haunsheim) etliche Güter und Feldlehen zu Haunsheim . . . so dem Gotteshaus Echenbronnen zugehörig gewesen.

Seit 1804 teilen sich zwei Besitzer in dieses Lehen und in die darauf liegenden Lasten; sie werden als Viertelsbauern bezeichnet.

2. Ich nehme nun das Lehen, das mit einem Bauernhofe verbunden ist. 1430 gehörte es ebenfalls dem Kloster Echenprunn: einen Teil der Einkünfte bezog aber der Inhaber von Haunsheim als Vogt.

Taidingsbrief zwischen den Hälen (Inhabern von Haunsheim) und dem Kloster E. **1430.** Kloster E. hat in H. ein Gut, das von ihm verliehen, besetzt, entsetzt und bemaiert[1]) wird. $^2/_3$ der „rent, gilt und nutz" fallen dem Kloster zu, $^1/_3$ den Hälen zu H. für ihre Vogtei, die sie über das Gut haben; ebenso $^1/_3$ von Auf- und Abfahrt (vgl. S. 312 ff.). Der Maier, der darauf sitzt, soll den Hälen alle Jahr zwei Tag mit seiner menin[2]) tungen,[3]) 2 Tag Korn einführen, sonst zu keinen Diensten verpflichtet sein. Er soll zu H. zu dem Gerichte gehen, ob er darzu[4]) ald (= oder) darfür[5]) gevordert wird, und soll suss (= sonst) allgemein sein Zwing und Benn[6]) und des Dorfs Recht halten nach altem Herkommen und Gewohnheit. Wir und unsere Erben wollen das Gut handhaben, beschirmen und beschützen als unsere aigne gut.

1442 ist es aber unter den Höfen aufgeführt, die von den Hälen an die Grafen von Helfenstein verkauft werden; von den anderen Höfen unterscheidet es sich nur dadurch, dass es bloss 30 statt 100 Eier zahlt. 1447 dagegen gehört es dem Spital zum h. Geist zu Lauingen; die Herrschaft H. bezieht jetzt, wie 1430 bestimmt worden ist, den dritten Teil der Einkünfte, nämlich $^1/_3$ von 15 Maltern allerlei Korns, von 2 ℔ Grasgült (1442 waren es 3 ℔), von 100 Eiern (1442 erhielt sie 30); weitere Abgaben sind nicht erwähnt. 1478 erhält die Herrschaft dieselben Einkünfte wie 1447 und dazu noch im 3. Jahr eine Henne (also auch von der regelmässigen Fasnachthenne jetzt $^1/_3$). Das Gut ist dann aber wieder in das Eigentum des Klosters Echenprunn übergegangen, ohne dass

[1]) Verliehen, besetzt und bemaiert sind hier ohne Zweifel nur verschiedene Ausdrücke für die gleiche Sache, ebenso wie nachher Rent, Gilt und Nutz.

[2]) S. S. 293 A. 1. [3]) düngen. [4]) Als Schöffe.

[5]) Als Beklagter oder als Zeuge.

[6]) Mehrzahl von Bann; Zwing und Bann = Gebot und Verbot.

an der Teilung der Einkünfte etwas geändert worden wäre, nur dass die Drittelhenne wieder weggefallen ist; $^2/_4$ Vogthaber kommen jetzt neu hinzu. Ueber die Forderung des Klosters findet sich der Satz: „und hat gemelte Herrschaft zu E. nichzig anderst denn allein den Sack [für das Getreide?] und Seckel [für das Geld?] ufzuheben und weiter gar dhain Gerechtigkeit darzuo."

Auch dieses Gut ist 1555 der Pfalz abgekauft worden. Seither gehen auch die ehemaligen Echenprunner Abgaben der Herrschaft H. zu; doch werden 1559 noch die zwei Anteile gesondert aufgeführt; 1630 dagegen sind sie zusammengerechnet.

Schon im 16. Jahrhundert ist dieses Lehen mit einem leibfälligen Hof unzertrennlich verbunden und teilt dessen Schicksale. Die Abgaben des Hofes und des Lehens werden aber noch 1630 gesondert aufgeführt.

Salbuch 1630: Das Lehen ist der Herrschaft zu H. sowohl als der Hof leibfällig . . Die Stück und Güter aber, so in das Lehen gehörig, sind unter den Hofgütern vermischt und vermengt, also dass man sie nicht unterscheiden, viel weniger specifice anzeigen noch beschreiben kann, welche Stück in den Hof oder in das Lehen gehören . . . Jedoch werden die Aecker, so in das Lehen gehörig, auf (zusammen 23) Jauchert, die Wismäder auf 3 Tagewerk und die Holzmark auf 7 Jauchert geschätzt. - Haus und Garten, die ursprünglich zu dem Lehen gehörten, sind schon vor 1559 davon getrennt worden; seit der Vereinigung von Hof und Lehen waren sie ja für den Inhaber überflüssig. — Das Salbuch von 1559 spricht sich über die Güter des Lehens in der Hauptsache ebenso aus wie das von 1630 und schickt die Bemerkung voraus: „was hernach des Lehens halben vermerkt, halt ich darfür, man hab es allein von Berichts wegen steen lassen," das heisst: es habe nur geschichtlichen Wert. Damals schien es, als ob die Verbindung des Lehens mit dem Hofe niemals gelöst werden sollte. Und doch ist das nach Jahrhunderten geschehen:

1801 wurde das Lehen „allodisiert", von dem Hofe, mit dem es bisher vereinigt gewesen war, losgelöst und zertrümmert; die Güter wurden einzeln verkauft und die Lasten auf sie verteilt.

3. N. 3 und 4 sind in einer Hand vereinigt. N. 3 ist ein Erbgut (1559) oder Erblehen (1544. 1659 und sonst). Es liegt auf Haunsheimer Markung und gehörte bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts dem Kloster Liersheim, die Einkünfte aber halb der pfälzischen Herrschaft Gundelfingen; und zwar bezog das Kloster jährlich 3 ℔ H. und ein Fasnachthuhn, auch 1 fl. zu Auffahrt, die Herrschaft G. 18 ₰ Grasgült, $^1/_2$ Henne,[1]) 3 Malter Roggen,

[1]) 1559 pro 5 ₰; 1630 pro 2 kr.; 1792 = 5 kr.; immer noch weniger als

2 Malter Habern. [1])

Die Liersheimer Hälfte der Abgaben kam 1555 von Pfalz Neuburg an die Herrschaft Haunsheim; [2]) dazu bezog diese 1559 $^4/_4$ Vogthaber. 1611 erwarb sie auch die Gundelfinger Hälfte und zwar durch Tausch. [3])

Die Aecker dieses Lehens werden (1630. 1659. 1676. 1763) auf $23^1/_2$ Jauchert angegeben; dazu $9^1/_2$ [4]) Tagwerk Wiesen, 8 Jauchert Holz.

In der gleichen Hand ist

4. ein Feldlehen, das nur aus Feldern besteht, ohne Haus und Garten. [5]) Die Güter liegen auf pfälzischem Gebiet, das Lehen geht uns also nur insofern an, als es stets im Besitz eines Haunsheimers ist. Es geht zu Lehen von des h. Geists Spital zu Lauingen, wird daher auch Spitallehen genannt.

Salbuch 1559: bestats vom h. Geist zu Laugingen, gibt daselbst hin jährlich zur Gült 4 Malter Roggen, 4 Habern, 30 β Grasgült, 100 Eier und eine Hennen; liegt im Landgericht (d. h. im Gebiet des pfälzischen Landgerichts Höchstett) und gehört der Zehent in das Kloster zu Medlingen. Sonst hat die Herrschaft nichts hiervon, allein dass das Lehen ein Inhaber keinem Ausländischen noch Fremden verkaufen soll.

Es gehören dazu über 20 Jauchert Ackers, 7 Tagwerk Wismad, $3^1/_2$ Jauchert Egerten [6]) und Heckholz.

Rechtlich betrachtet ist dieses Lehen leibfällig; demgemäss erhebt das Spital beim Besitzwechsel Handlohn in wechselnder Höhe. [7]) Thatsächlich ist es, mindestens seit Ende des 16. Jahrhunderts, in derselben Hand wie N. 3 und wird mit ihm verkauft.

5. Das fünfte Lehen besteht ebenfalls nur aus Gütern wie N. 4, die wie bei diesem im Landgericht liegen. Es wird auch Auslehen genannt, womit wahrscheinlich eben die Lage ausserhalb der Haunsheimischen Markung bezeichnet wird. Es gehören dazu 23 Jauchert Ackers, 7 Tagwerk Wismad, 5 Jauchert Holz. Daneben hat der Inhaber im Dorf Haus, Stadel, Bachofen und Garten; dieses sogen. Dorflehen [8]) wird behandelt wie eine Sölde; es zahlt jährlich 12 ß, 1 Fasnachthenne, 80 Eier, Auf- und Abfahrt wie andere Sölden.

Wie N. 1 und 2 gehörte jenes Auslehen dem Kloster Echen-

der wirkliche Wert; vgl. S. 298.

[1]) Das ist die regelmässige Schreibung. [2]) Vgl. N. 1 und 2.

[3]) Ueber Auf- und Abfahrt s. S. 312 ff. [4]) 1763: $10^1/_2$.

[5]) Wie N. 2 s. S. 303. In dem Namen Feldlehen liegt diese Beschränkung nicht; auch N. 1 wird so bezeichnet 1573.

[6]) Vgl. S. 186 f. [7]) 1608: 160 fl. 1677: 40 fl.

[8]) „Das Dorflehen, die Hofraitin oder Söld." Salbuch.

prunn, kam aber (vermutlich auch 1555) wie diese beiden an die Herrschaft Haunsheim, die seither aus ihm 2 Malter Roggen, 2 M. Veesen, 2 M. Habern, 36 ℔ Grasgült, 1 Fasnachthenne, 50 Eier bezog, zu Auf- und Abfahrt je 2 Goldgulden.

Einen Teil seiner Abgaben lieferte es aber wie N. 3 der Herrschaft Gundelfingen, nämlich 25 kr. 5 hl. Zins und 1 Malter Habern. Diese Einkünfte wurden zusammen mit denen von N. 3 im Jahr 1611 für die Herrschaft H. eingetauscht.

Das Gut ist 1559 als Fallgut, dagegen 1630 und sonst als erbig oder erblich bezeichnet.

Auch die Lehengüter sind gebunden, und es wird wie bei den Höfen streng darauf gehalten, dass kein Grundstück entfremdet wird.[1])

Aus dem Lehen N. 3 ist eine halbe Jauchert dem N. abgetreten worden; dafür gehört nunmehr ins Lehen 1/2 Jauchert, die vorher eigen war; Salbuch 1630. Eine Ausnahme macht N. 4. Hier sind nicht nur die Aecker grösstenteils gegen andere ausgetauscht, sondern auch die Summe von ca. 23 auf ca. 21 Jauchert vermindert worden. Die Aufsicht des Spitals scheint also weniger streng gewesen zu sein als die der Herrschaft H.

Zu den festen Abgaben kommen natürlich auch hier Zehenten, ferner Fronen und zwar Handfronen.

Dies gilt für den Inhaber von N. 3 und 4; s. den folgenden Kaufbrief; über N. 2 sagt das Salbuch 1559: „hat gemelter paur, dieweil er den Hof (NB!) inhat [für den er Dienste mit der Mähne thut], bisher von solchem Lehen kein dienst gethan; steet weiter söllichs zu der herschaft“; sie kann also, wenn sie will, auch noch Handdienste für das Lehen verlangen. N. 5 thut natürlich als Söldner Handdienste. Ueber N. 1 kann ich nichts feststellen. — Das Lehen N. 3 zahlt 1763 „für einen kleinen Hund zu halten“ 1 fl. 30 kr.

Schliesslich folgt hier ein Lehenbrief über ein Lehen (N. 3) von 1677.[2])

Ich (Erasmus von Ragknitz) . . bekenne . . dass ich für erb- und aigenthumblich gnädig verliehen habe dem erbaren . . dasjenige Erblehen sambt aller Ein- und Zugehör, so vorhin sein Schweher . . be-

[1]) Dagegen kommt es vor, dass ein Lehen durch Aecker, die vorher eigen waren, vergrössert wird, s. S. 315, und über eigene Aecker überhaupt S. 314 f.

[2]) Das Blatt, auf dem dieser Brief steht, ist stark beschädigt. Zur Ergänzung ziehe ich einen Kaufbrief über dasselbe Lehen bei, von 1659. Damals wurde das Lehen, das während des Krieges „gnädiger Herrschaft wegen starker darauf haftender Schuld heimbgefallen“ war, von der Herrschaft an den Schwiegersohn des früheren Besitzers um 370 fl. für erb- und eigenthumblich verkauft.

sessen und er von dessen sambtlichen hinterlassenen Erben kauflich an sich erhandelt . . (Beschreibung ; dann Bestimmungen über Schulden an das Almosen und die Herrschaft, die auf dem Lehen stehen.) Sonsten er und seine Erben mir und meinen Erben oder Inhabern Haunsheimb[s] aus diesem Erblehen zur jährlichen Gült geben und entrichten sollen (folgen die Abgaben) . . . auch so oft solches Lehen verkauft oder vertauscht wird, 2 fl. zur Auffahrt und so viel zur Abfahrt reichen . . .[1]) benebens auch mir und meinen Erben vogtbar, gerichtbar, raisbar, steuerbar, botmässig und mit der Hand zu täglichen Diensten gesessen, auch mit der hohen und niedrigen Obrigkeit unterworfen sein. Solchem nach mag er und sein Erben obbemeltes Lehen besitzen, nutzen und niessen, dasselbe (doch mit meinem und meiner Erben Vorwissen) verkaufen, vertauschen, versetzen und damit als mit anderen ihren eigenthumblichen Hab und Gütern schalten und walten, alles getreulich ohne Gferd.

Söldner.

Weitaus die meisten Bürger von Haunsheim sind Söldner. Sölde, 1442 Sälde, mhd. selde, heisst Wohnhaus. Zunächst einige Briefe über Sölden (Hausbriefe). [2])

1462. Ein briefe, wie Lutz von Zipplingen [Inhaber von Haunsheim] Ulrichen R. ein selden, made und holz zu erbrecht verliehen hant. Ich Lutz v. Z. gesessen zu H. beken ... dass ich zu einem rechten erblehen verliehen han dem beschaiden Ulrichen R. zu H. ein selde unter dem slos zu H., die Mushans gepauen hat, mit aller ir zugehörung an haus, hofstat, garten und hofrait (folgt Bestimmung der Lage). Ich han auch im in die selben selde zu erblehen gelihen ein mad, das er gereut hat (Lage), item ein tagwerk mads gelegen am steinberg bei seinem holz, als vil das mit marken umfangen ist, und darzu das holzlin (gelegen da und da); und leih im die vorgeschriben 4 stück, die seld, das holz und die 2 meder mit aller und jeglicher ir zugehörung, eehaft [3]) und gerechtigkeit, weg und stege darvon und darzu in kraft des briefs für ledig onverkimert [4]) erblehen, mit der beschaidenheit, das er und all sein erben die vorgeschriben 4 stuck, die seld, holz und meder, hin füro zu allen rechten inhaben, bruchen und niessen, darmit tun und lassen sollen und mögen, was ir notdurft ist, nach erblehens recht, als mit andern iren aigen gute, on irrung und einträg mein, aller meiner erben und meniglichs von unser wegen. dann so viel, das sie jährlich gegen mir und meinen erben oder wer Haunsheim das slos innehaben wird, verdienen[5]) sollen mit 17 ß h zins und 1 Fasnachthon und uns die antwurten in das

[1]) Im übrigen siehe über Auf- und Abfahrt S. 312 ff.

[2]) Auch das Wort Bestandbrief, das eigentlich nur für die leibfälligen Höfe zutrifft, wird zuweilen auf die Sölden angewandt.

[3]) = Gerechtigkeit. [4]) unbelastet.

[5]) = verzinsen (vgl. Schmeller I, 514): gewöhnlich transitiv, wobei das Lehen Objekt ist.

slos H. all jar auf St. Martins des h. bischofs tag nach zins und gültrecht on unsern schaden. als oft auch die obgemelten stuck von einer hand zur andern kommen kaufs oder erbschaft wegen, als oft sol die person, die abfert lebendig oder tod, desgleich die auffert, mir oder meinen erben und nachkomen 2 ßh geben und über die 17 ßh zins und 4 ßh ab- und auffart nit höher gestaigt oder getrungen werden umb kainerlai sach willen. wurden auch er oder sein erben und nachkomen ir gerechtigkeit und erbschaft an den gemelten 4 stucken verkaufen, das sollen sie tun gen leuten, die der gut genos[1]) und uns zu zins und diensten gesessen und als eben sind als sie, oder wir weren in nit schuldig umb die obgeschrieben ab- und auffart zu leihen; all geferde und argliste ganz usgeschlossen. Des zu were[2]) und offner urkund usw.

[Um **1675**] Ich Erasmus von Ragknitz . . bekenne hiermit, dass ich . . dem erbaren A für erb- und aigenthumblich verliehen habe diejenige Söld, die vorher B besessen und er mit dessen hinterlassener Witib erheuratet . . verleih ihm auch bemelte Söld . . dergestalt und also, dass er und seine Erben mir und meinen Erben und Inhabern Haunsheimb[s] jährlich aus solcher Söld geben und entrichten (15) ßh, ein Hennen, 40 Eier; und so oft solche Söld . . . verändert wird oder von einer Hand in die andere kompt und der Inhaber im Flecken bleibt, 1 ℔ 2 ßh Ab- und soviel Auffahrt, wenn er aber aus dem Flecken zieht oder ein Frembder sich einkauft, doppelt Auf- und soviel Abfahrt; benebens auch mir usw. wie S. 306, nur dass für Lehen Söld gesetzt ist und die eingeschobene Bestimmung lautet: doch mit meinem Vorwissen und Belieben, dann es sonsten kraftlos und ungültig sein solle.

Ausser diesem Hausbrief erhält der Käufer vom Verkäufer einen Kaufbrief, den dieser unter seinem Namen ausgestellt hat; z. B.:

Ich NN bekenne, dass mit obrigkeitlichem gnädigem Consens ich . . . für erb- und aigenthumblich verkauft und zu kaufen gegeben habe dem X diejenige Söld, welche ich die Zeit hero besessen und ingehabt . . gibe ihm auch bemelte Söld mit der Zubehörd für (folgt der Kaufpreis). Sonsten soll er X und seine Erben gnädiger Herrschaft, dero Erben und Nachkommen oder Inhabern Haunsheimb[s] jährlich aus solcher Söld geben und entrichten (folgen die Abgaben, dann Auf- und Abfahrt); benebens auch gnädiger Herrschaft vogtbar u. s. w. sein (wie S. 306). Solchem nach mag er X und seine Erben vorbemelte Söld besitzen u. s. w. (wie S. 306), dieselbe, doch mit gn. H. Vorwissen und Bewilligung verkaufen . . . (vgl. ebd.) und darmit (wie S. 306) walten ohngehindert mein und meniglichs von meinetwegen.

Der Käufer stellt dann einen Revers aus, worin er bekennt, dass ich . . von der Frauen . . Geizkoflerin . . zu einem steten, auf-

[1]) d. h. der Genossenschaft der Grundholden angehören; vgl. Abhandlung X.
[2]) = Versicherung.

rechten Erblehen diejenige Söld, so von NN. herrührt, empfangen und von ihme, NN., erkauft habe. Empfahe das auch in kraft dieses Briefes nach Erblehens Recht und Gerechtigkeit dergestalt, dass ich, meine Erben und Nachkommen gedachte Söld und Erblehen hinfüro geruhiglich unzertrennt und ungemindert inhaben, nutzen, niessen, u. s. w. (wie S. 306), auch Ihro Gnaden u. s. w. (wie S. 306) unterworfen sein, solche Söld und Erblehen in wesentlichem Bau und ungeschmälert erhalten, auch keinen andern Schutz und Schirm als mein gn. H. zu Hhm suchen und annehmen, (folgen die Abgaben) und im Fall an meine gn. H., dero Erben oder Unterthanen Sprüch und Forderung, worumb das wäre, hätte, solches alhier in dero Gnaden Flecken H. austragen und zu gleichen Rechten stehen soll und wolle. Hierwieder nun in einem und anderm im geringsten zu handeln, sondern alles stet, fest und unverbrüchlich zu halten, auch einen getreuen, gehorsamen Unterthanen abzugeben, hab ich . . einen . . Eid . . geschworen. Im Protokoll lautet der Eintrag z. B.: A verkauft dem B für erb- und aigenthumblich seine aigene Söld, so er (A) mit seinem Weib erheuratet und die Zeit her besessen.

Also die Sölde ist ein Erblehen;[1]) zum Verkauf ist die Zustimmung der gnädigen Herrschaft erforderlich; bei jedem Besitzwechsel wird Auf- und Abfahrt gezahlt.[2])

Beschreibung. Fast alle Sölden sind mit Stroh gedeckt.[3]) Fast jede hat einen Garten,[4]) grossenteils ganz klein, nur selten über $^1/_2$ Tagwerk gross. Dagegen hat die Sölde fast durchweg keinen Hof.[5]) Etwa die Hälfte der Sölden haben einen Stadel, auch wenn der Eigentümer keine Güter besitzt. Nur wenige Söldner haben einen Stall (meistens Schweinstall), nur wenige ein Bachhaus.[6])

Auch die Sölden werden, mit verschwindenden Ausnahmen in einzelnen Stücken, 1630 ebenso beschrieben wie 1559.

Im Salbuch von 1559 sind 44 Sölden aufgeführt; 1630 sind es 55, 1792 74.

Da die Sölde ein Erblehen ist, im erblichen Besitze des Inhabers steht, an die Herrschaft nur zurückfällt, wenn der letzte

[1]) Im 16. Jahrhundert kommt häufig das Wort Erbsöld vor.

[2]) Darüber vgl. S. 312 ff.

[3]) 1559 sind nur 3 Sölden, darunter des Baders Haus, mit Ziegeln gedeckt; dazu kommen zwischen 1559 und ca. 1600 des Becken Haus sowie des Zieglers Behausung, Brennofen und Ziegelstadel, die mit Ziegeln, die Tafern, das Amthaus und ein Söldnerhaus, die mit Platten gedeckt sind.

[4]) 1559 ist bei 3 Häusern ausdrücklich gesagt, dass sie nur das Traufrecht zu ihrem Hause haben.

[5]) Nur eine hat 1559 ein kleines umbmachtes Höflin.

[6]) Dafür 1559 auch Aithhäuslein: eit mhd. Feuer, Ofen.

Besitzer erblos gestorben ist, so hat die Herrschaft nicht — wie beim leibfälligen Hofe — die Möglichkeit, die Lasten beliebig zu verändern. Mit dieser Erwägung stimmen die Urkunden überein, die von 1447 bis 1792 die allergrösste Uebereinstimmung in der Belastung der Sölden zeigen; zunächst hinsichtlich der Geldabgabe (Zins, Bodenzins).

Es liegen mir vor Abschriften von Kaufbriefen über Schloss und Dorf H. von 1442, 1447, 1474/78 (1474, 76, 78 wurde je ein Teil an Gabriel Harbacher verkauft); die Salbücher von 1559 und 1630; ein Abrechnungsbuch von 1792. Vergleicht man nun die einzelnen Sölden, die hier zu finden sind, so fällt sofort ins Auge, dass sich von 1474/78 bis 1792 die Belastung gleich bleibt. Dagegen wenn man von 1474/78, aus welcher Zeit sich 24 hier zu verwertende Sölden nachweisen lassen,[1]) auf das Jahr 1447 mit 18 für uns brauchbaren Sölden zurückgeht, so hat sich scheinbar die Belastung in der Zwischenzeit gänzlich verändert. Aber nur scheinbar. Der Unterschied kommt nämlich bei der Mehrzahl bloss daher, dass auch hier, ähnlich wie bei den Höfen (S. 298 f.), gewisse Leistungen 1447 unter besonderen Namen erscheinen, die 1474 mit dem Zins zusammengenommen sind. Es ist dies Bachgelt, meist 2 ßh, (einmal wie bei den Höfen 4 ßh,) Weisat 6 Heller = 1/2 ßh[2]) und bei einem Teil der Sölden je 1/4 Oel im Wert von 7 ßh. Zieht man diese scheinbare Veränderung in Betracht, so kann man eine ganze Anzahl Sölden durch die Jahrhunderte hindurch verfolgen, deren Belastung genau gleich geblieben ist, während sie untereinander hinsichtlich ihrer Belastung verschieden sind; und zwar von 1447 bis 1792: 8 Sölden, dazu von 1474/78 bis 1792 weitere 3, von 1559 an: 22, von ca. 1590 an: 7, von 1630 an: 9, zusammen 49.

Dagegen weichen die Angaben von 1442 und 47 von einander ab.

1442 erwirbt Graf Johann von Helfenstein Dorf und Schloss Haunsheim von den Hälen zu Haunsheim. 1447 verkaufen die zwei Grafen Ulrich und Konrad von Helfenstein beides an Lutz von Zipplingen. Der ältere Kaufbrief zählt im ganzen 27, der jüngere 24 Sölden auf (wovon für die Vergleichung je 6 wegen besonderer Verhältnisse ausser Betracht bleiben). Man erwartet nun bei der Kürze der Zwischenzeit diese grösstenteils in denselben Händen zu finden wie 1442. Seltsamerweise stimmen aber nur zwei Namen von Söldnern in beiden Briefen überein; wie von 7 Höfen, die sowohl 1442 als 1447 erwähnt sind, nur einer noch in denselben Händen ist, so haben fast alle Sölden ihren Besitzer gewechselt; natürlich nicht mit deren Willen. Auf den damaligen Hergang scheint sich eine Bestimmung in einem Kaufbrief von 1478 zu beziehen, die ausdrücklich verlangt, „dass die armen leute all iren leb-

[1]) Mit den andern hat es eine besondere Bewandtnis.

[2]) Wer 2—3 Sölden besitzt, zahlt Weisat nur einfach; s. über diese Abgabe Verzeichnis 1.

tag von den guten unvertriben sein und pleiben süllen".[1])

Damit verbindet sich nun eine Verschiebung, zum Teil Erhöhung der Lasten.

Es wird nämlich zwischen 1442 und 47 wie bei einem Teil der Bauernhöfe (S. 299), so für sämtliche Sölden ein Bachgelt eingeführt. Es kann das nicht wohl eine Abgabe vom eigenen Backofen des Söldners sein; wenigstens 1559 besitzt einen solchen nur eine kleine Minderzahl der Söldner; [2]) vielleicht ist es eine Abgabe für das Recht, den gemeinsamen Backofen zu benützen. [3]) Dieses Bachgelt beträgt für die meisten Sölden je 2 βh. [4]) Es ist das für die betroffene Sölde eine nicht unbeträchtliche Steigerung ihrer Abgabe; dem steht aber gegenüber, dass gleichzeitig bei 4 Sölden das Oel (= 7 βh) wegfällt. So ergiebt sich im Durchschnitt 1447 die gleiche Gesamtbelastung wie 1442.

Ein feststehendes Verhältnis etwa zwischen der Grösse des Gartens und dem Betrag des Zinses lässt sich nicht finden: von 2 Sölden, die 1559 je 1 ℔ H. zahlen, hat die eine nur ein kleines Wurzgärtlein, die andere einen Garten $^3/_4$ Tagwerk gross; nur so viel kann man sagen, dass diejenigen, die nur 3 βh zahlen, sämtlich entweder gar keinen oder einen ganz kleinen Garten haben. 3 Sölden zahlen 1559 je für einen Garten noch einen besonderen Zins. Der Zins der Sölden ist nicht etwa die Abgabe vom Ertrag des Gartens, sonst könnte den Sölden, die keinen Garten haben (S. 308 A. 4), kein Zins auferlegt werden. Wenn er im 17. Jahrhundert zuweilen als Grasgült bezeichnet wird, so ist das eine irrtümliche Verwendung dieses Namens, der eigentlich nur auf Bauernhöfe und Lehen zutrifft. Im 15. und 16. Jahrhundert wird denn auch nur der Ausdruck Zins oder Gült oder Geld gebraucht. Man wird diesen Zins als Abgabe von dem Boden zu betrachten haben, der von der Herrschaft für Haus und Garten abgetreten worden ist, daher „Bodenzins". Die Zusammenwerfung von Grasgült und Bodenzins im 17. Jahrhundert erklärt sich daraus, dass unter jenem Namen auch noch andere Abgaben mitbegriffen (s. S. 298 f.) und dadurch die ursprüngliche Bedeutung des Wortes verdunkelt wurde.

Neben dem bisher besprochenen Bodenzins zahlt die Sölde regelmässig an Küchengefällen eine Fasnachthenne und 40 Eier. Keine Eier giebt nur 1442 eine einzige Söldnerin, die „hinter dem

[1]) Immerhin ist auch möglich, dass 1442 die Namen einer älteren Urkunde ohne weitere Prüfung übernommen, 1447 dagegen die der thatsächlichen Inhaber eingesetzt sind.

[2]) 1609 ff. zahlen nach den Zinslisten 3 Söldner je 2 βh „für den Bachofen".

[3]) Vgl. Bulach u. a. 1524: Backstubenzins 1 ℔h jährlich. R 571.

[4]) Auch für einen Söldner, der 2 Sölden innehat, nur soviel, dagegen für einen andern im gleichen Fall 4 βh.

Bant" wohnt, d. h. doch wohl ausserhalb des gebannten Raumes, des Dorffriedens, ausserhalb Etters, [1]) woraus man schliessen könnte, dass die Eier ursprünglich als Gegenleistung für den Schutz des Dorffriedens betrachtet worden seien.

Die Fasnachthenne (1474 Vasnachthon, 1792 Gülthenne) ist allem Anscheine nach wie die gerichtsherrliche Rauchhenne (vgl. S. 120 f.) eine Abgabe vom selbständigen Haushalt. Sie wird vom Söldner ebenso wie vom Hofbauern und Lehner bezahlt.

1442 und 47 geben Leute, die 2 oder 3 Sölden besitzen, je nur eine Fasnachthenne, während ein Hofbauer, der zugleich eine oder mehrere Sölden besitzt, eine Henne vom Hof und eine von der oder den Sölden giebt; man sieht, die Erinnerung, dass die Fasnachthenne eigentlich von der eigenen Haushaltung zu zahlen sei, ist im Schwinden. Dies zeigt sich auch darin, dass mehrere Hofbauern zwei Fasnachthennen zu geben haben. Das Lehen Nr. 2 (S. 302 f.) gab mit vollem Recht eine Fasnachthenne, solange ein eigenes Haus dabei war und vom Lehner bewohnt wurde; als aber dieses Haus losgetrennt wurde und das Lehen in den Besitz eines Hofbauern überging, hätte nach der ursprünglichen Anschauung der Inhaber des Hofes und Lehens nur eine einzige Fasnachthenne zu geben gehabt; er giebt aber zwei, also auch eine Verdunkelung des alten Rechtszustandes. — In einem Fall (1478), wo aus besonderer Vergünstigung alle anderen Lasten erlassen werden, bleibt allein (als Zeichen der Abhängigkeit) das Fasnachthuhn.

Empfänger der Henne ist der Lehensherr; also da, wo die Einkünfte eines Lehens zwischen einem geistlichen Stift als Eigentümer und einem weltlichen Herrn als Vogt geteilt sind, das Stift; so bei den Lehen Nr. 2 (S. 302 f.) und 3 (S. 303 f.); im zweiten Fall hat, wie es scheint, die weltliche Herrschaft auf Teilung auch der Henne gedrungen und in der That ihre halbe Henne erzwungen; im ersten Fall vorübergehend 1/3 Henne; die geistliche Herrschaft hat aber ihre Henne trotzdem ganz behauptet.

Keine Fasnachthenne geben 1442 von 23 Söldnern (mit 27 Sölden) 2; dafür je 4 Hühner, vermutlich Herbsthähnlein; eine davon ist die „hinter dem Bant" (s. o.); beide zahlen auch keine Weisat. Sonst finde ich keinen Söldner, der nicht eine Fasnachthenne zu geben hätte. [2]) 1478 giebt eine Sölde, 1559: 2, 1630 und ebenso noch 1792: 3 ausser der Fasnachthenne auch noch je 2 Herbsthühner; 2 davon geben 50 Eier, eine 40.

1792 sind 2 Sölden (und ebenso die Mühle) unter je 2 selbständige Bewohner verteilt, von denen jeder 1/2 Gülthenne, 20 Eier, die Hälfte des auf der Söld ruhenden Bodenzinses, die Hälfte des Spinngeldes

[1]) Vgl. auch Buck, Flurnamenbuch S. 17 unter Bahn.

[2]) Auch in Rietheim 1467 (vgl. S. 288) geben die 30 Sölden ebenso wie die 5 Höfe je eine Fasnachthenne. 16 von den 30 Sölden dort geben je 100, 2 je 50, eine 40 Eier, bei 11 sind keine Eier erwähnt.

(s. 322) bezahlt.

Ausser seinen Abgaben leistet der Söldner Fronen, und zwar Handdienste. Darüber später (S. 318 ff.).

Auf- und Abfahrt. Wenn eine Sölde (durch Kauf, Tausch, Erbschaft) an einen anderen Besitzer übergeht („verändert wird"),[1]) so zahlt der bisherige Besitzer oder seine Erben Abfahrt, der neue Auffahrt; und zwar nach einem Kaufbrief über eine Söld von 1462 (s. S. 307) je 2 βh.[2]). Aber schon 1546[3]) ist diese mässige Abgabe dem Vogt (siehe S. 275) überlassen, während die Herrschaft daneben für sich das Zehnfache, nämlich je 1 ℔, in Anspruch nimmt.

1559 ist dann unter dem Namen Auf- und Abfahrt, der 1546 auf die Zahlung an den Vogt beschränkt ist, der Anteil der Herrschaft und der des Vogtes zusammengefasst. Sprachgebrauch und Höhe der Abgabe bleiben seitdem unverändert, nur dass bei der Umrechnung aus Schillingen in Kreuzer zuweilen 1—2 Heller darauf geschlagen werden.

In welche Zeit die Erhöhung fällt, weiss ich leider nicht zu sagen; von den Söldnern, die ja erbliche Besitzer waren, wurde sie ohne Zweifel als Rechtsbruch empfunden; sie steht im ausdrücklichen Widerspruch mit der Zusicherung des Briefes von 1462 (S. 307).

Wer von auswärts hereinzieht und eine Söld kauft, desgleichen wer eine Söld verkauft und aus dem Dorf zieht, zahlt Auf- oder Abfahrt doppelt, mindestens seit dem 16. Jahrhundert.

Nach der Gerichtsordnung von 1546 erhält in diesen Fällen die Herrschaft 30 β, das Gericht 10 β. Die 30 β sind aber in der Handschrift in 2 ℔ (= 40 β) abgeändert, während die 10 β unverändert bleiben. Ob das Gericht in der That auch später seinen Teil fortbezogen hat, weiss ich nicht zu sagen, weil das Gericht über seine Einnahmen keine Rechnung führt; wahrscheinlich ist es nicht; es wäre doch sonst ohne Zweifel im Salbuch auch diese Verpflichtung erwähnt. — Die 30 + 10 β, die der abziehende Verkäufer 1546 zu zahlen hat, sollen nach der Gerichtsordnung Ersatz für die Nachsteuer sein.[4]) Als aber um 1600 eine nach dem Vermögen berechnete Nachsteuer eingeführt wurde,[4]) blieb der Ansatz der Abfahrt von 1546 nichts desto weniger bestehen. Die Auf- und Abfahrt, die von dem Ein- oder Auswandernden der Vogt erhalten soll, ist auf 2 β angegeben, aber nachträglich in 4 β abgeändert.[5])

Beisitzer (s. S. 287) zahlen nach den Gerichtsordnungen von

---

[1]) „auf die veränderliche Fäll."

[2]) Die Sölden zu Rietheim 1467 (vgl. S. 288) 1 β Abfahrt, 2 β Auffahrt.

[3]) „Alte Gerichtsordnung". [4]) Vgl. S. 271.

[5]) Der Bequemlichkeit wegen stelle ich hier alles zusammen, was über Auf- und Abfahrt zu sagen ist.

1546 und 1605 der Herrschaft 2 ℔ (was in der von 1546 erst nachträglich aus 1 ℔ abgeändert ist), einem Gericht 5 β zur Auffahrt, ebensoviel zur Abfahrt. Ich finde aber bei keinem der Beisitzer, deren Aufnahme oder Abzug in den Protokollen erwähnt ist, Auf- oder Abfahrt angegeben; die Bestimmung scheint also nur auf dem Papier gestanden zu haben.

Die Scheffeläcker (s. S. 315) des zerteilten Hofes und Lehens (s. S. 288) geben 1482 zu Auf- und Abfahrt je 6 ₰ = 1 β; nach der Gerichtsordnung von 1605 die Scheffeläcker je 2 β Ab- und 2 β Auffahrt, also doppelt so viel als 1482. Indes ist diese Bestimmung durchgestrichen und wird seitdem nicht mehr erwähnt.

Von den Lehen zahlen 3, nämlich N. 1, 3, 5, je 2 Goldgulden zu Abfahrt und ebensoviel zu Auffahrt.

So N. 1 und 5 nach den Salbüchern von 1559 und 1630. N. 3 zahlt nach einem „Erblehenbrief" von 1544 1 fl. zu Auffahrt, nach dem Salbuch von 1559 1 fl. zu Abfahrt. 1630 ist weder das eine noch das andere erwähnt. 1659 aber, als dieses Lehen der Herrschaft heimgefallen war und von ihr wieder verkauft wurde, wurde Auf- und Abfahrt auf je 2 Goldgulden festgesetzt, und für solche, die von auswärts kommen oder nach auswärts ziehen sollten, wie bei den Sölden verdoppelt.[1])

N. 4 zahlt an das Lauinger Spital Handlohn von wechselnder Höhe. N. 2 wird behandelt wie ein leibfälliger Hof.

Die leibfälligen Höfe zahlen Handlohn oder Bestandgeld in einem vom Belieben der Herrschaft abhängigen Betrag; ausserdem aber die Grasgült als Auf- und ebenso als Abfahrt.

1559 wird für Abfahrt einmal Weglösin gebraucht.[2]) Dem entspricht, dass die Höfe zu Rietheim 1467 (vgl. S. 288) als Weglösin das Heugeld zahlen wie die zu Haunsheim als Abfahrt die Grasgült. Der „Weglose" ist nun aber in einem Kaufbrief von 1471[3]) der Handlohn gegenübergestellt: 60 ₰ weglose, 60 ₰ handlon; auch wechselt in den Kauf- und Bestandbriefen über die Mühle zu H. Auffahrt und Handlohn. Die Vermutung liegt nahe, dass ursprünglich ebenso wie Abfahrt = Weglose auch Auffahrt = Handlohn gewesen sei: eine Abgabe vom Besitzwechsel, die der Lehensherr in Anspruch nahm.[4])

[1]) Die gleichen Bestimmungen dann im Lehenbrief von 1677. Dagegen in einem Bericht von 1763: Auffahrt einem Einheimischen 1 Goldgulden, ein Fremder 2; man ist also, wie es scheint, zum alten Satz zurückgekehrt.

[2]) Vgl. 1482: zu abfart und zu wegelesen.

[3]) Ueber eine Hub zu Weilerstetten in des alten Harbachers Registraturbuch (S. 262).

[4]) Auf die Beisitzer würde dann der Ausdruck missbräuchlich angewandt, da sich's bei ihnen nicht um eine Lehensabgabe handeln kann. Damit stimmt

Natürlich wurde, wenn diese Vermutung richtig ist, nicht von jeher Auffahrt und Handlohn gleichzeitig den leibfälligen Bauern auferlegt. In der That sind in dem Kaufbrief über einen leibfälligen Hof 1480 (S. 291) zwar die anderen Lasten genau angegeben, Auf- und Abfahrt aber nicht erwähnt (während dies in dem Brief über die Sölde 1462 S. 306 f. ebenso wie in den späteren Kauf- oder Bestandbriefen über leibfällige Höfe geschieht), wohl aber in einer darauf bezüglichen Quittung ein Handlohn von 100 fl. Auf- und Abfahrt im Betrag der Grasgült wäre also erst nachträglich — ohne Zweifel mit Berufung auf Sölden und Lehen, die auch Auf- und Abfahrt in festem Betrag zu zahlen hatten — den Höfen aufgebürdet worden; vielleicht befolgte man in der Festsetzung des Betrags das Beispiel anderer Ortschaften wie Rietheim (S. 288), wo die leibfälligen Höfe die Grasgült als Weglose zu geben hatten. Für spätere Einführung spricht auch der Umstand, dass die Grasgült nicht in der ursprünglichen Höhe, sondern mit Einschluss der erst 1474 dazu gerechneten anderweitigen Abgaben: Bachgelt, Oel und Weisat (vgl. S. 298 f.) zu Grunde gelegt ist. Ein rechtliches Hindernis stand dieser Vermehrung der Lasten nicht im Wege, da ja die Höfe leibfällig waren, die Herrschaft also die Bedingungen für die neuen Beständer (Pächter) nach Belieben festsetzen konnte. Es ist aber bezeichnend für die Stätigkeit in diesen bäuerlichen Dingen, dass man vorzog, eine neue Abgabe unter einem schon geläufigen Namen einzuführen, statt dass man etwa die Korngült oder das Grasgeld erhöht hätte. — In einer „Fassion der grundherrlichen Renten“ von 1814 ist der Handlohn mit Auf- und Abfahrt unter dem Namen Laudemien (d. i. Lehensgelder) zusammengefasst.

Eigene und Scheffeläcker. 1630 haben unter 55 Söldnern 35 keine Güter; die andern haben Aecker,[1]) die aber nicht zur Söld gehören, sondern beliebig verkauft werden können.[2]) Auch der Hofbauer und der Lehenbauer kann eigene Aecker zu freier Verfügung haben. Sie werden um 1800 walzende Güter genannt, weil sie in freiem Umlauf sind, im Gegensatz zu den gebundenen Lehengütern. Beim Hofbauern ist der Unterschied am unverkennbarsten: der Hof mit Zubehör ist leibfällig, seine Güter

überein, dass dem Anschein nach nur vorübergehend der Versuch gemacht wurde, ihnen Auf- und Abfahrt aufzulegen, vgl. S. 312 f.

[1]) 1610 hinterlässt ein Söldner 12½ Jauchert Ackers und 1½ Jauchert Holz. 10 J. Ackers und das Holz kaufen seinen Erben zwei Käufer ab und verkaufen dann 4½ J. samt dem Holz an 6 verschiedene Leute; ein Beweis, dass es auch damals Landhunger gab.

[2]) Erst 1654 kommt es vor, dass 3 J. auf des neuen Besitzers inständig Bitten zur Söld geschlagen werden, damit sie dabei verbleiben; „zur Ergötzlichkeit,“ weil er sich beschwert hat, dass er 90 fl. Schulden von dem früheren erblos gestorbenen Inhaber übernehmen solle. Die 3 J. waren des früheren Inhabers eigene Aecker und sind gnädiger Herrschaft heimgefallen.

einzeln nicht zu veräussern, die eigenen Aecker sind erblich und verkäuflich. Dagegen konnte beim Lehen leicht eine Verwechslung eintreten, da hier wie die eigenen Aecker auch das Lehengut erblich war. Wenn nun die eigenen Aecker mehrere Menschenalter hindurch nicht verkauft worden, sondern mit dem Lehen vereinigt geblieben waren, so konnten sie leicht als dessen Bestandteile angesehen werden.

So finden wir denn auch thatsächlich bei dem Lehen Nr. 3 1630 4 Morgen zum Lehen gerechnet, die 1559 als eigen bezeichnet sind.

Eigene Aecker (im weiteren Sinn) finden sich 1478: 12½, 1559: 70½ Jauchert. Der Ueberschuss erklärt sich, jedenfalls zum grössten Teil, aus der Zerteilung eines Hofes und eines Lehens um 1480 S. 288. Eigen sind ausserdem 1630: 2 Tagwerk Wiesen (davon zahlt ½ Tagwerk der Herrschaft 5 β und 2 Herbsthühner) und 7 Jauchert Holz (eine zahlt dem Heiligen 5 β).

Die eigenen Aecker im weiteren Sinn zerfallen in 2 Klassen; eine bilden die eigenen Aecker im engeren Sinne, die auch frei eigen heissen; sie zahlen ausser dem Zehnten keine Abgabe.

Ich zähle 1630: 19 Jauchert, davon 3¾ im Besitze von Hofbauern, 1½ im Besitz eines Lehners, 13¾ im Besitze von Söldnern.

Die andern tragen ausser dem Zehnten noch eine weitere Abgabe und werden Scheffeläcker genannt, weil diese Abgabe meist in einem Scheffel Getreide besteht.

Häufig wird hinzugefügt: „und im 3. Jahr liegen sie brach und geben nichts"; oder: „einen Scheffel was sie (die Jauchert) trägt"; einmal auch: „einen Scheffel Haber oder Roggen, er säe gleich darein, was er wölle"; jenen nämlich, wenn er Sommer-, diesen, wenn er Winterfrucht trägt, was manchmal auch ausdrücklich ausgesprochen ist.[1])

1442 giebt es neben 6½ „Scheffeläckern" 8 „Hühneräcker", die je 17 Hühner geben. Schon 1447 aber sind diese Hühner mit Geld abgelöst, so dass jede „Hühnerjauchert" 10 gross (oder behmische) zu 8 ₰ (= 13 β 2 ₰ = 22 kr. 6 hl.) giebt. — Auch kommt es vor, dass ein Acker (1559 ausdrücklich als eigen bezeichnet) 5 β zahlt, wenn er trägt, dazu dem Heiligen und dem Mesner je 15 ₰ (im ganzen 10 β). 1 Jauchert giebt dem Heiligen, wenn sie trägt, 1 ℔, ½ Morgen ¼ Wachs; beide ebenfalls als eigen bezeichnet.

Auf alle diese mit Abgaben (neben dem Zehnten) belasteten, sogar zuweilen ganz missbräuchlich auf die unbelasteten, frei eigenen Aecker wird mit der Zeit der Name Scheffeläcker ausgedehnt.

„Aus Mangel an Feldgütern haben viele Söldner auf Pfalz Neuburgischem Boden Güter gekauft, die dorthin steuer-, zehnt- und gültbar sind" (Beschreibung von 1805). So

[1]) Also was anderswo Landacht heisst.

schon 1559; aber nicht nur Söldner, sondern auch Hof- und Lehenbauern.

7 Tagwerk Wiesen, die den Zehnten gen Dillingen ins Spital geben und im Landgericht [Höchstett] liegen, desgleichen weitere 7 Tagwerk, die im Landgericht liegen und den Zehnten gen [Kloster] Medlingen geben, sind (nach dem Salbuch 1630) steuerbar gen Haunsheim; also geteilte Hoheitsrechte.

Eine Mittelstellung zwischen Bauern und Söldnern wird zuweilen den Handwerkern zugewiesen. Der Bauer wie der Söldner kann seinen Sohn nach Belieben ein Handwerk lernen lassen und thut dies auch nicht selten.

So finde ich 1612 einen Hofbauern zu H., von dessen 4 Söhnen einer Weber zu Lauingen ist, einer Schuster, einer dem Vater dient, einer das Beckenhandwerk lernt. Keiner von ihnen übernimmt den Hof, den der Vater vielmehr 1616 verkauft. 1610 hat der Schuhmacher eine Haunsheimerin geheiratet, der von ihrer Mutter deren Söld überlassen worden ist. — 1618 ist ein Lehner erwähnt, der zwei Handwerker unter seinen Söhnen hat. — In H. selbst sind 1600 bei der Huldigung genannt je 1 Beck, Ziegler, Bader, Schneider. (Ausserdem erscheint unter den Huldigenden einer, der dann 1604 als Zimmermann bezeichnet ist.) 1651 wird einem Weber, 1652 einem Schneider, die zu H. ihr Handwerk gelernt haben, ein Lehrbrief ausgestellt. 1653 finde ich Schmied, Beck, Ziegler, Müller, Schuster; um 1660 zwei Schneider, ferner ausser den genannten je einen Zimmermann, Metzger, Maurer; ein Hafner und ein Schreiner finden ihr Auskommen nicht und wandern daher aus.

1674 will das gesamte Schneiderhandwerk zu Gundelfingen einen in H. gelernten Gesellen nicht dulden, weil er an keinem zunftmässigen Ort gelernt habe; wird auf die dies Orts habende kaiserliche privilegia hingewiesen und versteht sich dazu, nachzugeben; wollen die hiesige Meister in ihrem Wert und Würden passieren lassen.

1805 werden in der Beschreibung aufgeführt je 2 Becken, Metzger, Branntweiner, Krämer, Zimmerleute, Maurer, Wagner, Gärtner, je 5 Schuhmacher und Schneider, 19 Weber, je 1 Müller, Ziegler, Färber, Schmied, Sattler, Schäffler, Strumpfstricker, Messerschmied, Seifensieder, Stärkmacher, ein Schreiner und Glaser (dieselbe Person). „Die sämtlichen Professionisten haben in einer gemeinsamen Handwerkszunft das volle Meisterrecht.“ 1792 zahlen 55 Personen, worunter kein Hof- und kein Lehenbauer, wohl aber 6 Beisitzer ein Gewerbgeld; der Betrag bewegt sich zwischen 10 kr. und 10 fl., am häufigsten (20mal) 17 kr.

Ueber das Rangverhältnis dieser Klassen vgl. die folgenden Angaben von 1654: der Totengräber erhält für das Grab eines Bauern 1 fl., eines Bauernweibs 30 kr., eines Handwerksmanns 30 kr., eines

Handwerksweibs 15 kr., eines Söldners oder seines Weibs, auch junger Leute, die schon zu Gottes Tisch gangen, 15 kr., eines Kindes 6 kr.

Zehnten.[1])

Vom Besitzrecht unabhängig ist die Zehntpflicht. Man unterscheidet den grossen und den kleinen Zehnten.[2])

Der grosse Zehnte begreift in sich den Fruchtzehnten[3]) und den Heuzehnten. Jener „ist von allem, was auf den Aeckern wächst an grossen und kleinen Früchten, Klee, Kühfutter und Flachs, zu erheben“ (Güterbeschreibung von 1808).

1459 wird aus dem der Herrschaft zustehenden grossen Kornzehnten zu H. die Fruchtbesoldung der neugegründeten Frühmesse geschöpft. 1474: der Herrschaft steht der Getreidzehnt zu H. zu, doch ist dem Pfarrer zu H. sein Corpus, nämlich 28 Malter, dem Frühmesser 25 Malter und dem Caplan 29 Malter jährlich davon zu geben vorbehalten. — Wird ein Acker zum Garten gemacht, so muss für den entgehenden Fruchtzehnten Ersatz in Geld geleistet werden. („wegen gefangenen Gartens“ . . . oder „aus einem zum Garten gemachten Acker“. 1806.)

Heuzehnt. 1459 wird der neu gegründeten Frühmesse zugewiesen der Zehnte aus 72 Tagwerken Wiesmad als aus einem eigen ledigen, anderswo unversetzten und unverkümberten[4]) Gute. — 1559 geben 33½ Tagwerk Hofwiesen dem Pfarrer, 54¾ der Frühmess den Zehnten; die fehlenden 17¼ Tagwerk sind vielleicht Wiesen der Herrschaft. 1630 aber geht der ganze Heuzehnt der Herrschaft zu.

1609 findet sich bei der Liste über „Grasgült und Bodenzins“ die Bemerkung: „Wegen Einführung des Zehnten wird der Bauerschaft 10 ℔ H. gereicht, deswegen jedem Bauern an dem gesetzten Grasgelt 1 ℔ abgeht, und empfacht das 10. ℔ allwegen der Kirchenbauer, welches hernach die 9 Bauern unter einander teilen sollen.“

Es kann sich hier vernünftigerweise nur um einen Zehnten handeln, der mit dem Grasgeld irgendwie verwandt ist, also den Heuzehnten. Neu ist der 1609 nicht eingeführt worden, denn er besteht, jedenfalls für einen Teil der Wiesen, vermutlich aber für alle, schon 1459. Wahrscheinlich war der Hergang folgender. Anfangs wurde kein Heuzehnt erhoben, da ja die Bauern Gras- oder Wiesgeld zahlten. Die Herrschaft fand es nun aber aus irgend welchen Gründen zweckmässig, Zehntheu zu beziehen. Sie trat darüber in Verhandlung mit der Bauernschaft, und das Ergebnis war, dass diese sich zur Leistung des Heuzehnten gegen einen jährlichen Nachlass von je 1 ℔ H. am Grasgeld verstand.[5]) Es geschah dies zu einer Zeit, wo noch 10 Höfe bestanden; einer wurde

[1]) Vgl. S. 151 ff. [2]) Dazu der Krautzehnt S. 283.
[3]) Traid-, Kornzehnt. [4]) unbelasteten.
[5]) 1659 erhält die Herrschaft 12 Fuder Zehntheu von den Wiesen; über den Geldwert kann ich nichts finden.

ja erst um 1480 zerteilt (S. 288). Seit dies geschehen war, wurde das eine ℔, das bisher dem aufgeteilten Hof von seiner Grasgült abgezogen worden war, dem Kirchenbauer zur Verteilung unter die 9 Bauern überwiesen. Die Erinnerung daran wurde bis ins 17. Jahrhundert hinein treulich bewahrt, ging aber, wie es scheint, im 30jährigen Kriege verloren.

Auch aus den Gärten wird der Heuzehnt verlangt. Wer ihn nicht in natura liefert, hat dafür Geld zu zahlen, der Bauer 4, der Söldner 3 kr.

Dem grossen Zehnten steht der kleine Zehnte gegenüber. 1661: die Unterthanen sollen den kleinen als (= nämlich) Höner Aenten Gäns Kälber Schwein Lemer und Bienen Zehnten fleissig liefern. Was hier der kleine Zehnte heisst, wird 1660 (S. 272 f.) und sonst[1]) als Blutzehnt bezeichnet; der Sprachgebrauch schwankt.

Zu diesen unvermeidlichen Abgaben kommen dann noch Schuldzinsen; Schulden gegen die Herrschaft, den Heiligen, den Almosen, auch einzelne Bürger; Heiligenschulden sind zum Teil unablösbar. Schulden entstehen hauptsächlich infolge von Misswachs, Krankheit (Behandlung durch den Bader), bei Erbteilungen, Uebernahmen, Kauf, Erbauung eines Hauses; auch Handwerkerschulden kommen vor.

Fronen.

Neben den Abgaben aller Art stehen die Fronen; und zwar thut der Hofbauer Dienste mit seiner Mähne (S. 131), also Spanndienste), der Lehner (vgl. S. 305) und der Söldner Dienste mit der Hand, der Beisitzer Halbdienste (vgl. S. 287 A. 3).

Die Dienste des Hofbauern bestehen hauptsächlich im Hereinführen des Getreides, des Heus, des Holzes, sowie im Dungführen; dazu muss er botenreiten.[2])

Dagegen ist der Hofbauer frei von Handdiensten.

Beschwerde der Unterthanen 1654: die Bauern, die mit den Rossen gefront, wären dagegen mit den Handdiensten befreit gewesen; sie bitten dies auf den alten Schlag zu richten. Erklärung; Die Underthonen sollten dieses Punctens halben noch der Zeit in underthöniger Gedult stehen, wolten alsdann ihre Gnaden mittlerzeit, wann die Höf nach und nach wieder ersetzt und der Flecken besser mit der Mannschaft versterkt wurde, auch sehen, wie in diesem möcht geholfen werden. — Also der Grundsatz ist anerkannt.

Der Lehner und der Söldner hat insbesondere Getreide teils zu schneiden, teils zu mähen,[3]) Heu zu machen, Holz zu ma-

[1]) Vgl. S. 154 f.

[2]) Ueber die Verpflichtung eines Hofes zu Wagen-, insbesondere Kirchenfahrten s. S. 291. Ueber die Verpflichtung, einen Hund zu halten s. S. 300.

[3]) Gemäht wird 1663/76 jedesmal ein grosser Teil der Sommerfrucht.

chen, als Treiber auf die Jagd zu gehen und Garn und Netz zu führen, auch Botengänge zu machen.[1])

Versäumnis der Fronarbeit wird bestraft.

Gebot und Verbot 1546: „Item so man zu dienst gebeut oder leut, so soll ein jeglicher von stund an, als ime angesagt wurde, am dienst sein, es sei mit fahren oder mit taglöhnen, bei peen 1 ℔ 5 β." Es ist aber erlaubt, einen andern für sich zu stellen. ebd.

Die Unterthanen zu H. sind der Herrschaft „zu täglichen Diensten gesessen". (1546. 1630.) Das heisst, sie sind zu ungemessenen Frondiensten verpflichtet (1805).

Gemessene Dienste kommen nur in besonderen Fällen vor; der Hof nämlich (später Lehen genannt), der bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts dem Kloster Echenprunn gehörte, aber unter der Vogtei des Inhabers von H. stand (S. 302), hat nach dem Taidingsbrief von 1430 (ebd.) der Herrschaft zu H. alle Jahr zwei Tag mit seiner Mähne zu düngen, 2 Tag Korn einzuführen, sonst ist er zu keinen Diensten verpflichtet.[2])

1665: Und nachdemmalen von gn. H. er, Jörg Hüler (Wirt), des Hans Hefelin Hof in Bestand (Zeitpacht), dessentwegen allen Frondiensten gleichwie andere Bauern unterworfen und zu leisten schuldig, so hat er zu besserer ohngesperrter Fortsetzung seiner Handtierung (der Wirtschaft) unterthänig gebeten, ihne mit gewissen Frondiensten zu belegen und ein gnädiges Einsehen, da sie nit gleich uf einen Tag mit den andern solten verrichtet werden, zu haben. Verwilligt, dass er füroaus jährlich eine Jauchert von den Schlossäckern bauen, besämen, und die Früchten darab einführen, nicht weniger im Heuen 6, wie auch in der Sommer- und Winterernd zusammen alle Jahr 10 Fuhren verrichten, von übrigen nach Gelegenheit der Zeit vorfallenden Frondiensten aber, als Holz, rev[erenter] Dungführen u. dgl. ime auch jederzeit, soviel immer möglich, gewisse Fuhren assigniert und zu praestiren anbefohlen werden sollen.

Ausser den gewöhnlichen kommen auch ausserordentliche Dienste vor.

So wenn die Herrschaft baut; ferner wird 1670 ein neuer Galgen neben dem alten dem gewohnlichen Gebrauch nach in Beiwesenheit und Handanlegung der gesambten Gmeind ufgericht und hingesetzt; 1658 erhalten 4 Haunsheimer den Auftrag verwilderte Aecker gnädiger Herr-

---

manchmal auch ein kleiner Teil der Winterfrucht.

[1]) Ueber Garnspinnen und Flachsschwingen s. S. 321 f.

[2]) In Rietheim 1467 (vgl. S. 288) heisst es von einer Sölde: er sol auch ein tag maien oder 3 ßh geben und sol 100 wellen holz hauen oder 3 ß dafür geben, er sol auch ein tag rechen oder 1 ß dafür geben, er sol auch ein tag graben oder 1 ß dafür geben. Bei 15 weiteren Sölden dafür: ain mäer, ain recher, ain graber (zu ergänzen: soll gestellt werden), und soll 100 wellen holz machen.

schaft zu butzen; da sie sich weigern, werden sie 4 Tag bei Wasser und Brot in den Turn gesteckt; offenbar hielten sie sich zu dieser Arbeit nicht für verpflichtet.

Die Verpflichtung zu Fronen ist aber keineswegs unbegrenzt; sie ist vielmehr beschränkt auf das Bedürfnis des Schlosses und des Schlossguts; und auch hier in der Regel auf ganz bestimmte Geschäfte.

Beschwerungspunkten der Unterthanen zu H. 1654: Weil nach Inhalt Gültbuchs[1]) die Underthonen niemals schuldig gewest als nur diejenige Aecker zu schneiden und Wiesen zu mähen, welche zum Schloss gehörig, aniezo aber der Stallmeister[2]) Schloss- und Hofäcker[3]) unter einander menge und inen ernstlich uferlege, solche auch im Frondienst abzuschneiden, bitten . . es wieder auf den alten Schlag zu richten. Erklärung: genehmigt; und solten die Underthonen die Schlossäcker, wie von Alters hero gebräuchig gewesen, in ihrer Fron abschneiden, was sie aber über solche weiters, nämlich an den gnädiger Herrschaft heimgefallenen Hofäckern arbeiten wurden, solte ihnen nach Erkantnus der Billigkeit der Lohn von jedem Jauchert gereicht werden. — Ebenso ist es mit dem Holzmachen. Februar 1660 ist vor der Kirchen verrufen worden,[4]) dass, weilen gn. H. mit dem Dienstholz nicht hat auskommen, sondern noch viel Klafter auf dero eigene Kosten müssen machen lassen, als ist jedem Söldner des Jahrs zu machen auferlegt worden 4 Klafter, darbei aber bedingt, wofern solche Summa zu dem Schlossgebrauch nit erklecklich, selbige über ein Jahr ein mehrers machen müssen, weil sie gn. H., was sonderlich das Schlossgebäu und -gebrauch erfordert, zu Diensten gesessen; die Bauern aber sollen solches Holz hereinzuführen verbunden sein. — Was darüber hinausgeht, wird bezahlt; so sind März 1667 „400 Klafter, welche umb den Lohn aufgemacht und von jeder 14 kr. bezahlt,[5]) ingleichem das diesjährige Dienstholz, nemblich 193 Kl., ausgezehlet worden.“ April 1668: 554 Kl. „um den Lohn“, 195 „an Dienstholz“. — Vgl. Rechnung von 1668: 4 Tagwerk Besamreis zu hauen à 6 kr., 300 Besen zu machen, das 100 à 15 kr.; ferner sehr häufig: (4) Tagwerk Handlangerlohn diese Wochen à 6 kr. Ebenso wird von Taglöhnern, nicht von Frönern, der junge Hau im Aasang (einem herrschaftlichen Wald) am (Vieh-) Trieb verzäunt, Gsod[6]) geschnitten, Sand gegraben, die Frucht gerührt. Auch der Drescher erhält seinen Taglohn, und zwar um 1660: 8 kr.[7]) —

[1]) Im Salbuch ist eine solche Beschränkung nicht zu finden.

[2]) Stallmeister Zacharias Rembold, ein Verwandter der gnädigen Herrschaft, der einige Zeit auf dem Schloss wohnte.

[3]) Die Aecker der der Herrschaft heimgefallenen, unbesetzten Höfe, vgl. S. 328.

[4]) Vgl. S. 263. [5]) Sie werden verkauft; 1660 das Klafter um 45 kr.

[6]) D. i. Viehfutter.

[7]) Es scheint aber, dass sich ein Söldner der Aufforderung zum Dreschen

Vollends wenn ausserhalb der Markung Dienste gethan werden, sind diese zu belohnen. März 1659 hat gn. H. den 7 Bauern, weilen selbiger jeder 6 Fuhren Dung auf die Wiesen zu Bergen (Hof der Herrschaft ausserhalb Haunsheimer Markung) geführt und solches zu thun nicht schuldig gewesen, sondern gnädiger Herrschaft hierinnen freiwillig willfahrt, einen Eimer Bier zu einer Ergetzlichkeit zu vertrinken gegeben.

Aber auch die Fronen sind zwar im Salbuch 1630 und ebenso in der Beschreibung von 1805 als vergebenlich d. i. unentgeltlich bezeichnet, in Wirklichkeit aber sind sie nicht ganz umsonst zu leisten.

Beschwerungspuncten von 1654: Erstlichen erkenneten sie, dass sie gn. H. mit Diensten gehorsambst verbunden, allein were inen vor der Zeit bei vorigen Herrschaften ihr Gebühr dargegen auch gnädig abgefolgt worden, peten also ganz unterthönig, und weil sonderlich der Stallmeister[1]) sie mit ungewohnten[2]) Beschwerden gravirt, ihre Gnaden wolten sie hierüber verhören und gebührende Abhelfung gnädig widerfahren lassen. Erklärung . . wolten dahin bedacht sein, wie in einem und andern Punkten Erleichterung anzustellen, soviel sich jeziger Zeit werde thun lassen. — Als solche Gebühr ist es anzusehen, wenn eine ganze Gemeind zur Sichelhenken (1668) sowie zur Flegelhenket (1657. 58. 68/9.) je 2 fl. erhält; ohne Zweifel auch, wenn in der Rechnung von 1668/9 für Schnitter-, Mader- (und Zehnter)lohn zusammen 90 fl. 59 kr. gerechnet ist; an heimgefallene Hofäcker ist hier nicht zu denken; diese sind alle bereits wieder verpachtet.

Eine besondere Stellung nimmt unter den Diensten das Flachsspinnen ein. Ausdrücklich erklärt das Salbuch 1630, alle Unterthanen, so nicht Bauern, sondern Söldner, seien von jedem Haus 10 ℔ Werg jährlich der Herrschaft zu spinnen schuldig; es ist aber gleich hinzugefügt: das ℔ um 4 ₰. Demgemäss wird 1667/8 den Unterthanen für 510 ℔ ehewerken[3]) Garn zu spinnen, à 1 kr., bezahlt 8 fl. 30 kr. Dass man's hier nicht einfach mit einem Handdienste zu thun hat, beweist der Umstand, dass 1605 die Söldner neben dem Geld für den Handdienst noch Geld für den Spinndienst bezahlen (vgl. S. 322). Der Unterschied liegt darin, dass die Unterthanen diesen Dienst im eigenen Hause leisten, die andern Dienste auf den Gütern der Herrschaft.

Dagegen das Bereiten, d. h. das Brechen oder Brecheln, das Schwingen und das Hecheln des Flachses kann nicht als Frondienst betrachtet werden;[4]) denn die Weiber, die sich daran beteiligen, er-

nicht entziehen durfte: März 1657 wird Peter Auer ½ Tag mit dem Turn bestraft, weil ihme zum Treschen ins Schloss geboten und er nit erschienen.

[1]) S. S. 320 A. 2. [2]) So ist wohl zu lesen für ufgewohnten.

[3]) Auch Aehnwerk. Anne, Abfall von Flachs Schmeller I, 86.

[4]) Immerhin kann die Teilnahme nicht verweigert werden (ähnlich wie

halten den vollen Taglohn (6 kr. 1663 ff.); dazu alle zusammen 1 Reichsthaler (= 1 fl. 30 kr.) zum Schwinghandschuh, oder dafür eine Mahlzeit. Ist der Flachs schlecht geraten, so wird ihnen nur die Hälfte des gewöhnlichen Betrags oder auch gar nichts zum Schwinghandschuh verehrt, der Taglohn aber bleibt.

Befreit ist von der Fron der Müller, weil er ein Frembder und kein Bürger zu H.;[1]) ebenso der Bader (1661).

1660 kauft der herrschaftliche Gärtner eine Söld; dabei wird er, solang er in Herrschaftsdiensten in dero ihm anvertrauter Hofgärtnerei ist, aller Frondienst entlassen. 1666 Bitte der Gemeinde, die von Frondienst befreiten Unterthanen auch darmit zu belegen; Antwort: niemand sei von den Frondiensten befreit als der Hofgärtner und der Schlossbauer, weil sie das ganze Jahr hindurch der Herrschaft dienen; sodann Ulrich Baum, der in Herrschaftsdiensten den Fuss gebrochen. (Der Schlossbauer hat die Schlossgüter zu bauen, wofür er eine Besoldung erhält. Daneben aber hat er eigene Aecker. Es kommt vor, dass er ohne Erlaubnus gn. H. mit dero Ochsen und Taglöhnern in seinen Aeckern ackert, wofür dann er mit dem Turn, die Taglöhner mit Geld bestraft werden.)

Natürlich wird auch hier über die Schlechtigkeit der Fronarbeit geklagt.

Der Schlossbauer, der das Recht hat, Leute zu fordern, die ihm der Herrschaft Aecker ackern helfen, beklagt sich 1655, dass man ihm untüchtige Personen schicke. Daher werden auf gn. H. Befehl 8 eigene und beständige Personen dazu gedingt und jedem des Tags 8 kr. versprochen.

1792 sind die Dienste in Geld verwandelt; seit wann, weiss ich nicht zu sagen. Und zwar zahlt der Bauer 15 fl. „für den Fuhrdienst“ (1805), die 3 Lehner (oder halben Bauern) sowie 2 Söldner je 4 fl., die meisten Söldner je 3 fl., 13 je 2 fl. Dienstgeld. Die Beisitzer zahlen kein Dienstgeld. Lehner und Söldner zahlen je 18 kr., Beisitzer 15 kr. Spinngeld. Jagd- und Botendienst wurden nicht abgelöst; ebenso blieb die Verpflichtung des Bauern, der Herrschaft einen Hund zu halten; auch die des Lehners und des Söldners, 3 Klafter Holz zu machen; doch konnte er sich davon mit jährlich 45 kr. loskaufen.

Was die geteilten Sölden (S. 311) betrifft, so sind in der einen 2 fl. Dienstgeld auf die 2 Inhaber verteilt; ebenso auf die 2 Mühleninhaber 3 fl.; dagegen in der andern Sölde zahlt jeder der beiden Besitzer 3 fl.

---

beim Dreschen S. 320 A. 7); vgl. den Brief von 1480 S. 292. Also Mittelstellung zwischen Fron und freier Arbeit. Vgl. S. 147 f.

[1]) 1661. 1666. Dagegen zahlen 1792 die beiden Mühleninhaber je 1 fl 30 kr. Dienstgeld, zusammen soviel als ein Söldner; sie sind also bürgerlich.

Dienstgeld; also keine feste Regel. — 6 verheiratete Beisitzer zahlen zwar doppeltes Schutzgeld (2 fl.), aber nur einfaches Spinngeld (15 kr.).

Den Leistungen der Unterthanen stehen auch gewisse Leistungen der Herrschaft gegenüber: teils feststehende Gebühren und Geschenke; teils herkömmlich feststehende Lieferungen gegen Entgelt; teils ausserordentliche Unterstützungen.

Gebühren der Fröner s. S. 321. Der Spinnerinnen ebd. Geschenke s. Schwinghandschuh S. 322. Sichel- und Flegelhenke S. 321. Nach der Aufrichtung des Galgens S. 319 erhält die Gemeinde 5 fl. zu vertrinken; ebenso nach der Verlesung der Gerichtsordnung 1657. Die Vierleute (S. 279) erhalten 1606, als sie den Badbrunnen geraumt, von der Herrschaft einen „Vorteil", den sie beim Becken verthon; auf die Beschwerde des Wirts entscheidet gn. H., dass die Vorteil von der Herrschaft und Gemein wegen beim Wirt verthon werden sollen, was aber ein Gemeinsmann für sich selbst zu vertrinken habe, möge er thun, wo er wölle. — „Wenn die herschaft was verkauft, was das wäre, oder sunst etwas handelt, ist fürgenomen, ein fiertel wein zum weinkauf zu geben und nit mehr." Gerichtsordnung von 1546. Die von 1605 fügt hinzu: „oder sonsten besonder Contract mit den Unterthanen beschliessen wurd"; der ganze Absatz ist aber durchgestrichen.

Die Herrschaft giebt der Gemeinde Holz aus ihren Wäldern käuflich ab; s. S. 283 f.).

In Teurungszeiten sorgt sie für Getreide zu mässigem Preis. August 1614 giebt gn. H. angesichts der unerhörten Teurung Roggen, den sie schon vor einiger Zeit für das gemeine Almosen hie hat einkaufen lassen, um 4 fl. das Mälterlin ab. (Der Marktpreis betrug, wenn ich recht rechne, Januar 1615: 5 fl.) Um den Erlös soll Gerste gekauft und zum Einkaufspreis abgegeben werden. — In Notfällen, die einen einzelnen betreffen, hilft die Herrschaft. Mai 1607 gewährt sie 3 abgebrannten Haunsheimern je 25 fl.; ausserdem bekommt jeder aus dem Almosen 50 fl. geschenkt. 1672 giebt gn. H. einem Bauern in Betrachtung seiner Dürftigkeit zu besserer Fortbringung seiner Haushaltung 15 fl. aus Gnaden zur Beihülf.

Leibeigenschaft.

1442 verkaufen die Hälen von Haunsheim dem Grafen Johansen von Helfenstein Schloss Haunsheim mit allem was dazu gehört; dabei sind auch eigen leut angeführt, und zwar in Haunsheim selbst 9 Männer und 4 Weiber. Von jenen sitzt einer auf einem Hofe der Hälen, zwei besitzen Sölden, die mit verkauft werden; 3 Weiber haben solche Söldner zu Männern. Die andern aber sind zwar der Hälen eigene Leute, sitzen aber weder auf ihren Höfen noch auf ihren Sölden, während umgekehrt die meisten Hofbauern und Söldner, die jene dem Grafen abtreten, nicht ihre eigenen Leute sind. Andererseits wird auch

eine Anzahl eigener Leute (d. h. die Rechte, welche die Herrschaft an sie hat) verkauft, die nicht in H. ansässig sind.

1447 verkaufen zwei Grafen von Helfenstein Haunsheim an Lutz von Zipplingen; dabei sind die gleichen eignen Leute genannt wie 1442 und dazu noch ein weiteres Weib. Einer der eigenen Männer, aber nicht derselbe wie 1442, ist Hofbauer auf einem Hofe seines Leibherrn, einer, ebenfalls nicht der gleiche wie 1442, und 4 Männer eigener Weiber (darunter 3 schon 1442) sitzen auf Sölden ihres Leibherrn.

Also schon hier zeigt sich ganz klar:

Der Besitz eines Hofes oder einer Sölde, deren Eigentümer oder Obereigentümer der Schlossherr ist, hat nicht zur Voraussetzung, dass der Inhaber oder Bewerber ihm (leib-)eigen ist oder wird.

Vgl. auch den Brief von 1480 S. 291 f., wo von einem fremden Leibherrn des Hofbauern die Rede ist.

1474 werden bei dem Verkauf eines Teils von Schloss und Dorf H. „die aigen leut, der bei den vierzigen heuslich sesshaft sind, auch in den kauf gegeben.“ Die Zahl der Leibeigenen des Schlossherrn hat sich also bedeutend vermehrt; zum Teil ohne Zweifel durch Ergebung in seine Leibeigenschaft. Dafür ein Beispiel, das zugleich über einen möglichen Grund solcher Ergebung Aufschluss giebt.

1478. Ein brief, das sich Anna Gögkelmann Gabrieln Harbacher zu leibaigen ergeben hat.

Ich Anna, Heinzen Macken des zimermans seligen eeliche tochter und Bernharten Gögkelmans von Haunshaim eliche hausfrou, bekenn... als der vorgenant Bernhart G., mein lieber hauswirt, dem vesten Gabr. Harb. mit leibaigenschaft zu dem sloss Haunsh. zugehört und ich aber kainen leipherren han und doch aines mir und meinen elichen erben umb schutz und schirms willen notturftig bin, hierumben und umb deswillen, das der genant mein hauswirt des genanten Harb. leibaigen ist und [dieser] im in seinen anliegenden sachen mermalen gross hilf und fürdrung, die im und mir zu nutz und gut komen sind, getan hat und hinfür wol getun mag, so han ich aus freiem gutem willen ganz unbezwungenlich mich und meine kind, so ich jetzmals mit dem egenanten Gö. han und hinfür mit im oder einem andern elichen man überkumb, und ire kindskind, süne und töchter, für und für dem genanten Harb. und seinen erben und nachkomen für recht leibaigen leut für allermeniglichs ansprach gegeben und ergeben . . . also . . das ich und sie inen hinfür in ewig Zeit als ir leibaigen leut willig, gehorsam und undertenig und alles das tun und pflichtig sein sollen und wollen in all sachen, als inen ander ir leibaigen leut. zu Haunsh. gehörende, schuldig sind zu tund . . . . So bekenne ich obgenanter Bht. Gö., das die benante meine eliche hausfrou dies gegenwirtig aignung, ergebung und verschreibung mit meinem guten wissen und verwilligen getan hat, gelob und versprich auch für mich und meine kind..

dawider nit zu reden, zu handlen noch zu tund mit kainerlai rechten noch sachen . . . Zeugen Michel Esther, Stadtvogt, und Hans Nater, gesessen zu Laugingen.

Also die Mutter konnte auch ihre schon geborenen Kinder mit sich in die Leibeigenschaft ergeben; die Kinder, die erst geboren wurden, nachdem sie so schon leibeigen geworden war, wurden selbstverständlich demselben Herrn leibeigen, dem es die Mutter war. (Die Leibeigenschaft geht ja von der Mutter auf die Kinder über; partus sequitur matrem.) Bemerkenswert ist, dass man für nötig hielt, den Ehemann seine Einwilligung geben zu lassen. — Eine ähnliche Urkunde wird aus dem Jahre 1517 erwähnt.

1559 ist die Mehrzahl der Söldner und etwa die Hälfte der Bauern zu H. leibfrei; die Leibeigenen haben die allerverschiedensten Leibherren. Dem Eigentümer von H. ist höchstens eine kleine Minderzahl leibeigen.

Nach dem Salbuch 1559 sind nicht leibeigen[1]) 4 Bauern und 31 Söldner. Nichts ist über Eigenschaft oder Freiheit ausgesagt bei 2 Hofbauern, 2 Lehnern und einer Lehnerin, 3 Söldnern und einer Söldnerin. Des Bischofs von Augsburg[2]) eigen sind zwei Hofbauern, eines Lehenbauern Weib, 2 Söldner; Herzog Christophs von Württemberg ein Hofbauer und eines Söldners Weib; Herren Eberhards von Haldenwang 2 Söldner; dessen von Staufen, der Grafen Friedrich von Wallerstein und Wolf von Immenstadt je 1 Söldner; des Grafen Kanold von Emichen, des Christoph Schenken von Gaildorf je eines Söldners Weib. Als der Herschaft leibeigen ist vielleicht ein Söldner bezeichnet; doch bin ich über die Lesung nicht ganz sicher.

Unter denen, die nach den nachträglichen Abänderungen im Salbuch im Laufe der nächsten Jahrzehnte an die Stelle der Besitzer von 1559 getreten sind oder neue Sölden gebaut haben, ist ein Bauer und ein Söldner nach Dillingen leibeigen, über 2 Söldner ist nichts ausgesagt, alle andern (20) sind als frei bezeichnet.

Die Zahl der Leibeigenen nimmt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sehr schnell ab. In einem Schriftstück ohne Jahreszahl, wahrscheinlich von 1600,[3]) das über die Verhältnisse des Gutes H. Auskunft giebt, findet sich die Frage: ob es (das Gut) Leibeigene hab? Die Antwort lautet: zu Haunsheim kaine. Also um 1600 giebt es in H. keine Leibeigenen des Schlossherrn mehr. Es haben sich demnach die Leibeigenen der Herrschaft, die in H. ansässig waren, losgekauft. Dagegen hat

[1]) nit aigen, nit leibeigen, hat kein leibherren, ist seines leibs frei, seines leibs frei eigen, seines leibs eigen, leibsfrei.

[2]) oder des Kardinals; das ist Kardinal Otto, Bischof von Augsburg; oder gen Dillingen; dort haben die Bischöfe von Augsburg ihre Residenz.

[3]) dem Jahr der Erwerbung der Herrschaft H. durch Zacharias Geizkofler.

die Herrschaft noch auswärts Leibeigene, die aber allmählich abgestossen werden, teils durch Loskauf teils durch unentgeltliche Freilassung.

Zuweilen wird die Freiheit nur bedingungsweise erteilt.

1474. Ein brief ledigzelung der leibaigenschaft. Ich Peter Wernher, zu H. gesessen (er ist Hofbauer), und ich Els Wetzlerin, sein eliche Hausfrau, bekennen . . als der erbar und vest Gabr. Harbacher von Harbach, unser lieber junkherr, nach abgang Lutzen von Zipplingen seligen sein verlassen gerechtigkeit zu H. mit sampt den aigen leuten, zu dem sloss zu H. gehörnde, von . . Fritzen Schenken vom Schenkenstein an sich erkauft hat, und wenn ich obgenante Els W. . . inkraft des obgemelten kaufs dem genanten Harb. mit der leibaigenschaft sampt meinen kinden zugehörig bin, haben wir obgenant P. W. und E. W., sein eliche hausfrau, den genanten Harb. mit sampt etlichen unsern nägsten freunden diemutiglich ersucht . . . das er uns zu gut gütlichen zugeben und verwilliget hat, das wir unser eliche tochter M. in des . . herren Ludwigen . . Herzogen in . . Bayrn . . stat zu Laugingen zu Hansen V., Bürger daselben, elichen verheiraten mügen, doch . . also: alledieweil die genant M. und ire kind, ob sie die überkomen wirdet, und ire kindskinde für und für . . in dem burgerrechten zu L. sitzend oder wesenlich mit diensten dorin beleibend, das sie dan mir und meinen erben und nachkomen kain vasnachthennen, leibgelt, leibsteuer, hauptrecht [1]) noch anders, wie das gehaissen werden oder namen haben möchte, nichts ausgenommen, schuldig noch pflichtig sein söllen zu geben . . . ob aber . . . unser eliche tochter M. oder ire kind oder kindskinde . . . ains oder mer, über kurz oder lang zeit widerumben usser der stat L. burgerrecht ziehen, wesenlich und hauslich sitzen wurden, sol alsdann den genanten Harb., sein erben und nachkomen gegen dem oder denselben, so vorbemelter mass widerumben usser dem burgerrecht zu L. komen, dis verschreibung nit pinden, sunder die oder dieselben person[en] sollen ihnen mit der aigenschaft widerumben verpflicht, verpunden und alles das zu tund schuldig sein als ander ir aigenleut, gleicherweis als hetten sie den obgemelten heirat in das burgerrecht zu L. nie zugeben oder verwilligt . . .

Ebenso 1481 für eine Haunsheimische Leibeigene aus Tomingen, die in den Markt Dischingen heiratet; ähnlich 1518. 1529.

Bedingungsloser Loskauf: ein Sohn und eine Tochter einer Haunsheimischen Leibeigenen im Gebiet des Marschalks von Pappenheim kaufen sich 1608 und 9 je um 4 fl., eine Leibeigene in der Herrschaft Heidenheim samt einem Kind 1607 um 10 fl., ihre Schwester in Gundelfingen mit 4 Kindern 1607 um 25 fl. los. Also schwankende Höhe des Abkaufgeldes.

Als Lasten der Leibeigenen sind in den eben ange-

[1]) In dem nachher angeführten Brief von 1481 ist noch hinzugefügt: Fälle.

führten Urkunden von 1474 und 1481 genannt: Fasnachthenne (hier = Leibhenne;[1]) anders S. 311), Leibgelt oder Leibsteuer, Hauptrecht, Fälle. Fälle und Leibhennen sind auch Anfang des 17. Jahrhunderts als Lasten auswärts wohnender Haunsheimischer Leibeigener erwähnt.

In Haunsheim selbst giebt es anfangs des 17. Jahrhunderts noch einige fremde Leibeigene; die Herrschaft betreibt aber mit Erfolg ihre Befreiung.

Neu wird niemand ins Dorf aufgenommen, der nicht von der Leibeigenschaft frei ist.

1616. Hans Weissing von Peterswörth will sich mit einer Witwe zu H. verheiraten, bringt einen vom Pfleger zu Gundelfingen gefertigten Geburtsbrief bei. Da aber aus seinen Aussagen hervorgeht, dass seine Mutter mit der Leibeigenschaft dem von Westerstetten nach Staufen leibeigen sein soll, wie denn auch in seinem Geburtsbrief nicht lauter gesagt ist, er sei freier Geburt, sondern er sei allein der Leibeigenschaft von niemanden angefochten worden, als haben Ihre Gn. dergestalt sich in Gnaden resolvirt, dass sie zwar in Heurat consentiren und ihn W. zum Bürger auf- und annehmen wollen, doch mit der austrucklichen Condition (auf dem Rande hinzugesetzt: dass er anfangs erweisen soll, dass er 100 fl. in Flecken bringe,[2]) und dann), welchen Tag er der Leibeigenschaft angefochten werden solte, dass er sich alsbalden ablösen oder sambt Weib und Kindern, sowohl den gegenwärtigen[3]) als den künftigen den Flecken in continenti raumen soll. Insonderheit ist ihme angezeigt worden, wenn ein Leibhennen oder sonsten etwas an ihn gefordert werden solte und er solches nicht anzeigen wurde, dass er alsdann in poenam alsbald fortgeschafft werden und ihm nichts fürtragen soll, da er sich alsdann gleich wolte ablösen.

In den Geburtsbriefen der Aufzunehmenden ist regelmässig Leibfreiheit erwähnt.

Die Herrschaft Haunsheim bemüht sich also, die Einwirkung fremder Leibherren aus ihrem Gebiete auszuschliessen.[4]) Zu diesem Zweck sucht sie mit der Leibeigenschaft in ihrem Dorf überhaupt aufzuräumen; und zwar mit durchschlagendem Erfolg: seit der Mitte des 17. Jahrhunderts giebt es zu Haunsheim keinen Leibeigenen mehr.

Herrenland und Unterthanenland.

Die Frage, von der wir ausgegangen sind (S. 261), hat sich von selbst erledigt: die Gutsherrschaft hat sich nicht der Leibeigen-

[1]) Vgl. S. 10. [2]) Vgl. S. 282 A. 3. [3]) Seinen Stiefkindern.
[4]) Ein verwandtes Bestreben oben S. 301.

schaft bedient, um das Schlossgut zu vergrössern. Auch ohne das hatte sie Mittel genug, um zu diesem Ziele zu gelangen, wenn sie überhaupt wollte. Die Höfe waren ja nur auf Lebenszeit verliehen, und die Herrschaft konnte sie jederzeit nach dem Tode des Inhabers an sich ziehen. Wer hätte sie hindern sollen? Von einem Bauernschutz, wie ihn gegenüber den ostelbischen Rittern die preussischen Könige übten, konnte ja hier gegenüber dem Reichsfreiherrn nicht die Rede sein. Die Sölden sowie die eigenen Grundstücke (S. 314 ff.) konnten durch Kauf oder — unter besonderen Verhältnissen — durch Heimfall erworben werden. Unzugänglich war der Herrschaft nur das Lehen, das vom Spital zu Lauingen vergeben wurde, seine eigenen Lehen dagegen konnte der Grundherr, wenn der Besitzer erblos verstorben war, ebenfalls an sich ziehen. Er hatte es also gar nicht nötig, sich auf Kosten sei es eines einzelnen oder der Gemeinde in gewaltthätiger Weise zu bereichern.

Angekauft hat denn auch die Herrschaft zwischen 1498 und 1572 etwa 7 Häuser, meist samt Hofraite, Stadel und Garten; ferner 2 Jauchert Holz (1549), sowie einmal 3 (1555) und einmal (1572) 2 Jauchert Ackers. Eines der Häuser wurde zum Garten unterm Schloss gemacht; [1]) die meisten aber scheinen sofort wieder verkauft worden zu sein.

Die Versuchung, heimgefallene Güter zu behalten, war sehr gross am Ende des 30jährigen Krieges. Damals standen von den 9 Bauernhöfen nicht weniger als 7 leer. Dazu war ein Lehen und von 55 Sölden 36 ausgestorben. Endlich war ein Lehen und gegen 20 Jauchert Ackers der Herrschaft wegen starker darauf haftender Schulden „heimgeschlagen“ oder von ihr an Zahlungsstatt angenommen worden.

Der damalige Inhaber von Haunsheim hat nun aber von dieser Möglichkeit, das Schlossgut zu erweitern, so gut wie keinen Gebrauch gemacht, sondern sich bemüht, Höfe, Lehen und Sölden sobald wie möglich wieder zu besetzen. Das war sehr schwierig, einmal weil es an Menschen fehlte, sodann weil vier Höfe, die Gebäude eines Lehens und mehr als 30 Sölden in Trümmern lagen, Aecker und Wiesen mit Holz und Gestrüpp überwachsen waren.

So werden 1657 „wiederum“ 7 Jauchert Hofäcker, 1658 Aecker gnädiger Herrschaft „ausgebutzt“; 1661 befiehlt gn. H., die Pfaffenmad, so zu dem Amthaus gehörig und ganz mit Holz überwachsen gewesen, auszubutzen und solches künftig wieder zu einem Wismad zu machen u. s. w.

[1]) Andererseits finden wir eine Sölde, die vorher der Herrschaft eigenes Haus war.

Aber die Herrschaft scheute kein Opfer, um diese Schwierigkeiten zu überwinden. Fremde wurden herbeigezogen, darunter 15 protestantische Auswanderer aus Salzburg, Kärnten, Steiermark. Den neuen Ansiedlern wurden grosse Zugeständnisse gemacht: Höfe wurden ohne Handlohn verliehen, Söldplätze oder halb verfallene Sölden einzig und allein gegen Verzinsung der darauf stehenden Heiligen- und Almosenschulden überlassen, Auffahrt (vgl. S. 312) von Auswärtigen nur einfach statt doppelt verlangt, Häuser auf gnädiger Herrschaft Kosten aufgebaut und gegen blossen Ersatz der Baukosten übergeben, Bauholz und Deckstroh unentgeltlich abgetreten, bis zur Vollendung des Hausbaus alle Fronen, ebenso die Gülten für eine Reihe von Jahren erlassen.

Trotzdem kam es zum grossen Aerger der Herrschaft mehr als einmal vor, dass einer, dem eine Sölde überlassen worden war, plötzlich auf und davonging. 1653 muss ein Käufer einer Sölde Bürgen stellen, dass er „bei Verlierung seiner Ehren, Treu und Glauben" sich auch wirklich einstellen wolle. — 4 Höfe konnten jahrelang nicht verliehen werden, sondern ihre Güter wurden teils insgesamt teils einzeln verpachtet. Vgl. S. 293 f.

So wird denn in der Hauptsache die alte Verteilung des Besitzes wiederhergestellt und bis ins 19. Jahrhundert herein nur wenig verändert. Eine einzige bedeutendere Erwerbung hat die Herrschaft gemacht. Das sind die 65 Jauchert Wald, die bei der Allodisierung der Bauernhöfe von ihr eingezogen worden sind. Vgl. S. 295.

Ihr gesamter Waldbesitz wird 1808 auf 451 Jauchert angegeben; dagegen ihre Wiesen nur auf 18 Tagwerke, wozu noch etwa 9 Jauchert Gärten kommen; die Aecker, und zwar die eigentlichen Herrschaftsäcker,[1]) 1807 auf etwa 22 Jauchert.[2]) Dazu kommen nun allerdings im 19. Jahrhundert walzende Güter, die sie aus den zerschlagenen Höfen und Lehen erworben hat.[3]) Die gesamten Aecker, die in ihrer Hand vereinigt sind, belaufen sich 1808 auf 47 Jauchert. Das ist nicht mehr, als ein Bauernhof umfasst.[4]) Gleich den Bauerngütern sind die Güter der Herrschaft, auch die ursprünglichen Schlossäcker, nicht nur auf die drei Felder, sondern auch in diesen zwischen die Grundstücke der Unterthanen verteilt (Gemengelage). Der grösste Teil der herrschaftlichen Aecker ist um 1808 verpachtet.[5])

[1]) „zu dem adenlichen Schloss- und Hofbau Haunsh. gehörig". 1600.

[2]) 1600: 13; 1630: 19.

[3]) Z. B. aus dem 1801 zertrümmerten Lehen (S. 303) etwa 10 Jauchert.

[4]) Vgl. die Zahlen S. 289.

[5]) Im 17. Jahrhundert werden sie vom Schlossbauer gegen eine Besoldung gebaut, s. S. 322.

Also diese Grundherrschaft findet es noch im Anfang des 19. Jahrhunderts angemessener, von den Abgaben ihrer Unterthanen zu leben, als selbst zu wirtschaften. Aufsaugung des bäuerlichen Ackerlandes durch das Rittergut lässt sich nur in den dürftigsten Ansätzen bemerken, im schroffen Gegensatz gegen die ostelbischen Verhältnisse.

Abschluss.

Vergleichen wir zum Schluss das ritterschaftliche Dorf Haunsheim mit den Dörfern der Reichsstadt Heilbronn, so finden wir die Unterthanen des Ritters insofern in besserer Lage, als sie grösstenteils schon um die Mitte des 16., insgesamt seit dem 17. Jahrhundert nicht leibeigen sind, also weder Sterbfall noch bei der Auswanderung Loskaufgeld zu zahlen haben. Dagegen ist das Besitzrecht gerade der eigentlichen Bauern zu Haunsheim schlechter als das der Heilbronnischen Unterthanen, bei denen uns nirgends ein bloss lebenslänglicher Besitz begegnet. Die Gemeindefreiheit aber ist hier zu Haunsheim von vornherein dadurch unterbunden, dass Vorsteher der Gemeinde der gutsherrliche Beamte ist. Wenn vollends, was das gewöhnliche war, der gnädige Herr selbst auf dem Schlosse wohnte, so sahen sich die wenigen Unterthanen auf Schritt und Tritt von der landesväterlichen Fürsorge eingehegt. [1])

[1]) Vgl. dazu Württb. Bauer 26 f.

VII.

Bäuerliche Verhältnisse im Gebiet der Stadt Zürich zur Zeit der Reformation.

Eine vor kurzem erschienene Schrift von W. Claassen[1]) setzt uns in den Stand, auf Grund der in ihr verwerteten Angaben ein Bild von den Verhältnissen, in denen sich der Bauernstand im Gebiet der Stadt Zürich zu Zwinglis Zeit befand, in den gröbsten Umrissen zu entwerfen.

Wir finden die Leibeigenschaft in der Form, wie sie im deutschen Südwesten überhaupt verbreitet ist, mit geringer Jahresabgabe, ferner dem „Fall", d. i. einer Abgabe von der Hinterlassenschaft des verstorbenen Leibeigenen, wozu noch die Ungnossami kommt, schwerlich, wie Vf. meint, „einem Tribut, den die Kinder von ungenossen Ehen" — d. h. solchen, „welche zwischen den Hörigen verschiedener Herren geschlossen wurden", — „an den Herrn ebenfalls für ihr Erbe zahlten", sondern doch wohl wie anderswo eine Abgabe des Leibeigenen an seinen Herrn beim Abschluss einer solchen Ehe. Die Leibeigenen des Züricher Rates wurden 1525 von diesem freigesprochen, mit der an die zwölf Artikel erinnernden Begründung, dass „wir alle Gottes Kinder sind und brüderlich gegen einander leben sollen". Wann die Leibeigenschaft allgemein aufgehoben worden ist, erfährt man nicht.

Grund und Boden stand grossenteils in grundherrlichem Eigentum und war mit erblichen Abgaben an den Grundherrn beladen. Teilung der Höfe liess sich trotz dem Widerstreben der Grundherrschaften nicht verhindern. Feste, Jahr für Jahr gleichbleibende Abgaben scheinen mindestens die Regel gebildet zu haben;

[1]) W. Claassen, Schweizer Bauernpolitik im Zeitalter Ulrich Zwinglis. (Socialgeschichtliche Forschungen, Ergänzungshefte zur Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte, her. von Bauer und Hartmann, 4. Heft.) Berlin 1899. Vgl. meine Besprechung in der Historischen Zeitschrift Band 86 (1901) S. 521 ff., der das Obige entnommen ist.

ob und in welchem Umfang der von Zwingli grundsätzlich bevorzugte Teilbau thatsächlich vorkam, ist nicht zu ersehen.

Zu den grundherrlichen Abgaben kamen vielfach Zinsen, die infolge eines Gült- oder Rentenkaufes von einzelnen Grundstücken bezahlt werden mussten. Die erkauften Zinse wurden 1529 für ablösbar erklärt, aber bald nachher dieser Ablösbarkeit enge Schranken gezogen. Erst 1803 begann eine umfassende Ablösung aller Arten von Grundzinsen, die bis 1840 zu mehr als einem Drittel vollzogen war.

Der Zehnte kam durch die Einziehung des Kirchengutes grösstenteils an den Staat. 1525 versprach der Rat, den kleinen Zehnten nachzulassen, wenn der grosse pünktlich geliefert werde. Abgelöst wurde der Zehnte von 1803 an.

Die hohe Gerichtsbarkeit stand, wie es scheint, überall der Stadt Zürich zu; die niedere übten in 63 von den sämtlichen 198 politischen Gemeinden 54 Herrschaften aus; dabei findet sich mindestens in sechs Fällen die niedere Gerichtsbarkeit eines Dorfes unter zwei Herrschaften geteilt. Gerichtsherrliche Abgaben sind die Vogtsteuer, die von der Gemeinde insgesamt bezahlt und vermutlich von ihr selbst auf ihre Bürger verteilt wurde; sodann die Leib- oder Kopfsteuer (Leibsteuer also hier keine leibherrliche Abgabe); endlich eine, wie es scheint, nur in selteneren Fällen erhobene Vermögenssteuer. Dazu kam der dritte Pfennig, der „dem Vogt als Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit“ bei jedem Verkauf eines Bauerngutes bezahlt werden musste; wobei freilich der Verdacht nicht unterdrückt werden kann, dass sich's hier vielmehr um eine grundherrliche Abgabe handle. Fronden (tagwen) wurden ebenfalls dem Gerichtsherrn geleistet, spielten aber eine sehr untergeordnete Rolle, entsprechend dem allem Anschein nach geringen Umfang der Güter, die von den Herrschaften selbst bewirtschaftet wurden.

Ueberblicken wir dieses Bild, so finden wir keineswegs, wie Claassen meint und zu erklären sucht, einen scharfen Kontrast zu der Entwicklung der reichsdeutschen Territorien, sondern vielmehr weitgehende Uebereinstimmung mit dem Südwesten des Reiches.

VIII.

Zur Geschichte der Bauernbefreiung in Ost- und Westpreussen 1719—1808,

insbesondere über die Bedeutung der Patente vom 16. Januar und vom 10. Juli 1719 und der Verordnung vom 8. Nov. 1773 [1]).

Von den Bemühungen Friedrich Wilhelms I. zum Besten des Bauernstandes in den ostelbischen Provinzen des preussischen Staates sagt GF Knapp in seinem bahnbrechenden Werke über die preussische Bauernbefreiung: [2]) „Der König hat in Preussen, Pommern und der Kurmark fast nichts erreicht. Er hat nur eine grosse Anregung gegeben und den Grund gelegt zu einer Ueberlieferung für sein Herrscherhaus". [3])

Dass dieses Urteil für Pommern und Brandenburg zutrifft, lässt sich nicht verkennen. Ein Patent vom 22. März 1719 teilt den Entschluss des Königs mit, die Leibeigenschaft der pommerischen Domänenbauern [4]) aufzuheben und ihnen ihre Höfe zu eigen zu geben. [5]) Dass dies — abgesehen von einzelnen Aemtern [6]) — nicht geschehen ist, beweist ein Befehl des Königs an die pommerische Kammer 1727, sie solle sich darüber äussern, ob man nicht 50—60 000 Thaler dadurch erheben könne, dass man den Unter-

---

[1]) VO = Verordnung, KO = Kabinettsordre.

[2]) GF Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preussens. Erster Teil: Ueberblick der Entwicklung. Zweiter Teil: Die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse von 1706—1857, nach den Akten. Leipzig 1887. Ich verweise darauf, indem ich nur die Zahl des Bandes und der Seite angebe. Der folgenden Untersuchung liegt hauptsächlich der zweite Band zu Grunde, der Urkunden und Auszüge aus solchen enthält.

[3]) I 89.

[4]) Gegensatz: Privatbauern, d. i. Bauern auf Gütern einzelner Personen oder Körperschaften; unter ihnen bilden die Adelsbauern die überwiegende Mehrzahl.

[5]) II 18 f. [6]) II 20.

thanen in den Aemtern (d. i. den Domänenbauern) mit Aufhebung der Leibeigenschaft die Höfe nebst den Hofwehren (Hofwehr = Inventar) erb- und eigentümlich überliesse.[1]) Also 1727 war weder die Aufhebung der Leibeigenschaft noch die erbliche Ueberlassung der Höfe durchgeführt. Dies wird durch einen Bericht der pommerischen Kammer und einen Bescheid des Generaldirektoriums von 1728 bestätigt.[2]) Der Name Leibeigenschaft blieb in Pommern bis 1764 im amtlichen Gebrauch; da erst wurde er in einer neuen Gesindeordnung durch den Ausdruck Eigen- oder Gutsbehörigkeit ersetzt, ohne dass in der Sache etwas geändert worden wäre.[3]) Ebenso blieb in der Uckermark, wo für die rechtlich am niedrigsten stehende Klasse der Bauerschaft der Ausdruck Leibeigenschaft amtlich anerkannt war. dieser Sprachgebrauch bestehen, bis in der Gesindeordnung von 1769 das Wort Leibeigenschaft durch „Unterthänigkeit" ersetzt wurde. ebenfalls ohne sachliche Aenderung.[4]) In der Neumark aber ist Leibeigenschaft die amtliche Bezeichnung für das Rechtsverhältnis eines Teils der Bauerschaft bis zum Jahre 1807 geblieben.[5]) Erblichkeit der Höfe wurde auf Grund einer Kabinettsordre vom 20. Februar 1777[6]) für die pommerischen Domänenbauern am 22. Februar,[7]) für die kurmärkischen am 6. März desselben Jahres verfügt,[8]) ein Beweis, dass sie bis dahin nicht als rechtliche Einrichtung, wenn gleich als eine in den meisten Fällen beobachtete thatsächliche Gewohnheit bestanden hatte.[9])

Erst seit dem Ende des 18. Jahrhunderts wurde auf Grund einer KO vom 18. März 1799[10]) durch viele Einzelverträge — nicht durch eine umfassende Massregel — für die Mehrzahl der pommerischen und einen Teil der brandenburgischen Domänenbauern die persönliche Guts- oder Amtsunterthänigkeit aufgehoben,[11]) die Höfe samt der Hofwehr ihnen erb- und eigentümlich verkauft, die Dienste (Fronen) in jährliche Geldabgaben verwan-

[1]) II 24. Ueber die Bedeutung des Ausdrucks erb- und eigentümlich s. nachher.

[2]) II 25. [3]) v. Brünneck, Aufhebung 31—39. [4]) Ebd. 47. [5]) Ebenda.

[6]) II 81 f. [7]) II 82. [8]) II 83; auch für die Neumark nach II 81 A. 2.

[9]) II 82. 21 f. [10]) II 108.

[11]) Ausdrücklich wird dabei für Brandenburg die Aufhebung des Gesindezwangs betont II 132. Für Pommern blieben gewisse Einschränkungen hinsichtlich der Berufswahl der Kinder bestehen: sie sollten nicht ohne Genehmigung des Amtes d. i. des Domänenpächters den Landbau verlassen, ein Handwerk erlernen, ein städtisches Gewerbe treiben (II 121).

delt oder auch durch Abtretung entbehrlichen Grundes und Bodens abgelöst.[1])

Was noch an Erbunterthänigkeit auf königlichen Gütern übrig war, wurde dann durch die VO vom 28. Oktober 1807[2]) vollends weggeräumt, nachdem schon das Edikt vom 9. Oktober desselben Jahres die Gutsunterthänigkeit für sämtliche Privatbauern aufgehoben hatte.[3])

Also in Pommern und Brandenburg hat sich Friedrich Wilhelm I. vergeblich bemüht, die Lage der Domänenbauern (geschweige denn der Privatbauern) zu verbessern. Dagegen für Ostpreussen glaube ich nachweisen zu können, dass seine Bemühungen nicht ebenso erfolglos gewesen sind.

Zu Gunsten der ostpreussischen Domänenbauern ergingen im Laufe des Jahres 1719 zwei Patente; das erste vom 16. Januar[4]) bestimmt: in Zukunft sind die Höfe der genannten Bauern erblich; die Unterthanen können sie verkaufen, aber nur mit Einwilligung der deutschen Amtskammer in Königsberg (also der Regierungsbehörde) und des Amtes, worunter sie wohnen (also des Domänenpächters, dem ihre Leistungen zukommen). Das zweite Patent vom 10. Juli[5]) verfügt die Aufhebung der „Leibeigenschaft".

Fassen wir zunächst das erste der beiden Patente von 1719, das vom 16. Januar, ins Auge, das sich mit dem Besitzrecht beschäftigt. Was hier den ostpreussischen Domänenbauern verliehen wird, ist nicht das Eigentumsrecht.[6]) Zwar ist in dem Patent vom 10. Juli 1719 („wegen Aufhebung der Leibeigenschaft") ausgesprochen: „also . . . dass unsere Bauern . . . ihre innehabende oder hiernächst noch erhaltende Erbe[7]) und Bauergründe nach Inhalt unseres schon hiebevor . . . 16. Januar 1719 herausgegebenen Patents insoweit als eigentümlich besitzen, nutzen und gebrauchen, auch nach vorgängig erhaltenem expressen Consens u. s. w. [jeder] sothanes sein Erbe an einen anderen tüchtigen Wehrsmann[8]) und freibäuerlichen Wirt käuflich überlassen und sol-

[1]) II 116—133. Dieselben Massregeln wurden gegen Ende des 18. Jahrhunderts auch auf manchen Rittergütern durch freiwilliges Uebereinkommen durchgeführt (II 137 ff.).

[2]) II 171. [3]) II 173 ff. [4]) II 9. [5]) II 10 ff.

[6]) Vgl. die Eingabe des bauernfreundlichen Kriegsrats Wloemer Dezember 1807 (II 179), sowie die Verordnung vom 27. Juli 1808 (II 191).

[7]) Erbe hiess der preussische Bauernhof auch zu einer Zeit, wo die Erblichkeit längst verloren gegangen war.

[8]) Etwa = Ersatzmann.

chergestalt gleichfalls erblich übertragen können". Aber darin zeigt sich nur der schwankende, unbestimmte Sprachgebrauch des 18. Jahrhunderts, der überhaupt zwischen Eigentum und erblichem Besitzrecht nicht scharf unterscheidet.[1]) Dass nicht volles Eigentum gemeint ist, das deutet der Zusatz „insoweit" an, und ganz deutlich geht es daraus hervor, dass ja im folgenden Satz statt „eigentümlich" wieder das blosse „erblich" gesetzt ist.

Vielmehr wird durch dieses Patent den Domänenbauern nur ein eingeschränktes erbliches Nutzungsrecht übertragen.[2]) Sie müssen sich Veränderungen gefallen lassen, die mit ihren Höfen vorgenommen werden, z. B. Austausch einzelner Grundstücke, Teilung gemeinsam benutzten Landes,[3]) desgleichen Regulierung der Dienste, z. B. Verwandlung der Naturalleistungen in Geld, der Geldleistungen in Dienste.[4]) Verkaufen dürfen sie ihre Höfe, wie das Patent ausdrücklich betont, nur mit höherer Genehmigung; und zwar darf dabei die Hofwehr niemals vom Hof getrennt werden,[5]) geschweige denn dass ein Grundstück dem Hof entfremdet werden dürfte. Der Besitzer hat nicht das Recht, seinen Hof zu verpfänden.[6]) Bei der Erbteilung wird dem Annehmer der Stelle Hof und Hofwehr nicht berechnet; er übernimmt sie ohne Entschädigung an die Miterben; geteilt wird nur, was ausser Hof und Hofwehr vorhanden ist.[7]) Das Bewusstsein, dass der Bauer nicht Eigentümer sei, war so lebendig, dass er einmal sogar noch 1799 als Pächter bezeichnet wird.[8]) Den Beschränkungen, denen er unterworfen war, stand andererseits der Anspruch auf Unterstützung, namentlich mit Bau- und Brennholz gegenüber.[9])

[1]) Auch in Süddeutschland nicht; vgl. die „Allodisierungen" in Haunsheim S. 294 f.

[2]) s. den Plan des Kammerpräsidenten Broscovius 2. Februar 1808 (II 182 f.); vergl. auch den Bericht des Ministers v. Schroetter, 23. April 1799 (II 108 f.).

[3]) Vgl. Denkschrift des Kammerdirektors v. Buddenbrock, 14. Juli 1799 (II 109), Broscovius a. O., sowie die Verordnung vom 27. Juli 1808 (II 191).

[4]) Verordnung vom 27. Juli 1808 (ebenda); Broscovius a. O.; Erklärung des Ministers v. Schroetter, 30. Mai 1808, worin die Annahme der Immediatkommission, dass die Abgaben der Domänenbauern nach Gefallen erhöht werden könnten, zurückgewiesen wird.

[5]) Deklaration vom 25. März 1790 (II 95); über die Gültigkeit dieser Deklaration für Ostpreussen s. S. 337 A. 6.

[6]) Verordnung 1808 a. O.; Wloemer a. O. [7]) Deklaration 1790 a. O.

[8]) v. Buddenbrock a. O.

[9]) Der Wert des zu bäuerlichen Bauten hergegebenen Freiholzes betrug

An diesem Rechtszustand wurde auch durch die Kabinettsordre vom 20. Februar 1777[1]) nichts geändert. Zwar ist hier wieder (ähnlich wie in dem Patent vom 10. Juli 1719) der Ausdruck „erb- und eigentümlich" gebraucht: das Generaldirektorium soll verfügen, dass an allen Orten, wo es noch nicht geschehen,[2]) die Güter der Amtsbauern[3]) den Unterthanen sowohl in Pommern als in der Kur- und Neumark und in den übrigen Provinzen erb- und eigentümlich übergeben werden sollen, dergestalt, dass die Güter von den Eltern auf die Kinder kommen und die Kinder im ruhigen Besitz ihres vom Vater ererbten Gutes gelassen werden. Dass aber nicht volles Eigentum, sondern nur erblicher Besitz gemeint ist, geht aus dem Zusatz „dergestalt u. s. w." deutlich hervor. Es wurde also durch diese KO nur auf die übrigen Provinzen ausgedehnt, was für Ostpreussen bereits 1719 verfügt worden war.[4]) So wurden denn auch 1777 für die erblichen Domänenbauern in Ostpreussen sogenannte Annehmungs- oder Besatzbriefe eingeführt, worin jene Beschränkungen des Besitzrechts wie überhaupt alle Pflichten des Inhabers verzeichnet standen.[5])

Zweifel über die Ausdehnung des erblichen Anspruchs wurden durch eine Deklaration vom 25. März 1790[6]) gehoben: darin ist ausgesprochen: erbberechtigt sind Kinder, Witwe, Geschwister, aber keine entfernteren Seitenverwandten; die Auswahl unter den Kindern steht dem Amte (dem Domänenpächter) zu.

Gegen das Ende des 18. Jahrhunderts, schon vor der früher erwähnten KO vom 18. März 1799, wurde auf den Domänen in Ost- und Westpreussen, ebenso wie seit dieser KO in Pommern und Brandenburg, durch viele Einzelverträge — also auch hier nicht durch eine umfassende Massregel — zugleich mit der

nach einem 1808 aufgestellten zwölfjährigen Durchschnitt im Königsberger Kammerdepartement über 14 800 Thaler jährlich nach der Forsttaxe, im Bereich der Gumbinnischen Kammer etwa 27 000 Thaler jährlich (II 185).

[1]) II 81 f.

[2]) Geschehen war es eben in Ostpreussen; ob auch sonst da und dort?

[3]) = Domänenbauern.

[4]) Demgemäss werden entsprechende Anweisungen für Pommern und die Kurmark (II 82. 83), aber nicht für Ostpreussen erwähnt.

[5]) Bekanntmachung vom 11. Jan. 1799 (II 107); Minister v. Schroetter, 18. Juli 1804 (II 93).

[6]) II 85. Dass diese Deklaration auch für Ost- und Westpreussen gültig sei, wird sowohl in einem Aufsatz des Freiherrn vom Stein vom 4. Juni 1808 (II 188), als auch in der Verordnung vom 27. Juli 1808 (§ 19, II 193) ausgesprochen.

Verwandlung der Scharwerksdienste[1]) in ein Dienstgeld den Besitzern ihr Land erb- und eigentümlich — jetzt im strengen Sinne des Wortes — überlassen; auch die Ansiedler auf neu urbar gemachtem Boden erhielten die gleichen Bedingungen. So gab es schon 1798 ganze Dörfer mit wirklichem Eigentum der Bauern an ihren Höfen und ohne Dienste.[2])

Allgemein aber gab erst die VO vom 27. Juli 1808[3]) den Domänenbauern in Ost- und Westpreussen und Litthauen (aber nur den Bauern im engeren Sinn, den spannfähigen Landwirten, nicht den kleinen Leuten) das volle, uneingeschränkte, unwiderrufliche[4]) Eigentum, worin das Recht der Veräusserung, der uneingeschränkten Vererbung, der Verpfändung eingeschlossen ist. Und zwar hatten sie weder für die Grundstücke noch für die Gebäude etwas zu zahlen; nur die Hofwehr wurde ihnen angeschlagen, der Anschlag als Schuld auf ihre Höfe gelegt und 5 Prozent dieses Betrags als Zins den jährlichen Abgaben zugerechnet. Alle Nachlässe an den festgesetzten Abgaben und alle Unterstützungen an Bau- und Brennholz u. dgl. sowie das Recht der Weide in den königlichen Wäldern u. dgl. fiel weg, was für den Staat allein in Ostpreussen einen Gewinn von 68000, in Litthauen von 100000 Reichsthalern jährlich bedeutete[5]). Dienste und Naturalabgaben wurden gleichzeitig, soweit dies nicht schon geschehen war, in Geldabgaben verwandelt.[6])

Damit haben wir die Regelung des Besitzrechtes zu Gunsten der ostpreussischen Domänenbauern von 1719—1807 verfolgt.[7]) Die spätere Entwicklung hat bestätigt, was schon aus dem Wortlaut des Patents vom 16. Januar 1719 hervorgeht, dass in diesem Patent den ostpreussischen Domänenbauern nicht das Eigentumsrecht, sondern ein beschränktes erbliches Besitzrecht eingeräumt worden ist. Auch dies war für sie schon ein grosser Gewinn; denn sonst wurden die Bauernhöfe in Ostpreussen nicht erblich, sondern auf Lebenszeit verliehen;[8]) jetzt aber hatte der Domänenbauer —

[1]) = Frondienste.

[2]) Bericht des Ministers Schroetter vom 12. Juli 1798 (II 103): von ihm wird erb- und eigentümlich, soviel ich sehe, immer im Gegensatz zu blossem, wenn auch erblichem Besitz gebraucht; vgl. S. 339 A. 1.

[3]) II 191 ff.

[4]) Vgl. Gutachten des Ministers Schroetter vom 20. Dezember 1807 (II 181).

[5]) II 195. — [6]) II 192.

[7]) Westpreussen teilt in dieser Beziehung seit der Einverleibung in den preussischen Staat das Schicksal Ostpreussens.

[8]) v. Brünneck, Ostpreussen S. 58. Die Abhandlung ist mit grosser Vor-

nicht der Adelsbauer — die Gewissheit, dass sein Hof nach seinem Tode auf eines seiner Kinder übergehen werde; denn dass das Patent in der Folge nicht beachtet worden wäre, dafür finde ich kein Anzeichen.[1])

Wir kehren nun zum Jahre 1719 zurück, um das zweite der beiden Patente dieses Jahres, das Patent vom 10. Juli,[2]) näher zu betrachten. Es wird darin für die ostpreussischen Domänenbauern die „Leibeigenschaft" aufgehoben; — freilich ein Ausdruck, der dem ostpreussischen Rechte ganz fremd war; man bezeichnete hier die bäuerlichen Unterthanen als Erbunterthanen[3]) oder preussische Bauern.[4]) — Die Bauern auf den königlichen Gütern sollen hinfort als „Freibauern" angesehen werden. Dabei wird ihnen jedoch nicht nur eingeschärft, die Höfe gut zu bewirtschaften, die daran haftenden Pflichten, und zwar sowohl die jetzt bestehenden als auch solche, die der König oder seine Nachfolger etwa noch festsetzen möchten, richtig zu leisten, sondern auch ein Eid auferlegt, ihre Höfe nur nach ausdrücklich verwilligtem Verkauf oder mit dem Tod zu verlassen, aus ihren Kindern die tauglichsten an die Landwirtschaft zu gewöhnen, aus dieser Zucht sowohl für sich einen Nachfolger zu nehmen, als auch unter Umständen andere erledigte Höfe mit solchen Söhnen besetzen zu lassen, die übrigen Kinder zu ehrlichen Hantierungen zu erziehen, auch keines derselben ohne ausdrückliche Erlaubnis der Regierungsbehörde und des Amtes (d. i. des Domänenpächters) weder aus einem (Domänen-) Amt ins andere noch auf ein Privatgut, noch weniger aus dem Königreich Preussen (im engsten Sinn) in eine andere Provinz ziehen zu lassen, auch ihre Kinder zu Leistung eines gleichmässigen

sicht zu gebrauchen, da sie von einer ganz unhaltbaren Auffassung der ostelbischen Leibeigenschaft ausgeht.

[1]) Allerdings sagt Minister v. Schroetter in einem Bericht vom 18. Juli 1804 (II 93), die Vorschrift des Jahres 1719, dass jeder Bauer sein Erbe eigentümlich besitzen solle, sei so gut wie gar nicht zur Ausführung gekommen. Aber was er weiter sagt: die Bauern wurden nach wie vor als blosse Besitzer ohne Eigentum betrachtet, — das beweist, dass jene Behauptung von der Erfolglosigkeit des Patents von 1719 auf der Annahme beruht, es sei 1719 den Domänenbauern wirkliches Eigentum verliehen worden (vgl. S. 338 A. 2) Dass diese Auffassung unhaltbar ist, glaube ich gezeigt zu haben; damit wird aber auch jenes unter einer irrigen Voraussetzung abgegebene Zeugnis über die Wirkungslosigkeit des Patents von 1719 hinfällig.

[2]) II 10.

[3]) Nach v. Brünneck a. O. S. 60 soll dieser Ausdruck in Ostpreussen erst im 18. Jahrhundert aufgekommen sein.

[4]) Bericht der preussischen Regierung vom 20. März 1724 (II 28).

Eides dem Amt zu stellen und sie zu den Diensten, wozu selbige auf Vorwerken und sonst nötig sind, unweigerlich zu stellen (Gesindezwangsdienst).

Fragt man, was denn nun eigentlich angesichts dieser Verpflichtungen die Domänenbauern durch ihre Befreiung gewonnen haben, so ist man freilich zunächst geneigt, der preussischen Regierung recht zu geben, wenn sie in einem Bericht vom 20. März 1724[1]) ausspricht, bei genauer Betrachtung des Patents vom 10. Juli 1719 scheine es nicht, als ob die Bauern künftig weniger als bisher gebunden sein sollten. Dennoch glaube ich, dass sich — auch abgesehen von einer gewissen, freilich sehr eingeschränkten Freiheit der Berufswahl — ein greifbarer Gewinn feststellen lässt, und zwar die Aufhebung des Loslassungsgeldes.[2])

Bisher war die Entlassung aus dem Unterthänigkeitsverbande — wenn sie nicht, was jederzeit möglich war, überhaupt verweigert wurde — nur gegen ein Loslassungsgeld gewährt worden. Dass dies in Ostpreussen regelmässig so gehalten worden sei, dafür habe ich allerdings keinen gleichzeitigen Beleg; nur für den Fall der Heirat unter fremde Gerichtsbarkeit geht es aus dem später zu besprechenden Patent vom 24. März 1723[3]) hervor. Wenn aber die VO vom 8. November 1773[4]) ganz allgemein sagt, für die ostpreussischen Domänenbauern sei das Loslassungsgeld längst abgeschafft worden, so ist daraus zu schliessen, dass es früher einmal gebräuchlich gewesen ist. In Litthauen bestand die Einrichtung jedenfalls: 1719 beschwert sich ein Litthauer beim König, dass ihm die Amtskammer zu Tilsit statt der üblichen 100 fl. polnisch vielmehr 200 fl. Loskaufsgeld zumute; worauf dann der König den Bescheid giebt: „in Preussen (darunter begreift er hier offenbar Ostpreussen und Litthauen) will ich die Leibeigenschaft aufheben sonder Loskaufsgelde“ und am 20. April 1720 ein mit dem ostpreussischen vom 10. Juli 1719 fast gleichlautendes Patent für Litthauen ergeht.[5]) In den andern ostelbischen Provinzen der Monarchie wurde dieses Loslassungsgeld bis zum Jahre 1807 erhoben.[6]) In Ostpreussen da-

[1]) s. die vorige Anmerkung.

[2]) Erteilung des erblichen Besitzrechtes und Aufhebung der Leibeigenschaft wird in dem Patent vom 10. Juli nicht etwa zusammengeworfen: diese wird neu gewährt, jene, heisst es, sei in dem früheren Patent vom 16. Januar schon verfügt worden (vgl. S. 335).

[3]) s. S. 342. [4]) v. Brünneck, Aufhebung S. 127 f. [5]) II 12 f.

[6]) Vgl. Verordnung vom 28. Oktober 1807 (II 171), sowie die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts, dass sich der Betrag des Loslassungsgeldes nach den Provinzialrechten richte (v. Brünneck, Aufhebung 147).

gegen konnte seit 1719 zwar dem Domänenbauern die Entlassung ebenfalls verweigert werden; wurde sie aber gewährt, dann musste man ihn ohne Lösegeld ziehen lassen.

Den Beweis für diese Annahme, dass der ostpreussische Domänenbauer seit 1719 vom Loslassungsgeld befreit gewesen sei, finde ich 1. in den Angaben über seine Stellung nach 1763, 2. in der VO vom 8. November 1773, endlich 3. in der VO vom 28. Oktober 1807.

1. Es wurde nämlich[1]) 1763 der 1719 ausdrücklich vorbehaltene Dienstzwang für die Kinder der ostpreussischen Domänenbauern (Zwangsgesindedienst) dadurch beseitigt, dass man den Domänenpächtern in den Verträgen verbot, von jenem Rechte Gebrauch zu machen; dieses Verbot ist durch die Gesindeordnung von 1767[2]) gesetzlich bestätigt worden. Von dieser Zeit an und durch die genannten Massregeln von 1763 und 1767[3]) schwand für die ostpreussischen Domänenbauern der letzte Rest von Erbunterthänigkeit oder Gutspflichtigkeit. Es bildete sich die allgemeine Ueberzeugung, dass auf den genannten Domänen nur völlig freie Leute wären, die hinziehen könnten, wohin sie wollten und bei der Veränderung ihres Wohnorts nur wegen der Kantonseinrichtung (Kanton = Aushebungsbezirk; also mit Rücksicht auf die Wehrpflicht) sich ein Abzugsattest geben lassen müssten. — Also nach 1763 wurde kein Loskaufsgeld erhoben; da nun aber 1763 und 1767 mit keinem Worte von dessen Abschaffung die Rede ist, so ist anzunehmen, dass es schon früher aufgehoben worden ist.

2. Damit stimmt die VO vom 8. November 1773[4]) überein, die sich mit den Gutsunterthanen in Ost- und Westpreussen, Domänenbauern wie Adelsbauern, beschäftigt. Hier wird das Loslassungsgeld für männliche Unterthanen auf 20, für weibliche auf 10, für Knaben unter 14 Jahren auf 6, für Mädchen unter 12 Jahren auf 3 Thaler festgesetzt; nur die ostpreussischen Domänenbauern sollen kein Loslassungsgeld bezahlen, das für sie längst abgeschafft sei.

3. Endlich heisst es in der VO vom 28. Oktober 1807:[5]) im Königreich Preussen (d. i. in Ostpreussen) sei Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit oder Gutspflichtigkeit der Domäneneinsassen schon vom König Friedrich Wilhelm I. aufgehoben worden. Diese Anordnung werde nun auf alle Staaten der preussischen Monarchie ausgedehnt, „dergestalt, dass . . . die daraus (aus der Erb-

[1]) Bericht des Ministers v. Schroetter vom 18. Juli 1804 (II 92 ff.).
[2]) II 93. [3]) So fährt Schroetters Bericht fort.
[4]) v. Brünneck a. O. 127 f. [5]) II 171.

unterthänigkeit u. s. w.) unmittelbar entspringende Verbindlichkeiten auf meine Domäneneinsassen (nicht mehr) in Anwendung gebracht werden sollen. Ich erkläre solche vielmehr vom 1. Juli 1808 ab ausdrücklich für freie, von allen der Erbunterthänigkeitsverbindung anhangenden gesetzlichen Folgen unabhängige Menschen, in der Art, dass sie auch von dem Gesindezwang und Loskaufsgelde beim Verziehen entbunden werden."

Also die ostpreussischen Domänenbauern sind 1807 sowohl vom Gesindezwang als auch vom Loskaufsgeld frei. Die Aufhebung des Gesindezwangs für die genannten Bauern fällt, wie wir gesehen haben, in die Jahre 1763 ff.; das Loskaufsgeld ist weder damals noch später für sie aufgehoben worden, muss also schon früher abgeschafft worden sein.

Aber wann? Am 24. März 1723 wurde ein Patent erlassen, „dass künftig, wenn königliche Amtsunterthanen (= Domänenbauern) adlicher Unterthanen Töchter et vice versa heiraten, keine Loskaufgelder zu zahlen".[1]) Man sieht sofort, dass sich diese Verfügung einerseits auf einen ganz bestimmten Fall, den der Heirat unter fremde Gerichtsbarkeit, beschränkt, andererseits ebensowohl für die Kinder der Adelsbauern als für die der Domänenbauern gilt; keineswegs aber kann man darin die allgemeine Aufhebung des Loskaufgeldes für die ostpreussischen Domänenbauern finden; sonst könnte man ja mit dem gleichen Rechte behaupten, es sei durch das gleiche Patent das Loskaufgeld auch für die Adelsbauern allgemein aufgehoben worden,[2]) was allein schon durch die vorhin angeführte Stelle aus der VO von 1773 widerlegt ist. Vielmehr bleibt nichts anderes übrig als die Annahme, dass das Loskaufgeld der ostpreussischen Domänenbauern eben durch das Patent vom 10. Juli 1719 aufgehoben worden sei und darin gerade der greifbare Wert der in diesem Patent verfügten „Aufhebung der Leibeigenschaft" bestanden habe. Auffallend bleibt freilich, dass in dem Patent von 1723 das von 1719 nicht erwähnt ist, obgleich doch jenes, soweit es sich mit den Kindern der Domänenbauern beschäftigt, nur eine besondere Anwendung des 1719 allgemein aufgestellten Grundsatzes enthält.

[1]) II 14. Der preussischen Regierung wird aufgetragen, über die Beobachtung zu wachen; das Patent scheint sich also nur auf Ostpreussen zu beziehen, obwohl es (wie a. O. mitgeteilt wird) in Mylius' Corpus Constitutionum Marchicarum aufgenommen ist.

[2]) Vgl. GF Knapp, Bauernbefreiung 1 92.

Wir haben gesehen: die ostpreussischen Domänenbauern waren seit 1763—67 freie Leute ohne Loskaufgeld und Zwangsgesindedienst. Auf den westpreussischen Domänen bestand bei der Einverleibung in den preussischen Staat 1772 ebenfalls weder Dienstzwang noch Bindung an die Scholle.[1])

So die Domänenbauern. Die Adelsbauern waren in Ostpreussen erbunterthänig, an die Scholle gebunden;[2]) der Herr nahm sogar das Recht in Anspruch, sie ohne das Gut zu veräussern.[3]) Im grössten Teil von Westpreussen aber und im Netzedistrikt waren sie bis zur Einverleibung in den preussischen Staat der Willkür ihrer Herren völlig preisgegeben, da kein Gericht die Klage eines Bauern gegen seinen Herrn annehmen durfte.[4])

Am 8. November 1773 erging nun eine VO,[5]) die für Ost- und Westpreussen „alle Leibeigenschaft und Sklaverei" allgemein für aufgehoben erklärte. Dagegen wurde Gutsunterthänigkeit nach der Art des ostelbischen Deutschlands mit Bindung an die Scholle, Loskaufgeld und Gesindezwangsdienst ausdrücklich bestätigt.

Für die ostpreussischen Adelsbauern bedeutete diese VO insofern immerhin einen Fortschritt, als sie von nun an sicher waren, dass sie nicht ohne das Gut veräussert werden durften.[6]) Die westpreussischen hatten durch die Einverleibung in den preussischen Staat an sich zweifellos gewonnen, sofern auch ihnen jetzt der Schutz eines starken Königtums gegen die Willkür ihrer adligen Herren zu gute kam. Andrerseits ist es recht wohl denkbar, dass gerade die Schlaffheit der polnischen Verwaltung, der Mangel an fester Ordnung ihnen bisher in vielen Fällen eine Freiheit der Bewegung verschafft hatte, die ihnen jetzt durch die angeführte VO eingeschränkt wurde.[7])

Kann man darüber im Zweifel sein, so ist dagegen klar, dass

---

[1]) Bericht des Präsidenten v. Auerswald zu Marienwerder 1798 (II 96).

[2]) II 28 f.

[3]) v. Brünneck, Ostpreussen S. 56 f. Dass Verkauf eines Adelsbauern ohne das zugehörige Gut in Ostpreussen wirklich vorgekommen sei, ist von Br. nicht nachgewiesen, wohl aber, dass das Recht dazu (1741) behauptet wurde.

[4]) v. Brünneck, Aufhebung 105 f. [5]) Ebd. 124 ff.

[6]) Vgl. v. Brünneck, Ostpreussen S. 57 A. 1. Derselbe, Aufhebung S. 125. 127.

[7]) Eine zuverlässige, eingehende Darstellung der Lage, in der sich der westpreussische Bauernstand vor 1772 thatsächlich befand, giebt es meines Wissens bis jetzt nicht.

die Domänenbauern nichts gewannen: sie waren ja auch vorher nicht leibeigen gewesen; sie verloren sogar, sofern die VO ausdrücklich sie ebenso wie die Adelsbauern als unterthänig bezeichnete,[1]) was die westpreussischen Domänenbauern schon längst nicht mehr, vielleicht gar nie, die ostpreussischen rechtlich seit 1719, thatsächlich seit 1763—67 nicht mehr gewesen waren. und fünfjährigen Gesindedienst festsetzte,[2]) während dieser für die westpreussischen Domänen überhaupt nicht bestand. für die ostpreussischen 1763—67 aufgehoben worden war.

Also die Domänenbauern wurden durch die VO von 1773 mit einer Minderung ihres Rechtszustandes bedroht, was sicherlich nicht in der Absicht des bauernfreundlichen Königs lag. Die Gefahr wurde dadurch abgewandt, dass die Domänenverwaltung jene VO einfach nicht in Anwendung brachte; die Domänenbauern in Ost- und Westpreussen wurden nach wie vor als freie Leute ohne Bindung an die Scholle und ohne Gesindedienstzwang behandelt.[3]) 1804 ist dann diese Uebung durch eine königliche VO ausdrücklich bestätigt worden.[4])

Ich fasse das Ergebnis zusammen: Die VO von 1773 hat die Adelsbauern in Westpreussen aus einer nicht zuverlässig bekannten, wahrscheinlich überaus unsicheren und schwankenden Lage in den Zustand ostdeutscher Erbunterthänigkeit versetzt und für die Adelsbauern in Ostpreussen jeden Gedanken an Veräusserung ohne das Gut, zu dem sie gehörten. ausgeschlossen, während dagegen die Lage der Domänenbauern im Widerspruch mit dem Wortlaut der VO thatsächlich unverändert blieb.

So fand denn der Krieg von 1806—1807 in Ost- und Westpreussen nur noch bei den Privatbauern Erbunterthänigkeit vor, während die dortigen Domänenbauern schon seit Jahrzehnten per-

[1]) II 94.

[2]) II 94. v. Brünneck, Aufhebung S. 124 ff., erwähnt diese Bestimmung nicht; sie ist aber für die Beurteilung der Frage ganz unentbehrlich. Dagegen sind bei ihm die Bedingungen zu finden, unter denen nach der Verordnung von 1773 der Gutsunterthan seine Loslassung — je nachdem gegen Loskaufgeld oder unentgeltlich — verlangen konnte; er weist nach, dass diese dem Adelsbauern günstigen Bestimmungen aus dem schlesischen Provinzialrecht übernommen sind.

[3]) Bericht des Ministers v. Schroetter vom 18. Juli 1804 (II 94). v. Br. a. O. 129 A. 2 meint, man habe ihnen seitdem unter gewissen Bedingungen, die in der Verordnung angeführt sind, den Abzug verweigert: mit Schroetters Bericht lässt sich diese Vermutung nicht vereinigen.

[4]) II 95.

sönlich vollkommen freie Leute waren. Die Erbunterthänigkeit der Privatbauern ist durch das für die ganze Monarchie gültige Edikt vom 9. Oktober 1807[1]) aufgehoben worden; es heisst hier im § 12: „Mit dem Martinitag 1810[2]) hört alle Gutsunterthänigkeit in unseren sämtlichen Staaten auf. Nach dem Martinitag 1810 giebt es nur freie Leute".[3])

[1]) II 173 f. vgl. vorhin S. 335.

[2]) Für die Bauern mit besserem Besitzrecht schon mit der Publikation des Edikts (s. § 11 des Edikts).

[3]) Die abschliessenden Massregeln: Regulierung und Ablösung für die Privatbauern findet man dargestellt in GF Knapps Bauernbefreiung I 161 ff.

IX.

Ueber Leibeigenschaft in Deutschland seit dem Ausgang des Mittelalters.

Wer sich je mit der Rechtsgeschichte des Bauernstandes befasst hat, der weiss, wie gross gerade auf diesem Gebiete die örtlichen Abweichungen sind. Das einemal ist es die Beschaffenheit des Bodens — denken wir an den Schwarzwald oder auch das Allgäu auf der einen, das Neckarland auf der andern Seite — das andremal die Eigenart der Bewohner — z. B. Westfalen und Rheinländer — die rechtliche Gestaltung der Landesherrschaft — geistlich oder weltlich, fürstlich oder städtisch — das Verhältnis zwischen dem Landesherrn und seinen Ständen — ob er von ihnen abhängig ist oder sie in einen Zustand der Machtlosigkeit hinabgedrückt hat — dann wieder besondere Schicksale eines Landes, z. B. die schwedische Fremdherrschaft in Pommern, oder auch die Wirksamkeit eines hervorragenden einzelnen Mannes, was die Abweichungen da und dort erklärt. So finden sich gerade auch bei der Leibeigenschaft mancherlei örtliche Verschiedenheiten. Doch sind sie nicht so gross, dass wir nicht gewisse Grundzüge herausfinden könnten: aber nicht für ganz Deutschland, sondern nur je für eine Hälfte.

Es ist eines der sichersten Ergebnisse der neueren Forschung, dass westdeutsche und ostdeutsche Leibeigenschaft zwei ganz verschiedene Dinge sind. Die Grenze zwischen dem Westen und dem Osten bildet im wesentlichen die Elbe und der Böhmerwald. Links haben wir Altdeutschland, rechts Neudeutschland, d. h. auf der einen Seite das Gebiet, das beim Ausgang der Völkerwanderung deutsch gewesen ist, auf der anderen Seite das erst im Laufe des Mittelalters gewonnene Land. Ebenso sicher ist ein zweites Ergebnis: die Leibeigenschaft im westlichen Deutschland ist ein Vermächtnis des Mit-

telalters, die Leibeigenschaft im östlichen Deutschland ein Erzeugnis der Neuzeit.

Betrachten wir zuerst die westdeutsche Leibeigenschaft. Um 1500 besteht im westlichen Deutschland ein Rechtsverhältnis, das meist als Leibeigenschaft bezeichnet wird. In früheren Jahrhunderten gebraucht man dafür das einfache Wort „eigen", das sich bis ins 16. Jahrhundert erhält.[1]) Der Ausdruck „leibeigen" ist zum ersten Mal bezeugt im Jahr 1388,[2]) wird häufiger im 15. Jahrhundert und drängt dann die frühere Bezeichnung zurück, ohne dass dem Wechsel des Namens eine Aenderung in der Sache entspräche, am wenigsten, wie man vielleicht meinen könnte, eine Verschärfung der Abhängigkeit. Wir finden diese Leibeigenschaft in Schwaben und in Franken, im Unterelsass und in der nördlichen Schweiz, in der Rheinpfalz und in Bayern, auch in Westfalen, wo die Eigenbehörigkeit und der Eigentum,[3]) in Niedersachsen, namentlich dem Fürstentum Hildesheim, wo die Halseigenschaft,[4]) wenn sie auch manche eigentümliche Züge aufweisen, doch das Gepräge der westdeutschen Leibeigenschaft deutlich genug erkennen lassen.[5]) Ueberall finden wir sie auf dem offenen Lande, auch in kleinen Landstädtchen, während in den Reichsstädten fast durchweg, und auch in manchen der grösseren landesherrlichen Städte der Grundsatz gilt, dass kein Leibeigener ins Bürgerrecht aufgenommen werden dürfe.[6])

[1]) Eigenschaft noch 1738, Abtei St. Blasien, mitt. fl (1889) 137.

[2]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. (1898) S. 452.

[3]) Bis ins 18. Jahrhundert hinein regelmässig männlich gebraucht.

[4]) Gegensatz zum Halseigenen: ahd. mhd. frîhals = der Freie. Ein Ring um den Hals war altgermanisches Zeichen der Sklaven. Kluge, etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache unter frei. — Halsherr für Leibherr S. 70 sowie Bebenhausen 1441 R 191.

[5]) Nicht aber in Friesland. R. Allmers, die Unfreiheit der Friesen zwischen Weser und Jade (Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Brentano und Lotz XIX), Stuttgart 1896, vermag durchaus keinen Beweis für persönliche Unfreiheit oder „Hörigkeit" der Friesen beizubringen; es handelt sich dort lediglich um Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft. Allerdings wird diese zu Zeiten stark angespannt, auch zur Ausdehnung der Grundherrschaft des Landesherrn ausgenützt.

[6]) Vgl. S. 15. 71. Es gab ein Rechtssprichwort: die Henne fliegt nicht über die Mauer, d. h. wer eine Leibhenne zu geben hat, darf nicht in die Stadt ziehen; so wird es wenigstens aufgefasst von Kreittmayr zu Cod. M. I 8, 19 S. 630; ursprünglich bedeutete es wohl: wer in der Stadt sitzt, giebt keine Leibhenne mehr. — In Ulm wird 1423 der Grundsatz ausgesprochen, kein Leibeigener dürfe zum Bürger angenommen werden. Trotzdem waren 1530 viele Leibeigene in der Stadt ansässig, zum Teil Bürger. (Vgl. S. 361

Was für eine Bewandtnis hat es nun mit dieser Leibeigenschaft? Fragen wir zuerst, was Leibeigenschaft nicht ist. Um darüber klar zu werden, verfügen wir uns nach irgend einer bestimmten Ortschaft, etwa nach dem kleinen Dorfe Haunsheim in Schwaben, nahe bei Gundelfingen.[1]) Blättern wir in dem Salbuch des Dorfes aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, also in dem Buche, worin alle Häuser und Grundstücke des Dorfes samt den darauf liegenden Lasten und den Namen ihrer Besitzer verzeichnet sind. Das Dorf gehört dem Eigentümer des Schlosses Haunsheim, einem Mitgliede der freien Reichsritterschaft, und zwar zu der angegebenen Zeit einem Herrn Wolf Caspar von Horkheim. Diesem Reichsfreiherrn sind sämtliche Einwohner von Haunsheim unterthan: er hat die obrigkeitliche Gewalt, insbesondere die hohe wie die niedere Gerichtsbarkeit über das ganze Dorf; er ist, wie man hier[2]) und anderswo, z. B. in Bayern, sagt, der Gerichtsherr, und zwar der einzige und ausschliessliche Gerichtsherr des Dorfes. Aber er ist nicht der einzige Grundherr. Zwar weitaus die meisten Häuser und Güter gehen bei ihm zu Lehen, sind von ihm teils auf Lebenszeit, teils zu erblichem Besitz verliehen; aber nicht alle: zwei Lehen, je Haus und Hof samt Ackerland und Wiesboden, sind Eigentum des benachbarten Klosters Echenbronn, ein drittes gehört dem Kloster Liersheim, das sich mit der pfälzischen Herrschaft Gundelfingen in die Abgaben dieses Lehens teilen muss. Die Inhaber dieser drei Lehen haben also den Freiherrn von Horkheim zum Gerichtsherrn, zum Grund- oder Gültherrn aber den Abt von Echenbronn oder den von Liersheim. Keines dieser beiden Rechtsverhältnisse fällt mit der Leibeigenschaft zusammen. Zwei von den drei Lehenbauern sind leibfrei, der dritte ist zwar leibeigen, aber weder dem Inhaber des Schlosses Haunsheim, der sein Gerichtsherr ist, noch dem Abt von Echenbronn, seinem Grundherrn; sein Leibherr ist vielmehr der Bischof von Augsburg. Er

A. 1). Damals wurde der Grundsatz von 1423 wiederholt. 1474 wurde festgesetzt, wenn sich ein Ulmischer Leibeigener loskaufe, solle in seinen Brief aufgenommen werden, er dürfe niemals nach dem Bürgerrecht in der Stadt stellen (Schmid); also einen vormals leibeigenen Unterthan wollte man nicht Bürger werden lassen. Die Vorschrift wurde noch im 17. Jahrhundert befolgt; im Haunsheimer Archiv zu Ludwigsburg findet sich eine Leibquittung von 1660 für einen aus einem Ulmischen Dorf hergezogenen Bauern, die jene Bestimmung enthält. (Anders in Heilbronn; s. S. 15. 71.) — Die Bischofsstadt Paderborn sucht sich erst seit dem 16. Jahrhundert (vgl. S. 363) gegen das Eindringen von Leibeigenen ins Bürgerrecht zu schützen; Wigand, Paderborn 2, 299. [1]) Vgl. S. 261 ff. [2]) Vgl. S. 269.

steht also in dreifacher Abhängigkeit: er ist Unterthan des Herrn von Horkheim, Lehenbauer oder, allgemeiner ausgedrückt, Grundholde des Abts von Echenbronn, Leibeigener des Bischofs von Augsburg.

Welche Pflichten bringt diese Leibeigenschaft mit sich? Eine schlechthin allgemein zutreffende Antwort lässt sich auf diese Frage überhaupt nicht geben, da hier jede Regel durch Ausnahmen durchbrochen ist. Als die gewöhnlichen Folgen der (westdeutschen) Leibeigenschaft erscheinen der Leibzins und der Sterbfall oder Todfall,[1]) lateinisch Mortuarium, in Niedersachsen Baulebung, Kurmede.[2]) Einen Sterbfall erhebt übrigens nicht nur der Leibherr von seinem Leibeigenen, sondern zuweilen, allerdings selten, auch der Gerichtsherr von seinem Unterthanen,[3]) häufig der Grundherr von seinem Grundholden. Dieser grundherrliche Sterbfall wird vielfach als Güterfall bezeichnet und im Gegensatz dazu der Sterbfall des Leibeigenen als Leibfall. Man kann also vom Sterbfall nicht ohne weiteres auf Leibeigenschaft schliessen; freilich auch von der Leibeigenschaft nicht mit unbedingter Sicherheit auf den Sterbfall; denn ausnahmsweise kommt es vor, dass die leibeigenen Bewohner bestimmter Ortschaften von dieser Verpflichtung befreit sind.[4])

Ueber die Höhe des Sterbfalls und die Art der Erhebung giebt es sehr verschiedene Bestimmungen. In Westfalen gilt noch im 18. Jahrhundert, allerdings in der Anwendung wesentlich gemildert, der Grundsatz: was der Leibeigene erwirbt, erwirbt er seinem Herrn. Grundstücke, die er neben dem vom Herrn ihm zu erblicher Nutzniessung überlassenen Gut an sich gebracht hat, darf er zwar bei Lebzeiten wieder veräussern; aber wenn er das nicht thut, so werden sie bei seinem Tode mit jenem Gut untrennbar vereinigt, gehen also in das Eigentum des Herrn über.[5]) Sterben zwei leibeigene Ehegatten in einem Jahr, so fällt der gesamte bewegliche Nachlass, stirbt der eine von beiden, so fällt

[1]) In Oberschwaben auch Gelässe. Vgl. S. 350 A. 3. „Mit allen Gelübten (das ist der Leibeigenschaftseid), Fählen, Gelässen", Formular eines Lassbriefs aus der Grafschaft Zeil, schwäb. Baurengüter 146.

[2]) Wittich 223. buleve Hesse, Verden 16.

[3]) Vgl. S. 229 f.

[4]) In Württemberg z. B. Auenstein und Gronau 1524, 1576 R 228. Neipperg 1606 R 548. Heimsheim u. a. Moser, Lasten 177. 183. 184. Bayern Kr. zu Cod. M. I 8, 14. Baden, Ludwig 42 f.

[5]) Ravensberg 1669. Minden und R. 1741, Wigand, Rav. 2, 306. 335. Osnabrück 1722 Wigand, Paderborn 3, 153. Aehnlich der Eigenbehörige im westfälischen Hannover Wittich 250. Dagegen kann der Halseigene in Hildesheim recht wohl Grund und Boden als freies Eigentum neben seinem Meierdingsgut besitzen. Ebd. 232.

die Hälfte dem Leibherrn oder, wie er hier genannt wird, dem Eigentumsherrn zu.[1]) Dass dieses Beerbungsrecht nicht als ein Gewächs der roten Erde Westfalens aufgefasst werden darf, sondern vor Zeiten viel weiter, vermutlich allgemein verbreitet war, beweist uns z. B. das Kloster Alpirsbach im württembergischen Schwarzwald, wo noch im 18. Jahrhundert, wenn beide leibeigenen Ehegatten gestorben sind, das Gotteshaus die gesamte Fahrnis erbt, allerdings hier nur in dem Fall, dass keine unversorgten Kinder da sind.[2]) Aehnliches findet sich auch sonst noch da und dort.[3]) In der Regel aber ist nur ein Ueberrest des Beerbungsrechtes übrig geblieben in der Gestalt des Hauptrechts[4]) und ähnlicher Abgaben: es verfällt dem Leibherrn das beste — zuweilen, wie in

[1]) Ausser den Stellen in A. 4 vgl. noch Ravensberg 1630 bei Wigand, Minden 2, 296.

[2]) Alpirsbach 1408 R. 61. 1752 R 62: wenn nur ein Kind da ist, dieses aber zu Gott oder zu der Welt beraten oder ausgericht ist, d. h. verheiratet oder ins Kloster gegangen, eine Bestimmung, die offenbar von der katholischen Zeit her in den Lagerbüchern des längst evangelisch gewordenen Klosteramts ohne Rücksicht auf die eingetretene Veränderung fortgeführt wurde. — Desgleichen fällt an das Kloster A. die Hinterlassenschaft von einem Hagestolzknecht oder einer Jungfrau mit gesondertem Gut; ebd. So auch Kloster St. Georgen Moser, Lasten 185; WVH 1890, 139 (fürs Jahr 1399); Kloster Blaubeuren 1373, 1501, wo das Zeitwort einen hagstolzen für diesen Einzug der Hinterlassenschaft eines Unverheirateten gebraucht wird, WVH 1901, 321. 327: so soll . . . das gotshus . . . . der abgestorbenen güter . . . . hagstolzen d. i. erben. Vgl. Schaffhausen Ludwig, Baden 187.

[3]) In der Abtei Kempten beklagten sich 1525 die Bauern, der Abt nehme ungefähr seit 1450 wieder — wie in früherer Zeit — die Hälfte der Hinterlassenschaft als Teil, Teilung, Erbteil — er selbst behauptete, er habe immer viel weniger genommen —, von ledigen Personen das ganze Erbe. Für die Ottenbeurer Leute war jener Teil im 14. Jahrhundert abgeschafft worden. Baumann, Akten zur Geschichte des Bauernkriegs 51 ff.; vgl. 194. Baumann, Allgäu 2, 634. — Kloster St. Gallen bezieht von seinen Gotteshausleuten in Wangen Gelässe oder Todfall und ausserdem ein Drittel der Verlassenschaft unter dem Namen Erbe. Baumann, Allgäu 2, 609. Die Leibeigenen des Klosters Weingarten unterliegen abgesehen vom Güterfall der Dritteiligkeit, wenn sie keine unversorgten Kinder haben. OA Ravensburg 54 f. In Nellingen 1354 nimmt der Propst ausser dem Fall — das heisst hier: dem besten Haupt — das Dritteil der fahrenden Habe, aber nur dann, wenn der gestorbene Gotteshausmann seine Ungenossin hat; WVH 1896, 363. Ebenso Blaubeuren 1373, 1501, nur dass hier Hauptrecht und Fall vorausgenommen wird, was zweifellos das ursprünglichere ist. WVH 1901, 322. 327. Das Lehen fällt hier wie dort dem Gotteshaus heim. Vgl. auch den Einzug der halben Hinterlassenschaft oder des Dritteils auf dem Boden der Grundherrlichkeit Abhandlung X.

[4]) Vgl. S. 12 ff. 20 ff. 227. Anm. a) zu Abhandlung X.

Hildesheim,[1]) das nächstbeste — Tier aus dem Stall des verstorbenen Leibeigenen; daneben manchmal noch Wat und Waffen, das alte Heergewäte;[2]) aus der Hinterlassenschaft der leibeigenen Ehefrau wird meist das beste Kleid genommen.[3]) Besthaupt und Kleiderfall sind aber schon im 16. Jahrhundert fast überall in eine Geldabgabe verwandelt.[4]) Ueber die Höhe verständigen sich der Leibherr und die Hinterbliebenen des Leibeigenen von Fall zu Fall: das Hauptrecht wird geteidigt oder verteidigt (teidigen = verhandeln);[5]) oder es richtet sich der Betrag nach dem Wert des verfallenen Stücks;[6]) oder ist ein für allemal ein bestimmter Bruchteil der Hinterlassenschaft[7]) oder auch eine feste Summe[8]) als Hauptrecht festgesetzt. Auch in Westfalen pflegt man mindestens seit dem 17. Jahrhundert den Sterbfall nach mässigem Anschlag zu

[1]) Wittich 223. Ebenso im Lande Delbrück. Wigand, Paderborn 2, 401. Das zweitbeste, ohneinsbeste Ludwig, Elsass 84 A. 1. 85.

[2]) Vgl. Anm. a) am Ende der Abhandlung X.

[3]) Ebd. — Ausser dem Hauptfall, der dem Leibherrn zukommt, erhält in Tuttlingen auch noch der Büttel sein Recht, d. i. ein Kappen, zween Schuoch zwuo Hosen und das Gürtelkleid. Moser, Lasten 181.

[4]) Wittich, Hessen 102; ausserdem s. die folgenden Anmerkungen.

[5]) Man muss um das best Haupt tedingen, Calwer Amt 1523 R 597; sich um den Fall betragen und den Willen machen, Kloster Blaubeuren 1558 R 355. (Vgl. Ravensberger Eigentumsordnung 1669: einen willigen Gutsherrn machen Wigand, Minden 2, 305.) Oder wird der Betrag von der Herrschaft oder von den Gemeindebeamten festgesetzt; jenes z. B. Alpirsbach 1560 R 60, dieses Weiler, Kloster Blaubeuren, 1573 R 363. — Zuweilen wird das Hauptrecht nur dann in Geld erhoben, wenn kein Tier im Stall vorhanden ist; vgl. S. 227.

[6]) Ludwig, Baden 41.

[7]) Ludwig, Baden 41 f. In Bayern meist 5 %, so viel als in Heilbronn S. 14, Kr. zu Cod. M. 8, 14. In Württemberg sehr häufig von 100 ℔ 1 fl., d. h. ungefähr 1,4 % Vgl. S. 21; Beispiele von 1523 bis 1718 R 171. 199. 270. 272. 362. 387 ff. 547. Frauen meist weniger, etwa von 100 ℔ 1 ℔, 1573; R 270. 1718 R 199; (so auch in Gomaringen 1649 S. 257) oder von 100 fl 1 ℔, 1628 R 272. — Wo weder Lagerbuch noch altes Herkommen anders bestimmten, wurde in Württemberg sowohl liegendes als fahrendes Gut dem Hauptrecht unterworfen. 1625 R XVI 1, 364.

[8]) Kloster Blaubeuren 1558 rechnet für die Kuh gewöhnlich und mindestens 3 fl, für die Kleider 1 fl, „und also allenthalben im Fürstentumb Württemberg". R 355. Vgl. auch den Leibgulden in den Heilbronner Dörfern S. 14. 21. In Laichingen bezog das Kloster Blaubeuren von leibeigenen Frauen nach einem Vertrag von 1468 nicht mehr als 14 ß h; im Amt Blaubeuren nach einem Vertrag von 1484 ½ fl; WVH 1901, 324. In Weilheim u. T. wurde nur 1 ß als Besthaupt erhoben. Moser, Lasten 176. — Wenn beide Eheleute derselben Herrschaft leibeigen waren, wurde zuweilen von der Frau kein Hauptrecht eingezogen; Breitenholz, Kloster Bebenhausen, 1713 R 201. Vgl. S. 354 A. 2.

dingen,[1]) eine grosse Erleichterung gegenüber der Strenge des grundsätzlich immer festgehaltenen Rechtes.

Der Leibzins[2]) besteht meistens entweder in Geld oder in einem Huhn.[3]) Auch freie Leute werden behühnert, teils vom Grundherrn,[4]) teils vom Gerichtsherrn.[5]) Auf Leibeigenschaft kann man nur da sicher schliessen, wo ausdrücklich ein Leibhuhn oder Halshuhn erwähnt wird.

Die jährliche Leibeigenschaftsabgabe wurde im Heilbronnischen Gebiet bis ins 17. Jahrhundert hinein bei Gelegenheit der Weisung von den männlichen Leibeigenen erlegt.[6]) An einem bestimmten Tag des Jahres, und zwar am St. Stephanstag, d. h. am 26. Dezember, also um die Zeit der Jahreswende und der Winterruhe, mussten die sämtlichen männlichen Leibeigenen der Stadt Heilbronn „zu fruer Tagzeit, ungemant und ungeboten" zu Heilbronn vor dem Rathaus erscheinen, geordnet nach den vier Dörfern der Stadt; auch wer auswärts wohnte, war ein für allemal einem jener vier Dörfer zugewiesen. Sie wurden in den Ratssaal geführt, wo die Bürgermeister, der Stadtschultheiss und einige Ratsherren samt dem Stadtschreiber an einem Tische sassen. Der Stadtschreiber rief aus einer bereits aufgestellten Liste einen Namen nach dem andern auf. Der Aufgerufene trat vor und zahlte eine kleine Abgabe. Weisgeld genannt, deren Betrag nicht von jeher unabänderlich feststand, sondern zwischen 5 und 14 Kreuzern schwankte, schliesslich aber auf 6 Kreuzer festgesetzt wurde. Abwesende wurden ange-

[1]) Wittich 250 f. Wigand, Paderborn 2, 394. In Osnabrück 1722 stand es dem Herrn frei, ob er die Halbscheid der verlassenen Mobilien in natura einziehen oder den Sterbfall von den Hinterbliebenen auf ein Sicheres verdingen lassen wollte. Wigand, Paderborn 3, 153. Ebenso Minden und Ravensberg 1741; Wigand, Minden 2, 340. Thatsächlich wurde schon 1669 in Ravensberg nur dann in natura geerbet, wenn die Hinterbliebenen gebührliche Dingung verweigerten, ebd. 305, und zu Ende des 18. Jahrhunderts kam Bezug des Sterbfalls in natura fast nie vor, ebd. 254.

[2]) Vgl. S. 19 f. 226. 327. Leibschilling Ludwig, Baden 38. Leibbeet Ludwig, Elsass 84. Leibesbede Wittich, Hessen 102. Mannsteuer Württemberg 1591 R XII 463. Mannsteuer, genannt Mannschilling R 640. Vgl. Moser bei R XVII 1, S. XIV. Betrag in Württemberg 6 Heller bis 5 ß h; viele Beispiele bei R. Kopfzins Hesse, Verden 14. — In Baden-Baden gab es eine Leibschatzung oder Leibbeet als öffentlich-rechtliche Kopfsteuer, entsprechend der Durlacher Bürgersteuer. Ludwig, Baden 40. Ebenso die Leib- oder Kopfsteuer im Züricher Gebiet, vgl. hier S. 332.

[3]) In Bayern zuweilen in Naturalien, Kr. zu Cod. M. I 8, 13. — Die Wachsleibeigenen in Verden brachten jährlich der Kirche 1 ℔ Wachs zu Altarkerzen Hesse 14. 148.

[4]) Vgl. S. 8 f. 192. 311. [5]) Vgl. S. 119 ff. [6]) Vgl. S. 4 ff. 67 f. 226 f.

merkt, besonders wer seit der letzten Weisung gestorben und dadurch dem Hauptrecht verfallen war. Am Ende meldeten sich die Neulosen, d. h. diejenigen, die seit der letzten Weisung einen eigenen Hausstand gegründet hatten und dadurch weisungspflichtig geworden waren. Sie hatten einen Eid zu leisten, worin sie gelobten, nicht nur selbst ihren Leibeigenschaftspflichten nachzukommen, sondern auch andere Leibeigene, die sich etwa entziehen wollten, anzuzeigen.[1]) Die Aelteren wurden auf ihren früher geleisteten Eid verwiesen. War das Geschäft abgemacht, so folgte das Vergnügen. Alles zusammen, die Herren aus der Stadt wie die Leibeigenen, begab sich in ein Wirtshaus, wo ein Mahl gerüstet war. Zur Bezahlung der Mahlzeit wurde das Weisgeld verwandt; es reichte aber nicht aus;[2]) den Rest zahlte die Stadt aus ihrer Kasse, machte also bei dieser Gelegenheit kein gutes Geschäft. Das war aber auch gar nicht die Absicht; es handelte sich, ebenso wie bei der Leibhenne, lediglich um die Anerkennung der Leibeigenschaft, die auf solche Weise jedem Zweifel und Streit enthoben werden sollte.[3]) Weisung und Weismahl für die Leibeigenen findet sich auch in Württemberg ganz allgemein,[4]) desgleichen in Baden;[5]) wie weit die Einrichtung über diese Grenzen hinausreichte, weiss ich nicht zu sagen.

Weiber erscheinen nicht bei der Weisung in Heilbronn;[6]) vielmehr erhob die Stadt, solange die Weisung bestand, von ihren weiblichen Leibeigenen zum Zeichen ihrer Leibeigenschaft jährlich ein Leibhuhn.[7]) Dabei galt die bekannte Bestimmung, dass

[1]) Leibeigenschaftseid auch Adelberg 1502 R 10. Blaubeuren 1558 R 354. Neckarsulm S. 69 f.

[2]) Zuweilen wird im Weisungsjahr oder im Jahr des Weismahls eine höhere Mannsteuer bezahlt als sonst. Moser, Lasten 177. Nördlinger von Thalheim 1610. (handschr.)

[3]) Leibhenne zu gezeugnus gerechtsami der leibaigenschaft Alpirsbach 1560 R 60. Mannsteuer zu beweisung und gedechtnus der l. Beilstein 1524 R 227: zue erkantnus der l. Löchgau 1628 R 272.

[4]) 1591 R XII 463. Calw Amt 1523 R 597. Botwar 1526 R 478. Hessigheim 1588 R 254. Dürrenzimmern, Botenheim, Stetten a. H. 1606 R 548. 553. Walheim 1627 R 256. Besigheim 1628 R 251. Winzerhausen 1687 R 483. In Hausen ob Lonthal besteht heutzutage die Sitte, dass, wenn eine Frau in die Wochen kommt, aus jedem Haus ein „Frauennam“ „uf dâ Weiset geht“, d. h. der Wöchnerin ein Geschenk bringt. Blätter des Schwäbischen Albvereins 1900 Sp. 405.

[5]) Ludwig, Baden 39. 99. Vgl. ZGO NF 8, 610; die Usleute, die nach Durlach gehören, dorthin auf St. Stephanstag ihren Dienst geben und zu essen bekommen, werden hier 1404 Wiser genannt.

[6]) Wohl aber in Wimpfen, s. S. 227.

[7]) Vergl. S. 8 ff. Mit Leibhuhn wechselt zuweilen Fasnachthuhn. Z. B.

einem Weib, das im Kindbett lag, die Henne zurückgegeben wurde, nachdem ihr zuvor der Hals umgedreht war: der Kopf musste zum Ausweis abgeliefert werden.[1]) Auch in Württemberg werden in der Regel Leibhennen von Frauen gegeben, Leibsteuern oder Mannsteuern von Männern; doch kommt es schon im 15./16. Jahrhundert da und dort vor, dass beide Hennen geben.[2])

Weitere Verpflichtungen hat der Heilbronnische Leibeigene, solang er leibeigen bleibt, nicht zu tragen. Anderswo, z. B. in Bayern[3]) und in manchen württembergischen Orten,[4]) muss der Leibeigene von seinem Leibherrn Heiratserlaubnis einholen: verweigern darf sie der bayrische Leibherr nicht; auch ist hier seit 1508 die Heiratsteuer aufgehoben.[5]) Anderswo wird sie noch im 18. Jahrhundert eingezogen unter dem Namen Brautlauf,[6]) Bedemund.[7]) Häufig besteht sie in einer Salzscheibe.[8]) Zuweilen

Heilbronn S. 10 A. 4. Bietigheim 1573 ein Leib- oder Fastnachtshuhn R 267. Weil im Schönbuch 1561, Altdorf 1575 Fasnacht- oder Leibhenne R 208. Vgl. R 546. 270. So giebt schon 1408 dem Kloster Alpirsbach ain gotshus aigen frowe, usserthalp der vogti gesessen, ain vasenaht hun R 38.

[1]) R an vielen Stellen Vgl. für Westfalen Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit 199.

[2]) Kloster Blaubeuren 1484 R 316. 1558 R 362. Amt Blaubeuren 1526 R 324 f. Amt Backnang 1528 R 127 f. Dabei wird in der Regel, wenn beide Ehegemächt (Gatten) derselben Herrschaft leibeigen sind, von beiden nur eine Henne genommen. Vgl. auch Pfleg Roseck, Kloster Bebenhausen 1672. R 202; sodann S. 351 A. 8.

[3]) Cod. M. I 8, 12 und Kr. z. d. St. — Auch in Dagsburg; Ludwig, Elsass 84.

[4]) Kloster Adelberg 1502; ebenso ist hier Erlaubnis zum Eintritt in den geistlichen Stand nötig, beides bei Strafe einer Salzscheibe R 10. Namentlich mit Ungenossen darf man sich nicht ohne Verwilligung des Leibherrn verheiraten; vgl. die Reverse ans Kloster Bebenhausen 1432. 1436. 1441 R 190 f. Kloster Alpirsbach, das 1408 die Ungenossenschaft noch sehr bedenklich ansieht R 38, lässt sie sich 1752 ungefähr mit 1 fl. bezahlen R 61. Auch in Schaffhausen wird bei der Heirat mit einem oder einer fremden Leibeigenen Ungenossami bezahlt; Ludwig, Baden 187. — Vgl. auch die Blaubeurer Genossami, Abhandlung X.

[5]) Hausmann 21.

[6]) Ulmer Leibeigene haben sich vor der Hochzeit mit den Pflegern des Bräutlaufs halben abzufinden; Polizeiordnung 1713 im StA zu Stuttgart. In Backnang Brautlauf für Männer und Frauen 6—12 Batzen; Moser, Lasten 170. Von den nach Hohenstaufen leibeigenen beträgt er 2—5 fl: OA Göppingen 230.

[7]) In einigen niedersächsischen Meierdingen noch im 18. Jahrhundert: Wittich 224. Beddemund im Lande Delbrück, Wigand, Paderborn 2, 401.

[8]) Das gröbere Salz wurde in Säcke, das feinere in Scheiben verpackt; eine Salzscheibe kostete in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts 2—4 fl. Mone ZGO 12, 431. — Salzscheibe als Brautlauf von allen leibeigenen Per-

wird diese auch nur bei der Heirat mit einer Person, die nicht demselben Herrn leibeigen ist, als Ungenossame oder für die Ungenossenschaft erlegt.[1]) Eigentümlich verzerrt begegnet uns der Bedemund in Westfalen: wenn nämlich eine leibeigene Magd ein uneheliches Kind bekommt, muss sie, anderswo der Vater des Kindes, dem Eigentumsherrn der Magd den Bedemund bezahlen.[2])

Sodann ist in manchen Gegenden der erwachsene Leibeigene zu Diensten verpflichtet, seine Kinder dem Gesindezwang unterworfen, und gegen beide steht dem Herrn das Recht mässiger Züchtigung zu.[3]) Doch treten diese Leibdienste sehr zurück

sonen, die sich zum erstenmal verheiraten, Amt Heidenheim, Moser, Lasten 175. In Ulm zahlen die Leibeigenen 1626 für den Brautlauf eine Salzscheibe oder den billigen Wert dafür, die unvermöglichen 1—3 fl (Schmid). In Bondorf, Kloster Bebenhausen, noch 1711 eine Salzscheibe zu Brautlauf oder Gürtelgewand R 200. In Jesingen, ebenfalls Kl. B., schon 1672 dafür ½ Thaler bis 3 fl R 202. Im Stab Börtlingen erhob Kloster Adelberg 1496 eine Salzscheibe als Brautlauf leibeigener Männer; Bräute gaben eine Pfanne; OA Göppingen 74. Eine Pfanne auch in einem Teil des Oberamts Schorndorf; OA Sch. 56. Pfanne als Ungenossame von Bräuten in Adelberg und Lorch, Moser, Lasten 185. In Baden-Baden Salzscheibengeld, 1½ fl, bei der Verheiratung leibeigener Weiber, die ausser Landes sitzen; Ludwig, Baden 40.

[1]) So im Calwer Amt 1523 für die On(ge)nossschaft R 600. Für die Ohngnoschaft bei der Heirat ausser Amts: Liebenzell, Moser, Lasten 177; ausser Lands: Laichingen, ebd. 183 f. — Wie hier die Leibherren, so wehren sich andrerseits auch die Freien auf der Leutkircher Heide (vergl. Württb. Bauer 5. 56) gegen das Eindringen von Ungenossen; wer eine solche Person heiratet, muss sie bei schwerer Strafe in die Genossenschaft bringen, nachdem sie zuvor aus ihrem früheren Verband gelöst ist. Baumann 2, 611.

[2]) Minden und Ravensberg 1564. 1741 (Bettmund); Wigand, Minden 2, 290. 341. vgl. 191. Osnabrück 1722 (Bettemund); Wigand, Paderborn 3, 165.

[3]) Der Kurpfalz bestätigt das laudum Heilbronnense von 1667 (vgl. S. 360) u. a. operas praestari solitas; Londorp IX 486 b. Dienste werden erwähnt im Eid der Leibeigenen des Klosters Blaubeuren 1558 R 354. Nach dem Leidringer Dingbrief 1399 müssen dem Kloster St. Georgen seine eigenen Leute jährlich einen Tag mähen. WVH 1890, 141. Im übrigen vgl. für Württemberg S. 146 A. 3. Ueber Bayern vgl. S. 88 ff.; über die wenig bedeutenden Leibeigenschaftsdienste in Hessen Wittich, Hessen 103. Dienstpflicht der Eigenbehörigen in Paderborn, wogegen sich der Gesindezwang, wie es scheint schon im 17. oder doch im 18. Jahrhundert, grösstenteils verloren hatte. Wigand, Paderborn 2, 394. In Osnabrück bestand dieser da und dort in verschiedener Ausdehnung; Wigand, Paderborn 3, 160 f.; ebenso in Ravensberg 1669, in Minden und R. 1741; und zwar unentgeltlich; auch hier war er nicht überall üblich; Wigand, Minden 2, 307 f. 337. In beiden Landschaften war wie in Bayern mit dem Gesinde- oder Dienstzwang auch die levis coërcitio verbunden. Darunter verstanden im 18. Jahrhundert die Stände von Minden und Ravensberg Gefängnis und bei Ungebühr gegen den Eigentumsherrn im Dienst ein paar Ohrfeigen oder eine leidliche Prügelung.

hinter den Fronen, die zuweilen dem Grundherrn,[1]) viel häufiger dem Gerichtsherrn[2]) zu leisten sind. So sind z. B. die sämtlichen bäuerlichen Einwohner der Dörfer, die zum Gebiet der Reichsstadt Heilbronn gehören, eben dieser Stadt als ihrer Obrigkeit, gleichviel ob sie ihr leibeigen sind oder nicht, ungemessene Dienste schuldig, sonst aber keiner Herrschaft;[3]) so nimmt von jenem vorhin besprochenen dreifach abhängigen Haunsheimer Lehenbauern nicht sein Leibherr, der Bischof von Augsburg, nicht sein Grundherr, der Abt von Echenbronn, wohl aber sein Gerichtsherr, der Schlossherr von Haunsheim Fronen, und zwar, wie von allen Einwohnern des Dorfes, ungemessene Fronen in Anspruch.[4]) Auch der Gesindezwang ist, in Bayern wenigstens, viel mehr auf das gerichtsherrliche oder Unterthanenverhältnis als auf die Leibeigenschaft begründet.[5])

Dass der Leibeigene in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist, bringt der Anspruch des Leibherrn auf den Sterbfall mit sich. In Osnabrück, in Ravensberg darf der Leibeigene kein Testament machen;[6]) natürlich; denn was er erwirbt, erwirbt er ja nach westfälischem Rechte dem Herrn. Wo als Sterbfall ein bestimmter Bruchteil des Vermögens erhoben wird, müssen zuweilen Schenkungen, die ein Leibeigener bei Lebzeiten macht, angezeigt und verhauptrechtet werden, damit dem Anspruch des Leibherrn kein Eintrag geschehe.[7])

Beschränkung der Wegzugsfreiheit auf Grund der Leibeigenschaft begegnet uns namentlich in Bayern:[8]) der freie Bauer kann dem Grundherrn den Hof aufkündigen, der Leibeigene seinem Leibherrn nicht; auch ist er verpflichtet, einen Hof des Leibherrn auf dessen Verlangen zu übernehmen: wer ohne Erlaubnis davon gezogen ist, kann von seinem Herrn abgerufen werden. Hier hat sich das alte Recht in voller Strenge behauptet, während es anderwärts abgegangen ist.[9])

Die königlichen Kommissarien fanden das bedenklich und wollten es der allerhöchsten Decision anheimstellen: Wigand, Minden 2, 189 f. Im Entwurf einer revidierten Eigentumsordnung von 1791 war dann Privatzüchtigung auf 24stündiges Gefängnis fixiert, Prügel stillschweigend gestrichen; ebd. 261.

[1]) Vgl. Abhandlung X.

[2]) Vgl. S. 131 ff. [3]) Vgl. S. 25. [4]) Vgl. S. 318 ff. [5]) Vgl. S. 90 f.

[6]) Wigand, Paderborn 3, 154. Minden 2, 306.

[7]) Vgl. S. 15. [8]) Vgl. S. 92.

[9]) In Paderborn sind die Leibeigenen glebae adscripti: Wigand, Pad 2, 394; in Osnabrück 1722 nicht; ebd. 3, 150 f. In Ravensberg werden sie in einem gerichtlichen Attest von 1630 geradezu als pars fundi bezeichnet

Einen Nachklang noch weitergehender Ansprüche finde ich in einem merkwürdigen Vorgang des Jahres 1519. Damals rief der geächtete Herzog Ulrich von Württemberg seine Leibeigenen in dem Heilbronnischen Dorfe Flein zur Kriegshilfe auf. Diese fragten Bürgermeister und Rat zu Heilbronn, wie sie sich zu verhalten hätten, und wurden sehr nachdrücklich bedeutet, dass Heilbronn und niemand anders ihre Obrigkeit sei.[1]). Noch im 17. Jahrhundert machte Kurpfalz einen ähnlichen Versuch, ebenfalls ohne Erfolg.[2])

Die Gerichtsbarkeit über den Leibeigenen kommt dem Leibherrn nicht zu. Vielmehr sind für die Einwohner der ganzen Ortschaft dieselben Gerichte zuständig, gleichviel ob die Leute dem oder jenem leibeigen oder ganz frei sind; nur dass in gewissen

(vgl. dazu S. 382); Wigand, Minden 2, 295. 1669 aber ist Auswanderung als möglich vorgesehen und für den Fall, dass keine Erlaubnis des Gutsherrn nachgesucht worden ist, mit dem Verlust des kindlichen Anteils bedroht; ebd. 307; vgl. 1741 ebd. 335. — In Baden kommt es zu Zeiten vor, dass Loskauf und damit Auswanderung verweigert wird; Ludwig, Baden 90. — In Alpirsbach dagegen hat schon 1408 der Leibeigene einen frien gezog; wenn er wegzieht, wird er sogar vom Vogt begleitet, verabschiedet und zum Wiederkommen eingeladen R 38. — Ueber Württemberg seit dem 16. Jahrhundert vgl. S. 361.

[1]) Vergl. S. 27. 58. — Besteurung der württembergischen Leibeigenen auf Esslinger Gütern gestand die Stadt Esslingen in einem Vertrag von 1447 dem Grafen Ulrich von Württemberg wenigstens für ausserordentliche Fälle zu, während dieses Recht 1399 Württemberg durch einen Schiedsspruch entzogen worden war. Benachbarte Edelleute bestritten dem Grafen 1470 das von ihm laut Schatzungsbuchs früher geübte Recht. Umgekehrt wollten die Reutlinger dem Grafen Besteurung ihrer eigenen Leute in seinem Dorf Kusterdingen verwehren: allerdings lagen hier besondere Verhältnisse vor, die den Grafen auch wirklich bestimmten, sich dem Verlangen der Reutlinger zu fügen. Moser bei R XVII 1 S. XXXVII f. (zum Teil dort missverstanden.) OA Tübingen 424. — Man sieht, wie fliessend damals noch der Unterschied war, von dem das laudum Heilbr. a. O. spricht, inter personalia in personam seu corpus et territorialia ex iure territorii competentia. — Besteurung der unter ritterschaftlicher Obrigkeit wohnenden Leibeigenen durch ihre auswärtigen Leibherren wurde untersagt durch das der schwäbischen Ritterschaft erteilte kaiserliche Privileg von 1559; desgleichen Beiziehung zu Fronen (statt wondiensten ist doch wohl zu lesen vrond.) und Schutz in gerichtlichen Händeln R XVII 1, 71.

[2]) Vgl. S. 27. 30 A. Mit den pfälzischen Händeln hängt ohne Zweifel zusammen, dass Württemberg 1654 verbietet zuzulassen, dass an solche Leibeigne fremder Herrschaften, die im Lande wohnen, über Leibhenne, Mannssteuer und Hauptrecht hinaus weitergehende Anforderungen von ihren Leibsherren gestellt werden, so namentlich Huldigung, Dienst, Fronen, Steuern R XIII 147. Vgl. auch Haunsheim 1480 S. 292.

westfälischen Gebieten der Eigenbehörige nicht ohne Zustimmung seines Herrn klagen darf.[1]) In manchen niedersächsischen Gebieten allerdings, vornehmlich in Hildesheim, besteht für die Halseigenen ein sogenanntes Meierding, dessen Zuständigkeit aber auf die Streitigkeiten und Rechtsgeschäfte beschränkt ist. die sich auf die liegenden Güter der Halseigenen, die sogenannten Meierdingsgüter beziehen.[2]) Auch auf die Besetzung der Gemeindeämter hatte da, wo Leibeigene überhaupt zu Bürgern angenommen wurden, die Leibeigenschaft keinen Einfluss.[3]) Ja im 17. Jahrhundert konnte es sogar vorkommen, dass ein Leibeigener Pfarrer wurde, ohne dass er deshalb aufhörte, leibeigen zu sein.[4]) Die Schulmeister waren da, wo Leibeigenschaft üblich war, sogar ganz regelmässig leibeigen.[5])

Begründet wird die (westdeutsche) Leibeigenschaft vor allem durch Geburt; und zwar geht sie fast überall von der Mutter, nicht vom Vater auf die Kinder über. Also wenn der Mann Heilbronnischer Leibeigener, die Frau aber dem Herzog von Württemberg mit Leibeigenschaft verhaftet ist, so sind sämtliche Kinder württembergische Leibeigene. So ist es in Schwaben,[6]) in Franken, in Westfalen,[7]) während Bayern eine Ausnahmestellung einnimmt[8]).

Ferner wird die Leibeigenschaft durch freiwillige Ergebung begründet.[9]) Nicht selten begaben sich freie Leute in Leibeigenschaft, um den Schutz eines Herrn zu erwerben, nament-

[1]) Osnabrück 1722; Wigand, Paderborn 3, 162. Hoya-Diepholz, Wittich 249.

[2]) Vgl. S. 366.

[3]) Vgl. S. 57. Eine Ausnahme machen die Wachsleibeigenen des Amtes Westen-Thedinghausen im Herzogtum Verden, die (im 18. Jahrhundert) weder in Zünfte oder Gilden aufgenommen, noch Vorsteher oder Geschworene werden konnten. Hesse, Verden 148.

[4]) Vgl. S. 2; und noch auffallendere Beispiele S. 360 A. 6 [5]) Vgl. S. 2 f.

[6]) Im Allgäu setzte sich der Grundsatz im Laufe des Mittelalters fest. Den Eglofsheimer Freien gestand König Ruprecht zu, es sollte bei ihnen das Kind der bessern Hand folgen; Sigismund 1415, Friedrich 1455 bestätigten dies. Aber alle Nachbarn setzten sich dagegen und zwangen die Freien, auf dieses Vorrecht zu verzichten. Baumann 2, 611. 613.

[7]) In Niedersachsen und Westfalen, wie es scheint, schon im 11. Jahrhundert; Wittich 284. Osnabrück 1722, Wigand, Paderborn 3, 145. Minden und Ravensberg 1741, Wigand, Minden 2, 333. Hoya-Diepholz, Wittich 246.

[8]) Vgl. S. 86 f. Im Bereich des Klosters St. Peter folgten noch 1581 — wie in manchen Gegenden Bayerns bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts — die Kinder der ärgeren Hand. Gothein, Hofverfassung 310 f.

[9]) Vgl. die Haunsheimer Urkunde von 1478 S. 324 f. Bebenhausen 1443 R 193.

lich aber, um von ihm Haus und Hof zu erhalten;[1]) davon nachher mehr;[2]) desgleichen über die Begründung der Leibeigenschaft durch die Geburt an einem bestimmten Orte.[3])

In manchen Gegenden wird die Leibeigenschaft auch durch Verjährung erworben, wenn sich nämlich ein Freier eine gewisse, verschieden bestimmte Zeit, z. B. 30 Jahre lang, als Leibeigenen hat behandeln lassen.[4])

Die Leibeigenschaft gegenüber einem bestimmten Herrn kann durch Kauf oder Tausch begründet werden. Es steht dem Leibherrn frei, seinen Leibeigenen an einen andern Herrn abzutreten. Von Menschenhandel kann dabei keine Rede sein; denn der Herr verkauft ja natürlich nur die eng begrenzten Rechte, die er selbst bisher besass, mehr nicht; so wenig er bisher über den Leibeigenen willkürlich verfügen konnte, so wenig von jetzt an der Käufer.[5])

Eine eigentümliche Art, Leibeigene zu erwerben, ist in dem Wildfangsrecht begründet. Für einen Teil des südwestlichen Deutschlands, nämlich für die Kurpfalz und einige benachbarte Gebiete, nahm der Kurfürst von der Pfalz das Recht in Anspruch, alle diejenigen Einwanderer, die keinen nachfolgenden Herrn hatten, d. h. von keinem Leibherrn als seine Leibeigenen bezeichnet wurden, durch einen Wildfang oder als Wildfänge an sich zu ziehen, d. h. in seine Leibeigenschaftslisten einzutragen. Dieses für die Nachbarn höchst lästige Vorrecht des Kurfürsten in Verbindung mit ganz ungewöhnlichen oder jedenfalls veralteten Forderungen, die er an seine Leibeigenen in den Nachbargebieten stellte, — er versuchte

[1]) Z. B. in Paderborn nach dem dreissigjährigen Krieg und noch im 18. Jahrhundert; Wigand, Paderb. 2, 331. 377. Bei der Heirat auf ein im Eigentum des Grundherrn stehendes Gut Osnabrück 1722, Wigand, Paderb. 3, 149. Ravensberg 1669, Wigand, Minden 2, 304.

[2]) S. 366. [3]) Ebd.

[4]) Bayern Cod. M. I 8, 6. Minden und Ravensberg 1741, Wigand, Minden 2, 333.

[5]) Vergl. S. 93 f. Kaufbrief über einen Leibeigenen, Bebenhausen 1440. R 192 f. In Ravensberg 1630 Verkauf nur mit den praediis, Wigand, Minden 2, 296. — Schlaich und Wechsel vgl. S. 16. 70 f. Bebenhausen 1431 R 189. Orendel von Gemmingen übergiebt 1506 seine sämtlichen Leibeigenen, unter Pfalz und Württemberg gesessen, der Pfalz und kauft hiegegen die pfälzischen Leibeigenen in seinen Dörfern an sich; Stocker, Gemmingen II 1, 34. Auswechslung in Ravensberg 1630, 1669. Der Herr, der sie anbietet, hat einen Churzettul zu präsentieren, aus dem dann der andere Teil eine ihm genehme Person auswählt; Wigand, Minden 2, 295 f. 304 f. Wechselung, in den benachbarten Landen nicht mehr üblich, wird 1697 auch in Ravensberg abgestellt; ebd. 317.

sie sogar, wie vorhin erwähnt, zum Heerdienst aufzubieten — führten zu dem pfälzischen Wildfangstreit, der kurz nach dem dreissigjährigen Kriege begann, schliesslich zu offenen Feindseligkeiten führte und erst 1667 in Heilbronn durch den Schiedsspruch des französischen und des schwedischen Gesandten, das sogenannte „laudum Heilbronnense", entschieden wurde. Dabei wurde jenes Wildfangsrecht für die Gegenden, wo es bisher geübt worden sei, ausdrücklich bestätigt, andere Ansprüche wie der auf die Heerespflicht der auswärtigen Leibeigenen zurückgewiesen.[1]) Anderswo wurde das Wildfangsrecht vom Landesherrn,[2]) oder auch von dem ritterlichen Gerichtsherrn[3]) ausgeübt.

Gelöst wurde die Leibeigenschaft, abgesehen vom Tod, hauptsächlich durch Freilassung,[4]) deren gewöhnliche Voraussetzung der Loskauf war; die Loskaufsumme konnte der Leibherr meist beliebig festsetzen;[5]) sodann da und dort durch den Eintritt in einen höheren Stand;[6]) ferner durch Verjährung, wofür an verschiedenen Orten die allerverschiedensten Bestimmungen gelten. So behaupteten in Bayern[7]) gewisse Städte, die übrigens

[1]) Vgl. S. 29. 31.

[2]) So im Calwer Amt 1523 R 596; in einigen Ortschaften des Amts Brackenheim 1606 R 547. 548. 551. 552.

[3]) In Kleebronn Liebensteinschen Anteils zieht 1612, 1686 die Ortsherrschaft das Hauptrecht fremder Leibeigener ein, wenn es der auswärtige Leibherr nicht vor Verfliessung eines Jahrs erhebt, was hier als Wildfang bezeichnet wird R 472. Vgl. Grafschaft Hohenberg Württb. Bauer 97 nach Moser, Lasten 182.

[4]) Vgl. S. 326. Urkunde aus Württemberg 1486 R 194. Formular eines Lass- oder Freibriefs aus der Grafschaft Zeil schwäb. Baurengüter 146.

[5]) Vgl. S. 16. 22. 87.

[6]) Vgl. über Bayern S. 88; dort noch weitere Fälle, in denen der bayrische Leibeigene die Freiheit erlangt. Weil nach katholischem Recht der Eintritt in den geistlichen Stand von der Leibeigenschaft befreit, verbietet im Leidringer Dingbrief von 1399 das Kloster St. Georgen seinen eigenen Leuten, ihre Kinder dem Gotteshaus zu entfremden, zu Mönchen, Nonnen, Pfaffen zu machen ohne besondern Urlaub. WVH 1890, 141. Auf evangelischer Seite konnten nicht bloss Pfarrer Leibeigene sein (vgl. S. 358), sondern selbst der württembergische Prälat Schlotterbeck, Abt des evangelischen Klosters Maulbronn, wurde noch 1669 als Leibeigener eben dieses Klosters mit 100 fl. verhauptrechtet; briefliche Mitteilung aus Akten des Fin. A. Ludwigsburg. In Baden wurden Pfarrer, Förster, niedere Hofangestellte seit 1720 ungefähr als frei angesehen. Ludwig, Baden 44 f. Dagegen blieb der Kanzleidirektor Beck zu Fulda, geboren in dem Hohenlohischen Forchtenberg, bis zu seinem Tod um 1780 leibeigen. Journal von und für Deutschland 3. Jahrgang 7.—12. Stück S. 216.

[7]) Kr. zu Cod. M. I 8, 19.

keinen Leibeigenen, wenn ihnen diese seine Eigenschaft bekannt war, ins Bürgerrecht aufnahmen oder zum Handwerk zuliessen: wer ein Jahr in ihren Mauern gewohnt habe, dürfe nicht mehr als leibeigen in Anspruch genommen werden. Hier ist also der Grundsatz festgehalten: Die Luft, nämlich die Stadtluft, macht frei.[1]) Anderswo findet sich die Bestimmung, dass die Leibeigenschaft wieder auflebt, wenn der durch die Niederlassung in der Stadt Freigewordene wieder aus der Ringmauer hinauszieht.[2]) Der württembergische Leibeigene wurde auf Grund des Tübinger Vertrags von 1514 oder vielmehr der Erläuterungen dieses Vertrags von 1520 und 1551[3]) mit der Auswanderung aus dem Herzogtum ohne weiteres der Leibeigenschaft ledig.[4])

Dagegen der Wegzug in ein fremdes Dorf befreit an sich keineswegs von der Leibeigenschaft. Heiratet die Leibeigene einer Herrschaft, sagen wir der Stadt Heilbronn, ohne sich loszu-

[1]) Voraussetzung ist in der Regel, dass der Leibherr sein Recht auf den in die Stadt verzogenen Leibeigenen binnen Jahr und Tag nicht geltend gemacht hat. Kr. ebd. Eben um dies thun zu können, verbietet Kloster Adelberg 1502 seinen Leibeigenen, ohne Erlaubnis des Abts in eine Reichsstadt zu ziehen R 10. Im 16. Jahrhundert war der Grundsatz selbst für die Reichsstädte nicht mehr allgemein anerkannt. Der Ulmer Rat wünschte 1530 beim kaiserlichen Hof einen Freiheitsbrief zu erlangen, vermöge dessen Leibeigene, die zwei Jahre unangefochten (NB!) in der Stadt gelebt hätten, von der Leibeigenschaft frei sein sollten. Aber Dr. Hieronymus, dessen Gutachten verlangt wurde, bemerkte, eine solche Freiheit würde vor keinem Gericht gelten, weil dadurch das Eigentum eines andern beeinträchtigt würde. Daher wurde bloss aufs neue (vgl. S. 347) verordnet, es solle keiner zum Bürger angenommen werden, der nicht Kundschaft bringe, dass er nicht oder nicht mehr leibeigen sei. (Schmid.)

[2]) Vgl. S. 37. Pfleg Roseck, Kloster Bebenhausen, 1672 R 202. — Auch der Aufenthalt im Markt (Hohen-)Staufen macht frei; nähme ein Herr einen, der 6 Wochen und 2 Tage dort gewesen wäre, mit Gewalt aus dem Markt, so wäre er verfallen eine Hand und einen Fuss von seinem Leib für den Bruch der Freiung. 1300. 1489. Zieht er weg, so hat er nach späterem Recht von seinem neuen Aufenthalt aus Leibhenne, Brautlauf, Hauptrecht nach Staufen zu zahlen. OA. Göppingen 230. — Des Ulmer Rats Leibeigene, die nach den Ulmischen Orten Albeck oder Langenau ziehen, werden dadurch ohne Loskauf frei; ziehen sie wieder weg, so werden sie wieder der Leibeigenschaft unterworfen. 1561. 1579. (Schmid.)

[3]) R II 65. 89.

[4]) Weil man aber ohne Bescheinigung der Freilassung nirgends aufgenommen wurde (vgl. S. 364), kam es oft vor, dass ausgewanderte oder auswanderungslustige Leibeigene um Ledigzählung einkamen und sie erhielten, meist gegen ein geringes Entgelt von 2—5 fl. Amtlicher Bericht ohne Unterschrift und Jahr aus dem 18. Jahrhundert. Landesbibliothek Stuttgart. Caps. fol. 636 hist.

kaufen, in eine Ortschaft, die einer anderen Herrschaft, etwa Württemberg gehört, so bleibt sie nicht nur für ihre Person ihr Leben lang Heilbronnische Leibeigene, sondern auch alle ihre Kinder sind der Heilbronnischen Leibeigenschaft verfallen. So kam es, dass z. B. eben Heilbronn noch im 17. Jahrhundert seine Leibeigenen weit in der Umgegend zerstreut sitzen hatte; zwischen 1563 und 1634 sind solche in nicht weniger als 21 fremden Ortschaften nachzuweisen, die teils zum Herzogtum Württemberg, teils zum Gebiet des Deutschen Ordens, der Reichsstadt Wimpfen, der Reichsritterschaft gehören;[1]) während andrerseits in den Heilbronner Dörfern um 1650 Leibeigene des Bischofs von Speyer, des Kurfürsten von der Pfalz, des Herzogs von Württemberg, des Deutschen Ordens, der Grafen von Hohenlohe, der Herren von Gemmingen und von Neipperg, der Stadt Wimpfen u. a., oder in dem kleinen ritterschaftlichen Dorfe Haunsheim um 1550 neben leibfreien Leuten und Leibeigenen der einheimischen Herrschaft solche des Bischofs von Augsburg, des Herzogs von Württemberg, der Grafen von Wallerstein und von Königseck, der Herren von Staufen und Haldenwang, des Christoph Schenken von Limpurg zu Gaildorf sassen,[2]) gewiss eine bunte Liste. Zur Aufsicht über die Leibeigenen in fremdem Gebiete, namentlich zur Einziehung der Leibhühner und der Sterbfälle wurde häufig aus der Mitte dieser Leibeigenen ein Hühnervogt oder -faut, auch Ausvogt (= auswärtiger Vogt) bestellt;[3]) so kommen in den Heilbronner Dörfern württembergische und Neippergische Hühnervögte vor. Manchmal wohnte auch der Hühnervogt in einer Ortschaft, die seiner eigenen Herrschaft gehörte, und hatte dann die benachbarten Dörfer, in denen Leibeigene seines Herrn sassen, von Zeit zu Zeit zu besuchen.[4])

Bis tief ins 16. Jahrhundert hinein scheint dieser Thatbestand, die Ansässigkeit von Leibeigenen der verschiedensten

---

[1]) Ein andres Beispiel Württb. Bauer 95, nach handschriftlicher Urkunde.

[2]) Vgl. S. 325.

[3]) Vgl. S. 20. 227. Ludwig, Baden 99. Ausfaut laudum Heilbronnense Londorp IX 486 b.

[4]) Zu Alpirsbach 1408 R 38 hat dies der Aftervogt oder Nachvogt (nahe vogt) d. h. Untervogt (vgl. S. 277) zu thun. Uebrigens wurde von auswärts wohnenden Leibeigenen des Klosters A. nur dann die Leibhenne eingezogen, wenn sie so nahe wohnten, dass der Aftervogt unterwegs nicht mehr als 5 ß h verzehrte; ebd. — Die gleiche Aufgabe wie der Alpirsbacher Aftervogt hat der Ulmer Weitraider: er behühnert leibeigene Personen ausser Lands. 1580. 1735. (Schmid.) Nach Buck 109 heisst raida Umkreis, Bezirk, witraida die Umgegend, die nicht zur Mark — in unserem Fall nicht zum Land — gehört.

Herrschaften in einem und demselben Dorfe, keinen Anstoss erregt zu haben. Wenigstens trug die Herrschaft Haunsheim kein Bedenken, fremde Leibeigene nicht nur überhaupt unter ihre Unterthanen aufzunehmen, sondern ihnen sogar ihre eigenen leibfälligen, d. h. nur auf Lebenszeit nach freiem Belieben der Herrschaft verliehenen Bauernhöfe zu vergeben.[1]) Auch in den Heilbronner Dörfern wird bei solchen Höfen, die bei irgend einer Herrschaft zu Lehen gehen, kein Wert darauf gelegt, dass der Lehenbauer einer Herrschaft zugleich ihr und keinem andern leibeigen sei.[2]) Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts tritt allmählich eine Wendung ein. Je kräftiger sich der Gedanke einer geschlossenen Staatseinheit entwickelte, um so unangenehmer musste es für eine Herrschaft sein, wenn in ihrem Gebiete Leute sassen, an die von auswärts auf Grund der Leibeigenschaft Ansprüche erhoben wurden[3]), und wenn dies auch nur Vermögensansprüche waren; denn auch abgesehen von jeder landesväterlichen Teilnahme für das Geschick bedrückter Unterthanen wurde sie selbst, die Obrigkeit, dadurch in der Besteurung dieser Unterthanen beeinträchtigt. Aber auch darüber hinaus konnte ein mächtiger Nachbar Streitigkeiten über Leibeigenschaftsfälle, die sich kaum vermeiden liessen, zum Vorwand nehmen, um seinem minder mächtigen Mitstand Schwierigkeiten zu bereiten.

Daher finden wir etwa seit der Mitte des 16. Jahrhunderts manche Herrschaften ernstlich bemüht, fremde Leibeigenschaft aus ihrem Gebiete zu beseitigen.[4]) Darin waren z. B. die badische Regierung, die Stadt Heilbronn, die Herrschaft Haunsheim einig. Dagegen gingen sie aus einander in Beziehung auf das, was sie an die Stelle setzen wollten: Haunsheim[5]) hat angestrebt und durchgesetzt, dass schliesslich alle Einwohner leibfrei waren; Baden[6]) dass alle seine Unterthanen, die überhaupt leibeigen waren, den Markgrafen zum Leibherrn hatten. Diesem Zweck dienten u. a. Verträge mit benachbarten Herrschaften über gegenseitige Freizügigkeit hinsichtlich der Leibeigenschaft: der Leibeigene der einen Herrschaft, der aus ihrem Gebiet in dus der andern auswanderte, wurde eben damit von seiner bisherigen Leibeigenschaft befreit und trat unter die Leibherrschaft seines neuen Landesherrn;[7]) ein Austausch im grossen, der auch anderswo vor-

[1]) Vgl. S. 324. [2]) S. 24. [3]) Vgl. auch Haunsheim 1480 S. 292.
[4]) Vgl. auch das Verhalten der Städte S. 347. [5]) Vgl. S. 327; auch S. 231 f.
[6]) Ludwig, Baden 15.
[7]) Ebd. 49. Tauschvertrag zwischen Baden-Baden und Bistum Speyer

kommt.[1]) Heilbronn[2]) wollte alle seine Dorfbewohner ohne Ausnahme, gleichviel, ob sie vorher leibfrei oder einer andern Herrschaft mit Leibeigenschaft zugethan waren, in seine eigene Leibeigenschaft bringen. Dieses Ziel hat aber die Stadt nicht erreicht. Zwar hatte es keine Schwierigkeit, zu verhindern, dass fremde Leibeigene neu hereinzogen: man gestattete ihnen den Einzug nicht, ehe sie sich von ihrem fremden Leibherrn losgekauft hatten. So wurde es auch in Württemberg,[3]) in Baden[4]) etwa seit derselben Zeit gehalten. Aber wie sollten die schon ansässigen Leibeigenen fremder Herrschaften von ihrer fremden Leibeigenschaft, die sich immer weiter vererbte, gelöst werden? Man konnte allenfalls auf sie einen Druck ausüben, dass sie um Freilassung bei ihrer auswärtigen Herrschaft einkamen; z. B. indem man kraft des Unterthanenverhältnisses solchen Mädchen, die einer fremden Herrschaft mit Leibeigenschaft verfangen waren, verbot sich zu verheiraten, bis sie sich von der fremden Leibherrschaft losgekauft hätten.[5]) Wenn aber diese nicht darauf einging — und die kurpfälzische Regierung verwahrte sich sehr entschieden dagegen —, was dann? Zu der schroffen Massregel der Ausweisung, die von Baden verfügt wurde,[6]) wagte die Stadt als ein „ring frei Glied des Reiches", aus Furcht vor dem mächtigeren Nachbar, der dadurch beleidigt worden wäre, nicht zu schreiten. Thatsächlich haben zum grossen Leidwesen der Heilbronnischen Regierung trotz allen ihren Bemühungen, solang es eine Reichsstadt Heilbronn gab, in ihren Dörfern fremde Leibeigene gewohnt;[7]) sie war nicht so glücklich wie Baden, wo es um die Mitte des 18. Jahrhunderts keinen fremden Leibeigenen im landesherrlichen Gebiet mehr gab,[8]) oder wie das unter badischer Landeshoheit stehende Kloster Schwarzach, das am Ende des 18. Jahrhunderts durch einen Vergleich erreichte, dass alle seine Unterthanen ihm leibeigen waren, während bis dahin viele Leibeigene des Landesherrn auf dem Gebiet des Klosters gewohnt hatten.[9]) Andererseits legte die Stadt Heilbronn — ganz im Gegensatz zur Kur-

1578 ebd. 103.

[1]) z. B. Vertrag zwischen Württemberg und Ulm 1624 (Schmid). Vgl. Gemmingen S. 359 A. 5.

[2]) Vgl. S. 27 ff. [3]) S. 241 A. 4; auch in Gomaringen, schon 1539 S. 257.

[4]) Ludwig 103. 107. Vgl. ferner S. 159.

[5]) S. 31 ff. Vgl. Ludwig, Baden 103. In Württemberg wird 1687 Heiratserschwerung für die schon im Land ansässigen weiblichen Leibeigenen fremder Herrschaften ausdrücklich abgelehnt. R VI 144.

[6]) Ludwig a. O. [7]) Vgl. S. 33 f. [8]) Ludwig, Baden 110.

[9]) Ludwig, Baden 68.

pfalz[1]) — durchaus keinen Wert darauf, selbst in fremden Gebieten Leibeigene zu haben. Wo solche von früher her waren, wurde im 17. Jahrhundert der Versuch gemacht, sie zum Abkauf zu bestimmen;[2]) und wenn ein Heilbronnischer Leibeigener aus einem Dorfe der Stadt auswandern wollte, so wurde ihm das jetzt nicht mehr erlaubt, ehe er sich von seiner Leibeigenschaft losgekauft hatte.[3]) Ob durch diese Massregel wirklich erreicht wurde, dass Heilbronn schliesslich keine Leibeigenen mehr ausserhalb seines Gebietes hatte, weiss ich nicht zu sagen; Baden hat es schon 1733 so weit gebracht.[4])

Wer freigeboren oder von seiner bisherigen Leibherrschaft losgekauft in eines der Heilbronnischen Dörfer einwanderte, der verfiel seit dem Ende des 16. Jahrhunderts eben damit der Heilbronnischen Leibeigenschaft.[5]) Hier machte die Luft leibeigen; es bestand eine Lokalleibeigenschaft,[6]) wie sie sich auch anderswo, z. B. in vielen Dörfern und manchen Städtchen Württembergs,[7]) desgleichen in badischen Ortschaften findet.[8]) Man kann

---

[1]) Vgl. S. 29. Auch St. Peter sah es gerne, wenn seine Leibeigenen im Umkreis recht zahlreich wurden, und erlaubte daher Wegzug ohne Entledigung von der Leibeigenschaft. Gothein, Hofverfassung 311.

[2]) Vgl. S. 15. Ebenso Baden, Ludwig 103.

[3]) Vgl. S. 15. Auch in Baden wird beim Wegzug in ein andres Land, aber auch schon in ein andres Amt oder aus einem leibeigenen in einen leibfreien Ort Loskauf verlangt. Ludwig, Baden 45 f. In Zeil scheint ebenfalls Loskauf Bedingung der Auswanderung gewesen zu sein; vgl. den Lassbrief schwäb. Baurengüter S. 146. Ueber Württemberg vgl. S. 361.

[4]) Ludwig, Baden 109. [5]) Vgl. S. 34 ff. [6]) Vgl. S. 38.

[7]) Vgl. Moser, Lasten 176. 177. 184 f. OA. Schorndorf 56. S. auch die Huldigungsurkunden von Besigheim 1404 R 240 f., Altensteig 1475 R 74 f.

[8]) Hier und im Unterelsass unter dem Namen reale Leibeigenschaft. Ludwig, Baden 34; vgl. 36. Elsass 84 f. (Eine andere Bedeutung des Wortes gleich nachher oben im Text.) Lokalleibeigenschaft in vier Ulmischen Orten Haid, Ulm mit seinem Gebiet (1786) S. 480 f.; in den ritterschaftlichen Dörfern Dürnau und Gammelshausen OA Göppingen 74; in der Grafschaft Zeil schon im 15. Jahrhundert Baumann 2, 626; im übrigen Allgäu fast allgemein im 18. Jahrhundert ebd. 3, 536; auch in Bayern zuweilen, Kr. zu Cod. M. 1 8, 13; so auch in dem zur bayrischen Herrschaft Wiesensteig gehörigen Deggingen, OA. Geislingen 83; in einigen hessischen Dörfen, Wittich, Hessen 102. — Trifft in Württemberg doppelte Leibeigenschaft, gegen den Kirchenrat (als Verwalter des Kirchenguts) und die Rentkammer, zusammen, so geht beim Hauptrecht die Personalleibeigenschaft der Lokalleibeigenschaft vor, so dass zuerst für jene, dann für diese das Hauptrecht eingezogen wird. 1760. R XVI 1, 674. Ueber doppelte Leibeigenschaft in den Heilbronner Dörfern s. S. 22 ff. 32. — Zuweilen wird bei Lokalleibeigenschaft auf Leibhenne oder Mannsteuer verzichtet, weil kein Zeugnis für die Leibeigenschaft

diese Art, Leibeigenschaft zu begründen, unter den Begriff der freiwilligen Ergebung bringen, da es ja vom Belieben des Einzelnen abhing, ob er sich in einem solchen Dorfe niederlassen wollte. Anderswo machte wenigstens die Geburt in einer bestimmten Ortschaft leibeigen. So schreibt ein Paderbornscher Unterthan 1779 [1]) in einer Bittschrift um Freilassung: „Ich bin aus Grossenseder bürtig, wo das sogenannte Eigentum jedem da gebornen wie die Erbsünde den Adamskindern anklebt.“ Leibherr ist in allen diesen Fällen der Gerichtsherr der Ortschaft; die Leibeigenschaft ist hier in engste Verbindung mit der Gerichtsherrschaft getreten. [2])

Anderswo besteht eine ebenso enge Verbindung der Leibherrschaft mit der Grundherrschaft. In Bayern, [3]) in Oberschwaben, [4]) desgleichen in Minden, in Ravensberg [5]) giebt es Bauernhöfe, deren Uebernahme den Eintritt in die Leibeigenschaft des Grundherrn, dessen, dem der Hof zu eigen gehört, zur Voraussetzung oder auch zur selbstverständlichen Folge hat: abermals ein Fall freiwilliger Ergebung; man hat dafür in Bayern den Namen Realleibeigenschaft. Was hier nur in einzelnen, wenn auch zahlreichen Fällen vorkommt, findet sich in Niedersachsen, hauptsächlich in Hildesheim, und in den westfälischen Gebieten, die zu Hannover gehören, völlig zum System ausgebildet. [6]) Die Leibeigenschaft ist hier mit der Grundherrschaft unauflöslich verflochten: wie einerseits eine gewisse Klasse von Gütern nur von Leibeigenen (Halseigenen, Eigenbehörigen) des Grundherrn besessen werden kann, so giebt es andrerseits keinen Leibeigenen, der nicht entweder ein solches Gut besitzt oder doch gewisse Ansprüche daran hat. In Niedersachsen begegnet uns überdies die Eigentümlichkeit, dass die sämtlichen Halseigenen, die einem und demselben Herrn durch Halseigenschaft verbunden sind und zugleich von ihm als ihrem Grundherrn ein Gut im Besitz haben, mit einander eine Genossenschaft bilden, für die ein Meierding unter dem Vorsitz eines Beamten des Meierdingsherrn mit der früher [7]) angegebenen Zu-

mehr nötig ist. So meist in Baden, im Unterelsass; Ludwig, Baden 39, Elsass 84 f. Ferner Calwer Amt 1523 R 596, Alpirsbach 1560 R 60, Löchgau 1628 R 272. Vgl. auch OA. Waldsee 59.

[1]) Wigand, Paderborn 2. 384.

[2]) Vgl. auch Annäherung an Lokalleibeigenschaft S. 229 ff.

[3]) Vgl. S. 87. [4]) Vgl. Abhandlung X.

[5]) Minden 1662. Ravensberg 1669. Minden und R. 1741; Wigand, Minden 2, 298 f. 304. 334.

[6]) Wittich 223. 242 f. 246. [7]) S. 358.

ständigkeit besteht. Dabei liegt ein wichtiger Unterschied darin, dass wie die Heilbronnische, die württembergische, die badische Lokalleibeigenschaft, so auch die mit der Grundherrlichkeit verbundene Eigenbehörigkeit in manchen westfälischen Gebieten [1]) nur durch den Tod oder den Loskauf gelöst wird, während in Bayern — wenigstens im 18. Jahrhundert [2]) — und im westfälischen Hannover [3]) die Aufgabe des Gutes ohne weiteres auch die Aufhebung der Leibeigenschaft mit sich bringt. In Hildesheim scheint dies im 19. Jahrhundert ebenso gewesen zu sein; im 17. noch nicht; [4]) damals bestand in dieser Hinsicht hier dasselbe Recht wie für die Lokalleibeigenschaft. Für Minden und Ravensberg bestimmt die Eigentumsordnung von 1741, dass wenigstens bei der Abäusserung, der Entziehung der Stelle, des Bauernguts, die Freiheit erteilt werden muss. [5])

So gross im übrigen die Aehnlichkeit zwischen Lokal- und Realleibeigenschaft auf den ersten Blick zu sein scheint, so gross ist der Gegensatz, wenn wir den Ursprung der beiden Rechtsverhältnisse ins Auge fassen: die Verbindung der Leibeigenschaft mit der Gerichtsherrschaft, die Lokalleibeigenschaft, wird unter unseren Augen durch die Gesetzgebung künstlich erzeugt; die Verbindung mit der Grundherrschaft dagegen, und zwar in der Form der Genossenschaft, wie sie in Hildesheim besteht, ist ein Ueberrest eines vormals weitverbreiteten Zustandes, [6]) dessen Strenge freilich in andrer Hinsicht gerade hier in Hildesheim — zum Teil erst mit dem 17. Jahrhundert — ganz wesentlich gemildert worden ist.

Andere im Laufe der Neuzeit erst eingetretene Veränderungen beobachten wir im Südwesten. Im Heilbronnischen Gebiet hörte seit dem 30jährigen Krieg, genauer seit der Schlacht bei Nördlingen, deren Folgen gerade jene Gegend ganz besonders hart zu fühlen bekam, die Weisung auf. [7]) Dafür wurde seit dem Ende des Krieges das Leibhuhn, das früher die Frauen gegeben hatten, jetzt den Männern abverlangt. [8]) Württemberg entbot seine Leibeigenen aus den Heilbronner Dörfern nach dem 30jährigen Kriege noch ein paarmal nach Lauffen zum Weismahl, dann schlief auch hier die Einrichtung ein. [9]) Seitdem war für diese Gegen-

[1]) Ravensberg 1669; Wigand, Minden 2, 305. Osnabrück 1722; Wigand, Paderborn 3, 153.

[2]) Cod. Max. I 8, 8. [3]) Wittich 246. [4]) Wittich 224.

[5]) Wigand, Minden 2, 336. Vgl. auch nachher S. 378.

[6]) Vgl. Abhandlung X. [7]) Vgl. S. 7. [8]) Vgl. S. 10 ff. [9]) Vgl. S. 18 f.

den die Leibeigenschaft nichts anderes mehr als eine besondere Form der Besteurung:[1]) jährlich ein Huhn oder ein Leibschilling, nach dem Tod eine Erbschaftsteuer unter dem Namen Hauptrecht, für die Leibeigenen der Stadt Heilbronn im 18. Jahrhundert 5 % der gesamten Hinterlassenschaft:[2]) bei der Auswanderung ein Loskaufsgeld, jetzt für Heilbronner Leibeigene meist 2½ % des Vermögens,[3]) das die Stadt als Ergänzung der allgemein von den Auswandernden, Städtern wie Dörflern, entrichteten Nachsteuer (10 % des Vermögens) von ihren Leibeigenen erhob, so dass, wer nicht leibeigen war, ein Zehntel, wer leibeigen war, ein Achtel seines Vermögens bei der Auswanderung zu zahlen hatte. Was jetzt noch als drückend empfunden wurde, das war weniger die Höhe der Belastung als die Unberechenbarkeit des Augenblicks, in dem das Hauptrecht fällig wurde, und besonders der entehrende Name.[4])

Was die Ausbreitung der Leibeigenschaft betrifft, so ging sie im Laufe der Jahrhunderte entschieden zurück. In Corvey ist schon im 16. Jahrhundert die Hörigkeit ganz erloschen.[5]) In Bremen verschwindet sie seit dem 16. Jahrhundert.[6]) In Verden, wo im 14. Jahrhundert die grosse Mehrzahl der Bauern leibeigen war, gab es seit dem Anfang des 17. nur noch freie Bauern. Bloss im Amt Westen-Thedinghausen fand sich eine immer mehr abnehmende Zahl von Wachsleibeigenen;[7]) 1783 wurde ihre unentgeltliche Freilassung verfügt; damals waren es noch 6 Familien.[8]) In Paderborn nehmen während des 16. Jahrhunderts die eigenen Leute zusehends ab.[9]) In einem Ravensbergischen Edikt des Herzogs Wilhelm von 1590[10]) wird ausgesprochen, die Leibeigenschaft sei bei dem mehren Teil der Christgläubigen als etwas unmild in Abgang gekommen; er selbst soll den Ravensbergischen Leibeigenen freigestellt haben, sich gegen Erhöhung ihrer Pächte vom Eigentum zu lösen.[11]) In Zürich hob der Rat für seine Leibeigenen 1525 die Leibeigenschaft auf, weil wir alle Gottes Kinder sind und brüder-

[1]) Vgl. S. 26. Schon Sebastian Franck (1499—1542) sagt, Leibeigenschaft bedeute eine besondere Art von Abgabe, im übrigen seien die sogenannten Leibeigenen frei wie andere Leute auch: Gothein ZGO NF 1, 3.

[2]) Vgl. S. 14. [3]) Vgl. S. 16.

[4]) Vgl. S. 27. Als politischen Schnickschnack bezeichnet 1786 die Leibeigenschaft der Freiherr v. Bibra, Domkapitular und Regierungspräsident zu Fulda, an der S. 360 A. 6 Schluss angegebenen Stelle.

[5]) Wigand, Paderborn 2, 305. [6]) Wittich 365. [7]) Vgl. S. 352 A. 3.

[8]) Hesse, Verden 9 f. 148 f. [9]) Wigand, Paderborn 2, 299.

[10]) Wigand, Minden 2, 290. [11]) Ebd. 299.

lich gegen einander leben sollen.[1]) Die Lokalleibeigenschaft in Besigheim wurde 1529 durch eine bedeutende Zahlung an Markgraf Philipp von Baden abgelöst;[2]) die in Mergentheim 1537 vom Deutschmeister aufgehoben.[3]) In Gomaringen gab es 1649 unter 283 Einwohnern nur noch 18 Leibeigene,[4]) in Haunsheim zur Zeit des dreissigjährigen Krieges keinen einzigen Leibeigenen mehr, während im 15. und 16. Jahrhundert ein beträchtlicher Teil der Einwohner leibeigen gewesen war.[5]) Die ganze Oberpfalz kannte damals, als sie an Bayern kam, also um 1620, keine Leibeigenschaft;[6]) es ist aber mindestens zweifelhaft, dass dies von jeher so gewesen sein sollte.[7]) In der Grafschaft Weikersheim wurde 1610 die Leibeigenschaft gegen eine jährlich auf jede Gemeinde zu übernehmende Summe aufgehoben.[8]) Im Unterelsass war es Ludwig XIV., der sie, und zwar unentgeltlich, aufhob; doch blieb Todfall, zum Teil auch Leibbeet bestehen.[9])

Anderswo sassen im 17. und 18. Jahrhundert leibeigene und freie Bauern neben einander, wobei in manchen Gegenden die leibeigenen von ihren freien Nachbarn über die Achsel angesehen wurden. So klagen um 1700[10]) und wieder um 1800[11]) die Heilbronner Dörfer über die Missachtung, die sie wegen ihrer Lokalleibeigenschaft zu tragen hätten; und aus Paderborn wird berichtet[12]), es sei den Einwohnern gewisser Dörfer mit eigenbehöriger Bevölkerung fast unmöglich gefallen, eine Person aus den umliegenden freien Dörfern zur Heirat zu bewegen, obgleich dort Sterbfall und Freikauf sehr mässig angesetzt zu werden pflegten.[13]) Desshalb mehren sich denn auch im 18. Jahrhundert wieder gerade in Paderborn,[14])

---

[1]) Vgl. S. 331.

[2]) R 247 f.; vgl. 250 f. [3]) Oberhessische Stadtrechte 1, 60 ff.

[4]) Vgl. S. 257. [5]) Vgl. S. 323 ff. [6]) Vgl. Cod. M. I 8, 4.

[7]) Nach Stoltze, zur Vorgeschichte des Bauernkrieges (= staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen her. v. G. Schmoller XVIII 4, Leipzig 1900) S. 26 A. 5 soll es um 1500 in den Bistümern Bamberg und Würzburg keine Leibeigenschaft gegeben haben.

[8]) ZWFr. 9, 232. [9]) Ludwig, Elsass 84 ff.

[10]) Eingaben der Dörfer im Heilbronner Archiv. [11]) Vgl. S. 27 A. 1.

[12]) Wigand, Paderb. 2, 384.

[13]) Dieselbe Klage bei den Wachsleibeigenen des Amts Westen-Thedinghausen im 18. Jahrhundert; Hesse, Verden 148. — Wigand, Minden 2, 241 A. 1 teilt mit, ein ehemaliger Leibeigener habe ihm erzählt, sein Vater habe eine Freie aus einem entfernten Dorfe geheiratet und ihr seinen Stand anfangs verheimlicht; wie sie ihn erfahren habe, sei sie auf der Stelle ohnmächtig niedergefallen.

[14]) Wigand, Paderb. 2, 378 f.

desgleichen im westfälischen Hannover[1]) die Befreiungen durch Loskauf ganz bedeutend. Für Ravensberg eröffnete König Friedrich I. 1708 den landesherrlichen Leibeigenen die Möglichkeit, sich durch eine Geldsumme ein für allemal von der Leibeigenschaft loszukaufen; sie waren dann nur noch verpflichtet, jährlich in recognitionem libertatis, d. i. zur Urkunde der erlangten Freiheit, ein Leidliches zu entrichten.[2]) In Süddeutschland wurde für einige zu Vorarlberg gehörige Allgäuer Landschaften die Leibeigenschaft von 1712 an aufgehoben;[3]) in den kurmainzischen Orten Krautheim 1701, Königshofen von 1743 an.[4]) In Oberstetten schaffte 1721 die Rothenburger Regierung die Lokalleibeigenschaft ab als den christlichen Lehren zuwider.[5]) Der Abt von St. Peter liess nach jahrzehntelangem Streit 1735 die Leibeigenschaft von der Landschaft durch eine Pauschalsumme ablösen.[6]) Im Hohenlohischen hatten sich bis 1786 fast alle Leibeigenen losgekauft.[7]) Der Graf von Rechberg hob gegen das Ende des 18. Jahrhunderts alle Ausflüsse der Leibeigenschaft ohne Entschädigung auf, nachdem sich schon bis 1765 alle Einwohner von Salach, fast alle von Grosseislingen abgekauft hatten.[8]) In Münster wurden 1783 Sterbfall und Freikauf fixiert und die Eigenbehörigen in Erbpächter verwandelt.[9]) Im gleichen Jahre wurde die Leibeigenschaft in Baden von dem Markgrafen Karl Friedrich ganz aufgehoben.[10]) Im Königreich Westfalen,[11]) desgleichen im Fürstentum Bayreuth[12]) ist sie unter der französischen Fremdherrschaft, in Bayern während der Rheinbundszeit 1808 abgeschafft worden.[13]) In Württemberg, wo schon 1798 ein Landtagsausschuss mit Berufung auf die angebornen Menschenrechte die Hoffnung ausgesprochen hatte, der Herzog werde die Leibeigenschaft aufheben,[14]) geschah dies erst 1817 unter König Wilhelm.[15]) In Kurhessen wurde sie nach der Rückkehr des Kurfürsten wiederhergestellt und erst 1831 endgültig beseitigt. Den Schluss machte Hohenzollern-Sigmaringen, das sich erst 1833 zur Aufhebung ermannte.[16])

---

[1]) Wittich 243. [2]) Wigand, Minden 2, 325.
[3]) Baumann, Allgäu 3, 537. [4]) mitt. 1890, 60. 59.
[5]) OA Gerabronn 63. [6]) Gothein ZGO NF 1, 37 f.
[7]) Vgl. die S. 360 A. 6 Schluss angegebene Stelle
[8]) OA Göppingen 74 f. 203. 281. [9]) Wigand, Minden 2, 249.
[10]) Ludwig, Baden 155 f. 199 ff. [11]) Vgl. Wittich 426 f.
[12]) Beilage zur Allgemeinen Zeitung 8. Januar 1898.
[13]) Hausmann 98 f. [14]) Landtag 1798, 7. Heft S. 56 f. 109 ff. [15]) R III 453.
[16]) Schröder, deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl., S. 792. — Die Aufhebung der Gerichts- und der Grundherrlichkeit sowie der daraus entspringenden Dienste und Abgaben berührt uns hier nicht.

Damit nehmen wir Abschied von der westdeutschen Leibeigenschaft und begeben uns nach dem Osten, wo uns ein vollständig anderes Bild entgegentritt.[1]) Es gehört abermals zu den sichersten Ergebnissen der neueren Forschung, dass die deutschen Ansiedler rechts der Elbe ursprünglich freie Männer gewesen sind. Das ist für Brandenburg, für Pommern, für Mecklenburg, für Holstein, für Ostpreussen nachgewiesen.[2]) Lasten hatten sie freilich von Anfang an zu tragen; und zwar finden wir zunächst einmal alle insgesamt verpflichtet, dem Landesherrn Abgaben zu zahlen und Dienste zu leisten, Dienste zu öffentlichen Zwecken: Vorspann für sein Gefolge, Burgwehre, d. h. Fuhren beim Bau der Burgen, Brücken und Dämme, ferner Stellung eines Rüstwagens im Kriege. Ausserdem haben viele schon früh, vermutlich schon seit der Besiedlung, einen Grundherrn über sich, auf dessen Boden sie sich angesiedelt haben und der zum Entgelt dafür Dienste[3]) und Abgaben von ihnen fordert, überdies im Namen des Landesherrn Gericht über sie hält, Grundherr und Gerichtsherr in einer Person. Anderswo hat sich eine solche Grund- und Gerichtsherrschaft erst im Laufe der Zeit zwischen den Landesherrn und den Bauern gedrängt, während anfangs die Bauern unmittelbar unter dem Landesherrn standen. Die Landesherren verschenkten, verkauften, verpfändeten unbedenklich Abgaben und Dienste, auch das Recht, Gericht zu halten und Strafen und Gebühren einzuziehen, an beliebige Leute, Adlige oder Bürger, auch an Städte, Klöster, Universitäten, Hospitäler, welche dadurch entweder die Grundherrschaft oder die Gerichtsherrschaft über die Bauern oder beides erwarben.

Für die Bauern war es ohne Zweifel der günstigere Fall, wenn Gerichts- und Grundherrschaft nicht in einer Hand vereinigt waren: es konnte sich keine so straffe Abhängigkeit entwickeln, wenn die Bewohner eines und desselben

[1]) Zum Folgenden vgl. im allgemeinen: G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preussens. Leipzig 1887. Derselbe, die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. Leipzig 1891. Sodann aus neuerer Zeit: G. v. Below, der Osten und der Westen Deutschlands. Der Ursprung der Gutsherrschaft: in: Territorium und Stadt. München und Leipzig 1900. S. 1 ff. Die Quellen für die einzelnen Länder sind aus den Anmerkungen zu ersehen. Ich erwähne besonders, weil in den Anmerkungen verhältnismässig selten angeführt, Korns Abhandlung von 1873.

[2]) Selbst für Polen; v. Brünneck, Die Aufhebung der Leibeigenschaft u. s. w., Zeitschr. f. Rechtsgesch. XXIII (1889) S. 48.

[3]) In Brandenburg 1320 Hofdienste: servitia equorum et curruum, vulgariter herendenist vel hofendenist. Grossmann 9.

Dorfes von verschiedenen Herren in der einen oder der anderen Weise abhängig waren, während sie doch zusammen eine Gemeinde mit gemeinsamer Dorfobrigkeit bildeten. So verhielt sich's lange Zeit ganz gewöhnlich. Es sassen in einem Dorfe zwar nicht wie in Polnisch-Preussen bis zu sechzig,[1]) aber doch manchmal zwei, drei, vier, ja fünf verschiedene Ritter — um von den anderen Grund- und Gerichtsherrn abzusehen — welche nicht nur von Leuten aus dem Dorfe, sondern ebenso auch von solchen aus der näheren und ferneren Nachbarschaft Abgaben oder Dienste oder beides zu fordern hatten, je nachdem eben dieser oder jener Hof oder der Anspruch auf seine Leistungen aus irgend einem Grunde an sie übergegangen war. Das Bestreben der Herren war nun aber mit Erfolg darauf gerichtet, ihre abhängigen Leute oder vielmehr die Ansprüche, die sie an dieselben hatten, gegenseitig auszutauschen. Dazu kamen Erwerbungen durch Heirat, Erbschaft, Kauf. Das Ergebnis war, dass beim Ausgang des Mittelalters regelmässig jedes Dorf in seiner Gesamtheit einem einzelnen Herrn seine Abgaben und Dienste zu leisten hatte; er galt als der Eigentümer des Grundes und Bodens, den die Bauern in Besitz hatten; zugleich stand ihm das Gericht über das Dorf zu; auch er war also jetzt Grund- und Gerichtsherr in einer Person, in jeder Hinsicht die natürliche Obrigkeit, der Herr der Bauern, sie seine Unterthanen.

Damit war im Osten die Entwicklung des Westens[2]) in der Richtung auf Einheitlichkeit und Straffheit überholt. Von der Leibeigenschaft aber, die sich im Westen mit Gerichts- und Grundherrschaft regellos durchkreuzt, finden wir im Osten keine Spur, kein Leibhuhn, keinen Sterbfall, aber auch keine der Beschränkungen, die uns später im Osten begegnen. Noch hindert diese Bauern niemand abzuziehen; noch sind sie nicht beschränkt in Hinsicht auf Heirat, auf Berufswahl; noch steht es in ihrem Belieben, ob sie ihre Kinder auf dem Herrenhofe dienen lassen wollen oder nicht. Meist sind sie im erblichen Besitz ihrer Häuser und Güter und haben das Recht, diese zu verkaufen. Der Schlossherr, ein Ritter, der sein Leben im Harnisch zubringt, bald im Dienste des Landesherrn, bald im Kampfe mit ihm, bald als Wegelagerer an der Landstrasse, begnügt sich mit den Abgaben seiner Bauern und mit ihrer Verpflichtung, die Herrenäcker, die mitten unter den Bauernäckern liegen, neben den ihrigen mitzubebauen: keine drückende Last, da das Herrenland von sehr mässigem Umfang ist.

Erst mit dem Beginn der Neuzeit ist das anders geworden:

[1]) G. F. Knapp, Landarbeiter 36. [2]) Vgl. Abhandlung X.

den grössten Anteil an der Umwandlung hat die Umgestaltung des Heerwesens und die Befestigung der Fürstengewalt. Je mehr das Lehensheer vom Söldnerheer verdrängt wird, je mehr die erstarkende Staatsordnung der früher ungebundenen Selbstherrlichkeit des Ritters Schranken zieht, um so mehr sieht sich dieser genötigt, einen andern Inhalt für sein Leben zu suchen. Er findet ihn teils im Fürstendienst, teils — und zwar im nordöstlichen Deutschland ganz überwiegend — in der Landwirtschaft. Damit beginnt der Niedergang des ostdeutschen Bauernstandes. Solange das Fehde- und Raubritterwesen im Schwange geht, ist ja freilich der Bauer niemals sicher, ob ihm nicht das Feld verwüstet, das Haus über dem Kopf angezündet, er selbst mit den Seinen misshandelt oder auch erschlagen wird; aber wenn die Gefahr für Leib und Gut vorüber ist, dann sitzt er wieder so fest wie vorher auf seinem Hof, und seine Rechtsstellung bleibt unangefochten. Jetzt dagegen, seit aus dem ritterlichen Kriegsmann ein Landwirt geworden ist, sucht dieser auf Kosten der Bauerschaft seinen Grundbesitz auszudehnen und in den Bauern sich die nötigen Arbeitskräfte zu verschaffen. Die Landesherren, weit entfernt, dieser Entwicklung entgegenzutreten, begünstigen sie vielmehr; um ihre unbotmässigen Ritter zu zähmen, opfern sie die Bauern.

Betrachten wir zunächst die Ausdehnung des Herrenlandes. Zahlreiche Bauerngüter sind durch Krieg und Fehde herrenlos geworden; sie kann der Grundherr einziehen, sobald er nur will. Dazu kann er in friedlichen Zeiten freiwillig feilgebotene Güter ankaufen. Aber dieser Weg führt langsam vorwärts bei der Zähigkeit, mit der der Bauer an seiner Scholle klebt. Deshalb lässt sich der Ritter zwei Rechte zugestehen: das Recht, unbotmässige Bauern auszutreiben, und das Recht, Bauern auch wider ihren Willen auszukaufen. Jene Befugnis, das Relegationsrecht, finden wir schon vor der Mitte des 16. Jahrhunderts anerkannt.[1]) Das Recht, Bauern auszukaufen, besteht nicht überall in gleicher Ausdehnung. In Brandenburg, in Pommern gilt es schon vor 1550, aber nur für den Fall, dass ein Rittersitz errichtet werden soll.[2])

[1]) Relegierung ungehorsamer Bauern gegen Bezahlung des Guts in der Altmark schon um 1530, Grossmann 15, in Pommern um 1550, Fuchs 59. In Preussen schon im 16. Jahrhundert Entziehung, wenn der Bauer schlecht gewirtschaftet hat; v. Brünneck, Ostpreussen 59. Knapp II 29.

[2]) Grossmann 15. Fuchs 58. Aehnlich in Niedersachsen vor dem 18. Jahrhundert; Wittich 61. Vgl. für Verden Hesse 46 ff. 89.

Und doch sind auf Grund dieser Bestimmung in dem halben Jahrhundert, ehe der dreissigjährige Krieg nach dem Norden kam, allein in der Mittelmark 389 Bauern ausgekauft worden, etwa der zwanzigste Teil der gesamten Bauerschaft des Landes.[1]) In Mecklenburg aber nimmt etwa seit 1600 der Adel ein vollkommen unbeschränktes Legungsrecht in Anspruch;[2]) nicht viel anders ist es um dieselbe Zeit in dem später schwedischen Pommern.[3])

Und nun kommt der dreissigjährige Krieg. Damals, als ganze weite Strecken Deutschlands vollständig wüste lagen, ganze Dörfer verlassen standen, anderswo die Einwohnerzahl auf ein Zehntel und noch weniger herabgesunken war, als in der Priegnitz auf einem Raum von 4 Quadratmeilen ein Pfarrer jährlich vier bis fünf Kinder taufte, da stand es dem Schlossherrn frei, sich so viel Land anzueignen, als er nur immer wollte; wer sollte es ihm streitig machen? war man doch froh, wenn der Boden nur irgendwie wieder angebaut wurde. So sind denn gerade in und nach dem dreissigjährigen Kriege die Rittergüter ganz gewaltig angewachsen. Zugleich wurde für die Zukunft eine weitere Vergrösserung vorbereitet. Die Höfe nämlich, die überhaupt wieder besetzt wurden, verlieh — nicht überall, aber in den meisten ostelbischen Ländern — der Grundherr nicht als erblichen Besitz, sondern nur auf Lebenszeit oder gar nur auf Herrengnade, d. h. auf solange, als es ihm belieben würde. Und der Bauer, vielfach aller Mittel entblösst, musste sich jede Bedingung gefallen lassen, froh, wenn ihm der Grundherr das Haus baute und Saatkorn vorstreckte.[4]) So die neu angesetzten Bauern; aber auch diejenigen, die sich über den Krieg hinüber auf ihren Höfen gehalten hatten, waren in solcher Not und so ganz auf die Hilfe der Herrschaft angewiesen, dass sie grossenteils in die gleiche Lage hinabgedrückt wurden, wie die neu angesiedelten.[5]) So finden wir in schwedisch Pommern nach dem dreissigjährigen Kriege nur noch lebenslänglichen Besitz, keinen erblichen mehr. Zwar folgte gewöhnlich der Sohn dem Vater nach, aber ein Recht auf die Nachfolge hatte er nicht. Dem Herrn stand völlig frei, nach dem Tode des Inhabers den Hof zu besetzen mit wem er wollte, oder auch ihn für sich einzuziehen; wo aber der Bauer nur auf Herrengnade sass, da brauchte der Grundherr seinen Tod gar nicht abzuwarten, sondern er konnte jederzeit das Bauerngut zum Herren-

[1]) Grossmann 102—138. [2]) Böhlau 389 ff.

[3]) v. Brünneck, Pommern 134. — In Schlesien vor der preussischen Eroberung trotz gesetzlichem Verbot doch unbeschränkter Auskauf. Knapp II 47 f.

[4]) Vgl. z. B. Fuchs 92. [5]) Vgl. Fuchs 101 f.

lande schlagen, „den Bauern legen“.[1])

Von der Möglichkeit der Kündigung und Austreibung ist im 18. Jahrhundert, als der landwirtschaftliche Betrieb einen ganz gewaltigen Aufschwung nahm, der ausgedehnteste Gebrauch gemacht worden. Nicht überall; Friedrich der Grosse hat mit unerbittlicher Strenge darauf gehalten, dass nicht nur kein besetzter Bauernhof zum Herrenhof eingezogen, sondern die während des siebenjährigen Krieges leer gewordenen Bauernstellen so bald wie möglich wieder besetzt wurden; unter ihm ist das Bauernland nicht mehr zum Besten des Herrenlandes verringert worden. Das ist es, was unter dem Bauernschutz Friedrichs des Grossen zu verstehen ist.[2]) Aber in der Nachbarschaft, in Holstein, in Mecklenburg, in schwedisch Pommern, wo nicht ein mächtiger König die Zügel führte, sondern der Grundadel die Staatsgewalt in Händen hatte, da schmolzen die Bauernstellen zusammen wie der Schnee in der Frühlingssonne, und an ihrer Statt blieben die grossen Rittergüter.

Das vermehrte Ackerland bebaute nun aber der Grossgrundbesitzer nicht etwa mit bezahlten Arbeitern, sondern dazu verwandte er in erster Linie die Fronen oder Scharwerksdienste seiner Bauern.

[1]) Schwedisch Pommern Fuchs 93 f. In Ostpreussen ist schon im 16. Jahrhundert — v. Brünneck, Ostpreussen 43. 58 — und ebenso im 18. Hof und Hofwehr (d. h. Inventar) Eigentum des Herrn; dieser wählt aus den Söhnen den geeignetsten als Nachfolger aus. Knapp II 29. In brandenburgisch Pommern folgt in der Regel der älteste oder der tüchtigste Sohn; er hat aber kein festes Anrecht an den Hof: ein zurückgekommener Bauer muss sichs gefallen lassen, dass er von der Herrschaft auf einen Kossätenhof, ein kleines Gütchen, versetzt wird. Ebd. 23. (Ganz ebenso im Südwesten Kloster Blaubeuren 1373 WVH 1901, 328.) In der Altmark überwiegt im 18. Jahrhundert erblicher Besitz; zum Verkauf ist Zustimmung der Herrschaft nötig. Grossmann 91 f. In Mittelmark und Priegnitz findet sich vorzugsweise Lassbesitz; offenbar ist dies ursprünglich nichts andres als das süddeutsche Falllehen; aber wie in Süddeutschland an manchen Orten, so trat auch in den genannten Teilen der Kurmark zunächst thatsächlich, dann rechtlich Vererbung des ursprünglich nur auf Lebenszeit geliehenen Gutes ein. Doch behielt die Herrschaft die Auswahl unter den Erben, und wenn unter diesen kein tüchtiger Nachfolger war, das Recht, einen Fremden einzusetzen. Grossmann 72. 77. 90. Knapp II 84. In der Uckermark überwiegen die Zeitpächter. Grossmann 93. Auf Herrengnade besitzen ihre Güter die sogenannten Leibeigenen (vgl. S. 382) in Uckermark und Neumark. Ebd. Die Leibeigenen auf den Domänen erhielten 1777 das Erbrecht, G. F. Knapp, Bauernbefreiung I 89 ff. Grossmann 100 f.; die auf den Adelsgütern in Brandenburg seit 1801 wenigstens eine beschränkte Erblichkeit, Grossmann 95 f. — In Niederschlesien ist der Bauer Eigentümer. G. F. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut 30 ff.

[2]) GF Knapp, Bauernbefreiung I 54 f. II 51 ff. Grossmann 89.

Wir haben gesehen, dass es anfangs keine übermässige Last für die einst zahlreichen Bauern war, die damals wenigen Aecker des Grundherrn mit den ihrigen zusammen zu bestellen. Wir finden in Böhmen Ende des 14. Jahrhunderts Verpflichtung zu 6—12,[1]) im brandenburgischen Stifte Lebus um 1400 zu vier Frontagen im Jahre.[2]) anderswo in Brandenburg noch 1471 gar nur jährlich drei halbe Tage Pflugdienst,[3]) 1480, 1484 zwei Diensttage im Sommer.[4]) Nun aber war das Herrenland gewachsen, die Zahl der verpflichteten Bauern zusammengeschwunden, und in Folge dieser doppelten Veränderung die Last ins Unerträgliche gesteigert. Zwar finden sich namentlich bis zum dreissigjährigen Kriege überall in beträchtlicher Zahl solche Bauern, deren Dienste durch Herkommen oder Vertrag geregelt sind: gemessene Dienste; aber da der Grundherr zugleich die geborene Obrigkeit des Bauern war, konnte dieser nicht leicht nein sagen, wenn sich der Ritter weitere Dienste als Gefälligkeiten erbat, die dann zu Gewohnheiten und endlich zu Rechten und Pflichten wurden. Klagen der Bauern auf Herstellung des früheren Rechtszustandes hatten wenig Aussicht auf Erfolg; denn die Behörden, an die er sich wandte, waren meist mit den Standesgenossen seines Grundherrn besetzt, und die Landesherren waren zu sehr auf den guten Willen der Herren Stände angewiesen, um es der Bauerschaft zu liebe mit ihnen zu verderben.[5]) Seit dem dreissigjährigen Kriege vollends wurden im östlichen Deutschland ungemessene Dienste die Regel, aus demselben Grunde, aus dem sich der neu angesiedelte Bauer auch das schlechteste Besitzrecht gefallen lassen musste. So kommen in schwedisch Pommern Bauern vor, die vier bis fünf Tage in der Woche je mit vier Pferden und zwei Männern fronen;[6]) andere, die das Jahr über, so oft es die Not gebietet, drei Tage, in den wichtigsten Arbeitszeiten aber die ganze Woche für den Herrn zu arbeiten haben.[7])

---

[1]) Grünberg 97. [2]) Grossmann 9. [3]) Grossmann 12.

[4]) Priebatsch 243. 244.

[5]) Urkundliche Nachrichten über die Befestigung der adligen Gutsherrlichkeit und die Steigerung der ländlichen Frondienste bei Priebatsch 242—6. Grossmann 39.

[6]) Fuchs 331.

[7]) Fuchs 342 f. — Im Stettinschen, später preussischen Pommern setzt schon die Bauernordnung von 1616 ungemessene Dienste als Regel fest. Fuchs 71. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts sind hier die Dienste teils gemessen teils ungemessen, nötigenfalls bis zu 6 Tagen die Woche. Knapp II 23. In der Kurmark sind im 18. Jahrhundert die Dienste häufiger gemessen, aber im Zweifelsfall ungemessen; Grossmann 87 f.; auf den Aemtern (Do-

Der Druck der Fronen, der dem Bauern oft kaum erlaubte, den eigenen Acker zu bestellen, oder ihn zwang, den Sonntag zu Hilfe zu nehmen,[1]) wurde so stark, dass er die Anhänglichkeit an den Boden überwand und der Bauer in eine Stimmung kam, in der er am liebsten alles hätte liegen und stehen lassen, um in die weite Welt hinauszuwandern. Aber das war ihm jetzt nicht mehr erlaubt. Ganz allmählich war ihm seine Freizügigkeit verloren gegangen. Für das 14. Jahrhundert ist aus der Uckermark, wo später die bäuerlichen Verhältnisse besonders schlecht waren, ausdrücklich bezeugt, dass der Bauer das unbedingte Recht des Abzugs hatte; er musste nur an St. Peters-Tag oder vorher dem Grundherrn aufsagen, dann konnte er mit seinem Gute, d. h. seiner fahrenden Habe, ziehen, wohin er wollte, und der Herr mochte zusehen, wie er den verlassenen Hof wieder besetzte.[2]) Aber schon um 1500 wird diese Abzugsfreiheit insoweit beschränkt, dass der Bauer nur abziehen darf, wenn er einen Nachfolger, einen Ersatzmann, einen sogenannten Wehrsmann oder Gewährsmann stellt, damit, wie es im Entwurf einer brandenburgischen Landesordnung um 1600 heisst, der Obrigkeit, d. h. dem Grundherrn, Pächte und Dienste nicht geschwächt werden.[3]) So blieb es für einen grossen Teil der Bauernschaft in Brandenburg,[4]) auch in Niederschlesien.[5]) Für einen andern Teil

mänen) kommen um 1800 Dienste von 16 Tagen jährlich bis zu 5 Tagen wöchentlich vor; Knapp II 129; leibeigene Bauern der Ritterschaft fronen bis zu 6 Tagen wöchentlich; ebd. 8. In Ostpreussen sind die Dienste ungemessen; Knapp II 29; auf den Aemtern ungefähr 60 Tage jährlich. Ebd. 102.

[1]) Fuchs 343.

[2]) Korn 5. — So können auch in Polen 1347 die nach deutschem Recht angesiedelten Bauern ohne Gewährsmann abziehen. v. Brünneck, Pommern 108.

[3]) Grossmann 46.

[4]) In der Kurmark hat der Bauer das Recht, ohne Gewährsmann abzuziehen, schon lange vor 1518 verloren. Grossmann 13. Schon 1485 wird in einem bestimmten Fall so entschieden. Priebatsch 244. Für die Neumark wird es 1561 als allgemeiner Grundsatz ausgesprochen. Grossmann 32. Leibeigene dürfen nicht abziehen 1615 Grossmann 31; wenigstens nicht ohne den Willen ihres Herrn, 1678 ebd. 53, 18. Jahrhundert ebd. 94. — In Preussen 1417, 1444 Abzug nach Stellung eines Gewährsmanns. v. Brünneck, Ostpreussen 44 f. (1466 und 1494, ebd. 45 f., ist wohl auch von solchen Bauern die Rede, die ohne Stellung eines Gewährsmanns entlaufen sind; v. Brünneck anders.) Die ostpreussischen Städte erkannten 1567 den auf ihren Gütern wohnenden Bauern Abzugsfreiheit zu, wenn sie ihre Schuldigkeiten abgezahlt hatten; ebd. 53. 1724 war auf Domänen und Privatgütern Abzug nicht ohne Bewilligung der Herrschaft erlaubt. Knapp II 29.

[5]) Kern, Niederschlesien 87. Ebenso in Kursachsen, vgl. Haun, Bauer und Gutsherr in Kursachsen (Abhh. aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg, herausgegeben v. G. F. Knapp, IX), Strassburg 1892, S. 176.

des Bauernstandes ging aber auch diese bedingte Abzugsfreiheit verloren. Eine Uebergangsstufe finden wir auf der Insel Rügen. Auch dort konnte um 1550 der Bauer abziehen, wenn er einen Wehrsman stellte.[1]) Aber zur Zeit des dreissigjährigen Krieges war er verpflichtet, nicht einen, sondern drei Wehrsmänner zur Auswahl der Herrschaft zu benennen.[2]) Das wird bei dem grossen Menschenmangel jener Zeit in den meisten Fällen unmöglich gewesen sein, und so sehen wir denn auch, dass bald nachher von einem Abzugsrecht auf Rügen überhaupt keine Rede mehr ist,[3]) so wenig als in dem später preussischen Teil von Pommern, wo dieser Zustand schon früher eingetreten war.[4]) Wird der Bauer seines Hofes von der Herrschaft entsetzt, ohne dass sie ihm einen andern Hof überweist, so muss sie ihn frei ziehen lassen: so ist es rechtens in Pommern noch zur Zeit des dreissigjährigen Krieges.[5]) Aber im Laufe des nächsten Jahrhunderts geht, wenigstens im schwedischen Teil von Pommern, auch dieser Anspruch verloren.[6]) Vergeblich berufen sich die pommerischen Bauern im 18. und noch im Anfang des 19. Jahrhunderts auf jene frühere Rechtsanschauung; man entgegnet ihnen, die Bestimmung sei längst nicht mehr üblich. Vielmehr wird der seines Hofes entsetzte Bauer zum Einlieger, d. h. zum ansässigen Gutstaglöhner.[7]) Verlässt der Bauer eigenwillig das Gut, auf dem er geboren ist, so hat der Herr das Recht, ihn abzufordern.[8]) So ist der Bauer jetzt an die Scholle gebunden, glebae adscriptus.

Die Fronen der ansässigen, besitzenden Bauern genügten aber dem Grundherrn nicht. Für die täglichen Arbeiten auf dem Hof und im Schloss brauchte er Dienstboten. Dazu nahm er sich die halbwüchsigen und erwachsenen Kinder seiner Bauern. Zunächst nur

[1]) Fuchs 51. [2]) Fuchs 114. [3]) Fuchs 114 f. [4]) Fuchs 71.

[5]) 1601 v. Brünneck, Pommern 134 f. 1616 Fuchs 72. 112. 1645. 1647 ders. 90 f. Ebenso in Schlesien 1562, 1652 v. Brünneck, Aufhebung 112. 117. Vgl. auch über Minden S. 367.

[6]) So auch in Preussen zwischen 1640 und 1724. v. Brünneck, Ostpreussen 59 verglichen mit Knapp II 29; in Böhmen und Mähren vom 17. zum 18. Jahrhundert. Grünberg 22. In preussisch Pommern wird der Bauer wenigstens dann frei, wenn er ohne rechtmässige Ursache ausgewiesen ist; 1670 v. Brünneck, Pommern 148. 1724, 1764 Knapp II 23. 58 f.

[7]) Fuchs 138 f. 170.

[8]) Abforderungsrecht in Preussen 1466. v. Brünneck, Ostpreussen 45; in Brandenburg 1483 Priebatsch 244; vgl. Grossmann 11 f.; 1681 ders. 53; auf Rügen um 1500 Fuchs 53. v. Brünneck, Pommern 114; in Mecklenburg seit 1572 für Bauernknechte und -mägde, 1654 auch für Bauern, jetzt mit Berufung auf ihre Leibeigenschaft. Böhlau 394 f. 397 f.

mit ihrem Willen gegen den ortsüblichen Lohn. Aber aus der Gewohnheit wurde auch in diesem Stück mit der Zeit ein Zwang: es entwickelte sich der Gesindezwangsdienst. Auch in diesem Punkte finden wir mancherlei Verschiedenheiten und Abstufungen. Es kommt vor, dass der Sohn oder die Tochter des Bauern nur dann auf dem Herrenhofe dienen muss, wenn sie überhaupt in fremde Dienste treten, so dass die Herrschaft nur ein Vorzugsrecht hat; so in Brandenburg im 16. Jahrhundert.[1]) Später aber fällt diese Beschränkung weg, und der Anspruch gilt auch hier, wie anderswo schon früher,[2]) ganz allgemein.[3]) Bald erstreckt sich die Verpflichtung auf eine bestimmte Zahl von Jahren, bald dauert sie bis zur Verheiratung oder zur Uebernahme eines Hofes. Das Verbot des Abzuges, das anfangs nur für den Inhaber des Bauernhofes galt, wird auch auf seine Kinder ausgedehnt. Sie gelten für geborene Unterthanen des Grundherrn.[4]) Dieser kann den erwachsenen Bauernsohn zur Uebernahme eines Hofes zwingen.[5]) Ohne die Erlaubnis des Herrn darf der Bauer seinen Sohn kein Handwerk lernen lassen.[6]) Auch zur Heirat ist die Einwilligung des Herrn erforderlich.[7])

[1]) 1518 Grossmann 14; 1572 Korn 32. Also wie in Bayern vgl. S. 90 f.

[2]) Im westlichen Pommern Gesindezwangsdienst schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts auch für Kinder vermöglicher Bauern, die sich sonst gar nicht verdungen hätten. Fuchs 54.

[3]) Im 18. Jahrhundert adliger Bauern Kinder, bis sie was Eigenes anfangen, Grossmann 86, Kinder der Domänenbauern meist 3 Jahre, derselbe 100. Knapp II 8. In der Altmark nur die Kinder des Bauern, der noch im Besitz des Gutes ist, in den übrigen Marken alle, die einer dienstpflichtigen Nahrung entsprossen sind, auch wenn der Vater das Gut nicht mehr hat. Grossmann 85. In Niederschlesien meist 3 Jahre, aber mit mancherlei Abweichungen. Kern 88 f. In Böhmen 3—7 Jahre. Grünberg 13 f.

[4]) Vgl. Fuchs 71 ff. Grossmann 85. 94. Böhlau 397 f.

[5]) In der Altmark hat nur ein Sohn des verstorbenen Unterthanen die Pflicht, den Hof seines Vaters zu übernehmen; sonst in der Mark müssen auch die übrigen Söhne auf Verlangen andre Höfe annehmen. Grossmann 85. 56 ff. Fürs 18. Jahrhundert vgl. S. 339 das Patent vom 10. Juli 1719.

[6]) Berufswahl ist von der Herrschaft abhängig in Preussen 1724 Knapp II 29, (schon im 16. Jahrhundert; vgl. v. Brünneck, Ostpreussen 52), in brandenburgisch Pommern 1724 ebd. 23. 59, in Böhmen Grünberg 17, in Brandenburg 1687 Grossmann 53. 1769 ist die Erlaubnis allerdings nur noch honoris gratia einzuholen; aber die Herrschaft kann vorher noch ein Jahr Gesindedienst verlangen; den Leibeigenen kann die Erlaubnis versagt werden. Derselbe 86. 95.

[7]) Heiratserlaubnis brauchen in Brandenburg 1678 die Leibeigenen, ausser für Heiraten mit Leibeigenen desselben Herrn. Grossmann 53. Im 18. Jahrhundert brauchen die Domänenbauern keine Heiratserlaubnis. Grossmann 99 f.,

So sehen wir um den Anfang des 18. Jahrhunderts die grosse Mehrheit des ostdeutschen Bauernstandes — nicht die Gesamtheit; ausnahmsweise finden wir freie Bauern, hier in kleinerer, dort in grösserer Zahl jederzeit auch in den Ländern des deutschen Ostens; aber die grosse Mehrheit sehen wir unter einem Joch der Knechtschaft, von dem sich ihre Vorfahren, die Ansiedler des 13. Jahrhunderts, nichts hatten träumen und das sie sich auch nie hätten gefallen lassen. Man schreibt gewöhnlich einen wesentlichen Anteil an dieser Entwicklung der Einführung des römischen Rechtes zu; die römisch gebildeten Richter hätten ohne Kenntnis des Landesbrauchs Bestimmungen des römischen Rechtes über das Enteignungsrecht, über Pachtverhältnisse u. dgl. zum Schaden der Bauern auf die heimischen Verhältnisse angewandt. Es ist aber neuerdings nachgewiesen worden,[1]) dass das für Brandenburg wenigstens nicht zutrifft, dass hier im Gegenteil während des 16. Jahrhunderts das Kammergericht auf Grund des römischen Rechtes zu Gunsten der Bauern den Ansprüchen der Ritter entgegentrat. Anderswo aber ist ein verderblicher Einfluss des römischen Rechtes nicht zu leugnen. So hat der mecklenburgische Rechtsgelehrte Husanus[2]) in seinem tractatus de servis seu hominibus propriis 1590 dadurch grossen Schaden angerichtet, dass er die Bauern als Sklaven im Sinne des römischen Rechtes bezeichnete und dadurch der mecklenburgischen Ritterschaft einen erwünschten Vorwand gab, um ihre Ansprüche an die Bauern über das bisher übliche Mass hinaus zu steigern.

Wie kam Husanus dazu, in dem Bauern seiner Heimat einen Sklaven zu sehen? Es war dies ein falscher Schluss aus einer eben so falschen Voraussetzung, aus der Voraussetzung nämlich, dass auf den ostdeutschen Bauern der Begriff der Leibeigenschaft anzuwenden sei, den man aus dem Westen kannte oder doch zu kennen glaubte. Dass der Leibeigene mit dem römischen Sklaven auf gleicher Stufe stehe, war im westlichen Deutschland schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ausgesprochen worden, da-

Knapp II 8; wohl aber die Adelsbauern; doch ist in der Neumark 1737 die Heirat innerhalb der Provinz freigestellt. Bei Heiraten mit freien Leuten ist ein Loskaufgeld zu zahlen. Grossmann 87. — Heiratserlaubnis ist ferner nötig in Ostpreussen, v. Brüneck, Ostpreussen 60. Knapp II 14; in Altvorpommern 1670 v. Brünneck, Pommern 150; in Hinterpommern Knapp II 23; in Mecklenburg Böhlau 419 f.; in Niederschlesien Kern 88; in Böhmen Grünberg 18.

[1]) Grossmann 19 ff., Fuchs, Brandenburg 26 f.

[2]) Vgl. namentlich Böhlau 399 ff.

mals als man, berauscht durch die Freude über die neuerworbene Kenntnis römischer Verhältnisse, sich durch die oberflächlichsten Aehnlichkeiten verführen liess, das Altertum in der Gegenwart wiederzufinden, so hier durch das Wort leibeigen, das ja in der That an Sklaverei erinnert, durch die Freilassung, durch die Vererbung von mütterlicher Seite u. dgl. Freilich hätte schon die Vermögensfähigkeit des Leibeigenen und die Möglichkeit, ihm ein Gemeindeamt zu übertragen, ihn vor dieser Gleichstellung beschützen sollen. Indes die Wissenschaft hatte nun einmal diesen Irrweg eingeschlagen; sowie also angenommen wurde, dass der ostdeutsche Bauer leibeigen sei, war die Folgerung, dass er Sklave sei, ohne weiteres gegeben.

Die Annahme aber, dass er leibeigen sei wie sein westdeutscher Berufsgenosse, ist nur zu begreiflich in einer Zeit, die ihre Stärke nicht in der Beobachtung der Thatsachen, sondern in der deduktiven Entwicklung der Begriffe suchte. In den Begriff des Bauern nahm man ohne jede Rücksicht auf den Unterschied der Zeiten und der Orte alle möglichen Merkmale auf, die man da und dort verzeichnet fand, und verlangte dann für diesen willkürlich zurechtgemachten Begriff allgemeine Gültigkeit. So müssen sich im 17. Jahrhundert westfälische Landstände dagegen verwahren, dass man den Sachsenspiegel und andere Rechtsbücher für die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse ihres Landes zu verwerten suche. So kommt um 1700 ein Heilbronnischer Rechtsverständiger auf den Gedanken, die Rechtsstellung der heimischen Leibeigenen den ganz anders gearteten pommerischen Zuständen anzunähern. Es blieb hier bei dem Gedanken; die thatsächlichen Verhältnisse waren stärker als gelehrte Einfälle. Im Osten aber kam die Entdeckung, dass zum Begriff des Bauern die Leibeigenschaft gehöre, den Bedürfnissen der herrschenden Klasse, der adligen Gutsbesitzer, entgegen.[1])

Der zutreffende Ausdruck für das Rechtsverhältnis, in dem sich der ostdeutsche Bauer befand, war Erbunterthänigkeit. Dies ist denn auch die stehende Bezeichnung in Niederschlesien immer geblieben,[2]) in Böhmen und Mähren bis auf die Zeit Josephs II.[3]) Auf Rügen sagte man dafür um 1550 Bauerspflicht,[4]) ebenfalls ein ganz angemessener Ausdruck. Aber im Laufe des 17. Jahrhunderts greift nun im Anschluss an Husanus der Gebrauch

[1]) Vgl. Böhlau 398. Fuchs 73 f. 107.
[2]) Kern 86. [3]) Grünberg 1 f. vgl. 92 ff. [4]) Fuchs 50.

des Wortes Leibeigenschaft immer weiter um sich: so in Pommern, wo noch um 1540 Kantzow in seiner Pomerania [1]) von dem schlechter gestellten Teil der Bauern sagt, sie seien „nicht viel anders als leibeigen", ein Beweis, dass er für sie den Ausdruck Leibeigenschaft nicht eigentlich als zutreffend betrachtet; [2]) so gerade auch auf Rügen; [3]) so in Mecklenburg, [4]) wo die Erinnerung, dass diese sogenannte Leibeigenschaft eigentlich nur Unterthänigkeit sei, erst im 19. Jahrhundert, unmittelbar vor der Aufhebung der Leibeigenschaft wieder auftaucht. [5]) In der Mark Brandenburg, wo noch 1552 [6]) ausgesprochen worden war, alle Bauern dort seien freigeboren (im Gegensatz offenbar zur westdeutschen Leibeigenschaft), wurde die Bezeichnung Leibeigenschaft im 17. und 18. Jahrhundert wenigstens auf eine Klasse der Bauernschaft angewandt, nämlich auf diejenige, die rechtlich am tiefsten stand, ungemessene Dienste unentgeltlich zu leisten und schlechterdings kein Anrecht auf den Besitz ihrer Güter hatte, nur auf Herrengnade in deren Genuss stand, weshalb denn auch ihre Abgaben beliebig verändert werden konnten. [7])

Dieser Sprachgebrauch ist verhängnisvoll geworden; einmal für die Wissenschaft; denn er hat verschuldet, dass man zwei Rechtsverhältnisse zusammenwarf, die nicht nur vermöge der Geschichte ihrer Entstehung — die echte Leibeigenschaft des Westens ein Vermächtnis des Mittelalters, die unechte des Ostens ein Erzeugnis der Neuzeit —, sondern auch in ihrem Wesen grundverschieden sind. Der Leibeigene des Ostens „gehört zum Inventar des Ritterguts", [8]) er ist pars fundi; [9]) im Westen finden wir den Hörigen des Mittelalters allerdings auch an ein Gut gebunden, aber nicht an das Herrengut, sondern an das Bauerngut, das ihm der Grundherr überlassen hat; in der Neuzeit, in der sich die sogenannte Leibeigenschaft des Ostens

[1]) Fuchs 47.

[2]) Noch 1645 spricht Mevius für Vorpommern fast häufiger von Bauerspflicht als von Leibeigenschaft, Fuchs 110. Aber schon 1616 ist Leibeigenschaft für Hinterpommern anerkannt, Fuchs 71, und diese Anerkennung 1645 amtlich auf ganz Pommern ausgedehnt, Fuchs 114 f.

[3]) Fuchs 115.

[4]) In Mecklenburg spricht der Adel noch 1609 nicht von Leibeigenen, sondern von landsittlichen Acker- und Bauersleuten; aber 1654 ist Leibeigenschaft anerkannt. Böhlau 396. 398.

[5]) 1818 spricht ein Erlass von sogenannter Leibeigenschaft, eigentlich nur Unterthänigkeit. Böhlau 410.

[6]) Grossmann 30. [7]) Grossmann 94 f.

[8]) Böhlau 413. [9]) Mevius 1645 bei Fuchs 110.

erst entwickelt hat, ist im Westen die alte Verbindung zwischen Leibherrschaft und Grundherrschaft fast überall gelöst, die Leibeigenschaft zu einem rein persönlichen, durch keine Grundherrlichkeit mehr beeinflussten Abhängigkeitsverhältnis geworden. Der Leibeigene des Westens hat, eben weil Wohnort und Leibeigenschaftsverhältnis nicht notwendig zusammenfallen, jedes Jahr als Anerkennung der Leibeigenschaft eine bestimmte Abgabe zu zahlen; bei dem des Ostens ist das nicht nötig, denn schon sein Wohnort genügt als Beweis für seine Leibeigenschaft.[1]) Die drückendste Leibeigenschaftsabgabe des Westens ist der Sterbfall; dem Osten ist dieser Anspruch des Herrn an die Erbschaft des Bauern fast durchweg fremd.[2]) Der Kern der Leibeigenschaftspflichten des Ostens besteht aus Fronen und Gesindediensten; beide finden wir auch im Westen, aber ganz überwiegend als Ausfluss nicht der Leibeigenschaft, sondern des gerichtsherrlichen oder auch des gutsherrlichen Verhältnisses.[3]) Die Eigentümlichkeit, dass die Leibeigenschaft von der Mutter, nicht vom Vater auf die Kinder übergeht, findet sich im Westen weit und breit, im Osten nur ganz vereinzelt.[4]) Die Frage kann hier nur in seltenen Ausnahmefällen aufgeworfen werden; denn die Mischung von Leibeigenen verschiedener Herren in einem Dorfe, das einem von ihnen allein oder am Ende gar keinem von ihnen gehört, ist im Westen, wie wir gesehen haben, ganz gewöhnlich; im Osten dagegen gehören alle Unterthanen des Schlossherrn ihm und keinem andern zu eigen; nur Taglöhner und Dienstboten können sich allenfalls mit Erlaubnis ihres Herrn vorübergehend in den Dienst einer andern Herrschaft begeben, ohne dass ihre Verbindung mit dem angeborenen Herrn gelöst wird; dass aber ein ansässiger Bauer nicht dem Herrn seines Dorfes, sondern einer auswärtigen Herrschaft durch Erbunterthänigkeit oder, wenn wir den Ausdruck doch einmal gebrauchen wollen, durch Leibeigenschaft verbunden wäre, das ist im Osten für das 18. Jahrhundert ganz undenkbar. Gründe genug, um die Anerkennung zu erlangen, dass westdeutsche und ostdeutsche Leibeigenschaft strenge ausein-

[1]) Aus demselben Grunde wird im Westen bei Lokalleibeigenschaft zuweilen auf Leibhuhn und Mannsteuer verzichtet; vgl. S. 365 f. A. 8.

[2]) Das Erbpferd auf Rügen, um 1550 erwähnt, ist eine Belohnung des Herrn für die Errichtung der Erbschaft, die um 1520 aufgekommen sein soll; Fuchs 52. 54; auf Leibeigenschaft ist diese Abgabe nicht begründet; damals war auf Rügen der Ausdruck leibeigen gar nicht bekannt.

[3]) Vgl. S. 355 f.

[4]) So in Holstein; A. Gloy, Beiträge zur Geschichte der Leibeigenschaft in Holstein, Kiel 1901, S. 56. Auch in Böhmen u. s. w. Grünberg 3.

anderzuhalten sind.

Aber ebenso verhängnisvoll wie für die Wissenschaft ist jene Vermengung der beiden Begriffe für das Leben geworden. Sie trägt einen Teil der Schuld daran, dass der Bauer immer tiefer ins Elend hinabgedrückt worden ist. Zu der ungemessenen Steigerung der Dienste, zu dem Verlust der Abzugs- und Heiratsfreiheit hat ohne Zweifel die Vorstellung, dass der Bauer leibeigen sei, das Ihre beigetragen. Wenn aus dem ersten Drittel des 18. Jahrhunderts vereinzelte Fälle angeführt werden, in denen von brandenburgischen Grundherren der bewegliche Nachlass eines Unterthanen (das unbewegliche Vermögen war in diesen Fällen ohnehin Eigentum des Herrn) ganz oder zum Teil in Anspruch genommen worden sei,[1]) so haben wir in diesem Missbrauch ohne Zweifel die Uebertragung des aus Westfalen uns bekannten Grundsatzes zu sehen. Die schlimmste Folgerung aber aus dem Begriff der Leibeigenschaft ist das Recht, den Leibeigenen zu verkaufen.[2])

Nach der überwiegenden Rechtsanschauung des deutschen Ostens gilt der Bauer, seit er die Abzugsfreiheit verloren hat, an die Scholle gebunden worden ist, als Zubehör des Bodens; mit dem Boden zugleich wurde auch der Bauer, mit dem Dorf seine Insassen verkauft: genau so wie auch im Westen mit dem Schlossgut zugleich die gerichts- und grundherrlichen Rechte verkauft zu werden pflegten. Aber der Leibeigene des Westens kann in dem früher[3]) entwickelten, beschränkten Sinne auch für seine Person einzeln verkauft werden, was nach westdeutschem Rechte nichts anderes heisst, als dass ein Leibherr seine Ansprüche auf Leibzins und Hauptrecht u. dergl. einem andern Herrn abtritt. Dieses Recht des Verkaufs wird nun, offenbar als Folgerung aus dem Begriff der Leibeigenschaft, etwa seit der Mitte des 17. Jahrhunderts auch in den Osten übertragen, erhält aber hier in den veränderten Verhältnissen eine ganz andere thatsächliche Bedeutung: hier sind es nicht fest bestimmte Ansprüche an das Vermögen des Leibeigenen, hier ist es die Person selbst, die verkauft wird. So wird aus Mecklenburg für die Zeit von 1640—1770,[4]) so aus Pommern für die Zeit des dreis-

[1]) Grossmann 54; vgl. 94.

[2]) Man könnte zweifeln, ob das Verkaufsrecht nicht vielmehr auf den römischen Begriff des Sklaven zurückzuführen sei. Indes war man im 17. Jahrhundert, wie Mevius (1645) beweist, doch nicht mehr so blindlings wie im 16. geneigt, römische Rechtsbegriffe auf deutsche Verhältnisse anzuwenden, während man kein Bedenken trug, Rechtssätze aus einem Teile Deutschlands in einen andern als gemein deutsch zu übertragen.

[3]) S. 359. [4]) Böhlau 418 f.

sigjährigen Krieges,[1]) und dann wieder aus schwedisch Pommern für die Zeit von 1720—1750,[2]) so aus Holstein,[3]) aus Niederschlesien[4]) berichtet, es seien dort Leibeigene vom Boden weg verkauft worden.[5]) Damit war der Bauer zum Haustier, zur Ware herabgesunken, wie denn auch die Landstände in Neuvorpommern 1720 ihre Leibeigenen als ein in den Gütern steckendes Kapital bezeichnen.[6]) Wo die Entwicklung so weit gedieh, da stand der Bauer, der Nachkomme freigeborener deutscher Männer, auf derselben Stufe wie der russische Leibeigene, der ebenfalls wie ein Stück Vieh vom Boden weg verkauft werden konnte.[7]) Kein Wunder, wenn der Greifswalder Rechtsgelehrte Balthasar 1779 sagt, Landesverweisung könne nicht als Strafe gegen einen Leibeigenen angewandt werden, weil sie für ihn eine Wohlthat wäre.[8])

Zur Ehre des deutschen Namens darf übrigens bemerkt werden, dass im josephinischen Zeitalter, noch vor dem Ausbruch der französischen Revolution, unter dem Einfluss der Aufklärung dieser hässlichste Auswuchs der ostdeutschen Leibeigenschaft, der Menschenhandel, spurlos wieder verschwindet,[9]) während er bekanntlich in Russland noch Jahrzehnte lang unbehindert fortbestand.

Die Leibeigenschaft in ihrer ostdeutschen Ausprägung ist es, mit der die preussischen Könige einerseits und auf der andern Seite Joseph II. ihre Kämpfe ausgefochten haben; die preussischen Könige lange Zeit mit sehr mangelhaftem Erfolg. Der Grund dafür liegt zum Teil in der Unsicherheit des Sprachgebrauchs. Wenn schon Friedrich I. und dann wiederholt Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. gebieten, die Leibeigenschaft sei aufzuheben, so fragt sich: was ist hier unter der Leibeigenschaft zu verstehen? und man wird den hohen Herren nicht Unrecht thun, wenn man annimmt, dass sie das selbst nicht genau wussten.[10]) Sicherlich war ihre Absicht nicht, das Verhältnis zwischen Gutsherrn und Bauern zu lösen, sondern nur Auswüchse abzuschneiden.[11]) Sie musstens aber erleben, dass ihnen von einer der Landesregierungen die kühle

[1]) Fuchs 111. [2]) Fuchs 176 ff.

[3]) G. F. Knapp, Landarbeiter 24 nach G. Hanssen. [4]) Korn 89 f.

[5]) Auch in einzelnen Teilen der Mark galt dies für erlaubt; doch ist nicht nachgewiesen, dass thatsächlich hier von diesem Rechte Gebrauch gemacht worden wäre. Grossmann 94. G. F. Knapp, Landarbeiter 33. Verkauf angeblich auch in Ostpreussen; v. Brünneck, Ostpreussen 56 f. In Böhmen nicht; Grünberg 28.

[6]) Fuchs 174. [7]) Vgl. G. F. Knapp, Landarbeiter 29 f. [8]) Fuchs 175.

[9]) G. F. Knapp, Landarbeiter 26.

[10]) Vgl. v. Brünneck, Aufhebung 32. 129 f. [11]) Vgl. Knapp II 85.

Antwort gegeben wurde: bei uns zu Lande giebt es gar keine Leibeigenschaft, sie kann also auch nicht aufgehoben werden. [1]) Das war ganz richtig, wenn man Leibeigenschaft im westdeutschen oder auch im russischen Sinn nahm; auch war dort, wo diese Antwort gegeben wurde, der Ausdruck im amtlichen Sprachgebrauch eben so wenig anerkannt als in Böhmen und Mähren; man gebrauchte eben den Namen Erbunterthänigkeit. Das entscheidende Hindernis war freilich nicht dieses Schwanken der Ausdrucksweise, sondern das Widerstreben der adligen Behörden, die durch stillen Widerstand die Bemühungen der Könige lange Zeit zu nichte machten. [2])

Auf die Dauer war dies doch nicht möglich. Die grossen Reformen Friedrich Wilhelms I., Schulzwang und Wehrpflicht, haben die Herrschaft des Grundherrn über den Bauern innerlich unhaltbar gemacht. Sodann haben Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. den Tausenden der von ihnen neu angesiedelten Bauern eine viel bessere Rechtsstellung eingeräumt, als diejenige war, in der sich die Masse der Bauernschaft befand. [3]) Friedrich II. hat für die Domänenbauern in Ostpreussen (1763) den Gesindezwang aufgehoben; [4]) Friedrich Wilhelm III. durch Einzelverträge (seit 1799) einen grossen Teil der Domänenbauern ganz von der Erbunterthänigkeit befreit; aufgehoben wurde dadurch der Gesindezwang, gewährt Freiheit der Eheschliessung, der Berufswahl, des Abzugs. [5]) Die allgemeine Aufhebung der Erbunterthänigkeit mit der eben bezeichneten Wirkung, nicht nur für den Rest der Domänenbauern, sondern auch für die ganze grosse Masse der Adelsbauern, d. i. der Bauern auf den Adelsgütern, ist die grosse Errungenschaft des Jahres 1807. Damals, als der preussische Staat scheinbar vernichtet am Boden lag, hat er doch noch in sich die Kraft gefunden, wenigstens einen Teil des Unrechts wieder gut zu

[1]) Vgl. v. Brünneck, Aufhebung 34.

[2]) Ueber den thatsächlichen Erfolg des Patents vom 10. Juli 1719 vgl. S. 333 ff.

[3]) Auf beides hat namentlich G. Schmoller aufmerksam gemacht.

[4]) G. F. Knapp, Bauernbefreiung I 91 f. Anderswo hatten seine Bemühungen nur den Erfolg, dass der gehässige Name Leibeigenschaft aus dem amtlichen Sprachgebrauch verschwand und durch den aus Westfalen übertragenen Namen Eigenbehörigkeit (Pommern 1764) oder den geschichtlich richtigen Ausdruck Unterthänigkeit (Uckermark 1769) ersetzt wurde. Vgl. S. 334.

[5]) Knapp II 123. 132. Nach Schmoller bei O. Hintze, Preussische Reformbestrebungen vor 1806, Historische Zeitschrift 76 (1896) S. 418 A. wurden auf diese Weise in den alten Provinzen (mit Ausschluss Schlesiens) über 50 000 spannfähige Bauern freie Eigentümer.

machen, das der Grundadel in früheren Jahrhunderten, ungehindert von den brandenburgischen Fürsten, am Bauernstande begangen hatte. Es würde zu weit von unserem Gegenstand abführen, wollten wir auch die ergänzenden Massregeln, nämlich die Abschaffung der Dienste und die Verleihung des Eigentumsrechts an die Bauern eingehend behandeln. Ich begnüge mich also, daran zu erinnern, dass einem grossen Teil der Bauern im engeren Sinne, der spannfähigen Besitzer, die Möglichkeit eröffnet wurde, entweder durch Abtretung eines Teils ihrer Güter oder durch Umwandlung in eine Jahresrente sich von den Fronen loszumachen und, soweit sie es nicht schon vorher besassen, das Eigentumsrecht für den Rest ihrer Güter zu erwerben. Die Kehrseite war die Aufhebung des Bauernschutzes in dem früher angegebenen Sinne, d. h. des Verbots, Bauernland in Herrenland zu verwandeln; eine Freiheit, von der die grossen Grundbesitzer in den folgenden Jahrzehnten den ausgedehntesten Gebrauch machten, indem sie teils bäuerliche Besitzer auskauften, teils solches Gut einzogen, das nicht zu erblichem Besitz, sondern nur auf Lebenszeit oder auf Widerruf ausgeliehen war.

Auch in Böhmen, Mähren, österreichisch Schlesien[1]) bestanden der Hauptsache nach die gleichen Zustände wie im ostelbischen Preussen; der amtliche Name für das Verhältnis des Bauern zur Gutsherrschaft war auch hier Erbunterthänigkeit; erst im Laufe des 18. Jahrhunderts kam daneben das Wort Leibeigenschaft auf, und zwar wurde es meist in der Absicht gebraucht, den damit bezeichneten Zustand als unmenschlich und verabscheuungswürdig zu bezeichnen. Joseph II. hat sich diesem Sprachgebrauch und der damit verbundenen Auffassung angeschlossen. Schon seine Mutter Maria Theresia hatte für die Hebung des Bauernstandes viel gethan; sie hatte die ungemessenen Frondienste auf höchstens drei Tage wöchentlich festgesetzt; hatte überall Aufzeichnung der bäuerlichen Lasten verfügt, damit sie nicht mehr willkürlich erhöht werden könnten; sie hatte den adligen Grossgrundbesitzern ein gutes Beispiel gegeben, indem sie viele ihrer Hausgüter in Bauernstellen zerschlagen und an Bauern ohne Erbunterthänigkeit und ohne Fronen vergeben liess. Joseph aber stürmte nun in seiner rücksichtslosen Entschiedenheit vorwärts und stürzte das ganze Gebäude der ländlichen Verfassung so gründlich um, dass kaum die französische Revolution über ihn hinausgegangen ist. Zunächst

[1]) S. Grünberg, Bauernbefreiung u. s. w.

schaffte er das, was er als Leibeigenschaft bezeichnete, die persönliche Abhängigkeit des Bauern von seinem Herrn, wenige Monate nach seinem Regierungsantritt, also mehr als ein Vierteljahrhundert, ehe in Preussen der gleiche Schritt gewagt wurde, mit einem Federstrich aus der Welt. Sodann verfügte er, es sollten alle Bauerngüter, die bisher auf Lebenszeit oder auf Herrengnade besessen worden waren, in den erblichen Besitz ihrer Inhaber übergehen. Endlich ordnete er die Verwandlung aller Fronen in sehr mässige Abgaben an. Diese Massregel wurde nun freilich nach seinem Tode, ehe sie recht ins Leben getreten war, von Leopold II. rückgängig gemacht, die Fronen wieder hergestellt. Dagegen blieb es bei der Aufhebung der Leibeigenschaft; der Bauer konnte vom Gutsherrn nicht mehr gezwungen werden, seine Kinder auf dem Herrenhofe dienen zu lassen, nicht mehr verhindert werden, sie zu verheiraten, einen beliebigen Beruf für sie zu wählen, abzuziehen. Die Aufhebung der Fronen brachte dann erst das Jahr 1848.

Wir sind am Ende. Werfen wir einen Blick zurück. Die Leibeigenschaft des deutschen Westens ist im vorigen Jahrhundert fast nur noch eine altertümliche Seltsamkeit, schreckhaft mehr durch ihren abstossenden Namen als durch ihre wirkliche Bedeutung, die sich mit der der Gerichtsherrschaft einerseits, der Grundherrschaft andrerseits entfernt nicht messen kann.[1]) Im östlichen Deutschland ist sie der brutale, aus Missverständnis hierher übertragene Ausdruck für die höchste Steigerung der vereinigten Grund- und Gerichtsherrschaft, also für eine furchtbare Macht des wirklichen Lebens, die den Bauern an Händen und Füssen gefesselt hält, bis ihm nach langen, vergeblichen Bemühungen wohlwollender Fürsten endlich zunächst in Oesterreich der edle Menschenfreund auf dem Kaiserthron die Freiheit zurückgiebt, während der preussische Staat erst in seinen Grundfesten erschüttert werden muss, bis es gelingt, dasselbe Ziel zu erreichen.

[1]) Vgl. für Bayern Kreittmayrs Aeusserung (1759, zu Cod. M. I 8, 1): „dass heut zu Tag ein Leibeigener und anderer gemeiner Bauer fast wie zwei Tropfen Wasser einander gleich sehen“.

X.

Die Grundherrschaft im südwestlichen Deutschland vom Ausgang des Mittelalters bis zu der Bauernbefreiung des 19. Jahrhunderts.

Nach der Berufszählung von 1895[1]) fallen von der landwirtschaftlich benützten Gesamtfläche Württembergs gegen 92 % auf eigenen Besitz der Bewirtschafter;[2]) die Pachtbetriebe[3]) machen etwas über 6 % der Gesamtfläche aus;[2]) der kleine Rest kommt auf Gemeindeland, Dienstland, Deputatland.[4]) Ueber den Eigenbesitz kann — abgesehen von den verhältnismässig nicht zahlreichen Fideikommissen — der Inhaber frei verfügen; namentlich kann er ihn, wenn er will, stückweise veräussern; nach dem Tod des Inhabers geht der Besitz, wenn nicht durch letztwillige Verfügung anders bestimmt ist, auf die sämtlichen Kinder oder sonstigen nächstberechtigten Erben über und wird, wenn sie sich nicht über ein andres Verfahren verständigen, unter sie verteilt. Im Jagstkreis und noch mehr im Donaukreis zieht dieser rechtlich unbegrenzten Teilbarkeit der Landesbrauch gewisse Grenzen. Dem entspricht es, wenn sich 1895 im Jagstkreis 2868 landwirtschaftliche Betriebe von 20 und mehr ha fanden, nach unseren heutigen Begriffen immerhin schon recht ansehnliche Bauerngüter, im Donaukreis gar 4376.[5]) Ganz anders im Schwarzwald- und Neckarkeis. Hier herrscht uneingeschränkte Teilung in solchem Masse, dass im Schwarzwald-

[1]) Ergänzungsband I zu den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde, herausgeg. von dem K. Statistischen Landesamt: die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung von 1895 in Württemberg. 3. Heft: Begleitworte zu den Ergebnissen u. s. w. von Finanzrat Dr. Losch. Stuttgart 1900. — [2]) a. O. S. 63*. — [3]) zu denen auch die auf Teilbau bewirtschafteten Flächen S. 65* zu rechnen sind. — [4]) a. O. S. 65*. — [5]) Ergänzungsband I zu den WJB. 2. Heft. Tab. I 1. S. 5.

kreis nur 384, im Neckarkreis gar nur 302 Betriebe von der vorhin angegebenen Grösse zu finden waren.[1]) Der Gegensatz der verschiedenen Landesteile wird noch anschaulicher, wenn wir zwei einzelne Oberämter mit einander vergleichen, etwa das Oberamt Leutkirch und das Oberamt Esslingen, und der Gesamtzahl der Betriebe im Oberamt die Zahl der Betriebe mit 10 und mehr ha gegenüberstellen.[2]) Im Oberamt Leutkirch wurden 1895 im ganzen gezählt 3549 landwirtschaftliche Betriebe, darunter mit 10 und mehr ha 1081,[3]), also mehr als 30 % der gesamten Zahl; im Oberamt Esslingen dagegen, wo die Gesamtsumme 5383 betrug, fanden sich solche mit 10 und mehr ha 19;[4]) das sind nicht ganz $^4/_{10}$ %.

Ein ganz anderes Bild erhalten wir von dem Aussehen des heutigen Königreichs Württemberg und des südwestlichen Deutschlands überhaupt, wenn wir uns in die Zeit um den Ausgang des Mittelalters zurückversetzen: grössere Gleichartigkeit der verschiedenen Gegenden in der Besitz verteilung, grössere Mannigfaltigkeit innerhalb der einzelnen Landschaften in der Besitz form.

Im Mittelalter finden wir den ganzen deutschen Südwesten wohl das gesamte Deutschland überdeckt mit geschlossenen Höfen, geschlossen nicht in dem räumlichen Sinn, wie wirs heut zu Tage z. B. im Allgäu vielfach sehen, dem die zahlreichen einzelstehenden, inmitten eines zusammengehörigen Besitzes gelegenen Bauernhöfe sein Gepräge verleihen. Zwar hat es solche Einzelhöfe mit räumlich zusammenhängendem Besitz allem Anscheine nach im Allgäu[5]) und auch z. B. im Schwarzwald[6]) zu allen Zeiten gegeben, wenn auch im Allgäu nicht so zahlreich wie jetzt. Die Regel aber war im grössten Teil des südwestlichen Deutschlands die Siedlung in Dörfern, wobei die Grundstücke, die zu einem Bauernhof oder auch zu einem Schlossgut gehörten, mit andern im Gemenge lagen, die Aecker zerstreut[7]) über die drei Felder oder Fluren oder Zelgen oder Esche,[8]) in die das Ackerland einer jeden Dorfmark eingeteilt war, und die auf Grund des Flurzwangs jährlich im Anbau wech-

[1]) S. S. 389 A. 5. — [2]) Ergänzungsband II zu den Württb. Jahrbüchern: Grundlagen einer württembergischen Gemeindestatistik. Stuttgart 1898. Auf 10 ha gehe ich hier herunter, weil mir für die Betriebe von 20 und mehr ha die Zahlen nicht vorliegen. — [3]) a. O. S. 229. — [4]) a. O. S. 25. — [5]) vgl S. 439 A. 9. — [6]) Ueber die Schwarzwaldhöfe vgl. Gothein, Hofverf. 281. — [7]) „Streubesitz". In Durlach hat 1404 die Herrschaft Baden 70½ Morgen eigene Wiesen; davon 24 M. an einem stuck, die andern ligent sust gestrouwt, ein hie, die ander da. ZGO NF 8, 609. — [8]) Alle vier Ausdrücke neben einander gebraucht die württembergische Zehendordnung von 1565 R XVI 1, 73 ff Die drei Zelligen, Heidelsheim bei Bruchsal 1730, mitt. 1898, 104.

selten, so dass eine Flur mit Winterfrucht, eine mit Sommerfrucht bestellt wurde und eine brach lag. Also im räumlichen Sinn waren die Höfe der meisten südwestdeutschen Landschaften nicht geschlossen, wohl aber im rechtlichen Sinn: es durfte kein zum Hof gehöriges Stück Landes entfremdet, durch Verkauf oder Schenkung oder wie nun immer vom Hof getrennt werden. Die Zugehörigkeit zum Hof zeigten die Gütersteine an.[1])

Neben der Bezeichnung Hof kommen für solche geschlossene Güter auch die Benennungen Hube und Lehen nebst mancherlei Zusammensetzungen vor.[2]) Hof und Hube sind wirtschaftliche Begriffe; Lehen dagegen ist ein Rechtswort und bezeichnet den Besitz als geliehenes Gut, worüber gleich nachher weiter geredet werden soll. Demnach ist es keineswegs verwunderlich, wenn die Worte Hof und Lehen,[3]) auch Lehen und Huobgut[4]) häufig mit einander wechseln und neben einander vom selben Gut gebraucht werden, indem es das einemal vom wirtschaftlichen, das andremal vom rechtlichen Standpunkt aus bezeichnet wird. Es haben sich aber da und dort die Begriffe in der Weise geschieden, dass sie nach der Grösse geordnet worden sind. In Bayern war 1478 Hube s. v. a. halber Hof,[5]) und dasselbe Grössenverhältnis soll im Oberamt Göppingen gegolten haben.[6]) Erinnert man sich nun, dass Hube, mittel- und niederdeutsch Hufe, ursprünglich die wirtschaftliche Einheit bezeichnet, die nötig ist und ausreicht, um eine Bauernfamilie zu ernähren, — daher je nach der Beschaffenheit des Bodens von sehr verschiedener Grösse, — so ist man versucht anzunehmen, dieser Sprachgebrauch weise darauf hin, dass in den bezeichneten Gegenden ein richtiger Bauernhof durch Zusammenlegung zweier Huben entstanden sei, ähnlich wie in Niedersachsen während des 13. Jahr-

[1]) NG handschr. Ebersberg 1738 R 143. Vgl. Württb. Bauer 68. — [2]) vgl. S. 186. — Feldlehen bezeichnet zwar zuweilen ein geliehenes Gut ohne Haus; vgl. Bericht des Adelberger Klosterverwalters 1567: „dies Gut, so ein Feldlehen, darzu weder Haus noch Scheuer gehörig“ (handschr.); ebenso im Ulmischen, OA. Geislingen 84; zuweilen aber auch ein Gut mit Haus; vgl. S. 304 und dazu S. 300, letzter Absatz. In Donnbronn verzeichnet das Heilbronner Amtsgrundbuch von 1835 vier Feldlehen; nach den Lagerbüchern (das letzte von 1770) sind aber mit diesen Gütern, die sie als Lehen schlechtweg oder als Hoflehen oder als Huobgüter bezeichnen, Häuser verbunden. — [3]) S. 186. Vgl. mitt. 1892, 66: W. v. Windeck verleiht zu Erblehen dem N. und seiner Hausfrau seinen Gülthof zu Waltersweier, welchen M., der jetzigen Lehener Schwäher und Vater, bisher von ihm zu Lehen hatte. 1536. — [4]) vgl. A. 2. Hueben oder Lehen, Anschlag zur Türkensteuer 1470 für Steiermark, Kärnthen und Krain bei Inama 3, 1, 47. — [5]) Hausmann 49. — Vgl. Blaubeuren 1558 R 353 u. — [6]) OA. Göppingen 74.

hunderts weit und breit mehrere Hufen je zu einem grösseren Betrieb zusammengelegt wurden.[1]) Ganz willkürlich aber ist es, wenn nun in Bayern zur selben Zeit der Ausdruck Lehen in der Bedeutung Viertelshof gebraucht wird,[2]) oder wenn in Wurmlingen bei Tuttlingen 1513 vier Lehen eine Hube ausmachen,[3]) während umgekehrt nach der Blaubeurer Klosterordnung von 1558 „ein Lehen mehr dann ein Hub" ist;[4]) der Verfasser setzt denn auch hinzu: „und wird doch oft ains für das ander genempt", d. h. der eine Name für den andern gebraucht. In der That ist es niemals zu einer festen, allgemein gültigen Scheidung gekommen.[5]) Ueber die Grösse des Hofes oder Lehens lassen sich vollends keinerlei allgemein zutreffende Angaben machen; sie ist nicht etwa nur in verschiedenen Landschaften, sondern selbst im gleichen Dorf ungemein verschieden.[6])

Das aber kann man für den Ausgang des Mittelalters als Regel aufstellen, dass der Hofbauer, auch Bauer schlechtweg oder Meier,[7]) der Hubner oder Hübner, der Lehenbauer oder Lehner sämtlich gemähnet sind[8]) d. h. mit Pferden fahren.[9]) Sie bilden die eigentliche Bauernschaft und stehen den Söldnern (Seldnern) oder Häuslern,[10]) fränkisch auch Köblern[11]) gegenüber, die entweder nur eine Sölde (eigentlich Selde) d. h. ein Haus oder einen Kobel d. h.

---

[1]) Wittich 327 f. — [2]) Hausmann a. O. vgl. Grimms WB. unter Lehen: Viertel eines Hofs oder halbe Hube, nach Frischs teutsch-lateinischem Wörterbuch von 1741. Dem entspricht die Abstufung: Bauern, Hubner, Lehner, Söldner (oder Häusler) zu Cod. Max. V 28 § 3. (Hausmann 49.) Ebenso Heidenheim in Franken 1400 (1482) Grimm Weistümer 3, 613 bei Inama 3, 1, 47. — [3]) ZGO. 5 (1854) 166. — [4]) R 350. In Grossgartach bei Heilbronn hatte das Stift Odenheim neben 6 beetfreien Höfen 3 „Lehen oder beetbare Höfe" und 3 Hueben, dazu noch „das kleine Hueblein", dieses ungefähr 6 Morgen gross, von den Hueben die kleinste 18, die grösste 57 M., halb so gross als das kleinste jener 3 Lehen; daneben dann noch das Frühmesslehen mit 19 M. und das Gänslehen, das nur 10 Stück Gänse jährlich gab, mit 7½ M. (handschr.) — [5]) Wenn es in einem Vertrag zwischen Baden und Kloster Hirsau 1577 über das Huobgericht zu Hessigheim (vgl. S. 415) heisst: „die Inhaber und Besitzer aller Huobgüter, es seien Lehen, Sölden, zins- oder teilbare Güter", so bezeichnet hier Huobgut offenbar die rechtliche Zugehörigkeit zum Huobgericht. Sonst werden in Hessigheim unterschieden: Sölden, Huben und Höfe. R 243 A. — Ueber Höfe und Lehen in Haunsheim s. S. 301. — [6]) S. 187. [7]) Meierschaft und Söldner streiten über das Weidrecht 1604 Beuren Grafschaft Heiligenberg mitt. 1893, 31. Meier einerseits, Hubler und Söldner andrerseits Ahausen bei Ueberlingen 1539 mitt. 1894, 47. — [8]) Vgl. S. 131. [9]) und zwar im Ulmischen mindestens mit vier Pferden; Haid, Ulm mit seinem Gebiet (1786) 481. — [10]) Hausmann 50. — [11]) Bossert 78. Was der Söldner besitzt und umtreibt, heisst im Fränkischen ein Werkle; ebd.

ein Häuschen[1]) oder dazu noch einige Grundstücke besitzen; nur ausnahmsweise soviel, dass sie mit Pferden fahren können, wie in einigen Ulmischen Orten, wo wer mit zwei Pferden fährt, ganzer Söldner heisst;[2]) meist so wenig, dass sie darauf angewiesen sind, bei dem Bauern um Taglohn zu arbeiten, weshalb geradezu der Ausdruck Taglöhner mit Söldner wechselt.[3])

Nur selten sind die Grundstücke des Söldners mit seiner Sölde zu einem rechtlich geschlossenen Gute verbunden, wie z. B. die Söldgüter in Bietigheim;[4]) in der Regel besitzt der Söldner nur einzechtige Güter[5]) d. h. solche Grundstücke, die einzeln verkauft werden können und wegen dieser Leichtigkeit des Verkehrs auch walzende Güter heissen.[6]) Man kann für manche Gegenden annehmen, dass diese walzenden Güter solche Feldstücke sind, die erst nach und nach, später als die zu den Höfen gehörigen, unter den Pflug genommen worden sind;[7]) zuweilen rühren sie auch von der Zerschlagung vormaliger Höfe her.[8]) In manchen Dörfern machen sie einen sehr beträchtlichen Teil der Markung, zuweilen mehr als die Hälfte aus, während in andern fast das ganze Acker-

[1]) Kluge, etymologisches Wörterbuch unter Koben. — [2]) Haid a. O. In andern Ulmischen Orten heisst er Zwierössler; ebd. Vgl. Haunsheim S. 285. — In Bietigheim giebt es 1526 einrössige Hübner, auch Karcher, von denen immer zwei zusammen als gemaren (vgl. Grimms WB. unter Gemarschaft, wornach ein Wort marwen = anspannen zu Grunde liegt) einen Zug für den Pflug zu halten haben; sie können aber auch übereinkommen, dass einer allein, zur Ersparung Knechts, beide Ross zu einem ganzen Pflug in seinem Stall für beide halten soll. R 277 f. — Einspännige, die mit Pferden, Schiff und Geschirr Dienste thun, werden in Württemberg 1753 erwähnt R XVI 1, 662. Hieher gehören wohl auch die Einspänner Ludwig, Baden 22, 24. Dagegen ein einleufteger, der nit pherde hat, Weistum Heldenberg 1433 (Grimm) Weist. 5, 254 bei Inama 3, 1, 366. — [3]) „Ein jeder Söldner oder Taglöhner" Untereisesheim bei Heilbronn 1641. (handschr.) Vgl. für die badischen Schwarzwaldthäler Ludwig, Baden 10. — [4]) 1526 R 278; sie werden je zusammen erbverlauen, d. h. erblich verliehen. Vgl. S. 215 f. die Söld in Abstatt, die Hausgüter in Bonfeld; S. 314 A. 2 ein Beispiel aus Haunsheim. Ein solches kleines Gütchen scheint die oberschwäbische Schuppose zu sein; vielleicht durch Teilung grösserer Güter entstanden; so Baumann 2, 718. Buck 250, wo auch weitere Formen des Wortes angegeben sind. Vgl. ferner Inama 3, 1, 213. — [5]) Einen, der nur einzechtige Güter besitzt, hat man wohl unter dem Inspinning zu verstehen, der zu Gomaringen 1575 dem Maier gegenübergestellt wird (S. 260); man könnte freilich auch an den Einspännigen A. 2 denken. — [6]) S. 186. Ludwig, Baden 18. Einschichtige Güter Zell a. H. 1736 ZGO NF 12, 702. Absonderliche Güterstücke Gomaringen 1539 S. 255. — [7]) S. 216 f. So wurden im Ulmischen Neubrüche als Landgarbenäcker (vgl. S. 405) erblich verliehen. OA. Geislingen 84. Vgl. die Alpirsbachischen Reutlehen, einzelne Lehenstücke, 1652. R 64. — [8]) Vgl. S. 430.

land auf die Höfe verteilt ist.[1]) Gewöhnlich liegen auch die einzechtigen Güter in der Flur und sind dem Flurzwang unterworfen. Dagegen liegen ausserhalb der Esch, meistens dicht am Dorf, die Krautgärten oder Länder,[2]) die mit der Hacke gebaut und mit Erbsen, Linsen, Flachs, Hanf, Kraut, Rüben u. dergl. angepflanzt werden. Häufig waren diese Länder Gemeindeeigentum und wurden den einzelnen Gemeinsmännern nur zum Niessbrauch überlassen, wie heute noch in mehr als einem Drittel sämtlicher Gemeinden Württembergs.[3]) Dazu kam dann, wie jetzt noch in hunderten württembergischer Gemeinden,[4]) ungeteiltes Gemeindeland, teils Wald teils Weide, diese ergänzt durch das Weiderecht der Gemeinsleute auf Stoppel- und Brachfeldern und auf den Wiesen nach dem ersten oder auch erst nach dem zweiten Schnitt.

Die einzechten Güter, die Gemeindeländer, der Gemeindewald sind uns vom Standpunkt der heutigen Verhältnisse aus ganz geläufige Erscheinungen; der Unterschied von Gegenwart und Vergangenheit besteht darin, dass nicht nur in den Landschaften, wo sich grössere Bauerngüter bis auf unsere Zeit erhalten haben, sondern auch da, wo wir heutzutage die grösste Zersplitterung sehen, neben den walzenden Grundstücken geschlossene Bauernhöfe in dem vorhin entwickelten rechtlichen Sinn vorhanden waren.

Noch weit grösser ist der Gegensatz von Einst und Jetzt, der uns entgegentritt, wenn wir von der Besitzverteilung nunmehr auf die Besitzform übergehen.

Zwar hat es Bauern, die auf eigenem Grund und Boden sassen, zu allen Zeiten der deutschen Geschichte, seit sich überhaupt ein Sondereigentum an Grund und Boden entwickelt hat, in allen Teilen Deutschlands gegeben; so auch im deutschen Südwesten beim Ausgang des Mittelalters;[5]) zahlreich finden wir sie z. B. im Gebiet der Reichsstadt Wangen;[6]) sodann gehören hierher die meisten Höfe der Freien auf der Leutkircher Heide;[7]) aus Altwürttemberg wird berichtet, in Hohenstaufen seien mit einer Ausnahme alle Güter Eigentum der Inhaber gewesen.[8]) In manchen Gegenden aber waren eigen nur einzechtige Güter, so um Heilbronn,[9]) so in Bietigheim,[10]) aber auch in Haunsheim bei Lauingen.[11])

---

[1]) S. 202. — [2]) vgl. für Württemberg 1691 R XVI 1, 511 ff. 1801 ebd. 771. — [3]) in 695 Gemeinden; s. Begleitworte u. s. w. S. 70*; im ganzen giebt es in Württemberg 1911 Gemeinden. S. 16* a. — [4]) ebd. 68* ff. — [5]) vgl. für Bayern Hausmann 33 f., Baden, Elsass, Hessen s. S. 396 A. 4—6. — [6]) Baumann 3, 540. — [7]) ebd. und OA. Leutkirch 48. 104. — [8]) OA. Göppingen 73. 232. — [9]) S. 202. — [10]) 1526 R 276. — [11]) S. 314.

Nur ein Teil dieser eigenen Güter konnte mit Recht den schönen Namen freies Eigen führen;[1]) die meisten waren beschwert durch jährliche Abgaben, die auf sehr verschiedene Weise begründet sein konnten. Häufig gingen sie zurück auf eine fromme Stiftung, namentlich für einen Jahrtag (eine Jahrzeit) oder, wie der mittelalterliche Ausdruck lautet, ein Seelgeräte: der Seele eines Abgeschiedenen sollte dadurch geraten d. h. geholfen werden, dass jährlich zu bestimmter Zeit, etwa an seinem Todestag, in einem Gottesdienst fürbittend seiner gedacht wurde, und die dafür nötige jährliche Zahlung wurde auf den Ertrag eines bestimmten Grundstückes angewiesen. Oder aber war die jährliche Abgabe durch einen Rentenkauf begründet.[2]) Aus Bayern wird berichtet,[3]) dass solche Zinse oder Renten oder Gülten (von gelten, ursprünglich = zahlen) als Gatterzinse, Gattergülten behandelt worden seien, d. h. der Beamte des Zinsherren musste sie abholen, durfte aber den Hof nicht betreten, sondern musste sich die Abgabe vom Zinspflichtigen über oder durch das Gatter, das Hofthor herausreichen lassen. Derartige auf einen Rentenkauf zurückgehende Abgaben waren teils ablösbar: es war dem Verkäufer der Gült, also dem Schuldner, und seinen Rechtsnachfolgern der Wiederkauf d. h. Rückkauf oder die Losung vorbehalten; teils waren sie unablösbar; dann sprach man von Ewigzinsen oder Eisengülten.[4]) In Württemberg war die Beschwerung liegender Güter durch ewige Zinse in der Landesordnung von 1552,[5]) sowie im Landrecht[6]) verboten, Aufnahme neuer Gülten

[1]) S. 202. 315; auch ledig eigen; z. B. mitt. 11 (1889) 61, Breisacher Gegend. — [2]) Vgl. S. 202. Beispiele von Gült- oder Zinsverkäufen noch aus dem 17. Jahrhundert mitt. 1888, 111. Der Gläubiger heisst zinskoufer Mannebach 1551 ZGO 1, 445; wer die Gült schuldet, heisst Gultner, auch Gult. Sipplingen 1549: ein Hauptgultner und ein Mitgult, bei einem Gültverkauf. mitt. 1893, 39. Es kann auch der Acker selbst verkauft und dann als Erblehen gegen eine jährliche Fruchtgült wieder empfangen werden. Radolfzell 1403 mitt. 1893, 80. — Auch kann die Gült den Kaufpreis eines Gutes vertreten; so Eberbach 1449 mitt. 10 (1889), 101: Wasser, Wiesen, Aecker werden um 2 fl ewiger Gült verkauft. Oder eine bare Summe und daneben ein jährlicher Zins, ebd. 55. — Daneben auch einfache Schuldzinsen, Haunsheim S. 318. Herrenschulden, zu 5 % verzinslich, Walxheim 1699. — Bevorzugte Forderungen heissen Vorzins, Vorgeld. Baumann 2, 657. Uebrigshausen bei Hall 1568 ZWFr 8, 297. Gegensatz Nachzins z. B. Freiburg 1474 mitt. 1887, 48. — [3]) Cod. M IV 7, 33 und Kr. z. d. St. — [4]) Baumann 2, 657. Vgl. auch Gomaringen 1539 S. 259. — Eine eigentümliche Art, wie eine Jahresabgabe entstehen konnte: auf einem Haus in Winterbach bei Schorndorf ruhte eine Abgabe von 7 ß; sie kam von einem Frevel her, den der Vorfahr des Bewohners verschuldet und auf das Haus geschlagen hatte; ablösbar mit 7 ℔. OA. Schorndorf 57. — [5]) R XII 216. — [6]) R IV 329.

auf Wiederkauf schon in der Landesordnung von 1536[1]) und ebenso in den folgenden[2]) an obrigkeitliche Erlaubnis geknüpft: und zwar sollten nur Geldgülten, keine Wein- und Fruchtgülten erlaubt sein.

Wenn in manchen Gegenden dieses durch Reallasten beschwerte Eigentum[3]) die Regel war — so in Baden,[4]) im Elsass,[5]) in der heutigen hessischen Provinz Starkenburg[6]) — so war doch im allgemeinen Eigentum des Inhabers, ob nun freies Eigen oder Zinsgut,[7]) weit seltener als geliehener Besitz, wobei der Eigentümer, der Grundherr, seinen Grund und Boden einem andern zur Benützung, zum Niessbrauch überliess.

Die uns geläufige Form dieses Rechtsverhältnisses, die Zeitpacht, findet sich beim Ausgang des Mittelalters wie anderswo so auch in den verschiedenen Ländern des südwestlichen Deutschlands, in Bayern[8]), in Ober- und Niederschwaben, auf dem Schwarzwald, zu beiden Seiten des Oberrheins, und zwar auf 3—9, auf 12, auf 15—20 Jahre; aber im ganzen Südwesten spielte sie — ähnlich wie heutzutage — eine verhältnismässig untergeordnete Rolle.[9])

---

[1]) R XII 116; vgl. auch die erste Landesordnung von 1495 ebd. 10 f. — [2]) ebd. 216. 742. — [3]) missbräuchlich zuweilen als freies Eigentum bezeichnet; z. B. 1696 ZWFr. 7, 48. — [4]) Ludwig, Baden 58. — [5]) Ludwig, Elsass 90. — [6]) Wittich, Hessen 101. Oder sollte auch in diesen Ländern der Ausdruck Eigentum missbräuchlich angewandt sein? Vgl. S. 294 f. 335 f. — [7]) Ueber Zinsgüter vgl. 3. württembergisches Landrecht von 1610 R V 193: „Zinsgüter, daraus uns oder andern ewiger Zins gereicht wird, aber das rechte Eigentum [d. h. das dominium directum] sampt der nüsslichen Gerechtigkeit [dem dominium utile] ohnabgesöndert bei einander bleiben.“ Zinsgüter in den Heilbronner Dörfern S. 81. Zinsmann heisst der Besitzer eines Gutes, das dem Gotteshaus zinsbar, aber sonst frei ist. Säckingen 1630 mitt. 1892, 95. — [8]) hier unter dem Namen maierschaftsfristbare Güter; vgl. Hausmann 35. — [9]) Die Alpirsbacher Fronhöfe sind 1408 auf 12 Jahre vergeben R 36. Gewisse aigentumbliche Güter des Herzogs von Württemberg sind 1644 den Bestandmaiern gegen Erstattung eines Canonis auf gewisse Zeit verliehen und damit aller andern Beschwerden und Auflagen ganz und gar befreit. R XVII 1, 175. In Haunsheim werden im 17. Jahrhundert nur vorübergehend Höfe, hauptsächlich wenn sie niemand gegen Handlohn übernehmen will, an Bestandpächter, Beständer in Zeitpacht gegeben. S. 293 f. Zeitpacht im Allgäu Baumann 2. 639. Am Oberrhein sind Rebhöfe im 15., 16. Jahrhundert auf bestimmte Zeit zu Teilbau verliehen. Gothein Westdeutsche Zeitschrift 4 (1885), 6. In Baden werden gewöhnlich nur vereinzelte kleinere herrschaftliche Güter verpachtet, meist auf 6—9, selten auf 15—20 Jahre. Ludwig, Baden 57. Auf 6 Jahre Rastatt 1456; auf 18: 1456, 66, 67, 74, 75; auf 9: 1475; auf 10: 1475, 83, 89. mitt. 10 (1889), 70 f.; sämtlich Gemeindegüter. Vgl. auch S. 41 die Heilbronner Dörfer. In Zeitpacht giebt der Herr von Gemmingen 1563 sein Hofgut daselbst. Ludwig, Baden 73. Im Elsass ist

Die gewöhnlichste Form, in der Grund und Boden vom Grundherrn einem Landwirt als seinem Grundholden[1]) zum Niesbrauch überlassen wurde, ist das Lehen, im Unterschied vom Ritterlehen auch Bauerlehen genannt; und zwar wurden nicht nur Höfe, sondern auch einzelne Grundstücke, auch Sölden zu Lehen gegeben.[2]) Die wichtigsten Arten des Bauerlehens sind das Erblehen und das Falllehen.

Falllehen, auch leibfällige oder heimfällige Güter genannt, wurden nur auf die Lebenszeit des Empfängers verliehen;[3]) nach dessen Tod fielen sie dem Eigentümer, dem Grundherrn, anheim,[4]) der nach Belieben darüber verfügen konnte. Verlieh er sie, so that er es „aus Gnaden und keines Rechten wegen“;[5]) daher heissen sie auch Gnadengüter[6]) oder Gnadenlehen.[7]) Ein andrer Name ist Schupflehen[8]) oder -güter,[6]) daraus erklärt, dass nach dem Tod des Inhabers die Hinterbliebenen vom Hof geschupft d. h. abgeschoben werden konnten.[9]) Dieser Besitz zu Leibrecht[10]) oder Leibgeding[11]) war die Regel im Allgäu[8]), auch in der Herrschaft Wiesensteig,[12]) war häufig in Oberbayern,[13]) nicht selten in Niederbayern,[13]) im Ulmischen;[12]) in Baden da, wo nicht der Markgraf selbst Grundherr war;[8]) in Altwürttemberg findet er sich hauptsächlich in den Klostergebieten.[14]) Eine Abart des Falllehens ist das zweifällige

der herrschaftliche Eigenbesitz meist auf 3—9 Jahre verpachtet. Ludwig, Elsass 89. — Die Häufigkeit der durch 3 teilbaren Zahlen erklärt sich aus der Dreifelderwirtschaft.

[1]) Zuweilen auch Hintersass; auch Unterthan; vgl. S. 187 A. 6. — [2]) Sölden ausdrücklich als Lehen bezeichnet Blaubeurer Klosterordnung 1558: „ain Söld ist . . . minder dan ain Hub oder Lehen, und wirt dannocht oft ain Söld ain Lehen genempt“ (genannt) R 351. — [3]) auf sein Leib, Weil und Leben lang, Isny 1778; schwäb. Baurengüter S. 154. — [4]) sie wurden ihm ledig. Nellingen 1354 WVH 1896, 363. Blaubeuren 1501 WVH 1901, 322. — [5]) Blaubeuren 1558 R 351. — [6]) ebd.: „Nun mögent aber alle obgemelte Güeter zweierlai sein . . . dann etliche sind Erbgüeter und etliche Valgüeter, Schupfgüeter, die man oft auch nempt Gnadengüeter.“ — [7]) vgl. S. 233 ff., namentlich S. 234. 237. 1502 werden in der Adelberger Gerichtsordnung (R. 17) unterschieden: Erbgüter, Fallgüter, dritteilige Güter; 1537 in einer amtlichen Aeusserung des Abts von Adelberg (handschr.): a) Erbgüter, b) Vall- oder Genadgüter, c) dritteilige Güter. — [8]) Baumann 2, 640. 3, 540. Ludwig, Baden 70. Auch Schuppislehen als Nebenform von Schupflehen Württemberg 1808 R XVI 2, 81, was aber auch Verwechslung mit Schubbis = Schuppose sein könnte; vgl. Buck 250. — [9]) Buck a. O. — [10]) Cod. M. IV 7, 29 und dazu Kr. 478. Hausmann 38. — [11]) 1346. Hausmann 30; vgl. Affaltrach, Johanniter Ordens, 1329 ZWFr. 9, 22. in leipgedingsweise, Inderstadt, Bayern, 1447. Inama 3, 1, 256. leiblehen 1555 in der Gegend von Pfullendorf mitt. 1892, 37 f. — Leibgeding heisst auch der Geldzins von geliehenem Gut; vgl. S. 407 A. 5. — [12]) OA. Geislingen 83. — [13]) Hausmann 35. — [14]) Adelberg s. A. 7.

oder Vieraugengut, das der Bauer für seine und seines Weibes oder auch seines Sohnes Lebenszeit erhält; so in der Grafschaft Waldburg,[1]) in der oberschwäbischen Landvogtei,[2]) im Ellwangischen,[3]) im Gebiet des Klosters Lorch.[4])

Wenn das Fallgut beim Tod des Inhabers fällig wird, d. h. dem Grundherrn heimfällt, so giebt es andrerseits auch solche Güter, die auf Lebenszeit des Grundherrn verliehen sind; es sind das hauptsächlich Widemhöfe,[5]) so in Bayern, wo dieses Rechtsverhältnis mit dem Wort Neustift bezeichnet wird[6]) — ein Gut bestiften heisst es besetzen — aber auch anderswo, z. B. in Alpirsbach:[7]) übrigens auch die Selden des Klosters St. Peter bis zum 15. Jahrhundert.[8])

Noch schlimmer war der Bauer dran, wenn ihm der Grundherr jedes Jahr aufkünden konnte, er selbst also wie der Vogel auf dem Zweige sass; das nannte man in Bayern Verleihung zu Herrengunst oder Freistift;[9]) in Baden hatte man dafür den Namen Kellerlehen.[10])

Um so vorteilhafter ist es für den Inhaber, wenn sein Gut ein Erblehen ist, also vom Vater auf die Kinder übergeht; manchmal nur auf Söhne,[11]) meist aber auch auf Töchter. Dieser erbliche Besitz ist die Regel in Altwürttemberg, überwiegt im Ulmischen, ist sehr häufig in Niederbayern, nicht selten in Oberbayern, im Allgäu,[12]) in Oberhessen;[13]) in den Schwarzwaldthälern findet er sich z. B. bei den Bauernhöfen des Klosters St. Peter.[14])

Obgleich erblehenbare Güter zuweilen als erb- und eigentümlich bezeichnet werden,[15]) so steht das Eigentumsrecht an ihnen doch, wie schon das Wort Lehen anzeigt, nicht dem Inhaber, sondern einem Grundherrn zu. Der Besitzer kann daher auch nicht

Blaubeuren S. 397 A. 6. Alpirsbach 1534 R 54 f. Lorch handschr.

[1]) OA. Leutkirch 74. „Auf ihr beeder Weil und Leben lang". Formular eines Bestandbriefs aus der Grafschaft Zeil; schwäb. Baurengüter 145. — [2]) OA. Ravensburg 53 f. — [3]) Moser, Lasten 254 f. — [4]) handschr. — Verleihung bis auf die dritte Generation einschliesslich Mannheim 1745 mitt. 1888, 117. — [5]) vgl. S. 156. 186 A. 3. — [6]) Cod. M. IV 7, 30. Hausmann 38. — [7]) 1408 R 37. vgl. auch für Württemberg die Instruktion zur Vollziehung des Gesetzes vom 14. April 1848, erlassen 23. Oktober 1848, § 20. Regierungsblatt des Jahrs S. 517. — [8]) Gothein, Hofverfassung 274. — [9]) Cod. M. IV 7, 31. Hausmann 39. — [10]) Ludwig, Baden 70. — [11]) Baumann 2, 640. — [12]) Für Altwürttemberg ist kein Nachweis nötig; für die andern Gebiete vgl. S 397 A. 12. 13. 8. — [13]) Wittich, Hessen 101. — [14]) Gothein, Hofverfassung 274. In Haunsheim werden nur Sölden empfangen zu einem steten, aufrechten Erblehen; vgl. S. 307 f. — [15]) Haunsheim um 1675 S. 307.

frei über sein Gut verfügen; er darf es namentlich nicht ohne Erlaubnis des Grundherrn mit Abgaben beschweren,[1]) verpfänden,[2]) verkaufen. Wenn er es verkaufen will, muss er es dem Grundherrn aufgeben oder aufsagen.[3]) Dieser hat dann ein Losungsrecht, Vorkaufsrecht,[4]) Einstandsrecht,[5]) d. h. er kann verlangen, dass das Gut ihm statt dem angemeldeten Käufer verkauft wird,[2]), und zwar an manchen Orten um einen bestimmten Betrag näher d. h. billiger als jenem.[6]) Auch wird zuweilen festgesetzt, dass er die Erlaubnis zum Verkauf, auch ohne selbst in den Kauf einzutreten, verweigern darf, wenn er glaubt, er sei mit dem Kaufliebhaber an seinem Hof nicht versehen,[7]) d. h. der Mann werde nicht im Stande sein, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Liegt keine dieser Möglichkeiten vor, so wird das Erblehen ebenso wie das Falllehen dem neuen Besitzer vom Grundherrn verliehen, er hat es von diesem zu empfangen, wobei ihm ein Hof- oder Lehen- oder Bestandbrief ausgestellt wird, während er selbst einen Revers auszustellen hat.[8]) Zuweilen muss auch beim Wechsel des Grundherrn aufs neue um Verleihung nachgesucht werden,[9]) die dann natürlich beim Erblehen nicht wie beim Neustift verweigert werden darf.

In der Regel[10]) nahm bei Gelegenheit der Verleihung des Erb-

[1]) vgl. z. B. Gomaringen 1539 S. 259; fürs Allgäu Baumann 2, 657. — [2]) vgl. z. B. für Württemberg 1663 R XVI 1, 421 f. — [3]) „aufsagen" z. B. Löchgau 1628 R 272. — [4]) Hausmann 36. Vor- oder Widerlosungsgerechtigkeit, sogar bei Gütern, die nur mit unablösigen Hellerzinsen beschwert sind; Württemberg 1598 R XVI 1, 112. — [5]) Kr. zu Cod. M. IV 7 § 13 S. 439. — [6]) S. 195; vgl. Alpirsbach 1408/17 R 40. — [7]) S. 195. — [8]) vgl. die Hofbriefe aus Haunsheim S. 291 von 1480; S. 292 von 1661; S. 295 von 1764 u. 67; den Lehenbrief S. 305 f. von 1677; die Hausbriefe S. 306 f. Hier in Haunsheim sind die zugehörigen Stücke samt den daran geknüpften Pflichten genau verzeichnet; ebenso z. B. Kirchhausen (bei Heilbronn) um 1490; handschr. In Bayern Stifts- oder Erbrechtsbrief s. Kr. IV 396 f., wo die Lasten ebenfalls verzeichnet, die zugehörigen Stücke aber entweder als bekannt vorausgesetzt oder in einer Beilage aufgezählt sind. „In den württembergischen Lehenbriefen des 15. Jahrhunderts sind vielfach die Abgaben nicht benannt, sondern mit Wendungen wie 'leisten, was rechtens ist', 'wie von alters her' angedeutet. Dies geht darauf, dass seit etwa 1350 die Lagerbücher (Urbare) sowohl den Umfang der Güter als deren Lasten enthalten. Eine direkte Verweisung auf die Lagerbücher kommt erst später vor." Briefliche Mitteilung des Herrn Archivrats Dr. Schneider in Stuttgart. Weitere Bestandbriefe und -reverse aus Ulm 1503, 1569, 1615, aus Isny 1778, und Formulare zu solchen aus Zeil und Wolfegg s. schwäb. Baurengüter 145 ff. — [9]) So bei den badischen Erblehen. Ludwig, Baden 55. — [10]) Nicht immer; nach dem Lagerbuch des Klosters Adelberg von 1700 f. (Fin. A.) geben 6 Erblehen des Klosters in Thomashardt weder Weglöse noch Handlohn; vgl. auch OA. Göppingen 74 übe württembergische Erblehen 1524.

oder Falllehens der Grundherr irgend eine Abgabe in Empfang. Dabei tritt uns wieder die bunteste Mannigfaltigkeit der Bezeichnungen und der Rechtsverhältnisse selbst entgegen. Bald wird nur bei Kauf und Tausch etwas gefordert, [1]) bald auch bei Tod und Erbschaft. [2]) Zuweilen zahlt nur der Empfänger, [3]) oder aber wird beim Tod nur von der Hinterlassenschaft etwas erhoben. [4]) Die Regel jedoch ist eine Abgabe von beiden Beteiligten. Was der abgehende Besitzer zu zahlen hat, heisst am häufigsten Weglöse, [5]) Abfahrt, [6]) Fall; [7]) der Empfänger giebt Handlohn, [8]) Auffahrt, [9]) Ehrschatz [9]) u. s. w. [10]) Sämtliche Abgaben beim Besitzwechsel umfasst der lateinische Ausdruck laudemium. [11])

Zuweilen ist die Abgabe in der Weise festgesetzt, dass man sieht, es handelt sich nur um die Anerkennung der Grundherrschaft, nicht um einen Vermögensvorteil des Grundherrn: eine Mass [12]) oder auch nur ein Viertel Wein, [13]) ein Pfund Pfeffer, [14]) ein Käsleib, [15]) eine gute Henne, [16]) oder kleine Geldbeträge von einem Heller [17]) bis

[1]) z. B. Stift Backnang 1501 R 122 f. Löchgau 1628 R 272. Für Bayern Cod. M. IV 7, 11 und Kr. 418. — [2]) z. B. Güter des Stifts Backnang in Gemmrigheim 1458, 1503 R 124 f. Die Gnossgüter (s. S. 413) des Klosters Blaubeuren 1484 R 315. Amt Backnang 1528 R 128. Alpirsbach 1560 R 64 f. [3]) Cannstatt 1574 R 638. Grossgartach 1581, 1752 handschr., vgl. R 550. In Ebersberg 1736 zahlt der neue Besitzer sowohl Handlohn als Weglosung, diese ist also vom Verkäufer auf ihn übergewälzt R 138. Für Bayern Cod. M. IV 7, 11 und dazu Kr. 417. — [4]) Alpirsbach 1408/17 R 39 f. — [5]) oder -lösin; auch Weglosung: Ebersberg vgl. A. 3; oder -lösung S. 195; im Allgäu auch Handlöse Baumann 2, 653. — [6]) S. 196. 312 ff. Uf- und Abfahrgeld Adelberg 1537 S. 234 Uffartgeld Blaubeuren 1558 R 354. — [7]) Vgl. S. 402 ff. 445 ff. Ferner Aufgabgeld S. 196. Ufgeld Kloster Blaubeuren 1558 R 354. Sterbhandlohn württembergisches Dekret von 1810 R XV 1, 410. — [8]) Handlohn auch vom abgehenden Besitzer Kirchzell (Kloster Amorbach) 1395 Grimm, Weistümer VI S. 7. — [9]) So in Baden Ludwig 62, zum Teil neben dem Fall. Wolfegg, Isny 1778 vgl. S. 399 A. 8. Ehrschätzige Güter in Grosseislingen (Herrschaft Stauffeneck) noch 1844 OA. Göppingen 74. — Erdschatz Württemberg 1810 R XV 1, 410. OA Saulgau 78. OA Waldsee 58. — [10]) In Bayern Anfall, Anleit, Zustand. Cod. M. IV 7, 11 und Kr. 415. Im Allgäu auch Lehengeld, Handgeld, — miete Baumann 2, 642. Bestandgeld S. 196. 313. Bestandlohn Württemberg 1810 vgl. A. 8. — [11]) In den Lorcher Verwaltungsrechnungen 1751 ff. wechselt laudemium und Fallgeld; einmal wird neben einem Fallgeld von 500 fl noch eine Weglösin von 4 fl erhoben. Fin. A. — In einem fränkischen Dorf wird bei naher Verwandtschaft des Käufers und Verkäufers statt des Handlohns ein Währgeld bezahlt. Weiss, der fränk. Bauer 44. — [12]) Z. B. Erblehen des Stifts Boll OA. Göppingen 74. — [13]) Vgl. Beschwerden der Crailsheimer 1525 ZWFr NF 1, 30. Ein Viertel welschen Weins zahlt eine Söld zu Walxheim 1699. — [14]) Oberstdorf 1492 Baumann 2, 643; häufig im westlichen Allgäu ebd. 653. — [15]) a. O. — [16]) Sielmingen 1525 Moser, Lasten 228. — [17]) Amt Neuweiler bei Calw um 1520 R 600. Ein

zu einigen Gulden.[1]) Manchmal wird die Gült oder auch nur der jährliche Geldzins oder die Hälfte davon als Weglöse und Handlohn erhoben.[2]) In andern Fällen trägt die Abgabe das Gepräge einer Umsatzgebühr, indem ein gewisser Bruchteil des Gutswerts gefordert wird, z. B. 2 %,[3]) 5 %.[4]) Aber sehr oft ist die Belastung viel schwerer: 10 %,[5]) 20 %,[6]) ein Drittel,[7]) ja die Hälfte der fahrenden Habe[8]) oder aber ein Drittel,[9]) in gewissen Fällen sogar die

Pfenning Hessigheim, Kloster Hirsau 1424, 1522 R 246.

[1]) Beispiele S. 196 f. — [2]) Gothein, Hofverfassung 279. Widmer des Klosters Alpirsbach 1408/17 R 37. Die Reutlehen desselben 1652, 1752 R 64. Stift Backnang 1501 R 122. Amt Neuweiler und Hornberger Amt um 1520 R 600. Pfarrei Goldbach 1525 ZWFr NF 1, 30. Waltershofen, Breisgau, 1528 Mone ZGO 5, 154. Abfahrt oder Weglöse, und Auffahrt, je im Betrag der Grasgült, aber neben einem willkürlich festgesetzten Handlohn, Haunsheim S. 313. — [3]) So meist in Baden Ludwig 55. Cannstatt 1574 Handlohn von 100 ₰ 1 fl R 638 wie sonst häufig in Württemberg das Hauptrecht; vgl. S. 351 A. 7 403 A. 8. Im Kemptischen zu Anfang des 16. Jahrhunderts von 40 ₰ 1 ₰, also 2½ %. Baumann 2, 643. Die 6 ₰ vom fl in Abstatt S. 197 sind vielleicht als gerichtsherrliche Abgabe aufzufassen; die Entscheidung, ob eine solche Abgabe auf Grund- oder Gerichtsherrschaft zurückgeht, ist oft sehr schwer oder auch ganz unmöglich, wo der Gerichtsherr zugleich Grundherr ist. — [4]) Beispiele S. 197. Uebrigshausen bei Hall 1587: nach Herrengülts Gewohnheit und Recht d. h. von 20 fl mit 1 fl aufgegeben und so wieder bestanden. ZWFr 8, 299. Für Bayern vgl. Cod. M. IV 7, 11 und Kr. S. 427. — [5]) S. 197. Ebenso meist in Walxheim. In einem Teil des württembergischen Schwarzwalds Moser, Lasten 255; in Grosseislingen (vgl. S. 400 A. 9). Ulmische Erblehen geben 10 % Auffahrt oder Handlohn neben einer geringen, festen Abfahrt. OA Geislingen 85. — [6]) S. 197. Ulmische Feldlehen (vgl. S. 391 A. 2) geben 20 % Bestandgeld; geschlossene Höfe daneben als Weglösin ein Drittel, in einer Ortschaft sogar die Hälfte aller auf dem Felde stehenden Früchte. OA Geislingen 85. Diese hohen Abgaben sind manchmal an die Stelle eines willkürlichen Handlohns getreten; vgl. S. 404 A. 3 und 4. — [7]) So im Schwarzwald fast allgemein nach Gothein, Hofverfassung 279. Auch Nellingen 1354 WVH 1896, 366, wenn nicht ausdrücklich eine blosse Weglösin ausbedungen ist. In Blaubeuren 1501 fällt das Gut eines Mannes, der eine Ungenossin zur Frau und demnach keine genössigen Kinder hat, dem Kloster heim, und ausserdem fordert dieses neben dem Fall d. h. dem besten Kleid ein Drittel der fahrenden Habe. WVH 1901, 321 f. Vgl. die dritteiligen Güter des Klosters Adelberg S. 234. Ofterdingen, Kloster Bebenhausen, bis 1503 R 206. Gemmrigheim, Stift Backnang, 1503 R 125. Güter zu Neuhausen bei Urach gaben beim Todesfall dem Abt von Zwiefalten das Dritteil aller fahrenden Habe an Geld, Hausrat, Vieh, Wein, Früchten, Trauben am Stock; 1529 wurde statt des Dritteils Weglösung und Handlohn in bestimmter Höhe festgesetzt. E. Schneider, Reutlinger Geschichtsblätter 1901 S. 44. Vgl. auch S. 350 A. 3. — [8]) Kloster Blaubeuren 1558 R 353. Vgl. auch S. 350 A. 2. — [9]) Baden, wo aber herkömmlicher Weise nur der 5. Pfenning gegeben wurde, Ludwig, Baden 61. 6 Erblehen in Unterschlechtbach geben 2 ₰h für die fahrende Habe und ein Drittel des Gutswerts als Handlohn. OA. Welz-

Hälfte [1]) des Gutswerts.

Häufig besteht die Abgabe, die der Grundherr aus der Hinterlassenschaft anzusprechen hat, in dem Hauptrecht, [2]) d. h. in dem besten Tier, das im Stall des Verstorbenen steht; [3]) das Herdrecht, das zuweilen von Häusern gegeben wird, scheint ursprünglich ebenfalls im besten Haupt bestanden zu haben. [4]) Das Hauptrecht haben wir auch als Abgabe des Leibeigenen kennen gelernt, [5]) und es kann kaum bezweifelt werden, dass es eine Zeit gegeben hat, wo leibherrliches und grundherrliches Hauptrecht zusammenfielen. [6]) Aber in der von uns behandelten Zeit sind wie Leibeigenschaft und Grundherrschaft, so auch die beiden Arten des Hauptrechts fast überall von einander abgelöst; sie werden zuweilen als Leibfall und Güterfall [7]) oder Güterhauptrecht [8]) auseinandergehalten.

Der Unterschied zeigt sich am deutlichsten darin, dass in der Regel der Güterfall nur beim Tod eines Mannes fällig wird [9]) sowie bei dem einer Witwe, die ein Lehengut innegehabt hat. [10]) Es braucht das nicht ein ganzer Hof zu sein; auch von Teilen zertrennter Höfe, [11]) ja von einzelnen Grundstücken [12]) wird zuweilen das Güterhauptrecht erhoben. Hat ein Besitzer mehrere Güter, auf denen die Verpflichtung zu Fall oder Hauptrecht ruht, so hat er so viele Fälle zu geben, als er Güter hat; [13]) manchmal hat der Grundherr auch von einem Gut mehrere Fälle anzusprechen. [14])

---

heim 85. In Wolfhartswilre (= weier) bei Durlach giebt man 1404 von Erbe und Eigen, das den Herren zinsbar ist, den dritten Pfenning dann, wenn es ohne des Herren Wissen und Willen verkauft worden ist. ZGO NF 8, 611. Vgl. Adelberger Drittelgüter S. 426.

[1]) Vergl. S. 426. — [2]) Ueber das Verhältnis von Hauptrecht und Fall s. A. a) am Ende dieser Abhandlung. — [3]) Vgl. A. b) ebd. — [4]) Vgl. S. 199. Amorbacher Hofgüter zu Buchen 1395: auch zügt ein apt und sin closter uf den vorgenanten guden und hofestede die besthaupt vor allen andern herren . . . . item es sol auch sunst niemands . . . . uf den obgenanten guden und hofestede kein besthaupt oder hertrecht zihen den allein ein apt und sin closter. (Grimm) Weistümer 6, 10. Kirchzell 1395: und sol auch sonst niemands kein besthaupt oder hertrecht . . . . von keinem gut oder hertstete nehmen. Ebd. 7. Neckarsteinach 18. Jahrhundert: von einem verstorbenen Bürger oder Bürgersfrau wird der Hauptfall oder das Herdrecht nach Massgab viel oder wenigen Vermögens reguliert. ZGO NF 10, 545. — [5]) S. 350 f. — [6]) Vgl. S. 413. 417. — [7]) Alpirsbach 1560 R 64. 65. Baden 1575 mitt. 1888, 105. Gutfall Täbingen, Amt Rosenfeld; Moser, Lasten 179. — [8]) S. 199. Winzerhausen 1687 R 483. — [9]) S. namentlich Kleinaspach 1687 R 481. — [10]) Alpirsbach 1560 R 63. 64. Vgl. auch Baden-Durlach, Ludwig, Baden 41. — [11]) Alpirsbach 1560 R 63. — [12]) Vgl. S. 198 f. Württemberg 1830 R XVI 2, 622. — [13]) Alpirsbach 1408 R 39. 1560 R 62 f. 64. 65. — [14]) Vgl. S. 198. Auch in

Jedoch geht keineswegs immer, was beim Güterfall an sich folgerichtig wäre, die Ehefrau des Grundholden frei aus; es kommt vor, dass der Herr beim Tod des Mannes das beste Pferd nimmt, bei dem der Frau die beste Kuh,[1]) oder — was ganz mit der Leibeigenschaft übereinstimmt — vom Mann das Besthaupt, vom Weib das beste Kleid[2]) oder das beste Gespinst.[3]) Das beste Kleid wird wie bei der Leibeigenschaft zuweilen auch vom Mann genommen, sei es statt des besten Haupts, wenn kein Tier im Stall ist,[4]) sei es neben dem besten Haupt, ab und zu mit der ausdrücklichen Bestimmung, das Kleid solle dem grundherrlichen Diener oder Beamten zufallen,[5]) wofür man den Namen Kleinhandlohn oder Nachwandelgebühr hat.[6]) Wie beim leibherrlichen Hauptrecht findet sich zuweilen die Milderung, dass statt des besten Tieres das zweitbeste verlangt wird.[7])

Auch das grundherrliche Hauptrecht und Herdrecht wird häufig in Geld erhoben, entweder nur dann, wenn weder Pferd noch Kuh vorhanden ist, oder auch ohne diese Bedingung, wobei dann dieselben Bestimmungen wiederkehren wie beim leibherrlichen Hauptrecht.[8])

Erblehen, von denen beim Besitzwechsel ein Fall erhoben wird, heissen zuweilen im uneigentlichen Sinn Fallgüter.[9]) Von den eigentlichen Falllehen oder leibfälligen Gütern, also denen, die nur auf Lebenszeit, nicht erblich verliehen sind, unterscheiden sich sämtliche Erblehen gerade dadurch besonders fühlbar, dass bei diesen, den Erblehen, die Abgaben beim Uebergang des Guts an einen

Baden bis zu vier Fällen; Ludwig, Baden 62.

[1]) Kloster Roth 1456 OA Leutkirch 176. Vgl. Württemberg 1808: Pferdsfall — Kuhfall R XVI 2, 84. — [2]) Hofleute der Kellhöfe (S. 412) Weiler und Scheidegg im Allgäu 1426 Baumann 2, 620. Schlauf, Württemberg 1810 neben Sterbhandlohn und Fall R XV 1, 410 § 5, ist = Kleid; vgl. Grimms WB. Schlauf oder Häsfall (Häs = Kleid) OA Tettnang 72. — [3]) Alpirsbach 1408 R 39. — [4]) Kleinaspach 1526 R 480. Württemberg 1830 R XVI 2, 622. — [5]) Alpirsbach 1408 vom Mann Hut, Gürtel, Hosen und Schuh R 39 f.; vgl. S. 20 f. 351 A. 3. — [6]) Aufgehoben für Württemberg 1832 R XVI 2, 646; für Bayern 1848 Hausmann 146; vgl. ebd. 70. — [7]) Ludwig, Baden 62. — [8]) Der Verstorbene wird dann nach seinem Vermögen gefallet oder gefahlet, Amt Beilstein 1524, 1576 R 227. 228, es wird ihm ein ziemliches Geld geschöpft Kleinaspach 1687 R 481; (vgl. auch S. 227;) und zwar $^1/_{70}$ seines Vermögens, Württemberg 1830 R XVI 2, 622, d. i. wieder von 100 ℔ 1 fl. Vgl. Calwer Amt 1523 R 598; ferner S. 351 A. 7; 5 % Bonfeld und Happenbach im 18. Jahrhundert S. 198 f. In Happenbach und im Calwer Amt nur vom liegenden Gut. Die Herrschaft setzt den Betrag nach ihrem Belieben fest Happenbach 1576, Bonfeld 1634 ebd. Heinrieth 1576 R 230. — [9]) S. 198. Württemberg 1808 R XVI 2, 82.

neuen Besitzer ein für allemal feststehen, nicht ohne Rechtsbruch oder aber gütliches Uebereinkommen geändert werden können.[1]) während bei den Falllehen zwar die Abgabe vom bisherigen Inhaber durchs Herkommen oder vertragsmässig geregelt zu sein pflegt, dagegen dem neuen Erwerber gegenüber der Grundherr völlig freie Hand hat, was er von ihm als Bestandgeld oder Handlohn verlangen will; scheint dem Lusttragenden die Forderung zu hoch, so braucht er ja nicht in den Vertrag einzutreten. So wechselt in Haunsheim das Handlohn regellos von Fall zu Fall;[2]) wenn es anderswo auch bei den leibfälligen Gütern festgesetzt ist, z. B. auf 10 %,[3]) auf 20 %[4]) des Gutswerts, so ist das eine freiwillige oder erzwungene Einschränkung der ursprünglichen Willkür.

In der Regel[5]) begnügt sich aber der Grundherr nicht mit den Abgaben beim Besitzwechsel, die als ungewisse oder nicht jährliche Gefälle, auch als Unfälle[6]) bezeichnet werden, sondern der Grundholde ist auch zu jährlichen Leistungen verpflichtet. Zum Teil haben auch diese nur die Bedeutung, das Eigentumsrecht des Grundherrn immer wieder ins Gedächtnis zurückzurufen und zur Erscheinung zu bringen; so wenn ein Bauer in Altbayern verpflichtet ist, jährlich als einzige Abgabe ein Ei zu liefern, dieses aber auf einem vierspännigen Wagen[7]). Gewöhnlich ist es eine Henne, die Fasnachthenne, die „zu Erkenntnis, dass der Hof oder das Gut einer bestimmten Herrschaft zuständig sei," jährlich vom Grundholden gegeben werden musste[8]). Von dieser Fasnachthenne gilt das Rechtssprichwort: „die Henne trägt das Handlohn auf dem Schwanz mit sich"[9]), weil ja dem Grundherrn, dessen Eigentumsrecht durch die jährliche Fasnachthenne immer aufs neue anerkannt wurde, in der Regel beim Besitzwechsel Handlohn bezahlt werden musste.[10])

[1]) Vgl. übrigens S. 423 A. 9. — [2]) S. 294. — [3]) Herrschaft Wiesensteig OA. Geislingen 85. Kloster Roth 1456 OA. Leutkirch 176. Vgl. auch Württemberg 1870 R XV 1, 410. — [4]) Ulmer Dörfer OA. Geislingen 85. — [5]) Aus Beutelsbach 1699 wird ein Lehen angeführt, das ausser den Laudemien gar nichts reichte. OA. Schorndorf 57. — [6]) Kloster Schäftersheim 1446: unfelle als von hantlon und hewprechten (statt hauptr.) ZWFr. NF. 5, 18. Dort irrig erklärt als zufällige Gerichtsbussen. — [7]) Kr. IV 406. — [8]) S. 192. Vgl. pro commemoratione, traditt. Wizenburg. 50. ob recordationem 863 Cod Lauresh. 1, 71. 903 ib. 106 in ZGO 1, 33 A. 3. — Hieher gehört wohl der Denkpfenning, der dem Kloster Alpirsbach aus jedem Haus in Röthenbach u. a. 1560 gezahlt wird. R 64. — Vgl. für die Leibhenne S. 353 A. 3. — [9]) Grimm-Wörterbuch unter Handlohn. Vgl. den häufigen Ausdruck: ein Fasnachthuhn mit (allen) seinen Rechten, z. B. 1696 ZWFr. 7, 48. Kirchzell 1395 (Grimm) Weistümer 6, 6 f. Dumbach 1395 ebd. 9. Buchen 1395 ebd. 10. — [10]) In Oberhessen musste die Lehenseigenschaft der Bauerlehen alle 8 Jahre durch

Aber neben diesen Zeichen der Anerkennung des grundherrlichen Eigentumsrechts bezog der Grundherr fast aus allen Lehengütern, seien es ganze Höfe oder einzelne Grundstücke, solche Abgaben, die für ihn einen wirklichen Vermögensvorteil bedeuteten, ja einen sehr beträchtlichen Teil seines Jahreseinkommens ausmachten; teils in Geld teils — hier im Südwesten weit wichtiger — in Erzeugnissen der bäuerlichen Wirtschaft. Unter diesen steht in erster Linie überall, wo Getreide gebaut wird, eben die Getreideabgabe.[1]) Ihre Höhe konnte auf zwei verschiedene Arten festgesetzt werden. Auf der einen Seite steht der Teilbau. Wenn 1895 in ganz Württemberg nur noch 752 ha in Teilbau gegeben waren[2]), so war einst diese Einrichtung sehr viel weiter verbreitet. Besonders häufig waren dritteilige oder Drittelhöfe[3]), die alljährlich die dritte Garbe d. h. vom gesamten Getreideertrag des Jahres ein Drittel an den Grundherrn abzuliefern hatten, und zwar durch seinen Drittelknecht oder Drittler,[4]) auch Strohmeier genannt, weil er zugleich die Aufsicht über den Strohertrag und seine Behandlung zu führen hatte.[5]) Daneben finden sich aber auch einzelne Aecker, die zu Teilbau verliehen sind, und zwar von zweiteiligen, also solchen auf Halbscheid, die auch heute noch in Württemberg vorkommen[6]), vor Zeiten besonders im Amt Böblingen angetroffen wurden, bis zu dreissigteiligen im Amt Heidenheim.[7]) Solche teilbare Aecker hatten dann im Brachjahr, weil sie da nichts trugen, auch nichts zu geben; man hiess diese alle drei Jahre aussetzende Teilgebühr einzelner Aecker Landgarbe.[8])

doppelte Zahlung des Jahreszinses anerkannt werden. Wittich, Hessen 102.

[1]) Vgl. S. 296. — [2]) s. Begleitworte (vgl. hier S. 389 A. 1) S. 65*. — [3]) S. 191. Drittailsgüter Indersdorf 1481, 1484, Inama 3, 1, 257. Diese Dritteiligkeit ist zuweilen verbunden mit der andern, die in dem Anspruch des Grundherrn auf den dritten Teil der fahrenden Habe des verstorbenen Grundholden besteht: so in Kirchhausen S. 197; aber keineswegs immer: die Abstätter Drittelhöfe S. 191 geben einen Fall beim Absterben des Maiers und beim Verkauf das gewöhnliche Handlohn; handschr. Andrerseits geben die Adelberger dritteiligen Güter feste Gült. S. 234 f. — [4]) Drittailer Indersdorf a. O. — [5]) S. 191. — [6]) Vgl. A. 2. — [7]) Moser, Lasten 238 f. Vierteilige Aecker Wippingen 1526 R 325. Fünfteil Kloster Blaubeuren 1558 R 354. Halbteil, dritte, vierte Garb von Teilgütern, württembergische Zehendordnung 1565 R XVI 1, 82. Dritt-, viert-, fünft-, sechsteilige Güter 1655 R XVI 1, 399. Güter zu Bibersfeld, die den 20. Pfenning zum Bestand geben, ZWFr 7, 289. — [8]) Dass dies die Bedeutung des Wortes Landgarbe ist, ergiebt sich z. B. aus Moser, Lasten 293, wo von vierteiligen Aeckern die Rede ist, von denen der Landgarbenherr die vierte, achte, zwölfte u. s. w. Garbe erhalte; vgl. ebd. 294. Vgl. sodann die (alte) Beschreibung des Oberamts Rottenburg von 1828 S. 98: „Landgarben oder Teilgebühren.“ Kloster Blaubeuren 1558:

Das Gewöhnliche[1]) aber war, dass Gut oder Grundstück mit bestimmter, ewiger, fester Gült[2]) belegt, dass also ein für allemal festgesetzt war, wie viel Scheffel oder Malter Jahr für Jahr zu reichen seien. Und zwar wurde im grösseren Teile des Allgäu als feste Getreideabgabe nur Haber gegeben, im nördlichen Teil Haber und Veesen (Korn, Kernen) d. h. Dinkel;[3]) in der Heilbronner Gegend regelmässig dreierlei Früchte, Korn, was hier nicht wie in Altwürttemberg und auch im Allgäu[3]) Dinkel, sondern Roggen bedeutet,[4]) Dinkel und Haber.[5]) Dazu kamen zuweilen noch Nebenfrüchte wie Erbsen, Bohnen, Rüben, Zwiebeln, Magsamen (= Oelsamen), Sauerkraut, Obst, Flachs; hie und da auch Stroh oder ein Karch voll Dung.[6]). Von einzechten Aeckern wurde auch die feste Abgabe wie die Teilgebühr meist flürlich oder zelglich[7]) gegeben, d. h. was eben die Flur, die Zelg trug, Winter- oder Sommerfrucht, von der Brache nichts; diese feste flürliche Gült heisst Landacht.[8]) Die Weingärten gaben meist Wein und zwar ebenfalls

„landgarbige oder Teilweinberge." R 349. Landgarbe und Teilwein wird neben Landacht nach Zelgen erwähnt in einer württembergischen Verordnung von 1808 R XVI 2, 83 b).

[1]) In der Heilbronner Gegend gewinnen die festen Gülten dem Dritteil vom 16. Jahrhundert an allmählich Boden ab; vgl. S. 191 f. — [2]) In Bayern werden Stift = Geldzins und Gilt = Naturalabgaben unterschieden; Gilt im engsten Sinn ist die Getreideabgabe. Cod. M. IV 7, 9. Hausmann S. 42. Gült und Teil als Gegensatz: altes Repertorium des Klosters Adelberg S. 70 Verwandlung des Teils in eine Gült 1607 ff. Fin. A. Lehengelt, bestehend aus Winterkorn, Habern und Zinspfenning, erwähnt der Leidringer Dingbrief 1399 WVH 1890, 140. Hubgeld oder -zins, auch Herrenzins oder -gilt heisst im Allgäu die Gesamtheit der Jahresabgaben Baumann 2, 643. Hubgeld zuweilen auch nur die Getreideabgabe ebd. 645. So auch Gönheim, Pfalz, c. 1300 ZGO 5, 61. Hubweizen Rastatt 1423 mitt. 10 (1889), 69. Urbarzins — d. h. lagerbuchmässiger Zins — von Falllehen wird in der vorhin angeführten württembergischen Verordnung von 1808 erwähnt. — [3]) Baumann 2, 646. triticum spelta; Veesen heisst die Frucht in der Hülse, Kernen ausgehülst. — [4]) So auch in Durlach 1404 ZGO NF 8, 608 f. Korn allgemein = Getreide S. 301 A. 4. Ebenso in Reutlinger Urkunden; 1371: 3 Sri. Korn, 2 Roggen, 1 Kernen; 1377: 1 Sri. Korngült, halb Roggen halb Kernen; desgleichen 1404. Reutlinger Geschichtsblätter 1902 S. 6. — [5]) S. 192. Uebrigens doch auch in Zeil und Wolfegg, also im Allgäu; schwäb. Bauerngüter S. 145. 147. Dagegen in Göttingen bei Ulm 1503, 1569, 1615 nur Roggen und Haber, ebd 148. 150. 151. — [6]) S. 192. Baumann a. O. Ein Kessel Krauts jährlicher Gült aus einem Garten, Hall 1390 ZWFr 4, 175. Obst OA. Göppingen 260. Dung OA. Schorndorf 57. Ein oder zwei Fuder Wellen oder dafür Holzgeld, Göttingen a. O. So ist wohl auch das Scheitgeld aufzufassen, Wolfegg, ebd. 147. — [7]) Sickingen 1534 mitt. 1888, 102. — [8]) S. 200. Landacht von Hackwaldungen in Baden Ludwig 59 f. Auch die Scheffeläcker in Haunsheim geben nichts, wenn sie brach liegen: s. S. 315.

entweder eine feststehende Abgabe: Bodenwein, Zinswein, Erbwein, Lehenwein,[1]) oder einen Bruchteil des Ertrags: Teilwein.[2]) Von den Wiesen wurde nur selten Heu gegeben, meist statt dessen Geld: Heugeld, Grasgült, Wiesengelt oder -geld oder -zins, Maderschilling.[3]) Eine andere Geldabgabe ist der Bodenzins, der zuweilen von den Sölden, und zwar für die Ueberlassung des Hausplatzes erhoben wird.[4]) Uebrigens kommen Geldabgaben auch mit andrer Begründung vor.[5])

Zu den Erzeugnissen des Bodens und den — meist sehr geringfügigen — Geldabgaben treten die sogenannten Küchengefälle oder Küchendienste,[6]) von denen sich eine überaus reichhaltige Liste aufstellen lässt: Hühner — neben der schon behandelten Fasnachthenne — Hähne,[7]) Kapaunen (Koppen), Gänse, Eier, Honig, Wachs, Pfeffer, Käse, Zieger, Butter, Schmalz, Unschlitt, Oel, Fische, Lämmer, Lammsbäuche, Schweine, Schweinsfüsse, Schweinsschultern, Hammen d. h. Schinken, Würste, Milchkuchen, Bienen;[8]) all das niemals zusammen auf einen Hof gelegt, aber in der mannigfaltigsten Zusammenstellung auf die verschiedenen Höfe und Grundstücke der Grundherrschaft verteilt.[9]) Daneben kommen

[1]) Weinzins in Geld z. B. Ueberlingen 1492 mitt. 10 (1889), 88. — [2]) S. 200. Hieher gehört der Weinberg in einer Haller Urkunde von 1403, der 1/3 gilt. WFr NF 3, 38; dort missverstanden. Halbteilige Weinberge OA. Schorndorf 57 f. Vier- bis neunteilige hat Kloster Blaubeuren 1558 im Unterland R 349. Dreissigteilige Weingärten im Amt Marbach; Moser, Lasten 239. Teilwein Ingersheim 1573 R 270. [3]) Haunsh. S. 298. Kloster Blaubeuren 1558 R. 351. OA. Geislingen 84. Allgäu: Baumann 2, 645. Venningen 1604 mitt. 10 (1889) 51. — Denk- (s. S. 404 A. 8) und Gartenpfenning, 7 Heller jährlich, bezieht Kloster Alpirsbach 1560 aus Haus, Hofraite, Garten und Gütern in verschiedenen Dörfern. R 64. [4]) S. 310; vgl. Rastatt 1598 von Hausplätzen mitt. 10 (1889) 73. — [5]) Lehensteuer, Hornberger Amt um 1520 R 600 f. Ein jährlich Leibgeding, und zwar ain benantliche Summa, also ein fester Geldbetrag, von Häusern samt Hofraiten und Gütern, Alpirsbach 1534; auch Bestandgeld. R 54 f. Hellerzins z. B. Kloster Alpirsbach 1560 R 65. Ebersberg, Kloster Schönthal, 1738 R 137. Hellergült Sontheim, Kloster Blaubeuren, 1510; WVH 1901, 324. — Im Allgäu wurde zuweilen das Hubgeld d. h. die Getreideabgabe, in Geld verwandelt; ein Beispiel schon von 1316. Baumann 2, 649. — [6]) S. 297. Bayern Cod. M. IV 7, 9. Hausmann 42. Hier auch kleiner Dienst genannt. Württemberg R III 450 b. 456 § 6. XV 1, 411 § 8. XVI 2, 83. Kuchelgefäll an Hennen, Hienern, Eiern; Zeil, schwäb. Bauerngüter S. 145. — [7]) Ueber Huhn und Henne S. 120 A. 3. — [8]) Ausser den A. 6 angeführten Stellen fürs Allgäu Baumann 2, 646. Blaubeuren 1558 R 351. Moser 220 f. Hühneräcker S. 315. Gänslehen S. 392 A. 4, Wachs S. 200. Pfeffer S. 192. Unschlitt Kloster Schäftersheim 1346, 1446. WFr NF 5, 13. 19. Lammsbäuche häufig in der Haller Gegend WFr NF 3, z. B. 1324 S. 27. 1391 S. 36. Kitzbuch (-bauch) Amt Ebersberg 1528 R 131. Bienen in Walxheim. — [9]) In Haunsheim können die Kuchendienste

dann vereinzelt auch noch Abgaben andrer Art vor; z. B. ein Lehen in Unterberken hatte dem Kloster Adelberg jährlich 200 Schüsseln zu reichen, wozu ihm das Kloster das nötige Erlenholz liefern musste;[1]) im Allgäu gab es ein Gütlein, das Becherlehen, das als Hubgeld 12 Becher, andre, die Handschuhe, Kappen oder sonstige Kleidungsstücke oder Stoffe zu solchen, endlich Salzhuben, die Salz als Hubgeld zu reichen hatten.[2])

Im Allgäu wurde das Hubgeld im weitern Sinn, d. h. die Gesamtheit der dem Grundherrn schuldigen Abgaben, als Notzins behandelt, d. h. wenn es nicht zur gehörigen Zeit geliefert wurde, war es sofort gerichtlich einzuziehen.[3]) Zuweilen fiel — ebenfalls im Allgäu — wenn der Zins nicht richtig auf den Tag bezahlt wurde, das Gut am andern Morgen heim; man nannte das Fallzins.[4]). Milder ist die Bestimmung, dass, wenn jemand die Abgaben nicht auf den bestimmten Tag erlegt, man auf ihn zehren und leisten mag, also auf seine Kosten im Wirtshaus sich's wohl sein lassen darf, bis er die allerdings erstattet.[5])

Eine weitere Last, die auf manchen Bauernhöfen lag, war die Pflicht der Atzung oder Speisung des Grundherrn oder seines Beamten, wenn er auf den Hof kam; wie oft er kommen durfte, war meist ein für allemal festgestellt: ein-, zwei-, dreimal im Jahr.[6]) auch war genau bestimmt, wer mitgebracht werden durfte. Der Abt von Alpirsbach z. B. hatte das Recht, in seinen Maierhof zu Hopfau jährlich einmal zur Herberg zu kommen selb dritt mit zweien Winden (Windhunden) und einem Vogelhund; begegnet ihm ein Biedermann auf dem Feld, dann mag er wohl mit ihm dahin laden; er soll ihm aber nicht in den Zaum greifen und ihn mit sich ziehen;[7]) also nötigen darf er ihn nicht.[8]) Von

jedenfalls seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, in Geld bezahlt werden. S. 297 f. In Württemberg 1620, 1633 steht es der Herrschaft frei, ob sie Geld dafür nehmen will. R XVI 1, 353. 459.

[1]) OA. Schorndorf 57. — [2]) Baumann 2, 647 f. watschar = Ertrag an Kleidungsstücken ebd. Je eine Scheibe Salz auch von Lehen in Geradstetten OA. Schorndorf 57. Ein Erblehen in Wiggenweilen, Bodenseegegend, hatte 1534, 1779 als einzige Abgabe jährlich 10 Ellen Leinwand zu liefern. mitt. 10, 91. Geschwungenes Werg in Zeil, Reistenwerg in Wolfegg; schwäb. Baurengüter 145. 147. — [3]) Baumann 2, 648. Dieser Notzins konnte zuweilen von dem Verpflichteten abgelöst werden: ablösiger Notzins; ebd. 649. Auch das Alpirsbacher Leibgeding (S. 407 A. 5) kann 1534 abgelöst werden, je 1 fl mit 20 fl. R 54 f. — [4]) Baumann 2, 649. Vgl. über den Heimfall hier S. 442 A. 4 f. — [5]) Lombach, Kloster Alpirsbach, 1659 R 67. Vgl. fürs Allgäu Baumann 2, 648 f. — [6]) S. 194. Moser, Lasten 221. Derselbe bei R XVII 1 p. XXVI ff. — [7]) 1488 R 43; vgl. 1408 R 37. — [8]) Aehnlich der Abt von Blaubeuren bei

einem Hof des Klosters Hirsau in Altburg verzeichnet noch ein Lagerbuch von 1699 nach dem Bericht der ältesten Leute, man habe des Klosters Amtleuten, wenn sie dort Gericht hielten, auf dem Hof Essen und Trinken, und dann jedem Ross ein halb Viertel Haber gegeben in einem neuen Kübel, der mit einem neuen Strick an den Zaun gebunden war; Kübel und Strick durften die Amtleute mit heimnehmen. [1]) Sodann kommt es vor, dass ein Beständer d. i. Pächter seinem Grundherrn einige Rüden zur Schweinhatz halten muss. [2]) Endlich hat der Grundholde manchmal Fronen zu leisten, Gültfronen, Gültscharwerk, Gutfronen u. dgl. benannt; [3]) es sind vorzugsweise Zugfronen, namentlich Weinfahrten ins Neckarthal, an den Bodensee u. s. w.; [4]) in Haunsheim hat ein Hofbauer die Pflicht, die Grundherrschaft in die Kirche zu führen. [5]) Viel häufiger frei-

seinem Maier in Laichingen 1373 VWH 1901, 328. Der Alpirsbacher Pfleger zu Balingen hat 1652 in dem herzoglich württembergischen Dorf Engstlatt jährlich anzusprechen zwuo Herbergen, eine zum Heu und eine zum Schnee. Er darf mitnehmen einen guten Freund von Balingen und einen, der ihm unterwegen begegnet, samt einer Damen und einem Hündlein. Das Mahl nimmt er in einer Herberg zu E., wa es ihm gefällig; dazu soll er laden den Pfarrer, den Dorfsvogt samt beeden Lehenträgern. Futter und Mahl haben die Inhaber des Seelhofs (vgl. S. 415 A. 3) auszuhalten und zu bezahlen. R XVII 1 S. XXVII. In Gemmrigheim 1537 giebt es ein eigenes Vautlehen, das dem württembergischen Amtmann zu Lauffen selb viert oder sechst, so lang er in Amtsgeschäften dort ist, Stallung, Stroh, Heu und Futter zu geben hat. Ebd. S. XXIX. Wer vom Gotteshaus St. Georgen belehnt ist, muss einen Tag mähen oder einen Recher stellen. Leidringen 1399. WVH 1890, 141.

[1]) R XVII 1 S. XXVIII. — [2]) S. 194. Vgl. Haunsheim S. 300. 305. Württemberg 1795, R XVI 4, 759. Baumann 2, 651. — [3]) S. 194. Württemberg 1708 R VI 231. 1808 R XVI 2, 83 c). 1809 ebd. 131, 1. Vgl. auch S. 146 A. 3 § 16. Bayern Cod. M. II 11 § 16. Ohngemessene Frondienst in dem Formular eines Bestandbriefs aus der Grafschaft Zeil, Fronmähni und Handdienst desgleichen aus Wolfegg, schwäb. Baurengüter S. 145. 147, können allenfalls auch auf Gerichtsherrschaft beruhen und nur der Vollständigkeit wegen in den Bestandbriefen der Höfe erwähnt sein. — [4]) Neckarfahrt Hall 1429 WFr NF 3, 41. Die Lehenbauern des Klosters Adelberg im Viertel Kaisersbach waren verbunden, dem Kloster jährlich einen Dienst mit ein bis zwei Häuptern (Pferden oder Ochsen) nach Heilbronn zu thun. OA. Welzheim 87. Seefahrten OA. Leutkirch 75. Baumann 2, 652. Holzfuhren als grundherrliche Fronen Kloster Blaubeuren im 16. Jahrhundert. WVH 1901, 324 f. — [5]) 1771 S. 291 A. 4. Vielleicht wird ein solcher Dienst abgekauft durch das Ehrfahrtgeld, aufgeführt zwischen Dienstgeld und Scheitgeld (vgl. S. 406 A. 6), Wolfegg, schwäb. Baurengüter 147. — Im Stift Isny und sonst hat der Lehensmann die Pflicht, Kälber, die er nicht aufziehen will, zuerst dem Lehensherrn um geringen Preis anzubieten oder dafür Kälbergeld zu zahlen. OA. Wangen 79 f. Aehnlich wie in Böhmen, wo sich aber die Verpflichtung auf alle Erzeugnisse der Wirtschaft erstreckt Grünberg 1, 44.

lich als dem Grundherrn sind Fronen und Hundhaltung, oft auch Atzung dem Gerichtsherrn zu leisten.[1])

Alle diese Lasten waren bei den Erblehen naturgemäss unveränderlich;[2]) bei den Falllehen hätten sie an sich verändert werden können, da sich's hier bei jeder neuen Vergebung des Gutes um einen neuen Vertrag handelte. Thatsächlich scheint es Regel gewesen zu sein, dass auch bei den leibfälligen Gütern die jährlichen Lasten unverändert blieben und nur das Handlohn bald höher bald niedriger angesetzt wurde. So lässt sich bei den sämtlichen Haunsheimer Bauernhöfen, die alle leibfällig waren, nachweisen, dass seit 1478 bis ins 18., 19. Jahrhundert die Getreidegült nicht erhöht, seit 1559 nicht verändert worden ist; und ähnlich ist es mit den Küchendiensten.[3])

Nicht selten kommt es vor, dass sich in die Abgaben eines Hofes mehrere Herrschaften teilen. Diese Teilung der Gefälle geht wohl meist auf Kauf oder Schenkung, manchmal vermutlich auf eine Auseinandersetzung über strittige Ansprüche zurück.[4])

Den Rechten des Grundherrn standen häufig gewisse Pflichten gegenüber. Abgesehen davon, dass er z. B. im Allgäu fast überall bei Hagel, Wind, Misswachs, Krieg, Nachlass zu gewähren hatte[5]) — anderswo ist das freilich durch den Lehenbrief ausdrücklich ausgeschlossen[6]) — hatte er sehr oft dem Grundholden Brenn- und Bauholz, in späteren Zeiten bei Neubauten die Hälfte der nötigen Dachziegel zu liefern[7]), ihm den Genuss der Weide und des Eckerichs d. h. der Eicheln und Bucheln für sein Vieh einzuräumen.[8]) Ausserdem wurden bei der Ablieferung der Gülten wie bei der Ableistung der Gutsfronen meist bestimmte „Ergötzlichkeiten" an Geld, Wein, Brot, zuweilen auch ganze Mahlzeiten gegeben; selbst wo das Lagerbuch derartige Verpflichtungen der Herrschaft ausdrücklich ausschloss, wurde doch an manchen

[1]) Vgl. S. 131 ff. 116 mit A. 1. — [2]) Abgesehen von der Möglichkeit, dass sie heimgefallen oder angekauft auf neue Bedingungen verliehen wurden; über einen besonderen Fall vergl. S. 427. — [3]) S. 299. — [4]) S. 193. 302 f vgl. Vogtrecht S. 421 f. — [5]) Baumann 2, 648. In Haunsheim wird 1666 den gesamten Bauern auf ihre Bitte wegen grosser Missernte ihre halbe Gült erlassen. (handschr.) — [6]) Kirchhausen um 1490. (handschr.) — [7]) Württemberg 1810 R XV 1, 412. Kloster Adelberg S. 236. 245. 246. Kirchhausen Drittelshöfe S. 197, wo 1555 der Bezug des Bau- und Brennholzes in Beziehung zu der Abgabe des dritten Guldens beim Tod des Besitzers gesetzt wird; ebenso Weidgang und Beholzung mit dem Güterfall bei den Bauern des Klosters St. Peter Gothein Hofverfassung 279; beides sieht doch sehr wie nachträgliche Konstruktion aus. — [8]) Württemberg 1808 R XVI 2, 83. St. Peter s. A. 7.

Orten den Gültleuten herkömmlicher Weise ein Brot und Trunk gereicht, aus Gnaden, nicht aus Schuldigkeit.[1])

So ungefähr stellt sich uns in den wichtigsten und allgemeinsten Zügen das Bild der Grundherrschaft dar, wie sie sich um den Ausgang des Mittelalters fast überall gestaltet hatte. Der damalige Zustand war das Ergebnis einer langen Entwicklung. Folgen wir dieser nach rückwärts, so werden wir in eine Zeit geführt, wo uns die Grundherrschaft als festgefügter Verband und zugleich in engster Verknüpfung mit der Leibeigenschaft entgegentritt.[2]) Zwar hat es, mindestens in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters, nicht wenige Grundholden gegeben, die nur in diesem dinglichen Verhältnis zum Grundherrn standen, ohne persönlich von ihm abhängig zu sein,[3]) andrerseits Leute, die von ihm persönlich abhängig waren, ohne ein Gut von ihm empfangen zu haben. Aber die ganz überwiegende Regel war es doch lange Zeit, dass persönliche und dingliche Abhängigkeit zusammentrafen. Aehnlich wie auf der Stufe ritterlichen Lebens schon früh der Empfang eines Gutes an die Ergebung in den Schutz des Verleihers, an den Eintritt in seine Vasallität geknüpft wurde, verlieh der Grundherr seine Güter am liebsten seinen eigenen Leuten, so dass Leib und Gut des Mannes sein eigen war.[4]) Andrerseits betrachteten es die eigenen Leute eines Grundherrn als ihr gutes Recht, dass dieser bei der Verleihung seiner Güter ihresgleichen andern Bewerbern vorziehe. So bestimmt der Leidringer Dingbrief von 1399: das Gotteshaus St. Georgen soll seine Güter leihen seinen eigenen Leuten; sind keine da, dann einem Zinser; ist auch kein solcher zu finden, dann wem es will[5]).

Die sämtlichen Grundholden eines Grundherrn oder doch diejenigen, die zugleich seine eigenen Leute waren, sowie die vom Grundherrn ihnen geliehenen Güter bildeten eine Genossenschaft. Nur an genössige, der Genossenschaft angehörige Leute konnten genössige Güter vererbt und verkauft werden.[6]) In gewissen Rechtsfällen, namentlich wo sich's um den Besitz der genössigen Güter handelte, hatten sie beim Grundherrn oder dessen

[1]) S. 194 f. — [2]) Vgl. Niedersachsen S. 366. — [3]) Lehen des Gotteshauses Nellingen sind 1354 im Besitz von Leuten, die nicht des Gotteshauses eigen sind. WVH 1896, 366. Vgl. die Erbzinslehen des Klosters Blaubeuren S. 414; andrerseits für das frühe Mittelalter, den Ausgang des 9. Jahrhunderts, Kötzschke 62. — [4]) swâ er einen eigen man habe, des lîp unde des gut sîn eigen ist. Hofgerichtsurkunde von 1290, ZGO NF 4, 70. — [5]) WVH 1890, 140. — Vgl. Haunsheim 1462, S. 307 A. 1.

Beamten Recht zu nehmen und zu geben. Zu diesem Zweck fanden sie sich von Zeit zu Zeit am Sitz des Grundherrn ein, im Kloster, auf der Burg, auf dem Sedelhof, d. h. dem zum Aufenthalt des Herrn bestimmten Hof.[1]) Oder wenn der gesamte Besitz des Grundherrn zu gross war, um von einem Mittelpunkt aus verwaltet zu werden — das bayrische Kloster Niederaltaich besass 731 Höfe[2]) — so teilte er ihn in mehrere Kreise und gab jedem als Mittelpunkt einen Dinghof, ungefähr s. v. a. Versammlungshof, auch Fronhof d. h. Herrenhof, oder Kellhof, eigentlich Kellerhof, von cellarius, also ungefähr Verwaltershof.[3]) Hier auf diesem Hof wurden die grundherrlichen Abgaben der ihm zugewiesenen Güter eingezogen, wurde das grundherrliche Gericht, das Hubgericht, Hofgericht, Dinggericht oder Bauding abgehalten, wurden — wohl eben bei dieser Gelegenheit — die Güter aufgesagt und empfangen und die entsprechenden Zahlungen geleistet. Z. B. im Dinggericht des Abtes von St. Peter[4]) wird im 15. Jahrhundert Recht gesprochen über Erbschaft und Verkauf von liegendem Gut, über Vieh und Hausrat, und Bussen verhängt für Frevel in Feld und Wald. Die wichtigsten Sachen kommen vor das Gericht, das der Abt persönlich am Thorweg des Klosters besetzt; die leichteren an die Dinghöfe, deren es in jedem Thal einen giebt, unter dem Vorsitz des Maiers, wenn nicht der Abt selbst den Vorsitz übernehmen will. Dreimal jährlich wird ein Dingtag gehalten, der wichtigste Mitte Februar, auf dem u. a. der Dingrodel verlesen wird,[5]) d. h. das Bauernrecht,[6]) die Rechtsurkunde der Bauern des Klosters. Der Abt von St. Georgen[7]) hat (1399) einen Dinghof zu Leidringen. Zweimal des Jahrs mag er oder sein Propst offen Geding da haben, eines zu Maien und eines zu St. Martins Tag. Des Gotteshauses eigene Leute, Lehenleute und Zinser haben zu erscheinen bei 3 βh. Achtzehn Richter sprechen Recht. Sie haben jedesmal das Recht der zugehörigen Gebauerschaften und das des Gotteshauses zu offnen und zu verkunden. Wen der Abt oder sein Vertreter fragt, hat bei seinem Eid zu ruegen alles, was dem Gotteshaus Schaden bracht hab oder hienach bringen möcht. Ausser den beiden Gedingen kann der Abt oder sein Propst jährlich vier Gerichte halten, wozu die 18 Richter

[1]) Vgl. Baumann 2, 638. — [2]) Brentano N. 5 S. 1 b. — [3]) Der Kell- oder Widumshof in Dingelsdorf, verliehen 1706 von der Komturei Mainau, mitt. 1893, 68, ist wohl ein früherer Kellhof, der später zur Ausstattung der Pfarrei verwandt worden ist. — [4]) Gothein, Hofverfassung 267. Vgl. das niedersächsische Meierding S. 366. — [5]) Gothein a. O. 275. — [6]) Ebd. 266. — [7]) WVH 1890, 137 f.

erscheinen müssen bei 3 βh.

Ein schönes Beispiel einer Genossenschaft, die bis über die Mitte des 15. Jahrhunderts in voller Kraft stand und sich teilweise bis ins 16. Jahrhundert hinein erhielt, bietet uns das Kloster Blaubeuren.[1]) Die Grundholden des Abts, die zugleich seine Leibeigenen waren, bildeten eine Genossami. Gleichviel ob die Dörfer, wo sie wohnten, den Abt oder den Grafen von Württemberg zum Vogt d. i. zum Gerichtsherrn hatten, erschienen sie vor dem Hofgericht des Abts im Kloster zu Blaubeuren, wo ein Amtmann des Klosters den Vorsitz führte, Richter aus der Genossenschaft das Recht fanden. Ungenossenehe ohne ausdrückliche Erlaubnis des Grundherrn war bei Strafe verboten.[2]) Beim Tod des genössigen Mannes wurde als Hauptrecht und Fall das beste Haupt und das beste Kleid, beim Tod der genössigen Frau nur der Fall, das beste Kleid, eingezogen. Die genössigen Güter waren nicht etwa leibfällig, sondern wurden vererbt, aber nur an Kinder und Ehegatten, nicht an entferntere Verwandte, nicht einmal an Geschwister, und auch an jene nur, wenn sie genössig waren; die Erben hatten dann 5 βh zu zahlen.[3]) Veräussern durften die genössigen Leute ihre genössigen Güter nur an solche Männer, die mit Weib und Kindern genössig waren. Hinterliess der Mann bei seinem Tod Weib oder Kinder, die nicht genössig waren, so fiel das Gut dem Kloster heim.

Also hier galt noch 1501 dieselbe harte Bestimmung, die uns z. B. in Nellingen 1354 begegnet.[4]) Dagegen in Alpirsbach ist schon 1408 die Strenge der Genossenschaft in mehrfacher Hinsicht gemildert. Es heisst hier im Vogtbuch:[5]) wenn ein belehnter Gotteshausmann ohne Leibeserben stirbt, sollen sein liegendes Gut seine nächsten Freunde d. h. Verwandten erben, die genos sint; hat er aber keine Freunde, so soll sein Lehen der nächste Nachbar erben, der genos ist. Für den Leibeserben ist hier die Bedingung, dass er Genoss sein soll, nicht aufrecht erhalten; das Erbrecht innerhalb der Genossenschaft ist weiter als in Blaubeuren ausgedehnt; denn unter den nächsten Freunden kann man doch nicht bloss den überlebenden Gatten ver-

[1]) Wintterlin WVH 1901, 319 ff. — [2]) So ist Leidringen 1399 Ungenossenehe strafbar für eigene Leute und auch für Zinser des Klosters St. Georgen. WVH 1890, 138 f. Vgl. die Ungenossame der Leibeigenen S. 355. — [3]) welt er in (der Abt den Erben) aber es nit lihen, so sullen sie im legen 5 βh uf den tisch für ihn und söllen die hub dannocht han zu lehen. Laichingen 1373 WVH 1901, 327. Also das Erbrecht in dieser Beschränkung ist gegen die Willkür des Grundherrn geschützt. Ohne Zweifel hielt man dies eben deswegen für nötig, weil die Huben früher leibfällig gewesen waren. — [4]) WVH 1896, 363. — [5]) R 41.

stehen; das Gut eines Gotteshausmannes, der gestorben ist ohne Leibeserben und ohne Verwandte, die Genossen sind, fällt nicht etwa dem Gotteshaus zu freier Verfügung heim, sondern geht an den nächsten Erben über, der der Genossenschaft angehört.

Neben den genössigen Hubgütern hatte das Kloster Blaubeuren[1]) auch Erbzinslehen, die ausserhalb der Genossenschaft und des Hofgerichts standen, ohne Beschränkung im Erbrecht und bei Veräusserungen; sie gaben keinen Fall, sondern Weglösin und Handlohn. Solche Erbzinslehen waren teils neu gerodete Güter, teils waren sie — seit der Mitte des 14. Jahrhunderte — aus genössigen Huben umgewandelt.

In umfassender Weise geschah dies durch Verträge von 1468, 1484,[2]) 1510: für die Hubgüter des Klosters, die in württembergischen Ortschaften gelegen waren, wurde die Genossenschaft aufgehoben; die bisherigen Gnossgüter wurden in „rechte Erblehen" verwandelt, deren Inhaber ein uneingeschränktes Erbrecht besassen; statt Besthaupt und Fall gaben nun auch sie Handlohn und Weglösin, regelmässig für eine ganze Hube 1 ℔ Handlohn und ebensoviel Weglösin.[3])

Was das Kloster geneigt machte, auf diese Umwandlung gerade für die unter württembergischer, nicht unter klösterlicher Gerichtsbarkeit stehenden Güter einzugehen, können wir vermuten, wenn wir hören, die landesherrlichen Beamten in den württembergischen Orten hätten sich bemüht, Streitigkeiten vom Hofgericht weg vor die Dorfgerichte zu ziehen, und hätten verlangt, württembergische Unterthanen, die der Blaubeurer Genossami angehörten, müssten bei ihnen Erlaubnis nachsuchen, ehe sie sich vor dem Hofgericht stellten.[4]) Also Schwierigkeiten, die dem Grundherrn von dem Gerichtsherrn gemacht wurden, legten jenem den Gedanken nahe, die Rechtsstellung seiner unter fremder Gerichtsherrschaft stehenden Grundholden zu verändern, das Band, das sie an ihn knüpfte, zu lockern, auf Ansprüche zu verzichten, die ihn mit ihrem Gerichtsherrn in Streitigkeiten verwickeln konnten.

Dagegen für die im Gebiet des Klosters gelegenen, unter seiner Gerichtsherrschaft oder Vogtei stehenden Güter oder doch für einen Teil davon scheint noch 1558 die Gnösseri (= Genossami) in der alten Weise fortbestanden zu haben.[5])

Sonst war, wie es scheint, fast überall im südwestlichen Deutsch-

[1]) Wie S. 413 A. 1. — [2]) Abgedruckt R 315. — [3]) Wintterlin a. O. — [4]) Wintterlin S. 319. — [5]) R 353: ain ganzer hof in der gnösseri gibt 10 ℔ ze bestent (= zu bestehen, zu Bestand) . . . ain ganze hub git . . 5 ß . . . wan sie gnössg sind.

land beim Ausgang des Mittelalters die Genossenschaft der Grundholden gesprengt. Zuweilen erinnern an die Fronhofsverfassung noch die Namen einzelner Höfe, allenfalls auch noch besondere Rechte und Pflichten, die diesen anhaften. So gab es in Biberach OA. Heilbronn noch im 19. Jahrhundert einen Hof mit dem Namen Fronhof, der verpflichtet war, das Faselvieh d. h. das Zuchtvieh zu halten, und dafür zwei Drittel des kleinen Zehnten empfing. [1]) Kehlhof heisst heute noch ein Haus zu Deisslingen OA. Rottweil. [2]) Sedelhof, Selhof wurde ein Hof, auf dem vormals der Grundherr seinen Wohnsitz gehabt hatte, auch dann noch genannt, wenn er längst in den Besitz eines Bauern, des Sedelbauern oder Sedelmaiers, übergegangen war. [3])

An manchen Orten bestand, obwohl die Strenge der Genossenschaft für Heirat und Erbschaft längst beseitigt war, das Hubgericht noch fort, besetzt mit den augenblicklich im Besitz befindlichen Grundholden eines Grundherrn. So traten in Gemmrigheim noch 1503 die Hubner des Stifts Backnang zum Hubgericht zusammen und entschieden einige strittige Fragen über grundherrliche Rechte. [4]) In Backnang selbst hielt das Stift noch über die Mitte des 16. Jahrhunderts hinaus jährlich vier Hubgerichte, wobei zwölf Hubner unter dem Vorsitz des Kellers das Recht fanden. [5]) In Wolfenhausen bei Rottenburg hielt noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Universität Tübingen auf ihrem vom Kloster Allerheiligen erkauften Hof ein Hof- oder Maiengericht. [6]) Für die Kellhöfe Weiler und Scheidegg im Allgäu erhielt sich ein Fronhofgericht ebenfalls bis ins 16. Jahrhundert. [7]) Der Junker von Bodman erforderte 1565 seine Lehensträger vor sein Lehengericht zu Möggingen bei Ueberlingen. [8]) Das Hubgericht, iudicium hubaticum, zu Mundenheim trat noch 1577 zweimal im Jahr unter dem Keller zusammen. [9]) In der Abtei Säckingen gab es 1627 ein Wuchen- oder Dinggericht, auf dem grundherrliche Verfügungen getroffen wurden. [10]) In Hessigheim stand das Hubgericht für die Lehenleute des Klosters Hirsau sogar noch 1784 in Kraft, [11]) und in grösserer Zahl erhielten

[1]) S. 156. Vgl. den Maier des Klosters Blaubeuren zu Laichingen WVH 1901, 327, und aus Westfalen Kötzschke 29. — [2]) Paulus, Kunst- und Altertumsdenkmale im Königreich Württemberg. Inventar. Schwarzwaldkreis S. 336. — [3]) Vgl. Kr. zu Cod. M. 5, 28, 3. Baumann 2, 638. Seelhof zu Engstlatt S. 409 A. (8). Sedelhof zu Altenburg OA. Tübingen 1753, mit der Pflicht, Mahlgeld zu zahlen — als Ersatz für die Atzung — und Haber zu liefern. Moser bei R XVII 1, S. XXVIII. — [4]) R 124 ff.; vgl. 122. — [5]) R 123. 131 f. — [6]) OA. Rottenburg II 383. — [7]) Baumann 2, 199 f. — [8]) mitt. 1893, 41. — [9]) Mone ZGO 5, 194. — [10]) Ebd. 274. — [11]) Sattler, topographische Geschichte

sich im Elsass Dinghöfe und Dinggerichte mit Schöffen unter dem Vorsitz des Maiers d. h. des Bauern, der den Dinghof innehatte, ebenfalls bis tief ins 18. Jahrhundert hinein, gleich all den erwähnten Hubgerichten auf rein grundherrliche Gegenstände beschränkt, ohne Zuständigkeit für das Gebiet des öffentlichen Rechts.[1])

Anderswo ist zwar das Hubgericht verschwunden, dagegen die Verbindung der Grundherrschaft mit der Leibeigenschaft erhalten. Der Abt von Alpirsbach vergab um 1530 die Häuser und Güter, die in Alpirsbach selbst gelegen waren, nur des Gotteshauses eignen Leuten.[2]) Im Gebiet der Stadt Schaffhausen konnten die grundherrlichen Güter nur von Leibeigenen des Grundherrn besessen werden.[3]) Namentlich aber in Kurbayern gab es bis ins 19. Jahrhundert hinein Höfe, die der Grundherr nur an seine Leibeigenen verlieh. Wollte einer, der ihm nicht leibeigen war, einen solchen Hof empfangen, so musste er sich zu diesem Zweck in die Leibeigenschaft des Herrn begeben; ja die blosse Uebernahme eines Hofs, mit der es bekanntermassen diese Bewandtnis hatte, galt als rechtsgültiges Zeichen, dass der Uebernehmer in die Leibeigenschaft des Grundherrn eingetreten sei. Man nannte diese Einrichtung, die auch in manchen neuwürttembergischen Orten,[4]) auch in einzelnen Teilen Hessens vorkam,[5]) in Bayern Realleibeigenschaft.[6])

Solange sich Grundherrschaft und Leibeigenschaft im Verband der Genossami begegneten, bestand eine Verpflichtung, sich zu bestimmter Zeit am Sitz des Herrn einzufinden, zu weisen,[7]) in erster Linie eben für die leibeigenen Grundholden, aus denen weitaus die

Württembergs (Stuttgart 1784) S. 403.

[1]) Vgl. Ludwig, Elsass 91 f. — [2]) R 54. — [3]) Ludwig, Baden 187; wie lang dies so blieb, ist nicht festgestellt. — [4]) 1810 R XV 1, 413 § 12. S. in der oberschwäbischen Landvogtei, OA. Ravensburg 54; in der Grafschaft Wolfegg, schwäb. Baurengüter S. 147; in adligen und geistlichen Gebieten Oberschwabens, OA. Waldsee 58. — [5]) Wittich, Hessen 102. — [6]) Vgl. S. 366. — [7]) Sicherlich ist dieses weisen dasselbe Wort, von dem Weistum kommt. Vgl. Weistum von Hornau und Kelchheim (am Taunus) 1482 bei Grimm, Weistümer 1, 561 f.: als ich ... sie ... geheissen han nach altem herkomen zu weisen, daruf sint als balde schulteis, scheffen und die hubere gemeinliche in ire gespreche gegangen und mir mit eide als balde gewiset also: item wir weisen mit eide einen herrn von Epstein für einen obristen herrn und faut u. s. w. Dreimal im Jahr darf er einen Imbs zu H. und K. nehmen; das drittemal gibt iglich hub lants funfthalben licht pennig, das heisst wisgelt. — Als die Sitte des Weistums abkam, dagegen die Pflicht, sich zu stellen, vorläufig noch erhalten blieb, wurde das Wort weisen dafür gebraucht. Weil die ursprüngliche Bedeutung in Vergessenheit geriet, macht man z. B. in Heilbronn um 1620 aus dem nicht mehr verstandenen weisen ein sich weisen. Vgl. S. 5. 68.

Mehrzahl der von dem Herrn abhängigen Leute bestand. Wo sich jene beiden Rechtsverhältnisse von einander gelöst haben, erscheint die Weisung vorzugsweise als Pflicht der Leibeigenen, ohne Rücksicht auf ihr Verhältnis zu einem Grundherrn. [1]) Aber wir finden sie andrerseits da und dort auch als Verpflichtung der Grundholden, ohne Rücksicht auf Leibeigenschaft; [2]) oder aber ist zwar die Weisung für die Grundholden abgegangen, die bei dieser Gelegenheit übliche Abgabe dagegen wird — teilweise noch ausdrücklich zu der für die Weisung gewöhnlichen Zeit, nämlich um Weihnachten, oder genauer am St. Stephanstag [3]) — fortbezahlt unter dem Namen Weisgeld, [4]) Weisat, Wisat, Wiset. [5])

Wie Weisung und Weisat, so erinnert an die vormalige Verknüpfung von Leibeigenschaft und Grundherrschaft auch die bis ins einzelnste gehende Uebereinstimmung zwischen Leibfall und Güterfall, leibherrlichem und grundherrlichem Hauptrecht. [6]) Aber alle diese Reste und Erinnerungen ändern nichts an der Thatsache, dass für den deutschen Südwesten als ganz überwiegende Regel gilt: Grundherrschaft und Leibeigenschaft durchkreuzen sich. [7])

Leibeigenschaft und Grundherrschaft gehören beide dem Gebiet des Privatrechts an; wir haben nun aber auch das Verhältnis der Grundherrschaft zu zwei Einrichtungen des öffentlichen Rechtes zu

[1]) Vgl. S. 352 f. — [2]) Beispiele Inama 3, 1, 392. Weisung von freien Zinsern auf habsburgischen Gütern 1303 ZGO NF 7, 175. — [3]) Von einem Hof des Klosters Odenheim zu Michelfeld heisst es um 1420: man soll jars an St. Stephans dage dienen mit 3 ß (Dienst = Abgabe): ZGO 5, 53. Die Maier des Klosters Blaubeuren geben 1558 Wisat zu Weihenächten R 351. Vgl. Rietheim 1467: ain weihennächtig weisat, S. 299 A. 1. Vergl. auch S. 5 A. 5. — [4]) wisgelt 4½ licht pennig 1482 Inama 3, 1, 399. — [5]) S. 299. Lupfersberg bei Oehringen ZWFr 4, 263. Baumann 2, 621. 650; vgl. 1, 475. Wisatbrot Unterberken, Kloster Adelberg, OA. Schorndorf 57. Weishaber geben dem Stift Säckingen 1771 verschiedene Tragereien mitt. 1892, 83. — [6]) Vgl. S. 349 ff. 402 f.; auch die weitergehenden Ansprüche an die Erbschaft S. 401 f. — [7]) Vgl. S. 24. 189. Ludwig, Baden, namentlich S. 52. Derselbe, Elsass 82. Wittich, Hessen 102. So kann es vorkommen, dass von dem Nachlass eines Verstorbenen einerseits der Grundherr, andrerseits der Leibherr das Hauptrecht verlangt; dann werden zwei Fälle erhoben. Calwer Amt 1523 R 597 f. Heinrieth 1524, 1576 R 230. Kloster Alpirsbach 1560 R 64. 59 (wo offenbar der Rauchherr d. i. Gerichtsherr zugleich Grundherr ist.) Fürs Allgäu s. Baumann 2, 653. Der Abt von St. Peter wollte im 16. Jahrhundert seinen Bauern doppelten Fall, für Lehen und Leib, auferlegen, während sie behaupteten, der Fall für das Gut hebe den Fall für den Leib auf. Sie betraten den Rechtsweg und gewannen. Gothein, Hofverfassung 272. 300. Derselbe ZGO NF 1, 3.

betrachten. Die erste ist das Zehntrecht.[1]) Der Zehnte ist — im westlichen Deutschland jedenfalls — seinem Ursprung nach eine Abgabe an die Kirche, die mit wenigen Ausnahmen[2]) von jedem landwirtschaftlichen Betrieb geleistet wird, gleichviel ob dieser einem Bauern oder einem Herrn gehört. Im Lauf der Zeit ist er allerdings durch Kauf oder auf andrem Wege vielfach in weltliche Hände übergegangen, zum Laienzehnten geworden. So kann es recht wohl vorkommen, dass nicht nur ein geistlicher, sondern auch ein weltlicher Grundherr von einem Gut neben den grundherrlichen Abgaben auch den Zehnten erhebt. Aber das ist ein rein zufälliges Zusammentreffen; von Hause aus hat das Zehntrecht mit der Grundherrschaft lediglich nichts zu thun.[3])

Auch mit der Gerichtsherrschaft,[4]) die vor allem die Befugnis, das Gericht zu besetzen, d. h. die Richter zu ernennen oder doch zu bestätigen, sowie die Gerichtsgefälle ganz oder teilweise zu beziehen, ferner das Recht auf eine Reihe von Abgaben insbesondre aber den Anspruch auf die Fronen[5]) der Gerichtsunterthanen oder Hintersassen[6]) in sich schliesst, ist die Grundherrschaft keineswegs grundsätzlich oder regelmässig verbunden; noch weniger mit der Landesherrschaft, die in den grösseren Gebieten wie Bayern, Württemberg, Baden die Gerichtsherrschaft teils aufgesogen teils von sich abhängig gemacht hat und vom Bauern als Landesunterthanen Landessteuern und Landesfronen fordert.[7]) Allerdings ist der Landesherr wohl ausnahmslos und der Gerichtsherr in der Regel zugleich Grundherr mindestens für einen Teil der in seinem Gebiete gelegenen Bauernlehen; und auch der Fall ist nicht selten, dass ein Gerichtsherr jenseits der Grenzen seines mehr oder weniger geschlossenen Herrschaftsgebietes über die von ihm verliehenen Höfe und deren Inhaber neben den grundherrlichen zugleich die gerichtsherrlichen Rechte ausübt, entweder nur die der niederen oder auch die der hohen Gerichtsbarkeit. Diese Verbindung der Gerichtsherrschaft — in grösserer oder

[1]) Ueber den Zehnten vgl. S. 151 ff. 317 f. — [2]) Die Fälle von Zehntfreiheit S. 156 erklären sich fast durchweg daraus, dass der Zehntherr es nicht zweckmässig findet, aus seinen eigenen Gütern den Zehnten zu erheben. — [3]) Nicht selten ist der Fall, dass der Gerichtsherr den Zehnten ganz in seine Hand gebracht hat (vgl. S. 158). Ist er nun zugleich der einzige Grundherr der Markung (wie in Stettenfels S. 189), so deckt sich hier allerdings der Bezirk der Grundherrschaft mit dem Zehntbezirk, aber nur weil es dem Gerichtsherrn gelungen ist, einerseits das Zehntrecht, andrerseits die gesamten grundherrlichen Rechte zu erwerben. — [4]) vgl. S. 113. — [5]) S. 131 ff. — [6]) Vgl. S. 114. — [7]) Vgl. Württb. Bauer 8 ff.

geringerer Ausdehnung — mit der Grundherrschaft ist geradezu die Regel im Ansbachschen,[1]) wohl auch im Gebiet der Reichsstadt Rothenburg,[2]) sodann in der Umgebung von Gmünd,[3]) häufig auch in der von Göppingen.[4]) Z. B. in Kühnhard übten ausser dem Ansbachschen Amt Bemberg, dem überdies die hohe Gerichtsbarkeit ganz gehörte, Hohenlohe-Bartenstein, die Reichsstadt Rothenburg, die Inhaber von Michelbach an der Lücke und von Hengstfeld die niedere Gerichtsbarkeit je über ihre Grundholden und deren Güter.[5]) In Bartenbach gab es 1513 nicht weniger als 11 Condomini, von denen jeder seine Unterthanen vor ein besonderes Gericht zog; 1700 wenigstens noch vier neben Württemberg. Dieses nahm die hohe und malefizische Obrigkeit für sich allein in Anspruch; aber erst 1730 verzichteten die Herrschaften Dürnau und Eybach förmlich auf die hohe Obrigkeit über ihre dortigen Hofbauern.[6]) So nahmen auch die Klöster, die bis zur Reformation unter württembergischer Schirmvogtei standen, zuweilen über ihre Grundholden in württembergischen Amtsflecken die niedere Gerichtsbarkeit in Anspruch — z. B. in Kleineislingen die Stifter Boll, Faurndau, Oberhofen und das Kloster Adelberg[7]) —, und dieser Anspruch wurde da und dort selbst dann noch aufrecht erhalten und anerkannt, als die Klöster Bestandteile des vom herzoglichen Kirchenrat verwalteten Kirchenguts geworden waren, so dass in dem gleichen Dorfe zwei herzogliche Beamte, der Stabsbeamte eines weltlichen und der eines Klosteramts, neben einander gleichartige obrigkeitliche Rechte je über einen Teil der Einwohner übten; wie z. B. für zwei Dörfer im Amt Heidenheim noch 1650 und 51 durch herzogliche Befehle bestätigt wurde, dass über die vom Gotteshaus Anhausen geliehenen Höfe, Lehen, Huben und Sölden nicht das Vogtamt Heidenheim, sondern lediglich das Klosteramt Anhausen zu gebieten habe.[8])

Wo auf solche Weise die Gerichtshoheit über die Einwohner

[1]) Mindestens im jetzigen Oberamt Gerabronn; vgl. in der Beschreibung dieses Oberamts S. 189. 261. 266 und sonst; Ausnahme Wallhausen ebd. 228. — [2]) Ebd. 129. 189. — [3]) OA. Gmünd 289. 402. 443. — [4]) OA. Göppingen 199. 266. Vgl. das Wäschenbeurer Lehen in Hohrein, das dem Gericht zu Wäschenbeuren in allen Dingen unterworfen war; während 6 Lehengüter des Klosters Adelberg daselbst unter den Stab d. h. die Gerichtsbarkeit des herzoglich württembergischen Amtes Hohenstaufen gehörten, bei ihnen also Gerichts- und Grundherrschaft getrennt war; ebd. 234. Vgl. auch Zell ebd. 160 f.; sodann OA. Welzheim 136. — [5]) OA. Gerabronn 189. — [6]) OA. Göppingen 152 f. — [7]) OA. Göppingen 260; in Ringingen 1575 Kloster Blaubeuren, R 366. — [8]) R 97. Ein ganz ähnlicher Fall in Biberach S. 105 f.

eines Dorfes unter verschiedene Herrschaften verteilt war, da konnte — wie bei der Teilung der von der Grundherrschaft gelösten Gerichtsherrschaft[1]) — entweder jede Herrschaft einen eigenen Schultheissen einsetzen, oder wurde der Schultheiss von sämtlichen Herrschaften gemeinsam bestellt. In diesem Fall stand dann wohl regelmässig auch die Gerichtsbarkeit auf der Gemeinde, d. h. auf Gassen und freien Plätzen, auf der Allmand, sowie auf den eigenen, nicht geliehenen Gütern der Einwohner den sämtlichen Herrschaften gemeinsam zu.[2]) Oft gelang es aber auch einem der Herren, die Ernennung der Dorfbeamten wie das Gericht auf der Gemeinde u. s. w. an sich allein zu bringen, während die Gerichtsherrschaft über die verschiedenen Bauernlehen und ihre Inhaber den einzelnen Grundherrn verblieb. So setzte in Oberböbingen 1587 nach langem Streit mit der Stadt Gmünd der Herzog von Württemberg als Inhaber des Klosters Königsbronn durch, dass ihm ausser der hohen Obrigkeit auch das niedere Gericht auf der Gemeinde überlassen wurde und die Vierleute[3]) der Gemeinde ihm allein huldigten.[4]) Wer dieses Vorrecht besass, konnte dann als der eigentliche Dorfherr unter den verschiedenen Gerichtsherren betrachtet werden.

War die Entwicklung einmal soweit gediehen, so war es ganz natürlich, dass sich dieser Dorfherr bemühte, die gerichtsherrlichen Befugnisse der anderen Herren etwa durch Tausch[5]) vollends ganz aus dem Dorf zu entfernen. Wenn aber gar ein Grundherr gegen das Herkommen sich obrigkeitliche Rechte über seine Grundholden anmasste, so widersetzte sich der Dorfherr mit aller Entschiedenheit; so der Herr von Stetten, als Hohenlohe über einige Güter in Zottishofen, von denen ihm als Rechtsnachfolger des Klosters Gnadenthal eine Gattergült zustand, um 1550 auch die Obrigkeit ansprach und die Unterthanen auf diesen Gütern schätzen und besteuern wollte.[6]) Wie es scheint, gelang es dem Dorfherrn auch wirklich, die Gerichtsherrschaft über das ganze Dorf zu behaupten, und Hohenlohe blieb auf seine grundherrlichen Rechte beschränkt. Ueberhaupt kann man es für das südwestliche Deutschland im grossen Ganzen als die Regel bezeichnen, dass die Gerichtsherrschaft nicht an der Grundherrschaft über die einzelnen Höfe und Güter klebt, sondern das ganze Dorf umfasst, wobei dann immerhin an der von der Grundherrschaft gelösten Gerichtsherrschaft recht wohl wieder ver-

[1]) Vgl. S. 420 f. — [2]) So noch 1759 in Birenbach; OA. Göppingen 159. — [3]) Vgl. S. 178 A. 10. — [4]) OA. Gmünd 402. Vgl. Unterböbingen 1512, ebd. 443. — [5]) Vgl. den Widdumhof zu Abstatt S. 188 f. — [6]) ZWFr. 5, 46.

schiedene Herren Anteile besitzen können, die durch Erbschaft, durch Kauf, durch Vertrag oder wie nur immer in ihre Hände gelangt sind.[1]) Auf das öffentliche Gericht des Dorfherrn sind dann in der Regel auch diejenigen Rechtsgeschäfte übertragen, die früher den Hubgerichten der einzelnen Grundherren zustanden. So wurden die vom Hubgericht des Stifts Backnang behandelten Gegenstände bei dessen Aufhebung 1569 den gewöhnlichen Gerichten der Orte, wo die Lehenleute wohnten, zugewiesen.[2]) So war für Böckingen, wo mehr als ein Dutzend Grundherren begütert waren,[3]) der einzige Gerichtsherr die Reichsstadt Heilbronn; insbesondere wurden auch alle Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, für Lehengüter so gut wie für eigene Grundstücke, vor dem von dem Dorfherrn, der Stadt Heilbronn, eingesetzten Dorfgericht vollzogen.[4]) Zuweilen fielen wenigstens noch die Frevel, d. h. die Strafen, von den auf Lehengütern begangenen Vergehungen der Grundherrschaft zu,[5]) oder wurde für Frevel auf grundherrlichem Boden doppelte Strafe, eine für den Stab d. h. die Gerichtsherrschaft, eine für den Grundherrn erhoben;[6]) die Regel aber war, dass der Gerichtsherr auch die Gerichtsgefälle sämtlich an sich zog.

Wo die Grundherrschaft in dieser Weise jeder gerichtsherrlichen Gewalt entkleidet, der Grundherr zum blossen Rentenempfänger geworden war, da sah sich der Grundherr ebenso wie der Leibherr[7]) und der Zehntherr in hohem Grad auf den guten Willen des Gerichtsherrn angewiesen; wenn dieser ihm nicht seine Zwangs- und Strafgewalt zur Verfügung stellte, stand er Eigenmächtigkeiten und Pflichtverletzungen des Grundholden ohnmächtig gegenüber. Namentlich trifft das für die Klöster zu,[8]) denen weniger Zwangsmittel gegenüber dem fremden Inhaber der Gerichtsbarkeit zu Gebote standen als weltlichen Herren. Es ist dies einer der Gründe, weshalb die Klöster darein zu willigen pflegten, dass von ihren Lehengütern in fremden Dörfern der Schirmvogt des Klosters

[1]) Vgl. Grossgartach, Thalheim S. 101 f. 107. Weiler gehört dem Kloster Blaubeuren als Gerichtsherrn; aber auf 6 Gütern hat nach einem Vertrag von 1500 Württemberg allein die Gerichtsbarkeit, obgleich diese Güter dem Kloster Zins und Gült, Handlohn und Weglöse reichen, also unter seiner Grundherrschaft stehen. R 362. — [2]) R 132. — [3]) S. 188. — [4]) S. 51. — [5]) Kirchheim a. N. 1497 R 528, bestätigt 1567 R 543. Wippingen 1526 R 325. Das erklärt die Dorfordnung von Ingersheim 1484 für unstatthaft: als etlich zu J. ine furgenomen haben, uf iren zinsbaren hofstetten frevel zu nemen, das stellen wir abe und wollen, das die der herschaft werden nach verschulden. ZGO 1, 12. — [6]) Hessigheim 1424 R 244. 1588 R 253 f. — [7]) Vgl. S. 21. 30 f. 92. 93. 94 f. — [8]) Vgl. S. 424. 431; vgl. auch 305 Mitte.

Vogtrecht erhob;[1]) es sollte dadurch seine Hilfe für Streitigkeiten über diese Güter gesichert werden.

Der Zustand, dass Gerichtsherrschaft und Grundherrschaft in verschiedenen Händen lagen, zuweilen gar noch ein Schirmvogt dazwischen trat, konnte zweifellos für die Unterthanen vorteilhaft werden, sofern sich die verschiedenen Herren eifersüchtig überwachten, damit nicht der eine seine Anforderungen über das festgesetzte Mass hinaus steigere und dadurch die Leistungsfähigkeit der Hintersassen zum Nachteil der andern Herrschaft vermindere oder gefährde.[2]) Andrerseits musste der Gerichtsherr es immer als Unbequemlichkeit empfinden, wenn ein fremder Grundherr im Dorf Ansprüche zu erheben hatte, auch wenn diese nur grundherrlicher, nicht — wie in den vorhin (S. 418 f.) besprochenen Fällen — gerichtsherrlicher Art waren. Vom Standpunkt des Herrn aus war offenbar zu wünschen, dass Gerichts- und Grundherrschaft in einer, in seiner Hand vereinigt würden.[3]) Deshalb wird seit dem 16. Jahrhundert den Unterthanen häufig untersagt, sich in die Grundherrschaft auswärtiger Herren zu begeben.[4]) Diejenigen Grundherren aber, die schon im Dorf begütert sind, sucht der Dorfherr womöglich los zu werden. So haben z. B. die Grafen von Hohenlohe im 16. Jahrhundert mit verschiedenen benachbarten Rittern vertragsweise ihre Besitzungen gegenseitig ausgetauscht und so diese fremden Grundherren aus hohenlohischen Dörfern abgeschoben.[5]) So bemühten sich die Allgäuer Stände im 16. und 17. Jahrhundert, durch Tausch oder Kauf die fremden Güter in ihren Herrschaften zu erwerben.[6]) So ist es den Fuggern in der Herrschaft Stettenfels,[7]) so ist es den Gerichtsherren von Haunsheim[8]) gelungen, alle grundherrlichen Rechte in ihren Dörfern an sich zu bringen. Aber

[1]) Vgl. S. 123 A. 2. — [2]) So beklagt sich 1800 Kloster Adelberg: von dem limpurgischen Beamten zu Gschwend werden des Klosters dortige Gnadenlehen viel zu nieder angeschlagen und dadurch das Handlohn herabgedrückt. Einsicht ins Lagerbuch aber verweigert; die Lehensinhaber werden in ihrer Weigerung, mehr als 5 % Gnadenhandlohn zu geben (vgl. S. 242 f.), von ihrer Obrigkeit bestärkt. Fin. A. Vergl. auch S. 235. 246 Mitte. 436. — [3]) Ebenso Gerichts- und Leibherrschaft; vergl. S. 363 ff. — [4]) Vergl. Kirchhausen 1555, Biberach um 1620 S. 189 f. Schon Verschuldung der Unterthanen an andere, namentlich auswärtige Gläubiger wurde von der württembergischen Regierung nicht gern gesehen (vergl. Heilbronn 1552 S. 81) und deshalb 1620 jene ermahnt, sich von solchen Schulden frei zu machen und dafür Amtgeld zu nehmen d. h. das erforderliche Geld bei Amt zu entlehnen. R XVI 1, 355. — [5]) ZWFr 4, 360. — [6]) Baumann 3, 231; vgl. 2, 636 f. — [7]) S. 189; nahezu dem Deutschen Orden in Sontheim, mindestens annähernd auch den Herren von Gemmingen in Bonfeld und Fürfeld; ebd. — [8]) S. 301

während im ostelbischen Deutschland die Vereinigung der sämtlichen grundherrlichen Rechte in der Hand des Gerichtsherrn im Lauf der Zeit und zwar bis zum Ausgang des Mittelalters, zur Regel geworden ist,[1]) muss man sie für das südwestliche Deutschland als Ausnahme bezeichnen. Auch die Landesherren wie der Herzog von Württemberg, die Markgrafen von Baden sind in ihren Ländern wohl die grössten Grundherren, aber keineswegs die einzigen. In der Heilbronner Gegend [2]) wie in Hessen,[3]) in Baden[4]) wie im Elsass[5]) ist die Durchkreuzung der Gerichts- und der Grundherrschaft die Regel geblieben.[6])

Die Grundherrschaft, zu der wir hiemit zurückkehren, hat seit dem Ausgang des Mittelalters zwar keine so entscheidenden Wandlungen durchgemacht, wie in den vorausgegangenen Jahrhunderten die Auflösung der grundherrlichen Genossenschaft und der Fronhofsverfassung war, aber sie hat sich doch nicht unverändert erhalten. Freilich ist von keiner allgemein gültigen, für alle Landschaften gleichartigen Entwicklung die Rede, so wenig als bei der Leibeigenschaft. Da und dort kommen Verschärfungen vor, namentlich Vermehrung der Abgaben beim Besitzwechsel; so in Bayern, wo vielfach ausser dem Todfall noch Abfahrt von dem Verstorbenen, Anfall von den Erben insgesamt, dann wieder Abfahrt von den abtretenden Erben und Anfall von dem Uebernehmer bezogen wurde, was erst das Gesetzbuch von 1756 untersagte.[7]) Anderswo wurde dann, wenn der Grundherr von seinem Losungsrecht keinen Gebrauch machte, eine Gebühr angesetzt.[8]) Oder wurde das Losungsrecht zur Steigerung der Laudemien benützt.[9])

Aber ganz überwiegend traten Milderungen ein, namentlich in den grösseren Gebieten unter dem Einfluss der Landesherrschaft. Hieher gehört besonders die Zurückdrängung der Leibfälligkeit durch die Erblichkeit.

Allerdings fehlt es nicht an Beispielen, dass Erblehen in leib-

[1]) Vergl. S. 372. — [2]) S. 189. — [3]) Wittich, Hessen 101. — [4]) Ludwig, Baden 69; vgl. z. B. Ladenburg mitt 1888, 114. Ilvesheim 1746 ebd. 115. — [5]) Ludwig, Elsass 88. — [6]) In Bayern sind die Bauernhöfe des Adels zum Teil wenigstens einschichtige Höfe, d. h. in das Gebiet der landesherrlichen Gerichtsbarkeit eingesprengt. Brentano N. 4 S. 3. — [7]) Kr. zu Cod. M. IV 7 § 11 S. 419 f.; er bezeichnet dieses Verfahren mit gerechter Entrüstung als eine „landverderbliche Geldschneuzerei", nach einem lateinischen Vorgänger, bei dem es diabolica ratio emungendi pauperculam gentem rusticam heisst. — Vergl. auch über Haunsh. S. 314. — [8]) Aufgehoben für Württemberg 1817 R III 455 § 11. Vgl. auch die Schönthaler Höfe zu Böckingen S. 196. — [9]) OA. Gaildorf 75.

fällige Güter verwandelt wurden; so kaufte der Abt zu Blaubeuren um 1500,[1]) so die Reichsstadt Gmünd,[2]) so das Kloster Roth[3]) seinen Unterthanen Erblehen ab, um sie dann als Falllehen wieder auszugeben — neben dem Heimfall die einzige Möglichkeit, auf rechtmässigem Weg eine solche Umwandlung zu vollziehen.

Viel häufiger aber kommt es vor, dass umgekehrt aus leibfälligen Gütern Erbgüter werden.[4]) Eben das vorhin erwähnte Kloster Roth musste sich 1456 nach siebenjährigem Streit mit seinen Unterthanen dazu verstehen, dass es seine sämtlichen Falllehen für Erblehen erklärte;[5]) ein grosser Erfolg der Bauernschaft, der freilich auf die soeben beschriebene Weise so vollkommen rückgängig gemacht wurde, dass am Anfang des 19. Jahrhunderts im Gebiet des Klosters nur noch eine kleine Minderzahl von Erblehen zu finden war.[5]) Andre Herrschaften dagegen räumten das Zugeständnis entweder freiwillig ein, wie das Kloster St. Peter für seine Seldner[6]) — hier allerdings unter einem gewissen Vorbehalt[7]) —, Ottenbeuern für eine ganze Reihe von Gütern,[8]) beide im 15. Jahrhundert, das Stift Boll seit 1444,[9]) die Herrschaft Stauffeneck, der die Einwohner des ihr gehörigen Dorfes Grosseislingen 1710 grösstenteils das Erbrecht an ihren leibfälligen Gütern abkauften,[10]) oder machten sie wenigstens keinen Versuch, das verlorene Recht wieder herzustellen; so das Kloster Ochsenhausen, dem 1502 seine Unterthanen vertragsmässige Verwandlung aller Falllehen in Erblehen abtrotzten.[5]) Anderswo war es der Landesherr, der zu Gunsten der Bauern eingriff; so wenn Graf Ulrich von Württemberg 1473 das Kloster Adelberg zwang, seine dritteiligen Güter in dem württembergischen Dorf Betzgenrieth als Erblehen zu behandeln;[11]) der Abt war gegenüber dieser Entscheidung machtlos, zumal da der Graf die Schirmherrschaft über das Kloster hatte. Die württembergische Rentkammer selbst soll seit 1524 mit demselben Verfahren begonnen haben.[12]) Jedenfalls wird in einem Er-

[1]) Wintterlin WVH 1901, 325. — [2]) OA. Gmünd 290. — [3]) OA. Leutkirch 176. — [4]) In Berchtesgaden wurden schon 1377 alle Gotteshausgüter, die bis dahin alljährlich auf Freistift (vgl. S. 398) ausgethan waren, an die Eigenleute des Stifts zu rechtem Erbrecht verkauft und dabei — wie vom Kloster Blaubeuren (S. 414) — auch die Todfallsabgabe aufgehoben. Inama 3, 1, 54. In Bayern war man nach einem Gutachten der Räte Albrechts V. im 15. Jahrhundert darauf bedacht, die landesherrlichen Leibrechts- und Freistiftgüter in Erbrechtsgüter zu verwandeln; es scheint aber nichts daraus geworden zu sein. Brentano N. 4 S. 2. — [5]) OA. Leutkirch 74. — [6]) Gothein, Hofverfassung S. 296. — [7]) s. nachher S. 427. — [8]) Baumann 2, 640. — [9]) OA. Göppingen 73. — [10]) OA. Göppingen 203. — [11]) S. 235. — [12]) OA. Göppingen 73

lass von 1620 die Möglichkeit besprochen, dass leibfällige Güter „samentlich oder stuckweis“ erblich verkauft werden können.[1]) So sind bis zum Jahr 1608 sämtliche dritteilige Güter des Klosters Adelberg, das jetzt einen Teil des württembergischen Kirchengutes ausmachte, mit einer einzigen Ausnahme um bares Geld in Erbgüter mit fester Weglöse und bestimmtem Handlohn verwandelt worden.[2])

Als Hinterlassenschaft des Bauern konnte, solange die Güter leibfällig waren, nur die fahrende Habe angesehen werden; das Gut fiel ja dem Grundherrn anheim. Daher kam für die Drittelspflicht[3]) nur jene in Betracht. Seit aber das Fallgut zum Erblehen geworden war, erschien als Hauptstück der Hinterlassenschaft eben das Gut selbst. So erklärt sichs, dass für die vormals dritteiligen Güter des Klosters Bebenhausen in Ofterdingen 1503 bestimmt wurde, in Zukunft sollten die Güter zu Geld angeschlagen und vom alten wie vom neuen Besitzer je 5% als Weglöse und Handlohn erhoben werden.[4])

Einen Weg, auf dem der beliehene Bauer dahin gelangen konnte, dass sein ihm erblich geliehenes Gut auch vollends in sein Eigentum überging, eröffnete das württembergische Landrecht von 1610: wer Gült oder Zins zu reichen hat, kann, wenn diese zum Verkauf kommen, sie selbst an sich lösen.[5]) Wie viel von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, ist nicht festgestellt. Aus dem Kemptischen wird berichtet, 1692 seien viele Gotteshausgüter eigentümlich an die Unterthanen veräussert worden.[6])

Aber auch da, wo die Leibfälligkeit nicht geradezu beseitigt wurde, finden wir doch fast überall Milderung der Grundsätze über ihre Behandlung. So wird vielfach Verkauf des Falllehens durch den Inhaber gestattet, natürlich nur mit Erlaubnis des Grundherrn, und ebenso natürlich nicht zu Eigentum, auch nicht zu erblichem Besitz, sondern ebenfalls wieder auf Lebenszeit. Z. B. in Haunsheim, wo bis tief ins 18. Jahrhundert hinein alle Bauernhöfe leibfällig waren, kommt es schon im 17. Jahrhundert sehr häufig vor, dass die Herrschaft dem Inhaber die Erlaubnis zum Verkauf

[1]) R XVI 1, 321. — [2]) S. 236 f. Vgl. auch Neuhausen S. 401 A. 7. — [3]) Vergl. ebd. — [4]) R 206: vergl. OA. Rottenburg (1900) 2, 306. Dass diese Güter vormals leibfällig waren, dafür spricht eben die Thatsache, dass bis 1503 nur von der fahrenden Habe eine Erbschaftsabgabe entrichtet wurde. — [5]) R V 205 und dazu Griesingers Commentar (1794) 3, 841. — [6]) Baumann 3, 540. Möglich immerhin, dass sichs auch hier genau genommen nur um Erwerbung des Erbrechts handelt wie in Haunsheim S. 294 f.

giebt, wobei sie dann das Handlohn für den neuen Erwerber nach ihrem Belieben ansetzt.[1]) Das Kloster Adelberg erlaubte im 16. Jahrhundert, vor der vorhin besprochenen Gewährung der Erblichkeit, hin und wieder den Verkauf dritteiliger Güter, wobei dann mit eigentümlicher Verkehrung der Drittelspflicht, die sich eigentlich doch nur auf die fahrende Habe bezog, der dritte Pfennig des Gutswerts der Herrschaft zufiel.[2]) In Württemberg wird durch einen Erlass von 1620 zwar missbräuchlicher Verkauf untersagt; es soll z. B. nicht von einer sehr alten Person ein Fallgut einer jungen verkauft werden mit der Absicht, auf diese Weise die demnächst fälligen Abgaben beim Tod des Inhabers zu umgehen; aber ausdrücklich wird die Möglichkeit vorgesehen, dass mit Verwilligung der Herrschaft das Fallgut vom Inhaber verkauft wird, und es wird dabei festgesetzt, dass alsdann von dem Verkäufer für den Consens der vierte Teil des Kaufschillings, von dem Käufer oder, wie er nach seinem Verhältnis zur Herrschaft heisst, dem Beständer (Pächter) ebenfalls der vierte Teil des Gutswerts zu Bestandgeld eingezogen werde,[3]) zusammen also die Hälfte des Wertes, was freilich eine ungemein drückende Forderung ist. Die gleiche Bestimmung wurde dann nach dem dreissigjährigen Krieg, der auch in diese Verhältnisse grosse Verwirrung gebracht hatte, ausdrücklich wiederholt.[4]) Dagegen wurden die Grenzen der Leibfälligkeit nicht eigentlich überschritten, wenn in Bayern die zu Leibrecht ausgegebenen Güter mit Verwilligung des Grundherrn auf Lebenszeit des bisherigen Besitzers oder, wie der Kunstausdruck lautete, auf Aushausung des vorigen Leibs veräussert werden konnten.[5])

Noch entschiedener als durch die Erlaubnis des Verkaufs wurde die ursprüngliche Strenge der Leibfälligkeit dadurch gelindert, dass die Herrschaften thatsächlich Vererbung der Falllehen zugaben, seis in der Form, dass Uebergabe an einen Sohn bei Lebzeiten des Vaters verwilligt wurde, wie z. B. häufig in Haunsheim, auch wieder unter Ansatz eines willkürlichen Handlohns,[6]) oder aber im Todesfall Uebergang an den Erben, was in Bayern im 18. Jahrhundert die Regel war.[7]) Im einzelnen giebt es da, wo die

[1]) S. 294. — [2]) S. 236. — [3]) R XVI 1, 320 f. — [4]) R XVI 1, 421. — [5]) Hausmann 38. Ein ähnlicher Fall Mannheim 1745, 1748, 1751 mitt. 1888, 117. — [6]) S. 294. — [7]) Hausmann 38. Vgl. ferner Haunsheim 1661 S. 298. Auch in der oberschwäbischen Landvogtei, OA. Ravensburg 54. Sehr bezeichnend für den zögernden Uebergang von der Willkür zur Regel Alpirsbach 1408 R 40: stirbt ain maiger uf einem selhof, so ist der hof ledig, won er zu ainer hende stät; lät er aber einen sun und wirbt der nach dem selhof und ist ain erber kneht, an den ze räten ist, dem sol ain apt, ober wil.

Vererbung zum Gewohnheitsrecht geworden ist, wieder grosse Verschiedenheiten.[1]) Die Erblichkeit war entweder beschränkt auf die Nachkommen oder ausgedehnt auf entferntere Verwandte;[2]) als Erbe galt, wo das Wesen des Falllehens nicht ganz in Vergessenheit geraten war, nur einer der Nachkommen, seis der älteste Sohn[3]) oder der jüngste,[4]) seis dass der Lehensherr einen auswählte oder die Beteiligten sich darüber verständigten. Dabei galt an manchen Orten das Herkommen, dass nur dieser Gutserbe heiraten durfte.[5]) Anderswo dagegen verdunkelte sich die Erinnerung daran, dass der Inhaber und seine Erben von Rechts wegen keinerlei Eigentumsrecht am Gut hatten, so vollständig, dass der eine Sohn, der das Gut übernahm, seine Geschwister abzufinden hatte, meist allerdings nur mit einer verhältnismässig kleinen Summe; zuweilen aber wurde der Gutswert geradeswegs unter die Erben geteilt.[6])

Damit waren die Fallgüter thatsächlich zu Erbgütern geworden. Von den eigentlichen Erblehen unterschieden sie sich nur noch dadurch, dass bei der neuen Verleihung des Gutes an die Erben die Grundherrschaft in ihren Forderungen freiere Hand hatte. So behielt sich das Kloster St. Peter, als es im 15. Jahrhundert seinen Seldnern das Erbrecht verlieh, Steigerung des Grundzinses vor und machte davon namentlich am Ende des 16. Jahrhunderts den ausgiebigsten Gebrauch.[7]) Anders in Württemberg; hier blieben die jährlichen Leistungen unverändert, während dagegen die Abgaben beim Besitzwechsel, entweder nur das Handlohn[8]) oder auch die Weglöse[9]) zu Gnaden stand, d. h. vom Grundherrn beliebig festgesetzt werden konnte. Dies allein bedeutete jetzt noch der Name Gnadengüter oder Gnadenlehen. Aber auch dieser letzte thatsächliche Rest der Leibfälligkeit ging verloren, indem sich das Herkommen festsetzte und 1655 von der württembergischen Regierung bestätigt wurde, bei derartigen Gnadengütern, wo nach dem Buchstaben des Rechts Weglöse und Handlohn zu Gnaden gestellt war, vom alten wie vom neuen Besitzer des Gutes je 5% des Gutwerts als Weglöse und als Handlohn zu erheben.[10]) Jetzt war der Sache

billicher lihen denn ainem andern, er hette aber kain reht darzu.

[1]) Vgl. zum Folgenden Erlass des Pupillensenats des württembergischen Obertribunals vom 5. Mai 1832 R VII 2, 2043 f. — [2]) R III 454 § 1. — [3]) So meist in der oberschwäbischen Landvogtei. OA. Ravensburg 54. Vgl. auch S. 440. — [4]) Adelberg, dritteilige Güter S. 235. — [5]) Aufgehoben für Württemberg 1807 R VII 1, 117. — [6]) Adelberg, S. 236. — [7]) Gothein, Hofverfassung 296. 300. — [8]) Mehrere Ortschaften im Amt Blaubeuren 1526 R 324 f. Kellerei Göppingen OA. Göpppingen 74. Die Adelberger Gnadenlehen S. 237. — [9]) Württemberg 1620 R XVI 1, 321. 1663 ebd. 422. — [10]) Ebd. 399.

nach jeder Unterschied zwischen diesen ehemaligen Falllehen und den Erblehen verschwunden, weshalb denn auch bei solchen Gütern die Namen Gnadenlehen, Gnadengüter, die jetzt bloss noch den Wert einer geschichtlichen Erinnerung hatten, mit der dem wirklichen Sachverhalt entsprechenden Bezeichnung Erbgüter wechseln.[1])

Gefährlich wars, wenn in den Lagerbüchern die Bestimmung weitergeführt wurde, die Güter seien dem Empfänger nur sein Leben lang auf seinen Leib geliehen. Das hatten die Besitzer der Gnadenlehen des Klosters Adelberg zu erfahren. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts begann nämlich der württembergische Kirchenrat als Verwalter des Kirchenguts diese längst in der geschilderten Weise erblich gewordenen Gnadengüter, soweit sich jener Eintrag im Lagerbuch fand, wieder als wirkliche Fallgüter zu behandeln und demgemäss ein Handlohn von willkürlicher Höhe anzusetzen. Der Streit darüber mit den Inhabern, die sich diese Neuerung nicht gefallen lassen wollten, zog sich über ein halbes Jahrhundert lang hin und endete damit, dass die Besitzer um schweres Geld die Verwandlung ihrer Gnadenlehen in Zinsgüter erkauften.[2])

Die Lockerung des grundherrlichen Bandes, als deren augenfälligstes Beispiel man die Umwandlung leibfälliger Güter in Erbgüter bezeichnen darf, können wir als das Vorspiel für die Aufhebung der Grundherrschaft betrachten, wodurch im Lauf des 19. Jahrhunderts auf dem Gebiet des Besitzrechts der alte Zustand in den uns vertrauten übergegangen ist. In enger Wechselwirkung steht damit ein Vorgang, der auf dem Gebiet der Besitzverteilung zu einem entsprechenden Ergebnis geführt hat, nämlich die Auflösung der vormals geschlossenen Höfe im grössten Teil des südwestlichen Deutschlands. Die Frage ist: wie hat sich diese vollzogen, und wie hat sich die Grundherrschaft dazu gestellt?

Das ist ohne weiteres klar, dass sich bei freiem Eigen die Zerstücklung leichter vollziehen konnte als bei geliehenem Besitz; denn der belehnte Bauer hatte mit dem Eigentumsrecht des Grundherrn zu rechnen. Vom Standpunkt des Grundherrn aber sprachen gewichtige Gründe gegen die Zerteilung. Einmal war es für ihn

Vgl., auch zum Folgenden, „die Gnadenlehen des Klosters Adelberg", S. 233 ff.

[1]) Die Güter in Asch, bei denen das Handlohn bis 1573 zu Gnaden stand, damals aber auf 4 % festgesetzt wurde, werden schon 1526 als Erblehen bezeichnet R 324. Vgl. übrigens wegen der oben erwähnten Ausdrucksweise die angeführten Rescripte von 1620, 1655, 1663, sowie namentlich S. 240. — [2] S. 242 ff.

zweifellos bequemer, wenn er die Abgaben des Guts aus einer Hand als wenn er sie aus mehreren empfing. Da wo er dem Gültreicher irgendwelche Ergötzlichkeiten, z. B. Verköstigung zu reichen hatte, wurden ausserdem seine Kosten gesteigert, wenn statt eines einzigen mehrere Leute zur Ablieferung der Gülten bei ihm erschienen.[1]) Sodann kam in Betracht, dass der einzelne Teilhaber an einem zerstückelten Hof in der Regel nicht so leistungsfähig war wie der Besitzer des ungeteilten Gutes. Die Gefahr, die darin für den allgemeinen Wohlstand lag, ist ja freilich erst verhältnismässig spät erkannt worden;[2]) aber die Erwägung lag dem Grundherrn nahe genug, dass ihm von einem kleinen Bäuerlein seine Abgaben minder sicher eingingen und dass bei weitgehender Zersplitterung, wenn der einzelne Teilhaber nicht mehr im Stande war, ein Gespann zu halten, die Fronen nicht mehr geleistet werden konnten,[3]) was freilich in der Regel mehr für die Gerichtsherrschaft als für die Grundherrschaft in Betracht kam.[4])

Diesen Gründen konnte der Grundherr bei den leibfälligen Höfen leichter Folge geben als bei den erblehenbaren Gütern. Versparen wir jene auf später[5]) und beschäftigen wir uns zunächst nur mit den Erblehen.

Wenn in einem Lehenbrief aus dem heutigen Rheinhessen von 1297[6]) zwar Unteilbarkeit festgesetzt und dem Erstgeborenen das Erbfolgerecht zugesprochen, zugleich aber ihm Abfindung seiner Miterben auferlegt wird, so ist das ein Fingerzeig, wie sehr da, wo überhaupt ein erbliches Besitzrecht an Grund und Boden bestand, die ausschliessliche Erbfolge eines einzelnen der herrschenden Anschauung widerstrebte.[7])

Einen Ausweg fand man bisweilen im Gemeinbesitz der Erben: der Grundherr gab seine Zustimmung zwar nicht zur Zertrümmerung des Gutes, aber dazu, dass die Erben, statt das Gut einem einzigen aus ihrer Mitte zu überlassen, es vielmehr gemeinsam bauten und nur die Nutzung, den Ertrag unter sich verteilten.[8]) Oder lebten die Erben gar in Hausgemeinschaft ohne getrennten Rauch und ohne Teilung des Gutsertrags, assen ein Brot,[9]) was namentlich im Schwarzwald bis zum 15. Jahr-

[1]) Vgl. S. 207. — [2]) Bischöflich Würzburgische Verordnung 1725 ZGO 5, 290. — [3]) Böckingen S. 219. — [4]) Vgl. S. 441 A. 5. — [5]) s. S. 437. — [6]) ZGO 5, 58. — [7]) Vgl. S. 236. — [8]) Vertrag zwischen Heilbronn und dem Deutschen Orden 1446 S. 204. Allgäu: Baumann 3, 545. (vgl. Oberingelheim 1384 ZGO a. O.) — [9]) St. Blasisches Amt Zürich 1347 ZGO 5, 100. Gegensatz: jeder hat sein Sunderbrot, seine eigene Feuerstätte, wenn er auch im

hundert sehr verbreitet war.[1]) Dabei wurde regelmässig ein Träger oder Vorträger aufgestellt, der die Gemeinschaft gegenüber dem Grundherrn vertrat, an den sich also dieser mit seinen Forderungen zu halten hatte. Namentlich wurden bei seinem Tod Besthaupt und Ehrschatz erhoben. Damit diese Verpflichtung möglichst spät eintreten möge, pflegten im jetzt badischen Schwarzwald die Erben den jüngsten aus ihrer Mitte als Träger aufzustellen,[2]) während anderswo allerdings der älteste Bruder als der natürliche Träger oder Pfleger galt.[3])

Die Hausgemeinschaft hat sich — wenn auch im Lauf der Zeit umgestaltet — im östlichen Frankreich, in Savoyen, im Waadtland, vereinzelt auch in Lothringen mit grosser Zähigkeit, zum Teil bis zur französischen Revolution behauptet;[4]) dagegen im südwestlichen Deutschland ist sie nur ein Uebergang zur wirklichen Teilung gewesen.

Selbst vom Standpunkt des Grundherrn fehlte es nicht ganz an Gründen, die für die Teilung sprachen. Zwar die Betrachtung, dass mehrere Güter von mässigem Umfang nicht nur mehr Leute ernähren, sondern auch einen grösseren Ertrag abwerfen als ein sehr grosses Bauerngut, ist ja wohl erst verhältnismässig spät aufgetaucht.[5]) Immerhin zerteilt schon um 1450 der Pfarrer von Reinsberg bei Hall den Widemhof daselbst in fünf Hofteile, weil der Boden den Anbau durch bezahlte Arbeiter nicht lohnt, zum eignen Anbau aber der Hof zu gross ist.[6]) Doch das scheint eine Ausnahme zu sein; häufiger kommt es schon im 14., 15. Jahrhundert vor, dass in der Absicht, Söldner mit einigen Feldstücken auszustatten und dadurch Arbeitskräfte zu sichern, ein Hof von der Grundherrschaft selbst zerschlagen wird.[7]) Zuweilen scheint die

gleichen Hause wohnt; ebd. S. 99.

[1]) Gothein, Hofverfassung 287 ff., um 1400. Kloster Blaubeuren wendet 1501 bei Hausgemeinschaft das Hagstolzenrecht (vgl. S. 350 A. 2) nicht an. WVH 1901, 321. — [2]) Gothein a. O. — [3]) Alpirsbach 1408 R 40. 1560 R 63. St. Blasien vgl. S. 429 A. 9. — [4]) Vgl. Darmstädter, die Hörigen im französischen Jura u. s. w. in Bauer und Hartmann, Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1896, 343 ff., namentlich 352 ff. Derselbe, die Befreiung der Leibeigenen (mainmortables) in Savoyen, der Schweiz und Lothringen (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg, herausgeg. von G. F. Knapp, Heft XVII) Strassburg 1897. S. 18 ff. (Savoyen). S. 84 (Waadtland). S. 163 (Lothringen). — [5]) Vgl. für Bayern 1762 Hausmann 51. — [6]) Württembergische Geschichtsquellen 1, 391; die Zeit bestimmt sich aus S. 394. — [7]) Haunsheim S. 288. Salzburg 1337, Bern 1349 ff., Oestreich 1415 bei Inama 3, 1, 227. Kloster St. Peter 15. Jahrhundert, Gothein, Hofverfassung 291. Vgl. Alpirsbach 1534 R 54 f. Bayern Brentano N. 5 S. 5.

kleinliche Erwägung eine Rolle zu spielen, dass, je mehr Leute am Hof teilhaben, um so öfter ein Besitzwechsel eintritt, um so öfter also auch die damit verbundenen Abgaben, Weglöse, Handlohn, Fall, Hauptrecht erhoben,[1]) oder dass für die Zertrennung selbst Taxen angesetzt werden können.[2])

So wird es begreiflich, dass zuweilen die Teilung ausdrücklich freigestellt ist, seis unbeschränkt wie bei den Gütern des Stifts Backnang in Gemmrigheim,[3]) seis wenigstens innerhalb gewisser Grenzen.[4]) Z. B. die Huben des Klosters Alpirsbach dürfen ungehindert in vier Teile, gewisse andre Güter derselben Herrschaft sogar in neun Teile zerteilt werden;[5]) das Stift Hirsau giebt Zerteilung seiner Güter in Hessigheim unbedingt frei bei Erbschaft und Aussteuer,[6]) während Hirsau beim Verkauf, Alpirsbach bei einer Teilung über die angegebene Grenze hinaus vorherige Einwilligung des Grundherrn verlangt. In der Regel ist diese auf jeden Fall erforderlich, allermindestens aber Anzeige beim Grundherrn, was in Winzerhausen 1593 sehr einleuchtend mit der Notwendigkeit begründet wird, dass der Grundherr oder sein Amtmann doch wissen müsse, wo er die Zinse fordern solle.[7])

Sehr häufig kommt es nun aber vor, dass der Grundherr die Verteilung nicht selbst vollzieht, auch nicht ausdrücklich erlaubt, sondern widerstrebend geschehen lässt oder auch vergeblich zu verhindern sucht, wie z. B. das Heilbronner Clarakloster im 16. Jahhundert bei zwei ihm gehörigen Höfen in dem der Stadt Heilbronn gehörigen Dorf Böckingen.[8]) So sehen wir auch im Herzogtum Würt-

[1]) Alpirsbach 1560 R 63. Schwarzwald um 1400 Gothein a. O. S. 287. Vgl. auch Gothein, die oberrheinischen Lande vor und nach dem dreissigjährigen Krieg ZGO NF 1, 10. — [2]) Württemberg, Anfang des 18. Jahrhunderts; vgl. Fallati in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 2 (1845) S. 322. — [3]) 1458, 1503 R 124 f. — [4]) Grössere Lehensteile hiessen Lehensflügel S. 238. Teilung nit me dan an zween stemmen, Rheinhessen 1378, 1382, ZGO 5, 57. So sollen auch die Huben des Gotteshauses Nellingen 1354 nur in zwei Teile geteilt werden; WVH 1896, 366; in der That giebt es noch 1402 unter ungefähr 25 Huben nur eine Viertelhube; Wintterlin ebd. 361. — [5]) 1408 R 40. 1560 R 63. — [6]) 1424 R 245. — [7]) R 506; vgl. Württemberg R VI 514; sodann für Heilbronn S. 81. — [8]) S. 204 f.; ebd. und S. 213 weitere Beispiele. Bei Gütern des Klosters Blaubeuren wird 1484 weitere Verteilung vertragsmässig ausgeschlossen R 316. Die Einwohner von Neuhausen bei Urach beklagen sich 1509 beim Herzog von Württemberg, der Abt von Zwiefalten verbiete ihnen seit etwa 14 Jahren die Teilung der Lehengüter durch die Erben; dadurch kämen viele Familien um Haus und Hof, weil es einem einzelnen der Geschwister in der Regel unmöglich sei, das Ganze zu übernehmen und die andern abzufinden. E. Schneider, Reutlinger Geschichtsblätter 1901 S. 44. Also hier versucht der Grundherr, nachdem

temberg die Auflösung — und zwar hier trotz dem Widerstreben der Landesregierung — unaufhaltsam fortschreiten. Die Landesordnung von 1536 begnügt sich, die Erlaubnis der Obrigkeit und des Eigentumsherrn, d. h. des Grundherrn, als Bedingung für die Zertrennung der Lehengüter festzustellen.[1]) 1551 wird aber ausgesprochen, dass man trotzdem eigenmächtige Zertrennung vielfach habe straflos hingehen lassen.[2]) Deshalb wird in den Landesordnungen von 1552,[3]) 1567, 1621[4]) das Verbot unerlaubter Teilung erneuert und 1552 den Beamten eingeschärft, in Erbfällen Zertrennung von Häusern oder andern Gütern, so nit mit gutem Nutz, sondern Schaden zertrennt werden müssen, nicht zu gestatten — freilich ein Zusatz, in dem sich schon eine gewisse Unsicherheit ausdrückt,[5]) — sondern eine nutzbarliche Vergleichung unter den Erben zu suchen.[3]) 1620 wird geradezu verfügt: fernere Trennungen dürfen die Beamten keineswegs gestatten, sondern müssen die Güter so bald als möglich wieder in eine Hand zu bringen suchen.[6]) Nach dem Krieg wird zwar 1655 wieder nur Zertrennung ohne amtliches Vorwissen untersagt,[7]) dagegen 1663 das bündige Verbot von 1620 wiederholt.[8]) Aber umsonst; 70 Jahre nachher, 1732, wird abermals wahrgenommen,[9]) dass die Zertrennung ohne Zustimmung der Obrigkeit und der Eigentumsherren weiter gegangen, von einigen Stadt- und Dorfgerichten sogar über solche Verträge gerichtlich erkannt worden sei; deshalb wird das Verbot eigenmächtiger Trennung aufs neue eingeschärft, 1756 überdies verordnet,[10]) dass die zertrennten Lehen womöglich wieder zusammengebracht, jedenfalls aber keine weitere Zerstückelung zugelassen werden soll. Der Kampf dauert das ganze Jahrhundert weiter. Unter den Forderungen des Landtags von 1798 begegnet uns auch das Verlangen, dass die Zertrennung freigegeben werde,[11]) was dann im 19. Jahrhundert, hauptsächlich durch eine Verfügung von 1812,[12]) auch wirklich geschehen ist.

In der Regel finden wir bei zerteilten Lehengütern, ähnlich wie

offenbar lange Zeit Nachsicht geübt worden ist, die Zügel wieder straffer anzuziehen.

[1]) R XII 117. — [2]) Ebd. 180 f. — [3]) Ebd. 216 f. — [4]) Ebd. 747 f., vgl. auch Landrecht von 1610 R V 192 f. — [5]) Aehnlich, wenn das Hubgericht in Hessigheim 1577 ungebührliche Zertrennung verhindern soll R 243. — [6]) R XVI 1, 321. — [7]) Ebd. 399, 7. — [8]) Ebd. 422, 6. Vgl. die Heilbronner Verordnung von 1666 S. 213. — [9]) R VI 390. — [10]) Ebd. 514 ff. — [11]) Landtag 1798, 7. Heft 4. Beilage S. 54 f. — [12]) 6. Juli. R XV 1, 624, N. 9. Vgl. ferner Verfassungsentwurf von 1817 § 61, 2. R III 357. Zweites Edikt vom 18. November 1817 II B § 9, ebd. S. 455.

bei der Hausgemeinschaft, die Einrichtung der Trägerei.[1]) Einer der Teilhaber, etwa der Besitzer des grössten Anteils,[2]) hat als Träger oder Sammler die Abgaben seiner Mitbauern, die je nach der Grösse ihres Anteils beizusteuern haben, von ihnen einzuziehen und sie dann aus einer Hand dem Grundherrn zu übergeben. Er erhält dazu einen Trägerzettel, worin alle Teilhaber am Gut mit ihren Anteilen und Schuldigkeiten verzeichnet sind; eine Abschrift wird ins grundherrliche Trägerbuch eingetragen.[3]) Die Fasnachthenne zur Anerkennung der Grundherrschaft musste in der Regel jeder Teilhaber geben,[4]) zuweilen auch nur der Träger. Ebenso verschieden wurden die Abgaben beim Besitzwechsel behandelt: Handlohn, Hauptrecht, Fall; entweder wurden sie nur auf Absterben des Trägers erhoben,[5]) oder so oft irgend ein Teilhaber mit Tod abging.[6])

Der Träger wurde für seine Mühe dadurch entschädigt, dass jeder Teilhaber ihm etwas mehr Getreide zu geben hatte, als er dann dem Grundherrn ablieferte; sodann fiel ihm die Verköstigung zu, und was die Grundherrschaft etwa sonst bei der Bezahlung der Gült zu leisten hatte. Endlich hatte er das Recht der Vorlosung: sämtliche Teilhaber an einem Lehengut haben ein gegenseitiges Losungs- oder Zugrecht, d. h. sie können — wie der Grundherr[7]) — in einen beabsichtigten Kauf einstehen und verlangen, dass ihnen vor einem andern das Grundstück verkauft werde[8])

[1]) Vgl. zum folgenden S. 207 f. 217 f. Württemberg 1620 R XVI 1, 321; vergl. 1722 R VI 323 f.: Lehen- und Gültträger. Gültsammlerin Mühlhausen bei Wiesloch 1559 ZGO 5, 53. Der Träger zieht den Zins von den Einzinsern ein: Abtei Säckingen 1627 ebd. 274. Pfleger Alpirsbach 1408/17 R 40. Vollträger Adelberg 1715 S. 238. Vorträger Ludwig, Baden 64. Hauptmann, Ravengirsburg im Hunsrück 1509 Inama 3, 1. 232. Hauptmann und Gemeiner, Michelfeld, OA. Odenheim um 1420. ZGO 5. 53. Geteilen s. A. 8. — [2]) So Säckingen a. O. Vergl. Hessigheim 1568 R 252. Für badische Zinsgüter Ludwig 60. — [3]) Fallati Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1845, 323. — [4]) Amorbacher Hofgüter 1395 (Grimm) Weistümer 6, 6 f. 9. 10. — [5]) Michelfeld a. O. Wenn dagegen, heisst es hier, die Gemeiner keinen Hauptmann setzen, fällt dem Kloster beim Tode jedes Teilhabers ein Herdrecht. Württemberg 1808 R XVI 2, 82. 1830 ebd. 622. Etzlinswenden 1524, 1576 R 228. Kloster Tennenbach 1731 mitt. 10 (1889) 115. — [6]) Alpirsbach 1560 R 63. Klein-Aspach 1687 Hauptrecht vom ganzen Hof, halbes vom halben, Viertels- vom Viertelshof R 481. — [7]) Vergl. S. 399. — [8]) S. 209. Näherrecht der Geteilen: soll es zuerst veil bieten sinem geteilen, 1338, oder sinen geteilit, 1347, Züricher Gegend. Inama 3, 1, 231 f. Alpirsbach 1408/17 R 40. Hessigheim 1424 R 245. Winzerhausen 1593 R 501. Ebersberg bis 1737: in diesem Jahr wegen allzugrosser Zersplitterung aufgehoben R 141. 147. Stücke zertrennter Güter haben gegenseitig die Vorlosung, also einen andern Losungsrechten — z. B. dem Lo-

— die Möglichkeit, zertrennte Güter wieder zusammen zu bringen, sollte dadurch geschaffen werden — das Recht des Trägers geht dabei dem der andern Teilhaber vor.[1])

Solange die Trägerei bestand, blieb doch immer noch der Gedanke der Zusammengehörigkeit des Lehenguts erhalten, und die dem Grundherrn aus der Teilung erwachsenden Unannehmlichkeiten waren durch jene Einrichtung wesentlich vermindert. Wo aber auch die Trägerei verschwand, wie z. B. in Böckingen fast durchweg,[2]) da unterschieden sich die einzelnen Stücke der Lehengüter nur noch durch den Namen von den einzechtigen, walzenden Gütern. Das Band der Grundherrschaft ist hier sehr locker geworden, die Mühe bei der Erhebung der Gefälle steht in keinem Verhältnis zum wirklichen Wert der Einkünfte. Die Ablösung der Grundlasten empfiehlt sich unter diesen Umständen vom Standpunkt des Grundherrn ebensosehr wie von dem des bäuerlichen Besitzers.[3])

Wo sich die Auflösung der Höfe vollzogen hat, verschwindet

sungsrecht der Freunde, vergl. S. 209 Obereisesheim — vorgehenden Anspruch; württembergische Landesordnung von 1567, 1621 R XII 753. Landrecht von 1610 R V 203 f., vgl. 1598 R XVI 1, 113 f. (Dagegen in Winzerhausen a. O. geht die Losung der nächsten Freunde sowie die vertragsmässig festgesetzte Erblosung der Zinslosung vor; ebenso, wie es scheint, in Ebersberg a. O.) Unter der Zinslosung ist auch die Fronlosung begriffen; es handelt sich dabei um ein Gut mit Gültfron; Württemberg 1708 R VI 230 f. Teillosung: Griesinger, Commentar über das württembergische Landrecht 3, 774 ff. Zugrecht = Losungsrecht vgl. Gothein, Hofverfassung 296. Auch Zugsgerechtigkeit, Einstand, Vorgang, Abtrieb: Messkirch 1642 mitt. 10 (1889) 58.

[1]) S. 209; vgl. für badische Zinsgüter Ludwig 60; Schenkenberg im Aargau 1687: der Trager hat das erste und beste Zugrecht; hier allerdings unter besondern Umständen. (vgl. A. 3.) Mone ZGO 5, 283. — [2]) S. 214. — [3]) In Württemberg wurde 1598 Ablösbarkeit herrschaftlicher ewiger und beständiger, bisher unablösiger Hellerzinse von ½ Heller bis zu einem ℔ verfügt, mit Rücksicht einerseits auf die Beschwerlichkeit und Kostspieligkeit des Einzugs, andrerseits auf die vielfachen Bitten der pflichtigen Unterthanen. R XVI 1, 113. Da aber doppeltes Hauptgut verlangt wurde, also ein jährlicher Hellerzins von ½ fl durch einmalige Zahlung von 20 fl statt, wie bei ablösigen Zinsen, von 10 fl abgelöst werden sollte, ist nicht zu verwundern, dass von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht wurde; 1620 ebd. 355. Vgl. auch 1831 R XVI 2, 624. — In der Bernischen Herrschaft Schenkenberg im Aargau suchte man sich 1687 dadurch zu helfen, dass die sämtlichen Zinse, einschliesslich der in jährliche Abgaben verwandelten Ehrschätze und Todfälle, je für eine ganze Ortschaft zusammengerechnet, dann auf die einzelnen Grundstücke verteilt, für jede berechtigte Herrschaft ein geschlossenes Gebiet ausgeschieden, für alle, die einer und derselben Herrschaft verpflichtet waren, Gemeinbürgschaft eingeführt und Trager mit Zwangsrecht gegen die Zinspflichtigen bestellt wurden. Der Vorgang wird als Bereinigung der Bodenzinse bezeichnet. Mone ZGO 5, 279 ff.

naturgemäss die Scheidung der Klassen innerhalb der ländlichen Bevölkerung; die Grenzen werden fliessend. Wer die nötige Zahl von Morgen so oder so in seinen Besitz bekommen hat, der fährt mit Ochsen; gelingt es ihm, noch mehr zu erwerben, so fährt er mit Pferden. Damit verändert sich seine soziale Stellung, was da und dort in den Bezeichnungen Ochsenbauer, Rossbauer zum Ausdruck kommt; aber die Rechtsstellung bleibt davon unberührt.[1]) Dem entspricht es, dass in den Gebieten der äussersten Zersplitterung das Wort Söldner überhaupt verschwindet,[2]) während es da, wo sich grössere Güter bis heute erhalten haben, noch jetzt im Gebrauch ist.[3])

Wir haben gesehen, wie es bei der Auflösung der Höfe hergegangen ist; es bleibt noch die Frage, in welche Zeit dieser Hergang fällt. Die Anfänge gehen tief ins Mittelalter zurück. Schon aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts wird ein Gut bei Immenstadt erwähnt, das in sieben Höfe zerschlagen ist.[4]) Am Oberrhein beginnt die Zersplitterung, wie es scheint, im 13. Jahrhundert.[5]) Ein Lehen am Kaiserstuhl, $8^1/_2$ Morgen Acker, $1^1/_2$ Mannwerk Weingartberge, $1^1/_2$ Mannsmad Wiesen, ist 1341 divisum in multas partes.[6]) In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist dann im Gebiet des Klosters St. Peter ein Hof zusammengesetzt aus $^1/_2 + ^1/_4 + ^1/_8 + ^1/_{20}$ früherer Lehen.[7]) Im Allgäu findet sich ebenfalls im 15. Jahrhundert weitgehende Zersplitterung der Bauerngüter; z. B. im oberen Illerthal ist 1487 ein Bauernhof mässigen Umfangs unter 16 Besitzer geteilt.[8]) Die Huben des Klosters Blaubeuren sind am Ende des 15. Jahrhunderts häufig schon in 6 und 8 Teile geteilt.[9]) Aus dem untern Filsthal wird berichtet, im 15. Jahrhundert seien viele Höfe und Lehen ganz zertrümmert gewesen.[10]) In der Heilbronner Gegend[11]) hält sich die Teilung bis zum Ausgang des Mittelalters noch in engen Grenzen; man findet halbe Höfe, Viertelshöfe, aber doch keine eigentliche Zersplitterung. Im 16. und im

[1]) Vgl. S. 218. — [2]) In den meisten badischen Dörfern giebt es im 18. Jahrhundert und schon früher keine auf Besitzunterschied gegründete Bauernklassen; nur in den Schwarzwaldthälern mit ihren geschlossenen Gütern besteht eine scharfe Scheidung zwischen Bauern und Taglöhnern. Ludwig, Baden 9 f. — [3]) Z. B. in Kirchheim am Ries, ferner im ehmals Ulmischen Gebiet, OA. Geislingen 55 (1842 und so heute noch). — [4]) Baumann 1, 420. — [5]) Gothein, die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters, vornehmlich in Südwestdeutschland. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 4 (1885) S. 4. — [6]) ZGO 5, 154. — [7]) Gothein Hofverfassung 291. — [8]) Baumann 2, 718. — [9]) Wintterlin WVH 1901, 325. — [10]) OA. Göppingen 74. — [11]) S. 203 ff.

Anfang des 17. Jahrhunderts geht hier die Entwicklung weiter: in Böckingen z. B. finden wir um 1610 Höfe unter 15—29 Teilhaber verteilt, in Horkheim 1614 den Clarahof bis zu Viertelmorgen herunter zerstückelt. Die Verwirrung des dreissigjährigen Krieges hat dann die Auflösung befördert, beschleunigt und an manchen Orten vollendet; so in Böckingen, wo um 1660 der Karmeliterhof unter 51, der Schellenhof der Kommende Heilbronn unter 81 Gültleute verteilt ist, die Höfe des Claraklosters bis auf Sechzehntelmorgen zerstückelt sind.[1]) In Ebersberg, einem Dorf des Klosters Schönthal, war 1737 die Zersplitterung so weit vorgeschritten, dass der Abt erklärte, die Güter seien gar nicht in gewisse Lehen, Huben oder Höfe eingeteilt.[2]) Die Zugehörigkeit zu Höfen oder Lehen war also nicht mehr nachzuweisen.

Wie kommt es nun, dass im Gegensatz zu der bisher gezeichneten Entwicklung der Dinge viele Höfe, in manchen Gegenden sogar die meisten oder auch alle bis tief in die Neuzeit herunter ungeteilt geblieben sind?

Von Wichtigkeit ist hier der Unterschied, ob Gerichts- und Grundherrschaft in einer Hand vereinigt oder ob sie getrennt sind.[3]) Das Heilbronner Clarakloster hatte in dem vorhin[4]) erwähnten Fall kein Mittel in der Hand, die Teilung seiner Böckinger Höfe zu verhindern, wenn die Obrigkeit des Dorfes, die Stadt Heilbronn, ihre Mitwirkung versagte. Zwar fehlt es nicht an Beispielen, dass die Gerichtsobrigkeit der Grundherrschaft gegenüber eigenmächtiger Teilung zu ihrem Recht verhilft;[5]) aber der häufigere Fall wird doch sein, dass sie sich auf die Seite des Bauern, ihres Gerichtsunterthanen stellt,[6]) namentlich wenn der Gerichtsherr mit dem Grundherrn auf gespanntem Fusse steht. Dagegen wo der Grundherr zugleich Gerichtsherr ist, da hat er allerdings die Möglichkeit, die Höfe unzerteilt zu erhalten. So ist im vormals Ansbachschen und Rothenburgschen Teil von württembergisch Franken, wo die Gerichtsherrschaft mit der Grundherrschaft über den einzelnen Hof verknüpft war,[7]) die Zerstückelung aufgehalten worden. So war der einzige Hof in Biberach, der in derselben Weise den Heil-

[1]) S. 213 f. — [2]) R 147. — [3]) Vgl. S. 206. 208. 211 f. — [4]) S. 431. — [5]) Freiburg i. B.-Gottenheim 1480 ff. mitt. 1887, 50 f. Heiligenberg-Wiggenweilen 1447 mitt. 10 (1889) 91. Zofinger Lehen zur guldinen Huob 1550 ebd. 91 f. — [6]) Vgl. S. 422; ferner altes Repertorium des Klosters Adelberg S. 51: Vorstellungen und Beschwerden gegen die Grafen von Limpurg wegen Duldung der eigenmächtigen Lehensveränderungen von den klösterlichen Lehensleuten im Limpurgischen 1679. Fin. A. — [7]) Vgl. S. 419.

bronner Komtur zugleich zum Gerichts- und zum Grundherrn hatte,[1]) noch 1750, obwohl über 100 Morgen gross, nur unter zwei Besitzer verteilt,[2]) während sonst in dem Dorf die Zersplitterung viel weiter vorgeschritten war.[3]) Besonders günstig war die Lage des Herrn, der im Dorfe selbst seinen Sitz hatte, wie die Herren von Gemmingen in Fürfeld, in Bonfeld:[4]) je unmittelbarer sie die Güter unter ihren Augen hatten, um so näher lag es ihnen, darauf zu achten, was mit ihnen vorging. Schwieriger war es in grösseren Gebieten, der Teilung vorzubeugen. Schon die Grafen von Löwenstein haben nicht verhindert, dass in ihrem Dorf Abstatt — bezeichnenderweise erst nach dem dreissigjährigen Krieg, als sie die Grafschaft Wertheim im Besitz hatten und sich schwerlich mehr viel um die kleine schwäbische Ortschaft kümmerten — völlige Zersplitterung eintrat.[5]) Und in Württemberg vollends haben wir ja gesehen, wie alle Verordnungen nichts halfen, ohne Zweifel doch, weil die Beamten selbst unter dem Einfluss der allgemein verbreiteten Anschauung standen. Es liegt nun einmal beim erblichen Besitz die Möglichkeit immer sehr nahe, dass das eben durch die Erblichkeit beschränkte Eigentumsrecht des Grundherrn im Bewusstsein des Grundholden und seiner Umgebung zurücktritt, dass der Unterschied zwischen Lehen und Zinsgut verwischt wird, dass beim Tod des Inhabers die sämtlichen Kinder sich als gleichberechtigte Erben betrachten, dass sich der Besitzer für befugt hält, gelegentlich dieses oder jenes Stück vom Gute weg zu verkaufen.

Ganz anders beim Falllehen. So lange die Leibfälligkeit in ihrer vollen Strenge aufrecht erhalten ist, solange die Angehörigen des Besitzers regelmässig nach seinem Tode abziehen müssen, solange da, wo das Herkommen den Uebergang des Hofs auf einen der Hinterbliebenen mit sich bringt, wenigstens die Auswahl des Erben mehr oder weniger ins Belieben des Grundherrn gestellt ist, so lange wird dem Besitzer immer aufs neue ins Gedächtnis zurückgerufen, dass das von ihm gebaute Gut nicht sein Eigentum ist, sondern das des Grundherrn, dass es ihm nur geliehen, nur zur Nutzniessung anvertraut ist, dass er daher auch nicht nach seinem Belieben darüber verfügen kann. Wo freilich, wie wirs in Altwürttemberg beobachtet haben, die Leibfälligkeit thatsächlich aufgehoben wird und die vormaligen Falllehen auf die gleiche Stufe mit den Erblehen treten, da unterliegen sie auch derselben Zersplitterung wie die Erbgüter, von denen sie sich nur noch durch den Namen

[1]) S. 105 f. — [2]) Handschr. — [3]) Vgl. S. 213. — [4]) S. 211 f. — [5]) S. 212.

unterscheiden.[1]) Dagegen finden wir z. B. in Haunsheim die sämtlichen Höfe, die alle leibfällig sind, bis tief ins 18. Jahrhundert hinein unverteilt.[2]) Ja selbst die württembergische Gesetzgebung in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, so sehr sie die Güterteilung begünstigt, hält doch an der Unteilbarkeit der wirklichen Fallgüter fest und stellt als Vorbedingung für die Zerstückung die Umwandlung des Falllehens in ein freies Zinsgut auf.[3])

Aber seit mehr als 50 Jahren ist ja die Leibfälligkeit und überhaupt der grundherrliche Verband aufgehoben;[4]) es steht also von dieser Seite her der Teilung kein Hindernis mehr im Wege. Und doch findet sich heute noch in gewissen Teilen des südwestlichen Deutschlands die Geschlossenheit der Höfe als Regel erhalten.[5]) Schon diese Thatsache weist darauf hin, dass Leibfälligkeit und Grundherrschaft in der Frage der Geschlossenheit und Zerteilung nicht ausschliesslich entscheidend sein können, sondern dass hier noch andre Rücksichten mitwirken müssen. Diese Vermutung wird durch die Geschichte bestätigt: sie zeigt uns, dass vielfach der freie Entschluss der Besitzer, begründet auf die Erkenntnis der wirtschaftlichen Notwendigkeit, der Zersplitterung entgegengewirkt hat.

So ist neuerdings für den Schwarzwald nachgewiesen worden,[6]) dass nach einer Zeit sehr weitgehender Zersplitterung im 15. Jahrhundert die Bauern aus eigenem Antrieb darauf ausgingen, die Splitter wieder zu grösseren Gütern zu vereinigen, weil sie die Erfahrung machten, dass gar zu kleiner Grundbesitz in ihrem rauhen Lande die Familie nicht zu ernähren vermöge; grössere Höfe hielten sie — ebenfalls aus eigenem Antrieb, nicht unter dem Zwang der Grundherrschaft — in einer Hand zusammen, wobei der jüngste Sohn, wie einst bei der Hausgemeinschaft als Vorträger,[7]) so jetzt als Erbe eintrat, also die Einrichtung des Minorats ganz von selbst entstand.[8])

Wirtschaftliche Erwägungen waren es sodann, die im Allgäu die sogenannten Vereinödungen herbeigeführt haben. Auch hier machten sich die schlimmen Folgen der Zersplitterung schon im 15. Jahrhundert bemerklich; kein Wunder, da z. B. aus dem

[1]) Vgl. die Adelberger Gnadenlehen S. 238. Zertrennte Falllehen werden erwähnt Württemberg 1812 R XVI 2, 170 f. — [2]) S. 290. — [3]) Vgl. 1807 R XVI 2, 73. 1812 R XV 1, 621, 9. Verfassungsentwurf von 1817 R III 357, 1 f. — [4]) Gesetz vom 14. April 1848 A. Art. 1. Regierungsblatt dieses Jahres S. 165. — [5]) Vgl. S. 389 f. — [6]) Gothein, Hofverfassung 292. — [7]) S. 430. — [8]) Gothein a. O. 297.

Pfrontner Thal von 1496 berichtet wird, dass hier ein Bauer einen sehr mässigen Besitz in 36 zum Teil ganz kleinen Stücken über das ganze Thal zerstreut gehabt habe.[1]) Um der Zeit- und Kraftverschwendung abzuhelfen, die damit notwendig verbunden war, schritt man in der Abtei Kempten[2]) schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts zur Zusammenlegung der vereinzelten Güterstücke, wobei man darauf sah, dass der nunmehr räumlich geschlossene Besitz unmittelbar an Haus und Hof grenzte. Liess sich dies mit den vorhandenen Häusern nicht ausführen, so wurde ein neues Haus samt allen erforderlichen Nebengebäuden vors Dorf hinaus gebaut. Den Hergang nannte man Vereinödung, was nichts andres bedeutet als Vereinigung.[3]) Als gegen das Ende des 17. Jahrhunderts aufs neue eine beunruhigende Zertrümmerung eingerissen war, fanden neue Vereinödungen statt. Es wird erzählt, von 1686 bis 1702 habe ein einziger Feldmesser 32 kleinere Orte im Gebiet der Abtei Kempten vereinödet. Namentlich aber wurde seit 1770 eine sehr rege Thätigkeit auf diesem Gebiet entfaltet, bis am Ende des 18. Jahrhunderts fast alle Orte im Kemptischen Stiftslande vereinödet waren.[4]) Die Mehrheit der Dorfgenossen konnte die Vereinödung erzwingen; notwendig war die Zustimmung des Grundherrn.[5]) Dass aber der Anstoss nicht etwa von den Grundherrschaften, sondern von den Bauern selbst ausgegangen ist, beweist am besten die Thatsache, dass auch auf der Leutkircher Heide bei den frei eigenen Gütern zahlreiche Vereinödungen vorgenommen worden sind.[6]) Auf diese Weise sind erst in den letzten Jahrhunderten bis tief ins 19. hinein[7]) viele der Einzelhöfe entstanden, die dem Allgäu sein eigentümliches Gepräge verleihen: auf der Seibranzer Markung z. B. wurden 1802 nicht weniger als 13 Häuser in die Esch hinausgebaut.[8]) Viele Höfe waren freilich von jeher vereinzelt.[9])

Wo sich geschlossene Höfe erhalten haben, da wird diese Geschlossenheit meist in der Weise bewahrt, dass nicht der Tod des Besitzers abgewartet, sondern das Gut schon bei Lebzeiten entweder verkauft oder, was die Regel ist, an einen Erben über-

[1]) Baumann 2, 718; vgl. 3, 545. — [2]) Baumann 3, 545 f. — [3]) Vgl. Buck 195; auch Mone ZGO 5, 279 ff. Insbesondere wird dann allerdings das vom Dorf entfernte, einzeln gelegene Gut als Einöde bezeichnet. — [4]) Baumann 3, 548 ff. — [5]) Ebd. 551. — [6]) OA. Leutkirch 192; auch sonst im jetzigen Oberamt Leutkirch, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, ebd. 147. 152. 155. — [7]) Ebd. 152. 186. — [8]) Ebd. 223. Vereinödungen in mehreren Orten des Amtsbezirks Ueberlingen 1803—1810 mitt. 1893, 34. — [9]) OA. Leutkirch 152. 208. 213 und sonst. Baumann 3, 551. Einöden in Bayern Hausmann 48. 53 f.

geben wird. Uebernehmer ist im Schwarzwald[1]) in erster Linie, wie schon erwähnt, der jüngste Sohn, in Ermanglung männlicher Nachkommen die älteste unversorgte Tochter; im Hällischen, im Oberamt Welzheim, im württembergischen Oberland der älteste Sohn; auf der Ulmer Alb häufig das Kind, das — etwa in Folge einer reichen Heirat — am meisten bezahlen kann.[2]) Die übrigen Kinder werden abgefunden. Hat der Bauer ein Zubaugut, wie es im Bayrischen,[3]) ein Handross, wie es im Fränkischen heisst,[4]) d. h. ein — gewöhnlich unbezimmertes — Gut, das er von seinem Hof aus nebenher bewirtschaftet, und das er dann auch wieder für sich allein abgeben kann, so verwendet er vielleicht dieses zur Ausstattung eines Sohnes, der den Hof nicht erbt, nachdem er nötigenfalls zuvor die nötigen Gebäude dort aufgeführt hat. Im Schwarzwald werden die Geschwister des Erben in der Regel entweder auf Taglöhnergütchen angesetzt oder in einem Handwerk versorgt oder auf ein andres Hofgut verheiratet[5]) — wie uns das alles in Hansjakobs Schwarzwälder Erzählungen so ungemein anschaulich vor Augen geführt wird. Die Eltern erhalten ein Ausding oder Leibgeding.[6])

Hält man mit den vorhin aus dem Schwarzwald und dem Allgäu berichteten Vorgängen, bei denen die Selbstthätigkeit der Bauern so entschieden in den Vordergrund tritt, die Thatsache zusammen, dass sich grössere Güter ganz überwiegend in rauheren Gegenden erhalten haben:[7]) eben auf dem Schwarzwald und im Allgäu, auf dem Welzheimer Wald,[8]) auf der Ulmer Alb, in der Ellwanger Gegend,[9]) im Hällischen, auf der fränkischen Hochebene,[10]) namentlich aber in Altbayern,[11]) während im Neckarthal und vollends in

[1]) G. Koch, die gesetzlich geschlossenen Hofgüter des badischen Schwarzwalds (K. J. Fuchs u. a., volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen IV 1) Freiburg 1900 S. 64 f. — [2]) Helferich, Studien über württembergische Agrarverhältnisse, Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 9 (1853) S. 197. Fallati, ein Beitrag aus Württemberg zu der Frage vom freien Verkehr mit Grund und Boden, in derselben Zeitschrift 2 (1845) S. 340. OA. Geislingen 47. Vgl. Haunsheim S. 294. Gothein, Hofverfassung 297. — [3]) Cod. M IV 6, 2. 7, 27. Hausmann 36. — [4]) Einweiler OA Oehringen um 1400 WVH 1880, 240. Haller Gegend 1429 ZWFr NF 3, 41. OA. Crailsheim 175. Bossert 77. — [5]) Vgl. Koch a. O. 114. — [6]) Vgl. ebd. 70 ff. — [7]) Vgl. auch Ludwig, Baden 63. — [8]) Um 1830 gab es im OA Waldsee noch manche Bauernhöfe von 100—200, im OA. Gaildorf solche von 2—300 Morgen. Moser, Lasten 21 ff. — [9]) In Walxheim, wo weder ein Herr noch ein Amtmann seinen Sitz hatte, mehrere Grundherren ohne gerichtsherrliche Gewalt begütert, alle Güter im erblichen Besitz ihrer Inhaber waren, kommt doch fast keine Teilung der Höfe vor. — [10]) Helferich a. O. 185; auch Fallati a. O. 323. 338 ff. — [11]) Vgl.

der Rheinebene[1]) die Güterteilung unaufhalfsam um sich gegriffen hat, so kann man sich der Erkenntnis nicht verschliessen, dass neben und vor den berührten Rechtsverhältnissen die Beschaffenheit des Bodens das eigentlich Entscheidende gewesen ist.[2]) Man könnte sogar die Frage aufwerfen, ob nicht gerade die Einsicht in die wirtschaftliche Unvereinbarkeit der Zertrümmerung mit der Eigenart der Landschaft dazu mitgewirkt habe, dass in einem Teil jener Gegenden die Grundherrschaften an der Leibfälligkeit bis ins 19. Jahrhundert herein grösstenteils mit solcher Strenge festgehalten haben.[3]) Denn was in Niedersachsen[4]) an der Bewahrung der Geschlossenheit der Höfe einen so grossen Anteil hat, das zielbewusste folgerichtige Eingreifen einer starken Landesregierung, die dafür Sorge trägt, dass der Bauernstand die Fähigkeit zur Ableistung der Landesbeschwerden, namentlich der Landesfronen nicht verliert, dazu sind im Südwesten nur vereinzelte Ansätze zu bemerken.[5]) Erst in einer Zeit, wo die volkswirtschaftlichen Anschauungen der Teilung der grossen Güter günstig sind, beginnen hier die Regierungen den Gang der Entwicklung wirklich zu meistern.[6])

Mit dem nordwestlichen Deutschland teilt der gesamte Süden des deutschen Sprachgebietes die Eigentümlichkeit, dass der Grund und Boden ganz überwiegend im Besitz des Bauernstandes geblieben ist, während wir im Nordosten,

L. Brentano, Warum herrscht in Altbayern bäuerlicher Grundbesitz? Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1896 Nr. 4—6.

[1]) Vgl. Ludwig 17. — [2]) Vgl. S. 220; für den Schwarzwald die angeführte Abhandlung von Koch, namentlich S. 10. 53 f. — [3]) Vgl. Helferich a. O. OA. Leutkirch 48. — [4]) Wittich 401 ff. 411 f. — [5]) Vgl. Kommende Heilbronn 1761 S. 219. Bietigheim 1526 R 276 f. 279. Württembergische Kanzleiordnung von 1569 R XII 392: „dieweil ain grosser Abgang hin und wider sich der Fron halber eraignen thut, da etwa vor 30, 40 Jahren in einem Flecken 50, 60 Wagenpferd befunden, jezunder mit Not zehne oder, wenn's wol gerat, den dritten Teil befunden werden, welches aber daher komen thut, das da zugesehen würdet, dass die Paurn ihre Güeter zerteilen, stuckweis hin und wider in die Stett verkaufen, die Fron volgends [weder] von den Baurn noch auch Inhaber[n] der Stückgieter geleistet würdet, darunter wellen Wir, das Chamermaister und Chamerret der enden ein vleissigs Ufsehens haben und den Amtleuten mit Ernst befehlen, darob zu halten, das die Frongüeter nit also zerrissen und zerteilt werden.“ Wiederholt 1597 R XVI 1, 104 f. Auch noch 1809 werden in Württemberg von der Erlaubnis der Zertrennung solche herrschaftliche Erblehen ausgenommen, deren Träger Gutsfronen zu leisten schuldig sind. R XVI 2, 131, 1. — [6]) Vgl. S. 211. 290 f. Für Bayern Hausmann 51 f. 104 ff. Eine Ausnahmestellung nimmt Baden ein in der Art, wie im 19. Jahrhundert die geschlossenen Güter des Schwarzwalds von der Gesetzgebung behandelt worden sind, vgl. Koch a. O. S. 44 ff.

Böhmen und seine Nebenländer eingeschlossen, das Bauernland grossenteils vom Herrenland, vom Grossgrundbesitz aufgesogen sehen.[1]) Fragt man nach den Gründen dieses Gegensatzes, so ist vor allem festzustellen, dass er nicht ursprünglich ist, sondern sich erst im Lauf der Zeit entwickelt hat. Noch am Ausgang des Mittelalters finden wir den ganzen Nordosten Deutschlands mit Bauerngütern überdeckt; erst seitdem sind durch Aufkauf und Einziehung des Bauernlandes die grossen Güter entstanden.[2])

Warum nicht auch bei uns im Süden?

Die rechtliche Möglichkeit war vorhanden. Bei den leibfälligen Gütern liegt das klar zu Tage. Der Grundherr hat, sowie der Inhaber des Gutes stirbt, frei darüber zu verfügen: es steht ganz bei ihm, ob er das Gut wieder an einen andern Bauern vergeben oder ob er es selbst bewirtschaften will.[3]) Aber auch die Erblehen sind dem Grundherrn nicht unzugänglich: er hat das Recht sie einzuziehen, wenn der Besitzer seine Verpflichtungen gröblich verletzt;[4]) die Güter fallen ihm heim, wenn sie erblos, wenn sie herrenlos geworden sind, was nach dem dreissigjährigen Krieg in zahllosen Fällen zutraf;[5]) der Grundherr kann ferner dem Bauern sein Erblehen abkaufen, wie z. B. das Kloster Roth planmässig gethan hat;[6]) bei jedem vom Bauern beabsichtigten Verkauf hat

---

[1]) Vgl. die Uebersicht (Elster) Wörterbuch der Volkswirtschaft I 956. — [2]) Vgl. S. 373 ff. — [3]) Vgl. z. B. S. 292 f. Ferner die Urkunden aus Zeil, Wolfegg, Isny; schwäb. Baurengüter 146. 148. 154. Abt Leonhard von Adelberg sagt 1537 von seinen Vall- oder Genadgütern: so sie durch Todesfall oder in ander Weg ledig werden, fallen sie dem Kloster frei ledig heim, und mag der Prälat die selbs behalten oder leihen, wem er will. Die Erklärung ist ohne Widerspruch aufgenommen in einen Urteilbrief des Hofgerichts zu Tübingen vom 13. März 1537; handschr. — [4]) Vgl. S. 293. Einziehung bei Unbau: S. 223. Schaffhausen 1429 mitt. 1887, 43. Gemmrigheim, Stift Backnang, 1491 R 125. Adelberg 1502 R 14. 16. Württemberg 1663 R XVI 1, 421. Gemmingen 1710 Stocker, Gemmingen I 2, 44. Wenn ein verkauftes Gut nicht zeitig aufgegeben und empfangen wird, kann es der Lehenherr „ufziehen“: Stift Backnang 1501 R 122. Gemmrigheim, Stift Backnang, 1458. 1503 R 124 f.; wenn Zins oder Gült über eine bestimmte Zeit hinaus nicht bezahlt wird: Alpirsbach 1408 R 38. Nordheim 1495 R 525; wenn ein Stück aus dem Lehen verkauft wird: Alpirsbach 1408 R 40. Dongern bei Waldshut 1572 mitt. 11 (1889) 116 (das Gut wird „lehenfällig“); wenn einer aus dem Flecken zieht und sein Gut nicht in Jahresfrist verkauft: Ebersberg, Kloster Schönthal, 1738 R 140. In Bayern bei merklichem Gutsabschleif (d. h. Verschlechterung), z. B. wenn unerlaubt Holz geschlagen wird, bei unentrichteter Stift und Gilt, bei Erblosigkeit: Cod. M. IV 7, 8. 10. 23. — [5]) S. 328. Allgäu: OA. Leutkirch 97 f. Oberrhein: Gothein, die oberrheinischen Lande u. s. w. ZGO NF 1, namentlich S. 24. — [6]) S. 424.

der Grundherr das Recht der Vorlosung,[1]) und wenn man hört, wie z. B. im Allgäu die Güter von Hand zu Hand gingen,[2]) so eröffnete sich allein damit schon eine unbegrenzte Möglichkeit, Bauernland in Herrenhand zu bringen. Die Landesgesetzgebung, die im Königreich Preussen, freilich erst spät, gegen das Bauernlegen eingeschritten ist, hat im Süden keine derartige Massregel versucht; in Bayern war die Errichtung neuer Hofbäue d. h. Herrengüter ausdrücklich gestattet,[3]), ungebührliche Erweiterung des Hofbaus allerdings seit 1756 verboten,[4]) aber das war ja doch offenbar eine schwache Schranke. Für die Zwergstaaten aber, die reichsgräflichen, die reichsritterschaftlichen Gebiete kommt die Möglichkeit gar nicht in Betracht, dass ein Landesherr vermöge seines weiteren Gesichtskreises mit Rücksicht auf das Wohl des grossen Ganzen die kleinen Herren zügeln könnte.

Der Gedanke an diese kleinen Reichsunmittelbaren verbietet uns auch, den entscheidenden Grund für den Unterschied zwischen Bayern und den Landschaften, wo der Grossgrundbesitz überwiegt, in der Thatsache zu suchen, dass dort die Landstände viel früher als in Brandenburg-Preussen ihre Macht verloren haben und deshalb den Landesherrn nicht zur Nachgiebigkeit gegen ihre Wünsche zwingen konnten;[5]) denn diese Erklärung versagt für den grössten Teil Schwabens und Frankens, wo eben keine umfassende Landesherrschaft über den kleinen Herren stand. Auch der Hinweis darauf, dass in Bayern mehr als die Hälfte der Bauernhöfe Eigentum der Kirche und dadurch vor Einziehung geschützt war,[6]) befriedigt nicht; auch in Niedersachsen, wo so gut wie in Brandenburg das Kirchengut säkularisiert worden war, sind ja die Bauernhöfe erhalten geblieben.

Aber, könnte man einwerfen, die Frage, warum der süddeutsche Adelige nicht auch wie sein brandenburgischer oder pommerischer Standesgenosse Bauerngüter an sich gebracht habe und zum Landwirt geworden sei, ist überhaupt nicht berechtigt; es kam ihm gar nicht der Gedanke, sich der Landwirtschaft zuzuwenden, und diese negative Thatsache bedarf keiner Erklärung.[7])

Indes dabei wird man sich doch wohl nicht beruhigen können. Das Beispiel der ostelbischen Gutsherrn war im südlichen Deutschland nicht unbekannt, und die schönen Einnahmen, die ihnen bei günstigen Absatzverhältnissen zuflossen, hatten gewiss für manchen

[1]) S. 399. — [2]) Baumann 3, 545. — [3]) 1616. Brentano N. 5 S. 1. — [4]) Cod. M. II 11, 11, 3. — [5]) Brentano N. 5 S. 6. — [6]) Brentano ebd. und S. 2 f. — [7]) Vgl. G. F. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut 92.

schwäbischen oder fränkischen Ritter etwas Verlockendes. Mag auch der eine und andere über die pommerischen Krautjunker die Nase gerümpft haben, wir finden unter den süddeutschen Schlossherren Leute, denen ein solches Urteil nicht zuzutrauen ist. Haunsheim z. B. gehörte von 1600 an dem Reichspfennigmeister Geizkofler. Der war, wie schon seine amtliche Stellung vermuten lässt, auch für seine Person ein sehr genauer Haushalter; pünktlich lässt er sich Jahr für Jahr von seinem Beamten zu Haunsheim über Ausgaben und Einnahmen, besonders auch aus verkauftem Zehnt- und Gültgetreide, Rechnung stellen. Sollte der Mann nicht bei sich erwogen haben, ob sich nicht seine Einnahmen steigern liessen, wenn er seine leibfälligen Höfe nach der Erledigung nicht wieder vergab, sondern in eigenen Betrieb nahm? An Absatz konnte es ihm nicht fehlen; die Donau ist in nächster Nähe, auf der er sein Getreide nach Regensburg, nach Ulm führen konnte.

Aber wir sind nicht auf blosse Vermutungen beschränkt. Was Geizkofler vielleicht überlegt hat, das hat der Herr von Gemmingen in Bonfeld wirklich gethan. [1]) Gerichtsherr des Dorfs und zugleich Grundherr fast aller Güter auf seiner Markung hat er während und nach dem dreissigjährigen Kriege nicht weniger als acht von den dreizehn Höfen seines Dorfes, die ohne Zweifel wie so viele weit und breit herrenlos geworden waren, eingezogen und mit seinem Besitz vereinigt. Warum ist das Ausnahme geblieben?

Den Ausschlag hat doch wohl auch hier wie bei der Erhaltung der geschlossenen Höfe die natürliche Beschaffenheit des Landes gegeben. Wenn Zacharias Geizkofler nach Haunsheim kam und die hügelige Umgebung seines Schlosses überblickte, musste ihm jeder Gedanke an einen landwirtschaftlichen Grossbetrieb vergehen. Für Württemberg möchte ich nur auf eine einzige, wie mir scheint, bezeichnende Thatsache hinweisen: von den 1694 Dampfpflügen, die 1895 in Deutschland gezählt wurden, fällt kein einziger auf Württemberg. [2]) Es kann das nicht bloss an der Kleinheit der landwirtschaftlichen Betriebe unsres Landes liegen: denn wir haben immerhin deren einige von recht stattlicher Ausdehnung; ich denke namentlich an die ausgedehnten Ländereien, die von unsern grossen Zuckerfabriken angebaut werden. Sondern der Anwendung des Dampfpflugs widerstrebt unser fast überall durchschnittenes Gelände, das für den Betrieb im grossen weniger ge-

[1]) S. 223 f.; vgl. auch Biberach ebd. Einen Fall von Bauernlegen in Bayern 1597 erwähnt Brentano a. O. S. 2. — [2]) Begleitworte u. s. w. (vgl. hier S. 389 A. 1) S. 89*.

eignet ist als weite Ebenen.

Doch die weitere Verfolgung dieser schwierigen und verwickelten Frage[1]) fällt über den Rahmen unsrer Aufgabe hinaus, und so halten wir hier inne.

Es ist ein seltsames, buntscheckiges Bild, das um die Mitte des 18. Jahrhunderts der deutsche Südwesten in seiner Wirtschaftsverfassung darbietet. Er trägt noch das Gewand der Grundherrschaft; aber an hundert Stellen ist der Rock durchlöchert, sind die Nähte geplatzt; anderswo freilich, wo das derbere Tuch der Leibfälligkeit verwendet ist, sieht er noch recht haltbar aus. Nun kommt der aufgeklärte Despotismus des 18. Jahrhunderts, und mit noch grösserem Eifer und Erfolg der der Rheinbundszeit, und macht sich daran, das zu eng gewordene Kleid abzustreifen. Diese Bemühungen werden fortgesetzt in der Zeit der verfassungsmässigen Regierung nach dem Sturz der napoleonischen Oberherrschaft. Aber ganz kommen sie nicht zum Ziel. Erst die ungestüme Gewalt des Jahres 1848 vermag die letzten Reste der aus dem Mittelalter überkommenen Grundherrschaft aus der Welt zu räumen.

Anm. a) zu S. 402 A. 2. Bei der weitgehenden Uebereinstimmung zwischen Leibfall und Güterfall, leibherrlichem und grundherrlichem Hauptrecht brauchte in der folgenden Auseinandersetzung keine Rücksicht darauf genommen zu werden, ob die einzelne Belegstelle von diesem oder jenem handelt. — Zwischen Hauptrecht und Fall ist klar und bestimmt unterschieden Blaubeuren 1501: wenn ein mann stirbt . . . so soll dem gotshus werden ain hoptrecht und fal, das ist gewonlich das best haupt vichs und die klaider, darin er gewonlichen an oster- oder pfingstag zu kirchen gangen ist; desglichen wo ain frow stirbt . . . so soll das gotshus nemen ein fal, das ist das gewand, darin sie gewonlichen am ostergüttentag oder pfingstgüttentag zu kirchen gangen ist.[2]) Noch deutlicher Blaubeuren 1558: hobtrecht ist das best houpt vich, es sei ross oder küen, das er verlat . . . der fal ist aber das best kleid, das ain man oder ain frow verlat oder gehebt hat.[3]) Damit stimmt

[1]) Eingehend behandelt sie v. Below, Territorium und Stadt (1900) S. 9 ff.
[2]) WVH 1901, 320. In Oberspeltach bei Crailsheim tragen die Mädchen am Oster- und Pfingstmontag blaue Kleider. Sollte das nicht eine einleuchtendere Erklärung des blauen Montags abgeben als das blaue Altartuch am Montag vor der Fastnacht? — [3]) R 354 f. Freilich heisst es dann kurz nachher wieder: zu Fall giebt ein Mann gewöhnlich ein Ross, ein Weib eine Kuh R 355 u.

Weiler, Kloster Blaubeuren, 1573;[1]) ebenso wenn nach einem Vertrag von 1456 Kloster Roth anzusprechen hat das Hauptrecht, nämlich vom Mann das beste Pferd, von der Frau die beste Kuh, und den Fall, nämlich das beste Kleid;[2]) oder wenn die Ritter Bertold von Markdorf u. a.[3]) 1354 von ihren Eigenleuten zu Markdorf nicht mehr zu nehmen versprechen als einen schlechten Fall „als sie ze Kilchen und ze Strazze gand" und dazu ihr Hauptrecht.[4]) Auch in den Heilbronner Dörfern wird manchmal Fall oder Leibfall in einer Weise gebraucht, die sich mit jener Auffassung vereinigen lässt,[5]) und wenn es Blaubeuren 1298 heisst: ius mortuarium quod vulgo val et hobrecht dicitur,[6]) so wird man angesichts der vorhin angeführten späteren Blaubeurer Bestimmungen anzunehmen haben, es sollen dadurch zwei verschiedene Abgaben bezeichnet werden, die beide der Begriff ius mortuarium einschliesse. Ueberall, wo vom verstorbenen Mann neben dem besten Haupt das beste Kleid dem Herrn verfällt[7]) oder auch für seinen Zinsmeister u. s. w. eingezogen wird,[8]) kann man annehmen, es habe ursprünglich diese Unterscheidung zwischen Fall und Hauptrecht vorgelegen.

Statt des besten Kleides wird manchmal das beste Wehr oder Waffen eingezogen;[9]) häufiger beides zusammen als Wat und Waffen. Das weist darauf hin, dass wir in dem besten Kleid des Mannes ein Stück des Heergewätes oder -gerätes zu sehen haben. So ist in Werden 1320, 1326[11]) als ein Teil des Heergerätes ausdrücklich verzeichnet: all sein Gewand, so wie er zu Markt und zu Ding zu reiten pflegte.

Die besten Kleider der Frau aber sind ein Teil ihrer Gerade d. h. ihrer Ausstattung.[12]) Zu dieser gehört auch die Bettstatt und

[1]) R 363. — [2]) OA. Leutkirch 176. — [3]) mitt. 1888, 32. — [4]) Auch die häufige Ueberschrift: Hauptrecht und Todfall, z. B. Besigheim 1628, Walheim 1627, R 251. 256, erinnert noch an die Unterscheidung beider Begriffe, die freilich eben dort in der weiteren Ausführung völlig verwischt ist. — [5]) S. 14. 21. — [6]) R 305. — [7]) Nellingen 1354: sin gewant, als in diu gürtel begriffen hat, rŏk, wamsel, juppen, kappen, hůt, gürtelmesser, tůschen, hosan und schůch. WVH 1896, 363. Amt Backnang 1528 R 127; vgl. Blaubeuren 1558, Weiler 1573, Kloster Roth 1456 a. O. — [8]) S. 351 A. 3. S. 403 A. 5. — [9]) Amt Balingen 1560 R 171. Gewehr oder Axt bei Kislegger Leibeigenen, Baumann 2, 634. — [10]) Alpirsbach 1408 R 39. Calwer Amt 1523 R 598. Das Häs oder Gürtelgewand und das beste Wöhr, Hohenstaufen 1489, OA. Göppingen 230. — [11]) Kötzschke 94. — [12]) Vgl. Blaubeuren 1501: alles das gewand, gefider (= Federwat; gesider ist wohl Druck- oder Lesefehler; vgl. auch Blaubeuren 1526 R 322), unzerschnitten tuch, werkgarn und was zu einer frow gehört. WVH 1901, 320. Vgl. das beste Gespinst Alpirsbach 1408 R 39.

Zugehör, Bettgewand oder Federwat. Auch sie verfällt häufig dem Herrn, [1]) wenigstens wenn keine unausgestatteten Töchter da sind; der Mann darf sie aber bis an seinen Tod [2]) oder bis zu neuer Heirat behalten; [3]) heiratet er wieder, so heisst es in Tuttlingen, [4]) dann darf, während ihm das Weib zur vorderen Thür hereingeführt wird, der, dem das Bett als Fall zukommt, dieses zur hintern Thür hinausziehen.

Harnisch, Wehr und Waffen sowie Kleider und Bettgewand bleiben nach der Adelberger Dritteilsordnung 1573 [5]) von der Teilung zwischen dem Herrn und den Hinterbliebenen ausgeschlossen; sie werden, wie es scheint, den Erben unverkürzt überlassen; so wie in Verden Heergewedde und Frauengerade dem nächsten Blutsverwandten, und nur wenn keiner da ist, der Landesherrschaft zufällt; [6]) oder wie in Alpirsbach 1408, wenn der Verstorbene Söhne hinterlässt, denen sein Harnisch bleibt und dem jüngsten sein Schwert. [7]) Dagegen in Ravensberg 1669 [8]) und überhaupt in Westfalen [9]) wird Heergewette und Gerade [10]) zwar ebenfalls von der Dritteilung ausgeschlossen, aber nicht zu Gunsten der Hinterbliebenen; vielmehr fallen sie unverkürzt der Herrschaft zu.

Der ohne Zweifel ursprünglich vorhandene Unterschied zwischen Hauptrecht und Fall verliert sich mit der Zeit vollständig, und beide Ausdrücke werden als gleichbedeutend gebraucht; [11]) so schon im Weistum Nellingen 1354: den val daz ist das beste hôbt. [12]) Amt Beilstein 1524, 1576: wer der Herrschaft aus Lehen oder Hof eine Fasnachthenne giebt, muss einen Fall der Herrschaft geben, und zwar das beste Haupt Viehs. [13]) Von jeder leibeigenen Manns- oder Weibsperson ausserhalb der Obrigkeit des Klosters Alpirsbach wird 1560 genommen zu Tod- oder Leibfall das best Haupt Viehs. [14]) Von den Pelagiern, einer Abart der Leibeigenen, erhebt das Kloster zur selben Zeit von einer Mannsperson zu Hauptrecht oder Fall das

[1]) Kislegg, Baumann 2, 634. — [2]) Blaubeuren a. O. Leidringen 1399 WVH 1890, 140 f. — [3]) Nellingen 1354 WVH 1896, 363. — [4]) Moser, Lasten 182. — [5]) S. 235 A. 1. — [6]) Hesse, Verden 83. — [7]) R 39. Vgl. Nellingen 1354 a. O. Leidringen 1399 WVH 1890, 138. — [8]) Wigand, Minden 2, 305, 21. — [9]) Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts 1, 139. — [10]) Ravensberg 1669 als Neutrum gebraucht; es ist die niederdeutsche Form für Geräte; vgl. Pauls Deutsches Wörterbuch unter Gerade. — [11]) Ein Versuch, innerhalb des Begriffs Fall den alten Unterschied aufrecht zu erhalten, findet sich Amt Balingen 1560; hier wird „Hauptrecht und grosser Fall" unterschieden vom kleinen Fall; dies ist bei Mannspersonen der Harnisch oder das beste Wehr oder Waffen, bei Weibspersonen das beste Kleid. R 171. — [12]) WVH 1896, 363. — [13]) R 227. — [14]) R 59.

best Haupt Vieh.[1]) Im Gültbüchlein des Pfarrers Herolt von Reinsberg bei Hall 1554 wechselt Hauptrecht und Fall offenbar ohne Unterschied der Bedeutung.[2]) Hessigheim 1588: von leibeigenen Männern und Frauen gefällt ein Hauptrecht zum Fall:[3]) ebenso Ingersheim 1573.[4]) Löchgau 1628;[5]) alles im Amt Besigheim. Umgekehrt Unterheinrieth 1576: soviel Fasnachthennen, soviel Fäll zu Hauptrecht.[6]) Auch in den Heilbronner Dörfern wird das Wort Fall mit seinen Zusammensetzungen vielfach ohne Unterschied von Hauptrecht gebraucht.[7])

Anm. b) zu S. 402 A. 3. Auch das Pferd ist ursprünglich ein Teil des Heergerätes.[8]) Daraus erklärt sich am einfachsten die Thatsache, dass das beste Pferd als Abgabe aus der Hinterlassenschaft zuweilen auch bei Leuten ritterlichen oder noch höheren Standes vorkommt. So verstanden sich unter Kaiser Maximilian I. die hochadligen obersten Bergrichter zu Todtnau unbedenklich dazu, dem Abt von St. Blasien das Besthaupt — in diesem Falle natürlich das beste Pferd — zu versprechen, das er von jedem Insassen des oberen Wiesenthals in Anspruch nahm; erst nach dem Bauernkrieg wiesen sie das Ansinnen unwillig zurück,[9]) ohne Zweifel weil sie jetzt erst durch die Beschwerden der Bauern über den Sterbfall zu der Ansicht geführt worden waren, dass das Besthaupt eine bloss bäuerliche Abgabe sei. Dagegen bezahlte ein neuer Landkomtur von Franken noch 1667 u. a. (neben Kanzleitaxen u. s. w.) für das beste Pferd seines Vorgängers 300 fl. in die kaiserliche Kasse.[10]) Also dieses beste Pferd war dem Kaiser heimgefallen, und wenn es der Nachfolger haben wollte, musste er dafür zahlen. Dass von Dienstleuten und freien Vassallen in der Regel das Heergewäte nur dann dem Dienst- oder Lehensherrn heimfällt, wenn kein männlicher Nachkomme da ist,[11]) lässt sich leicht begreifen: der Herr muss ja den Sohn, wenn dieser ebenfalls sein Dienstmann oder Vassall wird, ebenfalls ausstatten: da ist es das einfachste, wenn er ihm gleich das Heergewäte seines Vaters lässt. Aehnlich verhält sichs bei den Bauern in den S. 447 A. 5—7 angegebenen Fällen, und dasselbe Verfahren ist dann, nachdem der Grund in Vergessenheit geraten war, zuweilen auch auf die Frauengerade übertragen worden. (Ebd.)

[1]) R 57. — [2]) Württembergische Geschichtsquellen 1, 392. — [3]) R 254. — [4]) R 270. — [5]) R 272. — [6]) R 229 f. — [7]) S. 12. — [8]) So Werden 1320, 1326; Kötzschke 94. Thedinghausen, Herzogtum Verden, 1690; Hesse, Verden 149. Vgl. auch die Stelle aus Konrads II. Lehngesetz von 1037 bei Schröder, deutsche Rechtsgeschichte[3] 408 A. 65. — [9]) Gothein ZGO NF 2, 434. — [10]) ZWFr 10, 27. — [11]) Schröder, a. O. 435.

XI.

Das Reformationsrecht in Deutschland seit dem Westfälischen Frieden.

Bedeutung.

Der Ausdruck ius reformandi wird in einem weiteren und einem engeren Sinne gebraucht.

Im weiteren Sinn umfasst er „die ganze und völlige Disposition in Religions-, Kirchen- und Schul- und dgl. Sachen“,

im engeren Sinne „das Recht, in der in einem Land, Gebiet oder Ort eingeführten oder hergebrachten Religion eine Aenderung vorzunehmen“ [1]). In diesem engeren Sinn ist er hier verstanden.

Träger des Reformationsrechts.

Indem der Kaiser im Augsburger Religionsfrieden (Art. 2) darauf verzichtete, irgend einen Reichsstand wegen der Einführung der Augsburgischen Konfession anzutasten, gestand er thatsächlich den einzelnen Reichsständen das Reformationsrecht zu, wenn auch der Ausdruck selbst im Religionsfrieden nicht zu finden ist. Der Westfälische Friede [2]) erklärt ausdrücklich, dass den unmittelbaren Reichsständen mit der Landeshoheit auch das Reformationsrecht zustehe.

Unbestrittene Form der Ausübung.

Der Landesherr hat unbestritten das Recht, im Einverständnis mit seinen Ständen und Unterthanen in der Landesreligion eine Aenderung vorzunehmen, ohne dass das Reich etwas dabei mitzusprechen hat. [3]) So ist in Jülich und Cleve mit Bewilligung der Landstände das Simultaneum [4]) eingeführt worden. [5])

[1]) MLG 646. — [2]) IPO V 30. — [3]) IPO V 31. MLG 653. 659. — [4]) S. 453. — [5]) StK 35, 465.

In einer von der bischöflich Würzburgischen Regierung verbreiteten Schrift taucht die Auslegung auf, dass ein solches Einverständnis auch schon durch das Stillschweigen der Unterthanen bewiesen sein könne.[1]) Man wird diese Auslegung als sophistisch bezeichnen dürfen.

Auch ohne Mitwirkung der Landstände hat der Landesherr unbestritten das Recht, da, wo missbräuchlich der Stand von 1624[2]) abgeändert worden ist, ihn wieder herzustellen.[3])

Sichere Schranken des Reformationsrechts.

a) Gewissensfreiheit ist jedem insoweit gewährleistet, dass er sich frei für eines der drei im Reiche gestatteten Bekenntnisse[4]) entscheiden darf; er kann nicht zu einem andern gezwungen, also z. B. nicht — wie in Frankreich unter Ludwig XIV — zum Besuch der Messe genötigt werden.

Dagegen hat der Landesherr das Recht, ihn aus dem Lande auszuweisen, wenn die Religion, der er sich zuwendet, 1624 im Lande nicht gestattet war.

Dieses Ausweisungsrecht des Landesherrn war allerdings nicht über jeden Zweifel erhaben, was sich aus der Geschichte der Verhandlungen erklärt, die dem Frieden von 1648 vorausgingen.

Im Laufe des Jahres 1646 hatten die evangelischen Stände wiederholt den Antrag gestellt, es sollte das Recht des Landesherrn, um der evangelischen Religion willen einen Unterthanen auszuweisen, überhaupt aufgehoben werden,[5]) und hatten von sich aus volle Gegenseitigkeit zugesichert.[6]). Die Katholiken dagegen verlangten, dass jenes Recht ungeschmälert fortbestehen sollte.[7])

Man einigte sich endlich dahin, dass die Rechte, die jedes Bekenntnis 1624 genossen habe, ihm jedenfalls nicht verkümmert werden dürften[8]). Was aber dem Landesherrn gegenüber den Angehörigen eines Bekenntnisses erlaubt sei, das 1624 keinerlei Rechte im Lande besessen habe, darüber spricht sich der Friede nicht ganz unzweideutig aus.

Einerseits nämlich enthält er in § 34[9]) die Bestimmung, solche andersgläubige Unterthanen sollten trotzdem geduldet werden (patienter tolerentur) und nur ihrerseits ihre Pflichten erfüllen und keinen Anlass zu Störungen geben (nullis turbationibus ansam praebeant). Andrerseits aber ist dann doch wieder[10]) von gezwungener Auswanderung neben der freiwilligen die Rede.

[1]) Ebd. 42, 452 f. — [2]) S. 452. — [3]) Vgl. StK 35, 461. — [4]) Vgl. S. 452. [5]) Londorp VI 38. 46. — [6]) Ebd. 46. — [7]) Ebd. 41. 53. — [8]) Vgl. S. 452. — [9]) IPO V, 34. — [10]) Ebd. 36. 37.

Man könnte nun diesen Widerspruch dadurch zu heben versuchen, dass man den Zwang zur Auswanderung auf die Fälle beschränkte, in welchen die andersgläubigen Unterthanen Anlass zu Störungen gegeben haben.

Anklänge an diese Auffassung finden sich in mehreren Schreiben der Salzburgischen Gesandtschaft vom Jahr 1732 [1]).

Gewöhnlich aber trifft man auf eine andere Erklärung jenes scheinbaren Widerspruchs: die Bestimmung des § 34 über die Duldung beziehe sich nur auf den Fall, dass der andersgläubige Unterthan von dem Landesherrn nicht zur Auswanderung angehalten werde, sei nur hypothetisch zu verstehen; sie sei nur zu dem Zweck aufgenommen, um festzustellen, was der Landesherr, wenn er nicht die Auswanderung verlange, dem Unterthanen mindestens zugestehen müsse. (Darüber gleich nachher.) In diesem Sinne spricht sich u. a. eine katholische Schrift vom Jahr 1731 aus. [2]) Aber auch die evangelischen Stände haben sich diese Auffassung angeeignet, indem sie dem Landesherrn in einem solchen Fall das Ausweisungsrecht nicht streitig machen. [3]) Die gleiche Erklärung giebt Pütter, der berühmte protestantische Lehrer des Staatsrechts. [4])

Entschliesst sich der Landesherr, den andersgläubigen Unterthanen, obgleich dessen Religion 1624 im Lande nicht erlaubt war, gleichwohl nicht auszuweisen, sondern zu dulden, dann muss dieser privatrechtlich dem Anhänger der Landesreligion gleichgestellt, auch darf ihm Hausandacht, Besuch des Gottesdienstes im Nachbarlande und Erziehung seiner Kinder auf einer auswärtigen Schule seines Bekenntnisses oder durch Hauslehrer nicht verwehrt werden.[5]) Politisch dagegen ist er dem Angehörigen der Landesreligion nicht gleichberechtigt, hat insbesondere keinen Anspruch auf die Landstandschaft.

Dem Ausweisungsrecht des Landesherrn entspricht das Auswanderungsrecht des andersgläubigen Unterthanen, auch des Leibeigenen. Dieses Recht, das bekanntlich Ludwig XIV den Hugenotten jahrelang verweigert hat, enthält schon der Augsburger Religionsfriede; [7]) im Westfälischen Frieden ist es bestätigt. [8]) Selbst wenn der Landesherr bereit ist, den Andersgläubigen zu dulden, kann dieser die Auswanderung vorziehen für den Fall, dass die freie Ausübung seiner Religion in dem Lande verboten ist.

Für die freiwillige wie für die gezwungene Auswanderung ent-

[1]) StK 60, 90. 214. — [2]) StK 59, 189. — [3]) 1720 StK 35, 461 f. 1731 ebd. 59, 196–222. — [4]) Geist des Westfälischen Friedens 401 ff. — [5]) IPO V 34 f. — [6]) MLG 396 f. — [7]) Art. 11. — [8]) IPO V 30. 27.

hält der Friede besondere Bestimmungen zu Gunsten des Auswanderers.[1]) Ueber die Verletzung dieser Schutzbestimmungen wurden von evangelischer Seite besonders häufig Klagen erhoben; so gegenüber dem Erzbischof von Salzburg 1731.[2])

b) Nur die drei Religionen (katholische, Augsburgische Konfession, reformierte) sind im Reiche geduldet.[3]) Die im 18. Jahrhundert aufgekommene Deutung, dass zwar nicht von Reichs wegen und für Reichsangelegenheiten, wohl aber von Landes wegen Duldung auch für andere Bekenntnisse eintreten könne, wird zwar von Pütter[4]) verfochten, widerspricht aber dem klaren Wortlaut des Friedens: praeter religiones supra nominatas nulla alia in sacro imperio Romano recipiatur vel toleretur. Dies ist auch J. J. Mosers Ansicht.[5])

Wenn also z. B. der grosse Kurfürst 1683 Arminianern Hausgottesdienst bewilligte[6]), so geschah dies im Widerspruch mit dem Westfälischen Frieden. „Wider ähnliche Toleranz kleinerer Landesherren schritt 1712 noch das Reich ein".[7])

c) Am stärksten ist das Reformationsrecht durch die Bestimmung beschränkt, dass die in dem Normaljahr 1624 besessenen Rechte niemals entzogen werden können.[8])

Diese Rechte können sich erstrecken entweder auf blosse devotio domestica (und was S. 451 noch weiter angeführt ist) — das mindeste Mass, wo nicht Auswanderung verlangt werden kann und wirklich verlangt wird, — oder auf exercitium privatum — dazu gehören als wesentliche Stücke Abhaltung des Gottesdienstes durch einen Prediger, gemeinsamer Gesang, Abendmahl, auf katholischer Seite Messe; nicht notwendig Taufe und Trauung durch den Geistlichen des eigenen Bekenntnisses, — oder auf exercitium publicum — dazu gehört besonders der Gebrauch der Glocken, allgemeiner Zutritt zum Gottesdienst für Einheimische und Fremde, Erlaubnis zum feierlichen Zuge bei Taufe, Hochzeit, Begräbnis; immerhin können noch Beschränkungen bestehen, z. B. in Beziehung auf die Zeit des Gottesdienstes, auf Umzüge, Errichtung von Bildern, Kreuzen, Kapellen u. s. w.; also öffentliche Ausübung der Religion bedeutet noch nicht unbeschränkte Freiheit des Gottesdienstes.[9])

---

[1]) IPO V 36 f. — [2]) S. besonders StK 59, 196 ff. — [3]) IPO VII 1. 2. — [4]) A. O. 354. — [5]) Von der teutschen Religionsverfassung, Frankfurt und Leipzig 1774, S. 23 ff. — [6]) Mejer, deutsches Kirchenrecht S. 219 A. 5. — [7]) Ebd. — [8]) IPO V 31. — [9]) S. darüber Moser, teutsche Religionsverfassung 122 ff.

Streitige Ausübung des Reformationsrechtes.

Kann ein Landesherr ohne Einwilligung der Stände einer Religion Eingang in seinem Lande gewähren, welche 1624 nicht dort geduldet war, oder einer schon damals geduldeten grössere Rechte einräumen, als sie 1624 besass?

Dies ist die vielumstrittene Frage des Simultaneum.

Um die Schwierigkeit ihrer Beantwortung einigermassen zu vermindern, unterschied man in späterer Zeit zwischen einem simultaneum crudum und einem simultaneum innoxium.

a) Das simultaneum crudum besteht darin, dass einer Religionsgemeinschaft der Mitbesitz der Kirchen u. s. w. eingeräumt wird, welche 1624 im ausschliesslichen Besitz der anderen Religionsgemeinschaft waren.

So hat in der Kurpfalz Johann Wilhelm, der zweite Kurfürst aus der katholischen Linie Pfalz-Neuburg, die 1685 an die Stelle der ausgestorbenen reformierten Linie Pfalz-Simmern getreten war, am 29. Oktober 1698 in allen reformierten Kirchen seines Landes den Simultangottesdienst sämtlicher drei Konfessionen eingeführt (während die katholischen Kirchen ausschliesslich dem katholischen Gottesdienst vorbehalten blieben).[1])

Offenbar läuft ein solches Verfahren dem Westfälischen Frieden zuwider, der den Besitzstand von 1624 gewährleistet: maneant in possessione omnium dicto tempore (1624) in potestate eorundem constitutorum templorum u. s. w.[2])

So ist denn auch gegen einen kleineren Landesherrn am 1. März 1720 ein reichskammergerichtliches Erkenntnis ergangen, das ihm die Abstellung des in einer vorher rein evangelischen Kirche eingeführten katholischen Gottesdienstes auferlegte.[3])

Auch hat Kaiser Karl VI. in einem Erlass vom 4. April 1724 angeordnet, überall da, wo nach dem Frieden von Baden (1714) eine vorher rein evangelische Kirche den Katholiken (oder umgekehrt) durch einseitige Verfügung des Landesherrn zur Mitbenützung eingeräumt worden sei, solle solches abgestellt werden.[4]) Damit war zwar den Beschwerden der Evangelischen keineswegs Genüge gethan, die eine solche Verfügung für alle derartige Veränderungen seit dem Westfälischen Frieden verlangten; immerhin war soviel zugestanden, dass das landesherrliche Reforma-

[1]) StK 4, 91—3. Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz 2, 810. — [2]) IPO V 31; vgl. MLG 657 f. Pütter, Geist des W. Friedens 392 f. — [3]) StK 38, 455. Andere Fälle, auf die sich die Evangelischen wiederholt beziehen, sind besonderer Art. — [4]) StK 47, 227 f.

tionsrecht nicht zur Einführung des simultaneum crudum berechtige.

b) Viel schwieriger ist nun aber die Frage nach der Berechtigung des Landesherrn, das simultaneum innoxium einzuführen, d. h. die Uebung einer bisher nicht gestatteten Religion ohne Beeinträchtigung des bisherigen Besitzes zu gestatten. Als Beispiel mag wieder die Kurpfalz dienen; hier richtete 1687 Philipp Wilhelm, der erste Kurfürst aus der Linie Pfalz-Neuburg, zwar den katholischen Gottesdienst in solchen Orten ein, wo er bisher nicht gehalten worden war; aber er verlangte nicht die Mitbenützung der evangelischen Kirchen (wie sein Nachfolger Johann Wilhelm S. 453), sondern er verwendete alte Gebäude, Burgen oder Schlösser, die leer standen, auf den Dörfern die Rathäuser.[1])

Ob ein solches Verfahren mit dem Westfälischen Frieden vereinbar sei, ist immer eine offene Frage geblieben.

Uebrigens sind auch hier wieder zwei Möglichkeiten zu unterscheiden.

α) Minder heikel ist die Sache offenbar dann, wenn ein Landesherr, der die Religion seines Landes teilt, einer anderen Religion Erleichterungen zugestehen will. Und doch herrscht auch in diesem Punkte keine Uebereinstimmung.

Bei den Friedensverhandlungen des Jahres 1646 schlugen die Evangelischen vor: „denen Katholischen Geist- und Weltlichen Obrigkeiten soll von anderen Catholicis ungewehrt sein, ihren Unterthanen, welche die öffentliche Uebung der Evangelischen Religion nicht haben, dieselbe nachmals zu verstatten,“[2]) und sagten ihrerseits das Gleiche zu.[3]) Der Vorschlag wurde aber nicht angenommen. So hält denn J. J. Moser[4]) nach dem Wortlaut des Friedens[5]) die Frage für zweifelhaft. Pütter dagegen[6]) bejaht sie und glaubt, Hannover sei im Recht gewesen, wenn es den katholischen, und Joseph II, wenn er den evangelischen Gottesdienst in seinem Lande gestattete.

β) Viel wichtiger war die andere Frage, ob ein katholischer Landesherr in einem evangelischen Lande und umgekehrt seinen Glaubensgenossen dem Stande

[1]) Häusser, Pfalz 2, 757. — [2]) Londorp VI 45; vgl. MLG 612 f. — [3]) Londorp VI 46. — [4]) MLG 659. 676. — [5]) IPO V 33 ... anni 1624 observantiae utpote quae instar regulae obtineat. — [6]) Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reiches II, Göttingen 1786, S. 229.

von 1624 zuwider Religionsübung verstatten dürfe, soweit es ohne Beeinträchtigung der andern Religion geschehen könne.

Im allgemeinen kann man sagen: die Frage wurde von den Katholiken bejaht, von den Protestanten verneint[1]).

Indem aber die (katholischen) Direktorien des kurfürstlichen und des fürstlichen Kollegiums die Frage dem Reichstag von 1653 zur Entscheidung vorlegten,[2]) wurde amtlich anerkannt, dass sie bis jetzt unentschieden sei. Und da die Entscheidung weder auf diesem noch auf einem anderen Reichstag des 17. und 18. Jahrhunderts erfolgt ist,[3]) so muss zugestanden werden, dass die Frage[4]) unentschieden geblieben ist.

Die Wichtigkeit der Frage erhellt aus einer von Pütter[5]) gegebenen Liste von 42 Angehörigen reichsständischer Häuser, die zwischen 1614 und 1769 katholisch geworden sind; darunter Pfalz-Neuburg,[6]) Nassau-Siegen, Nassau-Hadamar, Sachsen-Lauenburg, Löwenstein-Wertheim, Hessen-Rheinfels, Hohenlohe-Schillingsfürst, Hohenlohe-Bartenstein, Bentheim, Kursachsen, Württemberg, Pfalz-Zweibrücken.

Zum Schutz gegen das Reformationsrecht und die Ausübung des Simultaneum dienten Landesverträge und Reversalien.[7]) So hat Herzog Karl Alexander von Württemberg am 28. Februar 1733 einen Revers ausgestellt, in welchem er ausdrücklich versprach, kein Simultaneum einzuführen.[8]) Dabei mag gelegentlich bemerkt werden, dass der württembergische Reichstagsgesandte ebenso wie der kursächsische[9]) Mitglied des Corpus Evangelicorum blieb,[10]) obgleich sein Herr katholisch war; während in den früheren Fällen (so noch in dem kurpfälzischen) der Uebertritt des Landesherren zur katholischen Kirche den Austritt des Gesandten aus dem Corpus Evangelicorum zur Folge gehabt hatte.[11])

Die endliche Entscheidung der Streitfrage des Simultaneum findet Hinschius[12]) in dem § 63 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803: „die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuss ihres eigentümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds, nach der Vorschrift

[1]) S. besonders StK 40, 442; auch 42, 453. 47, 362. 53, 165 ff. — [2]) MLG 661. — [3]) MLG 624. Pütter, Entwicklung II 239. — [4]) mindestens bis 1803; s. u. — [5]) A. O. 336 ff. — [6]) Vgl. S. 453. — [7]) MLG 672. — [8]) StK 63, 796. — [9]) Pütter, Entwicklung II 335. — [10]) MLG 395. — [11]) Pütter a. O. 346 f. — [12]) Art. Simultaneum in Herzogs Realencyclopädie Band XIV S. 274 f.

des Westfälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuss bürgerlicher Rechte zu gestatten".

Hinschius meint, darin liege die Zulassung des unschädlichen Simultaneum.[1]) Die Absicht des Antragstellers, des Herzogs von Württemberg,[2]) mag dies allerdings gewesen sein; der Wortlaut aber lässt auch eine andere Deutung zu; er spricht nur von dem Recht des Landesherrn, andere Religionsverwandte zu dulden, nicht ihnen den Gottesdienst zu gestatten; jenes Recht übte aber auch bisher der Landesherr unbestritten aus.[3]) Ohne Zweifel wären Streitigkeiten über die Auslegung des Paragraphen nicht ausgeblieben, wenn nicht drei Jahre nachher das heilige römische Reich zusammengebrochen wäre und nun, unter dem Einfluss der französischen Revolution, auch im südlichen und westlichen Deutschland, wie schon 60 Jahre vorher unter Friedrich dem Grossen in Preussen, die Grundsätze der Aufklärung ihren Einzug gehalten hätten.

---

[1]) Vgl. S. 454. — [2]) Vgl. Gaspari, Deputationsrezess, Hamburg 1803, I 213 ff. — [3]) S. S. 451.

I. Wort- und Sachverzeichnis.

40 n = S. 40 Anmerkung. Wo ein Wort an vielen Stellen vorkommt, sind die wichtigsten fett gedruckt.

Abfahrgeld 234. 400 n.
Abfahrt 196 f. 293—5. 299—308. 312—4. 400. 401 n. 423.
abfordern, abrufen, zurückrufen 88. 92. 356. 378.
abkaufen, das Hauptrecht 13. 15. 21.
abkunden 77 n. 79.
ablösbar, ablösig 332. 395. 408 n. vgl. lösig. ohn-, unablösig 203. 217. 399 n. 434 n.
ablösen, sich, 327.
Ablösung der Fronen 146 f. 224. 334 f. der Grundlasten 332. 434.
Ablosungshilf 115. 117.
abrufen s. abfordern.
Abschied 159. 161. 266. 278.
absonderliche Güterstücke 255. 393 n.
Abtrag 127 n.
Abtrieb 434 n.
abziehen, wegziehen, Abzugsfreiheit, freier Zug, Freizügigkeit 24. 92. 95. 127 f. 231. 271. 357 n. 363. 372. beschränkt 356. verloren 377. 379. 384.
Abzug als Abgabe 107. 127—9. 254. Abzugsfreiheit 127 n. 128.
Accise, Acciser 55. 63. 100. 125. 126 n.
Achtzehner 46 ff. 174.
adeliges Gut 252. 262. 274.
Adelsbauern 333 n. 339. 341—5. 375 n. 377 n. 379 n. 380 n. 386.
Afterbelehnung 193.
Aftervogt 362 n. Nachtrag S. XII.
Ainung s. Einung.
Aithhäuslein 308 n.
Allodisierung 294 f. 303. 329.
Allmand 41 n. 121 f. 159. 161 f. 165. 177. 182 n. 185. 196. 201. 230. 259. 420. (Almut 41. 161).
Almosenpfleger 55. 84. 177. 280.
Amman 166 n. 168 n.
Amt = Domänenamt 333—9. 376 n.
Amtgeld 422 n.
Amtmann, -leute 55. 69. 84. 100 f. 103 f. 106. 109—12. 116 f. 124 n. 149. 163 n. 168 n. 170 f. 173. 266. 274—9. 281 f. 287. 409. 413. 431. 440 n. 441 n. Vom Schultheissen gebraucht 77. 122. 168 n. 169 n. reisiger A. 169 n.
Amtmannsäcker 138. 221.
Amtsbauern 337.
Amtsbeschwerden 100.
Amtsdiener, -knecht 179. 277. 287.
Amtsschreiber 65. 100. 276—8.
Amtsschultheiss 169.
Amtsunterthanen, -unterthänigkeit 334. 342.
Anfall, Anleit 400 n. 423.
angehen 28.
Angiesser 178.
Angrenzer 51.
Anlagengeld 160.
Anleit s. Anfall.
Annahmegeld 159 n.
Annehmungsbrief 337.
anrainen 128 n.
Anstosser, -stösser 9. 281. 292.
Anwalt 39. 45. 49. 51. 54. 57 f. 60. 168—70. 174 f. Nachtrag S. XII. = Beamter 274 f. 286. bevollmächtigter, vollmächtiger A. 108. 111. 267.
Anwerbung 259.
arme Leute 3. 123 n. 124 n. 273.
Armenpfleger 177 n.
Art, die drei Arten 138 n.
Atz, Atzung gerichtsherrlich 116. 410. grundherrlich 194. 408. 415 n. als Pflicht der Herrschaft 142 f. 208.
Atzgeld 116 n.
Auchtwaid 253.
Auffahrgeld, Auffahrt(geld) 159 n. 196 f. 234. (293.) 294 f. 299—308. 312—4. 329. 400. 401 n.
Aufgabgeld 196. (197.) 400 n.
aufgeben, aufkündigen, aufsagen 41. 161. 195. 356. 399. 412. 442 n.
Aufgeld 400 n.

Auflösung der Höfe vgl. Zertrennung.
Aufnahme ins Dorf 266. vgl. unter Bürgerrecht.
Aufnahmegeld 159 n. 166 n.
aufsagen s. aufgeben.
aufziehen, ein Gut 442 n.
Ausäcker 256.
Ausbet 119.
Ausding 440.
Auseinung 183 n.
Aushausung des vorigen Leibs 426.
Aushebung 53. 100. 103. 113. 132.
Auskaufung der Bauern 373 f. 387.
Ausländer = Ausmärker 167 n.
Auslehen 304.
Ausmann, -leute 167 n. 183 n. 259. 353 n.
Ausmärker, Ausmärkische 43. 167.
Ausrufschein 26.
Ausschuld 44 n.
Ausschuss 113.
Austausch von Leibeigenen 16. 70 f. 94. 359. 363.
Austreibung der Bauern 373—5.
austreten 161 n. 258 f. 266.
Ausvogt 362.
Auswahl = Aushebung s. d.
Auswanderung 24. 266. 357 n. 361. 451 f.
Auswohner 167.

Bachgeld 298 f. 309 f. 316.
Bachhaus, Backhaus, Bachhütte, -küche, -ofen, -statt 122 n. 270. 285. 288. 300 f. 304. 308.
Bäckerzoll 126 n.
Backstubenzins 126 n.
Bader 263 n. 287. 316. 318. 322.
bainschrotig 181 n.
Bankzins 126 n.
bannen, das Gericht 267.
bannhaber 130.
Bannkelter 129. 133.
Bannlosung 167 n.
Bannrechte 129 f.
Bannwart 179 n.
Bannwein 130.
Bannzaun 81. 184 n.
Bant 311.
Batt 62 n. 76—80.
Bäubeseher 176 n.
Bauding 412.
Bauer im engeren Sinn 131. 147. 177. 218. 219 n. 264. 279 f. 284 f. 287—306. 317. 321 f. 325. 338. 387. 392. 435 n. vgl. auch Hofbauer. halber B. 300. 322. Viertelsbauer 302. preussische Bauern 339.
Bauerlehen 397. 404 n. vgl. Lehen.
Bauermeister 175 n.
Bauernhof 274 n. 288—300. 394. 443. vgl. Hof.
Bauernhofsgerechtigkeit 283 n. 285.
Bauernordnung 376 n.
Bauernschultheiss 62 f. 68 n. 168. 169 n.
Bauernschutz 328. 375. 387.
Bauerspflicht 381. 382 n.
Baufronen 89. 133. 138. 144 n. 257.
Baugut 191 n.
Baulebung 349.
Baumann 187.
Baumeister(amt) bei den Ganerben 108. Städtischer Baumeister 135. B. = Bürgermeister 175 n.
Baumgärtner 55. 177.
Becherlehen 408.
Bedemund 354 f.
Bediente = Beamte 175. 292.
bedingte Personen 144 n.
Beede, Beete s. Bet.
Befelchhaber 267.
begüterte Beisassen oder Insassen 42 f.
Beholzung als Pflicht des Unterthanen 132—5. 139. 320. als Recht des Grundholden 197. 410 n. vgl. Holzgerechtigkeit.
behühnern 352. 362 n.
Beinutz(ung) 138 n.
Beisassen 43.
Beisitzer 42 f. 122 n. 166. 266. 279. 287. 312. 313 n. 316. 318. 322. = Gerichtsbeisitzer 170 n. 267. 277.
Beistand 172.
bekömmern 81.
Belegbuch 2.
bemaiern 302.
bemöhnet s. gemähnet.
Bereinigung der Bodenzinse 434 n.
Berghüter 57. 179.
Berufswahl 334 n. 339 f. 372. 379. 386. 388.
Berufung 50. 100. 171 f. 258. 269.
Besatzbrief 337.
Beschwerden, bürgerliche, gemeine 222. 224.
Besoldung der Dorfbeamten und Gemeindediener 44 f. 53. 57. 169. 176. 178 f. 280.
Besoldungsgüter 139 n. 156. 238. vgl. Amtmannsäcker, Dienstland, Vogtamtswiesen.
Besoldungsholz 135.

Besserung 137.
Bestand 190. 234. 254. 319. 405 n. Beständer 3. 194. 221. 238. 240. 293 f. 314. 409. 426. Bestandbauer, -maier, -pächter 293. 396 n. bestandweise 137. vgl. Pacht.
Bestandbrief 194. 291—4. 306 n. 398 n. 399. 409 n.
Bestandgeld, -lohn 196. 234. 239 f. 293 f. 313. 400 n. 401 n. 404. 407 n. 426.
Bestandschäfer 3.
Bestandzeit 293.
bestehen, bestanden 77. 123 n. 246. 414 n. vgl. Bestand.
Besteurungsrecht 58. 98. 100. 102 f. 105. 108. 117 f. 269 f. 420. gegenüber den Leibeigenen 30 n. 357 n.
Besthaupt, bestes Haupt 12 f. 20. 72. 192. 197—9. 216. 227. 229 n. 230. 350 f. 402. 413 f. 430. 445. 447 f.
bestes Kleid s. Kleiderfall.
bestiften 398.
Bet 75. 114—8. 132. 219.
betbar 121 f. 392 n. bethaft 186.
betfrei 121 n. 186. 392 n.
betragen, sich 351 n.
Beunt 185 n.
Beutlohn 165 n.
Bierbeschauer 178 n. 280.
Bifang 185 n.
bindbar 181 n.
Binutz s. Beinutz.
Birsch, Bürscht, Pirs, freie 142. 163. Pirstag, Pürschgericht 164 n.
Bittel s. Büttel.
blauer Montag 445 n.
Blutbann 104. 108 f. 164 n. 171. 262. 274.
Blutgerichtsbarkeit s. unter Gerichtsbarkeit.
Blutzehnt 151. 154—6. 272 f. 318.
Bock = Arm voll 156.
Bodengeld, -zins 162. 165. 197. 200. 309—11. 317. 407.
Bodenwein 200. 210. 407.
Botendienste, -gänge, -reiten 142. 318 f. 322.
botmässig, Botmässigkeit 30 n. 72. 118 n. 306. botenmessen 293.
Brache 185. 284. 290. 391. 405 f.
Brautlauf 354 f. 361 n.
Brechet 269.
Bronnenmeister 55. 177.
Brotwäger 55. 178.
Brotzoll 126 n.
Brückengeld 126 f.
Buleve s. Baulebung.
Bürger (Dorfbürger) 38 f. 73. 122 n. 158. 182 n. 189. 197. 282—7. vgl. Gemeinsmann.
Bürgerausschuss 66.
Bürgereid 60. 111. 160. vgl. Eid.
Bürgergeld 40. 107. 159 f. 165. 282. vgl. auch Bürgerrecht.
Bürgergulden 40 n. 159 n. 162 n.
Bürgerhuhn 122.
Bürgermeister 47 n. 53—7. 60 n. 63. 75. 83 f. 118. 143 n. 148 n. 160. 165 n. 166 n. 170 n. 173 n. 174—6. 209. 279 f.
Bürgerrecht, Aufnahme ins B. 23. 24 n. 28—32. 35. 39 f. 51. 58. 60. 70. 72. 87. 158—60. 170 n. 173. 232. 254. 257. (266.) 282. 327. das B. aufsagen 41. 161. Entlassung aus dem B. 271 f. 282. Verlust des Bürgerrechts 41. vgl. auch Gemeinderecht.
Bürgerrecht = Bürgergeld 150. 160 n. 254. 257.
Bürgersteuer 352 n.
Burgfronen 132. 145 n.
Burgvogt 275.
Burgwehre 371.
Bürscht s. Birsch.
Busse 50 n. 55 n. 101. 107. 127. 165. 166 n. 180—2. 412.
Büttel 179. 267 f. 277 f. 351 n.

C vgl. K.
Centgericht 171 n.
Churzettul 359 n.
collectabel 128.
Communwiesenplatz 122 n.

Denkpfenning 404 n. 407 n.
Deutscher Orden s. Verzeichnis II.
Diener, reisiger 75 ff.
Dienst = Abgabe 353 n. 417 n.
Dienste s. Fronen.
dienstbar 131 n. 274. 293.
Dienstboten 42. 90. 91. 378. 383.
Dienstgeld 144 n. 146 n. 257. 322. 338. 409 n.
Dienstholz 320.
Dienstland 234. 389. vgl. Besoldungsgüter.
Dienstleute 146 n.
Dienstzwang s. Gesindedienst.
Dingbrief 355 n. 406 n. 411.
dingen, den Sterbfall 352.
Dinggericht 412. 415 f.

Dinghof 412. 416.
Dingrodel 412.
Dingtag 412.
Domänenbauern 333—45. 375 n. 379 n. 386.
Dorf 184. 390.
Dorfbeamte s. Gemeindeämter.
Dorf(s)buch 2. 45 n. 132. 156.
Dorffronen s. Gemeindefronen unter Fronen.
Dorfgemeinde 38 ff. 52. 59. 66. 73. 74 n. 80. 82. 91. 99. 158. 173. 178 n. 179 f. 182 n. 190 n.
Dorfgericht 414. 421. vgl. Gericht.
Dorf(s)graben 81. 184.
Dorf(s)herr(schaft), Ortsherrschaft 104. 110. 114 n. 136 n. 157 f. 171 n. 193. 201. 211. 223. 253 f. 256. 360 n. 420 f.
Dorfknecht 179.
Dorflehen 304.
Dorf(s)mann 73.
Dorfmeister 175 n.
Dorfmenig 280.
Dorfobrigkeit 40. 43 ff. vgl. Gemeindeämter.
Dorf(s)ordnung 97. 111. 113 n. 148. 170. 172 n. 175. 176 n. 180. 190. 210.
Dorfpfleger 175 n.
Dorfpolizei 65.
Dorfrechnung 51. 60. 63. 83 f. 111. 112 n.
Dorfsrecht 65. 73.
Dorfschreiber 45 n.
Dorfschütz 44 n. 57. 179. 280.
Dorfsumlagen (44.) 51. 65. 75.
Dorfsverwahrung 75. 81.
Dorfsverwandte 43.
Dorfsvogt 168 n. 409 n.
Dorfzaun 81. 184.
Dreifelderwirtschaft 185. 200. 264 n. 397 n.
Dritteil 298. 406 n.
Drittel der Verlassenschaft, Dritteiligkeit 350 n.
dritteilige, Drittelhöfe, -lehen, -güter a) 191. 197. 200. 298. 405. 410 n. b) 233—7. 397 n. 401 n. 405 n. 424—6. 427 n.
Dritteilsordnung 235. 447.
Drittelknecht, Drittler 191. 405.

Eckerich 410. vgl. Geäcker.
Egart 186. 193. 304.
Ehegemächt 354 n.
Ehehaften 162 n. 259. 285 n. 306.
Ehehalten 90 n. 91. 265. 287.
Ehevogt 172 n.
ehliche Geburt 42. 159.
Ehrbarkeit 47. 174.
Ehre, um seine Ehre kommen 173 n.
Ehrfahrtgeld 409 n.
Ehrschatz, -schätzung 400. 430. 434 n.
Ehschoid s. Eschhai.
Ehrung 203 n.
Eicher 178.
Eichgeld 179 n.
Eichkelterlohn 129.
Eichmass 125 n.
Eid des Amtmanns, Pflegers, Vogts 275 f. der Bürger, Hindersessen, Unterthanen, Neulosen 61. 58—60. 70. **73**. 80—3. 111. 160. **273—5**. 282. vgl. Huldigung. der Dorfbeamten 56 f. 60. 62. **73—5**. 79. 84. 111. **277**. **279** f. 282. 286. der Grundholden 293. 308. 339 f. der Leibeigenen 6—8. 22. **69** f. 72. 349 n. 353.
Eiergeld 298.
Eigenbehörigkeit 334. 347. 349 n. 355 n. 358. 366 f. 369 f. 386 n.
eigene Güter 200 n. 202. 216. 264. 300. 306. 314 f. 328. 389. **394—6**. 420.
eigene Leute 3. 323 f. 326. 347. 411 f. 413 n. 416. 424 n. 446. vgl. leibeigen.
Eigenschaft, Eigentum = Leibeigenschaft 326. 347. 366. 368.
Eigentum (an einem Gut), Eigentümlichkeit 24. 102. 109. 262. 294 f. 306. 335—9. 349. 387. 396. 425. Nachtrag S. XII. vgl. erb- und eigentümlich.
Eigentumsherr 98. 350. 355. 432.
Eigentumsunterthanen 98.
Eimerlohn 129.
einfahen, einfassen 162 n. 259. 279. vgl. 317.
einheimsen, ein Gut 243.
Einkauf ins Bürgerrecht 40. vgl. Bürgergeld.
Einlaggeld 171 n.
Einleufteger 393 n.
Einlieger 378.
Einöde 439 n.
Einquartierung 51. 63. 65. 75.
Einsammler 207.
einschichtige, einzecht(ig)e, einzliche Güter 185. 195 f. 200. 203. 216 f. 255 f. 257 n. 260. 393 f. 406. 434. Häuser 201 f. 218. Höfe 423 n.
Einschütten 270.
Einspennige 62 n. 169 n. 260. 393 n.

Einstandsrecht 399. 434 n.
Einung 181—3. 280.
Einunger 176 n.
einzechtig, einzlich s. einschichtig.
Einzelhof 390. 439.
Einziehung eines Guts 223. 243. 266. 373. 387. **442.** 443 f.
Einzinser 433 n.
Einzuggeld 159.
Eisengült 395.
empfangen, ein Gut 195. 399. 412. 442 n.
ensess s. Insasse.
Erbbestandbrief 203.
Erbe = Bauernhof 335.
Erbe als Erbschaftsabgabe 350 n.
Erbgulden 128 n.
Erbgut 233 ff. 300 f. 303. 397 n.
Erbhuldigung 111. 143 n. 160.
erbige, erbliche Güter 191. 239. 305.
Erblandshuldigung 22.
Erblehen 129. 137. 191. 195. 198. 212. 223. 233 ff. 295 n. 303. 305 f. 308. 391 n. 395 n. 398 f. 401 n. 403. 410. 414. 423—9. 441 f.
Erblehenbrief 313.
Erblichkeit der Güter 334—7. 340 n. 372. 388. 411. 413. 426—9. 437.
Erblosung 299. 434 n.
Erbpächter 370.
Erbpferd 383 n.
Erbrecht 306. Nachtrag S. XII. vgl. Erblichkeit.
Erbrechtgut 424 n.
Erbrechtsbrief 399 n. Nachtrag S. XII.
Erbsöld 308 n.
Erbteil 350 n.
erb- und eigentümlich 305. 307 f. 334—8. 398. 402 n.
Erbunterthan, -unterthänigkeit 86. 90. 95. 272. 335. 339. 341—5. 381. 383. 386 f.
erbverlauen 393 n.
Erbwein 193. 200. 211. 407.
Erbzinslehen 411 n. 414.
Erdschatz 400 n.
Ergötzlichkeit 142. 194. 207. 208. 314 n. 321. 410. 429.
Erkenn(tnis)geld 173. 208.
Ern-. Ernthahn, -huhn 8 f. 120 n. 121 f. 201. 218.
Esch 152 n. 182 n. 185. 280. 288 n. 390. 394. öschiglich 264.
Eschhai, Esthai, Ehschoid 179 n. 182 n. 280 f.
Eseldienst 144.
Este s. Esch.
Etter 184 n.
ewige Gült 259.
Ewigzinsen 395.
Extraordinaristeuer 117. (118.) 119.

Fall (Fahl) 12. 14. 126 n. 196. 198 f. 208. 227. 230 n. 326 n. 327. 331. 350 n. 400—3 n. 413 f. 431. 433. 445—8.
Fallgeld 400 n.
Fallgut, Falllehen, leibfälliges Gut, lebenslänglicher Besitz 123 n. 137 n. 190. 233 ff. 264. 276. 291—6. 301. 303. 313 f. 363. 374. 375 n. 387 f. 397 f. 400. 403 f. 406 n. 410. 413 n. 423—9. 437 f. 442. 444. uneigentliches Fallgut oder -lehen 192. 196. 198. 403.
Fallzins 408.
Farrenhaltung, Faselvieh 45 n. (55.) 156 f. 177. 415.
Fasnachthenne, -huhn a) gerichtsherrlich 119 f. 121 f. 201. 230. b) grundherrlich 8 ff. 120 n. 192. 193. 198. 199. 207. 216. 218. 297. 300. 301—4. 306. 310 f. 404. 407. 433. 447 f. c) leibherrlich 10. 88 n. 120. 326 f. 353 n. 354 n.
Faut(ei) 30 n. 105. 112. 416 n. vgl. Vogt.
Fautlehen 409 n.
Fautsteuer 231.
Fautwein 158 n.
Feilbeck 126 n.
Feld, die drei Felder 152 n. 153. 155. 185. 264. 280. 288. 329. 390. vgl. Flur.
Feldächter 176 n.
Feldbeschauer, -beseher 55. 56. 176 f.
Feldgeschworene 176 n.
Feldlehen 186. 214. 304. 391 n. 401 n.
Feldmark 175 n. vgl. Markung.
Feldrichter 54. 56. 176. 184.
Feldschätzer 54 n.
Feldschieder 176 n.
Feldschütz 57. 179. 182 n.
Feldsteussler, -stützler 176 f.
Feuerbeseher 56. 81. 176. 179 n.
Feuereimer 40. 159 f. 257. 264.
Feuergeld 123 n.
Feuerhaber 123 n.
Feuerreiter 56. 178.
Feuerschau(er) 176 n. 279.
Feuerzins 123 n.
Fierer s. Vierer.
Filz, einen F. lesen 47.

Fischdienst 135 n.
Fischwasser 133 n. 237 f. 254.
Flachsspinnen u. dgl. 137. 321.
Flegelhenket 321.
Fleischaccis 55. 125. 178.
Fleischschätzer 55. 178. -schauer 178 n.
Flur, die drei Fluren 103. 137. 185. 187. 216. 390. 394. 406.
Flurer 179 n.
flürliche Gült 200. 218. 406.
Flurzug 51.
Flurzwang 185. 390. 394.
Folge 103.
Forstgerechtigkeit 101.
Forsthühner 122 n.
Frauengerade s. Gerade.
Freibauer, freier Bauer 339. 380.
Freibrief 360 n.
frei eigen 126 n. 202. 248. 315. 395. 428. 439.
Freigericht 171 n.
Freigütlein 118 n.
Freihals 347 n.
Freihaus, Freihof 118 n.
Freiholz 336.
Freikauf s. Loskauf.
Freilassung 87. 227. 326. 360.
Freimaier 118 n.
Freistift 398. 424 n.
Freiung 361 n.
Freizügigkeit, freier Zug s. abziehen, Abzug.
Frevel 50 n 80. 82. 107, 127. 161 n. 165 n. 180—3. 254 n. 269. 395 n. 412. 421.
Frevelbuch 82.
Freveleinnehmer, -meister, -sammler 55 f. 177.
Frevelgericht 112. Nachtrag S. XII.
Frevelsachen 50 n.
Frezmäder 288 n.
Friedbruch 82. 180 f. (259.)
Fron, Fronen, Dienste 95. 190 n. 218 f. 222. 257. 375 f. 378. 383. 387. landesherrliche 131 n. 144 n. 371. der Gerichtsunterthanen 25. 42. 75. 89. 95. 101. 110. 117. 118 n. **131—49.** 188. 218 f. 223 f. 256. 266. 286 f. 300. 305. 312. **318—23.** 329. 332. 356. 410. 418. 429, 441 n. der Vogtleute 118 n. der Erbunterthanen 334. 336. der Grundholden 25. 131. 139. 146 n. 194. 218 f. 302. 371. 409. 429. der Leibeigenen 88—93. 146 n. 355. Gemeindefronen 25. 131. 165. 177. landwirtschaftliche 135—40. 145. 219. 256. gemessene — ungemessene, tägliche 25. 89. 132 ff. 257. 293. 306. 319—21. 356. 376. 382. 387. 409. Aufhebung 387 f. vgl. Ablösung.
Fronatz 142.
fronbar 100.
Fronbeseher, -meister, -setzer 55. 144. 177. 201 n. 219 n.
Fronbuch 144 n.
Frongeld 144—7.
Frongut 441 n.
Fronhof 156. 396 n. 412. 415. 423.
Fronholz 135.
Fronlosung 434 n.
Fronmähni 131 n. 409 n.
Fruchtbet 165.
Fruchtgült s. Getreidegült
Fruchtzehnt 135. 307. vgl. Zehnt.
Frühlingssteuer 119.
Führer s. Vierer.
Fuhrdienst, Fuhrfronen 131 n. 135. 138. 142. 194. 219. 322.
Fünfer 170 n.
Fürsprech(er) 172. 267.
Fuss, der dritte u. s. w. 78.
Futterhaber, -hühner 116 n.

Galgen 269. 319. 323. vgl. Stock.
Ganerben, -erbschaft 96. 107—9. 113 n. 151. 169. 171.
Gänslehen 192. 392 n. 407 n.
Gartenhuhn 153 n.
Gartenpfenning 407 n.
Gast 171. 276 f. 281.
Gastgericht, Gastrecht 50. 75. 171. 278.
Gattergült, -zins 298 n. 395. 420.
Geäcker 162. vgl. Eckerich.
gebrödeter Diener 169.
Gebühren der Fröner u. s. w. 321. 323. vgl. Ergötzlichkeit.
Gebürs s. Birsch.
Geburtsbrief 30 n. 173. 271. 276. 278. 327.
Gebüttel 179. vgl. Büttel.
Geding 412.
Gefängnis 50. 93. 173. 268. vgl. Narrenhäuslein.
Gefider 446 n.
Geige 173. 268.
Geiselbürge 102.
Geiselhofmann, -maier 190.
Gelässe 349 n. 350 n.
Geldgült, -zins 396. 401.
Geldstrafen 50. 93. 173. 254. 268. vgl. Frevel, Bussen.
Geleit 101. 103.

geliehener Besitz 396 ff. vgl. Lehen.
Gelübde 105. 259. 349 n. vgl. Eid.
gemähnet, bemöhnet 194. 392. vgl. Mähne.
gemaren 393 n.
Gemeinbesitz 204 f. 429.
Gemeind, aus oder von der G. 46. 48 n. 56. 74. 83. 173—5.
Gemeinde vgl. Dorfgemeinde.
Gemeinde = Gemeindeboden 161. 420.
Gemeindeämter, -beamte 33. 42. 44. 53—7. 60 f. 66. 74. 83. 111. 112 n. **168—79.** 276. 281 f. 358. 381.
Gemeindediener, -dienste 51. 57. 179. 276. 280 f.
Gemeindeerneuerung 179 n.
Gemeindefarre s. Farrenhaltung.
Gemeindefronen s. unter Fronen.
Gemeindegeld 167 n.
Gemeindegut, -land, -teile, Gemeingüter 41. 44. 53 n. 75. 161 f. 164 f. 166 n. 217 n. 389. 394. 396 n.
Gemeindholz 283.
Gemeindskrautgarten 162. 283. 290.
Gemeindsnutzen, -nutzungen 65. 163 n. 177. 182 n.
Gemeindohmet 284 f.
Gemeindepfleger 175 n. 278. 279.
Gemeindplatz(geld) 283. 287.
Gemeinderat 66. 173. 258.
Gemein(ds)recht, -gerechtigkeit 5. 29. 30 n. 32. 35. 39—42. 53 n. 87. 122. 158. 163 f. 165 n. 167. 283. vgl. auch Bürgerrecht.
Gemeindeverfassung 38—57. 73—82. 96. 158—81.
Gemeindeversammlung 61. 165 f. 173. 279. 285 f.
Gemeindewald 161—3. 165. 180 f. 182 n. 265. 275 n. 283. 394.
Gemeindewasen, -weide 41 n. 161. 394.
Gemeinder 158 n.
Gemeiner (eines Guts) 204. 207. 433 n.
Gemeingab 53.
Gemein(s)herrschaft(en) 96. 101. 122. 231.
Gemeinschaffner 175 n.
Gemeinsmann, -leute 20. 23—5. 30 n. 32. 35—7. **38—42.** 44 f. 52. 57 f. 61. 66. 73. 122. 131. 158. 162 f. 165 n. 166 n. 182 n. 190. 218. 228. 282. 323. 394.
Gemeinzehrung s. Zehrung.
Gemengelage 329. 390
Genosse, Genossami, Genossenschaft, g(e)nössig 307. 355 n. 366. 401 n. **411—5.** 423. Gnossgüter, Gnösseri 400 n. 414.
Genossenschaftler 289 n.
Gerade 235 n. 446—8.
geraisig s. reisig.
Gerechtigkeitswald 164. 184 n.
Gericht (Dorfgericht) 29. 40. 43—5. **46—53.** 54—7. 60 f. 63. 65 f. 73 f. 83 f. 99. 109. 112. 115. 118. 127. 148 n. 158. **170—5.** 176 f. 179. 181. 182 n. 183 n. 188. 257 f. 266—8. 271 f. 276 f. 280—2. 285. 312 f. 414. 418. 421. 432. besonderes, eigenes G. 171. gemeines, gewöhnliches, ordentliches, pflegliches, selbbotenes, verordnetes G. 50. 75. 170 f.
gerichtbar 274. 293. 306.
gerichtmässig 118 n.
Gerichtsammann 168 n.
Gerichtsbarkeit 107. 110. 267. 348. hohe, höhere, niedere 50. 86. 89. 100 f. 105 f. 108. 332. 419 f. Blut-, malefizische, peinliche G. 101 f. 104. 171. 419. bürgerliche 50. 171. nicht streitige 49. 51. 173. 421. gutsherrliche (patrimoniale) 93. grundherrliche s. Hofgericht. leibherrliche 357 f.
Gerichtsbeisitzer 46 n. 277. vgl. Beisitzer.
Gerichtsbuch 2. 45 n. 49 f. 52. 56 n.
Gerichtsbürger 170.
Gerichtsgebühr, -gefälle, -geld, -lohn 170. 173. 418. 421.
Gerichtsherr(schaft), gerichtsherrlich 89 f. 91 n. 95. 102. 108. **113—49.** 151. 158. 167 n. 184. 254—6. 258. 269. 332. 347 n. 348. 352. 360. 383. 388. 401 n. G. u. Grundherrschaft 123. 126 n. 127 n. 188—90. 197. 200 f. 203. 206. 208. 210. 212 f. 218. 229 f. 235. 301. 347 n. 348 f. 371 f. 376. 401 n. 409 n. 410. 414. 417 n. 418—23. 436 f. 444. G. und Leibherrschaft 4. 18. 21 f. 30 f. 89. 92. 94. 228—32. 292. 327. 348 f. 388. G. und Landesherrschaft 418.
Gerichtsmann, -leut, -person 46 n. 122. 170. 267. 277—9.
Gerichtsordnung 96. 189. 262 f. 265. 268 n. 271. 276—8. 286 f. 312. 323. 397 n.
Gerichtspfleger 56. 172.
Gerichtsprokurator 172.
Gerichtsrecht 171 n.
Gerichtsschöpfen 277.

Gerichtsschreiber 2. 42 n. 45 f. 51. 58. 60. 64. 165 n. 173. 203. 268. 287.
Gerichtsstatt 267.
Gerichtsstühle 278.
Gerichtsunterthan 91. 94. 144 n.
Gerichtsverwandter 46. 143 n. 170.
Gesamtbesitz s. Gemeinbesitz.
Geschenke der Herrschaft s. Leistungen.
Geschiff und Geschirr 294.
geschlachte Bäume 40 f. 159.
geschlossene Höfe 186 f. 391.
Geschworene 170 n.
Gesetzgebungsrecht 58. 100.
gesetzte Gemeinde 166 n.
Gesindedienst, -zwang 90—2. 95. 148. 334 n. 340—4. 355 f. 372. 379. 383. 386. 388.
Gesindeordnung 334. 341.
Geteilen 433 n.
Getreidegült 256. 296. 301. 395 n. 396. 405 f. 410. vgl. Gült.
Gewährsmann s. Wehrsmann.
Gewalthaber 267.
Gewand, Gewann, Gewende 185. 187.
Gewerbgeld, -zins 126 n. 316.
Gewerf 115.
Gilt s. Gült.
Gissibel, Giesshübel 173 n.
glatte Frucht 192.
glebae adscriptus 356 n. 378. vgl. Scholle.
Gling 154.
Glub, Glubd 69.
Gnade, an G. kommen 173 n.
Gnadengüter, -lehen u. dgl. 233—51. 397. 422 n. 427 f. 438 n. 442 n.
Gnösseri, Gnossgüter, gnössig s. u. Genosse.
Gottesfriede 181 n.
Gotteshausgut 424 n. 425.
Gotteshausmann, -leute 350 n. 413 f.
Gottschauer 177 n.
Grasgeld, -gült 298 f. 301—5. 310. 313 f. 317. 401 n. 407.
Grundherr(schaft) 10 n. 24. 25. 121 n. 122 f. 126 n. 187—226. 255 f. 331. 347 n. 348. 352. 356. 371 f. 383. 388. 389—448. Gr. und Gerichtsherrschaft s. u. Gerichtsh. Gr. und Landesherrschaft 418; 423 f. Gr. und Leibherrschaft 24. 87. 226. 228. 261. 323 f. 348 f. 363. 366 f. 383. 388. 402 f. 411—7.
Grundholde, -unterthan 187.
Guldenzoller 178 n.
Gült 75. 81. 191. 193. 200. 216. 234. (256). 258. 259. 272. 275. 295. 296 f. 300. 302. 306. 329. 395. 401. 405 n. 406. 421 n. 425. 429. 442 n. 444. vgl. Getreidegült.
Gult 395 n.
gültbar 196 f. 202. 209. 315.
Gültbuch 157. 320.
Gültfronen, -scharwerk 409. 434 n.
Gültfrüchte 139. 189. 193.
Gültgut 202. 213.
Gülthenne 311.
Gültherr 42 n. 187 f. 209. 348.
Gülthof 186. 188. 391 n.
Gültkauf 259. 332. 395.
Gültlosung 41 n. 209.
Gültmann, -frau, -leute, -maier, -reicher 187. 195. 205—7. 209. 213. 215. 411. 429. 436.
Gultner 395 n.
Gültrecht 292. 307.
Gültsammler, -träger 433 n.
Gültzeit 292.
Gunkelstube 263.
Gürtelgewand, -kleid 351 n. 355 n. 446 n.
Gutsbehörigkeit, -pflichtigkeit, -unterthänigkeit 334 f. 341.
Gutfronen 409. 441 n.
Güterfall, -hauptrecht, Gutfall 14 n. 72 n. 198 f. 227. 230. 349. 402 f. 410 n. 417. 445.
Gutsherr(schaft) 89—92. 94. 187. 351 n. 357 n. 376 n. 443.
Gutsrecht 234.
Güterstein 390.
Gutsunterthan 341.

Haberbet 117.
Häbert 137 n.
Haberling 126.
Hägemaier, Hagemeister, Heckenmeier 55. 56 n. 177.
Hagen und Jagen 134 n.
Hagestolz(recht), hagestolzen 350 n. 430 n.
haien 254. 258.
Haim-, Hainbürge s. Heimbürge.
Halbdienste 166 n. 287. 318.
halber Bauer 300. 322.
halber Hof 290. 300.
Halbscheid 405.
Halseigenschaft 347. 349 n. 358. 366.
Halsgericht 171.
Halsherr 4 n. 70. 347 n.
Halshuhn 352.
Halt vgl. Wart.
Hand, ärgere — bessere 86. 358 n.

Handdienste, -fronen 131. 135 n. 142. 145. 305. 312. 318. 321. 409 n.
Handgeld, -miete 400 n.
Handgelübde, -schlag, -streich, -treue, handgeben(d)e Treue 43. 57. 74. 79 f. 179. 282.
Handlohn 122. 126 n. 162. 165. 193. 195—201. 203. 208. 216. 230. 234—51, 255. 294—6. 304. 313 f. 329. 399 n. **400 f.** 404. 405 n. 410. 414. 421 n. 422 n. 425—8. 431. 433.
Handlöse 400 n.
Handross 440.
Handwerk(er), Handwerkszunft 39. 42. 212. 316. 334 n. 361. 379. 440.
Happendienste 131.
Häs, Häsfall 403 n. 446 n.
Haupt, bestes s. Besthaupt.
Hauptfall, -geld, -lohn 12. 197. 199. 208. 351 n. 402 n.
Hauptgultner 395 n.
Hauptmann = Schultheiss 168 n. = Träger 433 n.
Hauptrecht 5. **12—15. 20—22.** 23 f. 27 n. 30 n. 33. 42. 44. 64. 75. 88. 92. 126 n. 201. 208. 227. 229. 230 f. 257. 326 f. **350 f.** 353. 356. 357 n. 360 n. 361 n. 365 n. 368. 401 n. 402 f. 404 n, 413. 417. 445—8. gerichtsherrliches H. 130. 229 f. grundherrliches 196—9. **402 f.** 413. 417. 431. 433.
Hauptsacher 267.
Hausbesitzer = Söldner 136 n.
Hausbrief 306 f. 399 n.
Hausdienste s. Gesindedienst.
Hausgabe 164.
Hausgemeinschaft 429 f.
Hausgenoss, -genösset 166 n. 287 n.
Hausgesess 121 n.
Hausgüter 215. 393 n.
Häusler 392.
Hausung fremder Leute 81. 266.
Hebamme 179 n. 280.
Heckenmeier s. Hägemaier.
Heckenwirt 130 n.
Heeresfolge s. Kriegsdienst.
Heergeräte, -gewäte, -gewedde 235 n. 351. 446—8.
Heilbronner Schiedspruch s. laudum Heilbronnense.
Heiligengut 188.
Heiligenpfleger 47 n. 54. 177. 178 n. 188 n. 256. 258. 262. 278. 280.
Heiligenrechnung 84.
Heiligenschrein 278.
Heimbürge(r) 175 n. 178 n. 183 n. 258.
Heimfall eines Lehens 109. 235. 237. 243 f. 247. 249. 265 n. 273. 292 f. 295. 301. 313 f. 328. 350 n. 397. 401 n. 408 n. 410 n. 424. **442.**
heimfällige Güter 397; vgl. Falllehen.
Heimfallsrecht 223. 249. 273.
Heimschlagen 328.
Heiratserlaubnis 26. (31 ff.) 92 f. 265. 354. (364. 372.) 379 f. 384. 386. 388.
Heiratsteuer 354.
Helleich 125.
Hellergült, -zins 123. 162 n. 192 f. 197. 200. 202. 217. 256. 399 n. 407 n. 434 n.
Hellhafen 234.
Henne und Huhn 120 n. 255.
Herberg 164. — 408. 409 n.
Herbergsleute 166 n. 287 n.
Herbergssystem 218 n.
Herbsthuhn 297 f. 311. 315.
Herbststeuer 119.
Herdgeld 229.
Herdhuhn 117 n.
Herdrecht 199. 201. 230. 402 f. 433.
Herrenäcker, -land, Herrschaftsgut 135 f. 139. 145. 156. 191 n. **221—5.** 266. 327. 329. 332. **372—6.** 387. 396 n. **442—5.**
Herrendienst 371 n.
Herrengericht 111 n.
Herrengült, -zins 292. 401 n. 406 n.
Herrengnade, -gunst 190. 374. 375 n. 382. (387.) 388. 398.
Herrenschulden 395 n.
Herrenweinkauf 126 n. 196 f. 203. 217.
Herrschaft 113.
Herrschaftsgut s. Herrenäcker.
Heufronen 135 n.
Heugeld 298. 313. 407.
Heuzehnt 151. 155 f. 158. 254. 317 f.
Hilfgeld 117.
hinter einem sitzen, sich hinter einen setzen 33. 58. 72. 114 n.
Hintersass, Hindersess = Unterthan 58. 70. 73. 114. 122. 132 n. 136 n. 139. 148 n. 187—9. 274 n. 291 f. 418. = Grundholde 124 n. 187 n. 188 n. 397 n. = Beisitzer 166 n.
Hinterwagen 234.
Hirte 42. 57. 177 n. 179. 182 n. 279 f.
Hirtenmeister 177 u.
Hochgericht 267.
Hof, Hofgut 70. 105. 121. **186—226.** 255. 257 n. 283. **287—300.** 301—3. 313. 319. 323 f. 328 f. 333 f. 390—2. 394. 419. 433 n. 447.
Hofbau 91 n. 222 n. 329 n. 443.

Hofbauer 100. 120. 135 f. 139. 142. 145. 147. 218. 220. 283. 287—300. 311. 314—16. 318. 324 f. 392. 443. vgl. Bauer, Hofmaier.
Hofbrief 98. 195. 204. 206. **295**. 399. vgl. Bestandbrief, Hausbrief, Lehenbrief.
Hofdienste 371 n.
Hofgericht, grundherrliches, Hubgericht 392 n. 412—416. 421. 432 n. württembergisches 100. 171. 234 n. 442 n.
Hofgült 190.
Hofhaus 121 f. 214—6. 230.
Hoflehen 196.
Hofmaier, -mann, -leute 100. 106. 137. 139. 141. 187. 193. 205. 207. 403 n. vgl. Hofbauer.
Hofmarch(sherr) 90. 91. 94. 95. 136 n.
Hofraite 186. 214. 288. 301. 304. 306.
Hofrichter 172.
Hofrichtung 234 n.
höftig 181 n.
Hofverfassung 96. (186 ff. 390 ff.).
Hofwehr 334. 336. 338. 375 n.
Holden 187 n.
Holzgabe 41 n. 122. 163.
Holzgeber 177 n.
Holzgeld 284. 406 n.
Holzgerechtigkeit 162 f. 236. 245 f. 260. (283. 336. 338.). vgl. Beholzung.
Holzhühnerzins 122 n.
Holzmark, -march 281. 288 f. 303.
Holzmeister 76 n. 176 n.
Holzwart 179. 263. 275 n. 280 f. 288.
Hörigkeit 347 n.
Hosser 179 n. 280.
Hube, Hubhof, Huobgut, Hufe 137. 165 n. 186 f. 391 f. 397 n. 413 n. 414. 419. 431. 435 f.
Hubengemeinde 165 n.
Hubgeld, -zins, -weizen 406 n. 407 n. 408.
Hubgericht s. Hofgericht.
Hubler, Hubner, Hübner 392. 393 n. 415. 416 n.
Huggerei 285 n.
Hühner gerichtsherrlich 119—122. grundherrlich 8 f. (192. 297.) 407. leibherrlich 8 ff. 352 ff. vgl. Fasnacht-, Leib-, Vogthenne.
Hühneracker, -jauchert 315. 407 n.
Hühnerfaut, -vogt 20 f. 170. 227. 362.
Huldigung der Leibeigenen 22. 357 n. der Unterthanen 59. 61 n. 99. 100. 273—5. vgl. Eid.
Hundsaufstockung, -haltung, -lege gerichtsherrlich 116 n. 410. grundherrlich (194.) 300. 305. 322. 409.
Hundsgeld 300.

Imbs 416 n.
Ingehäuste 166 n. 287.
Insasse 42. 73.
Insiegel 278.
Inspinning 260. 393 n.
Invel 218.
Inwohner 39. 81. 159 n. 190. 274 n. 276. 287. = Beisitzer 166 n. 287 n.

Jagddienste, -fronen 116 n. 138. 140—2. 147. 319. 322.
Jagdhaber 141 n.
Jahrstag = Neujahrstag 41 n.
Jahrtag 202. 395.
Jakobshuhn 121 n.
Jauchart, Jauchert 253. 288 n. 289 n.
ius collectandi 102. subcollectandi 51 n. 115.

Kälbergeld 409 n.
Kälberpfenning 154 n.
Kammerschulden 115.
Karcher 393 n.
Kastvogtei 123 n.
käubig 260.
Kaufbrief 203. 265. 288. 294. 299. 305. 307. 309. 313. 359.
Kaufgericht 171.
Kaufhabergeld 130 n.
Kehlhof s. Kellhof.
Keiche 268 n.
Keit(land) 152. 164.
Keller(ei) 100. 111. 189. 231 n. 415.
Kellerlehen 398.
Kellhof, Kehlhof 403 n. 412. 415.
Keltergerechtigkeit, -recht 129.
Kelterwein 129. 135. 191. 255.
Kelterzwang 129.
Kerbzettel 284.
Kernen 406 n
Kindergeld 271.
Kirchendiener = Geistlicher 151 n.
Kirchenstuhl 53.
Kirchlehen 256.
Klagsachen 50 n.
Kleiderfall 14. 20 f. 227. 230. 351. 401 n. 403. 413. 445—8.
kleiner Dienst 407 n.
Kleinhandlohn 403.
klenken 138.
Knecht, gemeiner 179.

Kobel, Köbler 392.
Kolbenkorn 153 n.
Kondominat 96. 419.
Kontribution 117. 119. 254. (262.) 270.
Kontributionseinnehmer 177 n. 280.
Kopfgeld 119.
Kopfsteuer, -zins 332. 352 n.
Korb = Speicher 301.
Korn = Roggen 84. 152. 192. 406. = Dinkel 406. = Getreide im allgemeinen 301 n. 406 n.
Kornbet 117.
Korngült 406 n.
Kornlehen 186. 214.
Kossätenhof 375 n.
Kotte 288.
Krautgärten, -länder 162. 164. 184. 192. 217. 283. 287. 290. 394.
Krautzehnt 162. 283.
Kreisanlagen, -praestanda 115. 117.
Kriegsanlagen 115.
Kriegsdienst 100. 103. 112. der Leibeigenen 27. 58. 357. 360.
Kriegsfronen, -fuhren 103. 132. 144 n. 145.
Kriegsvogt 172.
Küchendienste, -gefälle 200. 297 f. 301. 310. 407. 410.
Kuhfall 403 n.
Kündigung des Bauernguts 375.
Kundschaft(er) 176 n. 262. 280.
Kunkellehen 109.
Kurator 172.
Kurmede 349.

Lach, Lauche usw. 184 n.
Lager 116.
Lagerbuch 97 f. 117. 122. 124. 134. 139. 140 n. 215. 217. 224. 237. 239. 241. 243. 245 f. 255. 350 n. 399 n. 422 n. 428.
Laienzehnt 418.
Laitfass 129.
Landacht 135. 193. 196. 197. **200**. 201 f. 216 f. 315 n. 406.
Länder 152 n. 184 n. 394.
Landesbeschwerden 100. 219. (418.) 441.
Landesdefension(skosten) 113 n. 115.
Landesfronen 131 n. 418. 441.
Landesherr(schaft). Landeshoheit 18. 29. (35.) 37. 44. 47. 58—67. 73. 94. 98. 100. 101 n. 105 f. 110. 117 n. 121 n. 139 n. 144 n. 151 n. 155 n. 158 n. 169 n. 182 n. 222 n. 231. 235. 253. 357 n. 360. 363 f. 370—3. 376. 414. 418. 423 f. 441. 443. 447. 449. —456.
Landesordnung 102. 111 f. 113 n. 127 n. 161 n. 167 n. 377. 395 f. 432.
Landgarbe 256. 393 n. **405**. 406 n.
Landgericht 118 n.
Landkommissar 8. 49. 50. 54. **64—66**. 99. 213.
Landsasse 100. 101 n. 274.
Landschaft, württembergische 105. 118. 128.
Landschafteinnehmer 115.
Landschieder 176 n.
landsittlich 382 n.
Landwehr 81.
Lassbesitz 375 n.
Lassbrief 349 n. 360 n.
Laub 163 n. 165 n.
Laudemien 126 n. 195—200. 250. 314. 400. 404 n. 423.
Laudum Heilbronnense 25. 31. 71. 355 n. 357 n. 360.
lebend(ig)er Zehnt 151. 154 f. 158.
lebenslänglicher Besitz s. Fallgut.
ledig eigen 395 n.
ledig lassen 72. sich l. machen 70 f. l. zählen, Ledigzählung 71. 325. 361 n.
ledig werden 235. 291. 293. 397 n. 442 n.
Leger s. Lager.
Leggeld 171.
Legungsrecht 374 f.
Lehen, Lehengut 58. 98. 102—4. 106. 108—10. 221. 262. vgl. Kunkellehen, Mannlehen.
Lehen, Lehengut, Lehenhof = Bauerlehen 24. 70. 72 n. 81. 92. 116 n. 119. 121 f. 151 n. **186—226**. 233 ff. 255 f. 257 n. 264. 287 f. 289 n. 291. 296. **300—6**. 311. 313—5. 319. 328. 348. 391 f. 397. 402. 419. 421. 447. Nachtrag S. XII.
Lehenbauer, Lehensmaier, -mann, -leut 140 n. 187 n. 188 n. 288. **300—6**. 314. 316. 348. 356. 392. 412. 421.
Lehenbrief 192. **305** f. 399. 410. 429.
lehenfällig 442 n.
Lehensflügel 238. 431 n.
Lehenfrau 187 n.
Lehengeld 400 n. 406 n.
Lehengericht 187 n. 415.
Lehensherr eines Dorfes 17. (58.) 98 f. 106. 110. 125. 140. 223. 253. (274). eines Guts 81. 187. 195. 213. 311. 313.

Lehenhof, fürstlicher 1. 59. 98. 101. 106. 110. 133. Lehenhof = Bauerlehen s. u. Lehen.
Lehenshoheit 32. 59. 98 f.
Lehenpropst 262.
Lehenreich 262.
Lehenschaft 253.
Lehensreiter 98.
Lehensteuer 407 n.
Lehensträger 108. 187 n. 207. 409 n. 415. 433 n. vgl. Träger.
Lehenwein 135. 200. 407.
Lehner 288. 300—6. 311. 315. 318. 322. 325. 391 n. 392.
Lehrbrief 278. 316.
Leib, Verleihung auf zween L. 240.
Leibsangehörige 71.
Leibsarme 3.
Leibsbefreiung s. Leibsledigung.
Leibsbet 20. 30 n. 70. 226. 352 n. gerichtsherrlich 352 n. 369.
Leibbuch 19.
Leibdienste 355.
Leibseid 22.
Leibeigene, Leibeigenschaft **2—38.** 44. 57. 61. 63 f. 67—72. 81 f. **85—95.** 96. 117. 148 n. 159. 226—232. 257. 261. 272. 282. 323—7. 331. 333—5. 339—45. **346—88.** 416. 451. Aufhebung der Leibeigenschaft 17. (38.) 66. 331. 339—45. 368—70. 385—88. Auflösung 87 f. 227. 325 f. 360. doppelte L. 22 ff. 31 f. 229. 365 n. Ergebung in L. 34 ff. 87. 227. 324 f. 358. Vererbung 17. 24 n. 36. 38. 86. 227. 325. 358. 383. L. durch Verjährung entstanden 359, gelöst 88. 360. Verkauf des Leibeigenen 93. 232. 323 f. (343 f.) 359. 384 f. Leibeigenschaft und Gerichtsherrschaft, L. und Grundherrschaft s. unter diesen Wörtern. Leibeigenschaft und Unterthanenverband 4. 18. 21 f. 27. 30 f. 58. 86. 91. 94. 357 n. 362—7. Leibeigenschaft und Bürgerrecht 2 f. 15. 27 ff. 38. 40 n. 57. 70 f. 82. 87. 159. 228. 232. 257. 282. 327. 347. 348 n. 358. 361.
Leibfall 12. 14. 21. 23. 72 n. 227. 229 n. 230. 349. 402. 417. 445—7.
leibfällig s. Fallgut.
leibsfrei 71. 230 n. 232. 325. 327. 348. 362. 364.
Leibgebühr 8 n.
Leibgeding 244. 397. 407 n. 408 n.—440.
Leibgeld 326 f.
Leibsgerechtigkeit 293.
Leibgroschen 20.
Leibgulden 14. 21. 351 n.
Leibhenne, -huhn 8—12. 19 f. 34. 61. 72. 122 n. 227—31. 257. 327. 347 n. 352—4. 357 n. 361 n. 302. 365 n. 367. 372. 383 n. 404 n.
Leib(s)herr 4. 12 f. 18. 20. 22 f. 24 n. 26. 31—6. 70. 81. 86 n. 89, 92—4. 226—9. 231. 257. 292. 324 f. 348—66. 384.
Leibins 19. 226.
Leibledigung 15 f. 24 n. 61. 64. vgl. ledig, Loskauf.
Leiblehen 397 n.
Leiblösung 127 n.
Leibsmahlzeit 22.
Leibspflicht(ig) 23. 25.
Leibrecht 397. 424 n. 426.
Leibschatzung 352 n.
Leibsschilling 20. 31. 70. 352 n. 368.
Leibsteuer 19 f. 326 f. 356. gerichtsherrlich 332. 352 n.
Leibzins 20. 88. 91. 93. 226. 349. 352.
leihen, ein Gut 255. 413 n. leihen und lösen 195. 198. 200.
Leikauf 274.
Leimet 112 n.
Leistungen der Herrschaft 148 f. 323. 336. 410 f.
Leitermeister 176 n.
lemig 181 n.
Leumut 112 n.
Lieferung 194. 256.
lods et ventes 126 n.
Loge, Lohe, Looche s. Lach.
Lohnläufer 132.
Lokalhauptrecht 199. 230.
Lokalleibeigenschaft 38. 67 n. 87. 228—32. **365—7.** 369 f. 383 n.
Los, losen 77 n.
lösige Gült 259. vgl. ablösig.
Loskauf, Loskaufgeld, Loslassungsgeld 15 f. 22—4. 29—38. 40 n. 87 f. 92. 227 f. 325 f. 330. 340—2. 357 n. 360. 361 n. 365. 368—70. 380 n.
Losungsrecht der Anlieger 209. der Frau 210. der Freunde 208 f. 434 n. des Gerichtsherrn 222. des Grundherrn 195. 222. 399. 423. 443. des Gült- und Zinspflichtigen 395. 425. der Teilhaber an einem Gut 205. 433. des Trägers 434. Hergang 209. vgl. Frau-, Gült-, Mark-, Zinslosung.
Lügfrevel 172 n. 180. 181 n.

Luss 163 n.
lussen 80.

Mäderheller 146 n.
Maderschilling 407.
Mahlgeld 415 n.
Mähndienst 131 n.
Mähne **131**. 138 n. 144 n. 285. 293. 300. 302. 318. vgl. gemähnet.
Maiengericht 415.
Maier, Meier 138 n. 187. 224. 237. 256. 260. 298. 302. 392. 393 n. 405 n. 409. 412. 415 n. 416. 417 n. 426 n.
Maierding u. s. w. s. Meier.
Maierhof 408.
Maierschaft 256. 392 n.
maierschaftsfristbar 396 n.
Malefizgericht 267. 277.
malefizische Ober- und Herrlichkeit 101. 419. vgl. Gerichtsbarkeit.
Malstatt 204.
Mannlehen 100. 103. 109.
Mannrecht 158 f. 173.
Mannschilling 352 n.
Mannsmad 253.
Mannsteuer 19. 226. 231. 352 n. 353 n. 354. 357 n. 365 n. 383 n.
Manumission 15.
Marken 306.
Markgenossenschaft 182 f. 255.
Markgericht 183 n.
Marklosung 41. 167. 208 f.
Marksteine (51.) 159 n. 184. 210.
Marktfriede 181 n.
Marktzoll 126 n.
Markung 75. 125. 158. 165 n. 167. 182—4.
Markungsumgang 51. 184.
Marschkommissar 65. 99. 107.
Martinshuhn 9. 121 n. 218.
Martinswein 146 n. 149 n.
Masspfennig 124 n.
Meier vgl. Maier.
Meierding 354 n. 358. 366. 412 n.
Meierdingsgut 349 n. 358.
Meiereigut 138. 147. 191. 219. 221. 222 n. 223.
Meni s. Mähne.
Mesner 122 n. 179 n. 263 n. 315.
Metzgerpost 143 n.
Milchzehnt 272.
Mitbauer, Mitgebauer, Mitgenosse 207. 209. 433.
Mitgult 395 n.
Monatgeld 118. 119.
Möni s. Mähne.
Mortuarium 12. 349. 446.
Mösmer s. Mesner.
Mühlmeister 55. 178.
Mühlzwang 129.
Musterrollen 113.
Musterung 27 n. 103. 286.

Nachfall 198.
nachfolgender Herr 37. 231. 359.
Nachrichter 268. 269 n.
Nachschultheiss 45 n. Nachtrag S. XII.
Nachsteuer 16. 75. 107. 127—9. 254. 270—2. 312. 368.
Nachthosser 179 n. 280.
Nachtwächter 57. 179. 279. 280.
Nachvogt 362 n. Nachtrag S. XII.
Nachwandelgebühr 403.
Nachzins 395 n.
nahe = billig, näher = billiger 195. 227 n. 399.
Nährerrecht 433 n.
Nahrung = Vermögen 119. = Bauerngut 379 n.
Narrenhäuslein 50 n. 173. 268.
Nebenlieger 9.
Neubruch, Neugereut 81. 216 f. 254. 393 n. 414.
Neubruchzehnt 155. 162.
Neujahrszechen 41 n.
neulos 5. 6. 8 n. 9. **39**. 40 f. 56 n. 60. 68 f. 72. 353.
Neustift 398.
Notar 2. 45. 64 n. 188.
Notzins 408.
Novalzehnt s. Neubruchzehnt.
Nutzungen, gemeine 65.

Oberamtmann 104. 111. 112. 169 n.
Oberführer 170 n.
Oberhof 172.
Obervogt 102. 277.
Obmann, Obleute 143 n. 176 n.
Obrigkeit 30 n. 75. 113. 188. 253. 275. 277. 447. hohe — niedere 101. 293. 306. 419 f. vgl. auch malefizisch.
Ochsenbauer 131. 145. 218. 435.
Ofengeld 160.
offen Gericht 49. 112.
offnen, öffnen 258. 412.
Oeffnungsrecht 253.
Ohmdrecht 288 f.
Ohmgelt, Ohngelt s. Ungelt.
Ohngnoschaft, Onnossschaft s. Ungenossenschaft.
Ohnholdenhäuslein 173 n. 268.
onverkimert s. unverkümmert.

Ordenspfarrer 106. 206.
Ordinaristeuer 115. 117. 118. 119.
Ortsführer 170 n.
Ortsherr(schaft) s. Dorfsherr.
Oesch, öschiglich, Oeschai, Oeschheu s. Esch, Eschhai.

Pacht, Pächter 41. 145. 165. 223. 329. 336. 368. 377. 380. 389. vgl. Bestand, Zeitpacht.
peinliche Frage 268.
Personalleibeigenschaft 67 n. 365 n.
Pfanne 355 n.
Pfarrer, Pfarrherr 2. 39. 88. 122 n. 135. 150 f. 153 n. 154—8. 185 n. 188 n. 205 f. 254. 258. 265. 273. 274 n. 287. 317. 358. 360 n. 374. 409 n.
Pfarrhof 279.
Pfarrpfleger 55. 56. 177.
Pfennig, dritter 332.
Pferchmeister, Pferchrecht 55. 57 n. 163. 164. 177.
Pferdsfall 403 n.
Pfleger als Beamter 3. 91 n. 103. 110. 159 n. 275. 285 f. 327. 354 n. = Träger 430. 433 n.
Pflugdienst 376.
Pfründe = Weidegeld 156 f.
Pfundzoll 125 n.
Pirs s. Birsch.
Polizeigewalt 263.
Pranger 173 n. 269.
Präsenzmeister 120 n.
Privatbauern 333 n. 335.
Procurator 56. 172. 267.

Rain und Stein 70.
Raitung 279.
Rat 46 f. 170 n. 174—7. 179. 277.
Ratsburger, -personen, -verwandte 47. 174.
Raubrüche 254.
Rauchbatzen 123 n.
Rauchgeld 123.
Rauchhaber 121 n. 123. 192. 199. 202.
Rauchhenne, -huhn, 8. 120. 121 f. 201. 218. 228 f. 230.
Rauchherr 121 n. 417 n.
Rauchkäse 123 n.
Rauchkorn 192.
Rauchzins 123 n.2
rauhe Frucht 19.
Realleibeigenschaft 87. 365. 366 f. 416.
Realgemeinde (164.) 165 n.
Rechenstube 76. 118.
Rechner 175.
Rechnungverhörer 55. 84. 177.
Rechtshuhn 121 n.
Rechtstag 267.
Redner 172.
Regulierung der Dienste 336.
Reichsagent 188.
Reichsanlagen 115. 117.
Reichsdorf 101. 117 n. 118 n. 121 n. 169 n.
Reichshofrat 17. 25. 58 f. 98. 103. 108. 134. 144. 269.
Reichskammergericht 105. 269. 453.
Reichspraestanda s. Reichsanlagen.
Reichsritterschaft s. Verzeichnis II.
Reifwirt 130.
reisbar 100. 262. 293. 306.
Reise, reisen 103. 132. 188. 219.
reisiger Diener 75—80. reisiges Pferd 76. 78. vgl. auch Amtmann, Schultheiss.
Rekognitionsgebühren 119. 126 n. 161. 370. (404.)
Relegationsrecht 373.
Renten 75. 81. 191 ff. 223. 275. 302. 395.
Rentenkauf 190. 202. 332. 395.
Rentmeister 100.
Reservatenvogt 100. 104.
Reutlehen 393 n. 401 n.
Richter 39. 42 n. 43. 45. **46—54.** 56 f. 73 f. 83 f. 122. 143 n. 170. 172 f. 175. 180. 182 n. 262. 267 f. 274 n. 276. **277—9.** 281. 412 f. 418.
Richtergabe 53 n.
Richterstühle 53. 278.
Riedgeld 298.
riegen s. rügen.
Ritteracker 222 n.
Ritterdirektorium 119.
Rittergut 91. 102—4. 221. (253.) 330. 335 n. 374 f.
Ritterschaftssteuer 119 n. 253. 270.
Rittersitz 373.
Rock, der beste s. Kleiderfall.
Rodung 222.
römisches Recht 380. 384 n.
Rossbauer 145. 218. 435.
Ross- und Viehbeschauer 55. 177.
Rottenmeister 143 n.
Rückfall s. Heimfall.
Rueg, Ruech 80. 82. 112.
Rugartikul 52. 80. 82 n.
ruegbar 80. 82. 258.
rügen, ruegen 70. 80—2. 111 f. 174 n. 176 n. 183 n. 258. 412.
Ruggericht 35. 37 n. **52** f. 60. 63. 73.

82 n. 106. 111 f. 170. 175. 180.
Rugordnung 35 52. 56 n. **80—2.** 190.
Rügung 80. 181—3.
Rüstwagen 371.

Salbuch 116 n. 187 n. 262. 284 f. 288. 292. 295. 299. 300. 301 n. 303—5. 325. 348.
Salzhube 408.
Salzmonopol 130.
Salzscheibe 354 f. 408 n.
Sammler 207. 218. 433.
Schabhaus s. Schaubhaus.
Schadenbeseher 176 n.
Schäferei, Schäferstab 3. 284.
Schafmeister 55 f. 177.
Schandbühne 173 n.
Schankgerechtigkeit 130.
Scharwächter 179.
Scharwerk 89. 131 n. 136 n. 139 n. 144 n. 338. 375 f.
schatzbar 126 n.
Schätzer 47 n. 54. 177.
Schatzung 103. 115. 118. 167 n. 222 n. 224. 420.
Schatzungsbuch 357 n.
Schatzungsunterthanen 103 n.
Schaubhaus 288.
Schauer 178 n.
Scheffe s. Schöffe.
Scheffelücker 291. 300. 313. 314 f. 406 n.
Scheibenschiessen 113.
Scheitgeld 406 n. 409 n.
Schellenwerk 268 n.
Schelm 260.
Schenkgeld 7. 67.
Schenkmass 125 n.
Schieder 176 n.
Schildstein 184 n.
Schildwirt 124. 130 n.
Schirm vgl. Schutz.
Schirmer 166 n.
Schirmgeld 118 n. 166 n.
Schirmherr(schaft), Schirmvogt(ei) 102. 117 n. 118 n. 150. 419. 421 f. 424.
Schlaich 359 n.
Schlauf 403 n.
Schlossäcker, Schlossbau, Schlossgut 221. 224. 253. 319 f. 322. 328 f. 390.
Schlossbauer 322. 329 n.
Schlüsselgeld 197.
Schmiede 285.
Schnarragages 268.
Schneller 173 n.
Schneiddienste 136 n.
Schöffe, Schöpfe 170. 416.
Scholle, an die Sch. gebunden 24. 95. 343. (356 n.) 378. 384.
Schroter, Schröter 178 n.
Schuldzinsen 318. 395 n.
Schulmeister 2 f. 8. 35. 39. 45 f. 173. 264. 287. 358.
Schultheiss 7. 14. 19. 27 n. 30 n. 39 f. **43—5.** 46—68. **73—5.** 81—3. 112. 115. 118. 122 n. 127. 135. 138 n. 139 n. 143 n. 149. 165. **168—70.** 171—83. 209. 256 f. 260. 276. 416 n. 420. Nachtrag S. XII. reisiger, reisender Sch. 52. **61—4.** 65. 68 n. **75—9.** 99. 107. 168. 169 n. gemeiner Sch. 112. 122. 169 f. 420. Schulz 43 n.
Schulzwang 263. 386.
Schupfgüter, -lehen 237. 397.
Schuppislehen 397 n.
Schuppose 393 n.
Schutz (und Schirm) 117. 118 n. 122. 150. 193. 274 f. 292 f. (302.) 308. 324. 358. Schutz- und Schirmgeld 107. 287 n. -haber 117 n.
Schütz 7. 57. 68. 179.
Schutzgeld 42. 165 f. 287 n. 323.
Schützenmeister 113.
Schutzjude 167.
Schutzverwandte 3. 13. 42 f. 57 f. 166. 287.
Schweinsteig 288.
Schwinghandschuh 322.
Sechser 174.
Sechzehner 46 ff. 56 f. 175.
Sedelhof, Seelhof, Sedelbauer. -maier 222 n. 409 n. 412. 415. 426 n.
Seelenregister 28. 39. 40 n. 42. 64.
Seelgeräte 395.
selbbotenes Gericht 171.
Selde, Sölde 116 n. 201. 216. 234. 237. 241. 265 n. 266. 271. 274 n. 291. 297 n. 300. 304. 306. 313 f. 316. 322. —4. 328 f. 392. 397 f. 407. 419.
Seldner, Söldner, Söllner 116 n. 131. 136 n. 137—48 n. 166 n. 177. 201. 216. 218—20. 264. 266. 279 f. 284. 287 f. 297. 300. 305. 306—10. 311—25. 392 f. 424. 427. 430. 435.
Sembler s. Sammler.
Sichelhenke 321.
Siebener, Siebnerei 176 n.
Siegel 278.
Siegler 178.
Simultaneum 449. 453—6.
Sklaven 380 f.
Sölde s. Selde.

Söldner, Söllner s. Seldner.
Söldgüter 393.
Söldplatz 329.
Sommer-, Sumerhuhn 8 f. 121 n. 122. 192. 193. 199. 201.
Spaltzettel 284.
Spanndienste 131 n.
spannfähig 338. 387.
Spatzengelder, -köpfe 146 n. 273.
Speisung 116 n. 408.
Spinndienst 321.
Spinngeld 311. 322 f.
Springer 266. 268.
Staat, Staatenbuch 1. 45 n.
Stab 43. 99. 102. 104. 109. 111. 169. 170 n. 172. 267 f. 419 n. 421.
Stabhalter 168 n.
Stabsangehörige, -untergebene 43.
Stabsbeamter 169 n. 419.
Stabsschultheiss 169.
Stabsvogt 168 n.
Stand- und Messgeld(einnehmer) 55. 165.
Statthalter 45. 267. 278.
Steiner, Steinsetzer, Steingericht 176 n.
Steinzehnt 155.
Stephanstag 5. 18. 67. 69. 72. 352. 353 n. 417.
Sterbfall 12. 199. 227. 330. **349—52**. 356. 362. 369 f. 372. 383. 448 vgl. Todfall.
Sterbgulden 14.
Sterbhandlohn 400 n. 403 n.
Steuer, direkte 99. 106. 114—9. 167. 188. 190 n. 222. 224. 252. 254. indirekte 124—6. vgl. Besteurungsrecht.
steuerbar 100. 262. 274. 293. 306. 315 f.
Steuerfreiheit 45 n.
Steuerherr 60 n. 68. 111.
Steuersetzer 177 n.
Steuerstube 12 n. 13. 23. 43 n. 50 n. 62 n. 63. 80. (214).
Steussler 176 n.
Stichgeld 126.
Stift 406 n. 442 n.
Stiftsbrief 399 n. Nachtrag S. XII.
Stock und Galgen 108.
Strafhandlungen 75.
Strafhäuslein 173 n.
Strausswirt 130 n.
Streitsachen, strittige Sachen 50 n. 51.
Streubesitz 390 n.
Strohmaier 191. 405.
Stubenmeister 56. 177.
Subkollektation 51 n. 115.
Sunderbrot 429 n.
Tabak 53 n. 153. 263.
Täfer, Tafern 124. 196. 285. 308.
Täfergeld, -wein 130 n.
Tagdienst 134 n.
Taggeld, Taglohn 44. 53. 57. 280.
Taglöhner 42. 90. 131. 136 n. 141. 144. 147. 148 n. 166 n. 216. 218. 224. 319 f. 322. 378. 383. 393. 435 n. 440.
Tagwen 332.
Tag(e)werk 253. 288 n.
taidigen, teidigen, tedingen, Taidigung 13 n. 21. 72. 199. 227. 351.
Taidingsbrief 302. 319.
Taubenschlaggelder 146 n.
Teil als Grundabgabe 406 n. Teil, Teilung als Erbschaftsabgabe 350 n.
teilbare Aecker, Teilgüter 209. 392 n. 405. teilbare, teilige, Teilhöfe 191. 256. teilige Weingärten 200. teilbarer Amtsflecken 102.
Teilbau 332. 389 n. 396 n. 405.
Teilgebühr 405 n.
Teilknecht 191.
Teillosung 434 n.
Teilrichter 54.
Teilung der Gefälle 193. 410. T. der Güter s. Zertrennung.
Teilwein 135. 200. 406 n. 407.
Territoriallosung 167 n.
Thorwärter 179 n. 287.
Todesstrafe 269.
Todfall 12 n. 21. 88. 229 n. 349. 350 n. 369. 423. 424 n. 434 n. 446 n. 447 vgl. Sterbfall.
Torgelwein 129 n.
Totengräber 42. 57. 179. 280. 316.
Träger, Trager 102. 192. 198 f. 205. **207—9**. 211. 214. 217. 219. 225. 238. 243 f. 430. 433 f. 441 r.
Tragerei 417 n.
Traidzehnt 317 n.
Trapponei 148. 213.
Traufrecht 308 n.
trechen 140.
Treidgült 296.
Trieb und Trat 183 n.
Trinkwein 254.
Tritteler s. Drittler.
Trockenbodengeld 130 n.
Trübeich 125. 129.
Tübinger Vertrag 127 n. 128. 231. 361.
Türkengülten, -hilfen, -steuer 30 n. 115. 270. 391 n.
Turmstrafe 264. 266. 268. 286. 320. 321 n.

Uebergabe, Uebernahme eines Hofs 294. 318. 336. 426 f. 439 f. Verpflichtung zur Uebernahme 92. 356. 379.
Uebervölkerung 29. 160.
Uf vgl. Auf.
Ufsitzer 79.
Umgeld s. Ungeld.
Umgiesser 178.
Umsatzsteuer 126 n.
Umstand, Umstender 49. 267.
Undersassin 58 n.
Unfälle 404.
Ungeld 100. 124 f. 126 n. 254. 268 n. 270. 285 n.
Ungelter 55. 56. 178.
Ungenosse, Ungenossin, Ungenossami, Ungenossenschaft, Ungenossenehe 331. 350 n. 354 n. 355. 401 n. 413.
ungewisse Gefälle 191. 196. 404.
Unrecht 180—3. auf Unrechts Kosten 53.
Unterbrot, -essen 142 n.
Untergang, -gänger 47 n. 54. 84. 176. 280.
Unterkauf 126 n.
Unterkäufer 178.
Untermarken 281.
Untermärker 176 n.
Unterschied 280.
Unterthan 4. 18. 25. 26. 28 n. 38. 58. 72 f. 80. 83. 86. 89—91. 93. 95. 100. 114. 262 f. 275. 292—4. 356. = Grundholde 187 n. 397 n.
Unterthänigkeit 89. 334. 344. 382. 386 n.
Untervogt 277.
unverbürgerte Einwohner 282 287.
unverkümmert 306. 317. vgl. bekömmern.
Urbar 399 n.
Urbaribücher 292.
Urbarzins 200 n. 406 n.
Urfehde 159 n. 269.
urlauben 175.
Urteiler, Urteilsprecher 170. 267. 277 f.
Usmann, Usleute s. Aus . . .

Vassall 100. 140. 448.
Vaut s. Faut.
Veesen 406 n.
verbannen, das Gericht 267.
verbeuten 41 n.
verbürgert 34. 39. 40 n. 42.
verdienen 306.
Verehrungen 41 n.
Vereinödung 438 f.
Vergleich, vergleichen 13 n. 51.
Vermögenssteuer 115—9. 270. 332.
Vermögenszug 127.
Verordnungsrecht 58. 263.
verschlaichen 195 n.
Versteinung 184. 204.
verteidigen, vertedigen 13 n, 61 n. 82. 227. 351.
vertragen, sich 13 n. 21. 229.
vertrinken, einen 143. (165 n.) 173 n. Nachtrag S. XII.
Viehzoll(er) 55. 125. 178.
Vieraugengut 398.
Vierer, Vierleute, Viermann 170 n. 178 n. 262. 264 f. 272 279—86. 323. 420.
Viertelmeister 178.
Viertelsbauer 302.
Viertelshof 392.
Vierundzwanzig(er) 43. 46—56. 60. 63. 66. 83 f. 174 f. 183 n.
Vierzehner 46.
Vierzehntagner 51 n.
Vogt = Gerichtsherr 113 f. 117. 123 n. 413. = Klostervogt 114. 123 n. 124 n. 302. 311. der Stadt Heilbronn 8 f. 12. 19. 26. 41—56. **59—61.** 62—83. 91. 93. 99. 111. Beamter des Gerichtsherrn 100. 102. 104. 111 f. 114. 116 n. 122 n. 124 n. 138 n. 156. 168 n. 173. 183 n. 222. 256. 258. 267 f. **275—8.** 279 f. 286. 312. 332. 357 n. = Schultheiss 168 n. vgl. auch Faut und Vogtei.
Vogtamtswiesen 140.
vogtbar 114. 293. 306.
Vogtbuch 52. 123 n. 413.
Vogtei 101. 107. 110. 274 n. 302. 319. 354 n. 414.
Vogt(ei)amt 111. 172. 419.
Vogtgeld, -steuer 123 n.
Vogtgericht 7. 22. 23. 31. 39. 40. 47 f. 51. 53 f. **59** f. **83** f. 106. 111 f. 114. 116 n. 162 n. 170. 172. 175. 258 f.
Vogtgerichtsbuch 1. 39 n. 40 n. 46. 53 n. 59 n. 60. 83.
Vogtgerichtsherrn 47. 56. 60. 111.
Vogthaber 117 n. 123 n. 289 n. 299—301. 303 f.
Vogthenne, -huhn 120 n. 123 n.
Vogt(s)herr 111. 113 f. 169. 172. 174 n. 176. 258 f.
Vogtkernen, -korn 123 n.
Vogtleute 118 n.
Vogtmahlgeld 116 n.
Vogtrecht 123 n. 124 n. 158 n. 410 n. 422.

Vogtroggen, -rüben 123 n.
Vogtruggericht 112.
Vogtsbäche 61.
Vogtspfenning 124 n.
Vogt(s)steuer 123 n. 124 n. 332.
Vogtstag 111.
Vollträger 238. 433 n.
Vorgang 434 n.
Vorgeher 176 n.
Vorgeld 395 n.
Vorkaufsrecht 399. (409 n.)
Vorlosung 209. 399 n. 433. 443.
Vorrat(spfleger) 160. 177 n.
Vorspann 132. 145. 371.
Vorteil 323.
Vorträger 430. 433 n.
Vorzins 395 n.

Wachsleibeigene 352 n. 358 n. 368. 369 n.
Wacht 132. 133 n.
Wächter 179 n.
Wahl, der Wahl (Wall) nach 139 n.
Wahlholz 163.
Währgeld 400 n.
Währsmann s. Wehrsmann.
Waidrind 122 n.
Waisengericht, Waisenrichter 54. 63. 64. 177.
Waisenpfleger 258.
Wald 184. 264.
Waldschütz 179.
Wall s. Wahl.
walzende Güter 186. 291. 314. 329. 393. 434.
Wandel, den W. haben 77 n.
Wandelgut 289 n.
Wart und Halt 62 n. 78. 80.
Wasser-, Wässermeister 55. 177.
Wat und Waffen 351. 446.
Watschar 408 n.
Wechselgut, -mäder, -wiese 289 f.
weckler 197.
Weglöse, -lösin, -lösung 195 f. 234 ff. 255. 313 f. 399 n. 400 f. 414. 421 n. 425. 427. 431.
wegziehen s. abziehen.
Wehr (und Waffen) 113. 166 n. 235. 257. 276. 286. 446 f.
Wehrpflicht 112 f. 286. 341. 386.
Wehrsmann 335. 377 f.
Weidegerechtigkeit, Weidgang, -recht 183. 284. 338. 392 n. 394. 410.
Weinbet 117. 165.
Weinfahrt, -fuhr 145. 409.
Weinfahrtgeld 146 n.
Weingarthüter 179. vgl. Berghüter.
Weingartsmann 131. 218.
Weingartstützler 176 n.
Weingült 396.
Weinheische 117.
Weinkauf 126 n. 160 n. 167. 196 n. 203. 209 f. 323. vgl. auch Herrenweinkauf.
Weinläder 178.
Weinschätzer 178.
Weinsiegler 55. (178.)
Weinzehnt 129. 135. 151.
Weinzins 407 n.
Weisat, Weiset 298 f. 309. 311. 314. 353 n. 417.
Weisbuch 4. 9. 16. 28. 34. 36 n. 64. 68—70.
Weisen, Weisung 3. 4—8. 10. 18 f. 26. 67—70. 72. 91. 226 f. 229. 352f. 367. 416 f.
Weisgeld 5—8. 19. 67 f. 226 f. 352 f. 416 n. 417.
Weishaber 417 n.
Weismahl 6 f. 18 f. 226. 353. 367.
Weistum 416 n.
Weitraider 362 n.
Were 307.
Werkle 392 n.
Wid(en) 76 n. 138. 140. 235.
Widem(hof), Widumshof, Widdum. Wittum(gut) 156. 186. 188. 205 f. 214. 222 n. 279. 398. 412 n. 420 n. 430.
Widmer 401 n.
Wiederkauf 395 f.
Wiederlosung 399 n.
Wiesenzins 255. Wiesgeld 298. 407.
Wildfang(srecht) 30 n. 37. 231. 359 f.
Wildfangstreit 27 n. 29. 31. 71. 95. 360.
Willen, den W. machen 351 n.
Wirt(schaft) 129. 270. 285. 323. Vgl. Täfer.
Wisat, Wiset s. Weisat.
Wisatbrot 417 n.
Wiser 353 n.
Wittum s. Widem.
Wolfjagensgelder 146 n.
Wuchengericht 415.

zackern 137. 219.
Zapfenrecht 285 n.
Zechen 49 n. (56 n.) 165 n. 177.
zechentweis 175 n.
Zehender, Zehentner, Zehnter, Zehntknecht 156. 275. 292. 321.
zehntbar 315.

Zehntbezirk 157. 1844. 18 n.
Zehnten 47 n. 63. 70. 75. 148. **151—8.** 185 n. 190 n. 191 n. 202. 248. 254. 272. 292. 300. 304 f. 315 f. **317** f. 332. 415. 418. 444.
Zehntfreiheit 156. 418 n.
Zehntherr, Zehntholden 151 n. 152. 157. 158 n. 254. 418 n.
Zehntknecht s. Zehender.
Zehntrecht 418.
Zehntwein 158 n.
Zehrung(en) 41. 53. 116. 149. 183 n. 285.—291.
Zeiergärtlein 253.
Zeitpacht 129. 190 f. 293. 375 n. 396. vgl. Pacht.
Zelg 152 f. 185. 217. 390. 406
zelglich 406.
Zertrennung der Güter 42 n. 81. 96. **203—20.** 225 f. 238. 243 f. 255. 288. 290 f. 295 f. 299. 303. 308. 313. 315. 329. 331. 393. **428—41.** Gründe 206. 220. 238. 290 f. 429—31.
Zichtiger s. Züchtiger.
Zielstein 184 n.
Zimmer 214 n.
Zins 75. 81. 234. 259. 275. 292. 300. 306. 309. 338. 395. 421 n. 425. 431. 442 n.
zinsbares Gut, Zinsgut 81. 127 n. 196 f. 202. 209. 222. 233. 248—51. 331. 392 n. **396.** 402 n. 421 n. 428. 433 n. 437 f.
Zinser, Zinsmann, Zinsleute 213. 395 n. 411 f. 413 n. 417 n.
Zinsherr 195. 395.
Zinskauf, -verkauf 395 n.
Zinslosung 209. 434 n.
Zinsmeister 446.
Zinsrecht 307.
Zinspfenning 406 n.
Zinswein 193. 200. 407.
Zoll 55. 254.
Zoller, Zöllner 55.
Zollhaber 126 n.
Zubaugut 440.
Züchtiger 268.
Züchtigungsrecht 91 f. 355.
Zugfreiheit s. Abzugsfreiheit.
Zugfronen 131. 134. 145. 219. 409.
Zuggeld 159 n.
Zuggerechtigkeit, Zugrecht 433. 434 n.
zunftmässiger Ort 316.
Z'untern 142 n.
Zurückrufung s. abfordern.
Zustand 400 n.
Zwangsgesindedienst s. Gesindedienst.
Zwang zur Lohnarbeit 147 f.
Zwanziger 46 ff.
zweifälliges Gut 397 f.
Zweirössler 285. 393 n.
Zwing und Bann 125. 174 n. 258. 302.
Zwölfer, Zwölf von der Gemeind 46. 74. 83. 84 n. 173 n. 174.

II. Verzeichnis der Orte und Herrschaften.

A. = Anmerkung. AB bezeichnet den badischen Amtsbezirk, BA das bayrische Bezirksamt, OA das württembergische Oberamt, RB den preussischen Regierungsbezirk. * bedeutet: abgegangen. — Im Text ist meist die Schreibweise der Urkunden beibehalten, hier im Verzeichnis die jetzt übliche angewandt.

Aach AB. Engen 186 n.
Aalen 147 n.
Abstatt OA. Heilbronn 99—168. 183—230. 437. A. zu 393. 401. 405. 420.
Achern (Baden) 183 n.
Adelberg OA. Schorndorf 233—51. 391—447. A. zu 130. 146. 159 f. 170. 181. 277. 353—5. 361.
Adelsheim (Baden) 176 n.
Adolzhausen OA. Mergentheim 165 n. 184 n.
Affaltrach OA. Weinsberg 397 n.
Ahausen AB. Ueberlingen 175 n. 392 n.
Aichschies OA. Schorndorf 183 n.
Allerheiligen, Kloster 415.
Allgäu 370. 390—443; namentlich 438 f. A. zu 118. 154. 168. 218. 358. 365.
Alpeck OA. Ulm 361 n.
Alpirsbach 350. 393—447; namentlich 413 f. A. zu 121—4. 174 f. 179. 229. 351. 353 f. 357. 362. 366.
*Altböckingen bei Heilbronn 184 n.
Altburg OA. Calw 409.
Altdorf OA. Böblingen 354 n.
Altenbeuern AB. Ueberlingen 154 n.
Altenburg OA. Tübingen 116 n. 415 n.
Altenhasslau Kreis Gelnhausen 190 n.
Altensteig OA. Nagold 365 n.
Althausen OA. Mergentheim 117 n.
Altheim AB. Ueberlingen 188 n.
Altmark 373 n. 375 n. 379 n.
Altwiesloch AB. Wiesloch 114 n.
Amorbach, Kloster, BA. Miltenberg, A. zu 153. 400. 402. 433.
Anglach s. Waldangelloch.
Anhausen, Kloster, OA. Heidenheim 419. A. zu 116. 170. 181 f.
Ansbach 20. 109. 171 n. 175 n. 193. 419. 436.
Asch OA. Blaubeuern 158 n. 238 f. 428 n.
Asselfingen OA. Ulm 292.
Auenstein OA. Marbach 150. 349 n.
Augsburg, Bischof von 325. 348. 356. 362.

Bächlingen OA. Gerabronn 175 n.
Backnang 415. 421. 431. A. zu 181. 231. 354. 400 f. 442. 446.
Baden 103 f. 349—70. 390—441. A. zu 16. 22. 112—84. 221 f.
Badenweiler AB. Müllheim 133 n.
Baierthal AB. Wiesloch 114 n.
Balingen A. zu 145. 181. 230. 409. 446 f.
Bamberg 369 n.
Bartenbach OA. Göppingen 419.
Bartenstein OA. Gerabronn 147 n.
Bauerbach AB. Bretten 101.
Bayern 85—95. 114. 211. 220. 253. 291. 326. 347—70. 391—444. A. zu 131—54. 163. 187. 222. 295. 388.
Bayreuth 370.
Bebenhausen, Kloster, OA. Tübingen 254. 425. A. zu 8. 104. 123. 132 f. 145. 174 f. 354 f. 358 f. 361. 401.
Beihingen OA. Ludwigsburg 122 n.
Beilstein OA. Marbach 100. 156. 189. 198. 231 n. 353 n. 403 n. 447.
Belsenberg OA. Künzelsau 158 n. 167 n. 175 n.
Bemberg OA. Gerabronn 419.
Bentheim, Graf von 455.
Berchtesgaden 424 n.
Berg, jetzt Vorstadt von Stuttgart 169 n.
Bergen, Hof bei Haunsheim 321.
Berlichingen, von 21 n.

Bermersbach AB. Rastatt 184 n.
Bern 430 n. 434 n.
Besigheim 188. 369. A. zu 172. 230 f. 353. 365. 446.
Betzgenrieth OA. Göppingen 184 n. 235. 424.
Beuren AB. Ueberlingen 392 n.
Beutelsbach OA. Schorndorf 404 n.
Biberach OA. Heilbronn 16. 70. 105 f. 112. 118—232. 415. 419 n. 422 n. 436 f. 444 n.
Bibersfeld OA. Hall 405 n.
Bietigheim 393 f. A. zu 139. 167. 182. 231. 354. 393. 441.
*Billighausen OA. Göppingen 184 n.
Billingsbach OA. Gerabronn 178 n.
Birenbach OA. Göppingen 420 n.
Blaubeuern, Stadt und Amt A. zu 123. 131. 135. 170. 351. 354. 427. Kloster 237. 392—447; namentlich 413 f. A. zu 123 f. 131. 148. 158. 174. 188. 227. 234. 350—5. 375.
Blaufelden OA. Gerabronn 176 n.
Böblingen 116 n. 167 n. 175 n. 405.
Böckingen OA. Heilbronn 2—83. 98 f. 115. 126. 129. 150—225. 421. 423 n. 429 n. 431. 434. 436.
Bodenseegegend 129 n. 187 n. 409.
Bodman, von 187 n. 415.
Böhmen 86. 136 n. 224. 376—87. 409 n. 442.
Boll OA. Göppingen 138 n. 184 n. 400 n. 419. 424.
Böllingen = Böllinger Hof OA. Heilbronn 110. 154. 185 n. 190. 227.
Bondorf OA. Herrenberg 355 n.
Bonfeld 96 f. 110 f. 119—229; namentlich 215 f. 223 f. 393 n. 403 n. 422 n. 437. 444.
Bönnigheim OA. Besigheim 108 n. 158 n.
Börtlingen OA. Göppingen 146 n. 149 n. 355 n.
Botenheim OA. Brackenheim 353 n.
Bottwar (Grossbottwar) OA. Marbach 75. 126 n. 182 n. 231 n. 353 n.
Brackenheim 111. 126 n. 132 n. 183 n. 188. 226. 360 n.
Brandenburg 90 n. 136 n. 193. 333—5. 337. 371—385. 443. Br.-Onolzbach s. Ausbach.
Breisach 395 n.
Breitenholz OA. Herrenberg 351 n.
Bremen 368.
Bretten 30 n. 31 n.
Brockhagen Kreis Halle, Westfalen 289 n.
Bruch OA. Backnang 138 n. 145 n.
Bruchsal 101.
Buchen (Baden) 153 n. 402 n. 404 n.
Buchsweiler (Elsass-Lothringen) 170 n.
Bulach (Neubulach) OA. Calw 126 n.
Bünzwangen OA. Göppingen 136 n.
Burkheim (Burgheim) am Kaiserstuhl AB. Breisach 181 n.

Calw A. zu 124. 126. 146. 168. 351. 353. 355. 360. 366. 403. 417. 446.
Cannstatt A. zu 116. 120. 140. 178. 400 f.
Cleve 449.
Corvey 368.
Crailsheim 20. 400 n.

Dagersheim OA. Böblingen 174 n.
Dagsburg (Elsass) 354 n.
Darmstadt 9 n. 97.
Darsberg bei Neckarsteinach 198 n.
Degenfeld, Graf von 134 n.
Deggingen OA. Geislingen 365 n.
Degmarn OA. Neckarsulm 106. 171.
Deisslingen OA. Rottweil 415.
Delbrück (Westfalen) 351 n. 354 n.
Denkendorf OA. Esslingen 148 n.
Dettingen OA. Heidenheim 169 n.
Deutscher Orden, Deutschmeister 18. 20 n. 22 f. 30 n. 32 f. 57 f. 69 f. 72. 86 f. 105—9. 117 n. 118 f. 128. 135. 138 f. 148—51. 157. 171 f. 187 f. 190 f. 204—6. 212. 220. 227 f. 362. 369. 422 n. 429 n.
Dillingen (Bayern) 316. 325.
Dimbach OA. Weinsberg 102. 132.
Dingelsdorf AB. Konstanz 412 n.
Dischingen OA. Neresheim 326.
Domeneck OA. Neckarsulm 132 n.
Donaukreis, württembergischer 389.
Dogern AB. Waldshut 442 n.
Donnbronn OA. Heilbronn 99. 104. 132. 155. 158. 182. 186. 212. 225. 229. 391 n.
Dornhan OA. Sulz 124 n. 174 n. 175 n. 229 n.
Dumbach AB. Buchen 404 n.
Dundenheim AB. Lahr 187 n.
*Dunkenroth OA. Mergentheim 165 n.
Durlach A. zu 125. 221. 353. 390. 402. 406.
Dürnau OA. Göppingen 221 n. 243. 365 n. 419.
Dürrenzimmern OA. Brackenheim 170 n. 353 n.

Eberbach (Baden) 171 n. 395 n.
Ebersberg OA. Backnang 436. A. zu 142. 159 f. 174. 176. 181. 391. 400. 407. 433. 442.
Ebnat OA. Neresheim 136 n.
Echenbrunn, Kloster, BA. Dillingen 301—41. 319. 348. 356.
Edelfingen OA. Mergentheim A. zu 111. 114. 127. 159—61. 166. 170 f. 173. 176.
Eglofs(heim) OA. Wangen 203 n. 358 n.
Ehrenstetten AB. Staufen 186 n.
Eichenau OA. Gerabronn 159 n.
Einweiler OA. Oehringen 140 n. 440 n.
Eisenburg BA. Memmingen 164 n.
Ellingen, Landkommenturei, (Mittelfranken) 119. 151.
Ellwangen 398. 440.
Elsass 101. 396. 416. 423. A. zu 115—35. 155—79. 347—69. 394. 417.
Emmendingen 183 n.
Emichen (?), Graf von 325.
Engstlatt OA. Balingen A. zu 168. 187. 409. 415.
Ennabeuren OA. Münsingen 123 n. 166 n.
Eppingen 37.
Epstein, von 416 n.
Erlenbach OA. Neckarsulm 184 n.
Esslingen 134 n. 357 n. 390.
Ettlingen 125 n.
Etzlenswenden OA. Marbach 433 n.
Eulenburg (Mähren) 70.
Eybach OA. Geislingen 419.

Falkenstein, Grafschaft (Oberbayern) 192 n.
Faurndau OA. Göppingen 419.
Fechenbach, von 232.
Fleckenstein, von 125 n.
Flin OA. Heilbronn 2—83. 98—225. 357.
Forchtenberg OA. Oehringen 360 n.
Franken 347. 358. 436. 440. 443 f. A. zu 114. 161. 163—6. 171. 175. 179. 400. Ballei Fr. 106. 119. 448.
Frankenbach OA. Heilbronn 1—83. 88. 98—228.
Frankfurt 71 f. 92.
Frankreich 31. 430. 450. (451.)
Frauenalb, Kloster, AB. Ettlingen 187 n.
Frauenberg, von 107.
Frauenriedhausen BA. Dillingen 264.
Freiburg i. B. 395 n. 436 n.
Freudenthal (Böhmen) 70.
Friedberg-Scheer, Grafschaft 168 n.
Friesland 347 n.
Fugger 104. 111. 128. 140. 179 n. 183. 189. 210. 212. 422.
Fulda 360 n. 368 n.
Fürfeld OA. Heilbronn 96—229. 422 n. 437.
Fürstenberg, Grafen von 123 n. 130 n.

Gaildorf 147 n. 246. 362. 423 n. 440 n. Schenk von G. (d. h. von Limpurg) 325.
Gammelshausen OA. Göppingen 365 n.
Gebenweiler OA. Welzheim 289 n.
Gebrazhofen OA. Leutkirch 168 n.
Geislingen A. zu 401. 404. 409. 435.
Geizkofler 262 f. 268 n. 271. 274. 292. 307, 325 n. 444.
Gemmingen AB. Eppingen A. zu 127. 129. 222. 396. 442. von G. 96 f. 107. 109 f. 133. 151. 189. 210. 212. 223 f. 359 n. 362. 364 n. 396 n. 422 n. 437. 444.
Gemmrigheim OA. Besigheim 400 n. 401 n. 409 n. 415. 431. 442 n.
Gengenbach, Kloster, AB. Offenburg 161 n.
Gerabronn 419 n.
Geradstetten OA. Schorndorf 408 n.
Giengen a. d. Brenz 264. 266. 271. 288 n.
Gmünd 147 n. 269 n. 419 f. 424.
Gnadenthal, Kloster, OA. Oehringen 420.
Goldbach OA. Crailsheim 401 n.
Gomaringen OA. Reutlingen 252—60. 369. A. zu. 111. 146. 159. 163. 175. 232. 351. 364. 393. 395. 399.
Gönnheim BA. Neustadt an der Hardt (Pfalz) 406 n.
Göppingen 123 n. 152 n. 155 n. 391. 406 n. 419. 427 n. (435.)
Göschingen 266 l. Zöschingen.
Göttelfingen OA. Horb 104. 108 n.
Gottenheim AB. Breisach 436 n.
Göttingen OA. Ulm 406 n.
Greifswald 385.
Grombach AB. Bruchsal 114 n. 137 n. 142 n.
Gronau OA. Marbach 349 n.
Grossdeinbach OA. Welzheim 118 n.
Grosseislingen OA. Göppingen 237. 370. 400 n. 401 n. 424.
Grosseneder RB. Minden 366.
Grossgartach OA. Heilbronn 34 n. 96—231. 392 n. 400 n. 421.
Grossingersheim s. Ingersheim.

Gruibingen OA. Göppingen 188 n.
Gruppenbach (Untergruppenbach) OA. Heilbronn 98—231.
Gschwend OA. Gaildorf 217 n. 243. 246. 422 n. Nachtrag S. XII.
Gültlingen OA. Nagold 117 n.
Gültlingen, von 104 n.
Gumbinnen 337 n.
Gundelfingen BA. Dillingen 271. 303—5. 316. 326 f. 348.
Gundelsheim OA. Neckarsulm 106. 149. 172.
Gussenstadt OA. Heidenheim 181 f n.
Guttenberg, Schloss, AB. Mosbach 97.

Haberschlacht OA. Brackenheim 121 n. 182 n.
Habsburg 417 n.
Hachtel OA. Mergentheim 166 n.
Hagelloch OA. Tübingen A. zu 133. 174 f.
Hagenau, Landvogtei 121 n. 135 n. 169 n. 175 n.
Haldenwang, von 325. 362.
Häl von Haunsheim 298. 302. 309. 323.
Hall 440. A. zu 168. 172. 187. 406 f. 409.
Halle in Westfalen 289 n.
Hanau-Lichtenberg 125 n.
Hannover 220. 349 n. 366 f. 370. 454.
Happenbach OA. Heilbronn 96—225. 403 n.
Harbacher von Harbach 262. 267 n. 273. 275. 280. 288. 291. 309. 313 n. 324. 326.
Hassmersheim AB. Mosbach 106.
Haunsheim BA. Dillingen 216. 261—330. 348—69. 392—444. A. zu 114. 119. 128. 154—79. 195. 204.
Hausen ob Lonthal 179 n. 353 n.
Heidelsheim AB. Bruchsal 390 n.
Heidenheim BA. Gunzenhausen 392 n.
Heidenheim in Württemberg 326. 355 n. 405. 419.
Heilbronn 1—84. 85—95. 96—232. 261. 276 n. 330. 351—69. 381. 394—448. Clarakloster 97 f. 157. 188 f. 191. 193. 198. 204. 206. 214 f. 217. 431. 436. Kommende 30 n. 105—50. 176. 186—221. 232. 336 f. 441 n.
Heiligenberg AB. Pfullendorf 436 n.
Heiliggeistorden, -spital 110. 119. 139. 150. 157. 302. 304.
Heimsheim OA. Leonberg 349 n.
Heiningen OA. Göppingen 139 n. 239.
Heinrieth s. Unterheinrieth.
Heitersheim AB. Staufen 221 n.
Heldenbergen Kreis Friedberg (Oberhessen) 393 n.
Helfenstein, Graf von 298. 302. 309. 323 f.
Helmstadt, von 107.
Hengstfeld OA. Gerabronn 419.
Heppach (Grossheppach) OA. Waiblingen 169 n.
Herbsthausen OA. Mergentheim 103.
Hessen 416. 423. A. zu 135. 139. 152. 351 f. 355. 365. 394. H.-Darmstadt 109. H.-Rheinfels 455.
Hessigheim OA Besigheim 415. 431. 448. A. zu 174. 181. 353. 392. 401. 421. 431—3.
Hildesheim 347. 349 n. 351. 358. 366 f.
Hilsbach AB. Sinsheim 16. 19. 21 f. 24 n. 31 n. 33. 226.
Hinterweiler OA. Reutlingen 255 f. 258 f.
Hipfelhof OA. Heilbronn 110. 114 n. 119. 122 f. 139. 145.
Hirsau OA. Calw 392 n. 401 n. 409. 415. 431.
Hochberg, Markgrafschaft 133 n. 177 n.
Höchstädt BA. Dillingen 275 n. 304. 316.
Hof und Lembach OA. Marbach A. zu 120.
Hohenberg, Grafschaft 171 n. 360 n.
Hohengehren OA. Schorndorf 183 n.
Hohenlohe 18—20. 24 n. 99 n. 140 n. 175 n. 226. 360 n. 362. 370. 419 f. 422. 455.
Hohenneuffen OA. Nürtingen 132 n.
Hohenstadt bei Wimpfen 105.
Hohenstaufen 394. A. zu 127. 136. 169. 221. 354. 361. 419. 446.
Hohenzollern-Sigmaringen 370.
Hohrein OA. Göppingen 419 n.
Holstein 371. 375. 383 n. 385.
Holzgerlingen OA. Böblingen 123 n.
Holzheim OA. Göppingen 241.
Honhart OA. Crailsheim 177 n.
Hopfau OA. Sulz 124 n. 408.
Horb 104 n.
Horkheim OA. Heilbronn 98—225. 436.
Horkheim, von 274. 284. 302. 348
Hornau RB. Wiesbaden 416 n.
Hornberg AB. Triberg 401 n. 407 n.
Horneck OA. Neckarsulm 106. 149. 172.
Hösslinsülz OA. Weinsberg 126 n.
Hoya-Diepholz, Grafschaft (Hannover) 358 n.

Hundsholz, jetzt Adelberg Dorf OA. Schorndorf 233.

Iebenhausen, OA. Göppingen 221 n.
Iesingen, Unteriesingen OA. Herrenberg 123 n. 143 n. 355 n.
Iffelbach, von 103 f.
Igelsloch OA. Calw 111 n. 146 n.
Ilsfeld OA. Besigheim 104. 188. 192.
Ilvesheim AB. Mannheim 423 n.
Immenstadt (Bayern) 435. Graf von I. 325.
Indersdorf BA. Dachau (Bayern) 397 n. 405 n.
Ingersheim (Gross- und Klein-I.) OA. Besigheim 448. A. zu 120. 169. 172. 174—6. 181 f. 184. 407. 421.
Ingerstein 184 n l. Ingersheim.
Isny A. zu 397. 399 f. 409. 442.
Ittlingen AB. Eppingen 136 n.

Jagstkreis, württembergischer 389.
Johanniterorden 192. 221 n. 397 n.
Jülich 449.

Kaisersbach OA. Welzheim 409 n.
Kaiserstuhl 435.
Karlsruhe 133 n.
Kärnthen 329. 391 n.
Kelchheim = Kelkheim RB. Wiesbaden 416 n.
Kempten 425. 439. A. zu 127. 164. 175. 350. 401.
Kirchhard = Kirchart AB. Sinsheim 135.
Kirchhausen OA. Heilbronn 105—232. 399 n. 405 n. 410 n. 422 n.
Kirchheim am Neckar OA. Besigheim 118 n. 169 n. 174 n. 421 n.
Kirchheim am Ries OA. Neresheim 435 n.
Kirchzell BA. Miltenberg 400 n. 402 n. 404 n.
Kisslegg OA. Wangen A. zu 163. 446 f.
Kleebronn OA. Brackenheim 284 n. 360 n.
Kleinaspach OA. Marbach 76. A. zu 120 f. 134. 182. 402 f. 433.
Kleineislingen OA. Göppingen 419.
Kleingartach OA. Brackenheim 120 n. 126 n.
Knittlingen 169 n.
Kocher, Ritterkanton 104 f. 108. 118 f. 262. 270.
Königsberg 335. 337 n.
Königsbronn OA. Heidenheim 420.
Königseck, Graf von 362.
Königshofen AB. Tauberbischofsheim 176 n. 370.
Konstanz 176 n.
Kornwestheim OA. Ludwigsburg 169 n.
Kraichgau, Ritterkanton 102. 105. 110. 118 f. 128. 132. 222 n.
Krain 391 n.
Krautheim AB. Tauberbischofsheim 370.
Kreuznach 103.
Kronburg BA. Memmingen 164 n.
Kühnhard OA. Gerabronn 419.
Künzelsau 171 n. 175 n.
Kurbayern s. Bayern.
Kurhessen 370.
Kurmainz 1. 10. 71 f. 284 n. 370.
Kurmark 333 f. 337. 376 n. 377 n.
Kurpfalz s. Pfalz.
Kursachsen 91 n. 377 n. 455.
Kusterdingen OA. Tübingen 357 n.

Ladenburg AB. Mannheim 423 n.
Lahr 167 n. 176 n.
Laichingen OA. Münsingen A. zu 351. 355. 409. 413. 415.
Landvogtei, oberschwäbische 398. A. zu 166. 168. 171. 416. 426 f.
Langenau OA. Ulm 361 n.
Lauffen a. N. OA. Besigheim 18. 20. 57. 102. 150. 226. 367. 409 n. Kloster daselbst 188. 192. 196. 201.
Lauingen BA. Dillingen 264. 266. 269 n. 271. 285 n. 288 n. 301 f. 304. 313. 316. 325 f. 328.
*Lauterstein OA. Brackenheim 135.
Lebus 376.
Lehren-Steinsfeld OA. Weinsberg 109.
Leiberstung AB. Bühl 175 n. 178 n.
Leidringen OA. Sulz 411 f. A. zu 355 360. 406. 409. 413. 447.
Leiningen, Fürst von 226 n. 228.
Lendsiedel OA. Gerabronn 176 n. 178 n
Leutkirch 163 n. 390. 409 n. 439 n 442 n.
Leutkircher Heide 163 n. 355 n. 394. 439.
Lichtenberg OA. Marbach 3.
Lichtenstern, Kloster, OA. Weinsberg 8. 97. 102 f. 111. 118. 135. 138. 142. 150. 156 f. 187 f. 193. 199. 206. 213. 221 n. 226. 228.
Liebenstein, von 134 n. 360 n.
Liebenzell OA. Calw 355 n.
Liersheim, Kloster 303 f. 348.
Limpurg, Grafschaft 126 n. 246. 422 n.

436 n. Schenk von L. 289 n. 362.
Litthauen 338. 340.
Löchgau OA. Besigheim 448. A. zu 120. 174. 182. 231. 353. 366. 399 f.
Lombach OA. Freudenstadt 408 n.
Lomersheim, von 102 f. 150.
Lorch OA. Welzheim 240. 398. A. zu 148. 289. 355. 400.
Lothringen 430.
Löwenstein, Grafen und Grafschaft 97. 99—102. 115. 117. 122. 128. 134. 139 f. 183. 189. 194. 198. 210. 212. 437. 455.
Ludwigsburg 97. 246. 261.
*Lupfersberg OA. Oehringen 417 n.
Lustnau OA. Tübingen. 132 n.

Machtolsheim OA. Blaubeuren 131 n. 182 n.
Mahlberg, baden-badische Herrschaft, 147.
Mähren 86. 378 n. 381. 386. 387.
Mainau, Komturei, 412 n.
Mainz s. Kurmainz.
Malmsheim OA. Leonberg 116 n.
Mannebach im Thurgau 395 n.
Mannheim 398 n. 426 n.
Marbach 150. 407 n.
Marienwerder 343 n.
Markdorf AB. Ueberlingen 446.
Marstetten OA. Leutkirch 163 n.
Maulbronn 360 n.
Mecklenburg 371—84.
Mecklingen s. Mögglingen.
Medlingen, Kloster, (Obermedlingen) BA. Dillingen 301. 304. 316.
Meimsheim OA. Brackenheim 170 n.
Meissenheim AB. Lahr 184 n.
Memmingen 110. 150. 163 n.
Mergentheim 23. 30 n. 150. 172. 193. 369.
Messelhausen AB. Tauberbischofsheim 176 n.
Messkirch 130 n. 434 n.
Metzingen OA. Urach 169 n.
Michelbach an der Lücke OA. Gerabronn 419.
Michelfeld AB. Sinsheim 136 n. 417 n. 433 n.
Minden 366 f. A. zu 349. 352. 355. 358 f. 378.
Mittelmark 374. 375 n.
Möckmühl 227 n.
Möggingen AB. Konstanz 187 n. 415.
Mögglingen OA. Gmünd 116 n. 170 n.
Mönchsroth, Kloster, BA. Dinkelsbühl 187 n.
Mosbach 27 n. 28 n. 29. 30 n.
Mühlhausen AB. Wiesloch 433 n.
Müllheim (Baden) 167 n.
Mundenheim BA. Ludwigshafen 415.
Münster OA. Cannstatt A. zu 120 f. 140.
Münster, Bistum, 370.

Nassau 455.
Neckarburken AB. Mosbach 29.
Neckarelz AB. Mosbach 28. 31 n.
Neckargartach OA. Heilbronn 1—84. 98—225. 391 n. Nachtrag S. XII.
Neckargerach AB. Eberbach 155 n.
Neckarkreis, württembergischer 389 f.
Neckar — Schwarzwald, Ritterkanton 253.
Neckarsteinach (Hessen) A. zu 166. 198. 402.
Neckarsulm 5 n. 22. 57. 69. 106. 149. 353 n.
Neidenstein AB. Sinsheim 114 n.
Neipperg, von 11 n. 19—22. 33. 86. 226—8. 349 n. 362.
Nellingen OA. Esslingen 413. 447. A. zu 142. 350. 397. 401. 411. 431. 446.
Neresheim 147 n.
Netzedistrikt 343.
Neubronn OA. Mergentheim A. zu 114. 168. 171. 176.
Neuenstadt OA. Neckarsulm 150. 171 n.
Neuhausen OA. Urach A. zu 125. 173. 176. 401. 425. 431.
Neumark 334. 337. 375 n. 377 n. 380 n.
Neunprun = Neubronn.
Neuweiler OA. Böblingen 174 n. OA. Calw A. zu 400 f.
Niederalteich, Kloster, (Niederbayern) 412.
Niederbayern 397 f.
Niedersachsen 219 f. 347. 349. 354 n. 358. 366. 373 n. 391. 411 n. 412 n. 441. 443.
Niederschlesien 375—85,
Niederschwaben 396.
Nordheim OA. Brackenheim A. zu 174. 176 f. 183. 442.
Nördlingen 7. 10. 367.
Nördlinger von Thalheim (OA. Heilbronn) A. zu 19. 207. 353.
Nürnberg, Kommende, 107 n.

Oberbayern 397 f.
Oberböbingen OA. Gmünd 420.
Obereisesheim OA. Heilbronn 99—227. 434 n.

Obergruppenbach OA. Heilbronn 99—229.
Oberheinrieth OA. Weinsberg 100.
Oberhessen 398. 404 n.
Oberhofen, Stift, bei Göppingen 419.
Oberiflingen OA. Freudenstadt 124 n.
Oberingelheim (Rheinhessen) 429 n.
Obermettingen AB. Waldshut 186 n.
Obernau OA. Rottenburg 121 n.
Oberpfalz 369.
Oberrhein 183 n. 396. 435. (441.) 442 n.
Oberschefflenz AB Mosbach 155 n.
Oberschwaben 366. 396. 440. A. zu 168. 349. 393, 416.
Obersielmingen OA. Stuttgart 123 n. 134 n.
Oberspeltach OA. Crailsheim 445 n.
Oberstdorf BA. Sonthofen (bayrisch Schwaben) 400 n.
Obersteinach OA. Gerabronn 178 n.
Oberstenfeld OA. Marbach A. zu 181 f.
Oberstetten OA. Gerabronn 370.
Obertürkheim OA. Cannstatt 133 n.
Oberwälden OA. Göppingen 241.
Ochsenhausen, Kloster, OA. Biberach 424.
Odenheim AB. Bruchsal 101 f. 111. 113 n. 117. 120 n. 122. 129. 150. 169 f. 231. 392 n. 417 n.
Odenwald, Ritterkanton 102.
Oeffingen OA. Cannstatt 126 n.
Ofterdingen OA. Rottenburg 145 n. 174 n. 401 n. 425.
Onolzbach s. Ansbach.
Orden des Heiligen Geists s. Heiliggeistorden.
Ortenau 178 n.
Oeschelbronn OA. Herrenberg A. zu 104. 123. 175. 183.
Osnabrück 349 n. 352 n. 355 n. 356. 358 n. 359 n. 367 n.
Ostdorf OA. Balingen 122 n.
Ostelbisches Deutschland 86. 90 f. 95. 138. 147. 189. 220. 225. 256. 261. 328. 330. 333. 343. 371—88. 423. (441 f.) 443 f.
Ostelsheim OA. Böblingen 120 n. 122 n.
Ostpreussen 333—45. 371—86.
Oestreich 187 n. 388. 430 n.
Oetelfingen, Ottelfingen s. Edelfingen.
Ottobeuren, Kloster, BA. Memmingen 350 n. 424.
Oettingen, Grafschaft, 187 n.

Paderborn 366. 368. 369. A. zu 348. 355 f. 359.
Pappenheim, Marschalk von, 326.
Peterswörth BA. Dillingen 327.
Pfalz, pfälzisch 9. 11. 15—37. 59 n. 71. 86. 89 n. 95. 98. 102 f. 116 n. 117 f. 124 n. 126 n. 144 n. 226. 347. 355 n. 357. 359. 362. 364. 453—5. Pfalz-Neuburg 262. 265 n. 274. 289 n. 301—4. 315. 348. 453—5. Pf.-Simmern 453. Pf.-Zweibrücken 455.
Pfitzingen OA. Mergentheim A. zu 154. 156. 166 f. 176. 178. 182. 184.
Pfronten BA. Füssen 397 n.
Pfullendorf 397 n.
Pliezhausen OA. Tübingen 116 n.
Polen 343. 371 n. 377 n.
Polling, Kloster, (Oberbayern) 222 n.
Pommern 26. 136 n. 224. 333—5. 337. 371—86. 443 f.
Preussen 86. 328. 333. 373—88. 443. 456. Polnisch Preussen 372. vgl. Ostpreussen, Westpreussen.
Priegnitz 374. 375 n.

Rackniz, von 103 f. 305. 307.
Radolfzell 395 n.
*Radolzhausen OA. Mergentheim 165 n.
Rappenau AB. Sinsheim 105.
Rastatt A. zu 133. 136. 159 f. 396. 406 f.
Ravengiersburg RB. Koblenz 433 n.
Ravensberg, Grafschaft, 349 n. 351 n. 352 n. 355 n. 356. 358 n. 359 n. 366—8. 370. 447.
Ravensburg A. zu 168. 351 f.
Rechberg, Graf von, 370.
*Reckertsfelden OA. Mergentheim 165 n.
Regensburg 444.
Reichsritterschaft 35. 96. 102 f. 105. 108. 110. 113. 222 n. 252 f. 261 f. 270. 276 n. 328. 348. 357 n. 362. 365 n.
Reinerzau OA. Freudenstadt 120 n.
Reinsberg OA. Hall 430. 448.
Reisach OA. Weinsberg 102 n.
Rettenberg BA. Sonthofen (bayrisch Schwaben) 127 n.
Reusten OA. Herrenberg A. zu 123. 174. 182.
Reutlingen 252 f. 257 f. 357 n. 406 n.
Rheinhessen 429. 431 n.
Rheinzabern BA. Germersheim 103.
Riedhausen s. Frauenr.
(Rietheim) Riedheim BA. Günzburg 288. 297—9. 311—4. 319 n. 417 n.

Ringingen OA. Blaubeuren 158 n. 170 n. 419 n.
Rohrdorf, Johanniterkommende, OA. Nagold 192.
Rom 110.
Roseck OA. Herrenberg 8 n. 354 n. 361 n.
Rosenberg, von, 114 n.
Rosswalden OA. Kirchheim 240.
Roth, Kloster, OA. Leutkirch 403 n. 404 n. 424. 442. 446.
Röthenbach OA. Oberndorf 404 n.
Rothenberg OA. Cannstatt 170 n.
Rothenburg ob der Tauber 370. 419. 436.
Rottenacker OA. Ehingen 160 n. 170 n.
Rottenburg 221 n. 405 n.
Rottweil 164 n.
Rotweil AB. Breisach 175 n.
Rübgarten OA. Tübingen 253.
Rügen 378. 381 f. 383 n,
Russland 4. 93. 385.

Sachsen-Lauenburg 455.
Säckingen 396 n. 415. 417 n. 433 n.
Salach OA. Göppingen 370.
Salmannsweiler = Salem, Kloster, AB. Ueberlingen 154 n.
Salzburg 329. 430 n. 451 f.
Sankt Blasien, Kloster 347 n. 429 n. 430 n. 448.
Sankt Gallen, Kloster 350 n.
Sankt Georgen, Kloster, AB. Villingen 411 f. A. zu 350. 355. 360. 409. 413.
Sankt Peter, Kloster, AB. Freiburg 370. 398. 412. 424. 427. 435. A. zu 123. 127 f. 136. 151. 154 f. 162. 358. 365. 410. 417. 430.
Savoyen 430.
Schaffhausen 350 n. 354 n. 416. 442 n.
Schäftersheim, Kloster, OA. Mergentheim 404 n. 407 n.
Schalksburg OA. Balingen 145 n.
Scheidegg BA. Lindau 403 n. 415.
Schenk vom Schenkenstein 326.
Schenkenberg, Herrschaft, bei Brugg im Aargau 434 n.
Scheuerberg OA. Neckarsulm 106.
Schlesien 86. 344 n. 374 n. 378 n. österreichisch Schl. 387.
Schmidberg, von 109.
Schönau AB. Heidelberg 153 n.
Schönthal OA. Künzelsau 97. 159 n. 187 f. 194—7. 201. 215. 219. 407 n. 423 n. 436. 442 n.
*Schönthal OA. Mergentheim 165 n. 184 n.
Schopfheim (Baden) 133 n.
Schorndorf A. zu 14. 122. 155. 231. 355. 406 f.
Schwaben 103. 347. 358. 443 f.
Schwarzach, Kloster, AB. Bühl 364.
Schwarzwald 112 n. 128 n. 390. 393 n. 396. 398. 401 n. 429—41; namentlich 438.
Schwarzwaldkreis, württembergischer 389 f.
Schweden 31.
Schweiz 347.
Schwetzingen 174 n.
Schwörstadt AB. Säckingen 153 n.
Seibranz OA. Leutkirch 439.
Seissen OA. Blaubeuren 131 n. 174 n.
Sickingen AB. Bretten 406 n.
Sielmingen (Obersielmingen) OA. Stuttgart 400 n.
Sipplingen AB. Ueberlingen 175 n. 395 n.
Söhlbach OA. Marbach 189.
Sontheim OA. Heilbronn 30 n. 99—232. 422 n.
Sontheim OA. Münsingen 407 n.
Sperwerseck, von 109.
Speyer 25. 142 n. 362. 363 n.
Sponheim, Grafschaft, 103.
Starkenburg, Provinz, 396.
Staufen BA. Dillingen 327.
Staufen, von 325. 362.
Staufeneck OA. Göppingen 237. 400 n. 424.
Steiermark 329. 391.
Steinbach OA. Backnang 118 n.
Steinenberg OA. Schorndorf 242.
Steinheim OA. Heidenheim 166 n.
Steinsfurt AB. Sinsheim 114 n.
Stephansfeld (Oberelsass) 110.
Stetten am Heuchelberg OA. Brackenheim 134 n. 353 n.
Stetten, von 140 n. 620.
Stettenfels OA. Heilbronn 96—229. 252. 418 n. 422.
Stockach (Baden) 151 n.
Stödtlen OA. Ellwangen 118 n.
Strassburg im Elsass 187 n.
Stürzenhard AB. Buchen 153 n.
Stuttgart 97. A. zu 104. 113. 140. 176. 246.
Südwestliches Deutschland 85—95. 96. 136 n. 253. 367 f. 389—448. 456.
Sufflenheim bei Hagenau 169 n.
Suppingen OA. Blaubeuren 131 n.
Surburg bei Hagenau 55 n.

Täbingen OA. Rottweil 402 n.
Tauberbischofsheim 176 n.
Tennenbach AB. Emmendingen 433 n.
Tettnang 403 n.
Teutschorden s. deutscher Orden.
Thalheim OA. Heilbronn 96—231. 421 n.
Thalheim, von 109.
Thedinghausen 448 n. vgl. Westen.
Thomashardt OA. Schorndorf 399 n.
Thüringen 152 n.
Tiefenbach AB. Eppingen 101.
Tilsit 340.
Todtnau AB. Schönau (Kreis Lörrach) 448.
Tomingen, jetzt Demmingen OA. Neresheim 326.
Treschklingen AB. Sinsheim 185.
Tübingen 254. 415. A. zu 104. 116. 127. 184. 234. 442.
Türkheim OA. Geislingen 163 n.
Tuttlingen 230 n. 351 n. 447.

Ueberlingen 407 n. 439 n.
Uebrigshausen OA. Hall A. zu 175. 395. 401.
Uckermark 334. 375 n. 377. 386 n.
Udenheim Kreis Oppenheim (Rheinhessen) 173 n.
Uhingen OA. Göppingen 239.
Ulm 393. 397 f. 440. 444. A. zu 8. 158—88. 276. 347—65. 391 f. 399. 401. 404. 435.
Unterberken OA. Schorndorf 408. 417 n.
Unterböbingen OA. Gmünd 420 n.
Untereisesheim OA. Heilbronn 96—230. 252. 393 n.
Unterelsass 115 n. 347. 365 n. 366 n. 369.
Untergruppenbach s. Gruppenbach.
Unterheinrieth OA. Weinsberg 96. 99 f. 135. 139. 158. 189 n. 403 n. 417 n. 448.
Unteröschelbronn s. Oeschelbronn.
Unterschlechtbach OA. Welzheim 401 n.

Vaihingen, Grafschaft, 106.
Venningen BA. Landau 407 n.
Verden, Herzogtum, 352 n. 368. 373 n. 447.
Villingen 124 n.
Vohenlohe(r Hof) OA. Heilbronn 100. 190. 194. 221.
Vohenstein, von, 107. 109.
Völkleshofen OA. Marbach 134 n.
Vollmaringen OA. Horb 104 n.
Vorarlberg 370.
Vorhof OA. Weinsberg 100.

Waadtland 430.
Wachbach OA. Mergentheim A. zu 55. 157. 166. 175 f. 178 f. 184.
Waiblingen 126 n.
Waldangelloch AB. Sinsheim 120 n.
Waldbach OA. Weinsberg 102. 132.
Waldburg, Grafschaft, 168 n. 398.
Waldsee A. zu 366. 416. 440.
Walheim OA. Besigheim A. zu 177. 181. 230. 353. 446.
Wallhausen OA. Gerabronn 419 n.
Wallerstein, Grafen von 325. 362.
Waltershofen AB. Freiburg 401 n.
Waltersweier AB. Offenburg 391 n.
Walxheim OA. Ellwangen A. zu 118. 155. 162. 170. 176. 187. 395. 400 f. 407. 440.
Wangen im Allgäu 163 n. 350 n. 394.
Wangen OA. Göppingen 146 n.
Wangen AB Ueberlingen 175 n.
Wäschenbeuren OA. Welzheim 419 n.
Weikersheim OA. Mergentheim 369. A. zu 159—61. 166.
Weil im Schönbuch OA. Böblingen 354 n.
Weiler BA. Lindau 403 n. 415.
Weiler OA. Blaubeuren 446. A. zu 114. 131. 351. 421.
Weiler, von, 3. 18. 20 n. 227.
Weilerstetten 313 n.
Weilheim an der Teck OA. Kirchheim 351 n.
Weingarten AB. Durlach 30 n.
Weingarten OA. Ravensburg 168 n. 350 n.
Weinsberg 102—4. 147 n. 150. 188. 194. v. W. 144.
Weissenau OA. Ravensburg 168 n.
Welzheim A. zu 126. 155. 419. Welzheimer Wald 185 n. 440.
Werden an der Ruhr 446. 448 n.
Werth, Johann von, 104.
Wertheim 97. 212. 437.
Westdeutschland 346—70. 380—4. 388.
Westen-Thedinghausen (Herzogtum Verden) 358 n. 368. 369 n.
Westerstetten, von, 327.
Westfalen 220. 289 n. 347—86. 415 n. 447.
Westpreussen 333—45.
Wiesenbach OA. Gerabronn 176 n.
Wiesensteig OA. Geislingen 397. A.

zu 131. 365. 404.
Wiesloch 31 n.
Wiggenweiler (weilen) AB. Ueberlingen A. zu 186. 408. 436.
Wildeck OA. Heilbronn 100. 132—4. 139. 156. 190. 194. 214 n. 221.
Willsbach OA. Weinsberg 126 n.
Wimpfen 8. 16. 71. 94. 103. 105. 118 f. 125. 128. 130. 138. 145 n. 156 f. 172. 180. 185. 201 n. 215. 226 f. 232. 353 n. 362. Dominikanerkloster 9 n. 204. Geistliches Hospital 110. 150. Ritterstift 8. 151. 188. 196. 203. 298. 214.
Windeck, von, 391 n.
Winterbach OA. Schorndorf 135 n. 395 n.
Winzerhausen OA. Marbach 431. A. zu 159 f. 170. 174. 176. 181. 353. 402. 433 f.
Wippingen OA. Blaubeuren 405 n. 421 n.
Wittendorf OA. Freudenstadt 122 n. 123 n.
Wittislingen BA. Dillingen 264. 288 n.
Wolfartsweier AB. Durlach 402 n.
Wolfegg, Grafschaft, A. zu 399 f. 406. 408 f. 416. 442.
Wolfenhausen OA. Rottenburg 415.
Worms 25. 106. 110. 133. 151. 157. 221.
Wurmlingen OA. Tuttlingen 392.
Württemberg 10 n. 12 n. 17—38. 46 f. 57—9. 65 f. 96—231 233—51. 252—4. 277 n. 284 n. 351—70. 389—444. 455 f. Schloss W. 138 n.
Würzburg 151. 369 n. 429 n. 450.
Wüstenhausen OA. Besigheim 104. 188. 191. 212. 225. 229.
Wustenrieth OA. Welzheim 118 n.

Zabergau 111.
Zavelstein OA. Calw 167 n.
Zeil OA. Leutkirch, A. zu 163. 221. 349. 360. 365. 398 f. 406—9. 442.
Zell am Harmersbach AB. Offenburg 393 n.
Zell OA. Göppingen 419 n.
Zipplingen, von 306. 309. 324. 326.
Zofingen, Kloster, Konstanz 436 n.
Zöschingen BA. Dillingen 266.
Zottishofen OA. Künzelsau 420.
Zürich 126 n. 331 f. 352 n. 368. 429 n. 433 n.
Züttlingen OA. Neckarsulm 132 n.
Zwiefalten OA. Münsingen 401 n. 431 n.

Stanford University Libraries
3 6105 018 825 377

K
K668

CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(650) 723-1493
grncirc@sulmail.stanford.edu
All books are subject to recall.

DATE DUE

MAY 2004

JUL 0 2 2002